Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

194. Band

Die 1. und 3. Abhandlung sind gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

1923

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Inhalt.

Arnim, H. v.: Zum Kallimachos. 8°. 1910. 0.70

— Sprachliche Untersuchungen zur Chronologie der Platonischen Dialoge. 8°. 1911. 6.—

Bartsch, R.: Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds von Wiener-Neustadt. 8°. 1911. 1.70

Bauer, A.: Beiträge zu Eusebios und den byzantinischen Chronographen. 8°. 1909. 1.40

— Die Herkunft der Bastarnen. 8°. 1917. 0.80

Buberl, P.: Die Miniaturhandschriften der Nationalbibliothek in Athen. 4°. 1917. 10.—

Feder, A. L.: Studien zu Hilarius von Poitiers. I. Die sogenannten „Fragmenta historica" und der sogenannte „Liber I ad Constantium imperatorem" etc. 8°. 1909. 4.90

— — II. Bischofsnamen und Bischofssitze bei Hilarius von Poitiers. 8°. 1910. 3.55

— — III. Überlieferungsgeschichte und Echtheitskritik des sogenannten Liber II ad Constantium etc. 8°. 1912. 3.75

Gollob, E.: Die griechischen Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Besançon. 8°. 1908. 0.60

— Medizinische griechische Handschriften des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz). 8°. 1908. 0.40

— Die Bibliothek des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz) und ihre Handschriften. 8°. 1910. 0.80

— Die griechische Literatur in den Handschriften der Rossiana in Wien. I. Teil. 8°. 1910. 2.70

Goldbacher, A.: Kritische Beiträge zum 41., 42. und 43. Buch des Livius. 8°. 1919. 2.80

— Zur Kritik von Ciceros Schrift de officiis. I. 8°. 1921. 0.90

— — II. 8°. 1922. 2.10

Gomperz, Th.: Beiträge zur Kritik und Erklärung griechischer Schriftsteller. IX. 8°. 1907. 0.40

— Platonische Aufsätze. III. Die Composition der „Gesetze". 8°. 1902. 0.80

Höfler, A.: Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Abhängigkeitsbeziehungen. 8°. 1917. 1.50

— Naturwissenschaft und Philosophie. I. 8°. 1920. 3.20

— II. 8°. 1921. 4.—

Hofmann, K. B.: Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers. I. und II. 8°. 1909. 1.90

— — III. 8°. 1910. 1.70

— — IV. 8°. 1911. 1.10

Holzinger, K. von: Die Aristophaneshandschriften der Wiener Hofbibliothek I. 8°. 1910. 3.20

— — II. 8°. 1912. 2.80

Hopfner, Th.: Thomas Magister, Demetrios Triklinios, Manuel Moschopulos. Eine Studie über ihren Sprachgebrauch. 8°. 1919. 2.—

— Der Tierkult der alten Ägypter. 4°. 1916. 14.—

Jagić, V.: Ein unedierter griechischer Psalmenkommentar. 4°. 1906. 5.70

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 194. Band, 1. Abhandlung

Studien

zur

Theorie der Möglichkeit und Ähnlichkeit

Allgemeine Theorie der Verwandtschaft gegenständlicher Bestimmungen

Von

Ernst Mally

Vorgelegt in der Sitzung vom 2. Juli 1919

Gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds.

Wien, 1922
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien

VORWORT.

Es gibt eine Theorie der Möglichkeit, die in der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu hoher mathematischer Vollendung ausgebildet worden ist, aber noch keine Theorie der Ähnlichkeit, die jener einigermaßen gleichberechtigt an die Seite gestellt werden könnte, obwohl über Vergleichen und Vergleichungsrelationen, hauptsächlich von psychologischer Seite, geforscht worden ist, obwohl eine mathematische Theorie der Näherungen besteht und obwohl die Wahrscheinlichkeitslehre oft auf Fragen und Tatsachen führt, die der Theorie der Ähnlichkeit angehören: die mathematische besonders in der Theorie der Beobachtungsfehler, die erkenntnistheoretische in der Lehre von Analogie und Induktion. Möglichkeit verhält sich zur Tatsächlichkeit wie Ähnlichkeit zur Gleichheit.[1] Von der Untersuchung der Tatsächlichkeit und Wahrheit, die die alte Logik und Erkenntnislehre völlig beherrscht, ist die Theorie verhältnismäßig spät übergegangen zur Erforschung der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit; den analogen Schritt von Gleichheit zu Ähnlichkeit hat sie noch nicht getan. Aber Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit, die jener zugrunde liegt, ist mit dem Tatbestande der Ähnlichkeit untrennbar verbunden, denn Möglichkeit und Ähnlichkeit sind Äquivalente, sind verschiedene Seiten desselben Tatbestandes. Eine allgemeine Theorie der Möglichkeit kann sich gar nicht auf Möglichkeit beschränken, sie muß die Ähnlichkeit mit in Betracht ziehen. Diese Erweiterung der Untersuchung, auf die das Wesen der Möglichkeitslehre hindrängt, erweist sich, wie nicht anders zu erwarten, als fruchtbar auch für diese selbst auf ihrem eigensten Gebiete. Auf gemeinsamer Grundlage bauen sich die Theorie der Möglich-

[1] Diese Analogie betrachtet A. Höfler in seiner Arbeit ‚Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Abhängigkeitsbeziehungen', Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Kl., 181. Band, 4. Abhandlung, Wien 1917, S. 45 ff. des Sonderabdruckes.

keit und die der Ähnlichkeit mit den Gegenstücken Verschiedenheit und Veränderung auf, in genauer Zuordnung und doch jede von beiden selbstberechtigt, durch einen eigenen Kreis theoretischer Interessen bestimmt; beide einander fördernd und ergänzend, Teile eines in sich abgeschlossenen höheren Systems. Dieses System könnte etwa allgemeine Näherungslehre heißen. Ihr fügt sich zwanglos auch das ein, was in neuerer und neuester Zeit von Statistikern, Biologen, Psychologen unter dem Namen der Korrelation eifrig erforscht wird.[1] Die mathematischen Methoden der Korrelationsforschung, wie sie im Anschlusse an Arbeiten Galtons hauptsächlich von K. Pearson entwickelt worden sind, werden sich in diesem Systeme ebenso streng und ohne logischen Sprung begründen — und weiterbilden — lassen wie die der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Anfänge der Theorie, die zu entwickeln die Aufgabe der gegenwärtigen Studien ist, habe ich in meiner Arbeit ‚Gegenstandstheoretische Grundlagen der Logik und Logistik'[2] gegeben: es sollte von den ersten, rein logischen, das heißt ihrem Wesen nach allgemein gegenstandstheoretischen Voraussetzungen aus eine einheitliche Theorie der Ähnlichkeit und Möglichkeit begründet und bis zur Aufstellung der Grundformeln ihres rechnerischen Aufbaues geführt werden. Der Unvollkommenheit dieses ersten Versuches war ich mir bewußt. Daß er immerhin brauchbare und fruchtbare Ansätze zu Tage gefördert und vor allem den richtigen Weg zum Ziele eingeschlagen hat, wird, hoffe ich, die weitere Entwicklung zeigen, von der heute ein erstes Stück geboten werden kann. Zu ihr hat die Kritik nicht unwesentlich beigetragen, die Meinong[3] an jenen ersten Anfängen geübt hat: Kritik von jener seltenen Art, die eine Sache aufs kräftigste fördert, indem sie, auf genauestes Verständnis

[1] Die Untersuchung einer Korrelation führt in vielen Fällen auf die Ermittlung einer Ähnlichkeit, z. B. zwischen Vorfahren und Nachkommen, zwischen Geschwistern. Die Frage nach einem exakten Ähnlichkeitsmaß wird hier brennend. Vgl. z. B. W. Peters, Über Vererbung psychischer Fähigkeiten. Statistische und experimentelle Untersuchungen. Fortschritte der Psychologie und ihre Anwendungen, hsg. v. K. Marbe, III. Band, 4.—6. Heft (1915), S. 185 ff., insbesondere § 1, S. 187 ff.

[2] Ergänzungsheft zu Band 148 der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, Leipzig 1912.

[3] Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, Leipzig 1915, § 48, S. 399 ff.

gegründet, nicht zeigen will, was an dem bisher Geleisteten falsch ist, sondern nachforscht, wo und wie es zu verbessern wäre. Es wird sich zeigen, daß auch die positiven Ergebnisse des Meinongschen Möglichkeitsbuches, der umfassendsten und neuesten Bearbeitung der einen Seite des hier zu behandelnden Gebietes, für die gegenwärtige Arbeit wertvoll gewesen sind, und hierin liegt, bei der Verschiedenheit der Methode, eine Bewährung objektiven und allgemeinen Wertes.

Die Studien, deren erste hier vorliegt, sollen in diesem ersten Stücke die allgemeine Theorie der Verwandtschaft von Bestimmungen bringen und auf Möglichkeit und Ähnlichkeit soweit anwenden, als es ohne die Begriffe von Größe, Zahl und Maß vorderhand möglich und für das Weitere nötig ist. Der wesentliche Leitbegriff ist hier der Begriff der Implikatenverwandtschaft. In ihm sollte das Fundament gegeben werden, worauf die Begriffe der Möglichkeit und der Ähnlichkeit sich aufbauen. Ich konnte es nicht vermeiden, die gegenstandstheoretisch-logischen Voraussetzungen der Theorie der Verwandtschaft kurz vorzuführen und dabei — insbesondere in den Abschnitten I und II — manches in den ‚Gegenstandstheoretischen Grundlagen' schon Enthaltene und manches in der Logistik Wohlbekannte — freilich dort kaum unter den hier geltenden und maßgebenden Gesichtspunkten Aufgefaßte und Dargestellte — zu wiederholen, hauptsächlich um die Arbeit in sich restlos verständlich zu machen.

I. Allgemeines über Objektive, besonders Bestimmungen.

§ 1. Die allgemeinen Voraussetzungen.

Voraussetzungen der Theorie sind nur die allgemein logischen oder die der allgemeinen Gegenstandstheorie, die jenen zugrunde liegen. Sie werden in einer systematischen Darstellung vorzuführen sein. Für die gegenwärtigen Studien wird es genügen, sich über einige wichtigste Begriffsfassungen und Bezeichnungsweisen zu verständigen; was an Tatsachen ohne Zurückführung auf bestimmte ausdrücklich festgestellte Grundsätze vorausgesetzt werden soll, überschreitet wohl nirgends den Bereich des unmittelbar Einleuchtenden.

Als Grundlagen könnten im wesentlichen gelten: die Voraussetzungen — ‚allgemeine Voraussetzungen', ‚Voraussetzungen aus der Aussagentheorie' und ‚gebietstheoretische Voraussetzungen' — in Schröders Abriß der Algebra der Logik, bearbeitet von E. Müller, I. Teil, Leipzig und Berlin, 1909, oder die in Wh iteheads und Russells Principia mathematica, Cambridge 1910, entwickelten, in rein formaler Hinsicht irgendeiner der drei Sets of independent postulates for the algebra of logic, die Huntington in den Transactions of the American Mathematical Society, vol. V, 1904, mit höchster Eleganz aufgestellt hat; zu diesen formalen Grundlagen hätten noch einige gegenstandstheoretische und erfassungstheoretische Ergänzungen zu kommen, wie sie in einem ersten Entwurfe meine Gegenstandstheoretischen Grundlagen der Logik und Logistik, Leipzig 1912, zu geben versuchen: Deutungen, die auf das Wesen des dort nur formal, durch die axiomatisch festgelegten Beziehungen, Bestimmten abzielen.

§ 2. Bestimmte und unbestimmte Objektive.

Wir unterscheiden bestimmte und unbestimmte Objektive.

Bestimmte, zugleich konstante Objektive sind Tatsachen, wie $2 \times 2 = 4$, $x(y+z) = xy + xz$, wenn x, y, z gewöhnliche Zahlen bedeuten, Kupfer hat eine größere elektrische Leitungsfähigkeit als Eisen, im Jahre 1916 gab es in Europa Krieg, usw. oder Untatsachen, wie $2 \times 2 \neq 4$ und die Negationen von Tatsachen überhaupt, aber auch in positiver Gestalt auftretende, wie es gibt ein perpetuum mobile, 56 ist ein Vielfaches von 3 usw.

Unbestimmte, zugleich variable Objektive sind z. B.: das im Gedanken ‚es regnet' aufgefaßte, wie es ohne Beziehung auf einen gegebenen Fall — tatsächlichen Regnens oder tatsächlichen Nichtregnens — gedacht wird, $y < 1$, $xy = 12$, wenn x und y etwa reelle Veränderliche sind, ‚x ist (oder sei) rot', ‚x ist der Vater von y und z', wenn wieder x, y, z entsprechend veränderliche Gegenstände sind.

In den angeführten Beispielen sind als Objektive nicht die Wort- oder sonstigen Zeichenkomplexe gemeint, noch die Gedanken — Urteile oder Annahmen — die in diesen Zeichen etwa ausgedrückt werden, sondern immer nur das, was diese Gedanken erfassen und was die Worte oder sonstigen Zeichenkomplexe bedeuten. Also im Falle ‚$2 \times 2 = 4$' der Tatbestand der Gleichheit von 2×2 und 4 usw.

Wir verwenden für Objektive überhaupt kleine griechische Buchstaben α, β, γ, . . ., φ, ψ, . . .; für Objektive wie ‚$x < 1$', ‚x ist rot' Zeichen wie αx, βx oder φx, ψx, worin also das veränderliche ‚Material' x rechts des Zeichens für den eigentlichen Objektivanteil erscheint; für Objektive der Form von $x < y$, $xy = 12$, ‚x ist der Vater von y und z' Zeichen wie $\alpha\,(x, y)$ oder $\varphi\,(x, y)$ bezw. $\beta\,(x, y, z)$ oder $\psi\,(x, y, z)$ usw.

§ 3. Bestimmungen: Determination und Determinat.

Das Objektiv ‚x ist rot' ist eine Bestimmung oder Determination am Determinanden x, geleistet durch den Determinator ‚ist (sei) rot' oder ‚Rotsein' und mit dem Determinate ‚x, das rot ist' oder ‚rotes x'. Haben wir das Bestimmungsobjektiv ‚x ist rot' etwa mit αx bezeichnet, so bedeute $x\alpha$ das zugehörige Determinat, also ‚x, das rot ist'. Allgemein wird $x\alpha$ den Gegenstand ‚x, das die Bestimmung αx erfüllt, bedeuten. Entsprechend $x, y\,\varphi\,(x, y)$ den Gegenstand ‚Werte-

paar x, y, das der Bestimmung $\varphi(x, y)$ genügt' usw. Im folgenden werden vorläufig nur Bestimmungen von einer Veränderlichen auftreten. Als eine Veränderliche, die dann komplex zu nennen ist, kann aber auch eine Mehrheit von Veränderlichen aufgefaßt werden. Das ist z. B. schon geschehen, wenn man die Bestimmungsgleichung $x \cdot y = 12$ als Bestimmung oder Bedingung für das veränderliche ‚Zahlenpaar x, y' bezeichnet; ihr Determinat ist der komplexe Gegenstand x, y $(x \cdot y = 12)$, ‚Wertepaar x, y, das 12 zum Produkt gibt'.

§ 4. Das Prädikativ.

Was in dem Bestimmungsobjektive αx als Determinator auftritt, angedeutet durch das Zeichen α, ist selbst noch nicht, wenigstens nicht eigentlich, ein Objektiv zu nennen. Es ist, könnte man sagen, nur der eigentliche Bestimmungsbestandteil davon, ohne das Material, woran die Bestimmung angreift, dasjenige, worin zwei Bestimmungen desselben Determinanden ‚wie x ist rot' und ‚x leuchtet' sich unterscheiden: hier das Rotsein einerseits, das Leuchten andererseits. Wir werden es zur Unterscheidung von dem Ganzen des Objektives als sein Prädikativ bezeichnen.[1]

Es wird im gegebenen Falle zu sagen sein, ob ein Zeichen wie $\alpha, \beta, \varphi, \psi$ ein Objektiv — z. B. insbesondere ein ‚bestimmtes', also tatsächliches oder untatsächliches — bedeute oder nur ein Prädikativ. Viele wesentliche Beziehungen der Prädikative übertragen sich übrigens auf die Objektive, deren Prädikative jene sind, und hierin erweist sich das Prädikativ als wesentlich bestimmend und maßgebend für die Eigenschaften des Objektives.

§ 5. Vertatsächlichungen eines Objektives in Fällen und an Dingen. Typen.

Ein unbestimmtes Objektiv — wie $x < 1$, ‚x ist rot', ‚es regnet' — ist an sich weder Tatsache noch Untatsache; es ist eben seiner Natur nach hinsichtlich der Tatsächlichkeit unbestimmt. Es kann deshalb auch in seiner Unbestimmtheit nicht geurteilt werden, — weder mit Recht noch mit Unrecht, sondern

[1] Vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, Leipzig 1915. S. 127 (auch Register).

überhaupt nicht. Es hat keinen Sinn und geht überhaupt nicht an, zu *behaupten*, x sei kleiner als 1 oder x sei rot, solange x ein unbestimmter Gegenstand, eine Veränderliche ist; ebenso kann man, daß es regnet, nicht behaupten, ohne Beziehung auf einen bestimmten gegebenen Fall, den man meint, indem man denkt ‚es regnet'. Das Denkerlebnis, worin wir ein unbestimmtes Objektiv denken, ist die *Annahme*. Wir nehmen an, x sei rot, oder es regne — in irgendeinem unbestimmten Falle.

Ein unbestimmtes Objektiv ist also, ohne selbst tatsächlich oder untatsächlich zu sein, *vertatsächlicht* oder *erfüllt* in gewissen *Fällen* und an gewissen *Dingen*. In diesen Fällen und für diese ‚Dinge' — das heißt eben Gegenstände, die das aufgefaßte Objektiv erfüllen, mögen sie sonst, etwa in einem absoluten Sinne auch nicht als Dinge zu bezeichnen sein — trifft es zu, gilt es. Mit ihm sein Prädikativ.

Ein *Fall* des unbestimmten Objektives αx wird mit $\dot{\alpha} x$ bezeichnet werden, ein *Ding* der Art $x\alpha$ mit $\dot{x}\alpha$.

Das unbestimmte Objektiv, das ein Zeichen wie αx bedeutet, ist im allgemeinen nur eine Bestimmung in gewissen Hinsichten, nicht in jeder Hinsicht: eine *unvollständige Bestimmung*. So z. B. wenn αx bedeutet ‚x ist rot'. Es wird also $x\alpha$ im allgemeinen einen unvollständig bestimmten, kurz *unvollständigen Gegenstand*[1] bedeuten, wie ‚x, das rot ist', ‚rotes x' oder ‚Rotes'. Ein solcher Gegenstand $x\alpha$ ist nicht ein Ding der Art $x\alpha$, sondern die *Art* $x\alpha$ selbst, aber Art nicht im kollektiven Sinne genommen, sondern in dem Sinne, den etwa die Bezeichnungen *Artgegenstand* oder *Typus* geben. Das Zeichen $x\alpha$ wird bei gegebenem Sinn von α eine gegebene Art, einen gewissen Typus *bedeuten*, so wie ‚Rotes' oder ‚Kugel' oder sonst ein *Gattungsname*. Sagen wir aber, hier sei ein Rotes, hier liege eine Kugel, so dient der Gattungsname dazu, *ein Ding* der Art, die er *bedeutet*, zu *bezeichnen*[2] und der vorgesetzte unbestimmte Artikel ist Ausdruck

[1] Vgl. **Meinong**, Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften, Leipzig 1907, § 21, auch meine Gegenstandstheoret. Grundlagen, § 38.

[2] Über diese Unterscheidung vgl. auch H. **Gomperz**, Weltanschauungslehre, Zweiter Band, Erste Hälfte, S. 61, 63 ff.

dieser Funktion. Die Rolle des unbestimmten Artikels vor dem Gattungsnamen hat der Punkt auf dem x des Determinatzeichens $x\alpha$.

Für den Begriff des ‚Roten' oder von ‚etwas (x), das rot ist' bildet die allein maßgebende, das heißt zu seiner Festlegung notwendige und hinreichende Bestimmung das ‚Rotsein', allgemein für den Begriff des $x\alpha$ das Prädikativ α. Es ist αx das definierende Objektiv oder Definitionsobjektiv für $x\alpha$ und α das Definitionsprädikativ des Typus $x\alpha$. Bedeutet $x\beta$ den Typus ‚Kugel', so wird das Definitionsprädikativ dieses Gegenstandes etwa in der Form der Bestimmung anzugeben sein, ‚ein Körper zu sein, dessen Oberflächenpunkte von einem Punkte konstanten Abstand haben'. Diese Bestimmung oder eine gleichwertige ist definierend für den Begriffsgegenstand ‚Kugel' und ist in Beziehung auf den Begriff dieses Gegenstandes dasjenige, was eine exakte Logik an die Stelle jenes wohl nicht ganz fest und klar zu Fassenden, das man gewöhnlich als Inhalt dieses Begriffes bezeichnet, wird setzen müssen.[1]

§ 6. Implikation.

Es seien α, β bestimmte oder unbestimmte Objektive — also hier nicht bloße Prädikative —. Zwischen ihnen kann eine Beziehung bestehen, die wir in dem Satze ‚wenn α, so β' aussagen. Etwa ‚wenn 578 durch 3 teilbar ist, so ist die Ziffernsumme dieser Zahl durch 3 teilbar', ‚wenn es jetzt regnet, so bleibe ich zuhause', ‚wenn $x < 1$, so ist $x < 2$'. Sind α, β bestimmte Objektive im Sinne des § 2, so wird, wie die ersten zwei Beispiele zeigen, das ‚wenn α, so β' einen Sinn haben, der sich etwa umschreiben läßt durch ‚wenn α Tatsache ist, so ist β Tatsache', ‚wenn α besteht, so besteht β'. Sind α, β unbestimmte Objektive im Sinne des § 2, so wird ‚wenn α, so β', wie das dritte Beispiel zeigt, sich wiedergeben lassen durch ‚wenn α zutrifft, erfüllt ist, so trifft β zu, ist β erfüllt'. Von einem Tatsächlichsein des Objektives $x < 1$ ist ja, dem unbestimmten x gegenüber nicht die Rede, wohl aber kann es für irgendwelche Werte von x zutreffen oder erfüllt sein und

[1] Vgl. meine Arbeit Über Begriffsbildung (§ 2) in den Beiträgen zur Pädagogik und Dispositionstheorie hg. von A. Meinong, Prag 1919.

dann ist immer auch das andere Objektiv, $x < 2$, zugleich erfüllt. Beiden möglichen Ausgestaltungen der Beziehung, die wir durch ,wenn α, so β' angedeutet haben, entspricht die Wendung ,wenn α gilt, so gilt β'.

Die Beziehung ,wenn α, so β' sei angeschrieben in der Form[1]

$$\alpha \succ \beta$$

und formelhaft ausgesprochen als ,α impliziert β', — wo das Deutsche die inverse Wortstellung verlangt, wird man bequemer und für den Hörenden sicherer verständlich ,α implicat β' sagen können.

Z. B.: ,x ist ein Vielfaches von 4' impliziert ,x ist ein Vielfaches von 2'. Aber für die Implikation ist es keineswegs wesentlich, daß man vom Implikans, wie hier, auf das Implikat schließen könne, daß jenes ein logischer Grund für dieses sei. Auch zwischen ,es donnert' und ,es hat geblitzt' besteht Implikation, obwohl keine Deduktion uns von dem ersten auf das zweite Objektiv zu führen vermag, sondern nur Erfahrung den Zusammenhang ergibt, daß, wenn es donnert, es auch geblitzt hat. Hier liegt statt a priori erkennbarer nur empirisch erfaßbare Implikation vor. Jene erkennen wir aus der Natur der Objektive, zwischen denen sie besteht, nämlich schon aus deren Prädikativen, ohne erst auf gegebene Fälle achten zu müssen — es liegt im Wesen der Teilbarkeit durch 4, daß sie Teilbarkeit durch 2 mit sich führt, und wo jene zutrifft, trifft daher notwendig auch diese zu; eine empirische Implikation aber entnehmen wir niemals dem Wesen der beteiligten unbestimmten Objektive, das in ihren Prädikativen liegt, sondern lernen sie erst an gegebenen Fällen kennen, induzieren sie daraus, daß die bekannten Fälle von α bisher immer auch Fälle von β waren. Gründet sich also die a priori erfaßbare Implikation auf das Wesen der beteiligten unbestimmten Objektive α, β als Bestimmungen, so besteht die empirische eigentlich erst zwischen den Vertatsächlichungen solcher Objektive: jene ist eine Bestimmungsimplikation, diese ist Tatsachenimplikation.

[1] Die ich in den Gegenstandstheoretischen Grundlagen in Analogie zum Subsumtionszeichen — vgl. unten § 12 — Chr. Ladd-Franklins und in Gegenüberstellung von Implikation und Subsumtion gewählt habe.

Es gilt der Grundsatz der Reflexivität der Implikation:

1) $$\alpha \succ \alpha,$$

d. h. ein Objektiv impliziert immer sich selbst.

§ 7. Konjunktion. Äquivalenz, Sejunktion.

Daß

$$\alpha \text{ und } \beta$$

bestehe oder zutreffe, allgemein: gelte — vgl. § 6, Anfang —, sei angezeigt durch

$$\alpha \nsim \beta,$$

gelesen etwa als ‚α et β‘,[1] zum Unterschiede dieser Objektivverknüpfung, der Konjunktion, von der arithmetischen Addition durch ‚plus‘. Man kann $\alpha \nsim \beta$ die logische Summe der Objektive α, β nennen.

Es gilt der Grundsatz der Transitivität der Implikation:

1) $$(\alpha \succ \beta) \nsim (\beta \succ \gamma) \succ (\alpha \succ \gamma);$$

wenn ein Objektiv α ein anderes, β, impliziert, so impliziert es auch jedes Implikat, γ, von diesem.

Wie wir diesen Grundsatz erst mit Verwendung des Konjunktionsbegriffes auffassen konnten, können wir nun auch den Begriff der Äquivalenz zwischen Objektiven erklären. Besteht zwischen α und β umkehrbare Implikation, so daß α das β impliziert und β das α impliziert, und nur in diesem Falle, heißen α und β äquivalent, welche Beziehung durch $\alpha = \beta$ ausgedrückt sei. Unter Anwendung des eben erklärten Äquivalenzbegriffes und Äquivalenzzeichens kann man also schreiben:

I) $$(\alpha \succ \beta) \nsim (\beta \succ \alpha) \quad (\alpha = \beta).$$

Dies ist eine kürzere Schreibung für die ausführliche, die einerseits die Implikation der rechten Seite von I) in der linken und andererseits die umgekehrte Implikation gesondert feststellt.

[1] Nach Meinongs praktischer Lesart in Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, Leipzig 1915, S. 695.

Äquivalent ist z. B. Gleichseitigkeit und Gleichwinkligkeit eines Dreieckes im Sinne apriorischer, Schwersein und Körpersein eines Dinges im Sinne empirischer Äquivalenz.

Es gilt der Grundsatz der Konjunktion:

2) $$(\gamma \succ \alpha) \nsim (\gamma \succ \beta) = (\gamma \succ \alpha \nsim \beta).$$

Aus der Äquivalenz 2) entnimmt man zunächst die Implikation[1]

2′) $$(\gamma \succ \alpha) \nsim (\gamma \succ \beta) \succ (\gamma \succ \alpha \nsim \beta)$$

— ein gemeinsames Implikans (γ) der Objektive α, β ist auch ein Implikans ihrer logischen Summe —; dann die Implikationen

2″) $$(\gamma \succ \alpha \nsim \beta) \succ (\gamma \succ \alpha)$$
$$(\gamma \succ \alpha \nsim \beta) \succ (\gamma \succ \beta)$$

— ein Implikans der Objektivsumme impliziert jedes ihrer Glieder —.

Setzt man hierin $\alpha \nsim \beta$ für γ ein, so ergibt sich, daß die Implikation $\alpha \nsim \beta \succ \alpha \nsim \beta$ die Implikationen

2‴) $$\alpha \nsim \beta \succ \alpha, \quad \alpha \nsim \beta \succ \beta$$

mit sich führt. Und da die erste nach § 6, 1) immer gilt, gelten auch diese. Das heißt:

Die logische Summe von Objektiven impliziert jedes ihrer Glieder; sie ist ein gemeinsames Implikans derselben.

Da aber nach 2′) jedes gemeinsame Implikans von α und β ein Implikans der Objektivsumme $\alpha \nsim \beta$ ist, ergibt sich:

II. Die logische Summe $\alpha \nsim \beta$ der Objektive α, β ist jenes gemeinsame Implikans dieser Objektive, das in jedem gemeinsamen Implikans derselben impliziert ist, — wir sagen kurz: sie ist das kleinste gemeinsame Implikans ihrer Glieder.

Daß
$$\alpha \text{ oder } \beta$$
bestehe oder zutreffe, sei angezeigt durch
$$\alpha \times \beta.$$

Das ‚oder' hat dabei den Sinn des lateinischen vel, nicht aut; die Sejunktion[2] $\alpha \times \beta$ ist gleichwertig dem Objektive,

---

[1] Die Darstellung folgt hier in der Form der in Schröder-Müllers Abriß der Algebra der Logik, Erster Teil, Leipzig und Berlin 1909, § 29.

[2] So bezeichnet von Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, S. 565, zur Unterscheidung von der durch aut ausgedrückten Disjunktion.

daß **mindestens** eines der Objektive α, β zutreffe, nicht dem, daß **nur** eines von ihnen zutreffe.

Es gilt der **Grundsatz der Sejunktion** — oder logischen Multiplikation von Objektiven —

$$3) \qquad (\alpha \succ \delta) \nsim (\beta \succ \delta) = (\alpha \times \beta \succ \delta).$$

Er enthält die Implikationen

$$3') \qquad (\alpha \succ \delta) \nsim (\beta \succ \delta) \succ (\alpha \times \beta \succ \delta)$$

— ein gemeinsames Implikat (δ) zweier Objektive (α, β) ist auch Implikat ihres logischen Produktes — und

$$3'') \qquad \begin{array}{l} (\alpha \times \beta \succ \delta) \succ (\alpha \succ \delta) \\ (\alpha \times \beta \succ \delta) \succ (\beta \succ \delta) \end{array}$$

— ein Implikat des Objektivproduktes ist ein gemeinsames Implikat der Faktoren des Produktes —.

Setzt man in 3'') $\alpha \times \beta$ für δ ein, so ergibt sich — ganz analog wie früher — zunächst, daß das logische Produkt selbst ein gemeinsames Implikat seiner Faktoren ist und daraus — mit Rücksicht auf 3') —:

III. **Das logische Produkt** $\alpha \times \beta$ **der Objektive** α, β **ist jenes gemeinsame Implikat dieser Objektive, das jedes gemeinsame Implikat derselben impliziert — wir sagen kurz: es ist das größte gemeinsame Implikat seiner Faktoren.**

Aus II) und III) erkennt man auch ohne förmliche Ableitung die Doppeläquivalenz

$$4) \qquad (\alpha \nsim \beta = \alpha) = (\alpha \succ \beta) = (\alpha \times \beta = \beta).$$

Förmlich ergibt sich der erste der beiden in 4) ausgesprochenen und vielfach anzuwendenden Sätze so:

$$(\alpha \nsim \beta = \alpha) = (\alpha \nsim \beta \succ \alpha) \nsim (\alpha \succ \alpha \nsim \beta) = (\alpha \succ \alpha \nsim \beta) =$$
$$= (\alpha \succ \alpha) \nsim (\alpha \succ \beta) = (\alpha \succ \beta).$$

Hier ist die erste Umformung eine Anwendung der im Anfang dieses Paragraphen gegebenen Erklärung der Äquivalenz; die zweite, durch Weglassung der Teilimplikation $\alpha \nsim \beta \succ \alpha$ gebildete ist gerechtfertigt, da diese Implikation nach § 7, 2''') unbedingt gilt, daher als ‚selbstverständlich' und, was wesentlicher ist, als erfüllt wegfallen darf; die dritte ist eine Anwendung des Konjunktionsgrundsatzes 2); die vierte

endlich gewinnt man durch Weglassung der nach § 6, 1) erfüllten Bedingung $\alpha \succ \alpha$. Die zweite Teilaussage von 4) ergibt sich analog.

Die Sätze 4) besagen, daß von zwei Objektiven, deren eines das andere impliziert, die logische Summe dem Implikans und das logische Produkt dem Implikate äquivalent ist und andererseits, daß von zwei Objektiven, deren eines die logische Summe, bzw. das logische Produkt der beiden darstellt, dieses Objektiv das andere impliziert bzw. im anderen impliziert ist. — Teilbarsein von x durch 4 und (Teilbarsein von x durch) 2 ist Teilbarsein von x durch 4; ersetzt man das und durch oder, so ergibt sich Teilbarsein von x durch 2. Dieses Beispiel zeigt den Typus einer häufigen Anwendung von 4).

Insbesondere ist nach 4),

5) $$\alpha + \alpha \qquad \alpha \qquad \alpha \times \alpha.$$

§ 8. Tatsache und Untatsache.

Ein tatsächliches Objektiv kann als ein Grenzfall von Bestimmung aufgefaßt werden, als eine Bestimmung, die unbedingt gilt, überall oder unter allen Umständen zutrifft, als eine Bedingung, die immer, d. h. in jedem Falle erfüllt ist. Eben deshalb ist durch einen solchen Grenzfall von Bedingung keine Beschränkung gesetzt, wenigstens innerhalb des Bereiches der Möglichkeiten keine, durch einen solchen Grenzfall von Bestimmung nichts bestimmt, weil alles, nämlich alles Mögliche ihr genügen muß und ohnehin genügt. Daß x dem x gleich ist, daß x eine Eigenschaft α hat oder nicht hat, sind schlechthin tatsächliche, unbedingte und darum leere Bestimmungen. Aber auch daß Kupfer den elektrischen Strom besser leitet als Eisen bei gleichen Umständen, ist, weil unbedingt gültig, keine einschränkende Bedingung für die Dinge und Vorgänge der Körperwelt, noch auch für irgendein x. Setzen wir voraus, x sei ein rechtwinkliges Dreieck und es gelte der angeführte Satz über das spezifische elektrische Leitvermögen von Kupfer und Eisen, so ist durch diese Voraussetzungen, d. h. durch die vorausgesetzten Objektive, unser x nicht genauer und nicht anders bestimmt als durch das erste allein.

In diesem Sinne ist man berechtigt, ein tatsächliches Objektiv als Bedingungs- und Bestimmungsnull oder kurz als Objektivnull anzusehen. Wir schreiben dafür

$$\tilde{0}$$

und stellen als Grundeigenschaft des $\tilde{0}$-Objektivs fest, daß, wenn Beliebiges gilt, immer auch $\tilde{0}$ gilt, d. h. daß ein $\tilde{0}$-Objektiv in jedem Objektive impliziert ist:

$$1) \qquad \alpha \succ \tilde{0}$$

für jedes Objektiv α.

Ist also $\tilde{0}'$ ein tatsächliches Objektiv neben $\tilde{0}$, so ist, nach 1), $\tilde{0} \succ \tilde{0}'$ neben $\tilde{0}' \succ \tilde{0}$, d. h. $\tilde{0}' = \tilde{0}$. Alle Tatsachen sind als solche äquivalent. Eine Tatsache impliziert nichts als Tatsachen und ist wieder in ihnen impliziert.

Daß man einmal aus einer Tatsache α eine Tatsache β auch erschließen kann, aus β aber nicht das α, hat seinen Grund darin, daß jenes α schon als reines Objektiv, d. h. seinem Prädikativ nach, abgesehen von seiner Tatsächlichkeit das β als reines Objektiv, d. h. seinem Prädikative nach, impliziert, dieses reine Objektiv aber jenes nicht impliziert. So impliziert das allgemeine Gravitationsgesetz, genauer das darin ausgesprochene Objektiv, schon als unbestimmtes, nicht auf die wirklichen Massen, sondern auf gewisse ‚Veränderliche' m, m' bezogenes Objektiv, zusammen mit dem Objektiv, daß Erde und Mond zwei ‚Werte' m, m' sind, das Objektiv, daß Erde und Mond sich anziehen, während in diesem Objektive jenes unbestimmte Objektiv nicht impliziert ist. In diesem Sinne kann man von der allgemeinen Massenanziehung auf Anziehung zwischen Erde und Mond schließen, aber nicht umgekehrt. Aber die Tatsache jener allgemeinen und die Tatsache dieser besonderen Massenanziehung bestehen unzertrennlich miteinander. Wenn die erste gilt, gilt auch die zweite und umgekehrt, weil beide immer und unbedingt gelten. Es besteht Tatsachenäquivalenz auch ohne Äquivalenz der verallgemeinerten, auf die unbestimmten Veränderlichen m, m' bezogenen, unbestimmten Objektive — ‚jedes Paar m, m' zieht sich an', ‚ein besonderes Paar m, m' zieht sich an' — von denen jene Tatsachen eben Fälle sind: Vertatsächlichungen an den wirklichen Massen.

Da die tatsächlichen Objektive untereinander äquivalent sind, können sie alle als Formen eines Objektives aufgefaßt werden: der Tatsache, $\tilde{0}$, oder der Objektivnull, die durch die Grundeigenschaft 1) eindeutig bestimmt ist.

Als Grundeigenschaft der Untatsache führen wir ein, daß ein untatsächliches Objektiv — welches mit

$$\tilde{1}$$

bezeichnet sei — jedes beliebige Objektiv impliziert:

2) $$\tilde{1} \succ \alpha$$

für jedes Objektiv α. — Die volle Evidenz für den Satz, die man vielleicht noch vermißt, wird sich sehr bald ergeben (§ 11).

Aus 2) folgt, daß eine Untatsache $\tilde{1}'$, die neben $\tilde{1}$ gegeben wäre, sowohl diese impliziert, als auch von ihr impliziert wird, daß also alle Untatsachen äquivalent sind. In diesem Sinne ist $\tilde{1}$ durch die Grundeigenschaft 2) eindeutig bestimmt und man kann von der Untatsache schlechthin sprechen, als deren Formen die verschiedenen untatsächlichen Objektive erscheinen.

Aus den Grundeigenschaften von $\tilde{0}$ und $\tilde{1}$ ergeben sich die Sätze

3) $(\tilde{0} \succ \alpha) = (\alpha = \tilde{0})$ 4) $(\alpha \succ \tilde{1}) = (\alpha = \tilde{1})$

5) $\alpha \nsim \tilde{0} = \alpha = \alpha \times \tilde{1}$

6) $\tilde{0} \times \alpha = \tilde{0}$ 7) $\tilde{1} \nsim \alpha = \tilde{1}$.

Der Satz 3) geht aus der Erklärung der Äquivalenz — § 7, I) — hervor, da nach § 8, 1) die zweite Teilimplikation in $\alpha = \tilde{0}$ immer gilt, analog 4) mit Rücksicht auf 2); jener sagt: was von einer Tatsache impliziert ist, ist selbst Tatsache, dieser sagt: was Untatsachen impliziert, ist Untatsache. Satz 5) ist bei Weglassung unbedingt geltender oder erfüllter Prämissen in § 7 schon angewandt worden. Er wird wie 6) und 7) durch § 7, 4) legitimiert. Jede Deduktion macht von ihm, wie auch von 3), Gebrauch, was ein systematischer Aufbau der Objektivtheorie natürlich berücksichtigen muß.

§ 9. Die Negation.

Zu einem Objektive α gibt es immer ein Objektiv $\bar{\alpha}$, das mit α zusammen den beiden Grundsätzen der Negation genügt:

1) $\alpha \nsim \bar{\alpha} = \tilde{1}$

2) $\alpha \times \bar{\alpha} = \tilde{0}$.

Der erste besagt, daß α und $\bar{\alpha}$ zusammen nicht bestehen, daß ihre konjunktive Verknüpfung eine Untatsache ergibt: er ist, in etwas anderer Fassung, als der Satz des Widerspruches bekannt. — Der zweite sagt, daß α oder $\bar{\alpha}$ unbedingt gilt, daß die sejunktive Verknüpfung der beiden Objektive eine Tatsache ergibt; es ist, wieder in veränderter Fassung, der Satz vom ausgeschlossenen Dritten.

Ein Objektiv $\bar{\alpha}$, das mit α zusammen den beiden Sätzen genügt, ist eine Negation oder ein Negat von α, non-α zu nennen. Da — was auch ohne förmliche Ableitung einleuchtet — alle Negate eines gegebenen Objektives untereinander äquivalent sind, können wir von dem Negate des Objektives sprechen: die Negation ist eindeutig.

An Sätzen über die Negation müssen hier nur wenige vorgeführt und für künftigen Gebrauch bereitgestellt werden.

Aus der Symmetrie der Sätze 1) und 2) ergibt sich zunächst, daß ebenso wie $\bar{\alpha}$ Negat von α, auch α Negat von $\bar{\alpha}$ ist:

3) $\bar{\bar{\alpha}} = \alpha$.

Daß Tatsache und Untatsache in der Tat, wie zu erwarten und zu fordern ist, unseren Grundsätzen der Negation zusammen entsprechen, ist klar: es ist, nach § 8, 5),

$$\tilde{0} \nsim \tilde{1} = \tilde{1}, \qquad \tilde{0} \times \tilde{1} = \tilde{0},$$

daher, nach der Erklärung des Negates,

4) $\bar{\tilde{0}} = \tilde{1}, \qquad \bar{\tilde{1}} = \tilde{0}$.

Einige weitere Sätze im nächsten Paragraphen.

§ 10. Umformungen der Implikation. Kontraposition.

Nach § 7, 4) ist es möglich, eine Implikation durch eine gleichwertige Äquivalenz zu ersetzen, und zwar auf zwei Arten: es ist

1) $(\alpha \nsim \beta = \alpha) = (\alpha \succ \beta) = (\alpha \times \beta = \beta)$.

Durch Anwendung der Negation kann man noch weitere äquivalente Umformungen einer Implikation gewinnen, von denen später Gebrauch zu machen sein wird. Es sind diese:

2) $(\alpha \nsim \beta \equiv \tilde{1}) \equiv (\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{\alpha} \times \beta \equiv \tilde{0})$[1]

3) $(\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{\beta} \succ \bar{\alpha})$.

Aus dem Kontrapositionssatze 3) — das Negat des Implikates impliziert das Negat des Implikans — ergibt sich dann die Kontraposition der logischen Summe und des logischen Produktes von Objektiven:

4) $\overline{\alpha \nsim \beta} \equiv \bar{\alpha} \times \bar{\beta}, \qquad \overline{\alpha \times \beta} \equiv \bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}$,

— die Negation von ‚es gilt α und β' ist ‚es gilt α nicht oder β nicht', die Negation von ‚es gilt α oder β' ist ‚es gilt α nicht und β nicht'.

Nicht so sehr um Evidenz für diese einfachen Sätze beizubringen, als um den Zusammenhang aufzuzeigen, in dem sie miteinander und mit anderen stehen, sei die folgende Ableitung vorgeführt.

Aus den Grundsätzen der konjunktiven bzw. der sejunktiven Verknüpfung, § 7, 2), 3), ist zunächst leicht zu ersehen:

a) $(\alpha \succ \beta) \succ (\alpha \nsim \gamma \succ \beta \nsim \gamma)$; $(\alpha \succ \beta) \succ (\alpha \times \gamma \succ \beta \times \gamma)$.

Außerdem setzen wir voraus das unmittelbar einzusehende Gesetz der Distributivität

b) $(\alpha \nsim \beta) \times \gamma \equiv \alpha \times \gamma \nsim \beta \times \gamma$,

wo die Klammern um die Produkte wie in der arithmetischen Schreibweise weggelassen sind.

Man hat nun, nach a); § 9, 1); § 8, 4):

$$(\alpha \succ \beta) \succ (\alpha \nsim \bar{\beta} \succ \beta \nsim \bar{\beta}) \equiv (\alpha \nsim \bar{\beta} \succ \tilde{1}) \equiv (\alpha \nsim \bar{\beta} \equiv \tilde{1}),$$

also

c) $(\alpha \succ \beta) \succ (\alpha \nsim \bar{\beta} \equiv \tilde{1})$.

Andererseits gilt, nach b); § 9, 2); § 8, 5); § 7, 4):

$$(\alpha \nsim \bar{\beta} \equiv \tilde{1}) \succ \{(\alpha \nsim \bar{\beta}) \times \beta \equiv \tilde{1} \times \beta\} \equiv (\alpha \times \beta \nsim \bar{\beta} \times \beta \equiv \beta) \equiv$$
$$\equiv (\alpha \times \beta \nsim \tilde{0} \equiv \beta) \equiv (\alpha \times \beta \equiv \beta) \equiv (\alpha \succ \beta),$$

also

d) $(\alpha \nsim \bar{\beta} \equiv \tilde{1}) \succ (\alpha \succ \beta)$.

---

[1] Die zweite dieser Äquivalenzen wird von **Whitehead** und **Russell** zur Definition der Implikation verwendet — Principia mathematica, vol. I, S. 7. Allerdings glaube ich, daß die definitorische Gleichsetzung nur scheinbar ohne den Begriff der Äquivalenz, daher der Implikation und Konjunktion auskommt.

Endlich ist, wegen *c)* und *d)*, nach der Äquivalenzerklärung § 7, I)

$$(\alpha \succ \beta) = (\alpha \not+ \bar{\beta} = \tilde{1}).$$

Das ist die erste der unter 2) behaupteten Äquivalenzen. Die zweite kann ganz analog gewonnen werden.

Aus jeder dieser Äquivalenzen geht nun die Kontraposition — 3) — der Implikationsbeziehung hervor; aus der ersten, eben abgeleiteten, z. B. so:

$$(\alpha \succ \beta) = (\alpha \not+ \bar{\beta} = \tilde{1}) = (\bar{\beta} \not+ \bar{\bar{\alpha}} = \tilde{1}) = (\bar{\beta} \succ \bar{\alpha}),$$

wo im dritten Klammerausdruck α nach § 9, 3) durch $\bar{\bar{\alpha}}$ ersetzt ist und die Glieder der Objektivsumme vertauscht wurden, um deutlicher zu machen, daß hier $\bar{\beta}$ zu $\bar{\alpha}$ in derselben Beziehung steht, wie im vorhergehenden Klammerausdruck α zu β.

Um noch die Kontraposition oder das Negat der Objektivsumme zu gewinnen, kann man im Grundsatze der Konjunktion — § 7, 2) — nämlich

$$e) \qquad (\gamma \succ \alpha) \not+ (\gamma \succ \beta) = (\gamma \succ \alpha \not+ \beta).$$

jede der Implikationen auf der linken Seite durch die nach 3) äquivalente ersetzen, wodurch, nach § 7, 3), sich ergibt:

$$f) \qquad (\bar{\alpha} \succ \bar{\gamma}) \not+ (\bar{\beta} \succ \bar{\gamma}) = (\bar{\alpha} \times \bar{\beta} \succ \bar{\gamma}).$$

Daher ist, da auch die rechten Seiten von *e)* und *f)* untereinander äquivalent sein müssen, und wegen 3),

$$g) \qquad (\bar{\alpha} \times \bar{\beta} \succ \bar{\gamma}) = (\gamma \succ \alpha \not+ \beta) = (\overline{\alpha \not+ \beta} \succ \bar{\gamma}).$$

Ersetzt man hier im ersten und im dritten Klammerausdruck $\bar{\gamma}$ erst durch $\overline{\alpha \not+ \beta}$, dann durch $\bar{\alpha} \times \bar{\beta}$, so ergibt sich erst, daß die Implikation $\bar{\alpha} \times \bar{\beta} \succ \overline{\alpha \not+ \beta}$ äquivalent ist einer Tautologie — § 6, 1) — also Tatsache ist, und dann dasselbe für die umgekehrte Implikation $\overline{\alpha \not+ \beta} \succ \bar{\alpha} \times \bar{\beta}$: es gilt also $\bar{\alpha} \times \bar{\beta} = \overline{\alpha \not+ \beta}$, d. i. unser Satz 4). Seine zweite Gestalt geht hervor, wenn man beachtet, daß α, β, γ die Negate von $\bar{\alpha}$, $\bar{\beta}$, $\bar{\gamma}$ sind; natürlich läßt sie sich auch, analog wie die erste aus dem Grundsatze der Konjunktion sich ergab, aus dem Grundsatze der Sejunktion gewinnen.

§ 11. Nachträgliches über Tatsachen und Untatsachen.

Die Umformungen, die für die Implikation angegeben worden sind, gestatten es nun, die Grundeigenschaften von $\tilde{0}$-Objektiv und $\tilde{1}$-Objektiv zu größerer Klarheit zu bringen.

Aus der Form $\alpha \nsim \beta = \tilde{1}$ für die Implikation $\alpha \succ \beta$ ersieht man, daß für ein tatsächliches Objektiv β jedes beliebige Objektiv α der Forderung genügt, daß α mit nicht-β zusammen niemals zutrifft, weil eben nicht-β niemals zutrifft, daß also jedes beliebige Objektiv (α) ein tatsächliches Objektiv (β) impliziert — § 8, 1) —; andererseits, wenn α Untatsache ist, so wird $\alpha \nsim \bar{\beta}$ auch Untatsache sein, für jedes Objektiv β, das heißt, die Untatsache impliziert jedes Objektiv — § 8, 2).

Die Form $\bar{\alpha} \times \beta = \tilde{0}$ für $\alpha \succ \beta$ zeigt wieder, da für ein untatsächliches α das Negat $\bar{\alpha}$, daher auch die Sejunktion „$\bar{\alpha}$ oder β" immer zutrifft, daß ein untatsächliches Objektiv (α) jedes beliebige Objektiv (β) impliziert; andererseits wird, wenn β Tatsache ist, auch „nicht-α oder β" immer Tatsache sein, was immer für ein Objektiv α auch sein mag, das heißt die Tatsache (β) ist in jedem beliebigen Objektiv (α) impliziert.

Die Grundeigenschaft der Untatsache — § 8, 2) — ergibt sich auch aus der Implikation $\alpha \succ \tilde{0}$, die — nach § 8, 1) — für jedes α gilt, durch Kontraposition — § 10, 3) —. Diese liefert zunächst — mit Rücksicht auf § 9, 4) — $\tilde{1} \succ \bar{\alpha}$, für jedes α: wenn Untatsächliches gilt, oder wenn die Tatsachen nicht gelten, so gilt jedes Objektiv (α) nicht. Das heißt aber soviel wie: daß dann jedes Beliebige gilt. Denn die Gesamtheit der Negate $\bar{\alpha}$ ist identisch mit der Gesamtheit der Objektive α. Diese enthält neben jedem Werte α_i sein Negat $\bar{\alpha}_i$: jene enthält statt des α_i das Negat $\bar{\alpha}_i$ und dafür statt des $\bar{\alpha}_i$ sein Negat α_i, also dieselben Terme.

II. Allgemeines über Geltungsgebiete.

§ 12. Reziprozität zwischen Bestimmungen und ihren Geltungsgebieten.

Es seien αx und βx Bestimmungen desselben Determinanden, derselben Veränderlichen x. Die Implikationsbeziehung „wenn αx, so βx" ist offenbar äquivalent mit der Beziehung „in jedem Falle, wo αx gilt, gilt βx" oder „jeder Fall von αx ist ein Fall von βx" oder „das Gebiet der Fälle αx ist eingeordnet dem Gebiete der Fälle βx" und ebenso äquivalent mit „wenn ein $\dot{x}$ die Bestimmung αx erfüllt, so erfüllt $\dot{x}$ die Bestimmung βx" oder „jedes Ding der Art $x\alpha$ ist ein Ding der

Art $\dot{x}\beta$' oder ‚das Gebiet der $\dot{x}\alpha$ ist eingeordnet dem Gebiete der $\dot{x}\beta$'.

Diese Umformungen führen vom Begriffe der Bestimmung αx zum Begriffe des Gebietes der Fälle dieser Bestimmung und zum Begriffe des Gebietes der Dinge der durch sie definierten Art $x\alpha$. Jedes der beiden Gebiete kann man als Geltungsgebiet der Bestimmung αx bezeichnen. Dieses ist nicht ohne weiteres identisch mit der Klasse oder Gesamtheit der Fälle bezw. der Dinge, die es erfüllen — in letzterem Falle dem Umfange des Begriffes, dessen ‚Inhalt', genauer Definitionsprädikativ α ist. So ist z. B. eine Linie, eine Fläche, ein Raumteil ein Gebiet von Punkten, aber nicht eigentlich die Klasse der Punkte, die darin liegen. Das wesentlich Unterscheidende zwischen beiden wird uns später — im nächsten Stück dieser Studien — noch zu beschäftigen haben. In den meisten Fällen können freilich Gebiet und Klasse füreinander gesetzt werden —. Wir bezeichnen das Gebiet der Fälle von αx mit $[\dot{\alpha} x]$, das der Dinge der Art $x\alpha$ mit $[\dot{x}\alpha]$ und schreiben die angeführten zwei Äquivalenzen — den Grundsatz der Reziprozität von Bestimmungen und ihren Geltungsgebieten — in diesen zwei Formen an:

1) $(\alpha x \succ \beta x) = ([\dot{\alpha} x] \preccurlyeq [\dot{\beta} x])$, 2) $(\alpha x \succ \beta x) = ([\dot{x}\alpha] \preccurlyeq [\dot{x}\beta])$

die man in Worten beide so ausdrücken kann: Daß die Bestimmung αx die Bestimmung βx impliziert, ist äquivalent mit der Beziehung, daß das Geltungsgebiet von αx in oder unter das Geltungsgebiet von βx fällt: das Geltungsgebiet des Implikans ist eingeordnet, untergeordnet dem Geltungsgebiete des Implikates.[1]

Läßt man es dahingestellt, ob die Geltungsgebiete insbesondere als Fallgebiete, etwa Fallklassen, oder ob sie als Dinggebiete, etwa als Dingklassen, aufgefaßt seien, so kann man die Formen 1) und 2) des Reziprozitätsprinzipes zusammenfassen in die allgemeine

$$3) \qquad (\alpha x \succ \beta x) = (a x \preccurlyeq b x),$$

wo $a x$, $b x$ beziehungsweise die Geltungsgebiete von αx, βx

[1] Das Zeichen der Einordnungsbeziehung oder Subsumtion übernehme ich von Chr. Ladd-Franklin. Vgl. oben, § 6, das über das Implikationszeichen Bemerkte.

bezeichnen. Man kann schließlich in allen diesen Zeichen — für Bestimmungsobjektive und Geltungsbereiche — das übereinstimmende Argument x der Kürze halber weglassen und hat dann als bequemste Anschreibung des Prinzipes

$$4)\quad (\alpha \succ \beta) = (a \prec b).$$

Ihr mag der Sinn entnommen werden, daß die Implikation der bloßen Bestimmungen, das heißt der Prädikative, die unabhängig ist von Werten des — übereinstimmenden — Determinanden, eine Einordnung der Geltungsgebiete als Äquivalent mit sich führt, die unabhängig von besonderen Fällen oder Dingen dieser Bereiche stattfindet.[1]

§ 13. Gebietetheorie. Reziproke Transkription.

Jedem Bestimmungsobjektiv α entspricht als ‚reziproker Term' sein Geltungsgebiet a, jeder Implikation zwischen solchen Objektiven die äquivalente Einordnungsbeziehung zwischen den reziprok entsprechenden Gebieten. Die Sätze der Objektivtheorie, die Aussagen von Implikationsbeziehungen sind, liefern so ein äquivalentes System von Sätzen, die Subsumtionsbeziehungen zwischen Gebieten sind und den Inhalt der Gebietetheorie[2] bilden. Hier seien nur die wichtigsten, insbesondere im Hinblick auf später zu vollziehende Anwendungen unentbehrlichen Begriffe und Sätze dieser Theorie vorgeführt; sie ergeben sich durch das Verfahren der ‚reziproken Transkription', wie wir es nennen können, aus den objektivtheoretischen Entsprechungen. In den meisten Fällen wird es genügen, wenn wir, um einen gebietstheoretischen Satz einzuführen, bzw. zu legitimieren, ihn einfach unter den objektivtheoretischen schreiben, aus dem er durch reziproke Transkription hervorgeht. Das,

[1] Das Reziprozitätsprinzip verwenden Whitehead und Russell zur Definition des Eingeschlossenseins einer Klasse in einer anderen — Principia mathematica, vol. I, Cambridge 1910, S. 217. — Ich habe es, unabhängig davon, in den Gegenstandstheoretischen Grundlagen, § 7 als einen Grundsatz formuliert, aber in zu allgemeiner Fassung; diese wurde berichtigt in meiner Programmabhandlung, Über Minimaldeterminationen, im XII. Jahresbericht des II. Staatsgymnasiums in Graz, Graz 1914, § 4.

[2] Vgl. Schröder-Müller, Abriß der Algebra der Logik, I. Teil, §§ 9, 21 ff, wo die Gebietetheorie in allgemeinster Auffassung entwickelt wird.

worin der eine von dem andern sich wesentlich unterscheidet, ist der Sinn der Sätze; sie geben denn auch Anlaß zur Einführung spezifisch gebietstheoretischer Begriffe.

Der erste dieser Begriffe ist der der Einordnung oder Subsumtion, den schon der Grundsatz der Reziprozität dem Implikationsbegriffe zugeordnet hat. Wie dieser für die Objektivtheorie, ist er für die Gebietetheorie der Leitbegriff. Die Grundeigenschaften der Implikationsbeziehung, Reflexivität — § 6, 1) — und Transitivität — § 7, 1) — kommen natürlich auch der Einordnungsbeziehung zu, wie das Reziprozitätsprinzip ergibt, und darin liegt der Grund der durchgehenden formalen Übereinstimmung der Sätze beider Theorien. Wir haben also, in der angekündigten Art der Anschreibung, die Sätze:

1) $\alpha \succ \alpha$

(1 $a \prec a$,

wo (1 aussagt, daß jedes Gebiet sich selbst eingeordnet ist, ein — ‚uneigentliches' — Untergebiet und Obergebiet seiner selbst. Der Kürze halber mag man lesen ‚a unter a'.

2) $(\alpha \succ \beta) \mathrel{+\!\!\!\!\!/} (\beta \succ \gamma) \succ (\alpha \succ \gamma)$

(2 $(a \prec b) \mathrel{+\!\!\!\!\!/} (b \prec c) \succ (a \prec c)$,

wo (2 aussagt, daß ein Untergebiet eines Untergebietes von c auch Untergebiet von c ist.

An dem Beispiele dieses Satzes erkennt man, wie die Theoreme der Gebietetheorie zwar die Objektive, von denen die Objektivtheorie handelt — wie α, β, γ — durch Gebiete ersetzen, aber nicht auch die Objektive, die sie in ihren Theoremen feststellt, — wie hier die Beziehung der Implikation, die zwischen dem konjunktiv zusammengesetzten Objektive $(a \prec b) \mathrel{+\!\!\!\!\!/} (b \prec c)$ einerseits und dem Objektive $a \prec c$ andererseits besteht: das, worüber die Gebietetheorie aussagt, sind Gebiete, das, was sie aussagt, sind Objektive, — wie in jeder Theorie, denn nur solche können überhaupt ausgesagt werden. Deshalb vermag auch nur die Objektivtheorie die Grundlagen der Logik und jeder Theorie zu geben, da sie allein die Grundgesetze jener Gegenstände — eben der Objektive — enthält, aus denen der Inhalt aller Theorie sich aufbaut, und damit

auch die Gesetze, die für diesen Aufbau, die Deduktion des Systemes, maßgebend sind.[1]

Äquivalenten Objektiven entsprechen als Geltungsgebiete identische Gebiete. In der Transkription der Äquivalenzerklärung,

3) $(\alpha \succ \beta) \not+ (\beta \succ \alpha) = (\alpha = \beta)$

(3 $(a \prec b) \not+ (b \prec a) = (a = b)$,

— also in (3 — bedeutet das erste = Äquivalenz, das zweite, in der Klammer, Identität. Ein eigenes unterschiedliches Zeichen dafür ist entbehrlich.

§ 14. Summengebiet und Produktgebiet.

Die reziproke Transkription der Grundsätze § 7, 2) und 3), die für die Konjunktion als Objektivaddition und die Sejunktion als Objektivmultiplikation definierend sind, führt auf die entsprechenden Operationen mit Gebieten bzw. auf die gegenständlichen Verknüpfungen von Gebieten, die diesen Operationen entsprechen.

Der Transkription des Konjunktionsgrundsatzes,

1) $(\gamma \succ \alpha) \not+ (\gamma \succ \beta) = (\gamma \succ \alpha \not+ \beta)$

(1 $(c \prec a) \not+ (c \prec b) = (c \prec a \,.\, b)$,

sei zunächst entnommen: Zu den Gebieten a, b gibt es ein Gebiet $a \,.\, b$ — oder $a\,b$ — so beschaffen, daß jedes gemeinsame Untergebiet von a und b auch Untergebiet von $a \,.\, b$ und jedes Untergebiet von $a \,.\, b$ auch ein gemeinsames Untergebiet von a und b ist.

Daraus ergibt sich — analog wie § 7, II aus dem Grundsatze der Konjunktion, d. h. in genauer reziproker Entsprechung dazu — die Charakteristik:

I. Das logische Produkt $a \,.\, b$ zweier Gebiete a, b ist dasjenige gemeinsame Untergebiet dieser Gebiete, das alle ihre gemeinsamen Untergebiete einschließt.

[1] In Erkenntnis und Würdigung dieser Tatsache — wenigstens ihrer logischen Seite, indes die gegenstandstheoretische nur implicite zur Geltung kommt — beginnen Whitehead und Russell ihre Principia mathematica mit einer Theorie der Deduktion und schickt Schröder-Müllers Abriß der Algebra der Logik ‚aussagentheoretische' Voraussetzungen der Entwicklung der Gebietetheorie voraus.

kurz: das größte oder gesamte gemeinsame Untergebiet von a und b. Es ist das Geltungsgebiet der logischen Summe $\alpha \neq \beta$ der für a und b beziehungsweise definierenden Objektive α und β. Also: das kleinste gemeinsame Implikans (die Summe) zweier Objektive hat zum Geltungsgebiete das größte gemeinsame Untergebiet (das Produkt) ihrer Geltungsgebiete.

Die Transkription des Sejunktionsgrundsatzes.

$$2) \qquad (\alpha \succ \delta) \neq (\beta \succ \delta) \equiv (\alpha \times \beta \succ \delta)$$
$$(2 \qquad (a \leqslant d) \neq (b \leqslant d) \qquad (a + b \leqslant d).$$

ergibt zunächst: Zu den Gebieten a, b gibt es ein Gebiet $a + b$, so beschaffen, daß jedes gemeinsame Obergebiet von a und b ein Obergebiet von $a + b$ und jedes Obergebiet von $a + b$ ein gemeinsames Obergebiet von a und b ist.

Daraus gewinnt man wieder — entsprechend wie § 7. III aus dem Grundsatze der Sejunktion — die Charakteristik:

II. Die ‚logische Summe' $a + b$ zweier Gebiete a, b ist dasjenige gemeinsame Obergebiet dieser Gebiete, das jedem ihrer gemeinsamen Obergebiete eingeordnet ist, kurz: das kleinste gemeinsame Obergebiet von a und b. Es ist das Geltungsgebiet des logischen Produktes $\alpha \times \beta$ der für a und b beziehungsweise definierenden Objektive α und β. Also: das größte gemeinsame Implikat (das Produkt) zweier Objektive hat zum Geltungsgebiete das kleinste gemeinsame Obergebiet (die Summe) ihrer Geltungsgebiete.

Es ist ja klar: das Geltungsgebiet der Bestimmungssumme ‚x ist durch 3 teilbar und x ist durch 5 teilbar' ist das Gebiet der x, die der Klasse der Vielfachen von 3 und der Klasse der Vielfachen von 5 gemeinsam angehören, das gemeinsame Untergebiet oder Produkt dieser Klassen — gemäß I — und das Geltungsgebiet des Bestimmungsproduktes ‚x ist durch 3 teilbar oder x ist durch 5 teilbar' ist das Gebiet von Zahlen x, das aus den Vielfachen von 3 und den Vielfachen von 5 besteht, die logische Summe dieser beiden Klassen — gemäß II —. Oder: das Gebiet der Punkte, die den Gleichungen zweier Geraden der Ebene zugleich genügen, ist das gemeinsame Gebiet der zwei Punktklassen, der Schnitt-

punkt; das Gebiet der Punkte, die einer oder der andern Gleichung, also dem logischen Produkte der in ihnen gegebenen Bestimmungen genügen, ist die logische Summe der Punktklassen der zwei Geraden, die Punktklasse des Geradenpaares.

Die Transkription — aus § 7, 4) —

3) $(\alpha \nsucc \beta = \alpha) = (\alpha \succ \beta) = (\alpha \times \beta = \beta)$

(3 $(a\,b = a) = (a \preccurlyeq b) = (a + b = b)$

stellt zwei wichtige Umformungen der Subsumtion $a \preccurlyeq b$ den entsprechenden Umformungen der Implikation $\alpha \succ \beta$ an die Seite. Ist a dem b eingeordnet, so ist a das (gesamte) gemeinsame Teilgebiet von a und b und umgekehrt; ist a dem b eingeordnet, so ist b das Summengebiet von a und b und umgekehrt.

Insbesondere ist demnach

4) $a\,a = a = a + a.$

§ 15. Gesamtgebiet und Nullgebiet.

Ist αx eine Bestimmung am Determinanden x, so wird es im allgemeinen Werte $\dot{x}$ geben, die αx erfüllen, und solche, die αx nicht erfüllen. Ist $\mathfrak{a}$ irgendein gegebener Gegenstand und ist $\alpha \mathfrak{a}$ Tatsache, so ist $\mathfrak{a}$ ein Wert der Veränderlichen x, der αx erfüllt; ist $\mathfrak{b}$ ein gegebener Gegenstand und ist $\alpha \mathfrak{b}$ Untatsache, so ist $\mathfrak{b}$ ein Wert von x, der αx nicht erfüllt, dann erfüllt $\mathfrak{b}$, als Wert von x, die Bestimmung $\bar{\alpha} x$.

Es gibt jedoch auch Bestimmungen φx, die von jedem $\dot{x}$, d. h. von jedem Gegenstande, den sie überhaupt betreffen, erfüllt werden, von jedem dieser Gegenstände gelten; und es gibt Bestimmungen ψx, die von keinem $\dot{x}$, d. h. von keinem Gegenstande, den sie überhaupt betreffen, erfüllt werden, von keinem Gegenstande gelten. Jene haben wir schlechthin tatsächlich, diese schlechthin untatsächlich genannt. Bedeutet αx eine Bestimmung, z. B. ‚x ist rot‘, so ist $\alpha x \times \bar{\alpha} x$ oder $(\alpha \times \bar{\alpha}) x$ eine schlechthin tatsächliche, $\alpha x \nsucc \bar{\alpha} x$ oder $(\alpha \nsucc \bar{\alpha}) x$ eine schlechthin untatsächliche Bestimmung für x. Das Geltungsgebiet der tatsächlichen Bestimmung $(\alpha \times \bar{\alpha}) x$, zugleich des Negates der untatsächlichen Bestimmung $(\alpha \nsucc \bar{\alpha}) x$, ist der Gesamtbereich, das Gesamtgebiet der Veränderlichen x. Zu einer Bestimmung αx gehört als Gesamtgebiet von möglichen Werten $\dot{x}$ demnach

das Gebiet der Gegenstände, die $(\alpha \times \bar{\alpha})x$ erfüllen, also der Gegenstände, die, für x in αx eingesetzt, dieses ‚zur Tatsache oder zur Untatsache machen‘. Diese nennen wir die ‚Individuen‘ oder ‚Dinge‘ des Gesamtgebietes.

Es wäre falsch zu sagen, daß ‚jeder Gegenstand‘ das einer gegebenen Bestimmung αx gegenüber leiste. Neben den Gegenständen, an denen αx oder $\bar{\alpha} x$ vertatsächlicht ist, gibt es auch solche, an denen weder eines noch das andere vertatsächlicht ist, aber freilich nicht in dem Bereiche, den man meint, wenn man sagt, ‚alles‘ oder ‚jedes‘ sei entweder ein $\dot{x}\alpha$ oder ein $\dot{x}\bar{\alpha}$ — bei gegebener Bedeutung von αx —, deshalb ist es richtiger zu sagen, jedes $\dot{x}$ sei ein $\dot{x}\alpha$ oder ein $\dot{x}\bar{\alpha}$. Es gibt eben Gegenstände, die eine Bestimmung αx weder erfüllen, noch ihr Negat erfüllen, weil diese Bestimmung sie überhaupt nicht betrifft:[1] diese gehören nicht in den Gesamtbereich der Veränderlichen x, auf die sich αx bezieht. Steht z. B. αx für ‚x ist rot,‘ so ist der Artgegenstand oder Typus ‚Farbiges‘ — Farbiges in abstracto, das reine Determinat der Bestimmung Farbigsein — kein möglicher Wert von x. Er steht außerhalb der Disjunktion ‚ein Farbiges — ein farbiges $\dot{x}$ — ist entweder rot oder nichtrot‘, weil er eben nicht ein farbiges $\dot{x}$ ist, d. h. etwas, das in vollständig bestimmter Weise gefärbt wäre, vielmehr hinsichtlich Rot- oder Nichtrotseins wie überhaupt hinsichtlich der Art der Farbigkeit völlig unbestimmt.[2] An ihm ist kein Fall von Farbigsein vertatsächlicht, denn jeder solche Fall ist vollständig bestimmt. Er selbst ist kein Ding der Art ‚Farbiges‘, sondern diese Art — nicht Klasse, sondern Artgegenstand oder Typus — selbst. Die Disjunktion ‚jedes Farbige ist rot oder nichtrot‘ oder auch ‚jedes x ist rot oder nichtrot‘ ist trotzdem schlechthin tatsächlich; daß sie von gewissen Gegenständen nicht gilt, ist kein Gegengrund, da sie diese Gegenstände eben nicht betrifft.[3]

[1] Über dieses ‚Betreffen‘ oder ‚Nichtbetreffen‘ wird die 2. Auflage von **Höflers Logik Genaueres bringen.**

[2] **Als ein unvollständiger Gegenstand.** Vgl. oben § 5, S. 10, auch die **Anmerkung.**

[3] **Jeder mögliche Wert von x aus dem Gesamtbereiche der Veränderlichen x, auf die sich eine Bestimmung αx bezieht, erfüllt diese Bestimmung oder erfüllt ihr Negat $\bar{\alpha} x$. Ein Gegenstand y aber, der diesem**

Wenn also αx eine Bestimmung an der Veränderlichen x ist, so ist $[\dot{x}\,(\alpha \times \bar{\alpha})]$ der zugehörige **Gesamtbereich** dieser Veränderlichen, der Bereich aller $\dot{x}$. Er ist das Geltungsgebiet der tatsächlichen Bestimmung $(\alpha \times \bar{\alpha})\,x$; seine Dinge bilden die **Gesamtklasse** oder **Allklasse** der für die Bestimmung αx und alle mit ihr ‚zu einem Systeme gehörigen' Bestimmungen überhaupt in Betracht kommenden Dinge, d. h. der Gegenstände, auf die sich alle diese Bestimmungen beziehen und deren jeder eine gegebene von ihnen oder ihr Negat vertatsächlicht. Aber nicht nur eine tatsächliche Bestimmung, sondern auch eine Tatsache, die überhaupt keine Bestimmung ist, kann man als Objektiv auffassen, dessen Geltungsgebiet der Gesamtbereich ist. Ist dieser Gesamtbereich einmal durch eine Bestimmung festgelegt, etwa als Gebiet der $\dot{x}$, für die $(\alpha \times \bar{\alpha})\,x$, bei gegebener Bedeutung von α, gilt, so kann man einer solchen Bestimmung immer ein tatsächliches Objektiv konjunktiv anfügen, ohne daß dadurch ihr Geltungsgebiet beschränkt wird, und ebenso auch jeder echten, nicht schlechthin tatsächlichen Bestimmung. ‚x ist rot' und ‚x ist rot und $2 . 2 = 4$' sind äquivalent; ‚x ist rot oder nichtrot und $2 . 2 = 4$' hat dasselbe Gesamtgebiet der $\dot{x}$ zum Geltungsgebiete wie ‚x ist rot oder nichtrot'. **Das tatsächliche Objektiv**, wie $2 . 2 = 4$, **das überhaupt keine Bestimmung ist, hat ebenso wie die leere Bestimmung** — $(\alpha \times \bar{\alpha})\,x$ — **die Eigenschaft der Bestimmungsnull.** Den Tatsachen, die in einem Bestimmungssysteme auftreten, kann man in diesem Sinne ganz allgemein das Gesamtgebiet der Dinge des Systemes als Geltungsgebiet zuschreiben. Hierin liegt eine Erweiterung des Reziprozitätssatzes.

Im Systeme der Dinge der Wirklichkeit, die als ‚Individuen erster Stufe' in jeder Hinsicht vollständig bestimmt

---

Gesamtbereiche nicht angehört, erfüllt keine von beiden Bestimmungen, da sich an ihm weder ein bestimmter Fall von αx, noch ein bestimmter Fall von $\bar{\alpha} x$ vertatsächlicht. Es gilt also einerseits ‚jedes x erfüllt αx oder erfüllt αx' nur von jedem möglichen x-Werte des zu αx — und zugleich zu $\bar{\alpha} x$ — gehörigen Gesamtbereiches, dagegen gilt ‚jeder Gegenstand $\dot{x}$ erfüllt αx — bzw. $\bar{\alpha} x$ — oder erfüllt diese Bestimmung nicht' ganz allgemein, auch über diesen Bereich hinaus. — Vgl. über die hier zur Geltung kommende ‚erweiterte Negation' Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, S. 174.

sind, kommt der Gegenstand ‚Kreis vom Radius 1 cm' oder ‚Zahl 2' — als Ding — nicht vor; dergleichen Gegenstände sind als unvollständig bestimmte in diesem Systeme nicht möglich. Dagegen ist der Kreis vom Radius 1 cm ein Individuum oder ein Ding des Systemes der geometrischen Figuren und die Zahl 2 ein Ding des Systemes der reinen Zahlen; diese Gegenstände sind in den angegebenen Systemen, die eben Systeme von Typen oder Artgegenständen sind, mögliche, ja tatsächlich gegebene ‚Dinge'. Die Systeme aber sind von einer höhern als der ersten Stufe. Was den allgemeinen, tatsächlichen Bestimmungen eines Systemes genügt, ist in diesem Systeme möglich, kommt in ihm als ein ‚Ding' vor; und so nehmen ‚Sein' und ‚Möglichsein' je nach dem Dingsystem, das als Gesamtbereich auftritt, verschiedene Bedeutungen an.[1]

Bezeichnet man das Gesamtgebiet mit

$$\dot{1},$$

so liefert reziproke Transkription der Grundeigenschaft der Tatsache — § 8, 1) —

$$1) \qquad \alpha \succ \tilde{0}$$

$$(1 \qquad \alpha \prec \dot{1}$$

die Grundeigenschaft des Gesamtgebietes: jedes Gebiet α ist dem Gesamtgebiete eingeordnet. Das heißt, jedes Gebiet des Systemes ist ein Untergebiet — aber nicht ein Ding — des Gesamtgebietes.

Um anzuzeigen, daß x_i ein Ding von $\dot{1}$ oder allgemeiner eines Gebietes α sei, schreiben wir[2]

$$x_i \,\varepsilon\, \dot{1}, \text{ bzw. } x_i \,\varepsilon\, \alpha.$$

Dieser Beziehung der Dingeinordnung entspricht reziprok die, daß der Fall von x-Sein, der das individuelle x_i kennzeichnet, die $\tilde{0}$-Bestimmung, der jedes x genügt, bzw. die Bestimmung α, der jedes x des Gebietes α genügt, nicht nur impliziert, sondern vertatsächlicht; wir schreiben dafür, wenn ξ_i den genannten Fall bezeichnet,

---

[1] Solche Mehrdeutigkeiten unschädlich zu machen und die aus ihnen entspringenden Fehlschlüsse zu vermeiden, führen Whitehead und Russell ihre ‚Hierarchy of functions and propositions' ein. Principia mathematica, vol. I, S. 48 ff.

[2] Ein Symbol Peanos verwendend. Vgl. Whitehead und Russell a. a. O, S. 25.

$$\xi_i \ni \tilde{0}, \text{ bzw. } \xi_i \ni \alpha.$$

Eine solche Anschreibung gibt also die Aussage wieder, daß im vorliegenden Falle — ξ_i — die $\tilde{0}$-Bestimmung, bzw. die Bestimmung α tatsächlich gilt, und ist nicht gleichwertig einem hypothetischen Urteile ‚wenn α, so β', wie die Anschreibung der Implikation $\alpha \succ \beta$. Das Zeichen $\alpha \ni \beta$ könnte gelesen werden als ‚(es gilt) α, also (gilt) β' und wäre daher mit Recht nur anzuwenden, wenn α für ein Objektiv steht, das wir mit Recht behaupten und β für ein durch α impliziertes und daher in α mitvertatsächlichtes.

Der untatsächlichen Bestimmung $\tilde{1}$ entspricht kein Ding, das sie erfüllt; ihr Geltungsbereich ist das leere oder Nullgebiet; wir bezeichnen es mit

$$\dot{0}.$$

Dann hat man in der Transkription von § 8, 2),

2) $\tilde{1} \succ \alpha$

(2 $\dot{0} \prec \alpha$,

die Grundeigenschaft des Nullgebietes, jedem Gebiete des Systemes eingeordnet zu sein.

Die weiteren Transkriptionen sprechen für sich selbst.

3) $(\tilde{0} \succ \alpha) = (\alpha = \tilde{0})$ 4) $(\alpha \succ \tilde{1}) = (\alpha = \tilde{1})$

(3 $(\dot{1} \prec \alpha) = (\alpha = \dot{1})$ (4 $(\alpha \prec \dot{0}) = (\alpha = \dot{0})$.

Ein Obergebiet von $\dot{1}$ ist identisch mit $\dot{1}$, was alles enthält, ist alles. Ein Untergebiet von $\dot{0}$ ist identisch mit $\dot{0}$, was im leeren Gebiet eingeschlossen ist, ist nichts — nämlich kein Ding des Systemes.

Die Transkription

5) $\alpha \dotplus \tilde{0} = \alpha = \alpha \times \tilde{1}$

(5 $\alpha \,.\, \dot{1} = \alpha = \alpha + \dot{0}$

zeigt, daß $\dot{1}$ die Eigenschaft eines Moduls der logischen Multiplikation von Gebieten hat und $\dot{0}$ die eines Moduls der Gebietsaddition, entsprechend wie $\tilde{1}$ und $\tilde{0}$ für die Objektivmultiplikation, bzw. -addition.

Die Rolle des $\dot{1}$-Gebietes in der Addition und des $\dot{0}$-Gebietes in der Multiplikation zeigen die Sätze

6) $\tilde{0} \times \alpha = \tilde{0}$ 7) $\alpha \dotplus \tilde{1} = \tilde{1}$

(6 $\dot{1} + \alpha = \dot{1}$ (7 $\alpha \,.\, \dot{0} = \dot{0}$,

wo wieder die formale Übereinstimmung zwischen $\dot{1}$ und $\tilde{1}$, zwischen $\dot{0}$ und $\tilde{0}$, bzw. die der gleichbenannten Operationen mit Gebieten und mit Objektiven an den Tag tritt.

§ 16. Negatgebiet.

Die reziproken Entsprechungen der beiden Grundsätze der Negation — § 9, 1), 2) —

$$1)\quad \alpha \not- \bar{\alpha} \equiv \tilde{1} \qquad\qquad 2)\quad \alpha \times \bar{\alpha} \equiv \tilde{0}$$
$$(1\quad a\ .\ \bar{a} = \dot{0} \qquad\qquad (2\quad a + \bar{a} = \dot{1}$$

ergeben die Grundeigenschaft des Negates $\bar{a}$, ‚non-a', zu einem Gebiete a:

Das gemeinsame Gebiet eines Gebietes und seines Negates ist Null, das Summengebiet der beiden ist das Gesamtgebiet. Oder auf die Dinge dieser Gebiete bezogen: kein Ding ist ein Ding von a und von $\bar{a}$ zugleich, jedes Ding ist ein Ding des Summengebietes aus a und $\bar{a}$, d. h. es ist ein Ding von a oder eines von $\bar{a}$.

Wegen der Symmetrie dieser Beziehungen in a und $\bar{a}$ ist entsprechend § 9, 3)

$$3)\quad \bar{\bar{\alpha}} \equiv \alpha$$
$$(3\quad \bar{\bar{a}} = a,$$

d. h. so wie jedes Objektiv ist auch jedes Gebiet, also, wie man allgemein sagen kann: **jeder Term das Negat seines Negates.**

Insbesondere ist gemäß § 9, 4):

$$4)\quad \bar{\tilde{0}} \equiv \tilde{1}, \qquad \bar{\tilde{1}} \equiv \tilde{0}$$
$$(4\quad \bar{\dot{1}} = \dot{0}, \qquad \bar{\dot{0}} = \dot{1},$$

Nullgebiet und Gesamtgebiet sind Negate zueinander.

§ 17. Umformungen der Einordnung.

Die in § 10 zusammengestellten Umformungen einer Implikation in äquivalente Äquivalenzbeziehungen ergeben ebenso viele Möglichkeiten, eine Subsumtion von Gebieten durch ihr gleichwertige Identitäten zu ersetzen.

$$1)\quad (\alpha \not- \beta \equiv \alpha) \equiv (\alpha \succ \beta) \equiv (\alpha \times \beta \equiv \beta)$$
$$(1\quad (a\ .\ b = a) = (a \leqslant b) \quad (a + b = b)$$

$$2)\qquad (\alpha \nsim \beta \equiv \tilde{1}) \equiv (\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{\alpha} \times \beta \equiv \tilde{0})$$
$$(2\qquad (a\ .\ b \equiv \dot{0}) \equiv (a \prec b) \equiv (\bar{a} + b \equiv \dot{1})$$

Daraus entnimmt man insbesondere: Sind alle Dinge der Art a auch Dinge der Art b und nur wenn dieses gilt, so gilt: Dinge von a, die nicht Dinge von b wären, gibt es nicht und unter derselben Voraussetzung gilt: jedes Ding ist ein Ding von b oder kein Ding von a.

$$3)\qquad (\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{\beta} \succ \bar{\alpha})$$
$$(3\qquad (a \prec b) \equiv (\bar{b} \prec \bar{a}).$$

Diesem Paar von Kontrapositionssätzen entnehmen wir als grundlegend für das Folgende die Beziehung:

Die Implikation $\alpha \succ \beta$ oder daß die Bestimmung β in der Bestimmung α — im Sinne der Implikation, also als Implikat — eingeschlossen ist, ist äquivalent dem Umstande, daß das Negatgebiet zu β eingeschlossen ist — im Sinne der Einordnung, also als Untergebiet — im Negatgebiete zu α — d. h. $\bar{b} \prec \bar{a}$. Diesen Satz bringen wir in die kurze Fassung: ‚β in α‘ ist äquivalent mit ‚$\bar{b}$ unter $\bar{a}$‘.

III. Die Entsprechungen. Ausgangspunkte der Implikatentheorie.

§ 18. Die Entsprechungen.

Bei Ableitung der Kontrapositionssätze § 10, 4 für Objektivsumme und Objektivprodukt, nämlich

$$\overline{\alpha \nsim \beta} \equiv \bar{\alpha} \times \bar{\beta}, \qquad \overline{\alpha \times \beta} \equiv \bar{\alpha} \nsim \bar{\beta},$$

ist zum Grundsatze der Konjunktion eine äquivalente neue Form dadurch gebildet worden, daß jede Implikation kontraponiert, d. h. durch die äquivalente umgekehrte Implikation zwischen den Negattermen ersetzt wurde. Dieses Verfahren bezeichnen wir als duale[1] Transkription des Satzes. Ihr Ergebnis war der Grundsatz der Sejunktion — für die Terme $\bar{\alpha}$, $\bar{\beta}$ —. Die beiden Sätze, von denen jeder das ‚duale‘ Gegenstück und Äquivalent des andern bildet, seien hier untereinander gesetzt und daneben ihre reziproken Äquivalente, die einander wieder dual entsprechen:

[1] Vgl. Schröder-Müller, Abriß der Algebra der Logik, I. Teil, S. 43 und II. Teil, S. 90 ff.

I $(\gamma \succ \alpha) \not\frown (\gamma \succ \beta) \equiv (\gamma \succ \alpha \not\frown \beta) \qquad (c \prec a) \not\frown (c \prec b) \equiv (c \prec ab)$
$(\bar{\alpha} \succ \bar{\gamma}) \not\frown (\bar{\beta} \succ \bar{\gamma}) \equiv (\bar{\alpha} \times \bar{\beta} \succ \bar{\gamma}) \qquad (\bar{a} \prec \bar{c}) \not\frown (\bar{b} \prec \bar{c}) \equiv (\bar{a} + \bar{b} \prec \bar{c}).$

Die vier untereinander äquivalenten Sätze, die man so erhält, sind eine Gruppe von Entsprechungsstücken. In der Anordnung, die hier gewählt worden ist, bilden sie ein zweites ‚logisches Quadrat'. Darin entsprechen einander zwei nebeneinander stehende Sätze reziprok, zwei untereinander stehende dual, die Beziehung zwischen je zwei Diagonalgliedern des Quadrates bezeichnen wir als formale Entsprechung. Das formale Gegenstück eines Satzes, oder allgemeiner einer Beziehung, ist also das duale des reziproken oder das reziproke des dualen Gegenstückes jenes Satzes oder jener Beziehung. Das Prinzip, durch das einer Beziehung ihre reziproke zugeordnet wird, ist das Reziprozitätsprinzip $(\alpha \succ \beta) \equiv (a \prec b)$; das Prinzip, das einer Beziehung ihr duales Äquivalent zuordnet, ist der Satz von der Kontraposition einer Implikation oder einer Subsumtion $(\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{\beta} \succ \bar{\alpha})$, bzw. $(a \prec b) \equiv (\bar{b} \prec \bar{a})$; das Prinzip der formalen Entsprechung ist der Satz § 17 (3): $(\alpha \succ \beta) \equiv (\bar{b} \prec \bar{a})$. Ein Term — Objektiv oder Gebiet —, der in einer Beziehung — der Implikation oder Subsumtion — auftritt, zu der man das reziproke, bzw. duale oder formale Äquivalent aufsucht, wird dabei ersetzt durch den reziproken, bzw. dualen oder formalen Gegenterm. Reziprok entsprechen sich ein Objektiv und sein Geltungsgebiet — α und a —, dual ein Term und sein Negat — α und $\bar{\alpha}$, a und $\bar{a}$ —, formal ein Term und der duale seines reziproken oder, was dasselbe ist, der reziproke seines dualen — α und $\bar{a}$, a und $\bar{\alpha}$.[1]

Durch Implikationsbeziehungen, bzw. Subsumtionen sind Summe und Produkt gegebener Terme als neue Terme bestimmt, durch Beziehungen derselben Art auch die besonderen Terme, die man als Grenzterme bezeichnen kann: $\tilde{0}$ und $\tilde{1}$, $\dot{1}$ und $\dot{0}$.

Nach I bilden eine Entsprechungsgruppe:

I′ $\qquad \alpha \not\frown \beta \qquad a \,.\, b$
$\qquad \bar{\alpha} \times \bar{\beta} \qquad \bar{a} + \bar{b}.$

[1] Vgl. den ‚Entsprechungssatz' in meinen Gegenstandstheoret. Grundlagen, S. 17.

Darin sind α, β ganz beliebige Objektive, daher auch $\bar{\alpha}$, $\bar{\beta}$, ebenso sind a, b und $\bar{a}$, $\bar{b}$ beliebige Gebiete, d. h. jedes dieser Paare kann frei gewählt werden und liefert dann seine drei Entsprechungsstücke. Deshalb ergibt sich nichts Neues, wenn man bei der Bildung der Gruppe statt von der Objektivsumme $\alpha \neq \beta$ oder dem Gebieteprodukte $a \,.\, b$ vom Objektivprodukte $\alpha \times \beta$ oder von der Gebietssumme $a + b$ ausgeht. Der Objektivsumme entspricht formal die Gebietesumme der Negate zu den Geltungsgebieten der Objektive, kurz der Negatgebiete; dem Objektivprodukte entspricht formal das Gebieteprodukt der Negatgebiete. Ist ein Objektiv in der Objektivsumme, bzw. im Objektivprodukte eingeschlossen (im Sinne der Implikation) oder umgekehrt, so ist das formal zugehörige (Negat-)Gebiet in der formal entsprechenden (Negat-) Gebietesumme, bzw. im (Negat-) Gebieteprodukt eingeschlossen (im Sinne der Einordnung) oder umgekehrt. In dieser Übereinstimmung liegt auch der Grund für die Gleichbenennung der in Rede stehenden, einander formal entsprechenden Verknüpfungen von Objektiven einerseits, von Gebieten andererseits. Vgl. § 7, II u. III.

An der Gruppe der Grenzterme

$$\text{II.} \qquad \begin{matrix} \tilde{0} & \dot{1} \\ \tilde{1} & \dot{0} \end{matrix}$$

sei hervorgehoben die formale Übereinstimmung zwischen $\tilde{0}$ und $\dot{0}$, zwischen $\tilde{1}$ und $\dot{1}$. Wie die Tatsache $\tilde{0}$ eingeschlossen ist (als Implikat) in jedem Objektiv (des Systems) und jedes Objektiv in der Untatsache $\tilde{1}$, so ist das Nullgebiet $\dot{0}$ eingeschlossen (als Untergebiet) in jedem Gebiete (des Systems) und jedes Gebiet im Gesamtgebiete $\dot{1}$.

§ 19. Vollständige Bestimmung und singuläres Gebiet.

Unter ‚Gebiet' ist hier immer das Geltungsgebiet einer Bestimmung verstanden. Für die Geltung des Reziprozitätsprinzipes ist außerdem vorausgesetzt, daß die Bestimmungen, die miteinander zu einem System gehören, sich auf dieselbe Veränderliche beziehen: der Bereich dieser Veränderlichen ist das Gesamtgebiet, dem alle zu einem Gebietesystem gehörenden Gebiete eingeordnet sind. Das Zutreffen oder Erfülltsein einer

Bestimmung αx oder ihre Vertatsächlichung an einem ‚Ding' $\dot{x}$, als einem Werte der Veränderlichen x, ist ein Fall von αx, bezeichnet — nach § 5 — mit $\dot{\alpha} x$. Das so bestimmte Ding $\dot{x}$ ist insbesondere ein $\dot{x}$ der Art $x\alpha$, ein $\dot{x}\alpha$ nach der Bezeichnung in § 5.

Eine Bestimmung, die nur in einem Falle vertatsächlicht ist, sei als singuläre Bestimmung bezeichnet; sie definiert als zugehöriges Geltungsgebiet ein singuläres Gebiet, d. i. eines, das nur ein Ding enthält. Dies ist nur eine vorläufige Kennzeichnung; denn der Begriff der Zahl Eins ist noch nicht erklärt worden und braucht andererseits auch nicht als Grundbegriff vorausgesetzt zu werden. Vielmehr kann man ihn zugleich mit dem des singulären Gebietes gewinnen, wenn man den — hier schon verwendeten — Begriff der Identität voraussetzt. Ist nämlich s ein singuläres Gebiet und ist x_i ein Ding von s und x_k ein Ding von s, so sind x_i und x_k identisch:

$$(a \qquad (x_i \varepsilon s) \nprec (x_k \varepsilon s) \succ (x_i \equiv x_k)$$

Hier bedeutet das Zeichen $\equiv$, da wir ein eigenes Identitätszeichen nicht eingeführt haben — § 13 (3) —, daß ‚x_i' und ‚x_k' dasselbe Ding bezeichnen.

Ist σ eine singuläre Bestimmung und ist ξ_i ein Fall von σ und ξ_k ein Fall von σ, so ist ξ_i identisch mit ξ_k:

$$a) \qquad (\xi_i \ni \sigma) \nprec (\xi_k \ni \sigma) \succ (\xi_i \equiv \xi_k).$$

Die Beziehungen (a und a) bestimmen s als ein singuläres Gebiet, σ als eine singuläre Bestimmung, sind definierend für Singularität des Gebietes s, bzw. der Bestimmung σ, also dafür, daß s ein — und nur ein — Ding enthält, σ einen — und nur einen — Fall hat.

Welche Stellung ein singuläres Gebiet im Gebietesystem, bzw. eine singuläre Bestimmung im Bestimmungssystem einnimmt, ist nun leicht anzugeben und ergibt eine zweite, den Ding- und Fallbegriff nicht mit verwendende Definitionsweise für diese Gegenstände. Daraus, daß ein singuläres Gebiet ein Ding enthält, ist zunächst zu entnehmen, daß es nicht ins Nullgebiet fällt, d. h. nicht Null ist. Da es aber nur ein Ding enthält, hat es keine Untergebiete außer denen, die jedes Gebiet

hat, nämlich sich selbst — nach § 13, (1— und $\dot{0}$— nach § 15, (2—. Das heißt, wenn irgendein Gebiet a unter s fällt, aber nicht $\dot{0}$ ist, so fällt a mit s zusammen. Als definierend für Singularität eines Gebietes s hat man demnach die Beziehung[1]

(1 $\quad (s \not\equiv \dot{0}) \nsim \{(a \not\equiv \dot{0}) \nsim (a \prec s) \succ (a \equiv s)\}.$

Reziproke Transkription ergibt nun die definierende Beziehung für die singuläre Bestimmung σ:

1) $\quad (\sigma \not\equiv \tilde{1}) \nsim \{(\alpha \not\equiv \tilde{1}) \nsim (\alpha \succ \sigma) \succ (\alpha \equiv \sigma)\}.$

Demnach ist eine singuläre Bestimmung σ zunächst nicht Untatsache, d. h. sie impliziert nicht jede beliebige Bestimmung. Sie ist aber in keiner anderen impliziert als in der ‚Allbestimmung' oder ‚Überbestimmung' $\tilde{1}$ — in der ja nach § 8, 2) jede Bestimmung impliziert ist — und in sich selbst — nach § 6, 1) —. Das heißt: wenn eine Bestimmung α, die nicht untatsächlich ist, unser σ impliziert, so ist sie mit σ äquivalent. Wie also s kein eigentliches Untergebiet oder Teilgebiet hat — wenn man $\dot{0}$ und s selbst als ‚uneigentliche Untergebiete' bezeichnet —, so hat σ kein eigentliches Implikans — wenn $\tilde{1}$ und σ selbst als ‚uneigentliche Implikantien' gelten —. Fügt man zur singulären Bestimmung σ eine Bestimmung, durch Konjunktion, hinzu, die in σ nicht impliziert ist — also nicht solcher Art ist, daß sie ‚nichts ändert', ‚nichts Neues hinzufügt' —, so erhält man immer eine untatsächliche Bestimmung oder Überbestimmung, denn nur $\tilde{1}$ ist ein nichtäquivalentes Implikans von σ. Die Bestimmung σ ist in diesem Sinne eine vollständige Bestimmung; sie ist keiner Vervollständigung fähig — außer einer solchen, die sie in eine Untatsache überführt und also keine eigentliche Bestimmung mehr ergibt. Diese Eigenschaft von σ geht aus 1) mit Rücksicht auf § 10 hervor und drückt sich so aus:

$$(\sigma \nsim \gamma \succ \sigma) \succ (\sigma \nsim \gamma \equiv \tilde{1}) \times (\sigma \nsim \gamma \equiv \sigma) \equiv (\sigma \nsim \gamma \equiv \tilde{1}) \times (\sigma \succ \gamma).$$

Ist αx eine Bestimmung, so ist sie nur vertatsächlicht in Fällen $\dot{\alpha} x$, deren jeder zugleich eine vollständige Bestimmung vertatsächlicht, die αx impliziert. Ein Fall $\dot{\alpha} x$ als Wert

[1] Vgl. Schröder, Vorlesungen über die Algebra der Logik, 2. Bd., S. 320 ff., auch S. 326, den Hinweis auf Peirce; Schröder-Müller, Abriß der Algebra der Logik, II. Teil, S. 141.

von αx bestimmt eindeutig ein Ding $\mathfrak{x}\alpha$ als einen Wert von $x\alpha$. Dagegen ist $x\alpha$ selbst im Gebiete der Veränderlichen x nur unvollständig bestimmt und ist deshalb auch kein bestimmter Wert von x, kein Ding dieses Gebietes; so z. B. ‚x, das rot ist', dieser Artgegenstand ist selbst kein Ding $\mathfrak{x}$ und deshalb auch kein Ding oder Individuum der Art ‚x, das rot ist' — vgl. § 5, § 15. Es gibt aber ein System höherer Stufe, dessen Dinge $\mathfrak{y}$ die Artgegenstände $x\alpha$, $x\beta$ usw. des Systemes der Werte von x sind. Sind etwa die αx, βx usw. Farbenbestimmungen, die sich auf konkrete Dinge $\mathfrak{x}$ der Wirklichkeit beziehen, so gibt es zum Systeme der x-Werte ein System, dessen Dinge die Gegenstände ‚x, das rot ist', ‚x, das blau ist' usw. sind. In diesem Systeme treten diese Gegenstände, die im ersten System nur als Prädikatsgegenstände, niemals aber als Subjektsgegenstände von Aussagen der Art $x_\iota \varepsilon x \alpha$ erschienen sind, nun als Subjektsgegenstände von Aussagen $y_k \varepsilon y \varphi$ auf. Dort waren sie nur Hilfsgegenstände, hier sind sie Zielgegenstände des Erfassens.[1] In dem neuen, höheren Systeme treten z. B. Aussagen auf wie die, daß der Gegenstand ‚Rotes' ein Artgegenstand und kein Ding jenes ersten, niedereren Systemes ist, dessen Individuen die farbigen oder nichtfarbigen Dinge der Wirklichkeit sind. Im neuen Systeme ist aber ‚Rotes' ein Ding und relativ zu den Bestimmungen des Systemes ein Individuum, in ihm vollständig bestimmt, wenn es das auch nicht im absoluten Sinne, d. h. ohne Beziehung auf die Bestimmungen eines bestimmten Systemes ist. Hier gibt es nur einen Gegenstand ‚Rotes'; die Bestimmung ‚rot zu sein' ist freilich unvollständig und läßt mehrere verschiedene Fälle zu, die Bestimmung ‚der Gegenstand Rotes zu sein' nur einen, aber dieser kommt im Bereiche der Fälle des Rotseins — jenes ersten Systemes — nicht vor. So können beliebige Gegenstände, aber nicht beliebige nebeneinander, als Dinge oder Individuen eines Gebietes auftreten.

§ 20. Minimaldetermination oder Bestimmungselement.

Von den zwei Termen, die der Gruppe des singulären Gebietes außer diesem und seiner Reziproken, der singulären

[1] Zu dieser Unterscheidung vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit (Register).

Bestimmung, noch angehören, wird der objektivische bei weitem mehr unser Interesse in Anspruch nehmen als der objektische oder Gebietsterm. Durch duale Transkription von § 19, (1 erhalten wir zunächst diesen Gebietsterm: es ist $\bar{s}$, das Negat des singulären Gebietes s.

$$(1' \quad (\bar{s} \mid \dot{1}) \nsim \{ (\bar{a} \mid \dot{1}) \nsim (\bar{s} \prec \bar{a}) \succ (\bar{a} _ \bar{s}) \}.$$

Diese Beziehung läßt erkennen, daß $\bar{s}$, ohne selbst $\dot{1}$ zu sein, also ohne alles zu umfassen, doch jedes von $\dot{1}$ verschiedene Gebiet, in dem es eingeordnet ist, auch umfaßt, d. h. daß $\bar{s}$ nur dem Gesamtgebiete und sonst keinem als ein eigentliches Untergebiet eingeordnet ist. Es enthält eben jedes Ding x des Gesamtgebietes außer dem einen Dinge der singulären Klasse s. Man kann es, in Analogie zur vollständigen Bestimmung σ, deren formales Gegenstück es ist, ein vollständiges Restgebiet nennen, wenn durch die Bezeichnung ‚Restgebiet' angedeutet ist, daß es ein eigentliches Untergebiet von $\dot{1}$, also kein Allgebiet ist und sich gleichsam als Rest ergibt, wenn ein singuläres Gebiet aus diesem ausgeschlossen wird.

Duale Transkription von § 19, 1) oder reziproke von § 20, (1' ergibt die Eigenschaften des vierten Terms unserer Gruppe, des formalen Gegenstückes $\dot{\sigma}$ zum singulären Gebiete s:

$$1') \quad (\sigma \mid \tilde{0}) \nsim \{ (\alpha \mid \tilde{0}) \nsim (\sigma \succ \alpha) \succ (a \quad \sigma) \}.$$

Demnach ist σ eine eigentliche, nicht schlechthin tatsächliche oder leere Bestimmung, aber ein Minimum an Bestimmung; denn jede nicht leere Bestimmung α, die in σ impliziert ist, ist σ äquivalent. Das heißt σ hat, ohne leer zu sein, kein eigentliches — mit σ nicht äquivalentes und nicht leeres — Implikat. Eine Bestimmung der Art σ kann daher eine Mindestbestimmung, Minimaldetermination heißen, sie ist ein Bestimmungselement, d. h. keiner Zerlegung in irgendwelche Teilbestimmungen, die ja eigentliche Implikate von ihr sein müßten, fähig. Gerade so, wie ihr formales Gegenstück, das singuläre Gebiet keine Zerlegung in Teilgebiete, die ja eigentliche Untergebiete von ihm sein müßten, mehr zuläßt. Zugleich erkennt man, daß ein solches Bestimmungselement erhalten wird als Negat einer vollständigen Bestim-

mung σ. als Bestimmung, die nur ein Ding des Gesamtgebietes ausschließt, kurz als Ausschließung eines Dinges x.[1]

Damit ist die Möglichkeit gegeben, eine Bestimmung in ihre Elementarbestimmungen aufzulösen, wie man ein Gebiet in seine Elementargebiete zerlegt, Zählung und Messung auf Bestimmungen anzuwenden und mit ihnen ebenso exakt zu operieren wie mit Gebieten. Davon werden die folgenden Untersuchungen ausgedehnten Gebrauch machen. An dieser Stelle seien nur zwei Bedenken berücksichtigt, die sich gegen den Begriff des Bestimmungselementes etwa erheben könnten. Erstlich nämlich mag man finden, der Begriff sei recht inhaltsarm. Er ist weder ärmer noch reicher an Inhalt als der Begriff der vollständigen Bestimmung oder der des singulären Gebietes. Aber von einer logischen Begriffsfassung darf man nicht mehr verlangen als eine Angabe einer sogenannten formalen Bestimmung: nur in einer solchen stimmen alle singulären Gebiete untereinander, alle vollständigen Bestimmungen untereinander und alle Bestimmungselemente untereinander überein. Ein ‚konkretes' Bestimmungselement kann nur im gegebenen Falle angegeben werden, als Beispiel. Ein solches ist etwa im Bereiche der Raumgebilde die Bestimmung ‚nicht dieses Raumgebilde zu sein' angewandt auf ein gegebenes individuelles Raumgebilde, oder im Bereiche der Raumgestalten — als Typen von Raumgebilden — ‚nicht die Gestalt des gleichseitigen Dreiecks zu sein', oder im Bereiche der Farben ‚nicht dieses Grün zu sein' wieder in Anwendung auf ein bestimmtes, gegebenes Grün, etwa — wenigstens bei gegebenem Zustande des Sehorgans — ‚nicht das Grün an der Fraunhofer-

[1] Vgl. meine Arbeit Über Minimaldeterminationen, XII. Jahresbericht des II. Staatsgymnasiums in Graz, Graz 1914. — Nach einer Bemerkung, die ich in Schröders Vorlesungen über die Algebra der Logik, 2. Bd. Leipzig 1891, S. 334 finde, hat wohl schon Peirce, der die Negation eines Individuums als ‚a simple' bezeichnet, den elementaren Charakter der Bestimmungen erkannt, die der Begriff der Minimaldetermination treffen will. Aber der Begriff ist nicht verwertet, seine Bedeutung nicht erkannt — vgl. Schröder, a. a. O. S. 335 f. —; sie liegt darin, daß er den wichtigsten Ausgangspunkt der Implikatentheorie abgibt, welche Objektive als Inbegriffe ihrer elementaren Implikate behandelt. Vgl. auch meine Arbeit Über Begriffsbildung, a. a. O., die ihn auf die Theorie des Begriffes anwendet.

schen Linie E zu sein'. Angesichts dieser Beispiele kann nun das zweite Bedenken erhoben werden, daß nämlich die angeführten Bestimmungen und mit ihnen alle Minimaldeterminationen ihren Gegenstand nicht ,inhaltlich', sondern ,umfänglich' bestimmen und dieses auch nur in negativer Weise, durch Ausschließung eines ,Umfangteiles', nämlich eines singulären Gebietes, aus dem Gesamtumfange, den der ganze Bereich I darstellt: so gebe die Minimaldetermination nicht eine Eigenschaft des durch sie Determinierten, sondern gebe nur an, was dieser Gegenstand nicht ist. Indessen die Bestimmung ,nicht dieses (gegebene) Raumgebilde zu sein' ist, wie die äquivalente Form ,nicht (genau) wie dieses Raumgebilde zu sein' erkennen läßt, sicherlich eine Eigenschaft, freilich in negativer Form auftretend, aber das Nichtrundsein ist ebenso negativ und eine echte Eigenschaft, eine ,inhaltliche' Bestimmung. Nur daß wir alles Nichtrunde auch irgendwie positiv zu kennzeichnen imstande sind, alles, was ,nicht wie dieses Raumgebilde ist', aber — in dem betrachteten Gebiete von Typen — nicht. Doch ist das kein Grund dafür, daß es ein positives Äquivalent einer solchen negativ gefaßten Bestimmung nicht geben sollte. Alle Farben homogener Lichter z. B., die nicht das Grün an der Fraunhoferschen Linie E sind, haben wenigstens physikalisch die gemeinsame Eigenschaft, zu einer Wellenlänge zu gehören, die kleiner oder größer als 527 $\mu\mu$ ist. — Dieses Beispiel könnte dem Einwande begegnen, daß es keine Minimaldetermination angebe, da in der angeführten Bestimmung doch allerlei impliziert sei außer δ. Dem ist nicht so, wenn, wie hier vorausgesetzt ist, die Bestimmung sich auf den Bereich der Farben homogener Lichter — bei gegebenem Zustande des Organs — bezieht. Dann ist nämlich ,zu einer Wellenlänge λ ($\lambda \lessgtr 527\,\mu\mu$) zu gehören' eine δ-Bestimmung, weil sie den Dingen des Gesamtbereiches tautologisch zukommt, und unsere Minimaldetermination ,x, das zu einer Wellenlänge λ ($\lambda \lessgtr 527\,\mu\mu$) gehört, gehöre zu einem λ ($\lambda \lessgtr 527\,\mu\mu$)' hat in der Tat kein Implikat, das nicht entweder ihr äquivalent, also nur eine andere Form ihrer selbst oder eine leere Bestimmung wäre.

Zwischen Minimaldetermination und singulärem Gebiet besteht trotz formaler Übereinstimmung ein wesentlicher Unter-

schied. In einem singulären Gebiete gibt es immer ein Ding oder Individuum des Gebietes und dieses ist mit dem singulären Gebiete, das es erfüllt, nicht identisch: die vollständige Bestimmung, die für das Gebiet s definierend ist, ist am Dinge von s und durch dieses Ding vertatsächlicht, aber nicht am Gebiete s. Eine Minimaldetermination ist das formale Gegenstück eines singulären Gebietes, da sie wie dieses unzerlegbar ist. Aber dem Dinge des singulären Gebietes, das nicht das singuläre Gebiet selbst ist, entspricht kein in der Minimaldetermination liegendes Element, das nicht die Minimaldetermination selbst wäre. Diese aber ist zwar ‚Element' als unzerlegbare Bestimmung, aber nicht Element in dem Sinne, wie die Dinge als Individuen es sind, nämlich ein als ein Vollständiges auch selbständig auftretendes Element.

IV. Implikateninbegriffe.

§ 21. Implikateninbegriff einer Bestimmung.

Zu einer Bestimmung αx gehört als Geltungsgebiet das Gebiet der Fälle $\dot{\alpha} x$, bezeichnet mit $[\dot{\alpha} x]$, und das der Dinge $\dot{x}\alpha$, bezeichnet mit $[\dot{x}\alpha]$ — vgl. § 12. Wir bezeichnen nun ein Bestimmungselement oder Minimalimplikat von αx, bzw. α mit $\alpha \dot{x}$, bzw. $\alpha^{\cdot}$ und betrachten den Inbegriff oder die Klasse der Minimalimplikate von αx, bzw. α, also

$$[\alpha \dot{x}], \quad [\alpha^{\cdot}],$$ [1]

die wir zur Vermeidung von Umständlichkeiten kurz die Implikatenklasse oder den Implikateninbegriff von αx oder von α nennen werden. Dabei wird immer festzuhalten sein: in der Implikatenklasse von αx treten nur die Minimalimplikate $\alpha \dot{x}$ als ‚Dinge' der Klasse auf, alle übrigen Implikate von αx bestimmen ihrerseits Implikatenklassen, die offenbar nichtsinguläre Unterklassen von $[\alpha \dot{x}]$ sind. Aus dem Be-

[1] Wenn in der eckigen Klammer statt des αx oder α eine aus mehreren Termen zusammengesetzte Bestimmung auftreten wird, so betrachte man den rechts oben stehenden Punkt als zur Klammer gehörig, womit er auf den ganzen in ihr stehenden Bestimmungsausdruck bezogen ist und eine unter ihm zu setzende Klammer erspart wird. So schon in (2 dieses Paragraphen.

griffe der Implikatenklasse geht, als grundlegend für alles Folgende, die Beziehung hervor:

1) $(\alpha x \succ \beta x) \equiv ([\beta \dot{x}] \prec [\alpha \dot{x}])$,

die Implikatenklasse des Implikates ist eingeordnet der Implikatenklasse des Implikans. Der Kürze halber schreiben wir — analog wie in § 12, 4), bei Anschreibung des Reziprozitätsprinzips — dafür

1) $(\alpha \succ \beta) \equiv ([\beta^{\cdot}] \prec [\alpha^{\cdot}])$

und entsprechend weiterhin, immer festhaltend, daß die α, β, γ, . ., die in einem System nebeneinander auftreten, Bestimmungen derselben Veränderlichen x sind.

Von den Folgerungen, die sich aus der Grundbeziehung 1) ergeben, seien nur die wichtigsten angeführt. Das Verfahren, durch das sie gewonnen werden, besteht darin, daß in den Sätzen über α, β, γ, . . . die Implikationen zwischen diesen Termen ersetzt werden durch die, nach 1), äquivalenten Subsumtionsbeziehungen zwischen den entsprechenden Implikatenklassen: man könnte es als Implikatentranskription bezeichnen.

Wir wenden sie zunächst an, um zu gegebenen Bestimmungen α, β die Implikatenklassen zu gewinnen, die der logischen Summe, bezw. dem logischen Produkte dieser Bestimmungen entsprechen. Zu diesem Zwecke sind die Grundsätze der Konjunktion — § 7, 2) — und der Sejunktion — § 7, 3) — zu transkribieren.

2) $(\gamma \succ \alpha) \nsim (\gamma \succ \beta) \equiv (\gamma \succ \alpha \nsim \beta)$

(2 $([\alpha^{\cdot}] \prec [\gamma^{\cdot}]) \nsim ([\beta^{\cdot}] \prec [\gamma^{\cdot}]) \equiv ([\alpha \nsim \beta^{\cdot}] \prec [\gamma^{\cdot}])$

$\equiv ([\alpha^{\cdot}] + [\beta^{\cdot}] \prec [\gamma^{\cdot}])$ — § 14, (2 —.

Daraus ergibt sich, da zwei Klassen, gerade so wie zwei Objektive, nur eine logische Summe ergeben — vgl. § 10, die analoge Ableitung von Satz 4) —:

(2) $[\alpha \nsim \beta^{\cdot}] \equiv [\alpha^{\cdot}] + [\beta^{\cdot}]$.

3) $(\alpha \succ \gamma) \nsim (\beta \succ \gamma) \equiv (\alpha \times \beta \succ \gamma)$

(3 $([\gamma^{\cdot}] \prec [\alpha^{\cdot}]) \nsim ([\gamma^{\cdot}] \prec [\beta^{\cdot}]) \equiv ([\gamma^{\cdot}] \prec [\alpha \times \beta^{\cdot}])$

$\equiv ([\gamma^{\cdot}] \prec [\alpha^{\cdot}] \,.\, [\beta^{\cdot}])$ — § 14, (1 —.

Daher analog wie oben — da zwei Klassen nur ein logisches Produkt ergeben —:

(3) $[\alpha \times \beta\cdot] = [\alpha\cdot] . [\beta\cdot]$.

Die Sätze (2) und (3) besagen, daß die Implikatenklasse der (Objektiv-)Summe, bzw. des (Objektiv-)Produktes zweier Bestimmungen die (Klassen-)Summe, bzw. das (Klassen-)Produkt der Implikatenklassen dieser Bestimmungen ist. Man kann sie zweckmäßig so aussprechen:

(2) Die Minimalimplikate von ‚α und β‘ sind die Minimalimplikate von α und (dazu) die Minimalimplikate von β.

(3) Die Minimalimplikate von ‚α oder β‘ sind die gemeinsamen Minimalimplikate von α und von β.

So einfach diese Beziehungen sind, sind sie doch von großer Fruchtbarkeit für unsere weitere Untersuchung. Bei Satz (2) ist nicht unwichtig zu beachten, daß er für Implikate schlechthin, statt Minimalimplikaten, keine Geltung hat,[1] während Satz (3) offenbar auch für sie gilt. Ist z. B. α die Bestimmung ‚ein gleichwinkliges Viereck zu sein‘, β die Bestimmung ‚ein gleichseitiges Viereck zu sein‘, so ist ‚vier Symmetrieachsen zu haben‘ ein Implikat von $\alpha \nrightarrow \beta$, aber weder ein Implikat von α noch eines von β. Aber auch die genannte Bestimmung setzt sich aus Minimaldeterminationen zusammen, die durchaus entweder (Minimal-)Implikate von α oder solche von β sind, also in der Klassensumme $[\alpha\cdot] + [\beta\cdot]$ vorkommen.[2]

[1] Deshalb konnte und durfte er in den Gegenstandstheoretischen Grundlagen § 16 — vgl. a. a. O. S. 24 — auch für die ‚Implikatenklassen‘, wie sie dort, noch ohne Kenntnis des Minimalimplikates, definiert worden waren, nicht in Anspruch genommen werden. Daraus ergaben sich dort, in der Anwendung des Begriffes der Implikatenklasse Schwierigkeiten, die jetzt behoben sind.

[2] Dadurch erledigt sich die angebliche Crux einer auf Exaktheit Anspruch erhebenden ‚Logik des Inhaltes‘, die Schröder, Vorlesungen über die Algebra der Logik, I. Bd., S. 413 in dem eben angeführten Beispiele erblickt. Das Wesentliche davon, was einer Exaktheit anstrebenden ‚Inhaltslogik‘ als Ziel vorschwebt und mehr, ist erreicht, wenn man den unzulänglichen und unscharfen Inhaltsbegriff durch den präzisen der ‚Bestimmung‘, d. h. des Definitionsprädikatives — im Sinne von § 5 (Ende) — ersetzt und beachtet, daß eine solche Bestimmung sich aus Bestimmungselementen zusammensetzt in genauer formaler Entsprechung

Der Grund, weshalb (2) $[\alpha \nsim \beta\cdot] \equiv [\alpha\cdot] + [\beta\cdot]$ nicht mehr gilt, wenn statt der Klassen der Minimalimplikate die Klassen aller Implikate der vorkommenden Bestimmungen als ‚Implikatenklassen' eingeführt werden, soll in einer allgemeineren Überlegung aufgezeigt werden. Es seien a, b, c Klassen; $[a]$ sei die Klasse der Unterklassen von a, also die Klasse, deren Dinge die Unterklassen von a sind, entsprechend $[b]$ und $[c]$; endlich sei C eine beliebige Klasse desselben Gesamtgebietes, dem $[a]$, $[b]$ angehören, also eine Klasse, deren Dinge Klassen derselben Stufe wie a, b sind. Für die Klassensumme $[a] + [b]$ ist definierend die Beziehung — § 14, (2 —

$$A) \qquad ([a] \leqslant C) \nsim ([b] \leqslant C) \equiv ([a] + [b] \leqslant C);$$

d. h. als $[a] + [b]$ ist die (Klassen-)Klasse anzusehen, die jeder beliebigen (Klassen-)Klasse C, welche $[a]$ und $[b]$ als Unterklassen enthält, und sonst keiner eingeordnet ist. Dagegen für die Klasse der Unterklassen von $a + b$, also für $[a + b]$ ist definierend, was entsprechende Transkription der definierenden Beziehung für $a + b$ ergibt:

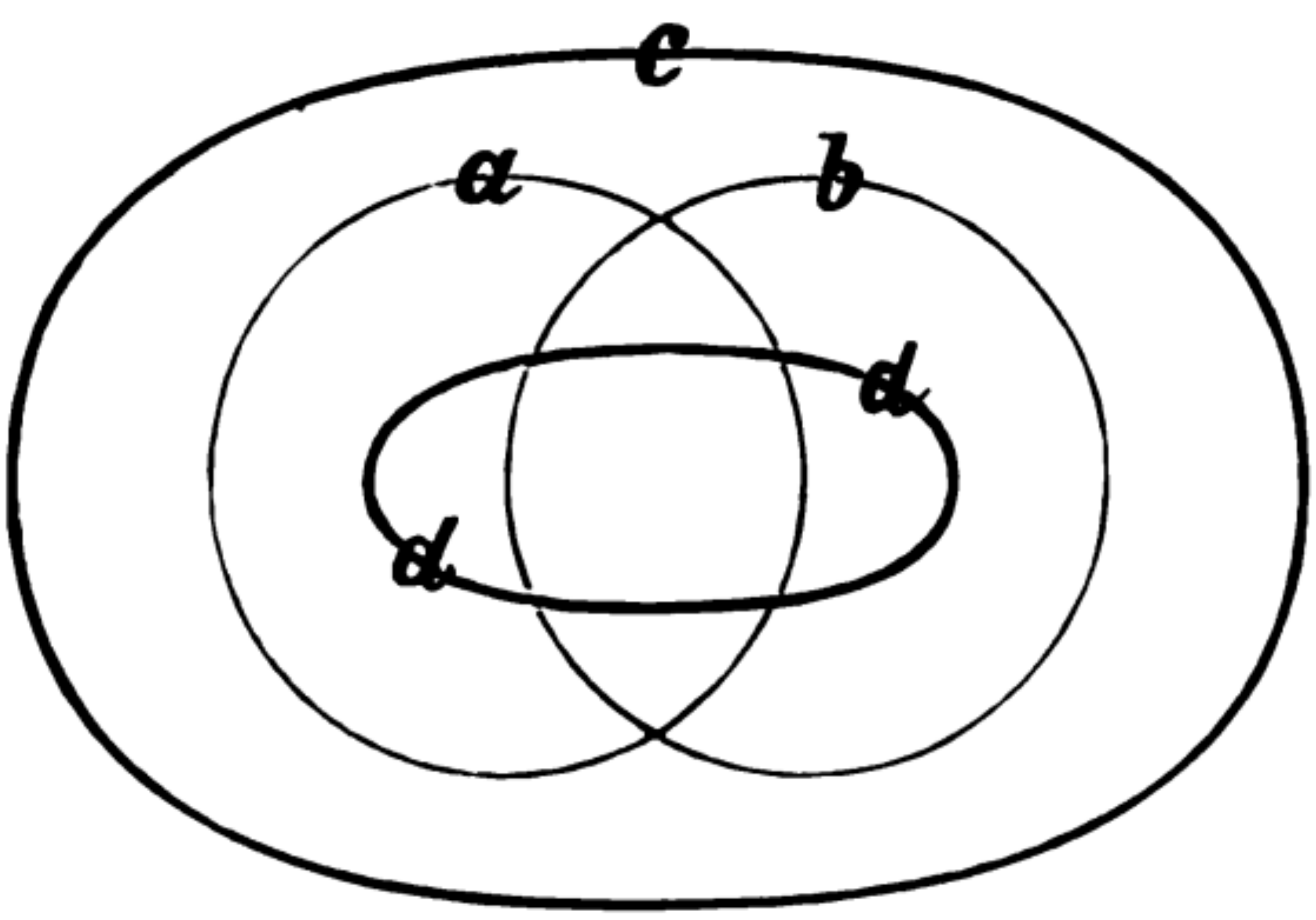
$$a) \qquad (a \leqslant c) \nsim (b \leqslant c) \equiv (a + b \leqslant c)$$
$$(a \qquad ([a] \leqslant [c]) \nsim ([b] \leqslant [c]) \equiv ([a + b] \leqslant [c]),$$

wo $[c]$ nicht mehr eine beliebige (Klassen-)Klasse ist wie oben C, sondern insbesondere Klasse der Unterklassen einer gemeinsamen Oberklasse, c, von a und b. Dinge einer gegebenen Klasse $[c]$, die der linken Seite von (a genügt, sind also sämtliche Unterklassen einer Klasse c, die der linken Seite von a) genügt. Dagegen muß ein C in A) nur sämtliche Unterklassen von a und sämtliche Unterklassen von b als Dinge enthalten und kann im übrigen z. B. auch nur einige der in einem $[c]$ vorkommenden Unterklassen eines c, die Oberklassen von a und b sind, als Dinge enthalten. Es sind also die linken Seiten von (a und A) einander nicht äquivalent, also auch die rechten nicht und es ergibt sich aus ihrer Vergleichung nur die nicht umkehrbare Subsumtion

$$(a) \qquad [a] + [b] \leqslant [a + b].$$

zur Zusammensetzung der Klasse aus ihren singulären Klassen. Vgl. auch Gegenstandstheoretische Grundlagen, § 40 und über Begriffsbildung, bes. § 2.

Das veranschaulicht die übliche ‚Sphärendarstellung' der Klassen *a*, *b* und eines gemäß *a*) gewählten Wertes von *c*. Die Klasse *d* ist eine Unterklasse von $a + b$, also ein Ding von $[a + b]$, aber keine Unterklasse von *a* allein oder von *b* allein, also kein Ding von $[a] + [b]$. Die Klassenklasse $[c]$ enthält *d* als ein Ding; eine Klassenklasse *C* aber muß nur die Unterklassen von *a* und die von *b* — einschließlich dieser Klassen selbst — als Dinge enthalten und es gibt z. B. einen Wert von *C*, der darüber hinaus nur noch die Klasse *c* der Zeichnung als ein Ding enthält, die übrigen Unterklassen von *c* aber nicht: dieser Wert von *C* enthielte auch *d* nicht als ein Ding. Die kleinste der Klassen *c* ist $a + b$ selbst, der kleinste Wert von $[c]$ demnach $[a + b]$, die kleinste Klasse *C* dagegen ist $[a] + [b]$.



Die Anwendung auf Implikatenklassen ergibt sich, wenn man beachtet, daß die Klasse der Minimalimplikate einer Bestimmung die formale Entsprechung der Klasse der singulären Unterklassen einer Klasse ist, also der Klasse selbst entspricht, die Klasse aller Implikate der Bestimmung dagegen der Klasse aller Unterklassen einer Klasse. Wie die Klasse *d* in der Figur eine Unterklasse von $a + b$ ist, die weder in *a* noch in *b* eingeschlossen ist, sich aber aus Dingen — Punkten als Dingen ihrer singulären Unterklassen — zusammensetzt, deren jedes ein Ding von *a* oder ein Ding von *b* ist: so ist die formal entsprechende (Minimal-)Implikatenklasse $[\bar{\delta}\cdot]$ — vgl. § 18, I — eine Unterklasse von $[\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}\cdot]$, die weder in $[\bar{\alpha}\cdot]$ noch in $[\bar{\beta}\cdot]$ eingeschlossen ist; d. h. $\bar{\delta}$ ist Implikat von $\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}$, aber keines von $\bar{\alpha}$ und keines von $\bar{\beta}$, besteht jedoch aus

Bestimmungselementen, deren jedes ein Element von α oder eines von β ist. Die ‚Sphären‘ unserer Zeichnung stellen mit jeder Dingklasse, wie z. B. d, zugleich die formal entsprechende Implikatenklasse, z. B. $[\delta\cdot]$, dar.

§ 22. Grenzterme und Negation für Implikatenklassen.

Nach § 8 und § 21, 1) gelten für beliebige Bestimmungen α die Relationen

1)	$\alpha \succ \tilde{0}$	2)	$\tilde{1} \succ \alpha$
(1	$[\tilde{0}\cdot] \prec [\alpha\cdot]$	(2	$[\alpha\cdot] \prec [\tilde{1}\cdot]$.
oder (1	$\hat{0} \prec [\alpha\cdot]$	(2	$[\alpha\cdot] \prec \hat{1}$,

wenn der Einfachheit wegen

$$[\tilde{0}\cdot] = \hat{0}, \quad [\tilde{1}\cdot] = \hat{1}$$

gesetzt wird.

Das heißt, die Implikatenklassen $[\tilde{0}\cdot]$ und $[\tilde{1}\cdot]$ oder $\hat{0}$ und $\hat{1}$ haben die Eigenschaften des Nullgebietes, bzw. des Allgebietes im Bereiche der Implikatenklassen — als welche wir immer die Klassen der Minimalimplikate der betreffenden Bestimmungen bezeichnen —: $\hat{0}$ enthält kein Bestimmungselement, $\hat{1}$ enthält jedes Bestimmungselement des Gesamtgebietes. Da nun jedes Bestimmungselement die Ausschließung eines und nur eines Dinges x des Gesamtgebietes $[\cdot x]$ leistet, erkennt man, daß die Bestimmung $\tilde{1}$ alle $\dot{x}$ dieses Gebietes ausschließt, weshalb sie eben Untatsache ist.

Um zu einer Implikatenklasse $[\alpha\cdot]$ das Negat $\overline{[\alpha\cdot]}$ zu bestimmen, hat man die Negationsgrundsätze des § 9 gemäß § 21, (2), (3) zu transkribieren:

3)	$\alpha \dotplus \alpha \quad \tilde{1}$	4)	$\alpha \times \alpha = \tilde{0}$
(3	$[\alpha\cdot] + [\alpha\cdot] \quad \hat{1}$	(4	$[\alpha\cdot] . [\alpha\cdot] = \hat{0}$

Es zeigt sich, mit Rücksicht auf § 22, (1, (2, daß $[\alpha\cdot]$ die Definition des Negatgebietes zu $[\alpha\cdot]$ erfüllt:

(5) $$[\alpha\cdot] \quad \{\alpha\cdot],$$

das Negat der Implikatenklasse von α ist die Implikatenklasse des Negates von α.

Dieser Satz ermöglicht zusammen mit den analogen über die Implikatenklassen der Summe und des Produktes, § 21, (2), (3),

ein sehr einfaches Operieren mit Implikatenklassen. Es gilt die Regel: Jede (Objektiv-)Beziehung und jede (Objektiv-) Verknüpfung zwischen Bestimmungen kann gleichwertig ersetzt werden durch die formal gleichartige — ,konforme' — (Gebiete-)Beziehung, bezw. (Gebiete-) Verknüpfung zwischen den Implikatenklassen dieser Bestimmungen. In diesem Sinne kann man sagen, Bestimmungen könnten mit Erhaltung des formalen Charakters ihrer Beziehungen und Verknüpfungen ,als Klassen oder Inbegriffe ihrer Minimalimplikate behandelt werden'. Daraus ergibt sich — wenn einmal Begriff und Eigenschaften der Implikatenklasse festgelegt sind — die Möglichkeit einer vereinfachten Schreibweise: wo mit Implikatenklassen operiert wird, werden ,Bestimmungen als (Implikaten-)Klassen behandelt', und das kann darin zum Ausdrucke kommen, daß man statt eigener Zeichen für Implikatenklassen einfach die Zeichen für die betreffenden Bestimmungen in der Anschreibung verwendet. Dann bedeutet z. B. $\alpha \leqslant \beta$, daß α ,als Implikatenklasse oder Implikateninbegriff' dem β ,als Implikatenklasse' eingeordnet sei, also soviel wie $[\alpha^{\cdot}] \leqslant [\beta^{\cdot}]$; entsprechend steht $\alpha + \beta$, $\alpha . \beta$ für $[\alpha^{\cdot}] + [\beta^{\cdot}]$, bzw. $[\alpha^{\cdot}] . [\beta^{\cdot}]$. Nur wo eine Implikatenklasse allein auftritt, muß das Zeichen für sie schon allein ihren Klassencharakter zur Geltung bringen.

V. Verwandtschaft von Bestimmungen.

§ 23. Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied.

Der Begriff der Implikatenklasse wird es ermöglichen, Bestimmungen — ,als Implikateninbegriffe' — als Größen zu betrachten und insbesondere zu messen. Der Lösung dieser Aufgabe und zugleich einer Analyse des Begriffes der Messung werden die folgenden Begriffsfassungen dienen.

Durch eine Bestimmung α wird die Gesamtheit der Bestimmungselemente, $\hat{1}$, in zwei Gebiete zerlegt, die miteinander kein Element gemein haben: in die Elemente, die Implikate von α sind, und die Elemente, die Nichtimplikate von α, d. h. Implikate von $\bar{\alpha}$ sind. Durch eine zweite Bestimmung, β, wird eine zweite Zerlegung von $\hat{1}$ in derselben Weise geleistet. Es ist — nach § 22, (3 —

1) $$\alpha + \bar{\alpha} \equiv \hat{1} \equiv \beta + \bar{\beta}.$$

Daher ist — nach § 14, (4 und § 10, b) F[1]

2) $$\hat{1} \equiv (\alpha + \bar{\alpha}) \, . \, (\beta + \bar{\beta}) \equiv \alpha \, . \, \beta + \alpha \, . \, \bar{\beta} + \bar{\alpha} \, . \, \beta + \bar{\alpha} \, . \, \bar{\beta}.$$

Irgend zwei Glieder dieser Summe sind zueinander immer disjunkt, d. h. es gibt kein Element, das beiden zugleich angehörte; denn bildet man aus zwei Gliedern das Produkt, so enthält es immer einen Term, neben dem auch sein Negat als Faktor auftritt, so daß — nach § 9, 2) J[1] — das Ergebnis $\hat{0}$ ist. Die Zerlegung 2) ist also eine Einteilung der Gesamtheit der Bestimmungselemente; sie ist entstanden durch die Kreuzung der beiden Dichotomien unter 1).

Das erste und das vierte Glied der Zerlegung in 2) enthalten zusammen alles, was den Bestimmungen α und β an elementaren Implikaten und an Nichtimplikaten gemeinsam ist: wir werden es die Implikatengemeinschaft von α und β nennen und mit $g\,(\alpha, \beta)$ bezeichnen. Das zweite und das dritte Glied enthalten zusammen alle Bestimmungselemente, die nicht gemeinsame Implikate oder gemeinsame Nichtimplikate von α und β sind, — den Inbegriff der Elemente, die in α, aber nicht in β, oder in β, aber nicht in α als Implikate enthalten sind: wir nennen ihn den Implikatenunterschied von α und β und bezeichnen ihn mit $u\,(\alpha, \beta)$. Sofern es im Gesamtgebiete $\hat{1}$ von Bestimmungen etwas gibt, worin α und β übereinstimmen, sei es, daß sie beide eine Bestimmung implizieren, also, hierin, beide dasselbe leisten, oder sei es, daß sie beide eine Bestimmung nicht implizieren, also in dieser Hinsicht beide dieselbe Unbestimmtheit lassen, hierin dasselbe an Möglichkeiten offen lassen: so ist das alles in der Implikatengemeinschaft $g\,(\alpha, \beta)$ enthalten. Diese ist maßgebend für das, was man Übereinstimmung oder Verwandtschaft der beiden Bestimmungen nennen kann. Sofern es im Gesamtgebiete von Bestimmungen etwas gibt, worin α und β nicht übereinstimmen, sich unterscheiden, so kann es nur so der Fall sein, daß irgendeine der beiden Bestim-

[1] Wenn das F bei der Nummer des Satzes andeutet, daß er in formaler Transkription anzuwenden ist. Ebenso mag im gegebenen Falle ein R auf reziproke, ein D auf duale Transkription des angezogenen Satzes hindeuten, J auf Implikatentranskription nach § 21, 1).

mungen es impliziert, die andere es nicht impliziert und alles das ist im Implikatenunterschiede $u\ (\alpha, \beta)$ enthalten und macht ihn aus. Dieser ist maßgebend für die Implikatenverschiedenheit, kurz Verschiedenheit der beiden Bestimmungen. Dies sei in den folgenden Erklärungen I und II festgelegt.

I. Die Bestimmungen α und β heißen implikatenverwandt, kurz verwandt, sofern eine Implikatengemeinschaft $g\ (\alpha, \beta)$ besteht; für diese gilt die Definition

$$\text{I.)} \qquad g\ (\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \beta + \bar{\alpha} \,.\, \bar{\beta}.$$

Der erste Summand in $g\ (\alpha, \beta)$ enthält das, was α und β an Bestimmungen gemeinsam enthalten, das, worin oder wodurch sie ‚übereinstimmend bestimmen': den Bestimmtheitsanteil der Implikatengemeinschaft. Der zweite Summand enthält das, worin α und β übereinstimmend Unbestimmtheit lassen, Möglichkeiten offen lassen: den Unbestimmtheitsanteil der Implikatengemeinschaft.

Neben der in I.) gewählten Summenform ist auch eine Produktform der Implikatengemeinschaft vorhanden; man hat

$$3) \qquad g\ (\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \beta + \bar{\alpha} \,.\, \bar{\beta} \equiv (\alpha + \bar{\beta}) \,.\, (\beta + \bar{\alpha}),$$

da bei Ausführung der Multiplikation die übrigen zwei Glieder als nullwertig wegfallen.

II. Die Bestimmungen α und β heißen implikatenverschieden, kurz verschieden, sofern ein Implikatenunterschied $u\ (\alpha, \beta)$ besteht; für ihn gilt die Definition

$$\text{II.)} \qquad u\ (\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \beta + \bar{\alpha} \,.\, \beta.$$

Auch für den Implikatenunterschied besteht neben der Summenform eine Produktform; es ist

$$4) \qquad u\ (\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \bar{\beta} + \bar{\alpha} \,.\, \beta \equiv (\alpha + \beta) \,.\, (\bar{\alpha} + \bar{\beta}),$$

wie die Ausführung der Multiplikation zeigt. Hier enthält der erste Faktor das, was α oder β an Bestimmungen enthält, der zweite Faktor das, was α oder β an Bestimmungen nicht enthält, offen läßt: man kann jenen den Bestimmtheitsfaktor, diesen den Unbestimmtheitsfaktor des Implikatenunterschiedes nennen, der sich als das gemeinsame Gebiet (Produktgebiet) der beiden darstellt.

Aus 2) und den anschließenden Bemerkungen gehen die folgenden zwei Beziehungen hervor und aus ihnen nach § 9, 1) J, 2) J die dritte:

$$g(\alpha, \beta) + u(\alpha, \beta) \equiv \hat{1}, \quad g(\alpha, \beta) \,.\, u(\alpha, \beta) \equiv \hat{0},$$

5) $\bar{g}(\alpha, \beta) \equiv u(\alpha, \beta)$ oder $\bar{u}(\alpha, \beta) \equiv g(\alpha, \beta)$.

Wenn demnach Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied desselben Bestimmungspaares Negate zueinander sind, so heißt das nur, daß jedes Bestimmungselement der Gesamtheit entweder in die eine oder in die andere gehört, aber keines in beide zugleich: in diesem Sinne schließen Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied einander aus. Aber das Bestehen einer Implikatengemeinschaft schließt das Bestehen eines Implikatenunterschiedes, also Verwandtschaft die Verschiedenheit, im allgemeinen nicht aus: sie bestehen nebeneinander, nur kann ein Bestimmungselement, das Verwandtschaft begründet, nicht zugleich der Verschiedenheit zugutekommen und umgekehrt.

Die Ausdrücke für $g(\alpha, \beta)$, bzw. $u(\alpha, \beta)$ sind in α und $\bar{\alpha}$, in β und $\bar{\beta}$ symmetrisch; es ist daher

6) $g(\alpha, \beta) \equiv g(\bar{\alpha}, \bar{\beta}), \quad u(\alpha, \beta) \equiv u(\bar{\alpha}, \bar{\beta})$.

Ebenso entnimmt man den Definitionen I) und II) unmittelbar:

7) $g(\bar{\alpha}, \beta) \equiv g(\alpha, \bar{\beta}) \equiv u(\alpha, \beta), \quad u(\bar{\alpha}, \beta) \equiv u(\alpha, \bar{\beta}) \equiv g(\alpha, \beta)$.

Es ist also der Implikatenunterschied (die Implikatengemeinschaft) zweier Bestimmungen die Implikatengemeinschaft (der Unterschied) einer von ihnen mit dem Negate der andern. Durch zweimalige Anwendung der Sätze 7) erhielte man die Sätze 6) als Folge.

§ 24. Verwandtschaft und Abhängigkeits- und Verträglichkeitsbeziehungen.

Die Formeln für Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied zweier Bestimmungen,

I) $g(\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \beta + \bar{\alpha} \,.\, \bar{\beta} \equiv (\alpha + \bar{\beta}) \,.\, (\beta + \bar{\alpha})$,
$u(\alpha, \beta) \equiv \alpha \,.\, \bar{\beta} + \bar{\alpha} \,.\, \beta \equiv (\alpha + \beta) \,.\, (\bar{\alpha} + \bar{\beta})$,

sollen nun für gewisse besondere Fälle, genauer für gewisse

Klassen von Fällen ausgewertet werden. Zunächst seien bestimmte Beziehungen zwischen α und β angenommen und es werde angegeben, wie sie sich in den Formeln für $g\ (\alpha, \beta)$ und $u\ (\alpha, \beta)$ ausdrücken.

Nach § 10, 2) *J*, § 8, 5) *J* ist

$$1) \qquad (\alpha \succ \beta)$$

$$\equiv (\alpha + \bar{\beta} \equiv \hat{1}) \equiv \{g(\alpha, \beta) \equiv \beta + \bar{\alpha}\} \equiv (\bar{\alpha} . \beta \equiv \hat{0}) \equiv \{u(\alpha, \beta) \equiv \alpha . \bar{\beta}\};$$

die Implikatengemeinschaft zwischen Implikans und Implikat besteht aus den Implikaten des Implikates und den Nichtimplikaten des Implikans.

Für eine sogleich zu vollziehende Anwendung sei noch die zweite Gestalt des Satzes verzeichnet:

$$1') \qquad (\beta \succ \alpha)$$

$$\equiv (\beta + \bar{\alpha} \equiv \hat{1}) \equiv \{g(\alpha, \beta) \equiv \alpha + \bar{\beta}\} \equiv (\alpha . \bar{\beta} \equiv \hat{0}) \equiv \{u(\alpha, \beta) \equiv \bar{\alpha} . \beta\}.$$

Aus 1) und 1') ergibt sich

$$2) \qquad (\alpha \equiv \beta) \equiv \{(\alpha \succ \beta) \nsim (\beta \succ \alpha)\}$$

$$\equiv \{(\alpha + \bar{\beta} \equiv \hat{1}) \nsim (\beta + \bar{\alpha} \equiv \hat{1})\} \equiv \{g\ (\alpha, \beta) \equiv \hat{1}\}$$

$$\equiv \{(\bar{\alpha} . \beta \equiv \hat{0}) \nsim (\alpha . \bar{\beta} \equiv \hat{0})\} \equiv \{u\ (\alpha, \beta) \equiv \hat{0}\};$$

die Implikatengemeinschaft äquivalenter Bestimmungen umfaßt die Gesamtheit der Bestimmungselemente, sie ist vollständig; demgemäß ist ihr Implikatenunterschied Null. Hierin kommt zum Ausdrucke, daß, was man die Form einer Bestimmung zu nennen pflegt, das, worin zwei äquivalente Bestimmungen sich unterscheiden können, für die hier betrachtete Übereinstimmung und Verschiedenheit belanglos ist. Äquivalente Bestimmungen sind, gleichviel welches ihre Formen sein mögen, für diese Betrachtungsweise vollständig übereinstimmend, gelten als dieselbe Bestimmung, da sie ja nur ihren Implikaten und ihren Nichtimplikaten nach aufgefaßt werden, und diese sind allerdings für äquivalente Bestimmungen identisch; daß ein Dreieck gleichseitig ist, impliziert genau dasselbe an Bestimmungen und läßt genau dasselbe unbestimmt wie daß ein Dreieck gleichwinklig ist, darum sind die beiden Bestimmungen untereinander ebenso gleichwertig wie jede mit sich selbst. In Fällen apriorischer Äquivalenz bedarf diese Gleichsetzung wohl keiner Rechtfertigung.

Der Fall bloß empirischer Äquivalenz aber wird noch zu besprechen sein. Es leuchtet nicht a priori, das heißt aus der Natur der Bestimmungen schon ein, daß ein x in gleicher Weise bestimmt ist, wenn es einmal als ein Körper und ein anderes Mal als ein Schweres bestimmt wird; aber was die bloße Analyse der Bestimmungen hier nicht leistet, leistet immerhin die Erfahrung.

Bezeichnet man äquivalente Bestimmungen mit demselben Zeichen, so hat man, nach 2)

$$2') \qquad g(\alpha, \alpha) = \hat{1}, \quad u(\alpha, \alpha) = \hat{0}.$$

Den unter 1), 1') und 2) betrachteten Beziehungen der einseitigen und der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Termen — α und β — stellen wir nun gegenüber die Beziehungen einseitiger und gegenseitiger Abhängigkeit zwischen einem Term und dem Negat des andern, d. i. Unverträglichkeit zwischen den Termen, bzw. zwischen ihren Negaten, bzw. beides zusammen, wie sich sogleich zeigen wird.

Nach § 10, 3), § 9, 3), § 10, 2) J, § 8, 5) J ist — mit Rücksicht auf § 23, 4) —

$$3) \qquad (\alpha \succ \bar{\beta}) = (\beta \succ \bar{\alpha})$$
$$= (\alpha . \beta = \hat{0}) = \{g(\alpha, \beta) = \alpha . \beta\} = (\bar{\alpha} + \bar{\beta} = \hat{1}) = \{u(\alpha, \beta) = \bar{\alpha} + \bar{\beta}\};$$

für unverträgliche Bestimmungen — jede von ihnen impliziert das Negat der andern, ihre Objektivsumme ist Untatsache — ist der Unbestimmtheitsanteil der Implikatengemeinschaft nullwertig, diese reduziert sich auf den Bestimmtheitsanteil, der Implikatenunterschied auf den Unbestimmtheitsfaktor.

Ebenso ist

$$4) \qquad (\bar{\alpha} \succ \beta) = (\bar{\beta} \succ \alpha)$$
$$= (\bar{\alpha} . \bar{\beta} = \hat{0}) = \{g(\alpha, \beta) = \bar{\alpha} . \bar{\beta}\} = (\alpha + \beta = \hat{1}) = \{u(\alpha, \beta) = \alpha + \beta\};$$

für Bestimmungen, deren Negate unverträglich sind — von denen in jedem Falle mindestens eine zutrifft —, ist der Bestimmtheitsanteil der Implikatengemeinschaft nullwertig, diese reduziert sich auf den Unbestimmtheitsanteil, der Implikatenunterschied auf den Bestimmtheitsfaktor.

Aus 3) und 4) ergibt sich mit Rücksicht auf § 7, I)

$$5)\qquad (\alpha \equiv \beta) = (\bar{\alpha} \equiv \beta) \equiv (\alpha \succ \beta) \neq (\bar{\alpha} \succ \beta) = \{\alpha . \beta = \hat{0}) \neq (\alpha . \beta = \hat{0})\} \equiv \{g(\alpha, \beta) = \hat{0}\} \equiv \{(\alpha + \beta = \hat{1}) \neq (\bar{\alpha} + \beta \equiv \hat{1})\} \equiv \{u(\alpha, \beta) = \hat{1}\}$$

$$5')\qquad g(\alpha, \bar{\alpha}) \equiv \hat{0},\ u(\alpha . \bar{\alpha}) \equiv \hat{1};$$

die **Implikatengemeinschaft** einer Bestimmung mit ihrem Negate — und nur mit diesem — ist Null, der **Implikatenunterschied** ist in diesem Falle vollständig. Zwischen zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Bestimmungen, und nur zwischen solchen, besteht demnach keine Verwandtschaft, sie können **vollständig verschieden** oder **implikatenfremd** heißen.

Durch Negation der Voraussetzungen in 1) oder 1'), bzw. jeder einzelnen in 2) erhält man leicht die Ausdrücke für den Fall einseitiger, bzw. gegenseitiger **Unabhängigkeit** zwischen α und β, für letztere z. B. in der Form, daß in $u(\alpha, \beta)$ kein Summand Null ist. Ebenso ergibt Negation der Voraussetzungen in 3), 4), bzw. jeder einzelnen in 5) die Ausdrücke für **Verträglichkeit** der Bestimmungen, bzw. ihrer Negate, bzw. für beides zusammen — daß sowohl α und β als auch $\bar{\alpha}$ und β zugleich erfüllt sein können, für diesen letzten Fall z. B. in der Form, daß in $g(\alpha, \beta)$ kein Summand Null ist.

§ 25. Verwandtschaft mit Tatsachen und Untatsachen.

Die Formeln für Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied zweier Bestimmungen α, β, die wir wieder anschreiben,

$$\text{I)}\qquad \begin{aligned} g(\alpha, \beta) &= \alpha . \beta + \bar{\alpha} . \beta = (\alpha + \beta) . (\beta + \bar{\alpha}), \\ u(\alpha, \beta) &= \alpha . \beta + \bar{\alpha} . \beta = (\alpha + \beta) . (\bar{\alpha} + \beta), \end{aligned}$$

liefern für $\beta = \tilde{0}$, bzw. $\beta = \tilde{1}$ die Ausdrücke, die für die Verwandtschaft (die Verschiedenheit) einer Bestimmung mit einer tatsächlichen, bzw. untatsächlichen Bestimmung, kurz für ihre Tatsachenverwandtschaft, bzw. Untatsachenverwandtschaft maßgebend sind:

$$1)\ g(\alpha, \tilde{0}) = u(\alpha, \tilde{1}) = [\alpha^{\cdot}];\ u(\alpha, \tilde{0}) = g(\alpha, \tilde{1}) = [\alpha^{\cdot}].$$

Die Implikatengemeinschaft einer Bestimmung mit einer leeren oder schlechthin tatsächlichen Bestimmung besteht aus ihren Nichtimplikaten. Schon nach § 24, 4) reduziert sie sich auf den Unbestimmtheitsanteil; dieser umfaßt aber, da die Nichtimplikate von α alle auch Nichtimplikate von $\tilde{0}$ sind, sie alle. Die Übereinstimmung der Bestimmung mit einer Tatsache oder, da alle Tatsachen des gegebenen Gesamtbereiches äquivalent sind, ihre Übereinstimmung mit den Tatsachen, ihre Tatsachenverwandtschaft[1] besteht also im Vorhandensein von Bestimmungen, die sie nicht — über das unbedingt Geltende hinaus — impliziert, von ‚Forderungen', könnte man sagen, ‚die sie nicht, über die Tatsachen hinaus, stellt', einer Unbestimmtheit, die sie offen läßt.

Den Identitäten — in 1) — zwischen Implikatengemeinschaft (Unterschied) mit Tatsachen und Implikatenunterschied (Gemeinschaft) mit Untatsachen seien angeschlossen die Beziehungen

$$2)\quad g(\bar{\alpha}, \tilde{0}) \equiv u(\alpha, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{1}), \quad u(\bar{\alpha}, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) \equiv u(\alpha, \tilde{1}),$$

die als Fälle von § 23, 7) erscheinen. Demnach ist die Implikatengemeinschaft des Negates einer Bestimmung mit den Tatsachen der Implikatenunterschied der Bestimmung selbst gegenüber den Tatsachen usw. Daher gilt nach § 23, 5) unter anderem

$$3)\quad g(\alpha, \tilde{0}) + g(\bar{\alpha}, \tilde{0}) \equiv \hat{1} \equiv u(\bar{\alpha}, \tilde{0}) + u(\alpha, \tilde{0})$$

$$4)\quad g(\alpha, \tilde{0}) \,.\, g(\bar{\alpha}, \tilde{0}) \equiv \hat{0} \equiv u(\bar{\alpha}, \tilde{0}) \,.\, u(\alpha, \tilde{0}),$$

Beziehungen, die trotz ihrer Einfachheit und Selbstverständlichkeit mit Rücksicht auf spätere Anwendung erwähnt sein mögen. Es handelt sich dabei nicht um Feststellung ‚neuer' Tatsachen, sondern um Aufdeckung von Zusammenhängen, — die sind, auf einer höhern Stufe, freilich auch neue Tatsachen.

[1] Man wird hier an Wörter wie verisimilis, vraisemblable und ihren Sinn erinnert, der in der Tat mit dem hier betrachteten, rein objektiven Tatbestande wesentlich zusammenhängt.

§ 26. Verwandtschaft zusammengesetzter Bestimmungen.

Als zusammengesetzte Bestimmungen seien die bezeichnet, die man durch konjunktive oder sejunktive oder beiderlei Verknüpfungen aus irgendwelchen Bestimmungen — desselben Determinanden — erhält. Wir stellen die Aufgabe, Implikatengemeinschaft und Implikatenunterschied zusammengesetzter Bestimmungen darzustellen durch dieselben Funktionen der einzelnen Terme, aus denen jene Bestimmungen zusammengesetzt sind. Die Aufgabe ist im Prinzipe gelöst, sobald nur angegeben ist, wie eine Verwandtschaftsfunktion — Implikatengemeinschaft oder Implikatenunterschied — etwa der Summe zweier Bestimmungsterme mit einem dritten sich in der geforderten Weise umformen läßt. Alles andere ist, da man von der Summe $\alpha \nsim \beta$ auf Grund des Kontrapositionssatzes $\overline{\alpha \nsim \beta} \equiv \bar{\alpha} \times \bar{\beta}$ — § 10, 4) — immer zum Produkte der Negate übergehen kann, durch bloße Wiederholungen desselben Verfahrens zu leisten, wenn man noch berücksichtigt, daß aus der Implikatengemeinschaft durch Negation der Implikatenunterschied zu gewinnen ist und umgekehrt. Es ist aber für ein direktes Verständnis der Beziehungen wohl vorteilhafter, die Aufgabe an einigen passend gewählten Fällen — statt nur an einem — direkt auszuführen, zumal diese Ausführung sehr einfach ist. Es ist, für beliebige Bestimmungen α, β, γ, nach § 23, I)

$$g\,(\alpha \nsim \beta, \gamma) \equiv (\alpha + \beta) \,.\, \gamma + (\overline{\alpha + \beta}) \,.\, \bar{\gamma}.$$

Die Ausführung der angezeigten Operationen liefert $\alpha \,.\, \gamma + \beta \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \bar{\gamma}$ und, wenn man — nach § 23, 1) — $\alpha \,.\, \gamma$ durch $\alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma + \alpha \,.\, \bar{\beta} \,.\, \gamma$ und zugleich $\beta \,.\, \gamma$ durch $\alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \gamma$ ersetzt — mit Rücksicht auf § 7, 4) J — weiter $\alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma + \alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \bar{\beta} \,.\, \bar{\gamma}$. Nun ist $\alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \gamma \equiv (\alpha \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \gamma) \,.\, (\beta \,.\, \gamma + \beta \,.\, \gamma)$ — die anderen zwei Glieder, die aus der Multiplikation rechts hervorgehen, sind nullwertig — und es ist $\alpha \,.\, \bar{\beta} \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \gamma \equiv (\alpha \,.\, \bar{\beta} + \bar{\alpha} \,.\, \beta) \,.\, \gamma$. Man hat also $g\,(\alpha \nsim \beta, \gamma) \equiv (\alpha \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \,.\, \gamma) \,.\, (\beta \,.\, \gamma + \bar{\beta} \,.\, \gamma) + (\alpha \,.\, \beta + \bar{\alpha} \,.\, \beta) \,.\, \gamma$ oder

$$1) \quad g\,(\alpha \nsim \beta, \gamma) \equiv g\,(\alpha, \gamma) \,.\, g\,(\beta, \gamma) + \gamma \,.\, u\,(\alpha, \beta).$$

Da $[\gamma^{\cdot}] \equiv u\,(\gamma, \tilde{0})$ ist, hat man so die Implikatengemeinschaft der Summe $\alpha \nsim \beta$ mit der Bestimmung γ

durch lauter Verwandtschaftsfunktionen der Terme α, β, γ dargestellt: außer ihnen tritt nur noch die Konstante $\tilde{0}$ in diesen Funktionen auf. Wegen der Einfachheit der Schreibung sei indes, in der Formel 1), γ, in der Bedeutung $[\gamma']$, statt $u(\gamma, \tilde{0})$ beibehalten.

Für die Implikatengemeinschaft eines Bestimmungsproduktes mit einer Bestimmung hat man

$$g(\alpha \times \beta, \gamma) \equiv \alpha\beta\gamma + (\bar\alpha + \bar\beta)\bar\gamma.$$

Durch entsprechende Umformungen der rechten Seite erhält man, analog wie bei 1), den Ausdruck $\alpha . \beta . \gamma + \bar\alpha . \beta . \gamma + \alpha . \bar\beta . \bar\gamma + \bar\alpha . \bar\beta . \gamma$, wo die Summe des ersten und des letzten Gliedes wieder $g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma)$ ergibt, die Summe der Mittelglieder aber $\gamma . u(\alpha, \beta)$ oder $u(\alpha, \beta) . g(\gamma, \tilde{0})$. Es ist also

$$2) \quad g(\alpha \times \beta, \gamma) \equiv g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma) + \gamma . u(\alpha, \beta).$$

Die Ausdrücke — in 1) und 2) — für die Implikatengemeinschaft der Bestimmungssumme ‚α und β', bzw. des Bestimmungsproduktes ‚α oder β' mit einer Bestimmung γ stimmen in ihrem ersten Gliede überein: es ist das Produkt, d. h. das Gemeinsame, der Implikatengemeinschaften der einzelnen Summanden, bzw. Faktoren — des α, des β — mit der Bestimmung γ; dazu kommt, als ‚Korrektionsglied', das Gemeinsame des Implikatenunterschiedes von α und β mit dem Implikateninbegriff von γ, bzw. γ. Es werden später die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für das Wegfallen des Korrektionsgliedes anzugeben sein.

Wie schon allgemein angedeutet worden ist, schließt man nun weiter:

$$u(\alpha \nsim \beta, \gamma) \equiv g(\bar\alpha \times \bar\beta, \gamma) \equiv g(\bar\alpha, \gamma) . g(\bar\beta, \gamma) + \gamma . u(\alpha, \beta)$$

und entsprechend für $u(\alpha \times \beta, \gamma)$ und findet so:

$$(1 \quad u(\alpha \nsim \beta, \gamma) \equiv u(\alpha, \gamma) . u(\beta, \gamma) + \bar\gamma . u(\alpha, \beta)$$

$$(2 \quad u(\alpha \times \beta, \gamma) \equiv u(\alpha, \gamma) . u(\beta, \gamma) + \gamma . u(\alpha, \beta).$$

Hier zeigt sich Übereinstimmung zwischen den Implikatenunterschieden von ‚α **und** β' und von ‚α **oder** β' mit einer Bestimmung γ im Produkte der Implikatenunterschiede des α mit γ und des β mit γ; die Korrektionsglieder, die hinzukommen, sind in (1 und (2 dieselben wie in 2) und 1).

Durch die Beschaffenheit der gewonnenen vier Formeln ist die Frage nahegelegt, ob sich nicht auch zwischen den betrachteten Verwandtschaftsfunktionen zusammengesetzter Bestimmungen und den **Summen** $g(\alpha, \gamma) + g(\beta, \gamma)$ und $u(\alpha, \gamma) + u(\beta, \gamma)$ ähnliche einfache Beziehungen angeben lassen, wie sie hier zwischen jenen und den entsprechenden **Produkten** angegeben worden sind. In der Tat sieht man leicht, daß in

$$g(\alpha, \gamma) + g(\beta, \gamma) = \alpha . \gamma + \bar{\alpha} . \gamma + \beta . \gamma + \bar{\beta} . \gamma$$

die rechte Seite die Umformung in $(\alpha + \beta) . \gamma + \bar{\alpha} . \beta . \gamma + \alpha . \beta . \gamma + \alpha . \bar{\beta} . \gamma$ zuläßt, wo die ersten zwei Glieder $g(\alpha \neq \beta, \gamma)$ und die restlichen $\gamma . u(\alpha, \beta)$ ergeben. Andererseits kann man denselben Ausdruck in $\alpha . \beta . \gamma + \alpha . \bar{\beta} . \gamma + \bar{\alpha} . \beta . \gamma + (\bar{\alpha} + \bar{\beta}) . \gamma$ umgestalten, wovon das erste und das letzte Glied die Summe $g(\alpha \times \beta, \gamma)$, die übrigen $\gamma . u(\alpha, \beta)$ geben. Analog läßt sich die rechte Seite in

$$u(\alpha, \gamma) + u(\beta, \gamma) = \alpha . \gamma + \bar{\alpha} . \gamma + \beta . \gamma + \bar{\beta} . \gamma$$

auf zwei Arten umbilden und man kommt so zu den Identitäten:

3) $g(\alpha,\gamma) + g(\beta,\gamma) = g(\alpha \neq \beta,\gamma) + \gamma . u(\alpha,\beta) = g(\alpha \times \beta,\gamma) + \gamma . u(\alpha,\beta)$

(3 $u(\alpha,\gamma) + u(\beta,\gamma) = u(\alpha \neq \beta,\gamma) + \gamma . u(\alpha,\beta) = u(\alpha \times \beta,\gamma) + \gamma . u(\alpha,\beta)$.

Die ‚Korrektionsglieder' der ersten Formelgruppe — 1), (1, 2), (2 — treten hier wieder auf und die Frage nach der notwendigen und hinreichenden Bedingung ihres Wegfallens und damit der Reduktion einer Verwandtschaftsfunktion von ‚α **und** β', bzw. ‚α **oder** β' und einer Bestimmung γ auf die Summe oder das Produkt der gleichartigen Funktionen von α, γ und von β, γ kann demnach auf einmal beantwortet werden, wenn nur noch ein Umstand beachtet wird. Daß z. B. auf der rechten Seite von 1) $g(\alpha \neq \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma) + \gamma . u(\alpha, \beta)$ das Korrektionsglied wegfällt, ist nach § 7, 4) J dann und nur dann der Fall, wenn dieses Glied in dem andern Gliede der Summe eingeschlossen ist. Nun überzeugt man sich leicht, daß die beiden Glieder das Produkt $\hat{0}$ ergeben, d. h. keine gemeinsamen Bestimmungselemente haben — das erste hat ja den Wert $\alpha . \beta . \gamma + \alpha . \bar{\beta} . \gamma$, das zweite den Wert $\alpha . \bar{\beta} . \gamma + \bar{\alpha} . \beta . \gamma$ —: es kann also das zweite nur dann im ersten eingeschlossen sein, wenn es $\hat{0}$ ist. Die gesuchte Bedingung

für das Wegfallen des Korrektionsgliedes nimmt also hier die Gestalt $\gamma . u(\alpha, \beta) = \hat{0}$ an, wie bei einer arithmetischen — nicht logistischen — Gleichung, entsprechend in 2) die Gestalt $\gamma . u(\alpha, \beta) = \hat{0}$, aus analogen Gründen, und dasselbe findet man in den übrigen Fällen. Man kann also zusammenfassen:

$$4) \qquad \{\gamma . u(\alpha, \beta) = \hat{0}\} = (\gamma \prec \alpha . \beta + \bar{\alpha} . \bar{\beta})$$
$$= \{g(\alpha \not+ \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma)\} = \{u(\alpha \times \beta, \gamma) = u(\alpha, \gamma) . u(\beta, \gamma)\}$$
$$= \{g(\alpha \times \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) + g(\beta, \gamma)\} = \{u(\alpha \not+ \beta, \gamma) = u(\alpha, \gamma) + u(\beta, \gamma)\}$$

$$(4 \qquad \{\gamma . u(\alpha, \beta) = \hat{0}\} = (\alpha . \bar{\beta} + \bar{\alpha} . \beta \prec \gamma)$$
$$= \{g(\alpha \times \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma)\} = \{u(\alpha \not+ \beta, \gamma) = u(\alpha, \gamma) . u(\beta, \gamma)\}$$
$$= \{g(\alpha \not+ \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) + g(\beta, \gamma)\} = \{u(\alpha \times \beta, \gamma) = u(\alpha, \gamma) + u(\beta, \gamma)\}.$$

Die Bedingungen, die wir für die Korrektionsglieder gefunden haben, seien noch etwas näher betrachtet. Die erste, in 4), sagt, daß der Implikateninbegriff von γ unter die Implikatengemeinschaft von α und β falle. Sie nimmt, wenn man auf die vorhergehende Anschreibung — in 4) — zurückgreift, die Form an $\gamma . (\alpha + \beta) . (\bar{\alpha} + \bar{\beta}) = \hat{0}$ oder $(\alpha \not+ \beta) \times (\bar{\alpha} \not+ \bar{\beta}) \times \gamma = \tilde{0}$, das heißt: in allen Fällen gelte α und β zugleich oder keines von beiden oder γ, immer, wenn α und β nicht zugleich zutreffen und doch auch nicht zugleich nicht zutreffen, treffe γ zu. Unter dieser und nur unter dieser Voraussetzung ist die Implikatengemeinschaft der zusammengesetzten Bestimmung ‚α und β' mit der Bestimmung γ dargestellt durch das (logische) Produkt der Implikatengemeinschaften zwischen α und dem γ und zwischen β und dem γ; ebenso die Implikatengemeinschaft der zusammengesetzten Bestimmung ‚α oder β' mit der Bestimmung γ dargestellt durch die (logische) Summe der Implikatengemeinschaften zwischen α und dem γ und zwischen β und dem γ usw.

Die Bedingung in 4) ist z. B. erfüllt, wenn insbesondere $\gamma \prec \alpha . \beta$ gilt, d. h. wenn γ ein gemeinsames Implikat von α und β ist. Der Fall sei mit Rücksicht auf spätere Anwendung ausdrücklich verzeichnet:

$$4') \qquad (\alpha \times \beta \succ \gamma)$$
$$\succ \{g(\alpha \not+ \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma)\} = \{g(\alpha \times \beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma) + g(\beta, \gamma)\}.$$

Wegen der Grundeigenschaft der Tatsache, $\tilde{0}$, in jedem Objektiv impliziert zu sein — § 8, 1) — gilt insbesondere

$$4'')\ g(\alpha \mathrel{\not-} \beta, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) \,.\, g(\beta, \tilde{0}),\quad g(\alpha \times \beta, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) + g(\beta, \tilde{0})$$

$$(4''\ u(\alpha \mathrel{\not-} \beta, \tilde{1}) \equiv u(\alpha, \tilde{1}) \,.\, u(\beta, \tilde{1}),\quad u(\alpha \times \beta, \tilde{1}) \equiv u(\alpha, \tilde{1}) + u(\beta, \tilde{1}).$$

Die für die Wahrscheinlichkeitsrechnung wichtigen Sätze 4') und 4''), die man ohne Schwierigkeit auch unmittelbar findet, erweisen sich hier als Folgen viel allgemeinerer Sätze. Diese, nämlich 1), 2), 3), können als die allgemeinen (logischen, noch nicht arithmetischen) Additions-, bzw. Multiplikationstheoreme für die Verwandtschaftsfunktionen bezeichnet werden; die Sätze 4) geben die besonderen, vereinfachten Additions- und Multiplikationstheoreme dieser Funktionen an, samt der notwendigen und hinreichenden Bedingung ihres Geltens.

§ 27. Fortsetzung: Besondere Fälle.

Hier sollen behandelt werden: die Verwandtschaftsfunktionen zwischen Bestimmungssumme (Produkt) und Summand (Faktor), zwischen Summe und Produkt derselben Bestimmungen, endlich zwischen den Bestimmungen, die aus zwei Bestimmungen — α, β — hervorgehen, wenn zu jeder von ihnen dieselbe dritte Bestimmung — γ — additiv, d. h. durch Konjunktion, oder multiplikativ, d. h. durch Sejunktion hinzugefügt wird.

Statt durch Spezialisierung von § 26, 1) finden wir mit Rücksicht auf $\alpha \mathrel{\not-} \beta \succ \alpha$, also mit Anwendung von § 24, 1) direkt $g(\alpha \mathrel{\not-} \beta, \alpha) \equiv \alpha + \alpha \bar{\beta} \equiv \alpha + \alpha \,.\, \bar{\beta} + \alpha \,.\, \bar{\beta} \equiv \alpha + \bar{\beta}$, daher, nach § 25, 1),

$$1)\ g(\alpha \mathrel{\not-} \beta, \alpha) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) + g(\beta, \tilde{0}) \equiv u(\alpha, \tilde{0}) + g(\beta, \tilde{0})$$

$$(1\ u(\alpha \mathrel{\not-} \beta, \alpha) \equiv u(\alpha, \tilde{0}) \,.\, u(\beta, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) \,.\, u(\beta, \tilde{0})\cdot$$

und, mit Rücksicht auf $\alpha \succ \alpha \times \beta$, analog $g(\alpha \times \beta, \alpha) \equiv \alpha \,.\, \beta + \alpha \equiv \alpha \,.\, \beta + \alpha \,.\, \beta + \alpha \equiv \beta + \alpha$, daher, nach § 25, 1),

$$2)\ g(\alpha \times \beta, \alpha) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) + g(\bar{\beta}, \tilde{0}) \equiv g(\alpha, \tilde{0}) + u(\beta, \tilde{0})$$

$$(2\ u(\alpha \times \beta, \alpha) \equiv u(\alpha, \tilde{0}) \,.\, u(\bar{\beta}, \tilde{0}) \equiv u(\alpha, \tilde{0}) \,.\, g(\beta, \tilde{0}).$$

Nennen wir, nur um für den Augenblick einen kürzeren Ausdruck zur Verfügung zu haben, die Implikatengemeinschaft, bzw. den Implikatenunterschied einer Bestimmung mit den Tatsachen kurz die Tatsachengemeinschaft, bzw. den Tatsachenunterschied der Bestimmung, so können wir die Sätze 1) und 2) so aussprechen:

Die Implikatengemeinschaft der Bestimmungssumme ‚α und β' (des Produktes ‚α oder β') mit einem Summanden (Faktor) α ist die (logische) Summe aus dem Tatsachenunterschiede dieses Summanden α (des andern Faktors) und der Tatsachengemeinschaft des andern Summanden (des Faktors α).

Für die Verwandtschaftsfunktionen von Summe und Produkt derselben Bestimmungen gelten die vereinfachten Additions-, bzw. Multiplikationstheoreme in § 26, 4), 4'), weil $\alpha \times \beta$ einen Wert von γ darstellt, der die Bedingung $\alpha \times \beta \succ \gamma$ erfüllt. Es ist also $g(\alpha \nsim \beta, \alpha \times \gamma) = g(\alpha, \alpha \times \beta) \,.\, g(\beta, \alpha \times \beta)$ und nach § 27, 2) ist dieser Ausdruck gleichbedeutend mit $\{g(\alpha, \tilde{0}) + u(\beta, \tilde{0})\} \cdot \{g(\beta, \tilde{0}) + u(\alpha, \tilde{0})\}$, d. h. mit $(\alpha + \beta) \,.\, (\bar{\beta} + \alpha)$. Dieses ist aber nichts anderes als $g(\alpha, \beta)$. Also ist

$$3)\ g(\alpha \nsim \beta, \alpha \times \beta) = g(\alpha, \beta) \quad (3\ u(\alpha \nsim \beta, \alpha \times \beta) = u(\alpha, \beta);$$

die Bestimmungen, ‚daß α und β gelte' und ‚daß α oder β gelte' haben miteinander dieselbe Implikatengemeinschaft wie die Bestimmungen α und β untereinander.

Es ist $g(\alpha \nsim \gamma, \beta \nsim \gamma) = (\alpha + \gamma) \,.\, (\beta + \gamma) + \alpha \bar{\beta} \bar{\gamma} = \alpha \beta + \gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta}$, da die anderen zwei Glieder des ausgeführten Produktes in γ eingeschlossen sind und $\gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta} \,.\, \bar{\gamma} = \gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta} \,.\, \gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta} \,.\, \bar{\gamma} = \gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta} (\gamma + \bar{\gamma}) = \gamma + \bar{\alpha} \bar{\beta}$ ist. Auch ist $g(\alpha \times \gamma, \beta \times \gamma) = g(\overline{\alpha \times \gamma}, \overline{\beta \times \gamma}) = g(\bar{\alpha} \nsim \bar{\gamma}, \bar{\beta} \nsim \bar{\gamma}) = \bar{\alpha} \bar{\beta} + \bar{\gamma} + \alpha \beta = (\alpha \beta + \bar{\alpha} \bar{\beta}) + \bar{\gamma}$. Man hat also

$$4)\ g(\alpha \nsim \gamma, \beta \nsim \gamma) = g(\alpha, \beta) + \gamma, \quad (4\ u(\alpha \nsim \gamma, \beta \nsim \gamma) = \bar{\gamma} \,.\, u(\alpha, \beta)$$

$$5)\ g(\alpha \times \gamma, \beta \times \gamma) = g(\alpha, \beta) + \bar{\gamma}, \quad (5\ u(\alpha \times \gamma, \beta \times \gamma) = \gamma \,.\, u(\alpha, \beta).$$

Beachtet man, daß γ hier als Implikateninbegriff steht, gleichwertig mit dem Tatsachenunterschiede $u(\gamma, \tilde{0})$, $\bar{\gamma}$ als Nichtimplikateninbegriff, gleichbedeutend mit der Tatsachengemeinschaft $g(\gamma, \tilde{0})$, so kann man die Sätze 4) und 5) so aussprechen:

Wird zu jedem Term — α, β — der Implikatengemeinschaft $g\,(\alpha,\ \beta)$ dieselbe Bestimmung γ durch Konjunktion, bzw. durch Sejunktion hinzugefügt, so tritt zur Implikatengemeinschaft von α und β der Tatsachenunterschied, bzw. die Tatsachengemeinschaft von γ additiv hinzu.

§ 28. Verwandtschaft zwischen mehr als zwei Bestimmungen.

Die Betrachtung der Verwandtschaftsfunktionen zusammengesetzter Bestimmungen hat in Ableitung der Formeln § 26, 1), 2) auf den Ausdruck $\alpha\,.\,\beta\,.\,\gamma + \bar{\alpha}\,.\,\bar{\beta}\,.\,\bar{\gamma}$ geführt, der als Produkt $g\,(\alpha,\ \gamma)\,.\,g\,(\beta,\ \gamma)$ dargestellt wurde. Diese Darstellung ist insofern willkürlich, als ihr, wie man leicht sieht, die Darstellung durch $g\,(\alpha,\ \beta)\,.\,g\,(\beta,\ \gamma)$ oder durch $g\,(\alpha,\ \beta)\,.\,g\,(\alpha,\ \gamma)$ als gleichberechtigt an die Seite gestellt werden könnte. Keine dieser Formen gibt schon äußerlich den Umstand zu erkennen, daß der Ausdruck, den sie bedeutet, in α, β, γ symmetrisch ist. Dieser Umstand kommt in der Produktform erst zur Geltung, wenn man alle drei Implikatengemeinschaften, die es zwischen je zweien der Terme α, β, γ gibt, als Faktoren anschreibt, was berechtigt ist wegen der Beziehungen

$$(\alpha.\beta+\bar{\alpha}.\bar{\beta}).(\beta.\gamma+\bar{\beta}.\bar{\gamma}).(\gamma.\alpha+\bar{\gamma}.\bar{\alpha}) = (\alpha.\beta+\bar{\alpha}.\bar{\beta}).(\beta.\gamma+\bar{\beta}.\bar{\gamma}) =$$
$$= (\beta.\gamma+\bar{\beta}.\bar{\gamma}).(\gamma.\alpha+\bar{\gamma}.\bar{\alpha}) = (\gamma.\alpha+\bar{\gamma}.\bar{\alpha}).(\alpha.\beta+\bar{\alpha}.\bar{\beta}) =$$
$$= \alpha.\beta.\gamma+\bar{\alpha}.\bar{\beta}.\bar{\gamma}.$$

Der Ausdruck $\alpha\,.\,\beta\,.\,\gamma + \bar{\alpha}\,.\,\bar{\beta}\,.\,\bar{\gamma}$ ist aus α, β, γ ebenso zusammengesetzt wie $\alpha\,.\,\beta + \bar{\alpha}\,.\,\bar{\beta}$ aus α, β. Wie dieser die Implikatengemeinschaft der zwei Bestimmungen α, β stellt er die Implikatengemeinschaft der drei Bestimmungen α, β, γ dar. Wir erklären:

$$\text{I)} \qquad g\,(\alpha,\ \beta,\ \gamma) = \alpha\,.\,\beta\,.\,\gamma + \bar{\alpha}\,.\,\bar{\beta}\,.\,\bar{\gamma}$$

und betrachten — in Erweiterung der Erklärung § 23, I — die drei Bestimmungen α, β, γ als implikatenverwandt, kurz (untereinander) verwandt, sofern eine Implikatengemeinschaft $g\,(\alpha,\ \beta,\ \gamma)$ besteht.

Nach dem eben Ausgeführten ist

1) $g(\alpha, \beta, \gamma) \equiv g(\alpha, \beta) \cdot g(\beta, \gamma) \cdot g(\gamma, \alpha) \equiv g(\alpha, \beta) \cdot g(\beta, \gamma)$ usw.;

die Implikatengemeinschaft dreier Bestimmungen ist das (logische) Produkt der Implikatengemeinschaften von je zweien von ihnen und ist identisch dem Produkte der Implikatengemeinschaften, die irgendeine der Bestimmungen mit den anderen hat, — was jede von zwei Bestimmungen mit einer gemein hat, ist enthalten darin, was die zwei Bestimmungen miteinander gemein haben. Das ist eine Grundeigenschaft der Übereinstimmungsfunktion.

Entsprechend ist der Implikatenunterschied dreier Bestimmungen α, β, γ die Gesamtheit der Bestimmungselemente, die weder gemeinsame Implikate noch gemeinsame Nichtimplikate aller drei Bestimmungen sind. Wir definieren den Ausdruck $u(\alpha, \beta, \gamma)$ durch das Negat des für $g(\alpha, \beta, \gamma)$ angegebenen Ausdruckes:

(I $\quad u(\alpha, \beta, \gamma) \equiv (\alpha + \beta + \gamma) \cdot (\bar{\alpha} + \bar{\beta} + \bar{\gamma})$

und erklären drei Bestimmungen als untereinander implikatenverschieden, kurz als untereinander verschieden, sofern ein Implikatenunterschied $u(\alpha, \beta, \gamma)$ besteht.

Die angegebene symmetrische Gestalt des Implikatenunterschiedes läßt sich in verschiedene andere Formen überführen, z. B. in die Summenformen $\bar{\alpha}\beta + \bar{\beta}\gamma + \bar{\gamma}\alpha$ und $\alpha\bar{\beta} + \beta\bar{\gamma} + \gamma\bar{\alpha}$, entsprechend den Produktformen der Implikatengemeinschaft $(\alpha + \bar{\beta}) \cdot (\beta + \bar{\gamma}) \cdot (\gamma + \bar{\alpha})$, bzw. $(\bar{\alpha} + \beta) \cdot (\bar{\beta} + \gamma) \cdot (\bar{\gamma} + \alpha)$, deren Negate sie sind, oder, durch einfaches ‚Ausmultiplizieren' in (I, in die entwickeltere Form $\alpha\bar{\beta} + \alpha\bar{\gamma} + \bar{\alpha}\beta + \beta\bar{\gamma} + \bar{\alpha}\gamma + \bar{\beta}\gamma$. In dieser findet man nach entsprechender Zusammenfassung der Summanden zu Paaren die Summe der Implikatenunterschiede von je zweien der drei Terme. Übrigens ergibt sich auch aus 1) durch Kontraposition

(1 $u(\alpha, \beta, \gamma) \equiv u(\alpha, \beta) + u(\beta, \gamma) + u(\gamma, \alpha) \equiv u(\alpha, \beta) + u(\beta, \gamma)$ usw.;

der Implikatenunterschied dreier Bestimmungen ist die (logische) Summe der Implikatenunterschiede je zweier von ihnen und ist identisch der Summe der Implikatenunterschiede, die eine von diesen Bestim-

mungen mit den übrigen (einzeln) hat — da in dieser Summe auch der Implikatenunterschied enthalten ist, den diese zwei Bestimmungen gegeneinander haben.

Die Theorie der Verwandtschaftsfunktionen mehrerer Bestimmungen soll hier nicht weiter verfolgt werden. Es seien nur einige naheliegende Sätze vorgeführt, die teils um ihrer selbst willen, teils wegen ihrer Anwendbarkeit in der weiteren Untersuchung bemerkenswert sind. An die Sätze 1), (1 knüpft die Frage an, wie sich die dort betrachteten Ausdrücke verändern, wenn in ihren an zweiter Stelle angeführten Gestalten Multiplikation und Addition der Verwandtschaftsfunktionen miteinander vertauscht werden. Sie wird wohl am einfachsten beantwortet, wenn man zunächst das Produkt der Implikatenunterschiede, also $(\alpha . \bar{\beta} + \alpha . \beta) . (\beta . \gamma + \bar{\beta} . \gamma) . (\gamma . \alpha + \gamma . \alpha)$, ausführt, wobei sich herausstellt, daß alle Teilprodukte nullwertig sind. Das ergibt unsern Satz (2, als dessen Kontraposition der Satz 2) erscheint:

(2 $\quad u(\alpha, \beta) . u(\beta, \gamma) . u(\gamma, \alpha) = \hat{0}$

2) $\quad g(\alpha, \beta) + g(\beta, \gamma) + g(\gamma, \alpha) = \hat{1}$.

In Worten: Kein Bestimmungselement ist zugleich unterscheidend — im Sinne von § 23, II — zwischen jeder von zwei Bestimmungen und einer dritten und zwischen jenen zwei Bestimmungen; d. h. jedes Bestimmungselement ist entweder (mindestens) einer von zwei beliebig angegebenen Bestimmungen mit einer beliebig angegebenen dritten gemeinsam oder es ist jenen zweien gemeinsam (ohne gegenseitige Ausschließung dieser Fälle), als gemeinsames Implikat oder gemeinsames Nichtimplikat.

Nach 1), bzw. (1 — und § 7, 4) J — gilt allgemein

1') $\quad g(\alpha, \beta, \gamma) = g(\alpha, \beta) . g(\beta, \gamma) \leqq g(\alpha, \gamma)$

(1' $\quad u(\alpha, \gamma) \leqq u(\alpha, \beta) + u(\beta, \gamma) = u(\alpha, \beta, \gamma)$.

Ist nun insbesondere $(\alpha \succcurlyeq \beta) \nsim (\beta \succcurlyeq \gamma)$ oder besteht, wie man auch sagen und schreiben kann, die fortlaufende Implikation $\alpha \succcurlyeq \beta \succcurlyeq \gamma$, so hat man — nach § 24, 1) — in 1') links des Subsumtionszeichens $(\beta + \alpha) . (\gamma + \bar{\beta})$ und rechts $\gamma + \alpha$. Die Ausführung der Multiplikation ergibt $\beta . \gamma + \alpha . \gamma + \alpha . \bar{\beta}$, wovon wegen der vorausgesetzten Implikationen das erste

Glied $[\gamma']$, das zweite Null und das dritte $[\bar{\alpha}']$ ist, so daß die Subsumtion von 1′) in Identität übergeht:

$$3)\quad (\alpha \succ \beta \succ \gamma) \succ \{g(\alpha, \beta, \gamma) = g(\alpha, \beta) \,.\, g(\beta, \gamma) = g(\alpha, \gamma)\}$$

$$(3\quad (\alpha \succ \beta \succ \gamma) \succ \{u(\alpha, \beta, \gamma) = u(\alpha, \beta) + u(\beta, \gamma) - u(\alpha, \gamma)\}.$$

Bei fortlaufender Implikation zwischen drei Bestimmungen ist ihre Implikatengemeinschaft, bzw. ihr Implikatenunterschied die Implikatengemeinschaft, bzw. der Unterschied zwischen den Randtermen.

Die Definitionen I) und (I sind ohne weiteres auszudehnen auf eine beliebige Anzahl von Bestimmungen:

$$\mathrm{I}')\quad g(\alpha, \beta, \gamma, \delta, \ldots) = \alpha \,.\, \beta \,.\, \gamma \,.\, \delta \ldots + \bar{\alpha} \,.\, \beta \,.\, \bar{\gamma} \,.\, \bar{\delta} \ldots$$

$$(\mathrm{I}'\quad u(\alpha, \beta, \gamma, \delta, \ldots) = (\alpha + \beta + \gamma + \delta + \ldots) \,.\, (\alpha + \beta + \bar{\gamma} + \delta + \ldots).$$

Die Sätze

$$1'')\quad g(\alpha, \beta, \gamma, \delta, \ldots) = g(\alpha, \beta) \,.\, g(\beta, \gamma) \,.\, g(\gamma, \delta) \ldots = g(\alpha, \beta) \,.\, g(\alpha, \gamma) \,.\, g(\alpha, \delta) \ldots$$

$$(1''\quad u(\alpha, \beta, \gamma, \delta, \ldots) = u(\alpha, \beta) + u(\beta, \gamma) + u(\gamma, \delta) + \ldots = u(\alpha, \beta) + u(\alpha, \gamma) + u(\alpha, \delta) + \ldots,$$

die Erweiterungen von 1) und (1 darstellen — die Anschreibung, in der sie hier gegeben sind, ist allerdings unvollkommen, nur eine Andeutung, und bedürfte einer Zuschärfung —, sind auch schon durch diese Sätze zu verifizieren. Sie geben für eine Verwandtschaftsfunktion mehrerer Bestimmungen zwei Formen, in denen sie sich aus den gleichartigen Funktionen von je zweien dieser Bestimmungen aufbaut. Die eine entspricht einer fortlaufenden Vergleichung eines jeden Terms mit dem unmittelbar nachfolgenden bei einer beliebig gewählten Reihenfolge und mag Reihenform heißen, die andere verwendet die Beziehung eines Terms auf jeden der übrigen und könnte die Zentralform heißen. Beidemal ist weggelassen jede Vergleichung zweier Terme untereinander, wenn sie in Vergleichungen mit demselben dritten Terme schon aufgetreten sind; wozu sich die Berechtigung aus den Sätzen 1) und (1 ergibt.

Die Sätze 3), (3 lassen sich offenbar auf eine beliebige Anzahl von Bestimmungen ausdehnen. Denn unter der Voraussetzung $\alpha \succ \beta \succ \gamma \succ \delta \succ \ldots$ ist in $g(\alpha, \beta, \gamma, \delta, \ldots)$ oder in

$g(\alpha, \beta) . g(\beta, \gamma) . g(\gamma, \delta) \ldots$ das Produkt der ersten zwei Faktoren — nach 3) — zu ersetzen durch $g(\alpha, \gamma)$, das Produkt dieses Ausdruckes mit dem folgenden Faktor wieder durch $g(\alpha, \delta)$ usw.

§ 29. Nachtrag über Verwandtschaft zusammengesetzter Bestimmungen.

Hier soll die Theoremenreihe der §§ 26 und 27 durch drei Sätze ergänzt werden, für die sich nach Einführung der Verwandtschaftsfunktionen mehrerer Bestimmungen ein einfacherer Ausdruck ergibt. Es sind die allgemeinen Sätze über die Implikatengemeinschaft der Summen, bzw. der Produkte, bzw. der Summe und des Produktes von je zwei beliebigen Bestimmungen. Die Ableitung des ersten kann direkt ausgeführt werden — statt durch wiederholte Anwendung von § 26. 4), bzw. (4 —, indem man in $g(\alpha \div \beta, \gamma \div \delta) = (\alpha + \beta) . (\gamma + \delta) + \alpha . \bar{\beta} . \bar{\gamma} . \delta = \alpha . \gamma + \alpha . \delta + \beta . \gamma + \beta . \delta + \bar{\alpha} . \beta . \gamma . \bar{\delta}$ die ersten vier Glieder der zuletzt gewonnenen Summe zunächst derart entwickelt, daß eine Summe entsteht, in der jedes Glied ein Produkt aus den vier Faktoren $[\alpha \cdot]$ oder $[\bar{\alpha} \cdot]$, $[\beta \cdot]$ oder $[\bar{\beta} \cdot]$, $[\gamma \cdot]$ oder $[\bar{\gamma} \cdot]$, $[\delta \cdot]$ oder $[\bar{\delta} \cdot]$ ist, worauf sich durch passendes Zusammenziehen von Summanden das übrige ergibt.

Die angedeutete Entwicklung des ersten Gliedes liefert z. B. $\alpha . \gamma . \beta . \delta + \alpha . \gamma . \bar{\beta} . \delta + \alpha . \gamma . \beta . \bar{\delta} + \alpha . \gamma . \bar{\beta} . \bar{\delta}$, die des zweiten $\alpha . \delta . \beta . \gamma + \alpha . \delta . \bar{\beta} . \gamma + \alpha . \delta . \beta . \bar{\gamma} + \alpha . \delta . \bar{\beta} . \bar{\gamma}$, wovon der erste Summand nur eine Wiederholung des ersten Summanden der vorigen Entwicklung ist, aus der Summe also herausfallen wird, ebenso der zweite als Wiederholung des zweiten Summanden der ersten Gruppe und der dritte zusammen mit dem zweiten der ersten Gruppe $\alpha . \delta . (\bar{\beta} . \gamma + \beta . \bar{\gamma})$, also $\alpha . \delta . u(\beta, \gamma)$ ergibt. Die Durchführung der Rechnung liefert den Satz

$$1) \quad g(\alpha \div \beta, \gamma \div \delta) = g(\alpha, \beta, \gamma, \delta) + \alpha . \beta . u(\gamma, \delta) + \gamma . \delta . u(\alpha, \beta) + u(\alpha, \beta) . u(\gamma, \delta) .$$

Um nun $g(\alpha \times \beta, \gamma \times \delta)$ zu bilden, berücksichtigt man, daß der Ausdruck $\alpha . \beta . \gamma . \delta + (\alpha + \beta) . (\bar{\gamma} + \delta)$, der diese Implikatengemeinschaft darstellt, aus $g(\alpha \div \beta, \gamma \div \delta)$, d. i. $(\alpha + \beta) . (\gamma + \delta) + \alpha . \bar{\beta} . \bar{\gamma} . \delta$ hervorgeht, wenn die einzelnen Bestim-

mungen durch ihre Negate ersetzt werden. Man hat also, mit Rücksicht auf § 23, 6),

$$2)\quad g(\alpha\times\beta, \gamma\times\delta) = g(\alpha, \beta, \gamma, \delta) + \alpha . \bar\beta . u(\gamma, \delta) + \bar\gamma . \delta . u(\alpha, \beta) + \\ + u(\alpha, \beta) . u(\gamma, \delta).$$

In ähnlicher Weise wie 1) findet man

$$3)\quad g(\alpha \not- \beta, \gamma\times\delta) = g(\alpha, \beta, \gamma, \delta) + \alpha . \beta . u(\gamma, \delta) + \gamma . \delta . u(\alpha, \beta).$$

§ 30. Bewährungsprädikativ und Betragsprädikativ der Verwandtschaft.

Jeder beliebig zusammengesetzte Inbegriff von Minimaldeterminationen läßt sich auffassen als Implikateninbegriff einer Bestimmung entsprechend zusammengesetzter Art, und zwar — nach § 21, 1) — in eindeutiger Weise, da zu identischen Implikateninbegriffen äquivalente Bestimmungen gehören und umgekehrt. Der Implikateninbegriff, der als Implikatengemeinschaft von α und β erklärt worden ist, ist der Implikateninbegriff der Bestimmung $\alpha\times\beta \not- \bar\alpha\times\bar\beta$ oder der ihr äquivalenten $(\alpha \not- \beta)\times(\beta \not- \bar\alpha)$; der Implikatenunterschied von α und β ist der Implikateninbegriff der Bestimmung $\alpha\times\bar\beta \not- \bar\alpha\times\beta$ oder der äquivalenten $(\alpha \not- \beta)\times(\bar\alpha \not- \beta)$. Der Kürze halber führen wir die Bezeichnungen ein

$$(\mathrm{I}\quad \overline{(\alpha, \beta)} = \alpha\times\beta \not- \bar\alpha\times\beta = (\alpha \not- \beta)\times(\beta \not- \alpha)$$

$$\mathrm{I})\quad (\alpha, \beta) = \alpha\times\bar\beta \not- \alpha\times\beta = (\alpha \not- \beta)\times(\bar\alpha \not- \beta).$$

Nach diesen Definitionen ist

$$(\mathrm{I}'\quad [(\alpha, \beta)\cdot] = g(\alpha, \beta), \qquad \mathrm{I}')\quad [(\alpha, \beta)\cdot] = u(\alpha, \beta).$$

Mit Rücksicht auf § 25, 1) gilt demnach auch

$$1)\qquad g\{(\alpha, \beta), \tilde{0}\} = [(\alpha, \beta)\cdot] = g(\alpha, \beta)$$

$$(1\qquad u\{(\alpha, \beta), \tilde{0}\} = [(\alpha, \beta)\cdot] = u(\alpha, \beta).$$

Das heißt: (α, β) ist die Bestimmung, deren Implikatengemeinschaft mit den Tatsachen die Implikatengemeinschaft von α und β ist. Es ist also die Tatsachenverwandtschaft von (α, β) die Verwandtschaft von α und β.

Man kann sagen, (α, β), das ist $(\alpha \not- \beta)\times(\bar\alpha \not- \beta)$, sei die Bestimmung, deren Fälle die Bewährungsfälle der

Verwandtschaft von α und β sind. In der Tat, in jedem Falle, wo entweder α und β zugleich gelten oder zugleich nicht gelten, und nur in solchen Fällen bewährt oder bestätigt sich die Verwandtschaft dieser Bestimmungen, in ihnen kommt sie zur Geltung. Wir nennen deshalb (α, β) das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft von α und β. Ebenso ist (α, β), das ist $(\alpha \nprec \bar{\beta}) \times (\beta \nprec \alpha)$, das Nichtbewährungsprädikativ der Verwandtschaft und zugleich das Bewährungsprädikativ der Verschiedenheit von α und β. Unter 1) und (1 ist also ausgesagt, daß Verwandtschaft — bzw. Verschiedenheit — als Tatsachenverwandtschaft ihres Bewährungsprädikatives ausgedrückt werden kann.

Die Bestimmung (α, β) hat, nach der Definition, die Implikatengemeinschaft von α und β zum Implikateninbegriff; sie hat deshalb, wie wir, später Auszuführendes vorwegnehmend, sagen können, den Betrag der Verwandtschaft von α und β zu ihrem Betrage und wir bezeichnen sie als das Betragsprädikativ dieser Verwandtschaft. Dieses ist also das Negat des Bewährungsprädikatives derselben Verwandtschaft.

Der Satz 1) kann, da $(\alpha, \alpha) = \tilde{0}$ ist, auch so angeschrieben werden:

$$1') \qquad g\{(\alpha, \beta), (\alpha, \alpha)\} = g(\alpha, \beta).$$

Er sagt dann: Das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft von α und β hat mit dem Bewährungsprädikative vollständiger Übereinstimmung dieselbe Implikatengemeinschaft, also, nach § 23, I, dieselbe Verwandtschaft wie α mit β.

Die Umformung dieses Satzes in

$$(1' \qquad g\{\overline{(\alpha, \beta)}, \overline{(\alpha, \alpha)}\} = g(\alpha, \beta)$$

sagt dasselbe — was eben von den Bewährungsprädikativen gesagt worden ist — von den entsprechenden Betragsprädikativen aus.

Das Aufstellen aller dieser Definitionen und dieser Sätze, die nichts als Umgestaltungen der Definitionen sind, scheint vielleicht nicht viel mehr als ein müßiges Spiel zu sein. Aber sie enthalten Begriffe und Beziehungen, auf denen Vergleichung

und Messung beruhen. In der Klärung dieser Grundlagen liegt ihr Wert und ihre Berechtigung.

Auf Grund der Definitionen I,

$$(\alpha, \beta) = (\alpha \nsim \beta) \times (\boldsymbol{\alpha} \nsim \boldsymbol{\beta}) = \alpha \times \beta \nsim \boldsymbol{\alpha} \times \boldsymbol{\beta},$$
$$(\overline{\alpha, \beta}) = \alpha \times \boldsymbol{\beta} \nsim \boldsymbol{\alpha} \times \beta = (\alpha \nsim \boldsymbol{\beta}) \times (\beta \nsim \boldsymbol{\alpha}),$$

hat man unmittelbar die Beziehungen

$$2)\ (\alpha, \tilde{0}) = \alpha, \quad (\alpha, \tilde{1}) = \boldsymbol{\alpha}; \qquad 3)\ (\alpha, \alpha) = \tilde{0}, \quad (\alpha, \boldsymbol{\alpha}) = \tilde{1}.$$

Man findet darin Grundeigenschaften des Bewährungsprädikatives; sie können z. B. so ausgesprochen werden:

Die Tatsachenverwandtschaft einer Bestimmung α bewährt sich in den Fällen dieser Bestimmung, ihre Verwandtschaft mit den Untatsachen in den Fällen ihres Negates $\boldsymbol{\alpha}$; die Verwandtschaft von α mit α bewährt sich in den Fällen einer leeren Bestimmung, d. h. in jedem Falle, die Verwandtschaft von α mit $\boldsymbol{\alpha}$ in den Fällen einer Untatsache, d. h. in keinem Falle.

Die Kontrapositionen davon drücken dieselben Tatsachen als Eigenschaften der Betragsprädikative aus; wir werden — bei der rechnerischen Ausgestaltung der Theorie — darin die Beziehungen finden:

Die Verwandtschaft einer Bestimmung mit den Tatsachen hat den Betrag des Negats dieser Bestimmung, ihre Verwandtschaft mit den Untatsachen den Betrag der Bestimmung selbst; die Verwandtschaft einer Bestimmung mit ihr selbst — oder einer äquivalenten Bestimmung — hat den Betrag der Allbestimmung, sie ist vollständig; die Verwandtschaft einer Bestimmung mit ihrem Negate hat den Betrag einer Nullbestimmung, sie ist nullwertig. Auf diese Sätze sei hier nur vorverwiesen, denn der Begriff des Betrages ist noch nicht eingeführt.

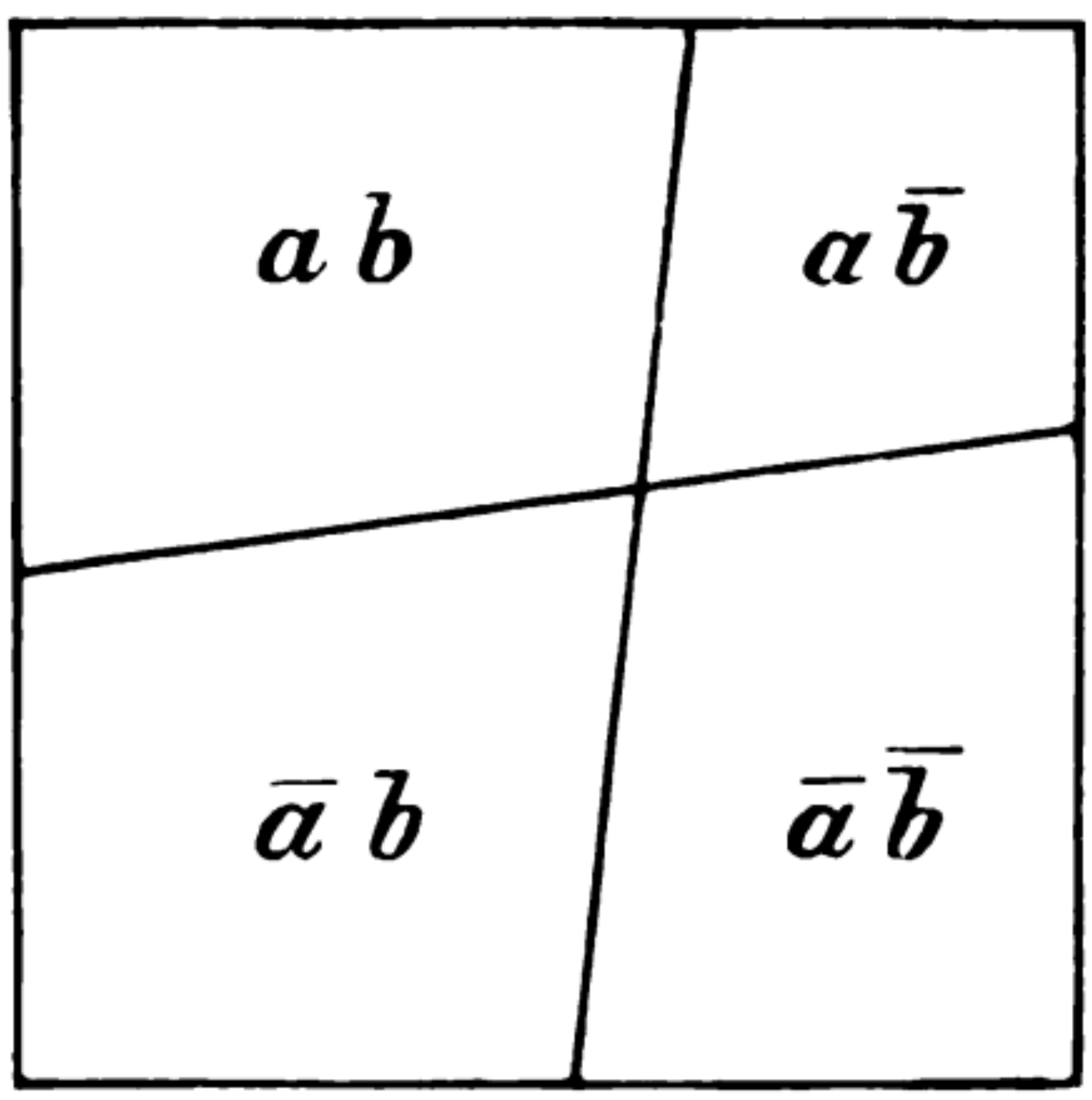
Den Sätzen über die Verwandtschaftsfunktionen zusammengesetzter Bestimmungen — §§ 26, 27, 29 — seien — unter den Bezeichnungen 4) bis 10) — noch einige Formeln angeschlossen, in denen das Bewährungsprädikativ einer Verwandtschaft als zusammengesetzte Bestimmung und als Argument einer Verwandtschaftsfunktion auftritt. Es ist

$$4)\qquad y\{(\alpha, \beta), \alpha\} = \alpha \cdot \bar{\beta} + \boldsymbol{\alpha} \cdot \beta = [\bar{\beta}]:$$

und da — nach § 25, 1) — $[\beta \cdot] = g(\beta, \tilde{0})$ ist, kann man dem Satz 4) mit Rücksicht auf die Eineindeutigkeit der Zuordnung zwischen Bestimmung und ihrem Implikateninbegriff — § 21, 1) — folgende Beziehung zwischen Verwandtschafts-Bewährungsprädikativen entnehmen:

$$(4 \qquad \big((\alpha, \beta), \alpha\big) = (\beta, \tilde{0}) = \beta.$$

Man ersieht aus ihr, daß die Verwandtschaft, die das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft von α und β mit der Bestimmung α hat, sich in den Fällen bewährt, in denen β zutrifft, oder: sich soweit bewährt, wie sich die Tatsachenverwandtschaft von β bewährt. Eine Beziehung, die man sich etwa an der folgenden Darstellung der in Betracht kommenden Geltungsgebiete veranschaulichen kann. Das Geltungsgebiet von (α, β), also von $(\alpha \not\sim \beta) \times (\bar{\alpha} \not\sim \bar{\beta})$, ist versinnlicht durch die Felder links oben und rechts unten. Von ihm kommt für die Bewährung der Verwandtschaft von (α, β) mit α nur das linke obere Feld in Betracht, das es eben mit dem Geltungsgebiete von α gemein hat: das Gebiet $a\,b$. Außerdem bewährt sich diese Verwandtschaft nur noch in den Fällen, in denen (α, β) nicht zutrifft — was für die Felder rechts oben und links unten gilt — und zugleich α nicht zutrifft: also im Gebiete $\bar{a}\,b$. Die Gebiete $a\,b$ und $\bar{a}\,b$ aber bilden zusammen b, das Geltungsgebiet von β.



In derselben Weise wie 4) und (4 ergeben sich die weiteren Satzpaare:

5) $g\{(\alpha, \beta), \alpha \not\sim \beta\} = \alpha + \beta$	(5 $\big((\alpha, \beta), \alpha \not\sim \beta\big) = \alpha \times \beta$
6) $g\{(\alpha, \beta), \alpha \times \beta\} = \alpha \,.\, \beta$	(6 $\big((\alpha, \beta), \alpha \times \beta\big) = \alpha \not\sim \beta$
7) $g\{(\alpha, \beta), \alpha \not\sim \beta\} = \alpha \,.\, \beta$	(7 $\big((\alpha, \beta), \alpha \not\sim \beta\big) = \alpha \not\sim \beta$
8) $g\{(\alpha, \beta), \alpha \times \beta\} = \alpha + \beta$	(8 $\big((\alpha, \beta), \alpha \times \beta\big) = \alpha \times \beta$

$$9)\quad g\{(\alpha,\beta),(\gamma,\delta)\} = g\{(\alpha,\gamma),(\beta,\delta)\} = g\{(\alpha,\delta),\ (\beta,\gamma)\} = u(\alpha,\beta).u(\gamma,\delta)+g(\alpha,\beta).g(\gamma,\delta)$$

usw.

$$(9\quad \big((\alpha,\beta),(\gamma,\delta)\big) = \big((\alpha,\gamma),(\beta,\delta)\big) = \big((\alpha,\delta),\ (\beta,\gamma)\big) = \{(\alpha,\beta)\not\sim(\gamma,\delta)\}\times\{\overline{(\alpha,\beta)}\not\sim\overline{(\gamma,\delta)}\}$$

usw.

Satz 9) liefert als besonderen Fall einen Satz, der auf 1) zurückführt:

$$10)\quad g\{(\alpha,\gamma),(\beta,\gamma)\} = g\{(\alpha,\beta),(\gamma,\gamma)\} = g\{(\alpha,\beta),\tilde{\mathrm{U}}\} = g\{(\alpha,\tilde{\mathrm{U}}),(\beta,\tilde{\mathrm{U}})\} = g(\alpha,\beta)$$

$$(10\quad \big((\alpha,\gamma),(\beta,\gamma)\big) = \big((\alpha,\beta),(\gamma,\gamma)\big) = \big((\alpha,\beta),\tilde{\mathrm{U}}\big) = \big((\alpha,\tilde{\mathrm{U}}),(\beta,\tilde{\mathrm{U}})\big) = (\alpha,\beta)$$

Nach (9 bewährt sich die Verwandtschaft zwischen den Bewährungsprädikativen zweier Verwandtschaften in denselben Fällen, gleichviel wie man die Glieder — $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ — dieser zwei Verwandtschaften untereinander vertauscht.

Satz (10 zieht daraus die Folgerung: Die Verwandtschaft zwischen den Bewährungsprädikativen zweier Verwandtschaften, die ein Glied — einen Term als Vergleichungsglied — gemein kaben, bewährt sich in denselben Fällen wie die Verwandtschaft der nichtgemeinsamen Glieder.

§ 31. Die Zuordnung zwischen Verwandtschaft und Implikatengemeinschaft. Kongruenz von Verwandtschaften.

Die Definition § 23, I erklärt, daß zwei Bestimmungen α und β als ‚verwandt' gelten sollen, sofern zwischen ihnen eine Implikatengemeinschaft $g(\alpha,\beta)$ besteht, oder, wie wir jetzt sagen können, sofern das Bewährungsprädikativ (α,β) gilt, das heißt Geltungsfälle hat — nicht etwa ‚schlechthin Tatsache ist', denn das ist es nur bei vollständiger Verwandtschaft, das heißt bei Äquivalenz von α und β. Dadurch ist der Begriff der ‚Verwandtschaft', genauer ‚Implikatenverwandtschaft', zweier Bestimmungen frei oder, wie man in solchen Fällen gern sagt, ‚willkürlich' festgesetzt worden, aber allerdings nicht in zweckloser Willkür, sondern in absichtsvoller, wie das bei allen Begriffsbildungen der Fall ist, zu denen eine Theorie greift. Die Absicht ist hier, einen Begriff

zu gewinnen, auf den sich die Begriffe der Ähnlichkeit und der Möglichkeit aufbauen oder zurückführen lassen: aufbauen, sofern es wieder freie Definitionen sein werden, in denen die Einführung dieser Begriffe sich vollziehen wird, zurückführen, sofern damit wesentlich doch das getroffen werden soll, was man im Grunde meint, wenn man dem Sinn der Sprache gemäß von Ähnlichkeit und Möglichkeit redet.

Unsere Definition der Verwandtschaft bedarf noch einer Zuschärfung. Das ‚sofern' in ihr soll nämlich mehr bedeuten als ein bloßes ‚wenn'. Es soll freilich zunächst gelten: zwischen α und β besteht Verwandtschaft, wenn und nur wenn eine Implikatengemeinschaft $g(\alpha, \beta)$ besteht, das heißt, wenn es gemeinsame Implikate oder gemeinsame Nichtimplikate — oder beides — gibt oder wenn es Fälle von (α, β) gibt, das heißt, wenn $(\alpha \nsim \beta) \times (\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}) \mid \tilde{1}$ ist. Es soll aber darüber hinaus auch gelten: die Verwandtschaft zwischen α und β ist ‚dieselbe' wie die zwischen γ und δ, wenn und nur wenn die Implikatengemeinschaften $g(\alpha, \beta)$ und $g(\gamma, \delta)$ identisch sind — wenn sie dieselben Bestimmungselemente enthalten. Wenn wir dem Paare α, β ‚dieselbe Verwandtschaft' zuschreiben wie dem Paare γ, δ, so ist das Identische natürlich die Relation der Verwandtschaft abgesehen von den Gliedern; für derartige Identitäten eignet sich etwa der Name Kongruenz und so erklären wir:

I. Die Verwandtschaft von α, β und die Verwandtschaft von γ, δ sind kongruent, wenn — und nur wenn — die zugehörigen Implikatengemeinschaften $g(\alpha, \beta)$ und $g(\gamma, \delta)$ identisch sind.

Daß die hier als Kongruenz bezeichnete Beziehung zwischen Verwandtschaften nicht etwa einfach Äquivalenz derselben ist, sieht man wohl. Über Wesen und Bedeutung dieser Beziehung wird noch später — in § 35 — zu sprechen sein.

Wir bezeichnen die Verwandtschaft zwischen α und β mit $\omega(\alpha, \beta)$, übertragen das sonst übliche Kongruenzzeichen auf die hier betrachtete Relation und können die Festsetzung I dann so wiedergeben:

$$\text{I)} \qquad \{\omega(\alpha, \beta) \cong \omega(\gamma, \delta)\} \qquad \{g(\alpha, \beta) \qquad g(\gamma, \delta)\}.$$

Selbstverständlich ist damit — wegen § 21, 1) — auch erklärt, daß

$$\text{I}') \qquad \{\omega(\alpha, \beta) \cong \omega(\gamma, \delta)\} = \{(\alpha, \beta) \equiv (\gamma, \delta)\}$$

immer gilt: daß kongruente und nur kongruente Verwandtschaftsbeziehungen auch äquivalente Bewährungsprädikative haben.

Die Festsetzung I) ist allgemein: sie enthält auch eine gleichartige Festsetzung über Verwandtschaften zwischen mehr als zwei Bestimmungen. Denn $g(\alpha, \beta, \gamma, \ldots)$ kann — nach § 30, 1) — immer durch $g\{(\alpha, \beta, \gamma, \ldots), \tilde{0}\}$, also durch eine Implikatengemeinschaft zweier Bestimmungen wiedergegeben werden, wenn $(\alpha, \beta, \gamma, \ldots)$ das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft zwischen $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$ bedeutet.

Wir haben also die Definition § 23, I dahin zugeschärft, daß zu identischen Implikatengemeinschaften, daher zu äquivalenten Bewährungsprädikativen immer kongruente Verwandtschaftsbeziehungen gehören und umgekehrt oder, wie man kürzer, aber nicht ganz so genau sagt, zu ‚derselben Implikatengemeinschaft' gehöre ‚dieselbe Verwandtschaft' (nicht nur gleiche Verwandtschaften, von denen später zu handeln sein wird). Davon ist, z. B. in den Folgerungen aus 1) und aus 1′) des § 30, schon Gebrauch gemacht worden.

§ 32. Bedingung dafür, daß zwei Bestimmungen eine gegebene Verwandtschaft haben.

Wir erinnern zunächst, daß die Buchstaben $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ usw. hier Zeichen für Prädikative sind, die alle, wenn sie durch Konjunktion, Sejunktion oder Implikation verbunden auftreten, sich auf denselben Determinanden beziehen; d. h. sie sind die Determinatoren in den Determinationen $\alpha x, \beta x, \gamma x, \delta x$ usw. Daher ist auch (α, β) ein solches Prädikativ, eine Bestimmung für denselben Determinanden x, auf den sich die einzelnen Terme beziehen. Sind $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ gegebene Bestimmungen für x, so ist nun aber $\omega(\alpha, \beta)$ eine Bestimmung, nicht für x, sondern an den Bestimmungen α und β, ebenso $\omega(\gamma, \delta)$ eine Bestimmung an γ, δ, nämlich jede eine Beziehung oder Relation zwischen Bestimmungen.

Es sei χ ein unbestimmter Wert der Veränderlichen, deren Werte die Bestimmungen $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ usw. sind, also alle Bestimmungen, die es für irgendwelche $\mathfrak{F}$ eines gegebenen Gesamtgebietes gibt: und es sei ψ ein unbestimmter Wert derselben Veränderlichen. Dann ist durch die Bestimmung oder ‚Forderung'

$$1) \qquad \omega(\chi, \psi) \cong \omega(\alpha, \beta)$$

eine Klasse von Wertepaaren, d. h. Bestimmungspaaren χ, ψ definiert: jedes dieser Paare hat die Eigenschaft, dieselbe Verwandtschaft aufzuweisen wie das gegebene Paar α, β. Die Bestimmung 1) ist nun nach I) äquivalent der Relation

$$a) \qquad \chi . \psi + \bar{\chi} . \psi = \alpha . \beta + \alpha . \beta.$$

Ist also γ, δ ein bestimmtes Wertepaar χ, ψ, das der Bedingung genügt, so ist die Bedingung

$$a_1) \qquad \gamma . \delta + \bar{\gamma} . \delta = \alpha . \beta + \bar{\alpha} . \beta \qquad .$$

erfüllt. Dann ist also einerseits $\gamma . \delta + \bar{\gamma} . \delta \leqslant \alpha . \beta + \alpha . \bar{\beta}$, daher — nach § 10, 2) J — das Produkt der linken Seite dieser Subsumtion mit dem Negate der rechten Seite — also mit $\alpha . \beta + \bar{\alpha} . \beta$ — nullwertig. Andererseits besteht auch die umgekehrte Subsumtion, das heißt es ist auch das Produkt des Negates der linken Seite mit dem rechtsstehenden Ausdrucke nullwertig. Unsere Bedingung nimmt also diese Gestalt an:

$$a'_1) \; (\gamma . \delta + \bar{\gamma} . \delta) . (\alpha . \bar{\beta} + \bar{\alpha} . \beta) + (\gamma . \delta + \bar{\gamma} . \delta) . (\alpha . \beta + \bar{\alpha} . \beta) = \dot{0}.$$

Die Summe, die die Ausführung der angezeigten Multiplikationen ergibt, besteht aus Gliedern von zwei Typen, vertreten durch $\gamma . \delta . \alpha . \beta$ und durch $\bar{\gamma} . \delta . \bar{\alpha} . \beta$; jedes dieser Glieder muß Null sein, weil nur so die Summe Null sein kann. Es ergeben sich also acht Bedingungen, jede nach § 10, 2) J — vom Typus $\gamma . \delta . \alpha \leqslant \beta$ oder vom Typus $\bar{\gamma} . \delta . \alpha \leqslant \bar{\beta}$. Wenn statt der Implikateninbegriffe die Bestimmungen eingeführt werden, so nehmen diese Bedingungstypen die Gestalten an:

$$\beta \succ \gamma \times \delta \times \alpha, \qquad \beta \succ \bar{\gamma} \times \delta \times \alpha.$$

Dabei tritt jede der vier Bestimmungen $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ zweimal in der Rolle des β auf: einmal nicht negiert, einmal negiert, wie das β oben.

Führen wir statt der gegebenen γ, δ, die diesen Bedingungen, nach der Voraussetzung, genügen, wieder die unbestimmten χ, ψ ein, für welche die Bedingung $\omega(\chi, \psi) \cong \omega(\alpha, \beta)$ eine Bestimmung ist, so ergibt sich:

Die notwendige und hinreichende Bedingung dafür, daß irgend zwei Bestimmungen χ, ψ dieselbe Verwandtschaft wie die gegebenen α, β haben, ist, daß mit jeder der Bestimmungen $\chi, \psi, \alpha, \beta$, wenn sie zutrifft, immer auch mindestens eine der übrigen zutrifft und, wenn sie nicht zutrifft, auch mindestens eine der übrigen nicht zutrifft.

Bekannte spezielle Lösungen für $\omega(\chi, \psi) \cong \omega(\alpha, \beta)$ sind die folgenden Wertepaare χ, ψ — deren jedes auch als Wertepaar ψ, χ gelten kann —: α, β; $\alpha \nsim \beta$, $\alpha \times \beta$ — nach § 27, 3) —; (α, λ), (β, λ) bei beliebigem λ — nach § 30, (10 —; (α, β), $\tilde{0}$ — nach § 30, 1) —; die Negatpaare zu diesen Wertepaaren — nach § 23, 6) —; außerdem gilt mit Rücksicht auf die zweite und die dritte der angegebenen Lösungen: wenn μ, ν eine Lösung ist, so ist $\mu \nsim \nu$, $\mu \times \nu$ eine Lösung und (μ, λ), (ν, λ), bei beliebigem λ, eine Lösung. Man kann demnach fortgesetzt neue Lösungen herstellen, wie $(\mu, \lambda) \nsim (\nu, \lambda)$, $(\mu, \lambda) \times (\nu, \lambda)$; $\big((\mu, \lambda), \lambda'\big)$, $\big((\nu, \lambda), \lambda'\big)$; usw.

§ 33. Verwandtschaftsbestimmung und Zusammenhangsobjektiv.

‚Dieselbe Verwandtschaft wie (die gegebenen) α, β zu haben' oder ‚die Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ zu haben' ist eine Bestimmung für ein (unbestimmtes) Bestimmungspaar χ, ψ — in derselben Weise, wie etwa ‚das Rot dieses (gegebenen) A zu haben' eine Bestimmung für ein unbestimmtes ‚Ding' x ist. Wir bezeichnen sie als Verwandtschaftsbestimmung für die Terme χ, ψ, und zwar als vollständige, um sie von später zu besprechenden unvollständigen Verwandtschaftsbestimmungen, namentlich der Bestimmung des bloßen Betrages der Verwandtschaft zu unterscheiden. Für die vollständige Verwandtschaftsbestimmung durch α, β, nämlich: ‚χ, ψ haben die Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$', diene das Zeichen $\omega_{\alpha, \beta}(\chi, \psi)$. Es ist also

I) $\omega_{\alpha,\beta}(\chi,\psi) = \{\omega(\chi,\psi) \cong \omega(\alpha,\beta)\} = \{g(\chi,\psi) = g(\alpha,\beta)\} =$
$\{(\chi,\psi) = (\alpha,\beta)\}$.

Die Kongruenz und die Äquivalenzen in den Klammern, die mit der Verwandtschaftsbestimmung äquivalent sind, haben die Bedeutung von Bedingungen, die den Paaren χ, ψ auferlegt sind. Ist γ, δ ein besonderes Wertepaar χ, ψ, das die Relation $\omega_{\alpha,\beta}(\chi,\psi)$ erfüllt, so hat man

$$a) \qquad \omega_{\alpha,\beta}(\gamma,\delta) = \{(\gamma,\delta) = (\alpha,\beta)\} = \tilde{0}.$$

oder, nach § 32, a'_1), wenn man dort statt der Implikateninbegriffe die entsprechenden Bewährungsprädikative einführt:

$$(\alpha,\beta) . (\overline{\gamma,\delta}) + (\overline{\alpha,\beta}) . (\gamma,\delta) = \hat{0},$$

wofür man wieder schreiben kann

$$(\alpha,\beta) \times (\overline{\gamma,\delta}) \not\prec (\overline{\alpha,\beta}) \times (\gamma,\delta) = \{(\alpha,\beta) \not\prec (\gamma,\delta)\} \times \{(\overline{\alpha,\beta}) \not\prec (\overline{\gamma,\delta})\} = \tilde{0},$$

und das ist nach § 30, I) soviel wie

$$a') \qquad \big((\alpha,\beta), (\gamma,\delta)\big) = \tilde{0}.$$

Die Kongruenz der gegebenen Verwandtschaften $\omega(\alpha,\beta)$ und $\omega(\gamma,\delta)$ drückt sich also darin aus, daß das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft zwischen den Bewährungsprädikativen (α,β) und (γ,δ) eine leere Bestimmung, d. h. Tatsache ist. Der rein sprachliche Ausdruck dieser Beziehung ist sehr schwerfällig, da hier das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft der Bewährungsprädikative zweier Verwandtschaften in Betracht kommt. Diese Umständlichkeit zu vermeiden und zugleich zur Geltung zu bringen, daß das, was wir als Bewährungsprädikativ einer Verwandtschaft erklärt haben, auch unabhängig vom Begriffe der Verwandtschaft gefaßt werden kann und einen wichtigen Begriff ergibt, bezeichnen wir die zusammengesetzte Bestimmung (α,β), das ist $(\alpha \not\prec \beta) \times (\bar{\alpha} \not\prec \bar{\beta})$, auch als Zusammenhangsprädikativ aus α und β. Dabei ist (α,β) noch immer als eine Bestimmung derselben Veränderlichen x aufgefaßt, auf die sich auch die einzelnen Terme als Bestimmungen beziehen. Die Kongruenz der gegebenen Verwandtschaften $\omega(\alpha,\beta)$ und $\omega(\gamma,\delta)$ ist also gleichbedeutend damit, daß das Zusammenhangsprädikativ aus den Zusammenhangsprädikativen von α, β einerseits und γ, δ

andererseits eine leere Bestimmung für x ist, daß es Tatsache ist.[1]

Treten nun an die Stelle der gegebenen γ, δ die unbestimmten Terme χ, ψ, so wird $\big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big)$ eine Bestimmung für die Veränderlichen χ, ψ. Behaupten, sie sei — bei gegebenen α, β — Tatsache, hieße behaupten, daß sie für alle Wertepaare χ, ψ erfüllt ist. Das trifft offenbar nicht zu, ebenso, wie $\omega_{\alpha, \beta}(\chi, \psi) \;\; \tilde{0}$ eine falsche Behauptung darstellte. Aber es besteht offenbar die Äquivalenz

$$\omega_{\alpha, \beta}(\chi, \psi) = \big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big);$$

jedes Wertepaar χ, ψ, das einer von diesen Bestimmungen genügt, genügt auch der andern.

Der Ausdruck $\big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big)$ ist hier, bei gegebenen α, β, eine Bestimmung, nicht mehr für den Determinanden x, auf den α, β und angenommenerweise auch die noch unbestimmten, veränderlichen Bestimmungen χ, ψ sich beziehen, sondern für diese Bestimmungen χ, ψ selbst, gleichbedeutend z. B. mit ‚χ und ψ haben dieselbe Implikatengemeinschaft wie α und β'. Darin ist (χ, ψ) eine Bestimmung für die komplexe Veränderliche χ, ψ, auszusprechen etwa als ‚χ und ψ sind (seien) zusammen erfüllt oder zusammen nicht erfüllt'. Wir nennen die Bestimmung (χ, ψ) das Zusammenhangsobjektiv der Bestimmungen χ und ψ. Werden für χ und ψ die gegebenen α, β gesetzt, so fällt das Zusammenhangsobjektiv zusammen mit dem Zusammenhangsprädikativ aus α und β, das nicht mehr eine Bestimmung für Bestimmungen ist, sondern eine zusammengesetzte Bestimmung für x. Der Ausdruck $\big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big)$ bezeichnet das Zusammenhangsobjektiv von zwei Zusammenhangsobjektiven; man kann es mit Rücksicht auf die Vertausch-

[1] Wegen der Äquivalenzen $((\alpha, \beta), (\gamma, \delta)) = ((\alpha, \gamma), (\beta, \delta)) = ((\alpha, \delta), (\beta, \gamma))$ — § 30, (9 — die es gleichgiltig erscheinen lassen, wie man die vier Terme im Zusammenhangsprädikativ der Zusammenhangsprädikative zu Paaren verbindet, könnte man versucht sein, dieses als ‚Zusammenhangsprädikativ aus $\alpha, \beta, \gamma, \delta$' zu bezeichnen. Diese Bezeichnung und das Symbol $(\alpha, \beta, \gamma, \delta)$ muß aber folgerichtig für das Bewährungsprädikativ der Verwandtschaft von $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ vorbehalten bleiben, das — nach § 28, § 30 — mit jenem nicht unter allen Umständen äquivalent, also nicht identisch ist.

barkeit aller darin auftretenden Terme untereinander auch das Zusammenhangsobjektiv zweiter Ordnung der Terme $\chi, \psi, \alpha, \beta$ nennen zum Unterschiede von $(\chi, \psi, \alpha, \beta) = (\chi \neq \psi \neq \alpha \neq \beta) \vee (\chi \neq \psi \neq \alpha \neq \beta)$, welches das Zusammenhangsobjektiv erster Ordnung derselben Terme darstellt.[1]

Die Äquivalenz

$$\omega_{\alpha, \beta}(\chi, \psi) \quad \big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big)$$

kann dann so ausgesprochen werden: Die Bestimmung, daß χ und ψ die Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ haben, ist äquivalent dem Zusammenhangsobjektive zweiter Ordnung der Bestimmungen $\chi, \psi, \alpha, \beta$.

Diese Verwandtschaftsbestimmung durch α, β ist, kann man sagen, die Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ als Bestimmung für ein variables Bestimmungspaar — ähnlich wie ‚das Rotsein, das diese Rose hat' als Bestimmung eines x auftritt, wenn man das Objektiv auffaßt, ‚x habe dasselbe Rot, das diese Rose hat'. Die Klasse der Wertepaare χ, ψ, die $\big((\chi, \psi), (\alpha, \beta)\big)$ erfüllen, bildet das Geltungsgebiet der — vollständigen — Verwandtschaftsbestimmung durch α, β, kurz das Geltungsgebiet der Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ als einer Bestimmung. Dieses ist durchaus verschieden von dem Bewährungsbereiche derselben Verwandtschaft: als solcher ist das Gebiet der Fälle, bzw. der Dinge x, zu bezeichnen, in denen, bzw. an denen das Zusammenhangsprädikativ (α, β) erfüllt ist, also der Fälle, bzw. Dinge, für die α mit β zugleich gilt oder zugleich nicht gilt. Jedes Bestimmungspaar des Geltungsgebietes derselben Verwandtschaft liefert ein Zusammenhangsprädikativ, dessen Geltungsgebiet der Bewährungsbereich derselben Verwandtschaft ist; darin kommt nur wieder zum Ausdrucke, daß zu einer Klasse untereinander kongruenter Verwandtschaften eine und dieselbe Klasse von Bewährungsfällen dieser Verwandtschaften gehört.

Die Verschiedenheit — genauer Implikatenverschiedenheit — der Bestimmungen α, β sei bezeichnet mit

$$\varphi(\alpha, \beta).$$

[1] Vgl. oben S. 78, die Anmerkung.

Dann ist $\varphi_{\alpha, \beta}(\chi, \psi)$ die — vollständige — Verschiedenheitsbestimmung für die unbestimmten χ, ψ durch α, β, wenn diese gegeben sind. Nun ist offenbar, wegen § 23, 5),

$$\varphi_{\alpha, \beta}(\chi, \psi) = \omega_{\alpha, \beta}(\chi, \psi);$$

‚dieselbe Verschiedenheit wie α, β zu haben' ist äquivalent der Bestimmung ‚dieselbe Verwandtschaft wie α, β zu haben'.

Das Geltungsgebiet der Verschiedenheit von α, β als einer Bestimmung ist das Geltungsgebiet der Verwandtschaft von α, β. Der Bewährungsbereich jener Verschiedenheit aber ist das Negatgebiet des Verwandtschafts-Bewährungsbereiches.

§ 34. Verwandtschaft zwischen Verwandtschaften.

Die Implikatengemeinschaft

$$g\{(\alpha, \beta), (\gamma, \delta)\}$$

der Zusammenhangsprädikative (α, β) und (γ, δ) — gegebener Bestimmungen — begründet eine Verwandtschaft dieser Zusammenhangsprädikative. Der Fall, wo diese Verwandtschaft vollständig ist, das ist der Fall der Äquivalenz von (α, β) und (γ, δ), ist in den Paragraphen 31 bis 33 betrachtet worden. In diesem Falle sind auch die Verwandtschaften von α und β einerseits, von γ und δ andererseits einander kongruent, sind ‚dieselbe Verwandtschaft' und es gilt

$$((\alpha, \beta), (\gamma, \delta)) = \tilde{0};$$

das heißt — da der Ausdruck in der großen Klammer wieder als Bewährungsprädikativ einer Verwandtschaft aufgefaßt werden kann —, die Verwandtschaft zwischen den beiden Zusammenhangsprädikativen (α, β) und (γ, δ) bewährt sich dann in allen Fällen, sie ist vollständig. Daraufhin auch den beiden Verwandtschaften $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$ eine maximale oder vollständige Verwandtschaft zuzuschreiben liegt nahe. Indessen ist dabei zu beachten, daß von Verwandtschaft zwischen Verwandtschaften nicht mehr in demselben Sinne die Rede sein kann wie von Verwandtschaften zwischen Bestimmungen, weil Verwandtschaften in dem hier geltenden Sinne des Wortes eben nicht Bestimmungen sind. Die Verwandtschaft zwischen den Zusammenhangsprädikativen (α, β) und (γ, δ) gründet sich

auf ihre gemeinsamen Implikate und Nichtimplikate oder — was auf dasselbe hinauskommt — auf die Fälle ihres gemeinsamen Erfülltseins oder Nichterfülltseins. Bezeichnen wir aber die Kongruenz der Verwandtschaften $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$ als eine maximale Verwandtschaft, so nehmen wir dafür nicht Fälle gemeinsamen Erfülltseins oder gemeinsamen Nichterfülltseins in Anspruch, sondern die Fälle gemeinsamer Bewährung: unsere $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$ sind in denselben Fällen bewährt, und die Verwandtschaft, die ihnen deshalb zuzuschreiben ist, ist maximale oder vollständige Bewährungsverwandtschaft. Ihr gegenüber kann die bisher allein betrachtete Implikatenverwandtschaft auch Erfüllungs- oder Vertatsächlichungsverwandtschaft heißen.

Von hier aus ergibt sich die Verallgemeinerung für eine beliebige — vollständige oder unvollständige — Verwandtschaft von Verwandtschaften. Ist das Zusammenhangsprädikativ zweiter Ordnung

$$\big((\alpha, \beta), (\gamma, \delta)\big)$$

nun nicht schlechthin tatsächlich, aber auch nicht untatsächlich, so gibt es Fälle, in denen es zutrifft; es gibt dann Dinge x, für die (α, β) mit (γ, δ) zugleich erfüllt oder zugleich nicht erfüllt ist. In jedem solchen Falle, an jedem solchen Dinge bewährt sich die Verwandtschaft von (α, β) und (γ, δ), zugleich aber, können wir sagen, auch die Verwandtschaft der Verwandtschaften $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$. Treffen nämlich — in einem Falle — (α, β) und (γ, δ) zugleich zu, so sind die beiden Verwandtschaften $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$ zugleich bewährt, und treffen jene Zusammenhangsprädikative zugleich nicht zu, so sind die beiden Verwandtschaften zugleich nicht bewährt oder unbewährt: im ersten und im zweiten Falle aber bewährt sich das, was wir die Bewährungsverwandtschaft der beiden Verwandtschaften nennen können. An die Stelle des Prinzipes ‚Zwei Bestimmungen sind verwandt — nämlich erfüllungsverwandt —, sofern sie zusammen erfüllt oder zusammen nicht erfüllt sind', das äquivalent ist der Erklärung in § 23, I, tritt das analoge:

I Zwei Verwandtschaften sind verwandt — nämlich bewährungsverwandt —, sofern sie zusammen bewährt oder zusammen nicht bewährt sind.

Da also die Verwandtschaft zwischen $\omega(\alpha, \beta)$ und $\omega(\gamma, \delta)$ denselben Bewährungsbereich hat wie die Verwandtschaft zwischen (α, β) und (γ, δ), daher auch dasselbe Bewährungsprädikativ hat, ist sie mit ihr — nach § 33 — kongruent, ist ‚dieselbe Verwandtschaft'. Es gilt:

$$\text{I)} \qquad \omega\{\omega(\alpha, \beta), \omega(\gamma, \delta)\} \cong \omega\{(\alpha, \beta), (\gamma, \delta)\}.$$

Das ist nur eine andere Form des Prinzipes I und besagt: Die Verwandtschaft zweier Verwandtschaften ist kongruent der Verwandtschaft der zugehörigen Zusammenhangsprädikative. Der Satz bildet die Grundlage für die Vergleichung von Verwandtschaften.

Aus den Sätzen § 30, 1'), (9), (10) entnimmt man nun konforme über Verwandtschaften von Verwandtschaften. Insbesondere ergibt der erstgenannte — $g\{(\alpha, \beta), (\alpha, \alpha)\} = g(\alpha, \beta)$ — die wichtige Beziehung

$$1) \qquad \omega\{\omega(\alpha, \beta), \omega(\alpha, \alpha)\} \cong \omega(\alpha, \beta).$$

— die Verwandtschaft zwischen der Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ und der vollständigen ist kongruent der Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ selbst; eine Verwandtschaft stellt zugleich ihre eigene Übereinstimmung mit der vollständigen Übereinstimmung dar. Von dieser Eigenschaft wird bei der Aufsuchung der Maßfunktion der Verwandtschaft Gebrauch gemacht werden.

§ 35. Partikuläre Objektive und ihre Bewährung.

Die Überlegungen der Paragraphen 23 und 31 führen auf eine Art von Objektiven, der hier eine kurze allgemeine Betrachtung zu widmen ist.

Ist αx eine eigentliche Bestimmung, also ein unbestimmtes Objektiv im Sinne des § 2, so gibt es Fälle $\dot{\alpha} x$, in denen, Dinge $\dot{x}\alpha$, an denen αx erfüllt ist, daneben Fälle $\dot{\bar{\alpha}} x$, in denen, Dinge $\dot{x}\bar{\alpha}$, an denen das Negatobjektiv vertatsächlicht ist: es gilt dann ‚einige $\dot{x}$ sind von der Art $x\alpha$' und ‚einige $\dot{x}$ sind von der Art $x\bar{\alpha}$'. Das Seinsobjektiv ‚es gibt — mindestens — ein $\dot{x}$, für das αx erfüllt ist', sei in Benützung üblicher Symbole wiedergegeben durch

$$\exists\, x \,.\, \alpha x.$$

Es ist offenbar äquivalent dem Objektive, daß αx nicht Untatsache ist:

$$\text{I)} \qquad \exists x . \alpha x — (\alpha x \mid \bar{1}).$$

Zugleich ist es äquivalent dem Objektiv des partikulären Urteils ‚(mindestens) einige $\dot{x}$ sind — d. h. (mindestens) ein $\dot{x}$ ist — von der Art $x\alpha$‘, welches kurz ein **partikuläres Objektiv** genannt werden kann.

Trotz der Unbestimmtheit von αx — im Sinne von § 2 — ist $\exists x . \alpha x$ ein bestimmtes Objektiv. Es ist, bei entsprechend gewählter Bedeutung von αx, einfach Tatsache, und das offenbar gerade deshalb, weil αx als ein unbestimmtes Objektiv eben Fälle hat. Die Bestimmung αx ist als ein variables Objektiv bezeichnet worden.[1] Für bestimmte Werte $\dot{x}$ ‚geht αx in eine Tatsache über‘, für andere ‚in eine Untatsache‘, der ‚Wahrheitswert‘[2] oder Tatsachenwert von αx hängt von der Veränderlichen x ab, der des Seinsobjektives $\exists x . \alpha x$ aber offenbar nicht. Hier hat x die Rolle einer Scheinvariablen, der Ausdruck $\exists x . \alpha x$ ist keine Funktion von x; wie etwa $\int_a^b f(x)\, dx$, bei beliebig angegebener Funktion $f(x)$, keine Funktion von x ist.[3]

Obwohl also das Objektiv ‚es gibt $\dot{x}\alpha$‘ von x unabhängig ist und, wenn es Tatsache ist, demnach für jedes $\dot{x}$ gilt, stehen ihm doch die einzelnen Werte $\dot{x}$ nicht durchaus in gleicher Weise gegenüber. Die $\dot{x}$, für welche αx zutrifft, oder die Fälle $\dot{\alpha} x$, in denen αx erfüllt ist, **begründen** offenbar die Tatsächlichkeit des partikulären Objektivs, daß es $\dot{x}\alpha$ gibt. Und zwar leistet schon jeder einzelne Fall $\dot{\alpha} x$ diese Begründung, ebenso natürlich jeder Fall $\dot{\bar{\alpha}} x$ die Begründung des ‚subkonträren‘ Objektivs ‚es gibt Fälle, wo αx nicht zutrifft‘. Diesem Sachverhalte will die Benennung der ersteren Fälle als **Bewährungsfälle**, der letzteren als Nichtbewährungsfälle des partikulären Objektivs $\exists x . \alpha x$ Rechnung tragen. In dem Gebiete der Bewährungsfälle, bzw. der zugehörigen Dinge $\dot{x}$ ist nun offenbar eine extensive Größe gegeben, die direkt bestimmend ist für die Größe oder den Grad der Be-

[1] Vgl. oben, § 2.

[2] Nach G. **Frege**. Vgl. **Whitehead** und **Russell**, a. a. O. S. 8.

[3] Vgl. **Whitehead** und **Russell**, a. a. O. vol. I, S. 17.

währung des Objektives. In diesem Tatbestande, auf den im zweiten, rechnerischen Teile dieser Untersuchungen erst eingegangen werden soll, liegt der Wert und die Bedeutung des Begriffes des Bewährungsbereiches. Dieser Begriff ist in § 33 zunächst für das Objektiv der Verwandtschaft eingeführt worden und zeigt sich nun anwendbar auf alle partikulären Objektive, etwa in der Definition: der Bewährungsbereich eines partikulären Objektives $\mathfrak{J}\dot{x} . \alpha x$ ist das Geltungsgebiet der zugehörigen Bestimmung αx. Es wird sich zeigen, daß die Messung unteilbarer, sogenannter intensiver Größen durchaus zurückgeht auf die Vergleichung von Bewährungsbereichen partikulärer Objektive.

Unter den Beziehungen zwischen partikulären Objektiven ist die Äquivalenz — und Implikation überhaupt — nur von geringem Interesse; alle tatsächlichen Objektive dieser Art sind ja untereinander äquivalent und ebenso alle untatsächlichen untereinander, und andere gibt es nicht. Mit dieser letzten Feststellung ist gesagt, daß jede Bestimmung, wie αx, βx usw. sich von vornherein nur auf Dinge x bezieht, die in irgendeinem Sinne des Wortes sind. Dann kann ein Objektiv ‚es gibt Dinge $\dot{x}\,\alpha$‘ nicht als Bestimmung gelten, der gewisse Dinge $\dot{x}$ genügen, andere aber nicht, die also eine Klasse von x-Werten als die ‚seienden $\dot{x}$‘ bestimmte gegenüber den ‚nichtseienden $\dot{x}$‘; denn das Gesamtgebiet ist das der $\dot{x}$, die es in irgendeinem je nach der Art der in Betracht kommenden Bestimmungen αx, βx usw. näher bestimmten Sinne eben gibt. Und jedes Ding $\dot{x}$ dieses Gesamtgebietes, es mag ein $\dot{x}\,\alpha$ oder ein $\dot{x}\,\bar{\alpha}$ sein, ist eines, für das $\mathfrak{J} x . \alpha x$ gilt, wenn dieses Objektiv eine Tatsache ist, oder eines, für das dieses Objektiv nicht gilt, wenn es eine Untatsache ist.

Unbeschadet der Richtigkeit dieser Feststellungen liegt es doch nahe, zu sagen, zwischen den Objektiven ‚es gibt durch 4 teilbare Zahlen‘ und ‚es gibt gerade Zahlen‘ bestehe eine Folgebeziehung, zwischen dem ersten und etwa dem Objektive ‚es gibt ungerade Zahlen‘ aber nicht. Alle drei Objektive sind äquivalent. Daß man aber aus dem ersten auf das zweite schließen kann, auf das dritte nicht, ist in einem gegenständlichen Unterschiede begründet, der jedenfalls Beachtung verdient. Für das Schließenkönnen oder, objektiver

ausgedrückt, für die Folgebeziehung ist bekanntlich Implikation noch nicht hinreichend. Hier zeigt sich nun ein Fall, wo die Folgebeziehung dadurch gegeben ist, daß der Bewährungsbereich des Grundobjektives in den Bewährungsbereich des Folgeobjektives fällt, oder daß nicht nur das erste Objektiv das zweite impliziert — was an sich noch unzureichend wäre —, sondern zugleich Bewährung des ersten auch Bewährung des zweiten impliziert. Diese Beziehung, die, für Erkenntniszwecke wichtiger, dem Denken viel näher liegen dürfte als die uncharakteristische Tatsachenimplikation, kann unter dem Namen der Bewährungsimplikation partikulärer Objektive festgehalten werden. Ein besonderer Fall liegt vor in der Bewährungsäquivalenz, für die wir in § 31 schon die kürzere Bezeichnung Kongruenz eingeführt haben. Bewährungsimplikation ist gegeben in der Beziehung

‚wenn $\exists x \,.\, \alpha x$ sich bewährt, so bewährt sich $\exists x \,.\, \beta x$',

das heißt in jedem Falle, wo das erste sich bewährt, bewährt sich das zweite; und das geht zurück auf die Implikation zwischen den Bestimmungen, die als Bewährungsobjektive zu unseren partikulären Objektiven gehören, auf

$$\alpha x \succ \beta x.$$

Nach § 30, 2) ist $\alpha = (\alpha, \tilde{0})$, daher

1) $$\exists x \,.\, \alpha x \cong \omega\,(\alpha, \tilde{0});$$

die Tatsachenverwandtschaft der Bestimmung αx ist bewährungsäquivalent oder kongruent dem partikulären Objektive ‚es gibt Fälle von αx'.

§ 36. Das Verwandtsein und die steigerungsfähige Verwandtschaft.

Verwandtschaft im Sinne von Verwandtsein ist ein partikuläres Objektiv. ‚Die Bestimmungen α und β sind verwandt' heißt, nach der Erklärung im § 23, I soviel wie ‚es gibt eine Implikatengemeinschaft von α und β, es gibt Bestimmungselemente, die in α und in β zugleich impliziert oder von beiden zugleich nicht impliziert sind'. Und damit ist gleichwertig ‚es gibt Fälle, in denen — Dinge x, an denen — αx und βx zu-

gleich erfüllt oder zugleich nicht erfüllt sind': $\exists x . (\alpha x, \beta x)$ sei dafür geschrieben, was besagen soll, daß das Zusammenhangsobjektiv $(\alpha x, \beta x)$ für gewisse Werte von x zutrifft, deren Vorhandensein das '$\exists x$' anzeigen will; daß es Werte x gibt, für die das Zusammenhangsprädikativ (α, β), als Bestimmung an x, erfüllt ist. Man kann das Objektiv des Verwandtseins von α und β geradezu durch diese Äquivalente definieren; Verwandtschaft in dem angegebenen Sinne, von Verwandtsein, ist eine Bestimmung, an der es keine Grade, kein mehr und weniger zu unterscheiden gibt. Das Objektiv 'es gibt Fälle von $(\alpha x, \beta x)$', '$(\alpha x, \beta x)$ ist nicht Untatsache' oder 'αx und βx sind verwandt' ist entweder Tatsache oder Untatsache, außer diesen zwei Werten gibt es keine, die es annehmen könnte: es ist eben im gegebenen Falle, das heißt für ein gegebenes Paar α, β, keine eigentliche Bestimmung und läßt deshalb keine Steigerung zu. Von Ähnlichkeit und Möglichkeit wird gelegentlich auch in einem solchen Sinne gesprochen, der Steigerung ausschließt. Die Feststellung 'x und y sind ähnlich', angewandt auf gegebene Gegenstände x, y und ebenso 'α ist möglich', angewandt auf ein gegebenes α, kann so gemeint sein und mag eigentlich so zu verstehen sein. Daneben kommen aber oft genug Aussagen vor von der Art 'x und y sind so ähnlich, sind ähnlicher, sind weniger ähnlich als z und u', 'α ist so möglich wie β, ist in höherem Grade, in geringerem Grade möglich als β'. Der nicht steigerungsfähigen Ähnlichkeit und Möglichkeit steht eine steigerungsfähige gegenüber. Der Begriff der Verwandtschaft, nämlich Implikatenverwandtschaft, ist gebildet worden, um eine gemeinsame Grundlage für die Theorie der Ähnlichkeit und die der Möglichkeit zu bieten. So entsteht hier die Aufgabe, eine Ausgestaltung des Verwandtschaftsbegriffes aufzusuchen, die der merkwürdigen Tatsache jener Steigerungsfähigkeit gerecht wird.

Ein allgemeiner Begriff der Größe und damit der Steigerung wird erst später einzuführen sein. Aber schon hier kann ein besonderer Fall entwickelt werden. Es gelte $\alpha \succ \beta$, $\beta \succ \gamma$, ohne daß die Umkehrungen auch bestehen. Dann bestehen zwischen den Implikateninbegriffen die Beziehungen $\gamma \lessdot \beta$, $\beta \lessdot \alpha$ ohne die Umkehrungen: es enthält β alle Bestimmungselemente von γ und außerdem noch andere, β impli-

ziert mehr als γ, ist ein **größerer Implikateninbegriff**: ebenso impliziert α mehr als β, daher auch mehr als γ. Unter den bestehenden Voraussetzungen ist $g(\alpha, \beta) = \beta + \bar{\alpha}$, $g(\alpha, \gamma) = \gamma + \bar{\alpha}$, daher — da β sowohl als γ mit $\bar{\alpha}$ keine Elemente gemein hat — die Implikatengemeinschaft von α und β größer als die von α und γ, das heißt hier: jene enthält alle Elemente, die dieser angehören und außerdem noch welche. Dem entspricht, daß das Zusammenhangsprädikativ (α, β), das ist $(\alpha \not\prec \beta) \times (\bar{\alpha} \not\prec \bar{\beta})$, in unserem Falle also $\alpha \times \bar{\beta}$, im Vergleiche zu (α, γ), das ist $\alpha \times \bar{\gamma}$, mehr Fälle hat, das heißt, daß es in allen Fällen, in denen dieses erfüllt ist, auch zutrifft und überdies noch in anderen — man hat nämlich die Schlußfolge

$$\gamma + \bar{\alpha} \prec \beta + \bar{\alpha},\ \alpha . \bar{\beta} \prec \alpha . \bar{\gamma},\ \alpha \times \bar{\gamma} \succ \alpha \times \bar{\beta},\ [\cdot \alpha \times \bar{\gamma}] \prec [\cdot \alpha \times \bar{\beta}].$$

Es hat also $\omega(\alpha, \beta)$ alle Bewährungsfälle von $\omega(\alpha, \gamma)$ und überdies noch andere. Es gilt nicht nur das partikuläre Objektiv ‚es gibt Fälle von (α, β)‘, welches ein Äquivalent und die exakte Form des Objektivs ‚α und β sind verwandt‘ darstellt, sondern es gilt hier auch insbesondere: ‚es gibt an Fällen von (α, β) alle Fälle von (α, γ) und noch andere‘. Hierin liegt eine Steigerung gegenüber dem andern Objektive ‚es gibt an Fällen von (χ, ψ) alle Fälle von (α, γ)‘; dieses ist äquivalent mit ‚χ und ψ haben mindestens die Verwandtschaft von α und γ‘, jenes aber mit dem Objektive ‚α und β haben eine Verwandtschaft, die die Verwandtschaft von α und γ einschließt, aber in ihr nicht eingeschlossen ist‘. Die Verwandtschaft von α und β wird — gemäß dem einzuführenden Größenbegriffe — als größer zu bezeichnen sein denn die von α und γ: es ist ein besonderer Fall des Größerseins, dessen Eigenart noch zu betrachten sein wird. Jedesfalls erkennt man hierin, daß der Begriff der Verwandtschaft neben dem nicht steigerungsfähigen Verwandtsein (schlechthin) auch steigerungsfähige Verwandtschaft zuläßt.

Die Verwandtschaft zweier Objektive αx und βx besteht darin, daß sie die (gegebene) Implikatengemeinschaft $g(\alpha, \beta)$ haben: die Verwandtschaft zweier Objektive ist die Bestimmung ‚die und die Implikatengemeinschaft zu haben‘, äquivalent einer Bestimmung der Form ‚die und die Fälle des

Erfülltseins oder Nichterfülltseins gemeinsam zu haben', das heißt ,in diesen Fällen entweder zusammen erfüllt oder zusammen nicht erfüllt zu sein'. Verwandtschaft in dem eben erklärten Sinne ist eine steigerungsfähige Bestimmung: sie wächst offenbar mit der zugehörigen Implikatengemeinschaft, zugleich auch mit dem Bewährungsbereiche, in dem Sinne zunächst, daß die Bestimmung ,χ und ψ haben (mindestens) die Implikatengemeinschaft $g(\alpha, \beta)$' die Bestimmung ,χ und ψ haben (mindestens) die Implikatengemeinschaft $g(\alpha, \gamma)$' in nicht umkehrbarer Weise impliziert, wenn $g(\alpha, \gamma) \lessdot g(\alpha, \beta)$ ohne die Umkehrung gilt. In derselben Beziehung stehen dann die Bestimmungen ,(χ, ψ) trifft in allen Fällen von (α, β) zu' und ,(χ, ψ) trifft in allen Fällen von (α, γ) zu'. Ein allgemeinerer Begriff der Steigerung kann erst mit dem Begriff des Betrages eingeführt werden.

Die Implikatenverschiedenheit von αx und βx ist nach dem eben Ausgeführten nichts anderes als die Bestimmung ,den und den Implikatenunterschied zu haben' äquivalent einer Bestimmung der Form ,in diesen Fällen sind αx und βx weder zusammen erfüllt noch zusammen nicht erfüllt', ,in diesen Fällen trifft nur eines von beiden zu'. Natürlich gibt das bloße Vorhandensein eines Implikatenunterschiedes, bzw. eines nichtgemeinsamen Geltungsgebietes das nicht steigerungsfähige Verschiedensein, — ,Verschiedensein' wieder im Sinne der Implikatenverschiedenheit, das heißt hinsichtlich der Implikation oder der Vertatsächlichung, verstanden.

VI. Möglichkeit und Ähnlichkeit.

§ 37. Möglichkeit bei unbestimmten Objektiven.

I. Die Möglichkeit eines Objektives αx, zugleich die des Prädikatives, der Bestimmung α, ist die Tatsachenverwandtschaft $\omega(\alpha, \tilde{0})$ dieses Prädikatives, im Bereiche der Veränderlichen x.

Damit ist der Begriff der Möglichkeit für Bestimmungsobjektive, also für unbestimmte Objektive, und deren Prädikative erklärt. Die Einschränkung auf Bestimmungen einer Veränderlichen ist unwesentlich, sie kann jederzeit

durch Einführung einer komplexen Veränderlichen, einer Mehrheit von Determinanden — § 3 — aufgehoben werden. Aber die Einschränkung auf unbestimmte Objektive und deren Prädikative, also auf Bestimmungen ist wesentlich. Ihr gegenüber wird die Zulässigkeit einer Erweiterung erst — in § 39 — zu erwägen sein.

Die Definition I entspricht einem bestimmten, tatsächlich vorhandenen Begriffe von Möglichkeit: nicht nur im Sinne umfänglicher Deckung, sondern bis zu gewissem Grade sogar auch dem Inhalte nach, nicht nur also, indem sie das trifft, was durch jenen Möglichkeitsbegriff gemeint ist, sondern auch, indem sie in einer zugeschärften Form das angibt, was in ihm gedacht zu sein pflegt. Man sagt ‚es ist möglich, daß ein Wurf mit einem korrekten Spielwürfel die Augenzahl 6 ergibt' und schreibt damit dem angegebenen Bestimmungsobjektive für den Determinanden ‚Wurf mit einem korrekten Spielwürfel' eine gewisse Übereinstimmung mit den Tatsachen zu, eine gewisse Tatsachenähnlichkeit, Tatsachengemäßheit, ja eine Art ‚herabgesetzter Tatsächlichkeit', wenn man so sagen darf. Als Tatsache tritt hier das auf, was von jedem oder auch von ‚dem' Wurfe mit einem korrekten Spielwürfel schlechthin gilt, also zunächst etwa, daß ein solcher Wurf eine der Augenzahlen 1 bis 6 ergibt, und dann jedes Äquivalent davon, sei es durch apriorische oder empirische umkehrbare Implikation mit jener Tatsache verknüpft. Dabei ist das Material dieser tatsächlichen Objektive wie das des möglichen als solches gleichgiltig: gemeint ist die Übereinstimmung, die sich darin bewährt, daß das mögliche Objektiv in einigen der Fälle, für die jene Tatsachen gelten, auch vertatsächlicht ist.[1] Diese Übereinstimmung durch das Bestehen eines gewissen, unserem Objektive mit den Tatsachen gemeinsamen Geltungsgebietes,

[1] Das Material kann wechseln, ohne daß diese Übereinstimmung sich ändern muß, so z. B., wenn man von ‚Schwersein' zum empirischen Äquivalent ‚ein Körper sein' übergeht. — Bezeichnet man die Tatsachenverwandtschaft als eine Ähnlichkeit, worauf verisimilis hindeutet, so darf die hier zu entwickelnde Theorie dem Worte keinen anderen Sinn unterlegen, als ‚Implikatenverwandtschaft' ihn hat; eine etwa in Betracht kommende Ähnlichkeit des Materials müßte sie wieder auf solche Verwandtschaft zurückführen. Die so verstandene Möglichkeitsdefinition unterliegt nicht mehr dem von Meinong in Über Möglich-

eines Vertatsächlichungsgebietes des Objektivs, geht nun aber wesentlich darauf zurück, daß dieses Objektiv gewisse Bestimmungen, die die Tatsachen nicht enthalten, auch nicht, als Implikate, enthält, daß es wie die Tatsachen diese Bestimmungen offen läßt. Das sind alle Bestimmungen, die als Determinationen des Würfelwurfes über die Bestimmung ‚die Augenzahl 6 zu ergeben' hinausgehen. Die Bestimmungselemente aber, die das mögliche Objektiv übereinstimmend mit den Tatsachen des betrachteten Gesamtgebietes zu Nichtimplikaten hat, sind eben jene, welche die Ausschließungen der Fälle unseres Objektives leisten. Die Tatsachengemäßheit, zugleich die Möglichkeit des Objektivs besteht darin, daß es wie die betrachteten Tatsachen die genannten Bestimmungselemente nicht impliziert, daher die durch sie ausgeschlossenen Fälle nicht ausschließt, sondern zuläßt, daher wie die Tatsachen ein Geltungsgebiet hat. Die Implikatengemeinschaft reduziert sich hier naturgemäß auf den Unbestimmtheitsanteil — § 23 —; Tatsachenverwandtschaft kann nur durch gemeinsame Nichtimplikate begründet sein, da die Implikate der Tatsachen keine Determination in dem Bereiche dieser Tatsachen, der der betrachtete Gesamtbereich ist, leisten können. Es ist — nach § 25, 1) —

$$g(\alpha, \tilde{0}) = [\alpha\cdot], \quad (\alpha, \tilde{0}) = \alpha.$$

Die zweite Äquivalenz gibt an, daß das Bewährungsprädikativ der Möglichkeit von α das Prädikativ α selbst ist: die Möglichkeit eines Objektivs αx bewährt sich in den Fällen von αx.

Das nicht steigerungsfähige Möglichsein schlechthin stellt sich nun als Verwandtsein mit den Tatsachen dar: ‚αx ist möglich' heißt soviel wie ‚es gibt eine Implikatengemeinschaft von αx mit den Tatsachen' oder ‚es gibt Fälle von αx', anzuschreiben in einer der Formen $g(\alpha, \tilde{0}) \mid [\tilde{0}\cdot]$, $\exists x . \alpha x$, $[\cdot\alpha x] \mid [\cdot\tilde{1}]$, $\exists x . (x \varepsilon x \alpha)$, die alle äquivalent sind der Form $\alpha x \mid \tilde{1}$ oder $[\cdot x \alpha] \mid \dot{0}$. ‚Möglichsein' in dieser Minimalbedeutung ist nicht mehr als ‚nicht untatsächlich sein'.

keit und Wahrscheinlichkeit, S. 402 f. erhobenen Einwande, der hauptsächlich dem Umstande entsprang, daß Verwandtschaft noch nicht klar genug als kongruent mit Übereinstimmung durch gemeinsame Vertatsächlichungen oder Veruntatsächlichungen dargetan war.

Die Möglichkeit von αx als steigerungsfähige Bestimmung und vollständige Möglichkeitsbestimmung — vgl. § 33, Anfang — besteht darin, das heißt sie ist die Bestimmung, ‚daß αx mit den Tatsachen diese Implikatengemeinschaft $g(\alpha, \tilde{0})$ hat' äquivalent mit der Bestimmung, ‚daß αx in diesen Fällen, $[\dot{\alpha} x]$, erfüllt ist'. Die bloße Betragsbestimmung dieser Möglichkeit, nämlich, daß αx eine so große Implikatengemeinschaft mit den Tatsachen, bzw. einen so großen Geltungsbereich oder Vertatsächlichungsbereich hat', wird erst später zu betrachten sein.

Als Grenzfälle ergeben sich: die vollständige Übereinstimmung mit den Tatsachen, bei $g(\alpha, \tilde{0}) \equiv \hat{1}$, $\alpha = \tilde{0}$, das ist Tatsächlichkeit von α, und die nullwertige Tatsachenverwandtschaft, bei $g(\alpha, \tilde{0}) \equiv \hat{0}$, $\alpha = \tilde{1}$, das ist Untatsächlichkeit von α. In allen anderen Fällen besteht neben der Möglichkeit von αx eine Gegenmöglichkeit[1] von αx, kongruent einer Möglichkeit von $\bar{\alpha} x$: sie besteht darin, daß α einen Implikatenunterschied $u(\alpha, \tilde{0})$ mit den Tatsachen hat, oder daß das Negat von αx eine Implikatengemeinschaft mit den Tatsachen hat, was wegen der Identität $u(\alpha, \tilde{0}) \equiv g(\bar{\alpha}, \tilde{0})$ auf dasselbe hinausläuft. Natürlich kann die Gegenmöglichkeit auch als Verwandtschaft mit den Untatsachen, $\omega(\alpha, \tilde{1})$, gefaßt werden — vgl. § 25.

§ 38. Verwandtschaft und Möglichkeit. Die Reimplikation.

Von den wesentlichen Beziehungen, die zwischen Verwandtschaft und Möglichkeit bestehen, seien nur einige der wichtigsten hier ausdrücklich verzeichnet. Nach § 30, 1) ist

1) $$\omega(\alpha, \beta) \cong \omega\{(\alpha, \beta), \tilde{0}\};$$

die Verwandtschaft zweier Bestimmungen ist bewährungsäquivalent der Möglichkeit ihres Zusammenhangsprädikatives.

Nach § 30, 10) und § 34, 1) ist

2) $$\omega(\alpha, \beta) \cong \omega\{\omega(\alpha, \tilde{0}), \omega(\beta, \tilde{0})\}:$$

[1] Diese Bezeichnung, die für sich selbst spricht, übernehme ich von Meinong, a. a. O. S. 95 (s. auch Register); übrigens ist der analoge Ausdruck ‚Gegenwahrscheinlichkeit' üblich.

was in der für die Anwendung fruchtbarsten Fassung besagt: die Möglichkeiten zweier Objektive haben dieselbe Verwandtschaft wie die Objektive untereinander. Ein Satz, von dem in der Wahrscheinlichkeitsrechnung, namentlich in der Theorie der Beobachtungsfehler Gebrauch zu machen sein wird. Beide Sätze lassen sich offenbar ausdehnen auf Bestimmungen verschiedener Determinanden x und y; dann tritt in 1) an Stelle des Zusammenhangsprädikativs das Zusammenhangsobjektiv auf.

Nach § 27, 3) ist

3) $$\omega(\alpha, \beta) \cong \omega(\alpha \nsim \beta, \alpha \times \beta)$$

und, mit Rücksicht auf 2),

4) $$\omega(\alpha, \beta) \cong \omega\{\omega(\alpha \nsim \beta, \tilde{0}), \omega(\alpha \times \beta, \tilde{0})\};$$

die Möglichkeit, daß α und β zutrifft, hat mit der Möglichkeit, daß α oder β zutrifft, dieselbe Verwandtschaft wie α mit β, daher — nach 2) — wie die Möglichkeiten von α und von β.[1]

Da $\alpha \nsim \beta \succ \alpha \times \beta$, läßt sich nach 3) die Verwandtschaft beliebiger Bestimmungen immer als Verwandtschaft zwischen einem Implikans und einem Implikate darstellen. Man kann deshalb, ohne die Allgemeinheit der Untersuchung tatsächlich zu beschränken, statt der Verwandtschaft beliebiger Bestimmungen insbesondere die Verwandtschaft eines μ und eines ν betrachten, von denen das erste das zweite impliziere, oder, mit einer Änderung der Bezeichnung gegen 3), die Verwandtschaft zwischen α und β unter der besondern Voraussetzung $\alpha \succ \beta$. Dies entspricht, wie sich sogleich herausstellen wird, einer üblichen Betrachtungsweise der Möglichkeiten.

Man hat nun, nach § 24, 1) und § 38, 1), da nach § 10, 2) hier (α, β) in $\alpha \times \bar{\beta}$ übergeht,

5) $$(\alpha \succ \beta) = \{g(\alpha, \beta) = \beta + \alpha\} = \{\omega(\alpha, \beta) \cong \omega(\alpha \times \bar{\beta}, \tilde{0})\};$$

[1] Dabei ist zu beachten, daß hier die Verwandtschaften der vollständigen Möglichkeitsbestimmungen verglichen sind und nicht etwa bloß die der Möglichkeitsbeträge, entsprechend den bloßen Größenähnlichkeiten der betrachteten Möglichkeiten. Vgl. oben, § 37, Ende.

wenn α das β impliziert, und nur in diesem Falle, besteht die Verwandtschaft von α und β in dem Vorhandensein der Implikate von β und der Nichtimplikate von α und ist kongruent der Möglichkeit, daß α oder $\bar{\beta}$ zutrifft. Die Fälle nun, in denen α zutrifft oder β nicht zutrifft, ergeben einen Bereich von Werten x, in welchem $\beta x \succ \alpha x$ gilt: in diesem Bereiche gilt ‚wenn β zutrifft, so trifft auch α zu', das ist die Umkehrung der Implikation, die nach der Voraussetzung im ganzen Bereiche von x gilt. Es ergibt sich also der Satz: Die Verwandtschaft zwischen Implikans und Implikat ist kongruent der Möglichkeit der umgekehrten Implikation.[1] Diese Möglichkeit der umgekehrten Implikation, die durch den Bestand der Implikation gegeben ist, ist im wesentlichen das, was Meinong als Reimplikation bezeichnet.[2]

Es wird sehr oft nach der Möglichkeit gefragt, dafür daß unter einer bestimmten Voraussetzung β insbesondere ein α zutreffe, das dem β gegenüber eine weitergehende, genauere Bestimmung darstellt. Hier gilt also $\alpha \succ \beta$ und gefragt ist nach der Möglichkeit der umgekehrten Implikation. Es ist z. B. β ‚der Würfelwurf ergibt eine der Augenzahlen 1 bis 6' und α ‚der Würfelwurf ergibt die Augenzahl 6' und man fragt nach der Möglichkeit dafür, daß ‚wenn der Würfelwurf eine der Zahlen 1 bis 6 ergibt, er insbesondere 6 ergebe'. Das ist die Möglichkeit, mit der die Umkehrung der schlechthin tatsächlichen Implikation — ‚wenn der Würfelwurf 6 ergibt, so ergibt er eine der Anzahlen 1 bis 6' — zutrifft, nicht als allgemein giltige, für alle Würfe geltende natürlich, denn als solche besteht sie, wie von vornherein bekannt ist, nicht, wohl aber als in einem gewissen Teilbereiche der Würfelwürfe geltende Beziehung.

§ 39. Möglichkeit von Fällen: angewandte Möglichkeit.

Die zuletzt betrachtete Fragestellung drängt geradezu zu der Fassung: wenn der Würfelwurf eine der Anzahlen 1 bis 6 ergibt, welches ist die Möglichkeit eines Falles, wo er insbesondere 6 ergibt? Der Satz § 38, 5) kann offenbar auch

[1] Vgl. Gegenstandstheoretische Grundlagen, S. 86 f.

[2] Vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, S. 403 f.

so ausgesprochen werden: Die Verwandtschaft zwischen Implikans und Implikat ist kongruent der Möglichkeit eines Falles der umgekehrten Implikation. Diese Fassung des Satzes erscheint wohl sogar als die natürlichere. Dasjenige, dem man gewöhnlich Möglichkeit zuschreibt, ist in erster Linie der Fall eines Objektivs oder ein — unbestimmter — Fall eines Objektivs ‚als solcher', nicht so sehr das Objektiv selbst. Es entspricht zwar durchaus dem Sprachgebrauch, das Überfliegen des Atlantischen Ozeans als möglich, genauer als für Menschen — und Flugzeuge — möglich zu bezeichnen, aber schon merklich weniger, etwa das Schwarzsein oder genauer Dunkelbraunsein eines Menschen möglich zu nennen, obwohl natürlich keine Möglichkeitstheorie etwas Triftiges dagegen einzuwenden haben wird. Viel natürlicher ist hier zu sagen ‚es ist möglich, daß ein Mensch schwarz ist' und dieselbe Konstruktion erscheint auch im Beispiel vom Fliegen durchaus natürlich. Dieses ‚daß ein Mensch schwarz ist' (oder ‚sei') bedeutet aber nichts anderes als das Eintreffen eines Falles des Objektivs ‚Schwarzsein eines Menschen', kurz einen Fall dieses Objektivs, und zwar unbestimmt welchen, einen Fall ‚als Fall dieses Objektivs'.

Von hier aus ergibt sich nun die folgende Fragestellung. Gilt $\alpha x \succ \beta x$ — für alle x —, so liefert die Substitution eines gegebenen Wertes x_i die Implikation $\alpha x_i \succ \beta x_i$ und im Falle, daß αx_i erfüllt ist, den Schluß: es gilt βx_i. Ist nun auch der analoge Schluß aus der Reimplikation gestattet? Die vorausgesetzte Implikation ergibt als (Bewährungs-) Äquivalent der Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$ eine bestimmte Möglichkeit für die Umkehrung $\beta x \succ \alpha x$. Ist nun x_k ein gegebener Wert von x, so hätte man, wenn der Schluß zulässig ist, dieselbe Möglichkeit für $\beta x_k \succ \alpha x_k$, und ist βx_k erfüllt, so ergäbe das eine entsprechende Möglichkeit für das Zutreffen von αx_k. In der Tat, dieser Schluß, den man als eine Anwendung eines in der Möglichkeit der Implikation $\beta x \succ \alpha x$ gelegenen Schlußgesetzes bezeichnen kann, scheint oft genug vorzukommen. Das früher besprochene Beispiel vom Würfelwurfe läßt ohne weiteres diese Ausgestaltung zu: ist x_k ein Wurf, der eine der Anzahlen 1 bis 6 ergibt, also ein unter den gewöhnlichen Bedingungen des Würfelns eintretender

beliebiger Wurf, aber gegeben, so ist βx_k erfüllt und es ist ganz gewöhnlich, angesichts eines solchen Falles — wenn man ihn nicht genau genug kennt — zu sagen, er ergebe möglicherweise 6, also es sei möglicherweise αx in diesem Falle erfüllt, es bestehe möglicherweise αx_k. Und für dieses αx_k nimmt man die Möglichkeit in Anspruch, die sich aus der Verwandtschaft von αx und βx ergibt. Nun ist aber βx_k als *gegebener individueller Fall vollständig bestimmt* — § 19, *a*), 1) —, also auch eindeutig bestimmt in der Hinsicht α, das heißt es ist αx_k entweder Tatsache oder Untatsache, ein *bestimmtes Objektiv*. Der Möglichkeitsbegriff, den wir bisher betrachtet haben, findet demnach hier keine Anwendung, wenigstens keine eigentliche: man kann nur sagen, αx_k habe einen der Grenzwerte der Möglichkeit, entweder Tatsächlichkeit oder Untatsächlichkeit. In der Tat: in diesem gegebenen Wurfe mit dem Würfel habe ich entweder 6 geworfen oder 6 nicht geworfen, und Entsprechendes gilt von dem Wurfe, den ich eben tun will, und seinem zukünftigen Ergebnis. Hier ist nichts unbestimmt und für Möglichkeiten — außer jenen Grenzfällen — kein Raum; ich weiß nur allenfalls nicht, was Tatsache ist, aber sicher ist *Eines* und ein ganz Bestimmtes Tatsache. Aber das Nichtwissen um das tatsächlich vorliegende bestimmte Ergebnis veranlaßt mich, mein unvollständiges Wissen, das Wissen um die bestimmte Möglichkeit eines Falles αx überhaupt — eines Falles, wo der Wurf 6 ergibt ‚als solchen' — im gegebenen Falle anzuwenden. Was ich von einem Falle βx überhaupt weiß, nämlich, daß er mit einer gewissen Möglichkeit ein Fall αx ist, übertrage ich auf den gegebenen Fall βx_k und vermute mit einer jener Möglichkeit entsprechenden Stärke, daß er auch αx vertatsächlicht, daß er αx_k ist. Das Wesentliche an der Sache ist aber, daß ich durch den Stand meines unvollständigen Wissens zu dieser Vermutung nicht nur veranlaßt sein kann, sondern auf jeden Fall auch zu ihr *berechtigt* bin. Dieser Berechtigung liegt der objektive Tatbestand zu Grunde: daß auch der vollständig bestimmte gegebene Fall βx_k *als ein Fall von* βx alle Bestimmungen an sich hat, die ein Fall βx überhaupt hat und damit auch die dem unbestimmten βx zukommende Möglichkeit αx zu sein. Freilich, diese Möglichkeit hat das gegebene βx_k nur ‚als

Fall von βx', das heißt, nur auf Grund der unvollständigen Bestimmung β, und sie ist durch die übrigen Bestimmungen des Falles sicher entweder zur Tatsächlichkeit ergänzt oder aufgehoben. Man darf sie also nicht schlechthin dem gegebenen Falle zuschreiben, sondern nur mit einer Einschränkung: ‚sofern er ein Fall $\dot{\beta} x$ ist'.[1] Es kann sein, daß diese ‚angewandte Möglichkeit', wie man sie mit Meinong[2] nennen kann, den Namen einer Möglichkeit eigentlich nicht verdient. Da sie aber sprachgebräuchlich immer unter ihm auftritt, sei wenigstens durch den Zusatz ‚angewandt' auf die Besonderheit der Sachlage gegenüber der ‚reinen' Möglichkeit unbestimmter Objektive hingewiesen. Auch das Zeichen $\omega(\alpha, \tilde{0})$ darf natürlich nicht auf einen gegebenen Fall αx_k, statt des α oder αx, übertragen werden. Die angewandte Möglichkeit von αx_k im gegebenen Falle, die Möglichkeit, die in einem Falle als Fall der tatsächlichen Bestimmung $\tilde{0}$ für das Zutreffen des Falles αx_k als Falles von αx besteht, sei bezeichnet mit $\omega'(\alpha x_k, \tilde{0})$; es ist

$$\text{I)} \qquad \omega'(\alpha x_k, \tilde{0}) \cong \omega(\dot{\alpha} x, \tilde{0}) \cong \omega(\alpha x, \tilde{0}).$$

Die Möglichkeit der Vertatsächlichung des unbestimmten Objektivs αx in irgendeinem Falle, als reine Möglichkeit, gibt Möglichkeit des Tatsächlichseins des bestimmten Objektivs αx_k im bestimmten Falle, als angewandte Möglichkeit.

Die hiermit behauptete Kongruenz zwischen angewandter und reiner Möglichkeit könnte befremden, da jene sich nur entweder vollständig oder gar nicht bewähren zu können scheint, je nachdem αx_k tatsächlich oder untatsächlich ist, während dieser irgendein beliebiger Grad unvollständiger Bewährung zukommen wird. Man sieht aber leicht, daß die Berechtigung

[1] Was an Bestimmungen des unvollständigen Gegenstandes absolut und ohne jede Einschränkung auch dem beliebig und endlich bis zur Individualität vervollständigten zukommt, sind nur die konstitutorischen Bestimmungen (über diesen Begriff und Terminus vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, S. 175 ff.). Die Unvollständigkeit gehört nicht zu ihnen und an der Unvollständigkeit hängt gerade die Möglichkeit, wenigstens Möglichkeit in dem bisher erklärten Sinne. Vgl. Meinongs eingehende Untersuchungen, a. a. O. § 30 (insbes. S. 224).

[2] A. a. O. S. 225 (vgl. auch Register).

einer auf die Natur von αx gegründeten Vermutung, daß αx_k zutreffe und damit auch die Möglichkeit dieses Zutreffens als eines Zutreffens von αx eben genau so weit bewährt ist, als es Fälle von αx gibt. Vielleicht ist das, was von der reinen Möglichkeit des unbestimmten Falles $\mathring{\alpha} x$ auf den bestimmten Fall αx_k sich tatsächlich und wesentlich überträgt, so daß es auch bei Ausschließung jener Möglichkeit durch hinzukommende nähere Bestimmungen des individuellen Falles in diesem unbedingt erhalten bleibt, überhaupt nichts anderes als jene objektive Berechtigung der entsprechend starken Vermutung, daß αx_k tatsächlich sei, aus der Verwandtschaft von αx mit den gegebenen Tatsachen: die Wahrscheinlichkeit, daß unter den als tatsächlich vorausgesetzten Bedingungen der gegebene Fall ein Fall von αx sei.[1] Dieser Wahrscheinlichkeit für den individuell bestimmten Fall ‚als Fall $\mathring{\alpha} x$' entspräche dann keine andere Möglichkeit als die des unbestimmten, das heißt unvollständig bestimmten Falles $\mathring{\alpha} x$. Auch dieser Eventualität wird man, ebenso wie dem natürlichen Sprachgebrauche gerecht, wenn man hier statt von Möglichkeit schlechthin von angewandter Möglichkeit spricht, — einstweilen unentschieden lassend, ob damit eine Determination oder eine Modifikation des im Begriffe der reinen Möglichkeit liegenden Möglichkeitsbegriffes vorgenommen sei.

Diese Kautelen über die Anwendung des Möglichkeitsbegriffes auf vollständig Bestimmtes vorausgeschickt, kann man erklären: Wenn mindestens ein $\mathring{x}\beta$ die Bestimmug αx erfüllt, so gilt für jedes $\mathring{x}\beta$ als Ding der Art $x\beta$, daß es möglicherweise αx erfüllt: das Partizipationsprinzip Meinongs.[2]

[1] Die objektive oder logische Berechtigung der Vermutung ist dem Subjekte gegeben in der Evidenz des Vermutens. Besteht sie einmal vermöge einer vorliegenden Tatsachenverwandtschaft des Objektivs, als dessen Fall der gegebene mit Recht aufgefaßt worden ist, so wird sie durch ein Nichteintreffen des Vermuteten nicht widerlegt, durch ein Zutreffen nicht zum Range einer Gewißheitsevidenz erhoben; meine Vermutung, die nächste Lotterieziehung werde nicht die ersten fünf Anzahlen ergeben, bleibt berechtigt, auch wenn ein seltsamer Zufall gerade dieses Ergebnis bringt, eine mit Gewißheit aufgestellte Behauptung desselben Inhaltes aber wird nicht etwa durch ihr Eintreffen — vollständig — gerechtfertigt. Vgl. Meinong, a. a. O. §§ 50, 51, 56.

[2] Vgl. a. a. O. S. 302 (und Register).

§ 40. Ähnlichkeit, Verschiedenheit und Gleichheit von Typen.

Den Gegenstand $x\alpha$, gleichsam das Ergebnis der Determination des unbestimmten x durch das Prädikativ α, haben wir in § 3 als Determinat von αx bezeichnet. Er ist, wenn α keine vollständige Bestimmung ist, ein unvollständiger Gegenstand, kein Individuum im Bereiche der x, sondern ein Artgegenstand oder Typus.[1] So ist das Determinat des Prädikatives ‚Rotsein', wenn nicht sprachgebräuchlich, so doch sprachgemäß als der Typus ‚Rotes' zu bezeichnen. Nach einer solchen Benennung besteht ein Bedürfnis, wo von dergleichen Gegenständen ohne Beziehung auf Determination gesprochen wird und zugleich die Eigentümlichkeit, die in ihrer Nichtindividualität liegt, zur Geltung kommen soll. In Beziehung auf solche Typen stellen wir nun fest:

I. Die Verwandtschaft der Bestimmungen αx und βx begründet eine ihr bewährungsäquivalente Beziehung zwischen den Determinaten dieser Bestimmungen: die Ähnlichkeit zwischen den Typen $x\alpha$ und $x\beta$.

II. Die Implikatenverschiedenheit der Bestimmungen αx und βx begründet als bewährungsäquivalente Beziehung der Determinate die Verschiedenheit der Typen $x\alpha$ und $x\beta$.

III. Sind die Bestimmungen αx und βx vollständig übereinstimmend — nach Implikaten und Nichtimplikaten —, also äquivalent, und nur wenn das der Fall ist, so sind die Typen $x\alpha$ und $x\beta$ gleich. — Gleichheit bildet so die obere Grenze der Ähnlichkeit, die erreicht wird, wenn die Verschiedenheit der Typen, also der Implikatenunterschied ihrer definierenden Bestimmungen oder Definitionsprädikative[2] nullwertig ist. Der andere Grenzfall, Ähnlichkeit Null und vollständige oder absolute Verschiedenheit wird erreicht, wenn die Definitionsprädikative Negate zueinander sind.

Da das Funktionszeichen ω bisher nur als Zeichen der Implikatenverwandtschaft erklärt ist, ebenso das Funktions-

[1] Vgl. oben, § 5.

[2] Vgl. oben, § 5, Ende.

zeichen φ nur als Zeichen der Implikatenverschiedenheit. diese Beziehungen aber nur zwischen Objektiven, nämlich zwischen Bestimmungen und zwischen deren Prädikativen stattfinden, steht es uns frei, die Bezeichnungen $\omega\,(x\alpha, x\beta)$ und $\varphi\,(x\alpha, x\beta)$ als Zeichen der Ähnlichkeit, bzw. Verschiedenheit von $x\alpha$ und $x\beta$ zu verwenden. Treten als Argumente bei dem Funktionszeichen ω oder φ Bestimmungen auf, so wird es als Implikatenverwandtschaft, bzw. Implikatenverschiedenheit zu lesen sein. treten aber statt der Bestimmungen ihre Determinate auf, so wird der Sinn des Funktionszeichens ein anderer, es bedeutet Ähnlichkeit, bzw. Verschiedenheit (der Typen).

In diesem Sinne soll gelten:

I.) $\omega\,(x\alpha,\ x\beta) \cong \omega\,(\alpha x, \beta x)$

II.) $\varphi\,(x\alpha, x\beta) \cong \varphi\,(\alpha x, \beta x)$.

Natürlich wäre durch derlei Bezeichnungen und Definitionen wenig geleistet, wenn die eingeführten Begriffe nicht etwas treffen, was des Definierens wert ist. In der Tat geben sie, wenn schon nicht unmittelbar, so doch nach einer sogleich anzuführenden Ergänzung, das Wesen dessen wieder, was unter den im wissenschaftlichen und im praktischen Denken gleich wichtigen Begriffen der Ähnlichkeit und Verschiedenheit gemeint ist. Und in der exakten, für strenge Schlüsse und insbesondere für eine rechnerische Behandlung geeigneten Fassung dieser Begriffe liegt das, was diesen Definitionen an Wert und Fruchtbarkeit zukommen mag. Ihr Verhältnis zu den vorhandenen lebendigen Begriffen von Ähnlichkeit und Verschiedenheit soll sich an einigen Beispielen herausstellen.

Hier sei vorerst, in Anwendung von § 30, festgehalten, daß die Ähnlichkeit zweier Typen $x\alpha$ und $x\beta$ eine Beziehung ist, deren Bewährungsbereich das Gebiet der Fälle oder der Dinge x ist, die beiden Typen zugleich oder keinem von beiden angehören: in der gleichzeitigen Ausschließung von Dingen x kommen die gemeinsamen Bestimmungen der Typen als Bestimmtheitsanteil ihrer Ähnlichkeit zur Geltung, in der gleichzeitigen Einschließung von Dingen x die gemeinsamen Unbestimmtheiten der Typen.

als **Unbestimmtheitsanteil ihrer Ähnlichkeit.** Die **Nichtbewährungsfälle der Ähnlichkeit** sind die **Bewährungsfälle der Verschiedenheit.**

Nach § 31, 1) ist

$$1)\quad \omega\,(x\,\alpha, x\,\beta) \cong \omega\{(\alpha\,x, \beta\,x), \tilde{0}\},\quad \varphi\,(x\,\alpha, x\,\beta) \cong \omega\{(\alpha\,x, \beta\,x), \tilde{1}\};$$

die Ähnlichkeit der Determinate zweier Bestimmungen ist bewährungsäquivalent der Möglichkeit dafür, daß diese Bestimmungen zugleich erfüllt oder zugleich nicht erfüllt sind; die Verschiedenheit derselben Determinate ist bewährungsäquivalent der Gegenmöglichkeit zur angegebenen Möglichkeit. Auch kann man kurz sagen, Ähnlichkeit und ebenso Verschiedenheit zweier Typen sei kongruent der Möglichkeit ihrer eigenen Bewährung, habe denselben Wert wie ihre Bewährungsmöglichkeit. Hierdurch hängen Ähnlichkeitsrechnung und Wahrscheinlichkeitsrechnung wesentlich zusammen.

§ 41. Apriorische Ähnlichkeit. Vergleichungsbereich und Vergleichungsgrundlage.

Wir greifen aus der Mannigfaltigkeit der Farben den Typus der roten und den der gelben Farbentöne heraus, also einmal den Typus, dessen Individuen die ganze rote Hälfte des Farbenraumes[1] erfüllen, und dann den Typus, der den ‚Halbraum' des Gelb vertritt. Einen dieser Typen erfaßt, wer etwa eine gegebene Farbe als Farbe des Farbentones Rot oder des Farbentones Gelb auffaßt, genauer als ‚Farbe irgendeines roten', bzw. ‚irgendeines gelben Tones'. Wir nennen sie kurz den Typus Rot und den Typus Gelb.

Es wird gewiß dem landläufigen Ähnlichkeitsbegriffe entsprechen, wenn man sagt, die Ähnlichkeit dieser Typen bestehe darin, daß die Bestimmungen des Rot und des Gelb etwas gemeinsam haben, was bei dem gewöhnlichen als ähnlich

[1] Über den Sinn, in welchem hier vom Farbenraum und von Farbentypen gesprochen wird, vgl. **Meinong**, Bemerkungen über den Farbenkörper und das Mischungsgesetz, Zeitschr. f. Psychol. u. Physiol. der Sinnesorgane, Bd. **XXXIII**, 1903, S. 1—80. — Gesammelte Abhandlungen, I. Bd., Abh. I, §§ 5, 6.

Auffassen der beiden nur nicht herausanalysiert ist, sondern gerade als nicht herausgehobenes gemeinsames Moment in der Erfassung beider Gegenstände diese Gegenstände als ‚ähnlich' charakterisiert. Wenn von solchem Gemeinsamen die Rede ist, liegt vor allem der Gedanke an gemeinsame Teilbestimmungen nahe.[1] Das sind aber die gemeinsamen Implikate der für den Typus Rot und der für den Typus Gelb definierenden Bestimmung. In dieser Substitution von Implikat für Teilbestimmung liegt die erste und wesentliche Zuschärfung der hier in Rede stehenden Begriffe. Sie oder wenigstens ihre nachträgliche Anerkennung liegt wohl dem natürlichen Gedanken an ‚Teilbestimmungen' nicht ferne: was eine Teilbestimmung einer Farbenbestimmung ist, ist eine Bestimmung, die, wenn diese zutrifft, auch immer zutreffen muß und so in ihr gelegen, mit ihr gegeben ist. Das Weitere, daß die gemeinsamen Teilbestimmungen von Rot und Gelb in Elemente zerfallen, deren jedem ein Farbenindividuum, ein Punkt des Farbenraumes — in ‚formaler' Zuordnung — entspricht, den beiden Typen zugleich nichtzugehörig, aus beider Bereichen zugleich ausgeschlossen: das ist dann einfach Konsequenz der angegebenen Verschärfung des Begriffes der gemeinsamen Teilbestimmungen.

Weniger leicht scheint es, den Umstand, daß unser Ähnlichkeitsbegriff auch die gemeinsamen Nichtimplikate als maßgebendes ‚Gemeinsames' heranzieht, mit dem natürlichen Ähnlichkeitsbegriffe in Einklang zu bringen. Indes, wenn hin-

---

[1] Indes von gemeinsamen Teilen in einem eigentlichen und charakteristischen Sinne dieses Wortes nicht die Rede sein wird. Die ‚partielle Übereinstimmung', die man so oft für Ähnlichkeit gesetzt findet, kann, wenn sie nicht von der Anwendung auf die meisten und wichtigsten Ähnlichkeitsfälle ausgeschlossen sein soll, nur Übereinstimmung in Teilbestimmungen — und Unbestimmtheiten — bedeuten: und diese sind allenfalls, in einem schon einigermaßen uneigentlichen Sinne ‚Teile' der Bestimmung, aber niemals Teile des durch sie Bestimmten, welches eben verglichen wird. Dieses letzte muß, wie ich glaube, gegen Meinongs Position a. a. O. S. 20 eingewendet werden, wornach in mehreren Dimensionen Veränderliches zusammengesetzt sein müsse. Aus der Mehrheit oder Zusammengesetztheit der Bestimmungen eines Punktes scheint mir die Zusammengesetztheit des Punktes keineswegs zu folgen.

sichtlich der Implikate die direkte Berücksichtigung der gemeinsamen Bestimmungselemente natürlicher und näherliegend ist als der Gedanke an die von beiden Typen zugleich ausgeschlossenen Individuen, die jenen Elementen formal entsprechen, so ist es bei den Nichtimplikaten umgekehrt: hier vermag der Gedanke an die formal zugeordneten Individuen zwischen dem natürlichen und dem exakten Ähnlichkeitsbegriffe zu vermitteln. Es ist durchaus natürlich zu sagen, die Ähnlichkeit der Typen Rot und Gelb bewähre sich auch darin, daß es Farbenpunkte gibt, die beiden Typen zugleich angehören; vermöge dieses Umstandes nähern sich ja die Typen dem Falle der Gleichheit, in welchem ohne Zweifel beide dieselben Individuen vertreten müßten. Jedem Farbenpunkte aber, der beiden Typen zugleich angehört, ist ein Bestimmungselement zugeordnet, das in beider Definitionsprädikativen nicht impliziert ist: ein gemeinsames Nichtimplikat dieser Bestimmungen. So zeigt sich, daß es dem natürlichen Ähnlichkeitsbegriffe durchaus gemäß ist — so wenig klar dergleichen auch in ihm gedacht sein mag —, in der Ähnlichkeit zweier Typen eine Bestimmung zu sehen, die gleichbedeutend ist mit dem Bestehen eines gewissen, näher anzugebenden Inbegriffes gemeinsamer Implikate und gemeinsamer Nichtimplikate der definierenden Bestimmungen dieser Typen. Daß dem Gedanken der Verschiedenheit die Definition durch das Bestehen nichtgemeinsamer Bestimmungselemente nicht nur keine Gewalt antut, sondern sogar recht naheliegt, wird vielleicht noch deutlicher sein.

Die Ähnlichkeit unserer zwei Farbentypen bewährt sich nach dem eben Ausgeführten in dem Vorhandensein eines beiden zugleich zugehörigen und eines von beiden zugleich ausgeschlossenen Gebietes: das erste ist der Quadrant des Farbenraumes, der die rotgelben Töne enthält, das zweite der Gegenquadrant, der die grünblauen Töne umfaßt. Dieser entspricht dem Bestimmtheitsanteil, jener dem Unbestimmtheitsanteil der Ähnlichkeit unserer Typen.

Wählt man als Gesamtbereich, in dem die Vergleichung vorgenommen wird, kurz als Vergleichungsbereich, statt der ganzen Farbenmannigfaltigkeit etwa nur das Summengebiet der Typen Rot und Gelb, so ergibt sich für die Ähnlich-

keit dieser Typen ein anderer Ausdruck. Die Befremdlichkeit der Erscheinung, daß dasselbe Gegenstandspaar verschiedene Ähnlichkeiten aufweist, obwohl es scheinbar nicht in verschiedenen Hinsichten verglichen worden ist, wird verschwinden, wenn man beachtet, daß, kurz gesagt, mit dem Vergleichungsbereiche auch die Vergleichungsgrundlage wechselt. Als solche kommt das zur Geltung, was an Bestimmungen jeweils schon im Determinandbegriffe vorausgesetzt und dieser Voraussetzung nach im ganzen Vergleichungsbereiche erfüllt, als Prädikat dem Determinanden tautologisch zukommend ist. Das war im ersten Falle die Bestimmung ‚Farbe zu sein' überhaupt, im zweiten ist es die Bestimmung ‚Farbe von rotem oder gelbem Farbenton zu sein'. Im ersten Falle standen zum Vergleich die Gegenstände ‚Farbe von rotem Ton' und ‚Farbe von gelbem Ton', im zweiten sind es die Gegenstände ‚Farbe roten oder gelben Tones — oder Farbe nicht grünblauen Tones —, die insbesondere Rot ist' und ‚Farbe nicht grünblauen Tones, die insbesondere Gelb ist'. Dort wurden Farben verglichen, sofern die eine ein Rot, die andere ein Gelb ist: hier werden nicht-grünblaue Farben verglichen, wieder sofern die eine ein Gelb, die andere ein Rot ist. Da die Vergleichung hier von vornherein nur solches in Betracht zieht, das nicht grünblau ist, oder das ein Rot oder Gelb ist, wird die Bestimmung ‚nicht grünblau zu sein', das heißt ‚ein Rot oder ein Gelb zu sein', für den aufgefaßten Determinanden zur leeren Bestimmung: für die Ähnlichkeit der Typen kommt die Übereinstimmung, die im Ausschlusse des Grünblau sich zeigt, nicht mehr in Betracht, diese Ähnlichkeit beschränkt sich auf den Unbestimmtheitsanteil, bewährt sich nur mehr in den Fällen von Farbe, die beiden verglichenen Typen zugleich angehören. Die Ähnlichkeit unserer beiden Typen im weiteren Vergleichungsbereiche ist kongruent der Möglichkeit, daß irgendeine Farbe beiden Typen zugleich angehört oder beiden zugleich nicht angehört, ihre Ähnlichkeit im engeren Bereiche kongruent der Möglichkeit, daß eine nicht grünblaue Farbe dieses leistet, wo natürlich die zweite Eventualität — des zugleich Nichtangehörens — nun wegfällt. Ebenso werden der Typus des deutschen Bauers und der des deutschen Arbeiters als Typen von Menschen verglichen mehr Übereinstimmung

aufweisen, als wenn dieselben Typen als deutsche Volkstypen verglichen werden, d. h. eben nur im Bereiche dieser Volkstypen. Trotzdem ist die Verschiedenheit der Ergebnisse nichts Subjektives, nicht durch subjektive Verschiedenheit der ‚Auffassungen‘ bedingt, sondern klärlich durch die objektive Verschiedenheit der Voraussetzungen, die dem Vergleichen zugrunde liegen. Über sie muß freilich Klarheit herrschen, wenn etwa verschiedene Beurteiler die Ergebnisse ihrer Vergleichungen miteinander sollen in Einklang bringen können.

Das zuletzt angedeutete Beispiel von den Menschen- oder Volkstypen wird überleiten zu einer andern Art von Verwandtschaft, als die für die Farbenvergleichung maßgebende war. Im Falle dieser Farbenvergleichung kann man sagen, daß der exakte Begriff der Ähnlichkeit sich zum natürlichen etwa so verhält wie der Kreisbegriff, mit dem die analytische Geometrie arbeitet, zum natürlichen, der Anschauung entnommenen, noch nicht präzisierten Begriffe des Kreises: die Abweichungen sind unwesentlich und beruhen bloß auf der Ungenauigkeit dieses letzteren Begriffes.[1]

Daß im Farbenbeispiele die auf Implikatenverwandtschaft gegründete Ähnlichkeit dem gewöhnlichen Ähnlichkeitsbegriffe so ganz gemäß ist, hat seinen Grund darin, daß nur die im Wesen der Prädikative begründete, a priori erkennbare Implikation in Erfassung jener Implikatenverwandtschaft herangezogen ist. Es liegt im Wesen des Farbentontypus Rot — in dem hier gemeinten Sinne des ‚eine Rotkomponente Enthaltenden‘ —, mit dem Typus Gelb verträglich, mit dem Typus Grün unverträglich zu sein, und es bedarf nicht erst besonderer Erfahrungen, die das wirkliche Zusammenauftreten einer Rot- und einer Gelbkomponente erweisen, das Zusammenauftreten einer Rot- und einer Grünkomponente aber, soweit sie es überhaupt könnten, nämlich induktiv, als nicht vorkommend dartun müßten. Diese Verwandtschaft durch wesentliche oder apriorische Implikationen und Nichtimplikationen entspricht ganz dem Charakter der Ähnlichkeit im gewöhnlichen Sinne, die sich ja auf das Wesen des Verglichenen, das heißt seiner Bestimmungen in a priori erkennbarer Weise gründet.

[1] Vgl. Gegenstandstheoretische Grundlagen, S. 82.

§ 42. Empirische Ähnlichkeit.

Der allgemeine Begriff der Implikatenverwandtschaft läßt nun aber neben apriorischer auch empirische Implikation zu und unter den hier aufgestellten Ähnlichkeitsbegriff fallen Übereinstimmungen durch bloß empirisch gemeinsame Implikate und Nichtimplikate der Bestimmungen ebenso wie Übereinstimmungen apriorischer Art. Darin liegt nun allem Anscheine nach eine wesentliche Erweiterung des natürlichen Ähnlichkeitsbegriffes: dieser umfaßt, wenigstens in seinem gewöhnlichen und eigentlichen Geltungsgebiete nur apriorische, jener daneben auch empirische Übereinstimmung.[1]

Einiges an empirischer Übereinstimmung kommt schon in der Verwandtschaft der Bestimmungen von Volkstypen zur Geltung; sie geht ja auch mit einer gewissen natürlichen Verwandtschaft, durch Abstammung, zusammen, also mit Übereinstimmungen in kausalen Zusammenhängen. Derselbe Gesichtspunkt läßt sich bei allerlei Typen organischer und mit einer naheliegenden Erweiterung auch unorganischer Körper verwenden, z. B. bei Vergleichung und Klassifikation von Stoffen in chemischer Hinsicht. Die Elemente der Halogengruppe zeigen und bewähren ihre Verwandtschaft — Verwandtschaft auch im natürlichen Sinne, freilich gerade nicht in dem der chemischen Affinität —, genauer Implikatenverwandtschaft ihrer Bestimmungen in empirischen Zusammenhängen, in Übereinstimmungen ihrer Reaktionen, die sich alle nicht aus dem ‚Wesen' dieser Stoffe a priori erkennen, sondern nur an Fällen der Wirklichkeit beobachten lassen. Hier ist eine Unterscheidung nötig. Allerdings, daß Chlor mit Wasserstoff eine Verbindung bildet, die in wässeriger Lösung die Eigenschaften einer Säure zeigt, und daß Fluor sich ebenso verhält, das sind Erfahrungstatsachen und aus dem ‚Wesen' dieser Stoffe in keiner Weise zu entnehmen; aber stehen diese Tatsachen einmal fest, so bedarf es keiner weiteren Erfahrung, darin eine Übereinstimmung der beiden Grundstoffe zu finden, die auch jeder als eine Ähnlichkeit wird gelten lassen. Es ist eigentliche, das heißt apriorische Ähnlichkeit, die zwischen zwei Gegenständen als

[1] Vgl. Meinongs kritische Bemerkungen über meine Ähnlichkeitsdefinition, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, S. 402.

Determinaten der angegebenen Bestimmung besteht, unabhängig davon, ob diese Determinate in irgend welchen Dingen der Wirklichkeit vertatsächlicht sind. Die verglichenen Gegenstände sind hier aber Typen, die gegenüber den unter den Bezeichnungen Chlor und Fluor ursprünglich erfaßten als vervollständigte[1] gelten müssen. Unter jenen chemischen Bezeichnungen meint man ja zunächst Typen gewisser Dinge, die uns in Wahrnehmung und Erinnerung gegeben sind, nicht mittels irgendeiner Definition als so und so Beschaffenes, durch Soseinsmeinen erfaßt, sondern wesentlich als ‚dieses' und ‚jenes', das hier und dort vorliegt, durch Seinsmeinen[2] erfaßt. Diesen Typen gegenüber sind jene eben besprochenen durch allerlei physikalische und chemische Bestimmungen näher determiniert und damit vervollständigt. Der ursprünglich aufgefaßte Typus ‚dieser Stoff', das heißt hier ‚Stoff von der chemischen Beschaffenheit dieses gegebenen' vertritt freilich vollständig bestimmte Dinge, ist aber selbst seinem Sosein nach nur empirisch bestimmt, nämlich nur mit Rücksicht auf die tatsächlichen chemischen Eigenschaften des gegebenen Individuums, die der Erfassende vorläufig gar nicht zu kennen braucht. Der vervollständigte Typus, etwa nach Atomgewicht, gewissen physikalischen Eigenschaften und chemischen Hauptreaktionen bestimmt, ist nun offenbar in empirischer Weise vervollständigt. Nur die Erfahrung lehrt, daß er mit dem ursprünglich aufgefaßten identisch ist. Vergleicht man einmal nicht vervollständigte Typen des Gegebenen und ein anderesmal statt ihrer empirisch vervollständigte Typen, so wird im ersten Falle rein apriorische Vergleichung gar nichts Charakteristisches ergeben, im zweiten kann sie je nach den vorgenommenen Ergänzungen wichtige apriorische Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten feststellen. Dieselben Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten kann man aber auch im ersten Falle, für die nicht vervollständigten Typen, auf empirischem Wege gewinnen, durch Beobachtung der Dinge, die unter die Typen fallen, genauer des gegebenen Dinges, das als Repräsentant für je einen Typus auftritt. Diese Typen selbst empirisch

[1] Vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit (Register: Vervollständigung), bes. S. 329.

[2] Vgl. Meinong, a. a. O. (Register).

vergleichen oder sie empirisch vervollständigen und dann die vervollständigten apriorisch vergleichen — und die Ergebnisse auf jene zurückbeziehen — läuft am Ende auf dasselbe hinaus. Da dieses zweiten Verfahrens Ergebnisse nun echte apriorische Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten sind, nur angewandt auf Wirkliches, und äquivalent den durch empirische Implikation und Nichtimplikation begründeten Übereinstimmungen und Nichtübereinstimmungen im Falle empirischer Vergleichung, ist den natürlichen Begriffen wohl nicht Gewalt angetan, wenn man neben der apriorischen empirische Ähnlichkeit und Verschiedenheit feststellt.

§ 43. Implexion und Reimplexion.

Der Grundsatz der Reziprozität — § 12 —

$$(\alpha x \succ \beta x) = ([\dot{x}\alpha] \preccurlyeq [\dot{x}\beta])$$

stellt der Implikation zweier Bestimmungen die Einordnung oder Subsumtion zwischen deren Geltungsgebieten als äquivalente Beziehung an die Seite. Faßt man nun statt des Gebietes der Dinge $\dot{x}\alpha$ und des Gebietes der $\dot{x}\beta$ die Typen $x\alpha$ und $x\beta$ auf, so findet man zwischen ihnen auch eine Beziehung, die der Einordnungsbeziehung jener Gebiete äquivalent ist. Sagt man etwa, der Typus $x\alpha$ falle unter den Typus $x\beta$, so ist das wohl eine Übertragung der Einordnungsbeziehung der Gebiete, welche die Typen vertreten, auf die Typen selbst: eine Art Umfangsbeziehung der Typen. Aber der Implikation $\alpha x \succ \beta x$ entspricht nicht erst mit Rücksicht auf die Gebiete, sondern unmittelbar eine Wesensbeziehung der Typen $x\alpha$ und $x\beta$ als der Determinate der in Implikation stehenden Bestimmungen. Ist diese Implikation nicht gerade umkehrbar, das heißt eine Äquivalenz, so ist $x\alpha$ aus $x\beta$ ‚durch eine Determination hervorgegangen', das heißt $x\alpha$ hat alle Bestimmungen von $x\beta$ und überdies noch welche, und da beide unvollständige Gegenstände sind, erscheint $x\alpha$ dem $x\beta$ gegenüber als ein — teilweise — vervollständigter Gegenstand. Von dem vollständigeren Typus $x\alpha$ darf man aber sagen, er enthalte den unvollständigeren, $x\beta$, in sich, ohne daß man damit gerade das Verhältnis von Ganzem und Teil zwischen den beiden

statuiert haben müßte. Einen Begriff und Terminus Meinongs[1] erweiternd sagen wir, um diese eigenartige Beziehung unzweideutig zu bezeichnen: das Determinat des Implikans implektiert das Determinat des Implikates. So implektiert der Typus gerade Zahl den Typus Anzahl, der Typus Hellrot den Typus Rot, der Typus Säugetier den Typus Wirbeltier. In diesem letzten Falle hat man, empirischer Implikation der Bestimmungen entsprechend, empirische Implexion, in den ersten apriorische. Die Implexion zwischen gerader Zahl und Anzahl bringt es mit sich, daß man in der geraden Zahl die Anzahl erfaßt; ebenso erfassen wir im Säugetier, wenn wir es seinen tatsächlichen, erfahrungsgemäß oder auch nur wirklich — aber vielleicht nicht bekanntermaßen — ihm zukommenden Bestimmungen nach meinen, auch das Wirbeltier mit. Mindestens implicite ist im Implektenten der implektierte und jeder implektierte Typus miterfaßt. Das zeigt sich unter anderem darin, daß ein kategorisches Urteil ‚S ist P‘ nicht nur für jeden Implektenten S' seines Subjektsgegenstandes das Urteil ‚S' ist P‘ als Folge ergibt, sondern auch für jedes Implexum $'P$ seines Prädikatsgegenstandes das Urteil ‚S ist $'P$‘, so daß jemand, der ‚S ist P‘ geurteilt hat, sich damit hinsichtlich aller dieser Konsequenzen logisch gebunden hat und ihnen gegenüber, sofern er sein Urteilen genau nimmt, sich im gegebenen Falle auch als gebunden erachten wird.[2]

Das Implexum kann aber in seinem Implektenten nicht bloß impliziterweise erfaßt, bloß miterfaßt, sondern auch in ihm mehr oder weniger ausdrücklich, expliziterweise erfaßt sein. So kann ich ein gegebenes Individuum als Pferd, das Pferd als Säugetier, das Säugetier als Wirbeltier auffassen. Jede solche Auffassung bedeutet ein Erfassen einem implektierten Typus nach, ein restriktives Erfassen.[3]

---

[1] Der ihn, zunächst wenigstens, nur auf das Verhältnis zwischen einem vollständigen Gegenstande als einem Dinge eines Typus und diesem Typus selbst anwendet. A. a. O. S. 211.

[2] Vgl. meine Arbeit Über Begriffsbildung, in den Beiträgen zur Pädagogik und Dispositionstheorie, herausgegeben von A. Meinong, Prag 1919, § 7.

[3] Nach Meinongs Bezeichnung, a. a. O. (Register).

Um nicht ein neues Beziehungszeichen für die Relation des Implektierens einführen zu müssen, erklären wir:

$$x\alpha \leqslant x\beta$$

bedeute soviel wie „$x\alpha$ implektiert $x\beta$". Diese Beziehung ist ein Äquivalent der Einordnung $[\dot{x}\alpha] \leqslant [\dot{x}\beta]$. Da wir die Zeichen $x\alpha$ und $x\beta$ aber nicht als Zeichen für Gebiete, sondern als Zeichen für Artgegenstände oder Typen eingeführt haben, kann das Zeichen $\leqslant$ zwischen ihnen nicht Einordnung von Gebieten bedeuten und bleibt so für Implexion der Typen verfügbar. Setzt man statt der Typen die Gebiete, etwa Klassen, die sie vertreten, so wird das Implexionszeichen dadurch wieder zum Subsumtionszeichen. Es ist also

$$1)\quad (\alpha x \succ \beta x) = ([\dot{x}\alpha] \leqslant [\dot{x}\beta]) = (x\alpha \leqslant x\beta).$$

Nach § 38, 5) gibt die Implikation $\alpha x \succ \beta x$ zum Äquivalent die Beziehung, daß die Verwandtschaft der beiden Bestimmungen kongruent ist der Möglichkeit der umgekehrten Implikation, kongruent der Reimplikation zwischen den beiden Bestimmungen. Transkription dieser Beziehung — § 38, 5) — nach § 40, I, 1) und § 43, I) ergibt

$$1')\quad (x\alpha \leqslant x\beta) = \{\omega(x\alpha, x\beta) \cong \omega\big(x\beta \leqslant x\alpha, \tilde{0}\big) \cong \omega\big(x(\alpha \times \bar{\beta}), x\big)\};$$

wenn der Typus $x\alpha$ den Typus $x\beta$ implektiert und nur wenn das der Fall ist, ist die Ähnlichkeit beider Typen kongruent der Möglichkeit der umgekehrten Implexion und kongruent der Ähnlichkeit des Typus $x(\alpha \times \bar{\beta})$ mit dem Determinanden-Typus x. Die Möglichkeit der Umkehrung der gegebenen Implexion nennen wir, in Analogie zur Reimplikation zwischen Implikans und Implikat, die Reimplexion zwischen Implektent und Implexum. Die Ähnlichkeit zwischen einem Typus und einem von ihm implektierten Typus ist also bewährungsäquivalent der Möglichkeit der umgekehrten Implexion, also der Reimplexion zwischen den beiden Typen. Die Fälle, in denen jene Ähnlichkeit der Typen sich bewährt, sind die Fälle, in denen ein Ding des implektierten Typus $x\beta$ den (Implektenten-)Typus $x\alpha$ implektiert. Daß $x\beta$ das $x\alpha$ reimplektiert, ist bewährungsäquivalent dem Tatbestande, daß es solche Fälle gibt.

Diese nicht schön klingenden Sätze, die neben den äquivalenten Sätzen des § 38 leicht überflüssig erscheinen könnten, haben doch die Bedeutung, den objektiven Tatbestand zu beschreiben, der dem Vergleichen von Typen zunächst und eigentlich entspricht. Wir können in einem gewissem Hellrot das darin implektierte Rot erfassen, aber in dem Maße, wie die beiden Typen verwandt sind, können wir auch im Typus Rot den Typus jenes Hellrot wiederfinden, ihn darin sozusagen teilweise gegeben oder näherungsweise vertatsächlicht finden. So kann ich nicht nur im Pferde das Säugetier, im Säugetiertypus das Wirbeltier erfassen oder ‚sehen', sondern näherungsweise oder ‚gewissermaßen' auch im Wirbeltiertypus den des Säugetiers, im Säugetiertypus das Pferd. Dabei ist wesentlich, daß ich diese Umkehrung nicht nur vornehmen kann, sondern durch die Beschaffenheit der Gegenstände dazu auch berechtigt bin: berechtigt soweit, als die Reimplexion sich bewährt, in demselben Grade, in dem die Gegenstände ähnlich sind. Die Reimplexion bedeutet die Annäherung zwischen dem Typus und dem implektierten Typus, zugleich die Annäherung ihres Implexionsverhältnisses an reine Umkehrbarkeit, ihrer Ähnlichkeit an Gleichheit — vgl. § 38, 5); § 40, III.

Stehen $x\alpha$ und $x\beta$ auch nicht im Verhältnisse der Implexion, so läßt sich ihre Ähnlichkeit — nach § 38, 3) — doch immer gleichwertig ersetzen durch die Ähnlichkeit der Typen $x(\alpha \not- \beta)$ und $x(\alpha \times \beta)$, die zueinander in jenem Verhältnisse stehen. Man kann demnach die Vergleichung beliebiger Typen auf den eben betrachteten Fall zurückführen.

Der Wert dieser Möglichkeit könnte indes recht fraglich erscheinen angesichts eines ganz gewöhnlichen Falles, etwa der Vergleichung zwischen den Typen Pferd und Esel. Ist jener Typus $x\alpha$, dieser $x\beta$, so ist natürlich ein Typus $x(\alpha \times \beta)$ wohl vorhanden, ein $x(\alpha \not- \beta)$ aber unmöglich. So könnte es scheinen, daß sich rechnungsmäßig die Ähnlichkeit Null ergeben müsse, in offenbarem Widerspruch zu den Ergebnissen natürlicher, anschaulicher Vergleichung. Der Widerspruch besteht nicht; denn es muß weder nach unseren Formeln unter allen Umständen eine nullwertige Ähnlichkeit der beiden Typen resultieren, noch ihre natürliche Vergleichung unter allen Umständen eine von Null verschiedene Ähnlichkeit ergeben. Man

hat nämlich zur Bestimmung des Bewährungsprädikatives (α, β) unserer Ähnlichkeit:

2) $(\alpha \nsim \beta \equiv \tilde{1}) \equiv \{(\alpha, \beta) \equiv (\alpha \nsim \beta) \times (\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}) \equiv \bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}\}$;

die Ähnlichkeit von $x\alpha$ und $x\beta$ und damit auch die des überbestimmten Typus $x(\alpha \nsim \beta)$ mit $x(\alpha \times \beta)$ oder die gleichwertige des bestehenden Typus $x(\bar{\alpha} \times \bar{\beta})$ mit dem bestehenden Typus $x(\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta})$ bewährt sich in den Fällen von $\bar{\alpha} \nsim \bar{\beta}$, sie besteht in dem Vorhandensein des gemeinsamen Bestimmungsinbegriffes $\alpha . \beta$, das heißt sie reduziert sich auf den Bestimmtheitsanteil. Demgemäß wird man eine von Null verschiedene Ähnlichkeit der beiden Tiertypen finden, wenn man sie in einem Bereiche[1] vergleicht, der außer ihrer Klassensumme noch andere Individuen umfaßt, etwa im Bereiche der Säugetiere: hier kommt ihrer Ähnlichkeit alles das zugute, was sie beide gemeinsam von allen übrigen Säugetieren unterscheidet. Man wird aber keine Ähnlichkeit finden, wenn man die beiden Typen nur im Bereiche ihrer Klassensumme vergleicht, etwa den Einhufertypus Pferd (nicht die Gattung Pferd, die den Esel mit umfaßt) mit dem Einhufertypus Esel: innerhalb der natürlichen Arten der Einhufer — wo ja die Kreuzungen nicht in Betracht kommen und es nur Pferd und Esel gibt — weisen Pferd und Esel keine auszeichnenden Übereinstimmungen auf. Alles, was den gemeinsamen Determinanden zu einem der beiden Typen determiniert, unterscheidet diesen von dem andern; sie sind, im angegebenen Bereiche, Negate zueinander, daher ohne Ähnlichkeit — vgl. § 24, 5). Die Formeln stehen durchaus im Einklange mit den Ergebnissen natürlicher Vergleichung, die auf die Frage, was für besondere, nicht allen Einhufern gemeinsame Eigenschaften die beiden Arten von Einhufern als ähnlich kennzeichnen, mit ‚gar keine' antworten muß.

Vergleicht man die beiden Typen im Bereiche der Säugetiere, so kommt für die Ähnlichkeit alles das in Betracht, was Pferd und Esel gleichermaßen, oder den Gattungstypus, der nur diese zwei Arttypen hat, vom allgemeinen Säugetiertypus unterscheidet, gemäß der Beziehung

3) $(\alpha \nsim \beta \equiv \tilde{1}) \equiv \{g(\alpha, \beta) \equiv g(\alpha \nsim \beta, \alpha \times \beta) \equiv$
$\equiv g(\tilde{1}, \alpha \times \beta) \equiv u(\tilde{0}, \alpha \times \beta$

[1] Vgl. oben § 41, S. 102 f.

Ihr zufolge ist die Ähnlichkeit zweier unverträglicher Typen äquivalent der Verschiedenheit ihres Summentypus — $x(\alpha \times \beta)$ ist der Typus der Klasse $[\cdot x\alpha] + [\cdot x\beta]$ — vom Typus des Vergleichungsbereiches, dem gemeinsamen Determinanden, den man auch den Grundtypus der Vergleichungsglieder nennen kann.

Natürliche Vergleichung arbeitet mit einem recht unbestimmt erfaßten, zumeist wohl überhaupt nicht eigentlich erfaßten, sondern nur impliziterweise vorausgesetzten Grundtypus, in einem Vergleichungsbereiche von verschwimmenden Grenzen. Je mehr Ähnlichkeit bei sachlich richtiger Vergleichung etwa zwischen den beiden Tiertypen unseres Beispieles gefunden wird, desto größer ist der Vergleichungsbereich, in dem man sich, ohne klare Festsetzung, bewegt, desto weniger an gemeinsamen Bestimmungen des Grundtypus ist als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Unexaktheit solchen Vorgehens beim gewöhnlichen Vergleichen kann und soll aber eine Präzisierung zu wissenschaftlichen Zwecken so wenig ausschließen wie die gewöhnliche Unexaktheit außerwissenschaftlicher Wahrscheinlichkeitserwägungen die Präzisierung in der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

§ 44. Ähnlichkeit zwischen Individuen: angewandte Ähnlichkeit.

Für das Zutreffen einer Bestimmung in einem gegebenen, individuellen Falle besteht streng genommen keine bloße Möglichkeit: es ist entweder tatsächlich oder untatsächlich. Trotzdem gibt es einen Gesichtspunkt, unter dem der Begriff der Möglichkeit auch auf Individuelles anwendbar wird: die restriktive Betrachtung des individuellen Falles als eines Falles von dem und dem unbestimmten Objektiv — § 39 —. Ganz analoge Verhältnisse findet man bei der Ähnlichkeit vor. Zwei vollständig bestimmte Gegenstände x_i und x_k ergeben Identität oder keine Ähnlichkeit in dem von ihnen allein ausgemachten Vergleichungsbereiche und ergeben in einem bestimmten umfassenderen Bereiche immer die Ähnlichkeit, die sich darin zeigt, daß ihre gemeinsame Bestimmung alle anderen, also für jedes verglichene Paar gleich viele Dinge des Bereiches

ausschließt: ein ganz uncharakteristisches Ergebnis, — von einer abstufbaren, eigentlichen Ähnlichkeit kann, scheint es, nicht die Rede sein. Trotzdem vergleichen wir oft genug individuelle Gegenstände, ohne uns mit nichtssagenden Ergebnissen solchen Vergleichens begnügen zu müssen. Natürlich ist das Mittel dazu hier wie im Falle der Anwendung von Möglichkeitserwägungen auf Individuelles das restriktive Erfassen der Gegenstände. Wir vergleichen die gegebenen x_i und x_k nicht als ‚dieses Ding' und ‚dieses Ding' in ihrer vollständigen Bestimmtheit, sondern als ‚ein solches' und ‚ein solches', das heißt gewissen unvollständigen Bestimmungen nach, als Dinge gewisser Arten oder Typen.

Hier muß nun hinsichtlich des Erfassens und Vergleichens eines Individuums ‚als eines $\dot{x}\alpha$' oder ‚als eines $\dot{x}\beta$' eine Unterscheidung gemacht werden. Von dem Individuum, das ich als $\dot{x}\alpha$ erfasse, gehen nur die in αx implizierten Bestimmungen maßgebend ins Erfassen ein. Jedes Individuum, das ein Ding der Art $x\alpha$ ist, ist als ein $\dot{x}\alpha$ jedem andern Individuum $\dot{x}\alpha$ gleich: sie sind alle gleich in der Hinsicht α — vgl. § 40, III. Als Menschen sind wir alle gleich, hinsichtlich des Menschseins nämlich. Man sagt aber andererseits auch richtig, Sokrates und Platon seien einander als Menschen weniger ähnlich denn als Lebewesen und wieder mehr denn als Philosophen, oder als Athener. Hier sind zwei Individuen nicht einfach das eine Mal nur in den Bestimmungen des Typus Mensch, das andere Mal nur in denen des Typus Lebewesen erfaßt, sonst müßten sie jedesmal einander gleich gefunden werden. Sondern das erstemal ist jedes von ihnen in irgendeiner und jedes in einer andern Vervollständigung des Typus Mensch erfaßt, jedes als ein Determinat des Determinanden Mensch, ein Mensch von den und den Eigenschaften, das zweitemal jedes als ein Determinat des Determinanden Lebewesen, als ein Lebewesen von den und den Eigenschaften. Die Individuen x_i und x_k als Dinge des Typus $x\gamma$ vergleichen, heißt nicht, sie als je ein $\dot{x}\gamma$ erfassen und dann vergleichen; sondern es heißt, diese Individuen als Determinate des Determinanden $y\,(y = x\gamma)$, als ein $\dot{y}\alpha$ und ein $\dot{y}\beta$ erfassen und als solche vergleichen. Die Bestimmung γ stellt hier nicht den Inbegriff der an x_i und x_k erfaßten Bestimmungen dar, sondern

den Inbegriff des an ihnen als schlechthin tatsächlich und demnach ‚selbstverständlich‘, als nicht determinierend Betrachteten oder Vorausgesetzten: es ist die gemeinsame Vergleichungsgrundlage — vgl. § 41. Ihr gegenüber könnte man die determinierenden Bestimmungen des einen und die des anderen Vergleichungsgliedes — unser α und β — etwa als die Charakteristik des betreffenden Gegenstandes in der gegebenen Vergleichung bezeichnen. In natürlicher Vergleichung ist diese Charakteristik zumeist nicht genau erfaßt, denn sie ist meist am anschaulichen Gegenstande auch nur anschaulich gegeben, nur durch die Richtung oder Einstellung des Betrachtens, in dem, was gemeint, oder als was das Gegebene gemeint ist, ohne auch als solches eigentlich gedacht zu sein. Und dieses ist allem Anscheine nach im wesentlichen durch eine dispositionell begründete Eigentümlichkeit des Erfassensaktes gegeben, der den anschaulichen Inhalt nicht in seiner Vollständigkeit ergreift und sozusagen verwertet, sondern nur nach einem gewissen, nicht genau bestimmten Implikatinbegriffe der durch ihn vertretenen Gesamtbestimmung des Gegenstandes.[1] Es ist mit dieser Ungenauigkeit des Erfassens beim Vergleichen nicht anders als beim gewöhnlichen, nicht etwa für Zwecke der Rechnung begrifflich zugeschärften Erfassen der individuellen Gegenstände, auf die wir Möglichkeits- oder Wahrscheinlichkeitserwägungen anwenden; und dort kann wie hier unter günstigen Umständen solche begriffliche Verschärfung des restriktiven Erfassens eingreifen und zu exakten Ergebnissen führen. Die gegenständlichen Grundlagen der restriktiven Vergleichung von Individuen sind nun schnell angegeben.

I. Das gegebene Individuum x_i hat als ein Ding der Art $x\alpha$, als ein $\dot{x}\alpha$, mit dem gegebenen Individuum x_k als einem Dinge der Art $x\beta$, als einem $\dot{x}\beta$, eine Ähnlichkeit $\omega'(x_i\alpha, x_k\beta)$ — vgl. § 39, I); § 40, I) —, die kongruent ist der Ähnlichkeit der Typen $x\alpha$ und $x\beta$:

$$\text{I)} \quad \omega'(x_i\alpha,\ x_k\beta) \cong \omega(\dot{x}\alpha,\ \dot{x}\beta) \cong \omega(x\alpha,\ x\beta).$$

Der mittlere Ausdruck bedeutet die Ähnlichkeit ‚irgendeines‘ Dinges der einen Art mit ‚irgendeinem‘ Dinge der

[1] Vgl. Über Begriffsbildung, a. a. O. § 7.

andern Art, die sie als Dinge dieser Arten haben. Die Ähnlichkeit der Typen tritt an gegebenen Individuen dieser Typen als ‚angewandte Ähnlichkeit' auf.

§ 45. Einseitige Reimplikation und Reimplexion. Mitsetzen und Miterfassen.

Im Falle der Implikation der Bestimmungen, der Implexion der Typen bedeutet die Verwandtschaft der Bestimmungen die Möglichkeit der umgekehrten Implikation — § 38, 5) —, die Ähnlichkeit der Typen die Möglichkeit der umgekehrten Implexion — § 43, 1) —, daher jede die Möglichkeit der Ergänzung der vorausgesetzten einseitigen Beziehung zur umkehrbaren: zur Äquivalenz der Bestimmungen, zur Gleichheit der Typen. Der Reimplikation der Bestimmungen entspricht genau die Reimplexion der Typen, das heißt der Determinate jener Bestimmungen. Aber wenn es der Reimplikation angemessen ist, als Möglichkeit der umgekehrten Implikation, daher Möglichkeit der Äquivalenz der Bestimmungen aufgefaßt zu werden, so erscheint es wieder natürlicher, die Reimplexion als unvollständige Übereinstimmung — der vorliegenden Implexionsbeziehung — mit der umkehrbaren Implexion aufzufassen, als Annäherung der Beziehung der Typen an die Gleichheit, was nach § 30, 1'), § 34, 1) zulässig ist. Jene Möglichkeit bewährt sich in Fällen, in denen oder für die die betrachteten Bestimmungen äquivalent sind, da das Zutreffen der einen das Zutreffen der andern, das Nichtzutreffen der einen das Nichtzutreffen der andern in umkehrbarer Weise mit sich führt. Die Annäherung der Beziehung der Typen an Gleichheit finden wir in denselben Fällen bewährt, nur daß wir hier in natürlicher Auffassung nicht auf die Fälle achten, sondern auf die durch sie bestimmten, in ihnen auftretenden Dinge eingestellt sind, die die Ähnlichkeit und unvollständig die Gleichheit der zwei verglichenen Typen bewähren, indem sie beiden zugleich angehören oder beiden zugleich nicht angehören.

Der Implikation $\alpha x \succ \beta x$ entspricht als ursprünglich und urtümlich zugeordnetes Erlebnis ein eigenartiger Akt des Mitsetzens — Miturteilens oder Mitannehmens — von βx in αx.

Diesen müssen wir erlebt haben, wenn wir jemals die Implikationsbeziehung der beiden Objektive erfassen sollen: das geschieht in einem gegenüber jenem Mitsetzen sekundären Akte, dem die Akteigentümlichkeit des Mitsetzens wie ein Inhalt zur Präsentation jener Implikationsbeziehung dient.[1] Im Anwendungsfalle, zunächst beim Schließen von einem Falle $\dot{\alpha} x$ auf $\dot{\beta} x$, vom Zutreffen der einen Bestimmung auf das der andern, wenn apriorische Implikation besteht, wird diese Implikationsbeziehung nicht erfaßt, aber man wird ihr gerecht, indem man das in $\dot{\alpha} x$ impliziterweise mitgesetzte $\dot{\beta} x$ nun aus einer durch die Setzung von $\dot{\alpha} x$ begründeten Disposition heraus tatsächlich und expliziterweise setzt und dabei aus der Setzung von $\dot{\alpha} x$ für die des $\dot{\beta} x$ Evidenz gewinnt. Der Fall empirischer Implikation und ihrer Erfassung wird bei Betrachtung der Induktion genauer zu untersuchen sein.[2]

Wie der Implikation das Mitsetzen, so entspricht der Implexion $x\alpha \leqslant x\beta$ ursprünglich und wesentlich ein eigenartiges Erlebnis des *Miterfassens*[3] von $x\beta$ in dem Typus $x\alpha$, der jenes implektiert. Diesem Erlebnis steht als sekundärer Akt gegenüber das Erfassen der Implexionsbeziehung zwischen den beiden Typen, das wir ja, direkt wenigstens, nur leisten können, indem wir jenen Akt des Miterfassens von $x\beta$ in $x\alpha$ oder eine wesentliche Eigentümlichkeit an ihm zur Präsentation der gegenständlichen Beziehung verwenden, der er ursprünglich gerecht wird. Im Anwendungsfalle wird wieder nicht an die Beziehung der Implexion gedacht, sondern in einem gegebenen Dinge $\dot{x}\alpha$ des Typus $x\alpha$ ein gegebenes Ding $\dot{x}\beta$ des Typus $x\beta$ erfaßt oder ‚gesehen': etwa im Urteile ‚dieses $\dot{x}\alpha$ ist ein $\dot{x}\beta$'. Doch gibt dieser Satz nur eine Auseinanderlegung des ursprünglichen eigentümlichen Erfassungstatbestandes. Im Falle apriorischer Implikation der Bestimmungen, also apriorischer Implexion der Typen hat man bei genügend vollkommener

[1] Vgl. Gegenstandstheoretische Grundlagen, § 34, auch § 29.

[2] Daß auch hier eine Evidenzrelation vorliegt, vgl. die Überlegung in Gegenstandstheoretische Grundlagen, S. 68, die sich hier anwenden läßt. Die Evidenzvermittlung durch Induktion untersucht eingehend *Meinong*, a. a. O., bes. § 81.

[3] Im engeren Sinne, gemäß der Unterscheidung in §§ 1, 3 der Gegenstandstheoretischen Grundlagen.

Erfassung auch apriorische Evidenz und das Urteil ‚dieses $\dot{x}\alpha$ ist ein $\dot{x}\beta$' nimmt als eigentliche Anwendung des reinen Implexionsurteils ‚$x\alpha \lessdot x\beta$' Teil an dieser Evidenz. Liegt nur empirische Implexion vor, so muß freilich der Anwendung eines Implexionsurteils über Typen auf einen gegebenen Fall erst seine Gewinnung aus gegebenen Fällen vorhergegangen sein: die Induktion. Davon wird später zu handeln sein.

Für jetzt sei als wesentlich festgehalten jener eigenartige Tatbestand des Mitsetzens des Implikates in der Setzung des Implikanten und als Gegenstück der Tatbestand des Miterfassens des Implexums im Implektenten; jener als ursprüngliche subjektive Entsprechung der Implikation, dieser ebenso als Entsprechung der Implexion. Der Reimplikation aber entspricht und wird ursprünglich gerecht ein gewisses Mitsetzen des Implikanten αx in der Setzung des Implikates βx, das nur jenem eigentlichen, genau gemeinten gegenüber als nur ungenau gemeint, nicht streng genommen, sich darstellt, als ein mit lässigerer Einstellung vorgenommener Akt leichterer Art sozusagen; im Anwendungsurteile kommt er als Vermutung der umgekehrten Implikation zur Geltung, während die direkte mit Gewißheit zu urteilen war. Ebenso entspricht der Reimplexion ein ungenaues, näherungsmäßiges Miterfassen des Implektenten $x\alpha$ in Erfassung des Implexums $x\beta$; im Anwendungsurteile tritt an die Stelle eigentlicher, strenger Prädikation, die der Einordnung des Implexums unter den Implektenten äquivalent ist, eine Beurteilung des gegebenen $\dot{x}\beta$ als etwas, das ‚ungefähr' oder ‚annähernd' $\dot{x}\alpha$ sei. Die Verwandtschaft, die zwischen α und β besteht, bringt es mit sich und rechtfertigt zugleich, daß wir in Setzung des Implikates βx den Implikanten αx in ungenauem Sinne, nämlich als möglich mitsetzen und in Erfassung des Implexums $x\beta$ den Implektenten $x\alpha$ in ungenauem Sinne, nämlich näherungsweise miterfassen. Solches Setzen des Implikanten im Implikate üben wir besonders, wo wir etwa durch eine immer größer werdende Zahl von Indizien zu immer stärkerer Vermutung eines bestimmten Sachverhaltes geführt werden: dieser ist das Implikans zu einer Reihe von Implikaten, die, dargestellt durch den jeweils feststehenden Indizienkomplex, in wachsender Reimplikation es immer wahr-

scheinlicher machen. Ebenso mögen wir in einem solchen Falle sagen, daß uns der wahre Sachverhalt in immer besserer Annäherung, immer vollständiger bekannt werde; der jeweilige Stand der bekannten Indizien gebe ein immer deutlicheres Bild des Tatbestandes. Und sind alle jene Indizien Prädikate eines Subjektsgegenstandes, so wird dieser als Implektent der vorher der Reihe nach erfaßten unvollständigen aber immer sich vervollständigenden Gegenstände von jedem von ihnen in zunehmender Reimplexion näherungsweise dargestellt.

Immerhin liegt bei solcher einseitiger Implikation und Implexion die Auffassung der Möglichkeit näher als die der Ähnlichkeit. Und man wird beim Übergange vom minder vollständigen zum vollständigeren Implexum vielleicht gar nicht von wachsender Ähnlichkeit, sondern nur von einer durch die Vervollständigung geleisteten Annäherung an den Implektenten sprechen. Jedesfalls ist das eigentliche Anwendungsgebiet des natürlichen Begriffs und des Namens der Ähnlichkeit viel eher dort zu suchen, wo verschiedene Vervollständigungen desselben Grundtypus, von denen keine die andere implektiert, miteinander verglichen werden. Dagegen scheint hier die Anwendung des Möglichkeitsgedankens ferner zu liegen und, in vielen Fällen wenigstens, erst einer Vermittlung durch Erfassen von Ähnlichkeiten zu bedürfen. Ehe wir auf diese Angelegenheiten des Erfassens etwas näher eingehen, muß noch die Beschreibung der objektiven Sachlage nach einer Richtung ergänzt werden.

§ 46. Gegenseitige Reimplikation und Reimplexion.

Nach § 28, 1) ist

1) $g(\alpha, \gamma) . g(\beta, \gamma) \equiv g(\alpha, \beta, \gamma) \equiv \alpha . \beta . \gamma + \alpha . \bar{\beta} . \gamma$;

das, was der Implikatengemeinschaft von α und γ mit der von β und γ gemeinsam ist, bildet die Implikatengemeinschaft aller drei Bestimmungen untereinander. Dieses Gemeinsame, das logische Produkt der Implikatengemeinschaften von α und von β mit demselben dritten Terme γ, gibt nun die vollständige Implikatengemeinschaft von α mit β wieder, wenn γ in einer bestimmten Beziehung zu diesen Termen steht,

während es sonst nur einen Teil von ihr ausmacht. Die **notwendige und hinreichende Bedingung für die in Rede stehende Äquivalenz ist leicht zu erkennen:** es ist die, daß γ in der Bestimmungssumme jener Terme impliziert sei und deren Bestimmungsprodukt impliziere. Dieser Satz, der — unter geänderter Bezeichnung — eine Ergänzung des Satzes § 28, 3) darstellt, drückt sich in unseren Symbolen so aus:

$$2)\quad (\alpha \mathbin{\not+} \beta \succ \gamma \succ \alpha \times \beta) \equiv \{g(\alpha, \beta, \gamma) = g(\alpha, \beta)\}.$$

Um ihn zu beweisen, beachtet man, daß die Äquivalenz $\alpha . \beta . \gamma + \bar{\alpha} . \bar{\beta} . \bar{\gamma} \equiv \alpha . \beta + \bar{\alpha} . \bar{\beta}$ dann und nur dann zutrifft, wenn die ersten Glieder beider Seiten untereinander und die zweiten Glieder untereinander äquivalent sind; weil ja die gekreuzten Glieder sich vollständig ausschließen. Nun ist $(\alpha . \beta . \gamma \equiv \alpha . \beta) \equiv (\alpha . \beta \prec \gamma) \equiv (\gamma \succ \alpha \times \beta)$ und $(\bar{\alpha} . \bar{\beta} . \bar{\gamma} \equiv \bar{\alpha} . \bar{\beta}) \equiv (\bar{\alpha} . \bar{\beta} \prec \gamma) \equiv (\gamma \prec \alpha + \beta) \equiv (\alpha \mathbin{\not+} \beta \succ \gamma)$, womit unser Satz 2) bewiesen ist.

Es ist also auch

$$3)\quad (\alpha \mathbin{\not+} \beta \succ \gamma \succ \alpha \times \beta) \equiv \{\omega(\alpha, \beta, \gamma) \cong \omega(\alpha, \beta)\};$$

wenn γ, im Sinne der Implikation, ein Zwischenwert zwischen der Bestimmungssumme und dem Bestimmungsprodukte von α und β ist, und nur dann, ist die Verwandtschaft von α, β und γ kongruent der Verwandtschaft von α und β.

Nun die Anwendung dieses Satzes auf Möglichkeit und Ähnlichkeit. Das Mittelglied dazu geben Reimplikation und Reimplexion. Ein Zwischenterm γ, der den Bedingungen in 2) oder 3) genügt, ist $\alpha \times \beta$. Dieser ausgezeichnete Wert, der kleinste, den γ noch annehmen darf, sei zunächst vorausgesetzt. Man hat nun die Implikationen $\alpha \succ \gamma$, $\beta \succ \gamma$, daher auch die entsprechenden Reimplikationen und kann schließen: α impliziert γ, dieses reimpliziert β, also α **reimpliziert, als Implikans von γ, das β; ebenso reimpliziert β, als Implikans von γ, das α.** Das heißt α und β **stehen durch Vermittlung des gemeinsamen Implikates γ in gegenseitiger Reimplikation.** Und das ganz unabhängig davon, ob zwischen α und β selbst irgendein Implikationsverhältnis

besteht. Die Verwandtschaft von α mit γ ist — nach § 38, 5) — kongruent der Reimplikation von α in γ, also der Möglichkeit der Implikation von αx in γx — in gewissen Fällen, für gewisse Werte x. Entsprechendes gilt von der Verwandtschaft von β mit γ: sie ergibt eine gleichwertige Möglichkeit der Implikation von βx in γx — in gewissen Fällen.

Das Zusammenbestehen dieser Verwandtschaften von α mit γ und von β mit γ gibt aber beim vorausgesetzten Werte von γ die vollständige Verwandtschaft von α und β wieder und es ist die gegenseitige Reimplikation von α und β, die durch diesen Wert γ vermittelt ist, ein Bewährungsäquivalent der Verwandtschaft $\omega(\alpha, \beta)$. Von allen gemeinsamen Implikaten von α und β leistet nur der Wert γ, der ihr größtes gemeinsames Implikat ist, nämlich $\alpha \times \beta$, diese vollwertige Vermittlung.

Erteilt man dem Zwischenterm γ den andern ausgezeichneten Wert, $\alpha \nprec \beta$, der seine obere Begrenzung darstellt, so lassen sich die eben vorgeführten Schlüsse mit geringer Abänderung wiederholen. Da nun γ das α impliziert und das β impliziert, ergibt sich: α reimpliziert γ, welches β impliziert, also α reimpliziert β als ein Implikat von γ; und ebenso: β reimpliziert α als ein Implikat von γ. Daher stehen α und β durch Vermittlung von γ, nämlich $\alpha \nprec \beta$, in gegenseitiger Reimplikation und diese ist ein Bewährungsäquivalent der Verwandtschaft von α und β, da diese Verwandtschaft durch die Verwandtschaft, die zwischen diesen Termen durch γ vermittelt ist, vollständig wiedergegeben wird. Von allen gemeinsamen Implikantien von α und β leistet nur der Wert γ, der ihr kleinstes gemeinsames Implikans ist, nämlich $\alpha \nprec \beta$, diese vollwertige Vermittlung.

Die Vermittlung durch irgendeinen der eigentlichen Zwischenwerte γ läßt sich auf Vermittlungen durch einen der beiden Grenzwerte zurückführen. Sie scheint in unserem Erfassen keine bedeutsame Rolle zu haben, nämlich immer durch Vermittlung, die von einem der angegebenen Grenzwerte geleistet ist, ersetzt zu werden.

Was hier über Implikation und Reimplikation der Bestimmungen ausgeführt worden ist, überträgt sich ohne weiteres

auf Implexion und Reimplexion der Typen und die Ergebnisse brauchen für diese nicht erst ausgesprochen zu werden. Aber in unserm Denken spielt die vermittelte gegenseitige Reimplexion der Typen allem Anscheine nach eine sehr wichtige Rolle, eine wichtigere vielleicht als ihr Gegenstück bei den Bestimmungen. Das Erfassen von Typen in gegenseitiger Reimplexion ist ihr Erfassen in Ähnlichkeitsbeziehung.

§ 47. Ähnlichkeit als gegenseitige Reimplexion.

In der Tat, vergleichen wir etwa, ein früher gebrachtes Beispiel — § 41 — wiederholend, die Farbentypen Rot und Gelb, wie sie dort bestimmt worden sind, so werden wir bei einiger Aufmerksamkeit leicht inne, daß der Grundzustand, das Urerlebnis könnte man sagen, woraus die Erfassung der Ähnlichkeit entspringt und welches dieser Beziehung ursprünglich gerecht wird, ein gewisses ungenaues Erfassen des einen im andern in umkehrbarer Beziehung ist:[1] das bildet die subjektive Entsprechung der gegenseitigen Reimplexion der beiden Typen. Auch die Vermittlung dieser Beziehung durch einen dritten Typus kann uns dabei ausdrücklich bewußt werden. Es geschieht leicht, daß sich uns bei der Vergleichung erst .die Ähnlichkeit des Typus Rot, er heiße $x\alpha$, mit dem Typus Gelbrot darbietet und die des Gelbrot mit dem Typus Gelb, der hier das $x\beta$ ist, und daß wir von hier erst zur Ähnlichkeit von Rot und Gelb übergehen. Der Vermittlertypus Gelbrot aber ist unser $x\,(\alpha \nsim \beta)$, der Typus, der nicht etwa ein bestimmtes Rot und ein bestimmtes Gelb zugleich ist, denn das ist unmöglich, sondern der wie jeder Farbenton des hier gemeinten Rottypus die Rotkomponente enthält und wie jeder des Gelbtypus die Gelbkomponente enthält, daher beide Typen zugleich implektiert, der Typus der Farben des Rotgelbquadranten (§ 41). Statt $x\,(\alpha \nsim \beta)$ kann auch $x\,(\alpha \times \beta)$ die Vermittlung übernehmen. Das geschieht, wenn wir das Rot und ebenso das Gelb zunächst als Farbentypen von demselben

[1] Vom ‚Erfassen des einen im andern' handelt G. F. Lipps, in ‚Mythenbildung und Erkenntnis', Leipzig und Berlin 1907, viertes Kapitel. insbes. S. 94 ff.

Grundtypus der nicht grünblauen oder der in entsprechender, ungenauer Anschauung positiv gekennzeichneten Farbe erfassen und nun die beiden Typen gleichsam durch Ergänzung von dieser gemeinsamen Grundlage aus nach verschiedenen Richtungen aufbauen. Die Übereinstimmung, die sie beide mit diesem Grundtypus haben, ist auch ihre gegenseitige Ähnlichkeit. Im Beispiele von den zwei Einhufertypen — § 41, 2), 3) — wird natürlich der jeweilige gemeinsame Grundtypus die Rolle des Vermittlers haben; er scheint mir hier in der angegebenen Funktion besonders leicht vorfindbar.

Das eigenartige Erlebnis des Ineinandererfassens des Ähnlichen scheint für die ästhetische, insbesondere für die poetische Auffassung von großer Bedeutung zu sein, wie die große Rolle zeigt, die der Darstellung in der Kunst überhaupt und insbesondere metaphorischem Ausdruck und dem poetischen Vergleich in der redenden Kunst zukommt. Hier im poetischen Bild oder Vergleich wird besonders deutlich, wie eine Art Überdeckung und Verschmelzung der Erfassungen, ja der Vorstellungen vom Verglichenen und vom Vergleichsgegenstande stattfindet, in der sie aber doch nicht verloren gehen.

Man vergegenwärtige sich das Goethesche Nachtbild:

> Luna bricht durch Busch und Eichen,
> Zephyr meldet ihren Lauf.
> Und die Birken streun mit Neigen
> Ihr den süßten Weihrauch auf.

Oder wie Xenophon (im Oikonomikos) der Hausfrau die Biene als Muster vorhält, indem er — naiv genug — der Biene die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Hausfrau zuschreibt. Hier liegt die Umkehrbarkeit des Gleichnisses, entsprechend der gegenseitigen Reimplexion des Verglichenen, nur allzu deutlich zutage. Aber auch was wir bei Goethes schöner Strophe innerlich sehen, kann eine poetische Anschauung nächtlich priesterlicher Handlungen von weißgewandeten Frauen ebenso wohl sein, wie es ein poetisches Schauen einer Gruppe von Birken im Mondlicht ist. — Wie der gerettete Odysseus, dem Meere entflohen, sich am Ufer im Lager von dürrem Laube birgt,

Also verbirgt den Brand in grauer Asche der Landmann:
Auf entlegenem Felde, von keinem Nachbar umwohnet,
Hegt er den Samen des Feuers, . . .

wer sieht nicht da in einer Anschauung und doch jedes für sich: das fast erloschene Leben des Mannes und die glimmende Glut geborgen werden.

Solche Interferenz der Anschauungen kann, wie jeder weiß, auch sehr komisch wirken, besonders bei Durchführung des Bildes ins Einzelne. So wenn der alte Seemann einen Ritt beschreibt und dabei das Pferd konsequent als Schiff behandelt.

Die nicht mehr poetische, aber künstlerisch nachschaffende Vergleichung, die Paul Brandt zwischen dem Hügel des Hünengrabes, den Königspyramiden, einigen vermittelnden Typen und dem Grabmal des Mausolos durchführt,[1] zeigt eine Art Annäherung des Erfassens in gegenseitiger Reimplexion an das Erfassen von aufeinanderfolgenden Vervollständigungen eines abstraktesten Typus, in fortlaufender einseitiger Reimplexion. Der Grund liegt darin, daß wir den primitiven Typus des Hünengrabes tatsächlich in unvollständigster Bestimmung erfassen, wie er ja auch, vermöge der kaum beschränkten zufälligen Variation seiner Vertreter der am wenigsten bestimmte ist, während die Königspyramiden viel bestimmtere Formen zeigen und das Mausolosgrabmal die entwickeltsten, in seiner Einzigkeit allerdings auch die bestimmtesten. Wesentlich ist aber, daß wir durch die reichere und doch übersichtliche Gliederung hier veranlaßt sind, mehr Bestimmungen zu erfassen, so daß die Pyramide, trotz genauer Bestimmung ihrer — ursprünglichen — Gestalt, uns doch den Eindruck eines minder Bestimmten machen mag, das heißt eben nicht in ihrer ganzen Bestimmtheit, auch nur der Gestalt nach, in den Vergleich einzugehen scheint. Dieselbe Erscheinung wird man beim Verfolgen von Entwicklungsreihen überhaupt beobachten: das Entwickeltere wird als das Bestimmtere aufgefaßt, der entwickeltere Typus ist auch reicher an Bestimmungen, wenn auch das Individuum selbstverständlich in der ganzen Reihe gleich sehr, nämlich vollständig bestimmt

[1] P. Brandt, Sehen und Erkennen. 3. Aufl. Leipzig 1919. S. 1 ff.

ist, durch die Bestimmungselemente, die den Ausschluß aller übrigen Individuen der betrachteten Gesamtheit ergeben. Noch allgemeiner: in einer Reihe einsinniger Veränderung gibt es zwischen je zwei Gliedern gegenseitige Reimplexion der besonderen Art, daß das vorhergehende Glied einer sozusagen nicht abgeschlossenen, ‚offenen' Bestimmung nach im nachfolgenden Gliede implektiert ist, wie die Zahl 1 durch die Bestimmung ‚(mindestens) eine Einheit zu enthalten' in der Zahl 2 mit der offenen Bestimmung ‚(mindestens) eine Einheit und eine mit dieser nicht identische zu enthalten' usw. Zu diesen in fortlaufender Implikation stehenden und die Reihenfolge bestimmenden offenen Bestimmungen kommen aber den jeweiligen Typus abschließende Bestimmungen immer von derselben Form — wenn auch nicht von gleicher implizierender Kraft —: in der Anzahlenreihe und in jeder Größenreihe sind sie von der Form ‚nicht mehr zu enthalten'. In einer solchen Reihe fällt also der Vermittler der Reimplexion zwischen zwei Gliedern mit dem ‚offenen' Typus eines der Glieder selbst zusammen, da, wenn $x\beta$ und $x\alpha$ die ‚offenen' Typen der zwei Glieder sind — wie ‚Zahl, die (mindestens) eine Einheit enthält' usw. — und $x\alpha$ das $x\beta$ implektiert, sich für den Vermittlertypus $x\ (\alpha \times \beta)$ offenbar $x\beta$, für $x\ (\alpha \neq \beta)$ aber $x\alpha$ ergeben wird. Die Vergleichung von Gliedern in Reihen und die Veränderung in Reihen, namentlich auch in Entwicklungsreihen, werden uns noch rechnerisch beschäftigen.

Endlich noch ein Beispiel empirischer gegenseitiger Reimplexion. Ein Wort, das in unzähligen verschiedenen Fällen, in denen es ausgesprochen, geschrieben, gedruckt auftritt, doch immer dasselbe Wort bleibt, ist ein Typus, ebenso das, was das Wort bedeutet, nicht etwa bloß im gegebenen Falle bezeichnet.[1] Man kann immer wieder das Bestreben feststellen, einen Gesichtspunkt aufzufinden, unter dem sich zwischen Wort und Bedeutung, die unmittelbar keine irgendwie wesentliche Ähnlichkeit aufzuweisen scheinen, doch eine Ähnlichkeit

[1] Vgl. auch H. Gomperz, Weltanschauungslehre, zweiter Band, erste Hälfte, Jena 1908, z. B. S. 61, S. 127. Die typische Funktion des Wortes betont auch H. Pichler, Zur Lehre von Gattung und Individuum, Beiträge zur Philosophie des deutschen Idealismus. I. Bd., 1. Heft, Erfurt 1918.

ergäbe. Sie haben empirische Ähnlichkeit, genauer: der Typus der Fälle, wo im Bewußtsein des Sprachfähigen das Wort auftritt und der Typus der Fälle, wo in demselben Bewußtsein die Bedeutung auftritt, stehen in gegenseitiger empirischer Reimplexion. Der Zusammenhang scheint so freilich rein subjektiv zu sein. Er gewinnt aber für den einzelnen objektive Bedeutung als ‚sprachgemäß', wie er ihm denn auch zur Zeit des Spracherlernens von außen dargeboten worden ist.

Obwohl dem Ursprunge nach empirisch, zeigt sich die gegenseitige Reimplexion von Worttypus und Bedeutungstypus, wenn sie uns einmal gegeben ist, im Erfassen fast wie apriorische, nicht am wenigsten wegen der durch die Gewohnheit des Zusammenerfassens von Wort und Gegenstand gegründeten Tendenz, auch geringfügige apriorische Übereinstimmungen zwischen ihnen zu betonen. Wir sind gewohnt die Vorstellung des Wortes Saal mit einer Vorstellung eines weiträumigen Gemaches zu verbinden und die des Wortes Fels mit einer unklaren Anschauung eines hoch Aufragenden, unregelmäßig Schroffen, wohl Spitzen und Harten. Und wir finden in der eigentümlichen gegenseitigen Durchdringung, die diese Anschauungen nicht ihrer Natur nach, sondern kraft ihres Zusammenauftretens eingegangen sind, das lange a in Saal leicht lautmalend für den weiten Raum, ja sogar die Kürze und den Konsonantenreichtum von Fels übereinstimmend mit dem Charakter jener angedeuteten Anschauung vom Fels. Freilich, es sind geringfügige Übereinstimmungen, an sich nicht geeignet, die Zuordnung der Typen zu entscheiden. Aber wer in den Denk- und Anschauungsgewohnheiten der Sprache aufgewachsen ist, hebt sie hervor, findet sie wohl unverkennbar und wundert sich vielleicht, wie ein Sprachfremder sie übersehen kann.[1]

[1] Oder er übersieht sie an der fremden Sprache. So **Mark Twain** in seiner humoristischen Betrachtung über ‚Die Schrecken der deutschen Sprache': ‚Die englische Sprache, will mir scheinen, verfügt in der Beschreibung lärmender, erhaben-schrecklicher Dinge über kräftigere, klangvollere, bezeichnendere Worte als die deutsche. Klänge wie boom, burst, crash .... sind von prächtiger Wirkung, voll Kraft und Großartigkeit. Die entsprechenden deutschen Worte kommen mir viel schwächer vor; ... wie zahm klingt z. B. Schlacht, Gewitter!' Auf dieses lehrreiche Beispiel hat mich mein Kollege Herr Professor A. Hainschegg aufmerksam gemacht. Ebenso auf den folgenden Fall einer auch für

Daß erst die anderswoher gegebene Verknüpfung zwischen Worttypus und Gegenstandstypus uns auf solche Spuren apriorischer Ähnlichkeit führt, zeigt sich deutlich auch in der Variabilität der am Worte hervorgehobenen Bestimmungen, je nach der Gegenstandsanschauung, die sich mit ihm gerade verbindet; diese kann ja wechseln trotz der Konstanz des Typus, der die Bedeutung bestimmt. Verbinde ich mit dem Worte Fels — besonders, wenn ich vom ‚Felsen' spreche, geschieht es leicht — einmal die Anschauung einer breit hingelagerten, vielleicht mächtig geschichteten Masse, so treten am Worte, an seinem Klang und an der Bewegung des Aussprechens sogleich andere Eigenschaften in den Vordergrund: sehr leicht im wirklichen Sprechen, welches das Wort nun tatsächlich anders gestaltet, sicherlich aber in der Auffassung — wenn sie nicht ganz flüchtig und farblos ist —, die nun im Wortklange oder Sprechvorgange das begünstigt, was er an Breitem, Massigem, Mächtigem nur haben mag; und das ‚malt' nun ein ganz anderes Bild als dasselbe Wort im andern Falle.

Ich habe mit Absicht ein so wenig lautmalendes Wort wie Fels als Beispiel gewählt. Gerade an einem solchen zeigt sich dem, der nur ein wenig aufmerksam beobachten will und kann, wie aus der unendlichen Menge der Bestimmungen, die Klang oder Sprachbewegung oder Schriftbild des Wortes hat, auf Grund der zufällig gegebenen Verknüpfung mit dem oder jenem Gegenstandstypus immer die hervorgehoben werden, die Übereinstimmungen mit ihm begründen. Und solche sind ja immer vorhanden, so wenig bedeutend sie an sich sein mögen. Vielleicht war ein zufälliges Beachten solcher kleiner Überein-

den Sprachfremden — und vielleicht für ihn besonders — fühlbaren Analogie: ‚Der Feldherr verzichtete darauf, diesen unmundlichen Geschlechtsnamen (Zgraggen) zu wiederholen, der von dem zerrissenen Kamm eines Schweizergebirges zu stammen schien.' C. F. Meyer, Die Versuchung des Pescara, 5. Kapitel.

Im Schriftbilde des Wortes Stadt sehe ich oft die Stadt, überragt von ungleich hohen Türmen, natürlich weil ich weiß, was dieses Schriftbild bedeutet, genauer, weil ich gewohnt bin, damit den Gedanken an den Typus der Stadt zu verbinden, sonst wäre die Ähnlichkeit, so gewiß sie vorliegt, doch nicht ausreichend, gerade dieser Assoziation vor so vielen anderen, die auf Grund anderer Ähnlichkeiten auch möglich sind, den Vorzug zu sichern.

stimmungen, genauer ein Ineinander-Erfassen von Wort und Gegenstand in dem Bestimmungskomplex, der diese Übereinstimmung vermittelt, vormals entscheidend für das Entstehen solcher Verknüpfung. Immer ‚sehe ich' im Worte die Sache, das heißt ich erfasse sie in ihm, leicht scheint mir das Wort, der Name, einer Sache anhaftend.[1]

§ 48. Die Möglichkeit des Ähnlichen.

Die vermittelte gegenseitige Reimplikation und Reimplexion ergibt auch vermittelte Möglichkeiten, eine gegenseitige Möglichkeit des einen im Hinblick auf das andere. Kraft der Verwandtschaft zwischen dem Einhufertypus und dem Typus Pferd — als Untertypus von jenem verstanden — ist es möglich, daß ein Einhufer ein Pferd ist. Ebenso ist möglich, daß ein Einhufer ein Esel ist. Nun kann man freilich nicht schließen: das Pferd ist ein Einhufer, ein Einhufer ist möglicherweise ein Esel, also ist das Pferd möglicherweise ein Esel. Das verbietet sich durch wesentliche Bestimmungen der beiden in gegenseitiger Reimplexion stehenden Typen. Die Charakteristiken dieser beiden Typen können nicht in einem Falle zusammentreffen. Aber diese Möglichkeit gibt ihre gegenseitige Reimplexion: in einem gegebenen Falle, nämlich in jedem, wo ein Einhufer auftritt, als solchem Falle, kann statt des Pferdes der Esel auftreten und umgekehrt. Zwei Typen als Implektenten desselben vermittelnden Grundtypus können für einander eintreten: diese Ersetzbarkeit des einen durch den andern ist das Möglichkeitsäquivalent ihrer gegenseitigen Ähnlichkeit — äquivalent natürlich im Sinne der Bewährungsäquivalenz —. In subjektivistischer Umdeutung ist sie ja gelegentlich unter dem Namen der ‚Verwechslungsmöglichkeit' geradezu zur Definition der Ähnlichkeit herangezogen worden.[2]

---

[1] Vgl. die eingehende Untersuchung der Bedeutungsrelation bei Gomperz, a. a. O., bes. § 51, § 58, deren Ergebnisse auch für den, der die pathempirische Auffassung nicht teilen kann, sehr beachtenswert sind.

Platons Kratylos dürfte für das oben Besprochene wertvolles psychologisches Material enthalten.

[2] Vgl. darüber R. Ameseder, Beiträge zur Grundlegung der Gegenstandstheorie in den Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie, herausgegeben von A. Meinong, Leipzig 1904, S. 97 f.

Eine Anwendung der genannten umkehrbaren Möglichkeitsbeziehung zwischen Ähnlichem ist, daß aus dem tatsächlichen Sein eines Falles $\dot{\alpha}\, x$ oder eines Dinges $\dot{x}\, \alpha$ auf das tatsächliche Sein eines Falles $\dot{\beta}\, x$ oder eines Dinges $\dot{x}\, \beta$ geschlossen werden darf, und umgekehrt, mit einer Wahrscheinlichkeit, die durch die gegenseitige Reimplikaton von $\alpha\, x$ und $\beta\, x$ oder durch die gegenseitige Reimplexion von $x\, \alpha$ und $x\, \beta$ gegeben ist.

Die Möglichkeit des Eintretens des Ähnlichen für das Ähnliche nach Maßgabe gegenseitiger Reimplexion ist eine Grundtatsache für alle Fehlertheorie. In der Theorie der Beobachtungsfehler werden wir das Wesen dieser Möglichkeit zu betrachten und insbesondere die Möglichkeit zu berechnen haben, daß für das Erfassen eines durch indirekte Bestimmungen festgelegten Gegenstandes, auf den ‚abgezielt‘ wird, das Erfassen eines bestimmten andern Gegenstandes von gegebener Ähnlichkeit mit jenem eintrete.

Die Möglichkeit, die sich für das Auftreten eines $\dot{\beta}\, x$ aus dem tatsächlichen Auftreten eines $\dot{\alpha}\, x$ ergibt — das mit jenem in umkehrbarer Reimplikation steht —, bezieht sich nicht auf den Fall, aus dem sie geschöpft ist — wie sich die Möglichkeit, daß der Würfelwurf 6 ergebe, wenn er eine der Anzahlen 1 bis 6 ergibt, auf eben diesen Fall bezieht, wo der Würfelwurf eine dieser Anzahlen ergibt —, sondern sie betrifft einen anderen Fall. Dieses Übergehen von einem gegebenen Falle auf einen andern oder andere ist kennzeichnend für die Schlüsse der Analogie und damit der Induktion. Von Schlüssen, die logisch so wenig wertvoll sind wie Auslegungen von Träumen und allerlei Orakeln — bei denen immer die Ähnlichkeit des Vorzeichens mit dem, was es vorbedeute, die maßgebende Rolle spielt, freilich Ähnlichkeit im weitesten Sinne — bis zu den Analogien und Induktionen, die für die wissenschaftliche Forschung, namentlich in Erfahrungsdingen so unentbehrlich wie förderlich sind, findet man überall Anwendungen des Prinzipes der Möglichkeit des Ähnlichen. Den Angelegenheiten der Induktion wird im Zusammenhange dieser Studien eine eigene Untersuchung zu widmen sein.

Die Gebiete der Möglichkeit und der Ähnlichkeit überblickend können wir feststellen: Möglichkeit eines Objektives

oder eines Falles eines Objektivs hat als Tatsachenverwandtschaft dieses Objektives ihr eigentliches oder zentrales Gebiet in den Fällen einseitiger Reimplikation, Ähnlichkeit zwischen Typen oder zwischen Dingen gewisser Typen hat das ihre in den Fällen vermittelter gegenseitiger Reimplexion dieser Typen. Aber ins weitere Gebiet der Ähnlichkeit gehören auch die Fälle einseitiger Reimplexion, die durch die einseitige Reimplikation der Bestimmungen im zentralen Gebiete der Möglichkeit gegeben sind und ins weitere Gebiet der Möglichkeit auch die Fälle vermittelter gegenseitiger Reimplikation, die als Fälle von Möglichkeit des Ähnlichen denen der gegenseitigen Reimplexion als den eigentlichen Ähnlichkeitsfällen entsprechen. So gehen Möglichkeit und Ähnlichkeit in ihren Gesamtgebieten durchaus parallel, haben ein und dasselbe Gesamtgebiet von Fällen. Denn sie sind beide nur verschiedene Bewährungsäquivalente derselben Grundbeziehung, der Implikatenverwandtschaft der Bestimmungen, die eine auf Objektive und ihre Fälle bezogen, die andere auf die Determinate dieser Objektive als Typen und auf die Dinge dieser Typen.

INHALT.

I. Allgemeines über Objektive, besonders Bestimmungen.

II. Allgemeines über Geltungsgebiete.

III. Die Entsprechungen. Ausgangspunkte der Implikatentheorie.

IV. Implikateninbegriffe.

V. Verwandtschaft von Bestimmungen.

VI. Möglichkeit und Ähnlichkeit.

7. 2. 23.

Kalinka, E.: Aus der Werkstatt des Hörsaals. 8°. 1922. 1.70

Karabacek, J. v.: Abendländische Künstler zu Konstantinopel im 15. und 16. Jahrhundert. I. Italienische Künstler am Hofe Muhammeds II. des Eroberers, 1451—1481. Mit 9 Tafeln und 55 Textbildern. 4°. 1918. 17.10

Kreibig, J. K.: Über Wahrnehmung. 8°. 1912. 0.95

— Über die Quantität des Urteils. 8°. 1919. 1.30

Kubitschek, W.: Die Kalenderbücher von Florenz und Leyden. 4°. 1916. 10.—

— Zur Geschichte von Städten des römischen Kaiserreiches. Epigraphisch-numismatische Studien. 1. Heft. 8°. 1916. 3.40

— Itinerarstudien. 4°. 1919. 5.70

Maliniak, W.: A. F. Modrevius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. 8°. 1912. 5.50

Martin, J.: Commodianea. 8°. 1917. 3.10

Meinong, A. Über emotionale Präsentation. 8°. 1917. 5.—

— Zum Erweise des allgemeinen Kausalgesetzes. 8°. 1919. 3.10

Meringer, R.: Mittelländischer Palast, Apsidenhaus und Megaron. 8°. 1916. 2.90

Müller, J.: Kritische und exegetische Studien zu Tacitus. 8°. 1912. 0.50

Nagl, A.: Die Rechentafel der Alten. 8°. 1915. 3.—

Nowotny, E.: Römerspuren nördlich der Donau. 8°. 1919. 2.30

Pfaff, I.: Bernhard Walther von Walthersweil als Romanist des 16. Jahrh. 8°. 1918. 1.10

Radermacher, L.: Das Epigramm des Didius. 8°. 1912. 0.95

— Die Erzählungen der Odyssee. 8°. 1915. 1.60

— Hippolytus und Thekla. Studien zur Geschichte von Legende und Kultus. 8°. 1916. 4.—

— Beiträge zur Volkskunde auf dem Gebiete der Antike. 8°. 1919. 3.80

— Aristophanes' „Frösche". Einleitung, Text und Kommentar. 8°. 1922. 9.20

Rzach, A.: Analekta zur Kritik und Exegese der Sibyllinischen Orakel. 8°. 1907. 1.40

Schenkl, H.: Beiträge zur Textgeschichte der Reden des Themistios. 8°. 1919. 2.40

Schlosser, J. v.: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. I. Mittelalter. 8°. 1915. vgr.

— — II. Frührenaissance. 8°. 1915. vgr.

— — III. Cinquecento. 8°. 1916. 2.—

— — IV. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento. 8°. 1917. 2.—

— — V. Vasari. 8°. 1918. 2.10

— — VI. Die Kunstliteratur des Manierismus. 8°. 1919. 3.60

— — VII. Die Geschichtschreibung des Barock und des Klassizismus. 8°. 1920. 2.10

— — VIII. Die italienische Ortsliteratur. 8°. 1920. 2.90

— — IX. Die Kunstlehre des 17. und 18. Jahrhunderts. 8°. 1920. 3.—

— — X. Register. 8°. 1921. 1.50

Singer, H.: Neue Beiträge zu den Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia. 8°. 1913. 10.20

— Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus. 8°. 1914. 3.—

Steffenhagen, E.: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. X. Zur Stredeler Glosse und zu den Bocksdorfschen Additionen 8°. 1911. 1.—

Wahrmund, L.: Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innocenz' XIII. 8°. 1913. 1.70

Wehofer, Th. M.: Untersuchungen zum Lied des Romanos auf die Wiederkunft des Herrn. Mit zwei Anhängen: I. Der literarische Charakter des Hexaemeronhymnus Gen. 1—2, 3. II. Das D. H. Müllersche Gesetz in den Paulusbriefen. 8°. 1907. 5.35

Weinberger, W.: Beiträge zur Handschriftenkunde. I. 8°. 1908. 2.—

— — II. 8°. 1909. 3.50

Wilhelm, A.: Attische Urkunden. I. 8°. 1911. 2.20

— — II. 8°. 1915. 1.50

— Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde. I. 8°. 1911. 1.90

— — II. 8°. 1912. 1.20

— — III. 8°. 1914. 2.40

— — IV. 8°. 1915. 2.40

— — VI. 8°. 1921. 2.10

Wilmart, A.: La tradition des opuscules dogmatiques de Foebadius, Gregorius Illiberitanus, Faustinus. 8°. 1908. 1.65

Wlassak, M.: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer. 8°. 1917. 6.40

— Zum römischen Provinzialprozeß. 8°. 1919. 2.50

— Anklage und Streitbefestigung. Abwehr gegen Philipp Lotmar. 8°. 1920. 1.70

— Der Judikationsbefehl der römischen Prozesse. 8°. 1921. 7.30

Zingerle, A.: Zum 45. Buche des Livius. 8°. 1908. 0.35

Durch die Auslieferungstabelle der Akademie der Wissenschaften in Wien (Wien, I., Rotenturmstraße 25, Halbstock), zu beziehen. Die beigefügten Zahlen stellen die Grundpreise dar, welche, mit der zeitweise festzusetzenden Schlüsselzahl multipliziert, den Ladenpreis in österr. Kronen ergeben. Gegenwärtig (November 1922) beträgt die Schlüsselzahl 5000.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 194. Band, 2. Abhandlung

Ḳatabanische Texte

zur Bodenwirtschaft

Von

Nikolaus Rhodokanakis
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 9. Juli 1919

Wien, 1919
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitätsbuchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

VORWORT.

Die vorliegenden Texte bringen bisher unveröffentlichtes Material aus den katabanischen Inschriften der Sammlung Glaser. Ich hatte ursprünglich geplant, in meinen Vorarbeiten zur Edition dieser Sammlung[1] lediglich schon publizierte Inschriften zu besprechen. Als ich jedoch im Verlauf meiner Studien an die Untersuchung der Gesellschaft, Wirtschaft und Verfassung in den alten südarabischen Staaten kam, wurde mir schon beim ersten Versuch, in den Rahmen solcher Untersuchungen fallende katabanische Texte zu verstehen klar, daß es unmöglich sein würde, sie, falls sie bisher nicht veröffentlicht wären, bloß aus diesem Grunde als *editio princeps* dem Inschriftenband der Sammlung einzuverleiben, ohne ein oder zwei Vorarbeiten zur Entlastung jener Edition voranzuschicken. Denn die Fülle der Probleme, die da auftauchten und auch aus anderssprachigen Texten beleuchtet werden müssen, ist größer, als daß alle zugleich, nicht monographisch, sondern in einem Sammelband aufgerollt werden könnten. Diesen Eindruck wird wohl jedermann, der die vorliegende Studie durchnimmt, auch sicher gewinnen.

Aber selbst die ursprünglich dieser Abhandlung gesteckten Grenzen mußten enger gezogen werden, als es sich zunächst zeigte, daß eine gleich hier erneut durchgeführte Untersuchung der katabanischen Bodenverfassungsurkunde Gl. 1606[2] den Umfang der Abhandlung hätte übermäßig an-

[1] ‚Der Grundsatz der Öffentlichkeit in den südarabischen Urkunden', SBWA 177, 2 (1915). ‚Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen' I. II., SBWA 178, 4. 185, 3 (1915. 1917). ‚Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien', Anzeiger der phil.-hist. Klasse. 1916. Nr. XXVI.

[2] Vgl. ‚Der Grundsatz etc.' S. 33 ff.

schwellen lassen; dann zum zweiten Male, als ich es aufgab, über den Fundort der Inschriften im Zusammenhang mit der Lage der ḳatabanischen Hauptstadt Timnaʿ schon hier zu sprechen. Denn die Untersuchung der Frage, ob Timnaʿ nicht an der Stelle des heutigen Koḥlān zu suchen sei, hätte den Rahmen dieser Studie gesprengt und die Übersicht über ihre Ergebnisse auch dem Leser nicht erleichtert.

Die Inschriften **Gl. 1601** und **1602**, dann **Gl. 1604** (= 1395 = 1403 + 1421) = **SE 84**,[1] **Gl. 1612** (= 1412 + 1417) = **SE 81** und **1613** (= 1413 + 1418) = **SE 82**, die ich hiemit zum ersten Male veröffentliche, sind fünf Erlässe dreier ḳatabanischer Könige und betreffen die Bewirtschaftung staatlicher Ländereien in Daṯīna. Sie liefern einen Beitrag zur Frage: Tempel und Staat im alten ḳatabanischen Reich und geben Aufschluß über den Aufbau der Staatswirtschaft, die im Grund und Boden ihre beste Einnahmsquelle, aber den Gewinn auch mit andern Nutznießern zu teilen hatte. Die wirtschaftliche Organisation des Staates und der Tempel ersteht durchsichtig genug vor unseren Augen: die Art der Steuererhebung und die staatliche Verwaltung der Bodenfrucht, an die sie anknüpft, läßt sich für das alte Saba wie für das alte Ḳatabān ziemlich gleichartig rekonstruieren als eine Reihe sehr fiskalisch anmutender, nach einem System durchgeführter Maßnahmen.

Die innere Entwicklung und der Fortschritt der Einrichtungen, welche aus den einzelnen Gesetzen uns entgegentreten, ermöglichen es, die fünf Inschriften in ein zeitliches Verhältnis zueinander zu bringen und so auch für einige Gruppen von Königen Ḳatabāns eine Reihenfolge aufzustellen. Da aber die Gebiete, in denen diese Gesetze Anwendung fanden, auch in den Eroberungszügen des ersten altsabäischen Großkönigs KRBʾL W̱TR (Gl. 1000 A, B) eine Rolle spielen, öffnen sich von da Ausblicke in die Wirrsale der altsüdarabischen Geschichte überhaupt, in die ältere Geschichte Ḳatabāns und die Rivalitäten der altsüdarabischen Staaten.

Die Inschriften stammen aus den ḳatabanischen Kerngebieten, Gl. 1601 und 1602 (nach Glasers Tagbuchnotiz)

[1] SE = Südarabische Expedition der Akademie der Wissenschaften in Wien.

aus Mablaḳa, die übrigen aus der Ruinenstätte Ḥagar Koḥlān. Über diese Gegenden und Ortschaften vgl. Landberg, Arabica V, 73. 86. Als G. W. Bury im Auftrag der südarabischen Expedition seine Reise nach Beyḥān unternahm, brachte er aus Koḥlān nebst der photographischen Aufnahme einer Mauerruine auch Abklatsche und Photographien von Inschriften mit, darunter die Abklatsche der hier mitgeteilten Texte SE 81. 82. 84. Sie stehen (neben anderen, so SE 78 = Gl. 1606, der ḳatabanischen Bodenverfassungsurkunde) auf einem Quaderstein der erwähnten Mauerruine. Die Publikation der Tafeln bleibt für den Inschriftenband der Sammlung vorbehalten; einiges davon wird aber schon die Untersuchung über den Fundort Koḥlān bringen müssen.

Bei der Interpretation dieser Texte waren nicht unerhebliche Schwierigkeiten doppelter Art zu überwinden: sachliche und sprachliche. Vor der Inschrift Gl. 1601 stand ich lange Zeit ratlos: mit Ausnahme einiger bekannter Ausdrücke und leicht verständlicher Formeln war mir so ziemlich alles dunkel; besonders Sinn und Zweck des Gesetzes und sein syntaktischer Aufbau. Erst allmählich, nach Ausscheidung mancher Kombinationen gelang es mir, die fünf hier mitgeteilten Texte, welche eine Gruppe von Erlässen zu demselben Gegenstande bilden, in ihren Beziehungen zu diesem Gegenstand und zueinander zu begreifen und einem System einzufügen. Das aber machte weitausgreifende Untersuchungen anderer Texte (in sprachlicher und sachlicher Hinsicht) notwendig, Untersuchungen, deren Ergebnisse ich natürlicherweise nicht auch hier veröffentlichen konnte. Immerhin habe ich einen Abriß davon und besonders einen Überblick über Staat und Gesellschaft, Verfassung und Verwaltung der altsüdarabischen Reiche einer Schrift einverleibt,[1] in der ich für die ‚Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie' ein im Wintersemester 1917—1918 gehaltenes Kolleg auf Wunsch der Herausgeber wiedergab. Auf diese Schrift hätte ich gern schon an mehreren Stellen der vorliegenden Abhandlung hingewiesen; leider ist aber ihre Drucklegung bisher nicht möglich gewesen.

---

[1] ‚Klassenbewegungen in arabischen Ländern vor Moḥammed und im Islām.'

Einen Niederschlag all dieser Nebenuntersuchungen wird man unschwer im Kommentar der Inschriften wiederfinden. Was den grammatischen Teil derselben betrifft, so verweise ich hier auf die Besprechung der ḳatabanischen Endung *myn*, des Gebrauchs des demonstrativ-relativen *ḏ*, und der Dualendungen im Altsüdarabischen. Im übrigen werde ich auch diesmal trachten, die Benützung dieses Heftes mittels Inhaltsverzeichnisses und ausführlicher Register, soweit es möglich ist, zu erleichtern.

Von den Funden der Südarabischen Expedition — wo sie für die vorliegende Arbeit in Betracht kommen — standen mir in Graz nur die Tafeln zu Gebote, welche mein verewigter Lehrer D. H. Müller vor vielen Jahren nach den (leider übermalten) Abklatschen G. W. Burys für die von ihm geplante Ausgabe[1] der Inschriften hat anfertigen lassen. Was die entsprechenden Nummern der Sammlung Glaser betrifft, so hat mich auch diesmal wie bei Abfassung meiner *Studien* II[2] Herr Dr. A. Grohmann in Wien durch Einsichtnahme in die Tagebücher, Kopien und Abklatsche der Sammlung bereitwilligst unterstützt. Es sei ihm dafür auch an dieser Stelle gedankt!

Diese sowie meine vorangehenden Untersuchungen habe ich ohne Einsichtnahme in das ‚Inschriftenwerk‘ und ohne Kenntnis der Auffassungen durchgeführt, die Ed. Glaser in diesem seinem nachgelassenen Werke[3] etwa ausgesprochen hat. Ich werde in meinen Vorarbeiten auch weiterhin an dieser Methode festhalten und kann darin nur einen Vorteil erblicken, wenn ich fürs erste möglichst wenig von fremden Ansichten beeinflußt an neue und alte Texte gehe.

Die im vorliegenden Heft gebrauchten Abkürzungen sind dieselben wie in *Studien* II; s. dort das Vorwort, S. 5 f.

---

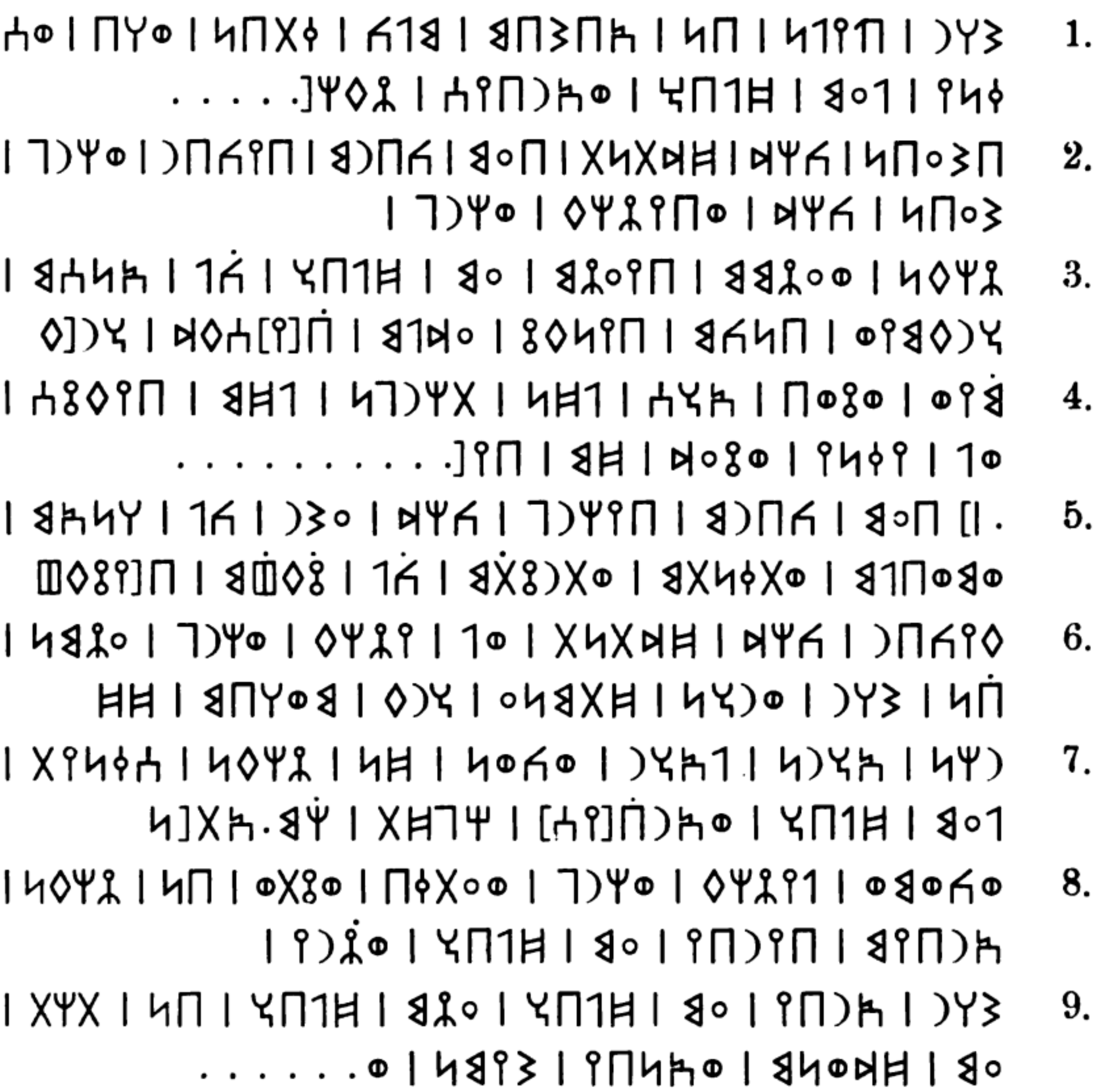
[1] Davon fand sich in seinem Nachlasse nur die Lesung und der auf Zetteln exzerpierte Wortschatz der Inschriften von Koḥlān.

[2] Vgl. dort Vorwort, S. 5.

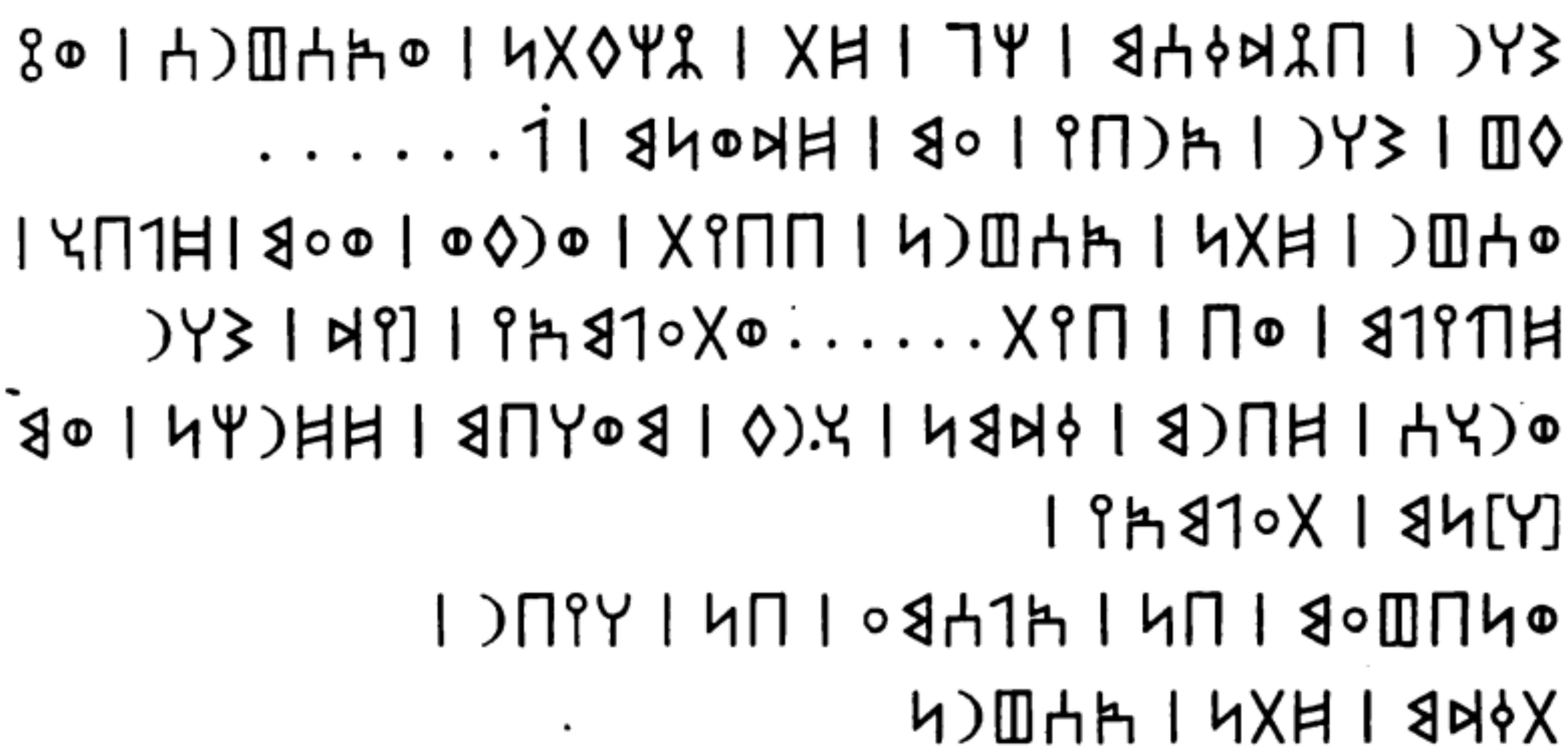
[3] Von diesem kenne ich nur einen kleinen Teil des Kommentars zur Ḥabešinschrift, den mir D. H. Müller (kurz nach Ankauf der Sammlung Glaser für die Akademie) zuschickte; ferner die ersten zwei oder drei Bogen der gekürzten Ausgabe des Inschriftenwerks, die O. Weber vorbereitet. Ich las sie, wenn ich mich nicht täusche, Ende 1914 oder Anfang 1915; sie behandeln, soweit ich mich erinnere, den zuerst von H. Derenbourg veröffentlichten ḳatabanischen Text (Nouveaux textes yéménites inédits II) Gl. 1405.

Texte, Übersetzung, sachliche Erläuterung und Kommentar.

Gl. 1601 (el-Mebleḳe[1]).



[1] Zwischen Ṷādī Baiḥān und Ṷādī ʿAin. Vgl. Landberg, Arabica V. 85 f. Der Paß und die Gegend heißen heute noch so, wohl nach dem Gl. 1600 erwähnten Bergpaß (𐩣𐩨𐩡𐩫𐩩) MBLḲT.



10. 11. 12. 13. 14.

Der Abklatsch ist sehr undeutlich ausgefallen; die Glasersche Kopie, die an einigen Stellen mehr gibt als dem Abklatsch entnommen werden kann, läßt für den Stein auf einen besseren Erhaltungszustand der Schrift schließen. Paläographisch sind die runden Formen des 𐩪 𐩢 𐩭 𐩮, die eckigen 𐩬 𐩦, öfters 𐩡 für *l* zu beachten; auch 𐩰 𐩥 𐩧 weist ältere Formen auf (nach der Kopie). Die gegen das Ende der Inschrift kürzer werdenden Zeilen haben dieselbe Anordnung wie in Gl. 1602, 1606; diese Inschriften verlaufen nach unten zu spitz, indem die kürzeren Zeilen in die Mitte gerückt sind.

1. ŠHR ĠI̯LN, Sohn des ʾBŠBM, König von Ḳatabān, hat geschenkt und gewidmet dem ʿAmm von LBḪ und seinen ʾ*rbi̯* einen (?) Vertrag .....

2. betreffend den Stamm (oder: eine Vertragsleistung mittels des Stammes) KḤD von DTNT, (der) unter(stellt ist) der Leitung eines Kabīr, der ihm vorsteht und welcher verwaltet den Stamm KḤD; und der abschließt und verwaltet (überwacht)

3. den Vertrag (die Vertragsleistung) und eine *Leistung*, welche zu *leisten* hat (darbringt) dem ʿAmm von LBḪ jedermann Jahr für Jahr; seit nun, da er (als Kabīr) ausgerufen wird, bis dahin, da er (sein Amtsjahr) vollendet, (indem er abwechselt) Jahr für

4. Jahr, und der nächste bestellt wird zu seinem Nachfolger für diese Verwaltung, für das (Amt), für welches er[1] eben ausgerufen wird — und es soll den Besitz ausüben und auf eigenes Irrigationsgebiet Anspruch haben, [derjenige, welcher...

[1] Nämlich: der gegenwärtige, später der jeweils das Amt antretende Kabīr; vgl. Z. 6.

5. unter der Vorstehung eines Kabīr, der vom (Stamme) KḤD verwaltet (einhebt) den Zehnten von jedem Reinertrag und Pachtzins und von jedem Kauf und jeder Erbschaft, jegliche (entsprechend der ?) Vorschreibung (?), die [vorgeschrieben wird ?]

6. und so steht er dem Stamme KḤD von DTNT vor. Und er schließe (den Vertrag) ab und verwalte die *Leistung* (für die Zeit) vom Neumond an des Monats ḏū-Timnaʿ des zweiten Eponymats (Jahres) des MU̱HB^{m}, Sippe Ḏ-

7. RḤN bis (auf) weiter(es). — Und es bildet diese Vertragspflicht eine Widmung für ʿAmm von LBḪ und seine *ʾrbi̯*, gemäß dieser . . . .

8. Und ebenso soll man abschließen und verwalten und befolgen[1] und soll man ansiedeln gemäß dem Vertrage (der Vertragsverpflichtung) die *ʾrbi̯*, welche versorgt der (Gott) ʿAmm von LBḪ. Und es hat auferlegt

9. ŠHR den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ die *Leistung* an den (Gott ʿAmm des Tales) von LBḪ auf Beschluß (Initiative) des ʿAmm von DU̱N^{m} und des Patrons ʾNBI̯; und [es hat sie[2] eingesetzt

10. ŠHR in ihre Gerechtsame entsprechend diesem Vertrage und seinen Ausfertigungen. Und es hat anbefohlen ŠHR den *ʾrbi̯* des ʿAmm von DU̱N^{m} [einzumeißeln und

11. aufzuzeichnen diese Ausfertigungen im Tempel der U̱RFU̱ und des ʿAmm von LBḪ in Ḏū-ĠI̯L^{m} und im Tempel des . . . . . . und es hat (das vorliegende Gesetz) [eigenhändig] unterzeichnet (der König) [ŠHR]

12. im Monate Ḏū-BRM I. im Jahre des MU̱HB^{m}, Sippe ḎRḤN; und was das von ihm Unterzeichnete betrifft,

13. so stand NBṬʿM, Sohn des ʾLSMʿ, Sippe HI̯BR,

14. (als Staatsnotar) diesen Ausfertigungen vor.[3]

---

[1] Das betrifft die durch den Vertrag geschaffene Stellung der *ʾrbi̯*; ‚ebenso' wie dem Stamme KḪD gegenüber, von dem bisher die Rede war. — Es kann auch übersetzt werden: ‚. . . soll e r (der Kabīr) abschließen und verwalten und sollen b e f o l g e n und angesiedelt sein . . . . . . die *ʾrbi̯* . . . .'

[2] Nämlich die *ʾrbi̯*.

[3] Das kann nicht bedeuten, daß er für die materielle Aufstellung der Inschriften (die sogenannte Verewigung) sorgen mußte; denn das ist Sache der *ʾrbi̯* Z. 10 f.; wohl aber hatte er die Eigenhändigkeit der

Der Inhalt des Vertrags.

Dem Wortlaute nach liegt die Schenkung und Widmung eines Vertrages vor, und zwar durch den König an den Gott ʿAmm von LBḪ und seine *ʾrbį*. Ich lasse dieses Wort vorläufig unübersetzt, um später darauf zurückzukommen.[1] Der König ist nicht vertragschließender Teil; im Wesen tritt er als Verordner und Gesetzgeber auf;[2] seine Entschließung nennt er Χ⫯Иϕ⅃ ‚Widmung, Inbesitzgabe' (Z. 7; vgl. Z. 1), da sie eine Leistung an den Gott vorschreibt; er schenkt den Vertrag (die Stipulationen), weil keine Gegenleistung (vom Tempel) darin gefordert wird. Zu dieser Leistung werden laut Kontraktes zunächst sämtliche Angehörige des Stammes KḤD verpflichtet. Dieser Stamm ist unter der Führung eines Kabīr organisiert (Z. 2, 5), der die Einhaltung des Vertrages seitens des Stammes zu überwachen hat (Z. 2 f., 6). Der Kabīr ist dem König unterstellt und verantwortlich; denn dieser bestimmt die Amtswirksamkeit des Kabīr (Z. 2—5) und ihren Beginn, soweit sie mit diesem Vertrage zusammenhängen (Z. 6 f.). Der Kabīr untersteht also der Staatsgewalt. Er selbst ist es aber, der den Vertrag abschließt: ◊Ψ⅄⫯ Z. 2, 6. Da er den Stamm administrativ leitet ⅂)Ψ — wenn auch seine Aufsicht hier vorwiegend hinsichtlich der Vertragspflicht hervorgehoben, ja fast auf diese eingeschränkt erscheint:[3] so

---

königlichen Unterschrift auf dem Original und die Richtigkeit der Ausfertigung zu beurkunden. Die Verewigung staatlicher Erlässe und behördlicher Bescheide wird in autonomen griechischen Städten von der Gemeinde, im ptolemäischen Ägypten vom Könige erlaubt oder anbefohlen.

[1] Ich würde *ʾrbį* mit dem wörtlich ihm entsprechenden θρεπτοί wiedergeben, wenn wir Näheres über die Stellung dieser Leute wüßten. Sie werden in Grabinschriften auf lykischem Boden und in Kleinasien erwähnt. Gegenüber dem Besitzer des Grabes erscheinen sie als minderwertige Klasse: sie werden im ὑποσόριον beigesetzt; überwiegend sind sie dort in der Mehrzahl genannt. (Nach einer Mitteilung R. Heberdeys.) — Im Papyrus Gen. 53 bezeichnet sich der Briefschreiber dem Empfänger gegenüber als σὸς δοῦλος und θρεπτός, ‚womit wohl der Klient gemeint sein könnte'. (Mitteis-Wilcken I, 1. S. 323.)

[2] Vgl. Z. 4—7, 8—12; ebenso die Texte Gl. 1602, 1395 = 1604, 1612/13 = 1412/13, die sachlich mit unserer Inschrift zusammenhängen; ich nenne diese Gruppe: LBḪ-Texte.

[3] Das hängt damit zusammen, daß unsere Urkunde eben ein Dokument

zweifle ich nicht, daß er als amtlicher oder halbamtlicher Vertreter des Stammes den Vertrag abschließt.[1] Das bedeutet in diesem Falle, daß er im Namen des Stammes und für ihn die Verpflichtung auf Erfüllung übernimmt.

Demnach verfügt in Wirklichkeit der König als vertragsmäßige und gesetzliche Leistung der Besitzer an göttliche Gewalten eine Art Mutationspreis vom Grund und Boden und eine Einkommensabgabe aus ihrem Anteil an dessen Verwaltung und Bewirtschaftung. Denn es ist kein Zweifel, daß unsere Inschrift bodenrechtliche Verhältnisse regelt. Ebenso klar ist es, daß die Bodenhoheit beim König steht: er schenkt und widmet den Vertrag; er macht das gewährte Besitzrecht von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen abhängig (Z. 4 f.).[2] Durch den Vertrag werden aber seine Rechte zum Teil wieder eingeengt: durch das Wesen und die Art der von ihm auferlegten Tempelabgaben und durch das Verhältnis des Königs zu den *ʾrbị*.

Die Leistung an den Gott wird *ʿṣm* genannt;[3] daß jedermann sie zu erfüllen hat, ist ein wesentlicher Punkt des Vertrags (Z. 3.), und zwar ist sie alljährlich zu leisten: Jahr für Jahr, unter dem jeweiligen Kabīr mit einjähriger Amtsdauer;

über diesen Vertrag darstellt. Es ist mir unwahrscheinlich, daß dem Kabīr bloß die Regelung und Einhebung der Tempelabgaben als amtlicher Wirkungskreis bestimmt werden sollte. Dagegen spricht die allgemeine Fassung Z. 2 ‚der als Kabīr vorsteht dem Stamme K. und ihn leitet', worauf erst als seine besondere Aufgabe im Rahmen des Vertrages der Hinweis auf das *ʿṣm* folgt. Z. 4 fasse ich so auf, daß der Amtsnachfolger auch diesen Teil der Agenden zu übernehmen hat.

[1] Zur Vertretung von Berufsorganisationen, Genossenschaften, Vereinen durch freigewählte oder vom Staat bestellte Beamte vergleiche die Stellung des *ἐπιστάτης*, des Oberleiters des Tempellebens, im ptolemäischen und der *πρεσβύτεροι* im römischen Ägypten nach Rostowzew, GGA. 1909, S. 611 ff. und die Stellung der Vereinsorgane in Ägypten überhaupt; diese Frage ist auch vom dogmatischen Standpunkt zusammenhängend behandelt bei San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, Kap II, § 7, S. 88—93 und § 8. — Über die Berufsgenossenschaft der *ʾḳịn*, die gleichfalls unter einem *Kabīr* organisiert war, vgl. meine Bemerkungen in *Studien* II, S. 149 ff.

[2] Vgl. den Kommentar zu diesen Zeilen.

[3] Z. 3, 6, 9. Über das Wort wird weiter unten ausführlicher gesprochen; es ist eine generelle Bezeichnung und umfaßt die Leistung unterschiedlicher Abgaben an Tempel und Götter.

von diesem Kabīr wird nun laut Z. 5 verwaltet, d. i. eingefordert und abgeführt: der Zehnte von vier verschiedenen Posten aus Umsatz und Einnahme. Wir haben darin die Besonderheit des *ʿṣm*, der *Leistung*, angegeben: ihre Höhe und das Objekt der Besteuerung, ihre Fundierung.

Zunächst die Höhe. Wir wissen aus der minäischen Praxis, daß der Zehnte eine sacrale Steuer ist.[1] Der Ausdruck *ʿšr* drängt übrigens auch zur Vergleichung des biblischen Zehnten מעשׂר, der als Zehnter für die Gottheit gedacht, dem Leviten überlassen bleibt:[2] ‚weil er nicht Teil noch Besitz mit dir hat', d. i. mit dem Steuerpflichtigen. Auf diesen Punkt wird noch besonders hinzuweisen sein.

Der Zehnte ist zu erlegen: vom Reingewinn (ἐπιγένημα) des Unterpächters; vom eingekommenen Pachtzins des Oberpächters (Verpächters); dann aber von Verkauf (Kauf) und Erbschaft. Also: neben der Ertragssteuer bestand noch eine Verkehrssteuer; beide gestatten auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse einen Schluß.

Diese zwei Steuergruppen sind nämlich technisch, auch wenn wir vom islāmischen Recht ausgehen, zu unterscheiden. Der Zehnte vom Ertrage wäre mit der *zakât*-Steuer zu vergleichen: ‚sie ist jedes Jahr fällig, und zwar in der Höhe von 10% bei Erträgnissen des Ackers'.[3] Hingegen fällt die ḳatabanische Verkaufssteuer für die vergleichende Betrachtung unter das islāmische *ġanīma*-Fünftel. Dieses ist freilich nur einmal zu zahlen. Dementsprechend fehlt auch in Z. 5 unserer Urkunde bei der gesonderten Anführung der Teilsteuern, welche die Tempelsteuer im allgemeinen, das *ʿṣm* ausmachen, die Bestimmung ‚Jahr für Jahr'; und sie kann sich in Z. 3, wo sie gesetzt ist, nur auf den dem *zakât* entsprechenden Teil der ganzen Leistung *ʿṣm* beziehen.[4]

---

[1] Vgl. *Studien* II, S. 58, 66; Anzeiger der Kais. Akad., phil.-hist. Klasse, 1917, S. 70.

[2] Dt. 14_{28}, 26_{12}; Nu. 18_{24}. — Nach Landberg, Arabica V, S. 190 erheben die Mašâ'iḫ in el-Ḥauṭa (*une petite république religieuse*) den Zehnten vom Bodenertrag der Bā Baḥarbeduinen. El-Ḥauṭa liegt im Lande der Wâḥidi, im Sultanat von Bîr ʿAlî im Uâdi ʿAmagîn (Ḥaḍramaut). Dieser Zehnte komme übrigens jedem *welî* zu.

[3] F. F. Schmidt, Die occupatio im islamischen Recht, S. 9 ff.

[4] Sie ist vielleicht dort deswegen besonders gesetzt, weil unmittelbar

Denn sehen wir vom Steuersatz ab, der im islāmischen Rechte bei der *ġanīma* als dem Fünftel (20 %) doppelt so hoch ist, als die 10 %ige Verkaufssteuer in unserer Urkunde, so kann nur eine ‚ins islāmische Recht lückenhaft übernommene Institution' verglichen werden, auch um die Eigentums- und Besitzverhältnisse, die unserer Inschrift zugrunde liegen, historisch aufzuklären, nämlich diese: wenn ein Muslim ein Grundstück an einen Nichtmuslim verkauft, ist ein Fünftel des Preises zu entrichten. Diese Verkaufssteuer, die sich genau auf die Höhe des *ġanīma*-Fünftels beläuft, leitet F. F. Schmidt[1] aus einer Justinianischen Neuordnung der Emphyteuse ab, wonach u. a. ‚der *emphyteuta* bei einem Verkauf die Verpflichtung hatte, dem Eigentümer — beim *ager vectigalis* also dem Staat, für das islāmische Recht dem Imām, dem Fiskus — Anzeige zu machen, der dann seinerseits entweder ein Vorkaufsrecht ausüben oder aber ein Fünftel des Kaufpreises abziehen konnte'.

Die Verkaufssteuer beruht also auf der Bodenhoheit, und zwar des Staates im römischen und im islāmischen Recht. So wird es sich auch im ḳatabanischen Recht verhalten haben; nur nahm dort der Tempel diese Steuer ein. Ähnlich steht es mit der ḳatabanischen Erbschaftssteuer. Diese hat im ptolemäischen Landrecht eine Parallele: ich denke an den Mutationspreis (*στέφανος*), der bei Übergang des Landloses durch Testament dem Eigentümer (Staat) zu zahlen war und nach Rostowzew[2] an das *εἰσκριτικὸν* erinnert, die Leistung der Erben gewinnbringender Priestertümer, die der Staat verkaufte oder verpachtete; es sei nicht unwahrscheinlich, daß eine ähnliche Zahlung an den Staat bei testamentarischem Übergang von liegendem Besitz überhaupt vorgeschrieben gewesen sei.

Wir sehen also vorläufig so weit, um folgendes festzustellen: der Boden: offenbar ausgedehnte Staatsländereien im

---

darauf vom jährlichen Wechsel des Kabīrenamtes die Rede ist. Die Steuerpflicht setzt sich auch unter dem Nachfolger fort, der sie wie sein Vorgänger zu beaufsichtigen hat.

[1] a. a. O., p. 36.

[2] Kolonat, S. 7, Note 3, S. 20, 23; eine andere Auffassung des *στέφανος* bei Mitteis-Wilcken I, 1, S. 283; ebenda, S. 305 für die römische Zeit (*τέλος καταλοχισμῶν*).

Tale Lbḫ (𐩡𐩨𐩭𐩿𐩫𐩧𐩬 Gl. 1395. 1412. 1602) werden durch den Stamm KḤD staatlich bewirtschaftet; die Wirtschaftsform dürfte die gleiche gewesen sein, wie aus anderen Texten für das sabäische Sprach- und Kulturgebiet erschlossen werden konnte (Bodenwirtschaft, S. 4 ff.); es liegt eine Art emphyteutischer Pacht vor: langfristig und erblich, deren Inhaberschaft in Besitz übergeht und auch durch Kauf den Inhaber wechseln kann.[1] Die Arbeitsleistung geschah wohl durch Abgabe und Verteilung von Losen an Unterpächter. Eine Adelssippe spielt aber hier, anders als in den meisten sabäischen Urkunden, keine Rolle. Von der Rentabilität und ihren einzelnen Posten erfahren wir recht wenig: dem Reingewinn (*hnʾ*^{m}) des Pächters steht der Bodenzins gegenüber, den der (seinerseits sicherlich dem Staate verpflichtete) Verpächter bezieht.

Der Ausdruck *mu̯bl*^{m} für den Bodenzins erinnert an *u̯bl*^{m} und *blt*,[2] die in sabäischen Urkunden auf eine dem Staat geschuldete, aber auch auf eine dem Tempel zu leistende Abgabe von Grund und Boden bezogen werden.[3] Hier kann aber mit *mu̯bl*^{m} weder das eine noch das andere gemeint sein. Denn für die Tempelabgabe stehen die Ausdrücke *ʿšr* und *ʿṣm* und sie war unter anderem auch vom *mu̯bl*^{m} zu leisten. Dem Staat aber kann das *mu̯bl*^{m} nicht zugedacht gewesen sein; es kann etwa den an den Fiskus abzuführenden Zins (oder welche Art immer von Abgabe) deswegen nicht bezeichnen, weil der Zehnte, davon abgezogen und an den Tempel gezahlt, den Fiskus treffen würde, während der Vertrag damit den Be-

[1] Ob auch in praxi auf dem Umwege über den Rückfall an den Staat, oder ob direkt vom früheren Besitzer, ist aus Z. 5 nicht ersichtlich; ebensowenig, ob mit 𐩩𐩤𐩬𐩩𐩠𐩿 nicht auch die erstmalige Einsetzung eines Pächters, etwa auf Neuland, gemeint ist: wahrscheinlich beides. Keinesfalls bedeutet 𐩩𐩤𐩬𐩩, bezw. 𐩩𐩧𐩻𐩩 Kauf-, bezw. Erbbesitz (für jenes ist ja 𐩤𐩬𐩺 gebräuchlich), sondern den Besitzwechsel durch Kauf oder Erbschaft.

[2] Dazu das Imperf. *i̯]bl*, Os. 35$_{3}$, vgl. *Studien* II, S. 152 f. Zu den Ausdrücken für die Staatssteuern und Abgaben s. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 4 f. und den *Anzeiger*, 1917, S. 71.

[3] Hal. 359 (vgl. *Studien* II, 121), CIH 290, 291. In CIH 290$_{5}$ ist 𐩲𐩦𐩠𐩠𐩿 der allgemeine Ausdruck für die Tempelabgabe, bezw. den, der sie leistet; in Z. 4 derselben Inschrift 𐩡𐩺𐩹𐩨𐩢𐩬𐩿𐩲𐩻𐩩𐩧𐩿𐩨𐩡𐩩𐩬𐩿 wird sie als Schlachtopfer bestimmt; ‚Die Bodenwirtschaft' S. 24, *Studien* II, S. 153.

wirtschaftern eine Last auferlegt: man müßte denn bei *ʿšr* an einen Zuschlag zur (allfälligen) Staatsabgabe, an eine Umlage zugunsten des Tempels denken, die der Bodenwirt zu tragen hätte. Dieser Annahme widerspricht aber schon der Wortlaut des Textes, wenn wir *mu̯bl^m* nicht isoliert betrachten. Es folgt nämlich dieser Ausdruck auf ‚Reingewinn', hernach steht: ‚Kauf und Erbschaft'. Sprachlich liegt aber bei 𐩠𐩬𐩭𐩣 ‚Reingewinn', sowie bei | 𐩥𐩩𐩧𐩰𐩩𐩣 | 𐩩𐩤𐩬𐩩𐩣 ‚Kauf und Erbschaft' gar kein Anlaß vor, anders zu übersetzen, etwa in diesen Ausdrücken statt dieser Posten selbst, eine öffentliche Abgabe davon erkennen zu wollen. Demnach ist der Zehnte an den Tempel überhaupt weder ein Zuschlag zu einer öffentlichen Abgabe oder Steuer, noch ein Abzug von einer Staatssteuer zugunsten des Tempels; und auch *mu̯bl^m* wird gleich wie ‚Reingewinn . . . Kauf, Erbschaft', unter denen es steht, behandelt; die vier Ausdrücke bezeichnen also zwei Einkommenposten von Privatbesitz: den Pachtzins *mu̯bl^m* für den Verpächter (Oberpächter), den Reingewinn für den Pächter (Unterpächter) einerseits; andererseits zwei Arten des Umsatzes: durch Kauf oder Erbschaft des Besitzes. Diese sind dem Tempel zehentpflichtig. Der Bodenherr (König — Staat) ist aber keineswegs dem Tempel tributpflichtig.

Bei der Konkurrenz von Tempelabgaben wären aber ausdrückliche Vorschriften über die Staatssteuern für die Beurteilung der Bodenhoheit von großer Bedeutung. Wir werden im Verlauf der Untersuchung finden, daß die auf diesem Boden angesiedelte Tempelorganisation der *ʾrbi̯* dem Staate gegenüber abgaben- und steuerfrei war. Das kommt im Wortlaute der Urkunde schon in der Wendung ‚widmen und schenken' zum Ausdruck. Was aber den Stamm betrifft, so fallen seine Steuern und Abgaben (Bodenzins o. ä.) an den Staat außerhalb des Rahmens unserer Inschrift; ist doch ihr Gegenstand ein Vertrag zwischen dem Kabīr und den Tempelgewalten und kein Dokument über das Verhältnis des Stammes zum Staat. Keinesfalls ist also das Schweigen des Textes über diesen Punkt so zu deuten, als hätte der Staat den Boden bloß zu des Tempels Gunsten verwaltet und als wäre auch der Stamm — wie die *ʾrbi̯* — bloß mit dem *ʿṣm* und bloß an den Tempel steuerpflichtig gewesen. Der Staat (König) könnte zwar selbst dann

immer noch als Bodenherr auftreten, und diesen Standpunkt betont ja unser Text. Aber als Bodenherr begibt sich der Staat doch eines Rechtes, wenn er ausdrücklich dem Tempel den Zehnten von Kauf[1] und Erbschaft einräumt, der sonst dem Bodenherrn zukommt. Man könnte (nach dem oben Dargelegten) dieses Zugeständnis als Anerkennung der (wenigstens theoretischen oder historischen) Tempelhoheit über den Boden auslegen. Nun zeigt aber auch der zweite Teil des Vertrags, der sich mit den *ʾrbḭ* beschäftigt, ein weiteres Entgegenkommen nach jener Seite.

Der Vertrag, der nochmals (Z. 7) als eine Widmung für ʿAmm von LBḪ und seine *ʾrbḭ* bezeichnet ist, spricht in seiner Anwendung auf diese Gruppe zunächst deren Ansiedlung aus (Z. 8). Hier befiehlt und verordnet der König ganz offenkundig. Er legt den *ʾrbḭ* auch ‚die *Leistung* an den Gott ʿAmm des Tales LBḪ' auf, die sie ganz so wie der bewirtschaftende Stamm[2] zu tragen haben; haftet sie doch schon ihrer Bezeichnung nach (als dem lokalen Gott des Bodens zukommend) auch am Boden, wo die *ʾrbḭ* angesiedelt werden. Durch den Vertrag sind also die *ʾrbḭ* in die Wirtschaftsgemeinschaft, und hinsichtlich der Tempelabgaben auch in die Steuergemeinschaft des Stammes einbezogen. Nur stehen dem König, was diese Abgabepflicht der *ʾrbḭ* anlangt, nicht dieselben Befugnisse zu wie im ersten Vertragsteil, der vom Stamme handelte; er teilt da vielmehr seine Gewalt mit dem Tempel. Allerdings nicht mit dem individuellen Inhaber des Benefiziums, das ja dem ʿAmm von LBḪ aus dem Vertrag erwächst. Vielmehr liegt hier die Initiative bei den zentralisierten göttlichen Gewalten: denn auf die Anregung (Initiative) oder den Befehl (|XΨX|ЧΠ Z. 9) des ʿAmm von DU̱N[m] und des ʾNBḬ schreibt der König den *ʾrbḭ* des ʿAmm von LBḪ die Steuerleistung vor. Ähnlich, ja schärfer ausgeprägt finden wir die Dinge in Gl. 1602, 1395, 1412. Nach diesen Texten verfügen durch Vermittlung des

[1] Als analoge Tempelabgabe kennen wir aus der Ptolemäerzeit die *διδραχμία τοῦ Σούχου*, eine 10 %ige Kaufsteuer an den Gaugott des Fajûm, die noch in römischer Zeit fortbesteht: Mitteis-Wilcken I 1, S. 172, 191.

[2] Vgl. Z. 3, 5 f. — Ausdrücklich wird diese Auflage den *ʾrbḭ* vorgeschrieben in Z. 9; da steht ЧΠ1Ħ für ЧΠ1Ħ|ጸ○, wie in 1602, Z. 8, 10.

Königs mehrere Gewalten über die Steuerkraft dieser ʾrbi, nämlich: der Tempel ḤṬBᵐ des ʿAmm von DṶNᵐ in der Reichshauptstadt Timnaʿ[1], der Tempel RṢFᵐ des ʾNBI, die Sonnengöttin Šams und der Mondgott ŠHR. Wir sehen auch dort, wie indirekte Rechte auf den Boden von dem in der Reichshauptstadt zentralisierten theokratischen Verwaltungsapparat in gesetzlich fundierter Form ausgeübt werden: durch Zugriff auf einen Teil der Bewirtschafter[2] und auf ihr Einkommen aus der Bewirtschaftung. Und dieser Einwirkung der göttlichen Gewalten verdankt wohl auch unsere Vertragswidmung durch Vermittlung des Königs ihre Entstehung. Zwar spricht der Vertrag in Gl. 1601 einen göttlichen Befehl nur zur Steuerleistung der ʾrbi aus; eine Überwachung der Gesamtleistung, der Durchführung des Vertrags im ganzen beansprucht er für die Tempelgewalt nirgends. Für den praktischen Erfolg genügt es, daß eine nach Verwaltungsprinzipien des Tempels organisierte Genossenschaft — das sind eben die ʾrbi — auf staatssouveränem Boden angesiedelt wird und dort vom Tempel und dessen Steuerhoheit abhängig bleibt. Der König stellt da (gegenüber den ʾrbi) nur eine Instanz dar.

Die Gerechtsame der ʾrbi (Z. 9 f.) wird aber vom König allein verfügt. Das ist wieder ganz im Geiste der staatlichen Bodenhoheit, aber auch des Gesetzes gehalten, das eine Widmung des Königs zugunsten des Tempels ist und zugunsten der ʾrbi. Sie hatten vorher keinen Teil an der Bewirtschaftung des Tales, sie werden vielmehr erst kraft der Widmung darin eingesetzt. Außer dieser Besitzüberlassung auf Staatsboden hatten die ʾrbi noch etliche Privilegien: wie schon erwähnt, teilweise die Unabhängigkeit vom König; denn er verfügt über ihre Steuerkraft (zugunsten des Tempels) nicht aus eigener Initiative;[3] die Unabhängigkeit vom Stammeskabīr;

[1] Das ist derselbe Tempel, in dem zu einer späteren Zeit die erste der zwei Nationalversammlungen (Parlamentstagungen) von Ḳatabān stattgefunden hat, deren Gesetze und organisatorische Beschlüsse zur Regelung der Besitzverhältnisse und der Bodenverwaltung laut der Urkunde Gl. 1606 vom Staatsrate ‚im Namen des Königs verkündet' worden sind (eine Art Sanktion) und einer besonderen Kundmachung zugeführt werden

[2] Und zwar bezeichnender Weise nur auf die ʾrbi, also den steuerrechtlich dem Tempel unterstehenden Teil, nicht auf den Stamm.

[3] Es bleiben die ʾrbi auch auf Staatsboden eine Tempelorganisation.

nirgends wird der Ausdruck)∏ᑲ ‚als Kabīr leiten, verwalten' auf die *ʾrbį* angewendet,[1] wie dies beim Stamme (Z. 2—6) geschieht; endlich haben die *ʾrbį* dem Staat nichts zu leisten. Vom Vertrag heißt es: er sei vom König dem ʿAmm von LBḪ und seinen *ʾrbį* ‚geschenkt' ∏Y⦶. Ich habe (‚Bodenwirtschaft', S. 7, 10, 22) wahrscheinlich gemacht, daß mit diesem Ausdruck der Zustand bezeichnet wird, welcher etwa dem ἐν δωρεᾷ der Papyrusurkunden entspricht und dem Bodenherrn gegenüber in den südarabischen Urkunden Zins- und Steuerfreiheit des Besitzers bedeutet: und dies dürfte auch hier der Fall sein. Denn wäre dem nicht so, dann könnte man trotz des oben S. 15 bezüglich des Stammes geltend Gemachten, dennoch was die *ʾrbį* betrifft, eine positive Erwähnung von Staatssteuern, die sie zu leisten hätten, Abgaben irgend welcher Art an den Staat erwarten — falls sie von ihnen gefordert worden wären[2] — eben weil unser Text für das Verhältnis der *ʾrbį* auf Staatsboden die Stiftungsurkunde ist, was für den Stamm nicht zutrifft. Von Staatssteuern der *ʾrbį* ist aber nirgends die Rede. Es waren endlich die *ʾrbį* wahrscheinlich nur als Oberpächter, Großpächter auf Staatsboden angesiedelt und damit auch von der persönlichen (manuellen) Arbeitsleistung ausgenommen.

Andererseits wurden, wie schon angedeutet, die *ʾrbį* nach Gl. 1602, 1395, 1412 nachträglich auch zu weiteren, dem Ausdruck nach (*ydl^m*, *šft^m*, *bnt^m*) ursprünglich freiwilligen Spenden an den Tempel, dem Wesen nach als Mitglieder ihrer Kaste, d. i. eben als *ʾrbį* des ʿAmm von LBḪ, zu Personalabgaben[3] aus ihrer besonderen geschäftlichen Tätigkeit verhalten. Der Stamm war von diesen Abgaben befreit oder — was wahrscheinlicher ist — zu den Transaktionen gar nicht berechtigt,

[1] Die Bestimmung in Z. 8 betrifft mit den Worten | ⅂)Ψ⦶ | ◇Ψ⅄♀⅂ (s. Kommentar zu Z. 2 und 8) den Vertrag, dessen Durchführung und Befolgung der Kabīr ja hauptsächlich zugunsten der *ʾrbį* (Ansiedlung!) zu überwachen hat: Z. 7.

[2] Etwa Z. 9 neben den Tempelabgaben. Vielleicht bezog sich das beschädigte Ende von Z. 5 in ganz allgemeiner Fassung und nebenbei auf die Pflicht des Stammes zu Staatssteuern.

[3] Die Fundierung ist auch eine andere als beim ʿ*šm* in unserer Inschrift Gl. 1601, wo die ‚Leistung' von LBḪ am Boden haftet (s. weiter unten) und für den Gott dieses Bodens, den ʿAmm von LBḪ, bestimmt ist. S. die folgende Note.

aus denen jene Steuern der *ʾrbj* erhoben wurden. Wir finden wenigstens keine ähnliche Steuervorschrift für die Angehörigen der Stammesgemeinschaft. Wie dem auch sei: die besonderen Personalabgaben der *ʾrbj* waren nicht mehr wie der Zehnte für ʿAmm von LBH, sondern ‚für ʿAmm und die ʾTRTʻ bestimmt. Auch in der Widmung der Steuer an mehrere Gottheiten[1] kommt also in den später zu erklärenden Texten die Beziehung der *ʾrbj* zum Pantheon und ihre Abhängigkeit von ihm zum Ausdruck; ferner ein über die Verfügungen von Gl. 1601 hinausgehendes Recht der Kultuszentrale, die Steuerkraft ihrer Organe bei ihrem Gewinn aus staatlicher Bodenpacht und Verwaltung zu erfassen. Soweit aber diese Organe wie die *ʾrbj* von LBH, laut unserer Urkunde, implicite durch königliche Verfügung oder expressis verbis laut Gl. 1602, 1395, 1412 auch königliche *ʾdm*[2] geworden waren, konnten ihnen, wie die Leistung in Gl. 1601, auch neue Abgaben nur auf dem Instanzenweg über die königliche Gewalt von den Tempeln initiativ vorgeschrieben werden.

Rechtlich unterscheidet sich demnach die Stellung der *ʾrbj* in LBH von der des Stammes darin, daß ihr Verhältnis zum König und zu Grund und Boden auf der Widmung beruht und mittelbar, durch sie, auf der Bodenhoheit des Königs-Staates. Dem Stamme hingegen werden kraft der Widmung ordentliche Abgaben vom Boden zugunsten des Tempels zwar auch auferlegt; darin führt der Vertrag auch für den Stamm einen neuen Zustand ein; sonst aber beruht sein Verhältnis zum Boden und zum König auf der staatlichen Bodenhoheit allein und unmittelbar; und da der weltliche Bodenherr den Grund durch den Stamm bebauen läßt, primär auf dessen Zusammenschluß als staatliche Organisation, als Stamm. Diesen Zusammenschluß hat er nicht etwa erst seit der Widmung oder durch die Widmung gefunden; sie nimmt aber sekundär den Tempel als Teilhaber an der Boden- und Steuerhoheit auf und ordnet die *ʾrbj* des Tempels in die vorhandene Wirtschaftsgenossenschaft des Stammes ein, als *ʾdm* des Königs: der staatlichen Bodenhoheit unterliegende Besitzer, Nutznießer, Verwalter.

---

[1] Beachte, daß ʿAmm hier allgemein, ohne nähere Bezeichnung (ob von DUN^m oder LBH) genannt ist. S. die vorangehende Note.

[2] Vgl. über diesen Ausdruck meine ‚Bodenwirtschaft‘ etc., S. 12 ff.; über seinen Sinn an dieser Stelle s. weiter unten.

Die Stellung der ꜣrbị und die Verfügungen, welche der König sonst noch in dieser Urkunde trifft, lassen sich nur aus einem Kompromiß zwischen der königlichen (staatlichen) und der Tempelgewalt über Grund und Boden begreifen, aus einem Ausgleich zwischen göttlicher und weltlicher Bodenhoheit. Auch anderswo führt uns die Geschichte der Bodenwirtschaft ähnliche Konflikte, aber auch analoge Lösungen des Problems vor Augen.[1] Die für das Tal von LBḪ nach unserer Urkunde zu Recht bestehende Bodenhoheit des Königs wird unter der Ägide der zentralisierten Tempelgewalten zugunsten eines Lokalgottes, seines Tempels und seiner Organisation, eingeschränkt; das ist der Tatbestand. Für die Geschichte solcher Konflikte auf altsüdarabischem Boden wäre es aber von der größten Bedeutung, die näheren Umstände, etwa den besonderen Anlaß zur Ausstellung unserer Urkunde zu kennen. Leider verrät der Text darüber nichts. Aus dem bisher Gesagten ergeben sich jedoch (vgl. oben S. 16) gewisse Anhaltspunkte für die Vermutung, daß in dieser Inschrift Ansprüche durch Vertrag anerkannt werden, welche die göttlichen Gewalten (wahrscheinlich als die depossedierten einstigen Inhaber der gesamten Bodenhoheit) wieder oder immer noch bei der weltlichen, staatlichen Bodenhoheit geltend machen. Auf welche Weise geschah das?

Dem König und seinem Stamm (mit ꜣ*dm*-Organisation) auf Seiten der weltlichen Gewalt steht der Gott mit seinen ꜣ*rbị* gegenüber. Das bisher unübersetzt gebliebene Wort bedeutet ‚Ernährte, in der Wirtschaftsgenossenschaft, deren Teil sie bilden, Aufgezogene‘, wohl also eine Kategorie von Hörigengenerationen des Tempels, deren Beruf sich von Vater auf Sohn vererbte. Nach ihrem Namen: ‚ꜣ*rbị* des ʿAmm von LBḪ‘ sind sie diesem

[1] In Ägypten wurden zur Zeit des Augustus säkularisierte Ländereien (besonders unter den letzten Ptolemäern aus der ἀνιερωμένη zugewachsenes Tempelland) an die Tempel zur Beackerung zurückerstattet. Der Ertrag war Entgelt für die vom Staate nicht mehr ausgezahlte σύνταξις. In Südarabien war die königliche Bodenhoheit, wie es scheint, nie so straff wie in Ägypten. — Der friedlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche diente der Zehent, der seit dem 6. Jahrh. von den kirchlichen und von den staatlichen Gesetzen der Karolinger vorgeschrieben wurde, um die durch Säkularisationen verarmten Kirchen zu unterstützen; vgl. Saegmüller, Kirchenrecht II, 442; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 246 ff., 321.

Gott und Tempel hörig und von ihm wirtschaftlich abhängig. In der Paraphrase (Z. 8) ‚welche der Gott ʿAmm von LBḪ versorgt‘, kommt der Standpunkt des Tempels als des Wirtschaftsherrn zum Ausdruck. Ausgehend von den Verhältnissen, wie sie die LBḪ-Texte voraussetzen, kann man die *ʾrbi̯* als jene Kategorie von Tempelleuten ansehen, auf deren Zweckverband die materielle Versorgung der ḳatabanischen Tempel durch Ausnützung des Bodens, seines Ertrags und seiner Rente beruht; sie sind Organe des Tempels, welche durch ihre Betätigung auf Staatsboden, auf ihrem laut Widmung (Gl. 1601) gewährten Besitz das Recht des Tempels auf Bewirtschaftung des Landes und auf seinen Nutzgenuß auch unter weltlicher Bodenhoheit durch die Tempelorganisation und für sie ausüben und durch die Tat bezeugen: denn auch als ‚Pächter des Königs‘[1] bleiben sie *ʾrbi̯* des Tempels, eine Tempelgenossenschaft.[2]

Ihre Einsetzung auf Staatsboden wird gleichzeitig mit der Einführung des Tempelzehnten von LBḪ verfügt. Er entschädigt den Lokalgott, wo er kein Eigentum, seine Angestellten keinen Besitz hatten, wie der Zehnte die Leviten entschädigt für den Nichtbesitz; und setzt nachträglich den Tempel gleichsam in seine Rechte wieder ein. Und zwar sehen wir in Gl. 1601 die schon bestehende Organisation der *ʾrbi̯* weiter ausgreifen und sich verbreiten: zu den *ʾrbi̯* des ʿAmm von DṮN^{m} kommen durch unsere Stiftungsurkunde die von LBḪ hinzu.[3] Sie üben hier, auf Staatsboden, ihren Beruf aus, materiell für den Tempel zu sorgen: durch den Zehnten, den sie mit tragen und durch besondere Abgaben, die sie leisten; sie finden dabei ihren eigenen Lebensunterhalt auch aus einer besonderen Tätigkeit,[4] die weiter vom Tempel besteuert wird (Gl. 1602 etc.) — wie die Leviten vom Zehnten, den sie bekommen, den zehnten Teil an Jahve abführen müssen (Num. 18$_{26}$).

[1] [illegible]: Gl. 1395. 1412. 1413. So kommt wenigstens nominell auch ihre bodenrechtliche Abhängigkeit vom Könige — Staat zum Ausdruck.

[2] Gl. 1395. 1412. 1413 etc.

[3] S. weiter unten.

[4] So kann man es begründen, daß sie *ʾrbi̯* (ϑρεπτοί) des Tempels bleiben; sie verdanken ihm ihre Stellung auf Staatsboden. In Gl. 1413 erscheinen die vorgeschriebenen besonderen Tempelabgaben der *ʾrbi̯* als Gegenleistung für die ihnen auf Staatsboden gewährte Gerechtsame und umgekehrt. Staatssteuern werden ihnen auch dort nicht auferlegt.

Als Grundlage für einen Vertrag wie Gl. 1601 läge es nahe, staatliche Maßnahmen vorauszusetzen, welche die Säkularisation von Tempelgütern verfügt und einen nachträglichen Ausgleich gefunden hätten durch Zugeständnisse des neuen Eigentümers, der dem alten Eigentümer gewisse Privilegien einräumte. Eine Säkularisation dürfte einmal wohl stattgefunden haben; aber eine frische Säkularisierung im Tal von LBḪ als Anlaß des Vertrags anzunehmen, dazu gibt die Inschrift keine Handhabe. Sie selbst ist keinesfalls eine Urkunde darüber, sie schafft nicht neue Eigentumsverhältnisse; sie ist nur Stiftungsurkunde für das Zehentrecht des Tempels des ʿAmm in LBḪ und für die Ansiedlung seiner *ʾrbi̯* daselbst. Vielleicht war dieses oder ein ähnliches Verhältnis gang und gäbe zwischen Tempeln und Staatsland, allenfalls Krongütern; in unserer Urkunde wird es dann für einen besonderen Fall hergestellt, wir erfahren nicht, bei welchem Anlaß.

Der Boden von LBḪ scheint auch zu dieser Zeit schon länger in Bewirtschaftung gestanden zu haben; es ist wie an seine eben vollzogene Säkularisierung ebenso schwer daran zu denken, daß seine Kultur eben vom Staat sei in Angriff genommen worden. Das können wir aus der Art schließen, wie in Z. 11 der Tempel des ʿAmm von LBḪ in D̲ū-ĠI̭L^{m} erwähnt wird. Der König befiehlt: in mehreren Tempeln, darunter auch in diesem, den Vertrag (das Gesetz) zu verewigen.[1] Wenn wir aber (und das scheint die einzige Möglichkeit zu sein), diesen Gott als den *genius loci,* als den spezifischen Herrn dieser Gegend nach göttlichem Recht und die Tempel als wirtschaftliche Mittelpunkte betrachten, so ist es schwer, wo ein Tempel schon bestand,[2] anzunehmen, daß der Boden bisher unbebaut, daß er noch nie bewirtschaftet gewesen sei.

Andererseits hatte aber dieser Tempel und Gott seine eigenen *ʾrbi̯*, d. i. *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ, noch nicht. Denn der Befehl zur Verewigung, d. i. die Inschriften anzubringen,

[1] Sohin ist die Publikation für die Rechtswirksamkeit des Vertrages notwendig; vgl. ‚Der Grundsatz etc.' passim. Gemeint ist die öffentliche dauernde Aufstellung von Inschriften: 𐩠𐩩𐩵 (vgl. den Kommentar).

[2] Was wir erst in den späteren LBḪ-Texten erfahren, ist, daß in diesem Tempel ein besonderer Raum (*mḥd*) für die *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ vorbehalten war: Gl. 1602 9.

ergeht in Gl. 1601 $_{10}$ an die ʾrbi̯ des ʿAmm von DUNm,[1] während eine ähnliche Aufforderung in Gl. 1602, 1395, 1412 f. an die ʾrbi̯ von LBḪ gerichtet ist;[2] diese Texte setzen aber unsere Vertragsinschrift als Grundlage der bestehenden Verhältnisse voraus; sie sind jünger als Gl. 1601. Dem entspricht auch, daß unser Text ganz allgemein von den ʾrbi̯ des ʿAmm von LBḪ spricht, als von einer Institution, die erst errichtet wird, während in Gl. 1602, 1395, 1412 schon bestehende ʾrbi̯-Familien von LBḪ genannt sind, denen besondere Gerechtsame und Befugnisse verliehen werden. Durch die Verfügungen von Gl. 1601 wird der Rahmen für solche Posten in der Verwaltung erst geschaffen, sie sind in Gl. 1601 vielleicht in Aussicht genommen (der Text erwähnt nichts davon), jedenfalls noch nicht besetzt.

Findet also der Vertrag Gl. 1601 zu einer Zeit statt, da der Tempel der Ortsgottheit, wenn auch ohne eigene wirtschaftliche Organe für diesen Ort, doch im LBḪ-Tale schon bestand, so ist die Annahme gestattet, daß der Gott ʿAmm auf altem Kulturboden seine Rechte wieder geltend macht. Er kann auch mit Tempel und Priestern erst nachgefolgt sein, als der Grund durch längere Bebauung ertragfähig geworden war und eine Tempelansiedlung auf ihm schon Nutzen versprach; und ein dritter Fall ist noch möglich: daß nämlich das Gebiet den Ḳatabanern durch Eroberung zugefallen sei; darauf hätte die Kultuszentrale einen Tempel gebaut und ihre Ansprüche vorgebracht.

Von dieser ‚Widmung eines Vertrags‘ wären noch zwei Gruppen von Texten abzugrenzen, die leicht mit ihr verwechselt werden könnten; das sind zunächst die häufigen Personen- und Landbesitzdedikationen an die Götter nach Art der Ḥadaḳân-inschrift und ähnlicher *commendationes*.[3] Wenn es sich auch in

---

[1] Ihnen wurden möglicherweise die ʾrbi̯ für LBḪ erst entnommen.

[2] Auch der Ort, wo die Inschriften anzubringen sind, ist da ein anderer als in unserem Texte: nämlich außer dem Tal von LBḪ, welches durch unsere Urkunde Miteigentum des ʿAmm von LBḪ wird, noch das *mḥd* seiner ʾrbi̯, d. h. ihr abgesonderter Teil im Tempel dieses Gottes zu Dū-ĠILm und ein Torbau in der Reichshauptstadt Timnaʿ Gl. 1395.

[3] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft‘, S. 25. Etwas anderes sind die sabäischen (Gl. 481. 485; Studien II, S. 12 ff.) und wiederum verschieden die minäi-

diesen Urkunden um Besitz handelt, so fehlt ihnen doch jeder Charakter einer festen Stipulation, eines Vertrags, der auf bestimmten in der Inschrift niedergelegten Abmachungen fußen würde; ganz abgesehen davon, daß sie zum Unterschied von der Inschrift Gl. 1601 nicht an Verfügungen des die Bodenhoheit ausübenden Herrschers geknüpft sind; diese hat legislativen Charakter, jene fallen eher in das Gebiet der privaten persönlichen Frömmigkeit, als des Bodenrechtes; sie verfolgen im Grunde eudämonistische Ziele, auch dadurch, daß sie den Besitz unter göttlichen Schutz stellen; ihn derart nicht durch weltlichen Rechtsschutz, sondern als sakrosankt sichern; selbst dort, wo die Urkunde an Genauigkeit im Aufzählen der Rechtstitel und der Objekte gelegentlich (wie die Ḥadaḳāninschrift) einem Grundbuchauszuge gleichkommt. Solche *commendationes* haben sicherlich auch im alten Südarabien einmal einen realen Untergrund und Inhalt gehabt. Darauf weist schon der auf rechtlich fest umschriebene Verhältnisse zielende Ausdruck ♀Ꮒ♦Ƴ hin ‚in Besitz geben' der Personen und Sachen. Es war ursprünglich der Verzicht des freien Bauers auf seine und der Seinen Freiheit damit ausgesprochen, die so zu Hörigen des Tempels als Grundherrn wurden; daher die Verbindung der Personendedikation mit der ‚Widmung' von Grundstücken. Die Besitzer begaben sich unter den Schutz eines Mächtigen, schränkten damit auch ihre Besitzrechte zugunsten des Schutzherrn ein, wenn sie ihn nicht geradezu zum Eigentümer machten. Später überwog das Symbolische; nur so kann die Personendedikation gemeint sein, wo die Weihenden große Herren sind und ihre eigene Person widmen: ‚ihre Seelen und

schen Widmungen öffentlicher (auch sakraler) Bauten an die Götter: vgl. Anzeiger, 1917, S. 70 und Studien II, S. 57 ff.; von den ḳatabanischen Texten dieser Art wird an anderer Stelle die Rede sein. Die Formel lautet dort: " " | ♀ПᏁᛘ | ⅂ΨП | ᛒ1⅂ .... | П)ᛯ⊕ ....; sie wird wie " " 1 | ♀Ꮒ♦Ƴ für Personen und bei Sachen gebraucht: ᛒ1⅂ ist gleich ᛒ1⊕⅂ ‚Eigentum', und zwar göttliches Eigentum; ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 3; vgl. S. E. 86. 93. 95. — Bei den sogenannten Personendedikationen der hier besprochenen Art fehlt die Berufung auf einen Vertrag und damit der Ausdruck XOΨᛯ (vgl. w. u. den Kommentar); hingegen berufen sich die minäischen Texte wie Gl. 1150 (= Hal. 192/199) für die abgelöste Robotleistung auf die | OΨᛯ " " oᛒ凸ᛘ; vgl. Studien II, S. 59, 172.

ihre Sinne',[1] worin schon der spätere metaphysisch-symbolische Charakter der Weihung zum Ausdruck kommt. So wird es später auch bei der Widmung von Ländereien geworden sein, von deren Ertrag dann höchstens Opfer und ähnliche Gaben abfielen.

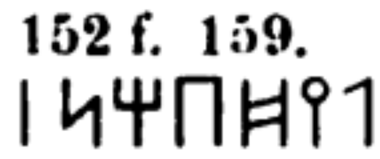
Eher ließen sich mit unserer Vertragsinschrift jene Texte vergleichen, die eine den Besitzern vom Orakel auferlegte alljährliche Opferpflicht protokollieren;[2] denn da scheint ein geregeltes, vertragsmäßiges Verhältnis auch in der Form vorzuliegen. Auch diese Abmachungen haben jedoch privatrechtlichen, allenfalls tempelrechtlichen Charakter; sie werden von Pächtern und Großpächtern mit den Tempeln (Göttern) geschlossen, ohne daß die Staatsgewalt sich einmengt; sie treffen die Besitzer, nicht den Besitz, und was das Wichtigste ist: sie sind eine Gegenleistung an die Gottheit für die Gewährung guter Ernten.

Die Tempelgewalt kannte eben viele Wege, um zu ihrem Recht und Vorteil zu gelangen. Ein Weg, der uns aus den LBḪ-Texten deutlich wird, war das *ʿṣm*. Dieser Ausdruck ist, wie schon erwähnt, in Gl. 1602, 1395, 1412 auch für die Leistung anbefohlener besonderer Tempelabgaben der *ʾrbi̯* (außer dem Zehnten) angewendet; wir finden ihn aber noch in der sabäischen Inschrift CIH 290.[3] Vielleicht geht dort der Ausdruck auf die vorhin besprochenen alljährlichen Opfer[4] für gute Ernten; die katabanischen Verhältnisse, wie sie in Gl. 1601 und den übrigen LBḪ-Texten vorliegen, dürfen von uns wohl nicht ohne weiteres zur Deutung jenes sabäischen Fragmentes verwertet werden. Auf jeden Fall scheint *ʿṣm* eine gesetzlich oder durch Verträge gesicherte und geregelte Leistung an die göttliche Gewalt, und zwar vom Boden zu bedeuten, von seinem Ertrag und von sonstigem Nutzen aus ihm, dann von Grundkauf (als Besitz) und von Erbschaft des Besitzes; kein gelegentliches spontanes Opfer oder Geschenk und Gelübde. Es scheint aber, daß auch ursprünglich freiwillige gelegentliche Spenden aus persönlicher Frömmigkeit mit der Zeit gesetzlich erfaßt oder durch Vertrag zu ordentlichen Personalabgaben

[1] Vgl. Studien II. S. 41.

[2] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 17. 20. 23 und oben S. 23, Note 3.

[3] Vgl. oben S. 14, Note 3 und ‚Die Bodenwirtschaft', S. 24; Studien II. 152 f. 159.

[4]  CIH 290 4.

systemisiert worden sind. Das könnte z. B. bei den alljährlichen Erntedankopfern (s. oben) zutreffen. Sie fielen dann in dieser Ausgestaltung auch unter den Begriff und technischen Ausdruck *ʿṣm*. Für diese Entwicklung sprechen im Ḳatabanischen die Ausdrücke *ẏdᵐ*, *šftᵐ*, *bntᵐ* in den auf 1601 zeitlich folgenden Texten Gl. 1602, 1395, 1412, 1413; und zwar in 1395, 1412, 1602 — ohne Angabe eines festen Betrags — als Objekt von *ʿṣm* ‚leisten'. Diese, ihrer wörtlichen Bedeutung nach ursprünglich gelübde- und geschenkartigen Abgaben scheinen mir in den LBḪ-Inschriften auf einer besonderen einheitlichen Grundlage fundiert[1] und gesetzlich in Zwangsabgaben verwandelt zu werden.[2] Damit sind drei, wie die verschiedenen Namen zeigen, ursprünglich auch im Wesen verschiedenartige Abgaben bei Durchführung des Rahmenerlasses 1601 als Steuer vereinheitlicht worden und zusammengefallen.[3]

Chronologisches.

Das Verhältnis der einzelnen LBḪ-Texte zueinander stellt sich schon nach dem bisher Gesagten so dar, daß Gl. 1601 als Stiftungsurkunde für den ʿAmm von LBḪ älter sein muß als Gl. 1602, 1395 und 1412 und diese — wie später gezeigt werden soll — älter als 1413. Damit ist auch ein Anhaltspunkt gegeben, einige ḳatabanische Herrscherreihen[4] genauer festzustellen und sie chronologisch zu ordnen. ŠHR ĠILN (Gl. 1601)

[1] |ХⲘ⊥Φ|ȣ◊ʎЧ⊥|ЧП etc.; vgl. weiter unten die Interpretation dieser Texte.

[2] |Ψ◊⊥Φ|ϙ)ʎ; vgl. besonders Gl. 1413. — Ursprünglich freiwillige, für die Tempel aufgebrachte Kollekten ohne besondere Fundierung werden zu Zwangsabgaben: Otto, Priester und Tempel I, 359. — Nebenbei sei daran erinnert, daß in den altbabylonischen Pachtverträgen einer bestimmten Epoche dem Pächter als Nebenleistungen Spenden an den Verpächter auferlegt werden: Braten, einige Maß Mehl, die er an bestimmten Feiertagen abzuführen hat; Verpächter ist meist eine Šamašpriesterin (vgl. Schwenzner, Altbabylon. Wirtschaftsleben, 79). Ich zweifle nicht, daß es sich auch da zunächst um freiwillige Geschenke (Opfer) des Pächters an die Priesterin gehandelt hat; sie wurden später in die Stipulationen des Vertrages aufgenommen.

[3] Vgl. Studien II. 171 f. über eine ähnliche Entwicklung im minäischen Staate.

[4] Vgl. A. Grohmann, Anzeiger, 1916, S. 42 ff.

mit seinem Vater ʾBŠBM und seinem Sohne BʿM ist demnach älter als ŠHR ỊGL ỊHNʿM, Sohn des ỊDʿB (Gl. 1602, 1395, 1412)[1] — und diese wieder älter als ŠHR HLL, der meines Erachtens identisch mit dem gleichnamigen Sohn des ḌRʾKRB ist (Gl. 1396, 1413).[2] Es handelt sich jetzt um den Versuch, die ganze Gruppe der LBḪ-Texte nach dem Fixpunkt der altsüdarabischen Staatengeschichte zu bestimmen; sind sie jünger als Gl. 1000 oder älter? liegen sie vor oder nach der Neuordnung der Dinge durch KRBʾL ṲTR von Sabaʾ, vor oder nach der Gründung des großsabäischen Reiches?

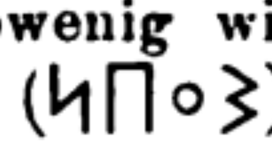
Der Stamm KḪD, der in Gl. 1601 und 1602 als KḪD von DTNT eine Rolle spielt, kommt — ohne nähere Bestimmung[3] — noch in Gl. 1600[4] und 1620[5] vor, zwei ḳatabanischen Mukarribinschriften des ỊDʿB ḌBỊN, Sohn des ŠHR(m), die von großen Bauarbeiten berichten. Neben ihm und ganz Ḳatabān werden dort: ʾAusān, DHS[m] und TBNṲ[6] als Mitwirkende an den Bauten erwähnt. Es handelt sich da um eine allgemeine das großḳatabanische Gebiet umfassende Leiturgie oder Fronde[7] — die Ḳatabäner selbst mit dem Mukarrib an der Spitze sind als *uld ʿAmm*[8] zuerst genannt — um Arbeiter, Werkmeister, Material nach Stämmen und Teilgebieten beizustellen. Außer dem KḪD von DTNT (Gl. 1601) gab es noch ein KḪD von ḤḌN[m] und ein KḪD von SṲṬ[m], wohl nach den Siedelungsbezirken des in Teilstämmen organisierten Volkes so genannt. Diese Namen nun, ebenso die Landschaft DTNT finden wir in Gl. 1000 wieder, im Zusammenhang mit dem Feldzug des KRBʾL von Sabaʾ gegen ʾAusān[9] und seinen König MRTṲ[m]. Ein Hauptschlag in jenem Krieg scheint eben in DTNT geführt,[10] der

[1] Vgl. weiter unten zu diesen Texten, besonders Gl. 1602, 1412.

[2] Vgl. weiter unten zu Gl. 1413 = 1613.

[3] Ebenso in Gl. 1000 A 12; s. weiter unten.

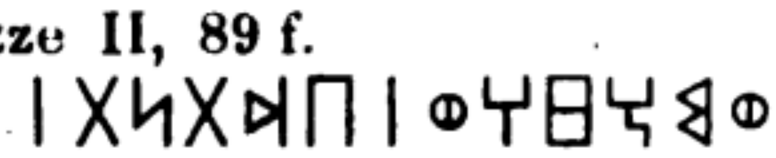
[4] Sie stammt (wie unser Text) aus el-Mebleḳe. Vgl. D. Nielsen, Neue kataban. Inschr., S. 3 [249]. [5] Aus Šeḳîr.

[6] Ebensowenig wie diese wird KḪD in Gl. 1600, 1620 ausdrücklich als Stamm () bezeichnet. Vgl. auch Gl. 1000 A 12 weiter unten.

[7] Je nachdem die Leistung entgeltlich oder unentgeltlich war.

[8] Über diesen Ausdruck soll in einem anderen Zusammenhang (zur Inschrift Gl. 1606) gesprochen werden.

[9] Glaser, Skizze II, 89 f.

[10] Gl. 1000 A 5: 

Feldzug in DHS^{m} und TBNI̯ fortgesetzt worden zu sein,[1] wo MRTU̯^{m} Besitz hatte.[2] Die eben genannten feindlichen Gebiete: DHS^{m}, TBNI̯, DTNT kamen jetzt unter **sabäische** Oberhoheit.[3] Infolge dieser Eroberungen nimmt der Sabäerkönig KRBʾL auch Stammgebiete (Siedelungsbezirke) der KḤD, so KḤD von ḤḌN^{m}, mit den staatlichen Monopolen und Monopolarbeitern als Eigentum für Almaḳah und Sabaʾ, d. h. für den **sabäischen** Staat, in Beschlag, gibt sie aber seinen Parteigängern[4] zum Lehen und zur Verwaltung.[5] Auch der Stamm KḤD von SU̯Ṭ^{m}, der auf Seiten Au̯sāns gegen KRBʾL zu den Waffen gegriffen hatte, wird besiegt.[6] Anläßlich dieser politischen Umwälzungen

[1] Z. 7: 𐩥𐩺𐩥𐩣 𐩿 𐩣𐩮𐩳 𐩿 𐩵𐩠𐩪𐩣 𐩿 𐩥𐩩𐩨𐩬𐩺 𐩿

[2] Ebda, Z. 11: 𐩥𐩫𐩡 𐩿 𐩹𐩤𐩬𐩺 𐩿 𐩣𐩧𐩩𐩥𐩣 𐩿 𐩥𐩱𐩪𐩵𐩠𐩥 𐩿 𐩨𐩵𐩠𐩪𐩣 𐩿 𐩥𐩨 𐩿 𐩩𐩨𐩬𐩺 𐩿 (Die in diesen Gebieten gelegenen Krondomänen und Militärlehen von ʾAu̯sān werden nach dieser Stelle zu sabäischem Staatsland.)

[3] Ebda, Z. 7: 𐩥𐩠[𐩻𐩨] 𐩿 𐩵[𐩠𐩪]𐩣 𐩿 𐩥𐩩𐩨𐩬𐩺 𐩿 𐩥𐩵𐩩𐩬𐩩 𐩿 𐩡𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 𐩿 𐩥𐩡 𐩿 𐩪𐩨𐩱 𐩿

[4] Diese werden hier nicht genannt; außer den Königen von Ḳatabān und Ḥaḍramōt (s. weiter unten) gehört zu ihnen (Gl. 1000 A 7) noch der König von DHS^{m}, der sich wahrscheinlich rechtzeitig vom ʾau̯sānischen König losgemacht hatte und dafür entschädigt wird: aus der ʾau̯sānischen Herrschaft fällt ihm **politisch** das **Land** von ʿUD zu und denen, die für Sabaʾ Partei ergriffen haben, werden die **Leute** von ʿUD **wirtschaftlich** als Hörige nebst deren **Landbesitz** bestimmt. Die Stelle 1000 A 7 lautet:

𐩥𐩠𐩻𐩨 𐩿 (sc. KRBʾL) 𐩲𐩥𐩵𐩣 𐩿 𐩡𐩣𐩡𐩫 𐩿 𐩵𐩠𐩪𐩣 𐩿 𐩥𐩲𐩩𐩨 𐩿 𐩥𐩡𐩵 𐩿
𐩲𐩥𐩵𐩣 𐩿 𐩥𐩤𐩬𐩺𐩠𐩥 𐩿 𐩨𐩬 𐩿 𐩱𐩥𐩪𐩬 𐩿 𐩹𐩱𐩮𐩥 𐩿 𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 𐩿 𐩥𐩪𐩨𐩱 𐩿

[5] 1000 A 11: 𐩥𐩪𐩩𐩣𐩮𐩳 𐩿 𐩫𐩢𐩵 𐩿 𐩹𐩢𐩳𐩬𐩣 𐩿 𐩤𐩪𐩷𐩠𐩥 𐩿 𐩥𐩱𐩬𐩣𐩠[𐩥] 𐩿
.... 𐩨̇ 𐩿 𐩫̇𐩡 𐩿 𐩹𐩱𐩮𐩥 𐩿 𐩫𐩧𐩨𐩱𐩡 𐩿 𐩨𐩬 𐩿 .... 𐩿 𐩴𐩥𐩡𐩣 𐩿
𐩡𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 𐩿 𐩥𐩡 𐩿 𐩪𐩨𐩱 𐩿 Die Lücke nach 𐩥𐩱𐩬𐩣𐩠]𐩥 möchte ich nach Z. 17 ergänzen: [𐩥𐩺𐩠𐩣𐩮]𐩳̇ oder mit einem gleichwertigen Ausdruck ausfüllen und darnach übersetzen: ,und er nahm in Beschlag KḤD von ḤḌN^{m} (Stamm und Stammgebiet), seine Zünfte von Ḳosṭosarbeitern und Webern (samt den Anlagen) [und gab es zum **Lehensbesitz**] jedem, der sich dem KRBʾL angeschlossen hatte, (in der Ausdehnung) von . . . . . bis . . . . . ., **als Eigentum für Almaḳah und Sabaʾ**'. Zur Beschlagnahme (auch Kauf Gl. 1000 B 3, 8) der bei Monopolen und sonstigen Betrieben Beschäftigten ist das Los der *ὑποτελεῖς* zu vergleichen; s. weiter unten S. 30, Note 3.

[6] Z. 13: 𐩥𐩺𐩥𐩣 𐩿 𐩣𐩮𐩳 𐩿 𐩫𐩢𐩵 𐩿 𐩹𐩪𐩥𐩷𐩣 𐩿 𐩨̣𐩹𐩩 𐩿 𐩥𐩧𐩥𐩥 𐩿 𐩨𐩣𐩠𐩧𐩴
. . . . 𐩥𐩠𐩳𐩨𐩲 𐩿 𐩹𐩱𐩣𐩬𐩩 𐩿 𐩫𐩧𐩨𐩱𐩡 𐩿 — Das in 1000 A 8 neben

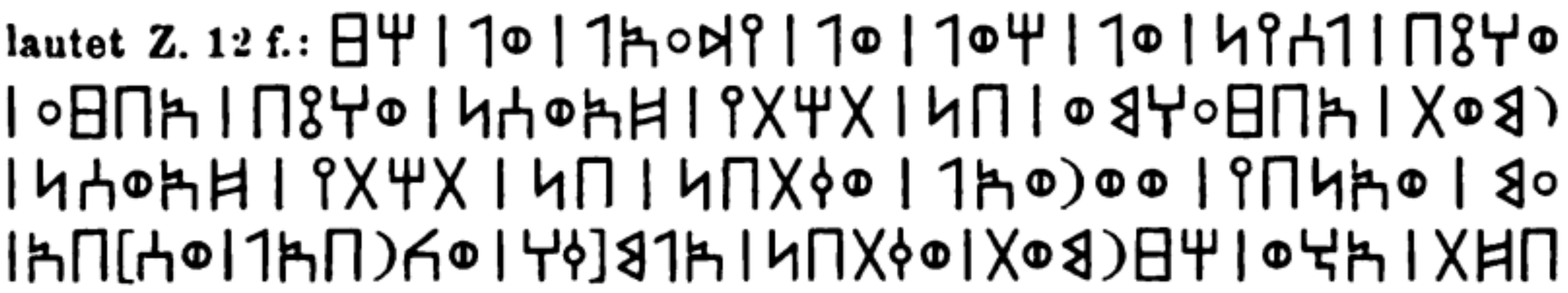
stellte ferner KRB᾽L Distrikte aus der ausänischen Herrschaft, die nicht besonders genannt, aber wahrscheinlich ḳatabanisches und ḥaḍramōtisches Kerngebiet sind, für Ḥaḍramōt und Ḳatabān, d. h. nicht etwa unter sabäischer Hoheit, sondern als ḥaḍramōtische, bezw. ḳatabanische Gebiete wieder her.[1] Das alles spielte sich zur Zeit des U̯RU̯᾽L ab, der als König von Ḳatabān, Bundes- und Zeitgenosse des Sabäers KRB᾽L war.[2]

Die Kämpfe, von denen Gl. 1000 A berichtet, zeigen uns demnach Ḳatabān auf Seiten Saba᾽s, jedoch DTNT, DHS, TBNI̯ als Saba᾽s Feinde, und zwar kaum als selbständige Gebiete, sondern unter Führung ᾽Ausāns; das ist für DHS und TBNI̯ umso gewisser, als der König von ᾽Ausān dort Besitz, d. h. Krondomänen hatte;[3] dann herrschte er auch über das Land. Ḳatabān hat also zur Zeit U̯RU̯᾽Ls (Gl. 1000) die politische Führung über Gebiete verloren, die seinem Fürsten zur Zeit der Mukarribinschriften Gl. 1600 und 1620 noch gehorsam waren, indem sie für ihn Leiturgien leisten.[4] Der Mukarribtext Gl. 1600 etc. ist ja älter als der sabäische Gl. 1000 aus der Zeit des U̯RU̯᾽L von Ḳatabān.[5] Ich halte aber auch unsere Inschrift (Gl. 1601) und ebenso Gl. 1602, 1395, 1412, 1413 für älter als Gl. 1000; demnach die von ihnen genannten Könige

---

anderen Ortschaften genannte ʿRMU̯ von KḪD lokalisiert Glaser, Abessinier 15 ('Yrmâ-u, das kaḥditische) in der Gegend südwestlich und südlich von Šabwa, der Hauptstadt Ḥaḍramōts.

[1] Daß die Gebiete als souveräne hergestellt werden, geht aus der Bestimmung hervor: ‚für Sîn und für ḪU̯L und für den (König) I̯DʿʿL und für Ḥaḍramōt‘; ähnlich gilt es für Ḳatabān. Die Gebiete werden auch: die des Gottes, Königs und Volkes (Landes) von Ḥaḍramōt, bezw. Ḳatabān genannt. Ebenso deutlich wird aber, durch dieselbe staatsrechtliche Formulierung, für DHS^m, TBNI̯ und DTNT in Z. 7 die sabäische Oberhoheit festgelegt; s. oben S. 28, Note 3. Die Stelle lautet Z. 12 f.:



[2] Vgl. die von A. Grohmann, Ḳatabanische Herrscherreihen zu Nr. 16 zitierte Literatur.

[3] S. oben S. 28, Note 2 und 4.

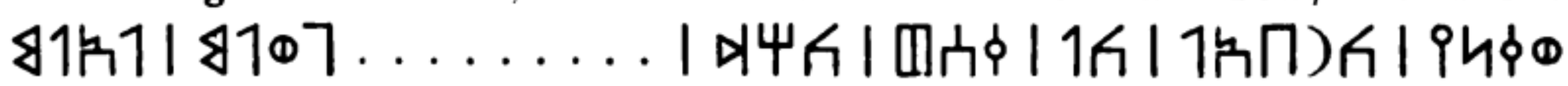
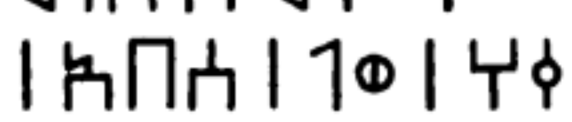
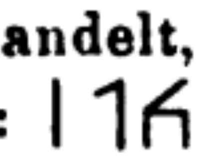
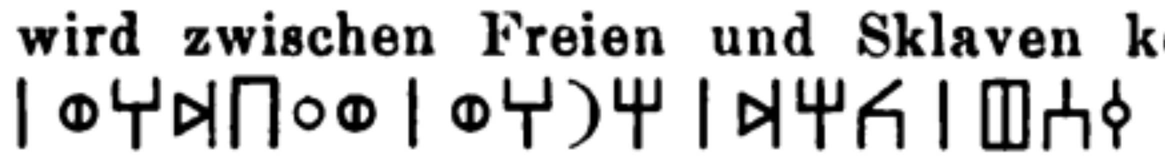
[4] S. oben S. 27, Note 7.

[5] Über die Identität dieses Herrschers mit URU̯᾽L ĠILN I̯HNʿM, König von Ḳatabān, s. weiter unten.

für Vorgänger des U̯RU̯ʾL. Denn Gl. 1601 und 1602 beruhen auf der Herrschaft Ḳatabāns über den Stamm KḪD von DTNT, welcher das LBḪ-Tal bewirtschaftet;[1] und wenn auch dieser Stamm in Gl. 1395, 1412 f. nicht genannt ist (es fehlt der Anlaß dazu), so sind diese Texte und ihre Bestimmungen doch in denselben Verhältnissen begründet und beziehen sich in ihren Verfügungen, wie Gl. 1601, als Durchführung dieses Rahmenerlasses, eben auch auf die Bewirtschaftung des LBḪ-Tales durch den ḳatabanischen König. Die LBḪ-Texte müssen also alle, da sie die wirtschaftliche Vormachtstellung Ḳatabāns zur Voraussetzung haben, auch auf der Tatsache der vom ḳatabanischen Staate ausgeübten politischen Suprematie über jene Gegenden beruhen. Nun wird DTNT (das Siedelungsgebiet des Stammes KḪD in Gl. 1601) von KRBʾL, wie uns Gl. 1000 berichtet, nach der Niederlage ʾAus̯āns dem Sabäerstaate einverleibt[2] und das Ḳosṭosmonopol in den Bezirken dieses Stammes von ihm für Saba beschlagnahmt;[3] nirgends aber, weder dort,

[1] Es liegt wohl auch sehr nahe, das Tal LBḪ in DTNT zu lokalisieren. Der Fundort unserer Inschrift (Mebleḳe, zwischen W. Baiḥān und W. ʿAin) würde nicht dagegen entscheiden, da ‚die Schriften' etc. an mehreren Orten angebracht waren; s. Zeile 11 im Texte selbst.

[2] S. oben S. 28, Note 3.

[3] Alle Ḳosṭosarbeiter des Stammes KḪD, d. h. das Ḳosṭosmonopol dieses Gebietes — mit Ausnahme derer von ḤḌN[m] (s. oben S. 28, Note 5) — scheint KRBʾL, unter wirklicher oder fiktiver Anerkennung der staatlichen Eigentumshoheit, als seinen Besitz erworben zu haben; 1000 A 12:

 So wie die landwirtschaftlichen Hörigen (s. ‚Bodenwirtschaft', S. 9, Note 1) werden also auch die Monopolarbeiter vom König käuflich erworben; da der Beruf erblich ist, samt ihren Kindern (vgl. Gl. 1000 A 10 u. ö.). Wo es sich um eroberte Gebiete handelt, wird zwischen Freien und Sklaven kein Unterschied gemacht: 
 (an der schon zitierten Stelle Gl. 1000 A 12). In Ägypten sind die Monopolarbeiter (Ölarbeiter) — obwohl sie in der Theorie freie Männer sind — nicht freizügig, sondern fast Leibeigene des Staates; sie müssen im Gau bleiben, für den sie angesetzt werden. Mit der ὠνή (Staatspachtung) werden auch die beim Betrieb beschäftigten ὑποτελεῖς an den Pächter verkauft; dieser erhält für die Zeit der Pachtung die Gewalt über sie, welche dem Staate zukommt: ‚die Anologie mit dem Verkauf von Grundstücken springt in die Augen' (Rostowzew, Kolonat S. 66; Mitteis-Wilcken I 1, S. 242). Das alles entspricht den Verhältnissen bei der südarabischen Stammes-

wo von Ḳatabān, noch wo vom Stamme KḪD in Gl. 1000 die Rede ist, wird berichtet, daß durch eine Verfügung des KRBʾL jenes Monopolgebiet dem Staate Ḳatabān im besonderen,[1] und diesem gar als Eigentum jetzt wieder zugesprochen worden wäre.[2] Damit fehlen die notwendigen Voraussetzungen auch um die LBḪ-Texte und ihre Könige nach Gl. 1000 anzusetzen.

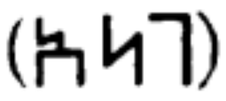
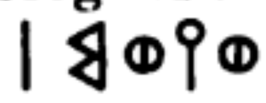
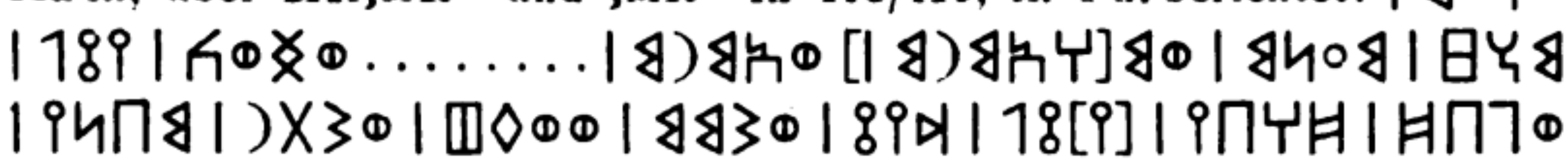
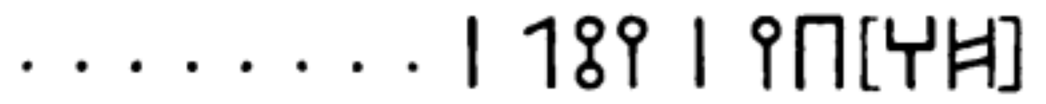
Ḳatabān scheint damals überhaupt stark hinter die zwei sich befehdenden Staaten, Sabaʾ und ʾAuṣān, gerückt zu sein und ʾAuṣān, das bis zu einem gewissen Grade das Erbe Maʿīns und Ḳatabāns angetreten haben dürfte, wird die führende Rolle im Kampfe gegen Sabaʾ gespielt haben. Dem war aber nicht immer so. Denn die Annahme ist sehr wahrscheinlich, daß die Ereignisse, über die der Text Gl. 418/419 berichtet, sich vor der Zeit des KRBʾL (Gl. 1000) zugetragen haben;[3] dann stand Ḳatabān, bevor es sich zu den Sabäern schlug, eine Weile auf Seite der Feinde Sabas, der antisabäischen Koalition;[4] es

---

organisation (vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 14) auch hinsichtlich der Standesunterschiede innerhalb der Gruppe: Pächter, Unterpächter, Beamte, Leibeigene.

[1] Etwa so wie es beim Gebiet von ʿUD (s. oben S. 28, Note 4) der Fall ist.

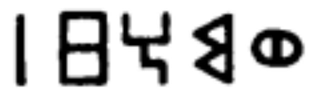
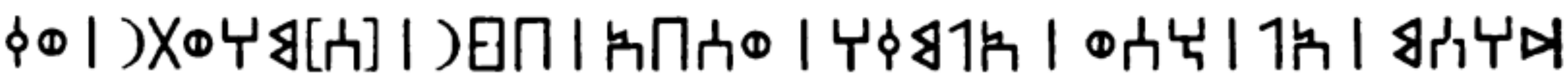
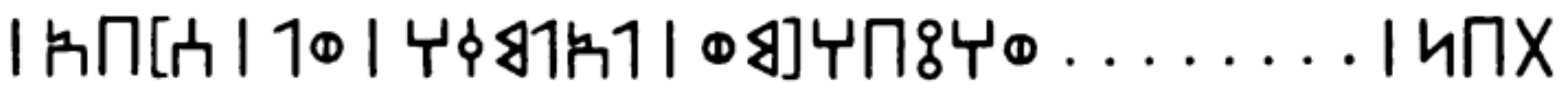
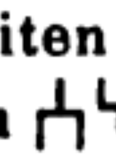
[2] Vgl. oben S. 29, Note 1, S. 28, Note 4, 5.

[3] Vgl. Hommel, Grundriß 673 und Glaser in seinem mir zur Zeit nicht zugänglichen Inschriftenwerk, S. 265, zitiert von Grohmann, Herrscherreihen, S. 44. — In Gl. 1000 B 1 erscheint ỊṮL schon in sabäischem Besitz; nebst anderen Städten wird es von KRBʾL mit einer Mauer umgeben () und dem sabäischen Staate einverleibt (); vgl. auch Otto Weber, Studien I, 38; Glaser, Skizze II, 435; Hommel, a. a. O. 678; seine Niederkämpfung wird anschließend an den Sieg über Maʿīn, über MHʾMR^m^ und ʾMR^m^ in 418/419, Z. 1 ff. berichtet: 

 ‚und da er Maʿīn niederschlug und M[H]ʾMR^m^] und ʾMR^m^ . . . . und Ịaṯil belagerte (einschloß) und an sich nahm die zwei Regenstromgebiete (vgl. Studien II, 113 f.) von ỊṮL, namens DỊṮ und ŠMM, und die Bauanlage (zur Bewässerung) der zwei Regenstromgebiete von ỊṮL verbrannte und zerstörte'.

[4] Neben Ḳatabān und DHS^m^ (s. die folgende Note) finden wir in der unvollständigen Inschrift 418/419 noch Maʿīn, MHʾMR^m^ und ʾMR^m^ unter den von Saba besiegten Feinden (vgl. die vorangehende Note und Hommel, a. a. O. 678); die zwei letzten noch einmal in Gl. 1000 A 19, 20. Die großsabäischen Eroberungen kamen ja nicht im ersten Ansturm zuwege.

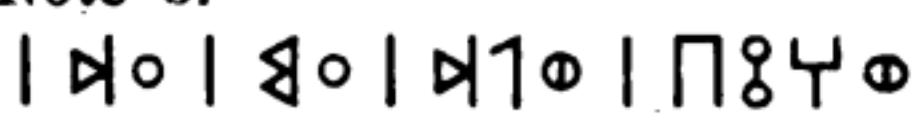
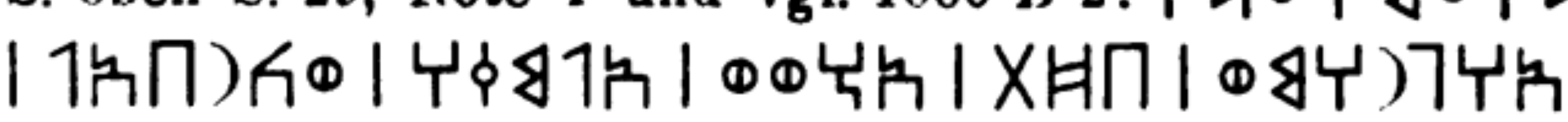
kämpfte mit Ma͑în und mit DHS^{m} verbündet gegen den ungenannten Sabäerfürsten der Inschrift 418/419, der aber damals schon DHS^{m} dem Sabäerstaate einverleibt hat.[1] Auch DHS^{m} scheint (bis zuletzt, wie wenigstens das realpolitische Ergebnis vermuten läßt) notgedrungen seine Stellung öfter geändert zu haben; der König wird in Gl. 1000 neben den Parteigängern des KRBʾL genannt und wie diese behandelt;[2] doch sein Gebiet dem Sabäerreiche wieder untertan.[3] In der Zeit nach Gl. 418/419 (laut welcher Inschrift DHS^{m} schon von Sabaʾ unterworfen war)[4] muß es — als angrenzender Kleinstaat umstritten, von den großen, einander befehdenden Mächten: Sabaʾ, Ḳatabān und ʾAusān, abwechselnd vergewaltigt — den Gebieter gewechselt und zuletzt in MRTU͡^{m} von ʾAusān einen neuen Herrn erhalten haben.[5] Ḳatabān war zu dieser Zeit machtlos, sowohl seinem Schutzherrn KRBʾL gegenüber, wie auch vor dem gemeinsamen Feind; von der antisabäischen Koalition wurde es jetzt selbst bedrängt, so daß KRBʾL nach dem Wortlaut von Gl. 1000 A, B seine Selbständigkeit wieder herstellen, die Ḳatabaner in ihren Städten wieder ansiedeln mußte.[6]

---

[1] Nach **Hommel**, a. a. O. wäre es einer der nächsten Vorgänger des KRBʾL U̱TR gewesen, nach **Glaser**, a. a. O. seines Inschriftenwerkes der *mkrb* von Saba I̯T͑ʾMR BI̯N, Sohn des SMH͑LI̯ I̯NF, derselbe Fürst, von dem die Texte Gl. 523, 525 stammen; s. meine Studien II, S. 102 ff. Die Inschrift Gl. 418/419 ist eben unvollständig und leider fehlt auch der Name des Urhebers! Es heißt dort Z. 1: 

 ,und er schlug DHS^{m}, welches gegen ʾAlmakah und Sabaʾ (d. h. den sabäischen Staat) im Kriege des SMHU̯TR und Ḳatabāns (gegen Sabaʾ) Feindseligkeiten begangen hatte ..... und unterwarf es dem sabäischen Staate' (zu  vgl. D. H. **Müllers** Soḳoṭriglossen, ZDMG 58 ₇₈₄ ff.). Bei diesem Ansatz kann SMHU̯TR nur **König**, nicht Mukarrib von Ḳatabān gewesen sein. Ob aber dieser ein Zeitgenosse des I̯T͑ʾMR (Gl. 523. 525) gewesen ist oder nicht, jedenfalls **stehen die Ṣirwāḥertexte Gl. 1000 A. B und 418/419 — aus Umm el-Ḳis in den Ruinen von Mârib — zeitlich einander nahe**; sie sind auch im Stil und in der staatsrechtlichen Formulierung ähnlich.

[2] S. oben S. 28, Note 4. [3] Vgl. S. 28, Note 1, 3.

[4] S. oben S. 31, Note 4. [5] Vgl. S. 29, Note 3.

[6] S. oben S. 29, Note 1 und vgl. 1000 B 2: 


Später, in der älteren sabäischen Königszeit, berichtet uns der Sabäer TBʿKRB auf der Mauer des Ḥaram Bilḳîs in Gl. 481 von einem langwierigen Kriege zwischen Ḳatabān und Sabaʾ, der mit einem für die Sabäer günstigen Frieden endete.[1] Wenn mein Ansatz der LBḪ-Texte Gl. 1601 etc. vor Gl. 1000 nicht richtig ist, müßten wir versuchen, sie einer erheblich späteren Periode anzuweisen, in der Ḳatabān die alte Machtfülle — wie etwa zur Zeit seines letzten Mukarrib und zugleich ersten Königs ỈDʿʾB ḎBỈN — wiedergewonnen hätte.[2] Mag es den Anlauf dazu früh genug genommen haben, das Ziel wurde, soweit wir sehen können, in der nächsten Zeit gewiß nicht erreicht. Die nach Gl. 481 abgewehrten ḳatabanischen Angriffe gegen Sabaʾ lassen sich, wenn man Vermutungen anstellen darf, unmittelbar als Nachwehen der großen Umwälzungen erklären, welche in Südarabien durch das mächtige Emporkommen Sabaʾs hervorgerufen, dieses selbst und die übrigen Staaten noch durch längere Zeit erschütterten: Ḳatabān trachtete, vorläufig ohne Erfolg, das Verlorene wieder zu gewinnen. Es hatte dies schon unter ŮRŮʾL durch den Anschluß an Sabaʾ und im Kampfe gegen ʾAụsān versucht; nach dem gemeinsam geführten Kriege behielt aber KRBʾL, der Sabäer, auch als Herr über viele Vasallenfürsten, den Löwenanteil der Beute. In diesem Zusammenhang kann der großen ḳatabanischen Bodenverfassungsurkunde Gl. 1606[3] gedacht werden: sie stammt von ŠHR ỈGL ỈHRGB, König von Ḳatabān, der auch in der minäischen Staatsgeschichte (als Fürst einer südarabischen Großmacht) eine Rolle spielt[4] und dessen Sohn jener ŮRŮʾL ist.

Nach der hier versuchten historischen Skizzierung würde jene Inschrift noch in die Zeit kurz vor der endgültigen Festigung des großsabäischen Staates und vor der Schwächung

---

[1] Vgl. meine Studien II, S. 15 ff. Dieser Krieg ist nur einer in der Reihe der sabäisch-ḳatabanischen Kriege, von denen auch Gl. 1693 berichtet und die bis in die Zeit der sabäischen *mkrb*-Epoche reichen, aber durch die Bundesgenossenschaft mit Sabaʾ (Gl. 1000) zeitweise unterbrochen wurden.

[2] Vgl. oben S. 29 zu Gl. 1600, 1620 und weiter unten S. 35.

[3] ‚Der Grundsatz etc.', S. 33 ff., hier S. 17, Note 1 und ‚Klassenbewegungen in arabischen Ländern'.

[4] Vgl. weiter unten zu Hal. 504.

Ḳatabāns fallen (Gl. 418/419 — Gl. 1000); dem entspricht auch ihr Inhalt: grundlegende, das Bestehende zusammenfassende, aber auch für Zukünftiges vorsorgende Maßnahmen des Bodenrechtes. Sie sind in einer Zeit größerer ḳatabanischer Machtfülle und in einer Periode des Gleichgewichts eher zu erwarten als in der folgenden Epoche des Niederganges und schwerer äußerer Kämpfe.[1]

Folgende Übersicht mag also die mutmaßliche Reihenfolge der Könige und der Inschriften auf Grund der vorgebrachten Darlegungen veranschaulichen; die Grohmannschen Ziffern sind links eingeklammert:[2]

I. (7) ʾBŠBM
(8) ŠHR ĠI̭LN (Gl. 1601)
(9) BʿM

II. (5) I̭DʿʾB
(6) ŠHR I̭GL (I̭HNʿM) (Gl. 1602, 1395, 1412 = 1612)

III. (12) ḎRʾKRB
(13) ŠHR HLL (Gl. 1413 = 1613, 1396 = 1610)

IV. (14) HU̱FʿM
(15) ŠHR I̭GL I̭HRGB (Gl. 1606, Hal. 504)
(16) U̯RU̯ʾL ĠI̭LN I̭HNʿM (Gl. 1000 A).

Gruppe IV schließe ich an, als in die Zeit der großen Ṣiru̯āḥ-Texte und der Mārib-Inschrift Gl. 418/419 fallend. Ich gehe dabei von der Annahme aus, daß U̯RU̯ʾL ĠI̭LN I̭HNʿM, König von Ḳatabān,[3] identisch ist mit jenem U̯RU̯ʾL, der ohne Filiation, Titel und Beinamen in Gl. 1000 A genannt wird. Wie sich dort aus dem Zusammenhang ergibt,[4] ist der Herrscher von

[1] S. die vorangehende Note.

[2] Etwaige Glieder zwischen den Gruppen I bis IV sind hier nicht berücksichtigt. Ist Gl. 418/419 kurz vor 1000 A anzusetzen, so müßte SMHU̯TR, dessen Vater uns nicht überliefert ist, mindestens zeitlich der Gruppe IV nahestehen.

[3] Sohn des ŠHR I̭GL I̭HRGB: Gl. 1392, 1402, 1415.

[4] S. oben S. 29, Note 1.

Ḳatabān gemeint; da er nach meiner Identitätsvoraussetzung den Königstitel geführt haben müßte, während I̭DʿB ḎBI̭N, Sohn des ŠHR,[1] zugleich letzter *mkrb* von Ḳatabān, die Reihe der ḳatabanischen Könige erst eröffnet, habe ich die von I̭DʿB gesetzten Inschriften[2] als älter denn Gl. 1000 angenommen.[3] Tatsächlich ist auch trotz der in dieser Inschrift fehlenden Attribute, Filiation, Titel und Beinamen, die Identität beider U̯RU̯ʾL in hohem Grade wahrscheinlich: denn Vater des U̯RU̯ʾL ĠI̭LN I̭HNʿM war ŠHR I̭GL I̭HRGB, der König, welcher die Bodenverfassungsurkunde Gl. 1606 setzt und in der minäischen Bauinschrift Hal. 504 (= Gl. 1087 aus Barāḳiš) neben zwei minäischen Königen genannt wird.[4] Die Sippe, welche dort an der Mauer von I̭aṯil einen Bau aufführt, datiert nun ihr Bauprotokoll nach der Regierung ihres Herrn ([Musnad]), des Königs von Maʿīn und seines Sohnes, und fährt fort: [Musnad] ‚und bei seinem Herrn ŠHR I̭GL I̭HRGB, dem König von Ḳatabān.'[5] Wessen Herr ist dieser ḳatabanische König? Des Sippenhauptes I̭ŠRḪʾL, des Stifters von Hal. 504, oder des minäischen Königs

[1] Gl. 1600 und 1620 als *mkbr*: [Musnad]; ebenso als König: Gl. 1399. 1599; jedoch in Gl. 1581 als König Z. 6: [Musnad], Z. 3: [Musnad]; so nach den Glaserschen Kopien. Über diese abweichende Schreibung vgl. Weber, Studien III, S. 3, 15. — Die Identität der Person (Weber, a. a. O.) scheint mir gesichert, abgesehen vom paläographischen Befund (s. die folgende Note) deswegen, da Gl. 1599 (mit dem Königstitel) kaum von einem anderen I̭DʿB ḎBI̭N, Sohn des ŠHR stammen kann, als vom gleichnamigen *mkrb* in Gl. 1600: beide Texte: 1600 vom Fürsten, 1599 von seinem Bauleiter ergänzen sich dem Inhalt nach und beziehen sich auf dieselben Bauten. In Sabaʾ nimmt KRBʾL U̯TR (Gl. 1000) den Titelwechsel vor: s. ‚die Bodenwirtschaft' S. 26.

[2] Paläographisch stehen Gl. 1581, 1599, 1600, 1620 auf derselben Stufe und zeigen einen älteren Duktus als die Inschriften des U̯RU̯ʾL ĠI̭LN Gl. 1392, 1402, 1415 (zu Weber, Studien III 3) und seines Vaters in Gl. 1606.

[3] Vgl. oben S. 29 ff.

[4] Sie heißen: U̯ḲHʾL I̭Tʿ und sein Sohn ʾLI̭Fʿ I̭ŠR (vgl. Weber, Studien I, S. 60, Nummer 13, 14), worauf in der Glaserschen Kopie folgt: [Musnad] (Halévy: [Musnad]) mit *sic!* zum [Musnad].

[5] Wenn hier [Musnad] nicht für [Musnad] steht, folgt ein Teil der Invokation als Anakoluth auf die Datierung.

UKH᾽L IT῾? Mag dieses zutreffen oder jenes, so ergibt sich aus Hal. 504 die Tatsache, daß zu jener Zeit entweder ein enges Bundesverhältnis zwischen Ma῾în und Katabān bestand, oder daß Ma῾în geradezu ein Vasallenstaat Katabāns war.[1] In diese politische Atmosphäre paßt aber auch die schon besprochene Māriberinschrift Gl. 418/419 ausgezeichnet. Wir hören dort,[2] daß die Sabäer DHS^m mit Krieg überziehen, da es gegen sie, die im Kampfe gegen Katabān standen, Feindseligkeiten begangen hatte; unmittelbar darauf wird von einem vernichtenden Schlage Saba᾽s gegen Ma῾în berichtet, welches also auch auf Seiten Katabāns stand. In Gl. 1000 A ist von Ma῾în als kriegführender Macht nicht mehr die Rede;[3] im Kriege gegen ᾽Ausān ist Katabān unter seinem König URU᾽L zum Bundesgenossen der Sabäer geworden;[4] doch politisch ist seine Stellung geschwächt.[5] In diese Zeit, und geraume Zeit nachher, kann der Text Hal. 504 nicht mehr fallen; er muß älter sein als Gl. 1000.

[1] Vgl. O. Weber, Studien II 21 f. III 3. — Aus der oben skizzierten politischen Stellung Katabāns zu Ma῾în und ᾽Ausān erklärt sich auch der religiöse Synkretismus der katabanischen Bauinschrift Gl. 1600; vgl. Hommel, Grundriß 660 f. — Eine völlig veränderte politische Situation zeigt die minäische Bauinschrift aus Berākiš, Hal. 485; sie stellt die Widmungen der Stifter in den Schutz der minäischen Hauptgötter und ,aller Götter von Ma῾în und Jatil, und aller Götter und Patrone und Könige und Stämme von Saba᾽ und GU', d. h. des sabäischen Stammes und des ihm angeschlossenen Stämmeverbandes, des ganzen Volkes, der gesamten Nation. Ihre Götter und Patrone, d. i. ihre himmlischen Herren, ihre gemeinsamen Könige (der gegenwärtige und die künftigen), also ihre weltliche Obrigkeit, sowie die einzelnen Glieder des ganzen Stämmeverbandes, die alle angerufen werden, bilden in dieser hierarchischen Reihenfolge zusammen den staatlichen Aufbau Saba᾽s und bedeuten das Reich; vgl. meine Studien II, S. 10 und S. 68 des Anzeigers Nr. XI, Jahrg. 1917. Diese Inschrift zeigt uns also den minäischen König IT῾᾽L RIM und seinen Sohn TB῾KRB (beachte mit Weber, Studien I, 53 den sabäischen Eigennamen!) als sabäische Vasallen; sie ist auch nach Webers Ansätzen (ebda S. 60, Nummer 19, 20) später als Hal. 504 und könnte meines Erachtens sogar nach Gl. 1000 fallen, jedenfalls nach Gl. 418/419. — Hommel, Grundriß, S. 674 f. verlegt sie in die Zeit kurz vor dem Ende des Minäerreiches.

[2] S. oben S. 32, Note 1 und 31, Note 3, 4.

[3] Vgl. auch oben S. 31, Note 3, 4; S. 36. Note 1.

[4] Vgl. oben S. 28, Note 4.

[5] Vgl. oben S. 32 und ebda Note 6.

Wenn es nun richtig ist, daß Gl. 418/419 um einiges älter ist als Gl. 1000[1] und die Annahme zutrifft, daß Hal. 504 ungefähr der Zeit von Gl. 418/19 angehört, so ist es sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß ṮRṮ'L in Gl. 1000 A der Sohn des ŠHR ḪGL ḪHRGB (Hal. 504) sei, also identisch mit ṮRṮ'L ĠḪLN ḪHN'M. Der in Gl. 418/419 ohne Filiation genannte katabanische Herrscher SMHṮTR müßte vor ṮRṮ'L fallen, und könnte etwa zwischen ihm und seinem Vater ŠHR ḪGL stehen.

Geographisches.

Nun noch einige Bemerkungen zur Frage, wo das Tal von LBḪ zu suchen ist. Eine kurze Andeutung ist schon oben (S. 30, Note 1) gemacht worden, daß es möglicherweise zur Landschaft DTNT gehörte. In der Inschrift Gl. 1000 A werden im Zusammenhange mit dem Feldzuge gegen 'Auṣān und mit der Eroberung von DTNT Gegenden und Städte genannt, die uns auch in der Inschrift von Ḥiṣn Ġurāb begegnen; so ḤBN, GRDN, RTḤ[m], SḪBN. Darauf hat schon Glaser hingewiesen: jene Stelle der Inschrift Gl. 1000 (Z. 7 ff.) handele vom Binnenland — der Gegend von Ḥaḍramōt bis Marḫa[2] — hinter Ḥiṣn Ġurāb, deren Vertreter jene himjarische Inschrift gesetzt hätten. Dieses Hinterland lag Jahrhunderte vorher, zur Zeit KRB'Ls von Saba', innerhalb des 'auṣanischen Machtbereichs, der bis an den westlichsten Teil von Ḥaḍramōt ging und weit herein ins Ḥimjarenland reichte.[3] Wenn wir uns vor Augen halten, daß auch die Siedlungsgebiete des Stammes KḤD in 1000 A im Zusammenhang mit 'Auṣān, DTNT etc. genannt sind, und daß nach den katabanischen Inschriften der Stamm KḤD von DTNT das Tal von LBḪ bewirtschaftet, so ist der Schluß nicht gewagt, das LBḪ-Tal unserer Texte und LBḪ[m][4] der Inschrift von Ḥiṣn Ġurāb seien identisch und in der Landschaft DTNT gelegen.

---

[1] Vgl. oben S. 32, Note 1.

[2] Abessinier, S. 133; ebda: ‚von Ḥaḍramōt bis an die Ostgrenze des eigentlichen Jemen hin'.

[3] Skizze II 90.

[4] Glaser, Abessinier, S. 133 erwähnt einen Ort gleichen Namens in Baiḥân, der aber mit dem LBḪ[m] der Inschrift von Ḥiṣn Ġurāb nicht gemeint sein müsse.

Kommentar.

Z. 1. Am Ende der Zeile haben hinter ◊ΨẊ etwa fünf Buchstaben Platz. Man wäre versucht, nach Z. 3 hier ʒẊo⊕ | zu ergänzen. Das geht aber deswegen nicht an, weil in Z. 3 dieses Wort im status indeterminatus steht: ʒʒẊo⊕; wäre in Z. 1 ʒẊo (neben ◊ΨẊ) schon vorangegangen, so stünde in Z. 3 der demonstrativus zu erwarten, den Ϥ◊ΨẊ, aus Z. 1 wiederholt, dort tatsächlich hat. — Die enge sachliche Verknüpfung von Vertrag und Widmung findet man — im Gegensatz zu anderen Gruppen — noch in ME $5_{1.5}$: | ϤX፻Ϥ♀ሕ⊕ | ϤX◊ΨẊ. Es gab also auch solche ‚Widmungen' an die Götter, bei denen, wie in Gl. 1601 Vertragsbestimmungen (Leistungen) schriftlich festgelegt waren (◊ΨẊ); vgl. w. u. zu Z. 3 und oben S. 23 ff.

Z. 2. ʒo⊓ dürfte die Unterodnung bedeuten (vgl. Z. 5) und ähnlich wie XΨX | Ϥ⊓ in Z. 9 stehen. Da der *kabīr* die Durchführung des Vertrags beim Stamme überwacht und regelt (Z. 3 ff.), ist trotz der Lücke am Ende von Z. 1 anzunehmen, daß | ⋈ΨᏗ | Ϥ⊓o3⊓ Z. 2 Anfang, irgendwie mit ◊ΨẊ, dem Vertrag, zu verbinden ist: der Stamm und sein Verhältnis zum König als Bodenherrn bildet die gegebene Grundlage, auf der sich die königliche Verfügung zugunsten des Tempels aufbaut. Die Verbindung | ⅂)Ψ⊕ |)⊓Ꮧ[1] geht auf Personen als Objekt, hingegen | ⅂)Ψ⊕ | ◊ΨẊ auf den Vertrag und seinen Inhalt. *ḥrg* ist die amtliche Leitung und Verwaltung von Untergebenen und deren Leistungen durch den Kabīr.[2] In Z. 5 steht es allein,

---

[1] Dem Wort ⅂)Ψ scheint die Vorstellung des Pressens, Drängens, Zwingens zugrunde zu liegen; vgl. حرج und seine Ableitungen. In CIH 398_7 kann es nur ‚zum Führer wählen' (denominativ von ⅂)Ψʒ) oder ‚anstiften' bedeuten; s. ‚Bodenwirtschaft', S. 18. Das Verbum)⊓Ꮧ ist vom Amtsnamen *kabīr* denominiert: die amtlichen Obliegenheiten des πρεσβύτερος verrichten; in Z. 6: ‚gegenüber dem Stamm' (bloß mit Personenobjekt) steht es allein, ohne ⅂)Ψ.

[2] In Gl. 275/6 sind die Bauherren ‚ʾ*ḳyl* und *mḥrg* des Stammes RDMN'; also haften beide Titel und Ämter an derselben Personen-(Familien-)gruppe; ebenso wohl in Ḥiṣn Ġurāb, Z. 6, das Amt der ‚*kbyr* (Kabīre) und *mḥrg*'. Vereinigte aber auch ein und dasselbe Individuum beide Ämter in seiner Person? Das — an zweiter Stelle genannte — Amt eines *mḥrg* stand im Rang dem eines *kbr* oder *ḳyl* nach, es hatte wohl den engeren Wirkungskreis.

offenbar mit doppeltem Objekt der Person und der Sache. Im Ḳatabanischen begegnet ᒣ)Ψ noch in Bauinschriften. Dort bezeichnet es die Aufsicht speziell des Bauleiters über die Leiturgie oder den Frondienst; darum steht es neben ꕷᐅ|◇X[1] und ᓂ1ᛉᓄ in den Bauinschriften Gl. 1119. 1581. 1620. Wie aber an den Untergebenen der den Bau leitende Beamte, so übt an diesem und dem Stamme auch der Fürst das ᒣ)Ψ (Infin. ᒣ)ΨX) aus: vgl. Gl. 1392, 1620: | ᓄᖶ)ꕷ | ᒣ)ΨXП, bzw. | ᖶᐅ|) | ПΦ " " | ᒣ)ΨXΦ. Hier kann man ‚in seinem Dienst, auf seinen Befehl' übersetzen; es entspricht dieses | ᒣ)ΨXП dem | ΦᛉᖶЭꕷ1 anderer Texte, z. B.: Gl. 1119 und | ?ꕷᓄᖶ)ꕷ1 Gl. 1581: ‚für seinen (ihren), im Auftrag ihres Herrn'.

Im Sinne der Gesetzgebung geradezu wird vom Herrscher ᒣ)Ψ (neben)Ψᓄ) angewendet Gl. 1396_1 1606_2 etc.

Der zur Arbeitsleistung verhaltene Stamm folgt in den ḳatabanischen Texten dem Aufrufe mit dem ᖶ≷Ϥꕷ;[2] das ist die ‚Erhebung, die in Dienst Stellung aller Kräfte', so daß der Bau | ϤПX◇ | ᖶ≷ϤꕷП zustande kommt: Gl. 1600.[3]

In sabäischen Bauinschriften erhält die hierarchische Skala der den Staat bildenden Elemente, der Aufbau der Verfassung

---

[1] Die V. Form wechselt dialektweise mit der VIII. ab; s. Weber, Studien II, 19; III, 17 und bedeutet wohl ‚vorstehen, leiten': Mordtmann, Himj. Inschr. und Altertümer, S. 7; Nielsen, Qatab. Inschr. 29f. In Naḳab el-Hagr (*Studien* I, S. 69ff.) habe ich wegen des Gegensatzes ᖶᐅ|Φ (vollenden): ‚in Angriff nehmen, beginnen' übersetzt; doch muß | ꕷᐅ|X◇ dort nicht einen Gegensatz zu ᖶᐅ|Φ bilden; andere Stellen, wie die oben zitierten, dann CI 309 (Personen- und Besitzdedikation): | ?ϤПꕷП . . . . | ΦᛉПo≷ | ꕷᐅ|◇ ‚da er anbefahl seinem Stamm den Bau, oder ihn dabei anführte' (قدّم إليه الأميرَ auch تقدّم mit فى oder ب konstruiert) und |)X8o | ꕷᐅ|◇ꕷΦ |)ꕷᖶП SE 48 (ḳataban.) ‚auf Befehl und laut Anordnung (der Götter . . .)' legen die Bedeutung ‚vorstehen, anführen, leiten' nahe; so dürfte auch in allen Bau- und Arbeitsinschriften dieser Terminus technicus wiederzugeben sein.

[2] Vgl. Nielsen, Ḳatab. Inschr., S. 11f. — Das Wort auch im altsab. Gl. 1000 A 1; von kriegerischen Unternehmungen in Z. 14; dazu ebda ᖶ≷Ϥ wahrscheinlich II. vom Fürsten: ‚aufbieten' mit Objekt der Person. Im Minäischen Gl. 299_7 (*Studien* I 35): | П8?Φ | ᖶ≷Ϥ?, wo allerdings ohne Objekt die I. Form vorliegt: ‚unternehmen und aufhören, schalten und walten': יצא ובא.

[3] Daher sind die mit П eingeführten Verbindungen wie " | ᖶᐅ|)П etc., die im Folgenden besprochen werden, nicht als Invokation, etwa ‚bei . . . .' aufzufassen.

ihren angemessenen Ausdruck, wenn Lehensleute des Königs, die ᒣΦ◊ᛈ zweier Stämme, etwa Befestigungsarbeiten an ihrer Burg (CIH 40) oder Priester, die zugleich *ʾḳyl* eines Stammes sind (CIH 41) und ebenso Lehensleute der Banū Hamdān, (CIH 339) ‚ihre Häuser und ihre *mšyd*' (Opferstätten) erbauen, und zwar ihrer staatsrechtlichen Stellung gemäß:

1. mit Hilfe oder durch die Macht (ᛈ⋈), ʒ◊ʒ, ᛈᒣʒ) der Götter;

2. mit Hilfe und auf Befehl ihrer Lehensherren, sei es des Königs oder der Banū Hamdān (| ᒣ)ΨXΦ | ᛈ⋈)⊓);[1]

3. mit Hilfe und mit den Machtmitteln (ᒣʕʮᛈ, ԿoʒΦ, Xʒʕ◊ʒ, auch ᛈ⋈)[2]) des Stammes.

Die Hilfe und der Befehl[3] des Lehensherrn bedeutet wohl, wo es sich, wie oben, nicht um öffentliche Bauten handelt, eher die Erlaubnis zum Bau und über die Mittel zu verfügen; die Arbeit und die Mittel des Stammes (über den der Lehensherr in letzter Instanz gebietet) waren das Reale und Wesentliche. Im königlichen Bauprotokoll Gl. 379 (vgl. Lidzbarski, Ephem. II 97) werden von den Bauherren nach der ‚Macht' der Götter erwähnt //////ᛋʕʒʮ | Xʒʕ◊ʒ∞ | ᒣʕʮᛈ⊓∞ die Leistungen der militärischen Organisation ihrer Reichsvölker. ᛋʕʒʮ ist eine Abstraktform قتيل; vgl. Südarab. Exped. X, § 60 j und GGA 1914, S. 28; zur Sache selbst vgl. meine Studien II 10 f. und S. 69 in Nr. XII des Anzeigers 1917.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den inschriftlichen Protokollen über durchgeführte Arbeiten überhaupt, auch über solche landwirtschaftlichen Charakters,[4] so SE 48 (ḳatab.): dort werden die Vorbereitungen, Anlagen und Bauten zur Kultur weiter Bodenflächen von der Sippe durchgeführt: auf Befehl und Anleitung (ʒ⋈◊ʒΦ |)ʒᛈ⊓) der Götter und mit der Hilfe und den Mitteln (ᒣʕʮᛈΦ | ᛈ⋈)⊓), d. i. der Arbeitsleistung der Sippenhörigen (*ʾdm*). Hier fehlt die Erwähnung einer weltlichen Herrschaft. Man kann daraus vielleicht schließen, daß der Boden Tempeleigentum war.

---

[1] In CIH 40 steht | ʒ◊ʙ statt | ᒣ)ΨX.

[2] So in CIH 46_6 = Langer 7, Gl. 799; s. ZDMG 43, S. 660 f.

[3] Vgl. Note 1.

[4] Über den Zweck dieser Protokolle vgl. Anzeiger, 1917, S. 71, Studien II, S. 116.

Wie die Sippenherren[1] als Lehensleute, so setzen auch die amtlichen Bauleiter mit dem ‚Stamm', d. i. mit den Fron- oder Leiturgiearbeitern, die sie beaufsichtigen (ᒣ)Ψ), eigene Bauinschriften; das ist der Sinn wie der Yule - Inschrift[2] so auch des Textes Gl. 1081 (CIH 434, Hofmus. 3). Es handelt sich da um öffentliche Bauten, aufgeführt im Auftrag eines Fürsten; so auch in den ḳatabanischen Texten Gl. 1119. 1581. 1599. Diese Inschriften bilden also das Korrelat zu jenen Urkunden, z. B. Gl. 1600, 1620 (ḳatab.), in denen der Fürst selbst über den Bau berichtet. In Gl. 1599 verewigt sich ꜣṮSꜤM, Sohn des ISRꜤM, Diener (*nṣf*) des IDꜤꜣB ḎBIN, Sohnes des ŠHR, als Leiter (| ᖴᒣΨᖴΦ | ≷ᐅϕX) eben jener Bauten, über die vom *mkrb* und König (s. oben S. 35) IDꜤꜣB selbst das Protokoll in Gl. 1600 vorliegt.[3] Für diese Dinge ist der Text Hofmus. 3 besonders lehrreich; er stammt wahrscheinlich aus Haram[4] und ist vom Stamme (ЧПo≷)[5] *ꜣhl* *ꜤAṯtar* — einer vom Gott, d. i. seinen Priestern organisierten Gemeinde oder Tempelgenossenschaft — gesetzt, die ein Heiligtum dem ꜤAṯtar von ḎBN errichtet. NSR^{m}, Sohn des ḤMM^{m} ist ihr Vorgesetzter oder Vogt und hiemit

[1] Fürs Minäische vgl. Hal. 208 (Gl. 1089) *Studien* II, S. 26 ff. über den Bau einer Burg (d. i. eines befestigten Gehöftes) in Verbindung mit Landbesitz; ferner die (eigentlich nicht in die hier behandelte Gruppe gehörenden) Texte wie Gl. 1150 = Hal. 192/9, *Studien* II, S. 54 ff.; Anzeiger 1917, S. 69 f.

[2] Vgl. Festschrift Ed. Sachau, S. 293 ff. — Auch die Texte von ʿObne und Ḥiṣn Ġurāb — beides Befestigungsinschriften — gehören dazu. Natürlich können die vom Fürsten beauftragten Bauleiter auch Sippenhäupter sein. In der späteren Zeit scheint die Sippenbezeichnung und ihr genealogisches Prinzip den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend hinter die Bezeichnung der lokalen Machthaber (‚Herr von ...') nach dem örtlichen Machtbereich zu treten; so in der Yule-Inschrift und in der von Ḥiṣn Ġurāb; vgl. über die Ortsnamen daselbst in den ersten Zeilen Glaser, Abessinier, S. 133.

[3] In ähnlicher Weise finden wir in Gl. 1620 den *mkrb* mit seinen Völkern Z. 1—8, den Bauleiter Z. 9—11. — Diese Inschriften sind schon oben S. 39, Note 2 zum Ausdruck ᒣ)Ψ erwähnt worden.

[4] Müller, Hofmus., S. 11 ff., CIH 434; Hartmann, Arab. Frage, 177 f.; meine Studien II, S. 45 ff.

[5] Nach Hommels Ergänzung | ЧПo≷[ᖴ läge der Plural vor. Es ist aber möglich, daß vor dem ≷ ein Symbol stand.

auch Bauleiter[1] nebst drei anderen Männern, die ihm zugesellt sind.[2] Dem Dienste dieser vier sind also die *ʾhl ʿAṯtar* zunächst zugeteilt,[3] sie werden aber von ihnen dem Könige von Kamnā (𐩫𐩣𐩬𐩠𐩥) als Arbeiter überwiesen[4] und — soweit die am Schluß unvollständige Inschrift reicht — noch drei Leuten, deren Nennung, ohne jedweden Titel, sich unmittelbar an die des Königs von Kamnā reiht. Diese Gleichstellung mit dem König spricht für eine Stufenleiter von beauftragten Bauunternehmern, an deren Spitze, nicht als einziger, der König von Kamnā stand.[5] Er tritt da nicht als der den Bau anbefehlende Bauherr

---

[1] 𐩥𐩤𐩩𐩵𐩣𐩠𐩣𐩥 𐩽 .... 𐩤𐩵𐩣𐩬 𐩽 𐩨𐩦𐩰𐩧𐩠𐩥 𐩽 𐩥𐩦𐩰𐩧 𐩽 ..... ‚und es befehligte sie (d. i. den Stamm) NSR^m, der Sohn des ḤMM^m, indem er (ihnen) auferlegte seinen Dienst und den Dienst (oder: ein Befehlen in seinem und dem Dienste) des N. N. und des N. N. und des N. N.' 𐩤𐩵𐩣𐩬 ist Infinitiv; vgl. M. Lambert im CIH zur Stelle; zur Konstruktion und Bedeutung s. o. S. 39, Note 1 zu CIH 309. Zu 𐩦𐩰𐩧 vgl. Note 3.

[2] Das sind die drei, denen (sowie ihm selbst) zu dienen, NSR^m dem Stamme auferlegt. Auch in der ʿObne-Inschrift setzt der *mkrb* von Ḥaḍramōt den obersten Bauleiter ŠKM^m über zwei Männer (HIŚʿL und DṲS^m), mit deren aufgebotenen Leuten die vorgeschriebenen Bauten ausgeführt werden; vgl. Studien II, S. 48ff.

[3] 𐩦𐩰𐩧 dürfte den einer Person geleisteten Dienst, bzw. den von dieser Person ausgeübten Dienstzwang, die Dienstherrschaft bedeuten. Die Metapher, welche hier zugrunde liegt, vermag ich nicht mit Sicherheit anzugeben; kaum ist sie dieselbe wie in مِشْفَر ‚Macht, Kraft' (Ḳāmūs) oder im Spruch أصغر القوم شفرتهم, wo man an ‚das Äußerste', bzw. an ‚den Rand', etwa أذيال الناس denkt. Vielmehr ist mir ein Bezeichnungswandel wahrscheinlicher, etwa von شفر ‚bedrängen, pressen, zwingen' her; vgl. Tāǵ al-ʿarūs s. v. und die Bedeutungsübergänge in שׁפר. Das Wort noch in der schon von Müller angezogenen Inschrift Hal. 157_3 𐩨𐩦𐩰𐩧 𐩽 𐩢𐩣]; in Fr. 27 und 42 ist aber 𐩨𐩦𐩰]𐩩 𐩽 𐩥𐩣𐩲𐩵 𐩽 zu ergänzen; vgl. Gl. 413f, 427 (vollständig), 445, 500 (vollständig), 510. 1000 A 14, 16. (Das babylon.-assyr. *špr* gehört zu سفر, ספר.)

[4] 𐩥𐩠𐩧𐩵𐩱𐩠𐩣𐩥 𐩽 𐩦𐩰𐩧 𐩽 ...... ‚und er wies sie als Hilfskräfte zu dem Dienste des ...'. 𐩧𐩵𐩱 ist hier nicht ‚Hilfe' schlechthin, sondern die von den Untergebenen, Untergeordneten geleistete Arbeit; vgl. ረድኤት፡ und ረድእ፡ δοῦλος Matth. 13, 27.

[5] Der die Inschrift setzt, nennt sich zuerst: sei er König, Bauleiter, oder sei es der Stamm (Hofmus. 3; Gl. 1392). Daß der König von Kamnā in Hofm. 3 erst nach dem Stamm und dem Bauleiter genannt ist, läßt daher für seine Stellung ebensowenig einen Schluß zu wie der Ausdruck 𐩦𐩰𐩧, der sowohl im Dienstverhältnis zu ihm wie zum Bauleiter

auf; sein Name, der von den sonst bekannten Königsnamen in Kamnā abweicht,[1] deutet nicht auf fürstliche Abstammung hin; der Wortlaut der Inschrift weist ihm keine souveräne Stellung zu; eher ist er ein Vasall, der wohl im Auftrag des Königs von Sabaʾ den Bau für die sabäische Gottheit in Kamnā zu errichten hatte. Die Tempelorganisation der *ʾhl ʿAṯtar* war wahrscheinlich vom Könige von Sabaʾ aufgeboten worden und NSR^{m} der Sohn des ḤMM^{m} deren Vorstand.[2]

Z. 3. Von ◊Ψ⅄ ‚schreiben' kennt unsere Inschrift das Imperf. ◊Ψ⅄የ Z. 2, 6, 8, die Nomina ◊Ψ⅄ Z. 1 (?), 3, 7, 8 und X◊Ψ⅄ Z. 10; das Verb im Sinne des Vertragschließens, der Vereinbarung der Bestimmungen (vgl. oben S. 38), nicht etwa der Protokollaufnahme allein und amtlichen Niederschrift (für das Archiv) oder der Verewigung, d. i. inschriftlichen öffentlichen Kundmachung; denn diese (ЧX◊Φ |)◫ተ) ist Sache der *ʾrbʿ* selbst (Z. 10 f.), jene liegt den *ʾsmʿ* ob (etwa *γραμματεῖς* vgl. zu Gl. 1602, Z. 12 ff.), die auch die Ausfertigungen ()◫ተϦ) beurkunden: (ᛞ⅂oX) Gl. 1606 am Ende. — X◊Ψ⅄ ist in den nordminäischen Inschriften von el-ʿÖla in der Bedeutung ‚Vertrag' häufig.

◊Ψ⅄ in Gl. 282_{10}, 1150_{5} (= Hal. 199) scheint infinitivisches Nomen zu sein;[3] ‚schriftliche Fixierung der Protokolle'; in unserer Inschrift scheint es als Abstraktum die übernommene

NSR^{m} gebraucht wird; verhält es sich doch mit dem Worte ⅂)Ψ ebenso; s. oben S. 41. Diese Ausdrücke bedeuten noch keine fürstliche Prärogative.

[1] Vgl. D. H. Müller und M. Hartmann, a. a. O.

[2] Zur Ergänzung der Bemerkungen in Note 5, p. 42 kann als bezeichnend für die Stellung des Königs von Kamnā angeführt werden, daß es der dem Stamme vorgesetzte Bauleiter ist, der den Stamm dem König von Kamnā zur Arbeit beistellt (vgl. Note 4). Der König scheint also ebensowenig wie die mit ihm genannten nicht fürstlichen Männer selbständig über den Stamm zu verfügen. Sonst baut der Leiter (Gl. 1620) ebenso wie der Stamm (Gl. 1392) im Auftrag seines Herrn ⅂)ΨX⊓ oder für " " ⅂ seinen Herrn. Ein solches Unterordnungsverhältnis des Bauleiters oder des Stammes zum Könige von Kamnā findet aber in Hofmus. 3 keinen Ausdruck.

[3] Wahrscheinlicher so zu deuten, denn als Mehrzahl von X◊Ψ⅄; vgl. 1601_{7} | Ч◊Ψ⅄ | ЧⱧ. — Der Infinitiv | ◊Ψቶ⅂ noch in CIH 314_{9} zum Substantiv X◊Ψቶ ‚Schriftstück' Z. 8 (sab.).

Leistung, die Vertragsverpflichtung zu bezeichnen, deren Durchführung der Kabīr amtlich überwacht.

𐩲𐩮𐩣 habe ich in ‚Bodenwirtschaft‘, S. 24 mit התעצם, اعتصم ‚sich an etwas halten‘[1] und عصمة ‚Bund, Band‘[2] verglichen. Die spezifische Bedeutung der vertrags- und gesetzmäßigen (Steuer)leistungspflicht im Altsüdarabischen scheint in der Vorstellung der Bindung zu wurzeln. Das Substantiv 𐩲𐩮𐩣 in Z. 3, 6, 9 (auch 1399_1) bezeichnet die Leistung und ist wohl identisch mit den Infin. I 𐩡𐩲𐩮𐩣 in Gl. 1412, 1395, 1602 ‚zu leisten‘. In | 𐩫𐩡 | 𐩲𐩮𐩣𐩣 | (sab.) CIH 290_5 scheint dasselbe Abstraktnomen oder das Part. I vorzuliegen. 𐩨𐩺𐩲𐩮𐩣, Z. 3 unseres Textes, wäre — wie alle Verba des Darbringens etc. — mit dem Akkusativ (als erstem Objekt) der Person konstruiert: ‚leistet, darbringt dem ʿAmm von LBḪ‘; das Subjekt ‚jedermann‘ würde nachstehen. Immerhin — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — könnte statt der I. hier die II. Form vorliegen: ‚auferlegen‘; dann wäre ʿAmm von LBḪ das Subjekt. Doch paßt das gar nicht zum Tenor des Vertrages: erst in seinem zweiten Teil verfügen göttliche Gewalten, und auch da nicht ʿAmm von LBḪ; sonst und insbesondere über den Stamm gebietet der König; s. o. S. 11ff. In einem Graffito der Südar. Exped. liest man: 𐩲𐩮𐩣 | 𐩲𐩣 | 𐩱𐩡𐩠 |; ebda (aus Karamah[3]) Bl. 60 und Damsabîl[4] Bl. 2 den Eigennamen 𐩲𐩮𐩣𐩣.

𐩭𐩧𐩰𐩣𐩺𐩥 ‚jedes Jahr, alljährlich, Jahr für Jahr‘ wird vom Zusammenhange gefordert. Die Verbindung *m-ịụ* erinnert an mehrere im Altsüdarabischen unbestimmt und verallgemeinernd gebrauchte Zusammensetzungen, zunächst an *m-ʾị*. Auch dieses tritt nämlich (bei isoliertem logischem Subjekt, also verstärkend; dafür auch: 𐩠𐩬𐩣𐩠 | 𐩱𐩥𐩡𐩱𐩺 | Gl. 299, Z. 1, 2) an Substantiva an; 𐩥𐩱𐩭𐩡𐩺𐩣𐩱𐩺 | 𐩷𐩨𐩬𐩠 | 𐩣𐩵𐩲𐩬 | Gl. 299_3 (min.); 𐩥𐩱𐩭𐩡𐩺𐩣𐩱𐩺 | 𐩦𐩺𐩣𐩠𐩺 | 𐩥𐩷𐩨𐩬𐩠 | 𐩣𐩲𐩬 | ebda Z. 5; 𐩥𐩥𐩰𐩺𐩣𐩱𐩺 | 𐩰𐩩𐩭 | 𐩰𐩩𐩭 | Z. 4. Weil dem mit *ʾị* zusammengesetzten Wort hier ein Ge-

[1] بحبل الله Ḳor. 3, 98.

[2] عصمة النكاح ، عصمة المرأة.

[3] A mountain range, wadi and ravine near the source of W. Ḥaurah of which it is a tributary. The district is inhabited by the Ôlhîn el Ḥaurah and a small portion of the ʿAwâlig. Both populations are nomade and pastural. There are no permanent dwellings (Bury).

[4] دمسبيل يسيل فى خَوْرَه (Notiz eines Arabers auf dem Abklatsch).

netiv (im Status constructus)[1] folgt, kann (funktionell) *m-* nicht die Mimation am Nomen, es muß vielmehr ein unbestimmt oder verallgemeinernd neben *ʾj* und wie dieses gebrauchter Pronominalstamm sein.[2] Auch ohne dieses *m* tritt *ʾj* ganz wie arab. unbestimmtes *mā*[3] zwischen Constructus und Genetiv, Präposition und Genetiv, Konjunktion und Verbum, wofür Gl. 282 (min.)[4] mehrere Beispiele gibt, z. B. [Musnad] Z. 1; [Musnad] Z. 4; daneben (mit *m-* verbunden): [Musnad][5] Z. 1; neben einem Relativpronomen [Musnad] Z. 5 u. [Musnad] Z. 3 ‚jene von den Frauen, welche . . .'.

Ähnlich verhält es sich im Ḳatabanischen; Beispiele in Gl. 1606,[6] Z. 4, 6 (am st. absol.): [Musnad] (sing.), bzw. [Musnad] (plur.); Z. 7: [Musnad] ‚im Monat'; ähnlich Z. 8, 9: [Musnad] und [Musnad]; nach einem Verbum finitum: [Musnad] Gl. 1601, Z. 11 f. u. ö. Dieses selbe unbestimmte [Musnad] wird im Ḳatabanischen, doppelt gesetzt,[7] neben [Musnad] für: ‚welcher Mann immer, jeder einzelne, der' gesagt: [Musnad] Gl. 1396$_4$; vgl. [hebr.] ‚jeder einzelne' und ‚je einer', [arab.] ‚jeder einzelne'.[8] In derselben Inschrift 1396 finden wir die Doppelsetzung des Substantivs: . . . . . [Musnad] ‚jeder Stamm (Stamm für Stamm je) seinen Besitz Tag für Tag . . . . . in jedem Monat'; Wiederholung des Zahlwortes: [Musnad] . . . . [Musnad] ‚je 10 . . . . für je 1 Tag'. Wie dort bei [Musnad], so ist auch in [Musnad] unserer Inschrift 1601 das mit *iu* versehene Substantiv wiederholt, nur steht [Musnad] getrennt je einmal

---

1 Deutlich durch das *h* in [Musnad].

2 Vgl. Studien I, S. 34, Note 1, 35.

3 Vgl. Barth, Pronominalbildung, S. 170 ff.

4 Vgl. Studien I, S. 60 ff.

5 So nach Müller; nach Glasers Kopie (vgl. auch Derenbourgs Erstausgabe) würde aber [Musnad] stehen = وَبِمَا عقب.

6 Vgl. Grundsatz, S. 41 f., 44 f.

7 Durch Doppelsetzung des Fragewortes wird das Pronomen indefinitum gebildet; Brockelmann, Grundriß II, S. 81; dasselbe im konditionalen Relativsatze bei مَهْمَا ebda S. 660 f.

8 Auch die Distribution wird durch Doppelung ausgedrückt, ebda S. 70, 458 f.

nach jedem der zwei, im Ausdruck des jährlich Wiederholten sich entsprechenden Sätze. Die Doppelung scheint also auch bei den *i̯u̯*-Formen zum Ausdruck der Einzelverteilung notwendig zu sein. Dem nicht gedoppelten Substantiv angehängtes *i̯u̯* affiziert den Sinn anscheinend nach keiner Richtung: 𐩥𐩻𐩬𐩥 | 𐩬𐩭𐩡𐩣𐩺𐩥 | 𐩨𐩮𐩬𐩲 | Gl. 1693_{10} ,und die Hälfte eines Palmgartens in ṢNʿ'. Das *m* dieser Endung kann (im Gegensatz zu *m-ʾi̯* vor Genetiv s. oben) auch funktionell nicht anders aufgefaßt werden denn als Mimation wie in 𐩧𐩲𐩨𐩣 | 𐩧𐩲𐩨𐩣 (s. oben); auch das *i̯u̯* ist formell von *ʾi̯*, welches an das Substantiv antritt, vollkommen zu trennen. Dieses ist ein als Indefinitum gebrauchtes Interrogativ; jenes kann entweder auf *i̯ā* zurückgehen: vgl. 𐩣𐩥 aus *mā*, 𐩫𐩥 aus *kā* (s. weiter unten zu Z. 8); selbständiges *i̯ā* könnte aber nur ein demonstrativer Pronominalstamm sein.[1] Daß ein solcher an die Mimation antritt, wäre weiter nicht verwunderlich, wenn man diese als ein aus dem Fragepronomen entwickeltes Indefinitum auffaßt. Die im Altsüdarabischen häufigen Verbindungen *m-hn*,[2] *hn-m*,[3] *ʾi̯-hn*[4] und *ʾ-hn*[5] mit verallgemeinernder (konditional-relativer) Bedeutung bestehen auch aus einem Interrogativum und dem demonstrativen *n*.[6] Andererseits legt aber die ḥaḍramautisch-ḳatabanische Suffixform 3. sing. masc. 𐩪𐩥𐩥 (neben minäischem 𐩪𐩥) aus **sū*[7] die Vermutung nahe, daß *mi̯u̯* nicht aus *m-i̯u̯* zusammengesetzt sein müsse, sondern möglicherweise dem Ent-

---

[1] Vgl. Barth, Pronominalbildung, §§ 31 ff. (S. 89 ff.), § 54 h (S. 129), § 63, 1 (S. 144).

[2] Min. | 𐩫𐩡 | 𐩣𐩠𐩬 = كل ما ان ,alles was'; vgl. Studien II, S. 28. (Darnach ist Studien I, S. 52 f. zu berichtigen.)

[3] In | 𐩫𐩡 | 𐩠𐩬𐩣𐩠𐩣 Stud. I, S. 35 Mitte und 𐩫𐩡 ... | 𐩠𐩬 | 𐩣𐩠 | ebda.

[4] In | 𐩫𐩱𐩺𐩠𐩬 und | 𐩱𐩺𐩠𐩬𐩣𐩥 ebda und Note 2. Das dort mit altsüdarab. *ʾi̯-hn*, *ʾ-hn* (s. die folg. Note) verglichene *ehen*, *hen*, *en* undeterminierter Substantiva nach *koll* ,jeder' im Soqotri kommt auch in Verbindung mit der distributiven Präposition *min* vor (Brockelmann, II 399): *min lkol ʿai̯gehen .... le-luqmeh* = ,jeder Mann .... je einen Bissen'; D. H. Müller, Die Mehri- und Soqotrisprache II, 99, 10.

[5] Vgl. interrogatives *ʾai̯* neben *ʾa* Barth, a. a. O., S. 143 f. (auch von Nöldeke erkannt); Delitzsch, Assyr. Gramm. (1. Aufl.), § 59. — Zu | 𐩺𐩣𐩠 | 𐩱𐩠𐩬 vgl. Stud. II, S. 62.

[6] Barth, Pronominalbildung, S. 146 f.

[7] Vgl. meine Studien II, S. 50.

stehen eines Doppelgipfels in einer aus Langvokal diphthongierten Form seine Doppelsilbe verdankt. Das Ḳatabanische kennt nämlich zunächst einsilbiges diphthongiertes *mau̯* 𐩣𐩥 aus مَا[1] in Fällen wie 𐩦𐩠𐩧𐩣𐩥, 𐩤𐩩𐩨𐩬𐩣𐩥 Gl. 1606, Z. 2, 6 f., 9, 11, 18, d. i. nach dem Königsnamen ŠHR, und einmal nach dem Namen Ḳatabān. Hier liegt unbestimmtes ما vor, und zwar in der Funktion, die man gewöhnlich als verstärkend bezeichnet; wobei noch das Auftreten der emphatischen Indetermination an Eigennamen besonders zu vergleichen wäre; dieselbe Stellung des ما nach Eigennamen finden wir in 𐩨𐩹𐩡𐩣𐩺𐩥 SE 80 (ḳat.) = Gl. 1399 etc., Z. 2. Die differenzierte Betonung,[2] die der Doppelgipfel in *mi̯u̯* voraussetzt, mag durch hervorhebende Kraft des Indeterminativs hervorgerufen sein und paßt zur richtigen Beobachtung Webers,[3] daß 𐩣𐩥 (auch) vor der Sprechpause steht. *māu̯* kann über *ma-au̯* zu *mi̯u̯* = *mai̯au̯* geworden sein, analog dem Übergang *sāu̯* > *su̯u̯*.[4] In diesem Falle stünde 𐩭𐩧𐩰𐩣𐩺𐩥 statt 𐩭𐩧𐩰𐩣, indem statt der Mimation das unbestimmte ما an den Stamm getreten wäre.

𐩨𐩬𐩹𐩣 ‚seit' ist mit 𐩲𐩵𐩡𐩣 ‚bis dahin, da' zu verbinden; beiḍes sind Konjunktionen, wie das folgende Imperfekt mit 𐩨 zeigt. Den Präpositionen 𐩨𐩬 und 𐩲𐩵 sind hier die Demonstrativa 𐩹𐩣 und 𐩡𐩣 angefügt; jenes für das Nähere, auf das hingewiesen ist: die Gegenwart; dieses für das Entferntere, die Zukunft.

𐩺𐩬𐩰𐩻 noch in der folgenden Zeile 4 mit assimiliertem *n*: 𐩺𐩰̄𐩻𐩮; kaum liegt hier die erste, dort die zweite Verbalform vor; auch 𐩱𐩬𐩰𐩮 dürfte nur eine Schreib- oder phonetische Variante (*n* zum Ausdruck der Nasalierung?) von 𐩱𐩰𐩮 sein.

[1] Zum Übergang des *â* > *ô*, *û* mit allfälliger Diphthongierung zu *au̯*, *ou̯* im Mehri vgl. Bittner, Studien I, S. 9 f.; Brockelmann, Grundriß I, S. 142 e. Derselbe Übergang wohl auch in den ḳatabanischen Dualformen St. constr.: 𐩨𐩬𐩥 Gl. 1415 ult., 𐩣𐩡𐩹𐩥 SE. 99 ult., deren Endung dem nichtdiphthongierten *û*, *ô* im Mehrizahlwort für ‚zwei' *ṯrû*, *ṯarô* entspricht. Dieses *û*, *ô* leitet Bittner a. a. O. III, S. 85 im Mehri aus *â* ab.

[2] WZKM 29, S. 69, 71 ff.

[3] O. Weber, Studien III, 13.

[4] Zu *u̯* und *i̯* als Schaltlauten vgl. H. Schuchardt, Berberische Hiatustilgung, S. 14 ff.

Als Bedeutung nehme ich ‚verlautbaren' o. ä. an, hier im Besonderen: ‚ernennen, ausrufen'; نفث بأبيات ist soviel wie لفظ بأبيات (Dozy, s. v.). — | ᐅ◊ᖽ[ᑭ sehe ich für das Kausativ von *fu̯d* oder *fi̯d* an, im Sinne von hinzufügen; etwa verwandt mit ፈደፈደ፡ auch kann أفاد ‚Nutzen, Vorteil bringen' verglichen werden, wobei man vom Bilde des *Zuwachsens* ausgehen müßte. Das ‚Hinzufügen' wäre hier die Vollendung der Amtsperiode, die zu den vorangegangenen Amtsjahren gelegt wird. Die Beziehung der Verba 8◊ᛗᑭ und ᐅ◊ᖽᑭ auf den Kabīr wird durch ΦᑭᛊЭ◊)Ч ‚alljährlich' ermöglicht; und zwar steht 8◊ᛗᑭ dann wohl im Passiv mit dem Subjekt ᛊ)Пᖶ noch aus Z. 2, so daß diese Satzperiode, die vom Kabīr handelt, bis ᖽ8◊ᑭП Z. 4 reichen würde; ᐅ◊ᖽᑭ steht mit demselben Subjekt wahrscheinlich im Aktiv. Eine Beziehung beider Verba auf ᛊᛯo ‚die jährlich zu leistende Tempelabgabe' in Z. 3 ist schwer durchzuführen; für meine Auffassung spricht wohl auch die Fortsetzung in

Z. 4 | ᖽЧᖾ | ПΦ8Φ; damit werden die Bestimmungen über den jährlichen Wechsel des Kabīrs abgeschlossen; es folgt der neue Kabīr, denn in ‚seinem Bruder' sehe ich den anderen von derselben Kategorie: den Amtsbruder, aber als Nachfolger. Das Steuerjahr fiel mit dem Kabīrenjahre zusammen. ПΦ̄8 (passiv) dürfte hier ‚einsetzen' heißen, jedoch der Bedeutung nach nicht mit П8Ψ ‚anordnen, erlassen' zu vergleichen sein; es könnte geradezu den Sinn des Wiederherstellens, Wiederholens: ثوّب haben, welches ja in der alljährlichen Ernennung (wenn auch einer anderen Person) für das gleiche (fortgesetzte) Amt tatsächlich liegt; also ‚zum Nachfolger ernennen'; vgl. ܥܘܕ wie أيضًا ‚wieder, weiterhin, ferner'. — | ᛗ7)ΨX | ᛗᚺ1 ‚für dieses Verwalten' ist deutlich und | ᖽ8◊ᑭП | ᛊᚺ1 dazu eigentlich eine Wiederholung: ‚für das, wozu er berufen wird', also beides von ПΦ8 abhängig; ᛊᚺ ist gleich ما und nicht etwa adjektivisches Relativpronomen.[1] ᖽ8◊ᑭ ist passivisch und doppelt transitiv (statt mit Präpositionalausdruck) konstruiert; das Suffix ᖽ (zweites Objekt) ist das auf den Hauptsatz rückweisende Pronomen.

---

[1] Vgl. weiter unten zu 1413 den Kommentar von Z. 3.

Zu ᐅ|o8 vgl. Stud. II, S. 112. — In diesem Zusammenhang — es kommt wohl auf die Anerkennung, das Aussprechen des legalen Besitzes an — zeigt die ausdrückliche Erwähnung der Irrigation, daß zur Ausübung des Besitzes an Grund und Boden das Irrigationsrecht (naturgemäß) unzertrennlich gehörte; es ist damit in der Urkunde die Bewässerung als die wesentlichste Offenbarung der Besitzausübung nach außen hin besonders hervorgehoben. Daher finden wir ᐅ|o8 ‚Irrigationsgebiet' auf Grabinschriften in einem Zusammenhang, der zur Übersetzung des Wortes mit ‚Besitz'[1] verleitet; ‚irrigieren' ist soviel als ‚den Besitz ausüben'. So kann man an unserer Stelle ᐅ|o8 neben ९ႹϕΦ (besitzen) prägnant wiedergeben: ‚Irrigationsgebiet haben oder beanspruchen dürfen'.[2]

Nach ᐅ|o8 hat die Kopie: .... ᕲ⁚ᕼᕲᕼ (? ? ?). Nach dem Abklatsch etwa: .... ᕲ·९∏ | ᕲᕼ[3] ‚derjenige, welcher .....' Darauf hatten noch ungefähr sieben Buchstaben Platz, die nicht mehr zu erkennen sind; in

Z. 5, vor ᕲo∏ ist ebenfalls noch Raum für ein Zeichen. Der Beginn dieser Zeile: ‚unter einem Kabīr, der im Stamme KḪD verwaltet usf.' läßt vermuten, daß der substantivierte Relativsatz .... ∏ |] ᕲᕼ Z. 4, Ende von den Angehörigen des Stammes KḪD handelt, die also das logische Subjekt wären auch der Verba ‚besitzen' und ‚auf Irrigationsgebiet Anspruch haben'. Z. 5 bestimmt nämlich die Leistung des Stammes an die göttliche Gewalt nach Höhe und Art der Steuer. Sie wird vom Kabīr eingehoben und abgeführt (verwaltet), er haftet dafür als Verwalter des Stammes (|)ᕒo | ᐅΨᖶ | ˥)Ψ९∏), der vom Kabīr in allen seinen Angelegenheiten abhängt: | ᕲo∏///////. Was in der Lücke gerade gestanden hat, wissen wir nicht. Aber der Zusammenhang zwischen Z. 4 und 5 kann doch nur so gedacht werden, daß der in Z. 4 gewährte Besitz (| ᐅo8Φ | ९ႹΦ९ | ˥Φ) an die Erfüllung der in Z. 5 geforderten Leistung geknüpft wurde.

---

[1] Nicht: Eigentum. — CIH 369, 2 *ex possessione*; vgl. meine ‚Bodenwirtschaft', S. 27.

[2] Vgl. oben S. 11, Note 2 und den *Anzeiger* 1917, S. 71.

[3] Man könnte an ein Derivat von ᕲᕼ denken; vgl. Gl. 1606, Z. 2 (Grundsatz, S. 41). Doch das ist sehr unsicher.

Zu 𐩣𐩬𐩢𐩠 vergleiche ich منحة ,Nutzen, Gewinn' und CIH 352_{10} 𐩥𐩤𐩬𐩺𐩠 | 𐩣𐩬𐩢𐩠 | ,gewinn-nutzbringender Besitz'. Von 𐩠𐩥𐩨𐩡𐩠 | war schon S. 14f. die Rede. Die zwei folgenden Nomina gehören zu 𐩤𐩬𐩺 und 𐩥𐩧𐩻; jenes im Sinne von ,Besitz erwerben' syn. 𐩲𐩷𐩺. In 𐩩𐩧𐩻𐩩𐩠 war wohl der Diphthong kontrahiert und verkürzt; vgl. Brockelmann, Grundriß I, 385c. Sachlich vgl. oben S. 15.

Statt des folgenden 𐩫𐩡 | kopiert Glaser 𐩫𐩬 mit ? über 𐩫 und mit einem 𐩡 über 𐩬. Der Abklatsch hat eher 𐩫𐩡 |. — Im folgenden Worte 𐩻𐩰𐩵𐩠 | stellt die Kopie für 𐩻 auch 𐩸, für 𐩵 auch 𐩣 zur Wahl; nach dem Abklatsch ist 𐩻 und damit 𐩻𐩰𐩵𐩠 | wahrscheinlicher; vielleicht hat der Steinmetz eine Verschreibung ausgebessert. Wovon aber 𐩫𐩡̇ | 𐩻̇𐩰𐩵̇𐩠 | abhängt, bleibt ungewiß; vielleicht ist es Objekt des Verbums im Relativsatze, der Z. 4, Ende mit 𐩹𐩠 | 𐩨...... anhebt; oder es ist appositiv zu 𐩲𐩦𐩧 | 𐩫𐩡 | 𐩣𐩬𐩢𐩠 | etc.[1] Am Ende der 5. Zeile dürfte auf | 𐩨] wohl ein Imperfekt, etwa]𐩺𐩻𐩰𐩵 |, gefolgt sein. Die Buchstabenzahl der Inschriftzeilen beträgt ± 50, so daß ungefähr vier ergänzt werden können.

Z. 6. 𐩰𐩺𐩫𐩨𐩧 | ,und so steht er vor' nimmt wieder auf, was Z. 2—5 über die Tätigkeit und die Obliegenheiten des Kabīr gesagt ist, und faßt es nochmals zusammen. In diesem ganzen Teil der Inschrift wird aber neben der allgemeinen Amtswirksamkeit des Kabīr, insofern er alle Funktionen und Betätigungsarten des Stammes überwacht, noch ganz besonders seine spezielle Obliegenheit betont, die ihm aus dem Vertrage mit dem Tempel und der Tempelsteuerpflicht des Stammes erwächst (vgl. Z. 2, 3; 5). So auch hier in der Fortsetzung: ,und er schließe ab und verwalte die Leistung (*ʿṣm*)', jedoch in der Form nicht einer Aussage, sondern einer Aufforderung (wie

---

[1] Etwa so zu rekonstruieren: ,und es soll besitzen .... wer [befolgt (vgl. S. 49, Note 3) ....] unter der Leitung eines Kabīr, der ... einhebt vom Stamme K. den Zehnten ...., jede Vorschrift, die ...' Zu 𐩻𐩰𐩵 vgl. Z. 10. — Als appositiv zu 𐩲𐩦𐩧 | 𐩫𐩡 | " ": ,einhebt .... den Zehnten ...., alles Vorgeschriebene'. — Wollte man 𐩫𐩬 | 𐩻𐩰𐩵𐩠 | (statt 𐩫𐩡) lesen, so wäre nur die Deutung ,gemäß, entsprechend' möglich. Vgl. Gl. 1606_{21}: 𐩫𐩬𐩠 | 𐩨𐩺𐩣𐩧𐩠 | 𐩠𐩡𐩫𐩬 | (Grundsatz, S. 49), ferner: 𐩫𐩬𐩠 | 𐩨𐩺𐩻𐩰𐩵𐩷 | ...... 𐩠𐩡𐩫𐩬 Gl. 1607 (= SE 80), Z. 5 und ähnlich Z. 7, 13.

𐩥𐩡𐩽𐩺𐩤𐩬𐩺𐩽 Z. 4; 𐩥𐩫𐩥𐩣𐩥𐩽𐩡𐩺𐩱𐩢𐩲𐩽 Z. 8). Diese Form dürfte deswegen gewählt sein, weil hier ein Neues hinzukommt: der Termin, von dem an die Einhebung des ʿṣm läuft und gelten soll. Die Stilisierung des Textes ist sehr fein durchgebildet; der Satzbau dieser und ähnlicher katabanischer Urkunden — bei langer Periodenbildung — kunstvoll.[1]

𐩨𐩬𐩽𐩦𐩠𐩧 Man wäre versucht, in ŠHR den abgekürzten Königsnamen zu vermuten; vgl. Z. 9, 10, [11]; darnach auch zu übersetzen: ‚ausgehend von, auf Befehl des Königs Š.‘[2] woch die folgende Monatsangabe, die keine Datierung ist,[3] sondern ein *terminus a quo*, zwingt zu einer anderen Auffassung. Den *terminus ad quem* gibt 𐩡𐩹𐩬𐩧𐩽 in Z. 7 an. Da kann 𐩦𐩠𐩧 nur den Monatsanfang bedeuten: חֹדֶשׁ. Weil die Urkunde vom Monat Ḏū-BRM I. desselben Jahres datiert ist, dürfen wir schließen, daß der Monat Ḏū-TMNʿ, von dem an das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihm folgte.

Z. 7. Das letzte Wort ist vielleicht 𐩫𐩣[𐩱]𐩹𐩩[𐩬] zu lesen. Dann läge ein Synonymon von 𐩫𐩤𐩬𐩺𐩩 in derselben Zeile vor. Dazu wäre das Vorkommen von 𐩠𐩣𐩱𐩹 neben 𐩱𐩵𐩤 in Gl. 1572[4] zu vergleichen; ‚Überlassung‘ o. ä.

Z. 8. 𐩫𐩥𐩣𐩥𐩽 (demonstrativ) vergleiche ich mit äth. ከመ፡ ‚so, eben etc.‘, assyr. *ki-a-am*, wozu Barth[5] syr. ܐܟܡܐ zieht. In Os. 29_4 wird 𐩫𐩣𐩥 ‚so wie‘ relativisch gebraucht.[6] Zu beachten ist die Diphthongierung des demonstrativen *k*; die Schreibung mit 𐩥 setzt *au̯* voraus: vgl. oben S. 46 und hebr. כֹּה, assyr. *kâ*; also ist die katabanische Form aus *kāmā* zu erklären.

Die folgenden Verba — Imperfektum und Infinitive — sind wohl passivisch aufzufassen.[7] Das Aktivum käme nur für

[1] Vgl. Grundsatz, S. 40. — Ähnliches gilt auch von den minäischen und sabäischen Urkunden.

[2] Vgl. Gl. 1606_2: 𐩨𐩩𐩢𐩩𐩽𐩦𐩠𐩧𐩽𐩥𐩤𐩩𐩨𐩬𐩽.

[3] Diese steht erst in Z. 12.

[4] ‚Bodenwirtschaft‘, S. 21 und Note 1; äth. አምጽአ። Gl. 282_4 𐩫𐩩𐩣𐩱𐩹𐩽 kann, von einem Zeittermin gebraucht, statt ‚offenbart werden‘ auch ‚eintreffen, erfüllt sein‘ bedeuten. Vgl. Studien I, S. 61, 65.

[5] Pronominalbildung, S. 88.

[6] Vgl. Nielsen, Ilmukah, 36 und beachte hier weiter unten den Kommentar zu Gl. 1413 = 1613 über 𐩫𐩷𐩣.

[7] Als Infinitive fasse ich die scheinbaren Perfektformen auf, welche das Imperfekt fortsetzen; anders als Müller, Epigr. Denkm. aus Arabien, S. 28, Hommel, Chrestom. § 42.

𐩽𐩡𐩧𐩪𐩥𐩽𐩣𐩪𐩮𐩺𐩡 ‚abschließen und verwalten‘ in Betracht, wenn man wie in Z. 2f., 6 den Kabīr als Subjekt, den Vertrag und die Leistung als Objekt ansehen und ergänzen wollte. Im Vordergrund stehen aber die *ʾrbi̯*, die auch genannt sind, auf welche alle vier Verba, also auch 𐩽𐩥𐩩𐩻𐩥𐩽𐩨𐩤𐩩𐩲𐩥 ‚befolgen und ansiedeln‘ zielen, indem hier ganz allgemein die Anwendung des Vertrages auf die *ʾrbi̯* verlangt wird. Am nächsten liegt es, überall ein unpersönliches Passivum anzunehmen; zum letzten: 𐩽𐩥𐩩𐩻𐩥 wäre dann das persönliche Subjekt (und zwar als Objekt im Akkusativ!)[1] dazugetreten: ‚möge man abschließen und verwalten und befolgen und ansiedeln[2] die *ʾrbi̯*.‘ Zur Konstruktion vgl. Brockelmann, Grundriß II, S. 126b; Dillmann-Bezold, S. 436: **ተሰምየ፡ ስም።** oder **ይትቤቀል፡ ኵሉ።**

𐩽𐩨𐩤𐩩𐩲 dürfte medial sein; zur Bedeutung vgl. Gl. 282; Studien I, S. 63. — 𐩥𐩩𐩻 betrachte ich als VIII von ثوى in seiner gewöhnlichen Bedeutung. Die Schreibung deutet auf auslautenden (wohl enttonten) Langvokal; vgl. zum Wegfall des 𐩺 in der Schrift (und Aussprache!): Hommel, Chrestom., §§ 9, 55; Mordtmann, Himyar. Inschr. und Altertümer, S. 45.

𐩫𐩨 in 𐩽𐩫𐩣𐩪𐩮𐩽𐩫𐩨 dient zur Einführung der rechtlichen Grundlage; vgl. 𐩡𐩪 in Z. 10. — Die Kopie Glasers schreibt über 𐩽𐩺𐩨𐩧𐩺𐩨 : 𐩽𐩺𐩨𐩧𐩠𐩢; der Abklatsch hat 𐩽𐩺𐩨𐩧𐩺𐩨; daß hier statt des üblichen 𐩽𐩯𐩲𐩽𐩺𐩨𐩧𐩢 mit einem ganzen Satz die Tätigkeit dieser Leute gekennzeichnet wird, zeigt, daß ihre Standesbezeichnung nicht etwa bloß überkommen war, ihr Wesen aber sich verändert hatte; beides deckte sich, — wenigstens in der Ansicht der Gewalthaber.[3]

Statt . . . . 𐩺𐩻𐩥 der Kopie zu Ende der Zeile ist nach dem Abklatsch 𐩺𐩧𐩮𐩥 ziemlich deutlich; vgl. Gl. 1602, 1395, 1412, Z. 1, 2.

Z. 9. Zu 𐩽𐩩𐩪𐩩𐩽𐩫𐩨 vgl. Gl. 1606_2 𐩽𐩩𐩪𐩩𐩨 und 1395, 1412, 1602. — ʿNBI̯ wird auch dort ŠI̯M-ān genannt; ebenso

[1] Diese Infinitive (s. die vorangehende Note) nehmen auch ein Objektsuffix an; Hommel, a. a. O. § 35d, am Ende.

[2] Wörtlich: ‚werde abgeschlossen und verwaltet und befolgt und angesiedelt . . .‘

[3] Die *ʾrbi̯* verdanken dem Gott ihren Unterhalt, sind also in seinem Munde auch seine θρεπτοί; s. oben S. 21.

Os. 37 $_{5}$. — Nach .... [illegible] des Abklatsches (Kopie .... [illegible]) ist noch für etwa sieben Buchstaben Platz. Gl. 1395 und 1412 haben an der entsprechenden Stelle: .

[illegible]
" " " [illegible]

Ähnlich Gl. 1602 und dementsprechend muß auch hier ergänzt werden. Da Zeile 10 mit dem Subjekt: ŠHR beginnt, könnte das Verbum mit Suffix vorangegangen sein; etwa [illegible]; vielleicht war damit die Zeile vollständig. Über [illegible] vgl. w. u. zu Gl. 1395, 1412 im Zusammenhang mit synonymen Verben.

Z. 10. [illegible] umfaßt die Rechte der *ʾrbj*; vgl. aram. צדקתא Z. 15 der Inschrift von Teima (Euting-Littmann, Tagebuch II 160) für die Gerechtsame —. das Erträgnis von 21 Palmbäumen — welche die alten Götter (darunter Ṣelēm von Maḥram) und der König von Teima dem Tempel des mit ihrer Zustimmung neu eingeführten Gottes Ṣelēm von Hagam als Kultusabgabe gewähren.[1]

Auch das Folgende entspricht im Aufbau, im Wortlaut und in der Reihenfolge den Verfügungen in Z. 6f. des LBḪ-Textes 1395, 1602 $_{8}$ und 1412 $_{5,6}$. Über das Sachliche vgl. oben S. 17ff. Am Ende der Zeile bietet die Kopie nach [illegible] die drei Buchstaben [illegible] mit ? zu jedem der drei Zeichen; die mehrfach erwähnten LBḪ-Texte schreiben an der entsprechenden Stelle:

[illegible]

Der Abklatsch läßt nicht Sicheres erkennen.

Z. 11. Von den drei aufgezählten Tempeln wird der erste als [illegible] bezeichnet. SE 95 $_{5}$ lesen wir in der Invokation:

[illegible] ... [illegible]

und in der nächsten Zeile: [illegible], woraus ich schließe, daß sich auch hier wie sonst oft, das Suffix von [illegible] auf die Stifter bezogen hat; es kann darnach nur ergänzt werden: [illegible]. Wenn man nun zu Beginn der vollständig erhaltenen vorletzten Zeile von SE 95 an [illegible] den Raum für die in Z. 5 derselben Inschrift er-

[1] Auch sachlich liegt hier eine Parallele zu unserer Inschrift vor.

gänzten Zeichen: 𐩥 | 𐩣𐩭 mißt, so läßt sich damit die Lücke in Z. 5 genau ausfüllen. 𐩥𐩧𐩰𐩥 stelle ich zu أَرَّفَ ‚die Grenzen setzen, bestimmen'; أُرْفَة ‚Grenze'. 𐩥𐩧𐩰 noch in Gl. 299_6 vgl. ME, p. 102. — *u̯rfu̯* kann in SE 95 als Appellativ gedeutet werden: ‚die Grenzenabsteckende des ʿAmmorakels'; also eine Grenzgottheit. Wenn mit *mnḏḥ* die Götterkategorie[1] bestimmt ist, so gibt *u̯rfu̯* das Amt an, welches diese Gottheit im Namen und Auftrag des ʿAmmorakels,[2] als ein Teil von ihm ausübt; das Orakel verkörpert die bestimmende, dezernierende Gewalt: die göttliche (oder die unter dem Deckmantel der Gottheit getroffene menschliche) Entscheidung; *u̯rfu̯* wäre dann etwa ihr Organ, die ausführende Gewalt, ihre äußere Erscheinung. Die Endung in *u̯rfu̯* kann als Feminin-, Dual- oder kollektive Pluralendung gedeutet werden. Gegen den Plural spricht die Einzahl[3] 𐩣𐩬𐩹𐩢 in SE 95; will man nicht ein (personifiziertes) Abstraktum gen. fem. ansetzen, welches als Name auch einem männlichen Gotte eignen könnte, so bleibt nur der Ausweg, auch weibliche[4] *mnḏḥ*-Gottheiten anzunehmen; daß *u̯rfu̯* ‚die Grenzenabsteckende' eine Bewässerungsgottheit gewesen, nimmt einen nicht weiter Wunder, wenn man an die enge Wechselbeziehung von Grenzen und Bewässerungsanlagen im allgemeinen denkt; vgl. Stud. I, S. 7 f. und II, S. 3, 73 ff.; zu den *mnḏḥt* im besonderen vergleiche die große Inschrift von Bombay, Studien II, S. 78: die *mnḏḥt* ‚Wasserausflüsse oder Behälter' bilden dort die Grenze zweier Palmgärten. — In unserem Texte scheint allerdings die alleinstehende *u̯rfu̯* als Inhaberin eines Tempels mit dem Nomen proprium genannt zu sein; zu dem kann sie aus einem Appellativum ja sehr leicht gekommen sein;

---

[1] Das sind Bewässerungsgottheiten (so auch D. H. Müller, DMG 37, S. 371 f.), nicht ausschließlich Brunnengottheiten; es geht dies auch aus ihrem Verhältnis zu den Besitzgrenzen hervor; s. w. u.

[2] Zu 𐩭𐩣𐩧 vgl. H. Grimme, Festschr. für Th. Nöldeke, 456 ff., Glaser, Altjemen. Nachr. 62 ff., Nielsen, Ilmukah (MVAG 1909, 4), S. 36 ff.

[3] Der Plural lautet 𐩣𐩬𐩹𐩢𐩩.

[4] Über 𐩣𐩬𐩹𐩢𐩩 vgl. außer D. H. Müller noch Praetorius, DMG 61_{754} f.; Winckler, MVAG 1897_{349}, DMG 53_{532} f., 54_{414} f.; Mordtmann, Himyar. Inschr. und Altertümer, S. 37, der den männlichen Charakter dieser Gottheit betont (𐩨𐩲𐩡: CIH 41_3, 159, 194_3, 241_3), als welche auch ʿAṯtar auftritt (CIH 47_2), während in CIH, Bd. I 66a, 69b männliche und weibliche *mnḏḥt* unterschieden werden.

und auch in SE 95 wäre die Auffassung als nom. propr. möglich; nur müßte dann auch die Verbindung | 𐩣𐩲𐩧𐩣𐩫 (ohne Trenner) personifiziert sein und als Appositiv zu *ṣrfṣ* stehen: ‚ihre Bewässerungsgottheit *ṣrfṣ*, die Hypostase des ʿAmm-orakels'.

Für 𐩣𐩡𐩺𐩨𐩢 lesen die übrigen LBḪ-Texte | 𐩣𐩡𐩺𐩨 | 𐩢𐩨; also liegt das Nomen loci vor, wo der Tempel des ʿAmm sich befand. Als Appellativ steht es im Minäischen:

Gl. 1089 ult. = Hal. 208: | 𐩣𐩹𐩥 | 𐩡𐩺𐩨𐩥 | 𐩬𐩲𐩣 | 𐩩𐩡𐩫𐩡𐩫
Gl. 1150_6 = Hal. 199: | 𐩹𐩥 | 𐩡𐩺𐩨 | 𐩬𐩧𐩠𐩥 | 𐩡𐩻𐩺𐩥 | 𐩬𐩲𐩣 | 𐩩𐩡𐩫𐩡𐩫

Von einem perennierenden Flußlauf befruchtete Täler dienten offenbar der Gottheit[1] als Wohnort; andere Gegenden warfen eben nichts ab.

Was auf das letzte 𐩩𐩺𐩨 folgte, ist nicht mehr zu erkennen, auch aus den übrigen LBḪ-Texten nicht zu ergänzen.

Z. 12. Am Ende hat die Glasersche Kopie: | 𐩣𐩬 . 𐩣𐩥 | 𐩺𐩫𐩣𐩡𐩲𐩩 und über dem Punkt einen senkrechten Strich: es ist wohl 𐩠 zu ergänzen. 𐩣𐩬[𐩠]𐩣 ist nicht belegt, doch aus dem Minäischen zu erklären; vgl. Stud. I, S. 35 und 52f., berichtigt nach Studien, II, S. 28. Die dort belegten Formen lauten | 𐩬𐩠𐩣, | 𐩠𐩣 | 𐩬𐩠 und | 𐩣𐩠𐩣𐩬𐩠; hier fällt die etwas andere Zusammensetzung auf. In Gl. 1399 + 1416 = 1607 folgt nach der Lücke zu Beginn der 14. Zeile auf Z. 13:

𐩺 | 𐩺𐩫𐩣𐩡𐩲𐩩𐩥 . . . .
. . . . . | 𐩥𐩹𐩺𐩫 | 𐩺[. . . .

offenbar auf die Namensfertigung des Königs: | 𐩧𐩠𐩯 | 𐩹]𐩺 die Unterschrift einer langen Reihe von Personen (Protokollführern) mit | 𐩥𐩹𐩺𐩫 | 𐩺[𐩫𐩣𐩡𐩲𐩩𐩥, ähnlich dem Schluß von Gl. 1606 (Grundsatz, S. 39); wir würden darnach auch in Z. 12 unserer Inschrift statt des doch nur sächlich aufzufassenden 𐩣𐩬[𐩠]𐩣 ein persönliches Relativ erwarten.[2] Es scheint aber in der Gruppe der *ʾrbṣ*-Texte diese unmittelbar angeschlossene Namenkette zu fehlen; s. Gl. 1602, 1412f., 1396 (= 1612f., 1610), 1395 = 1604; hingegen erschöpft sich Gl. 1605 = 1401,

---

[1] In beiden Fällen ist es die Mondgottheit. Vgl. Studien II, S. 71.

[2] ‚Und wer immer noch unterzeichnet hat', sc. zur Beglaubigung. — Zu den Protokollisten und ihrer Tätigkeit vgl. den Kommentar zu Gl. 1602 am Ende.

aus lauter Eigennamen bestehend, darin, Personen zu nennen, die mit ihrem Siegel (𐩥𐩪𐩩𐩠𐩥; statt der sonst üblichen Unterschrift) die Ausfertigung irgend welcher dazugehöriger Erlässe beglaubigen.[1] In unserer Inschrift und in Gl. 1602 tritt hinwieder nur ein Mann an ihrer Stelle auf, aber nicht als ein Protokollist, der in Verbindung mit anderen unterzeichnen würde (𐩪𐩴𐩲𐩩 fehlt!), sondern geradezu als Chef der Staatskanzlei oder Staatsnotar (daher 𐩪𐩵𐩰𐩩 in Gl. 1601, bzw. |𐩰𐩪𐩲𐩡𐩥|𐩪𐩵𐩰𐩩 in Gl. 1602). Nach dem Wortlaut unserer Inschrift beurkundet er ständig die eigenhändige Unterschrift des Königs am Original, von welcher unmittelbar zuvor die Rede ist; das dürften die Worte bedeuten: ‚was immer (der König) eigenhändig fertigt'. Das Folgende fasse ich als Nachsatz dazu (mit 𐩥 eingeleitet[2]) auf: ‚so steht (stand) NBṬʿM diesen Ausfertigungen (als Staatsnotar) vor'; d. h. dieser Mann wirkte berufsmäßig bei der Beurkundung der Ausfertigungen königlicher Erlässe, wie bei deren Unterzeichnung durch den König mit.[3]

Z. 13 f. Vgl. Gl. 1602 am Ende und den Kommentar dazu.

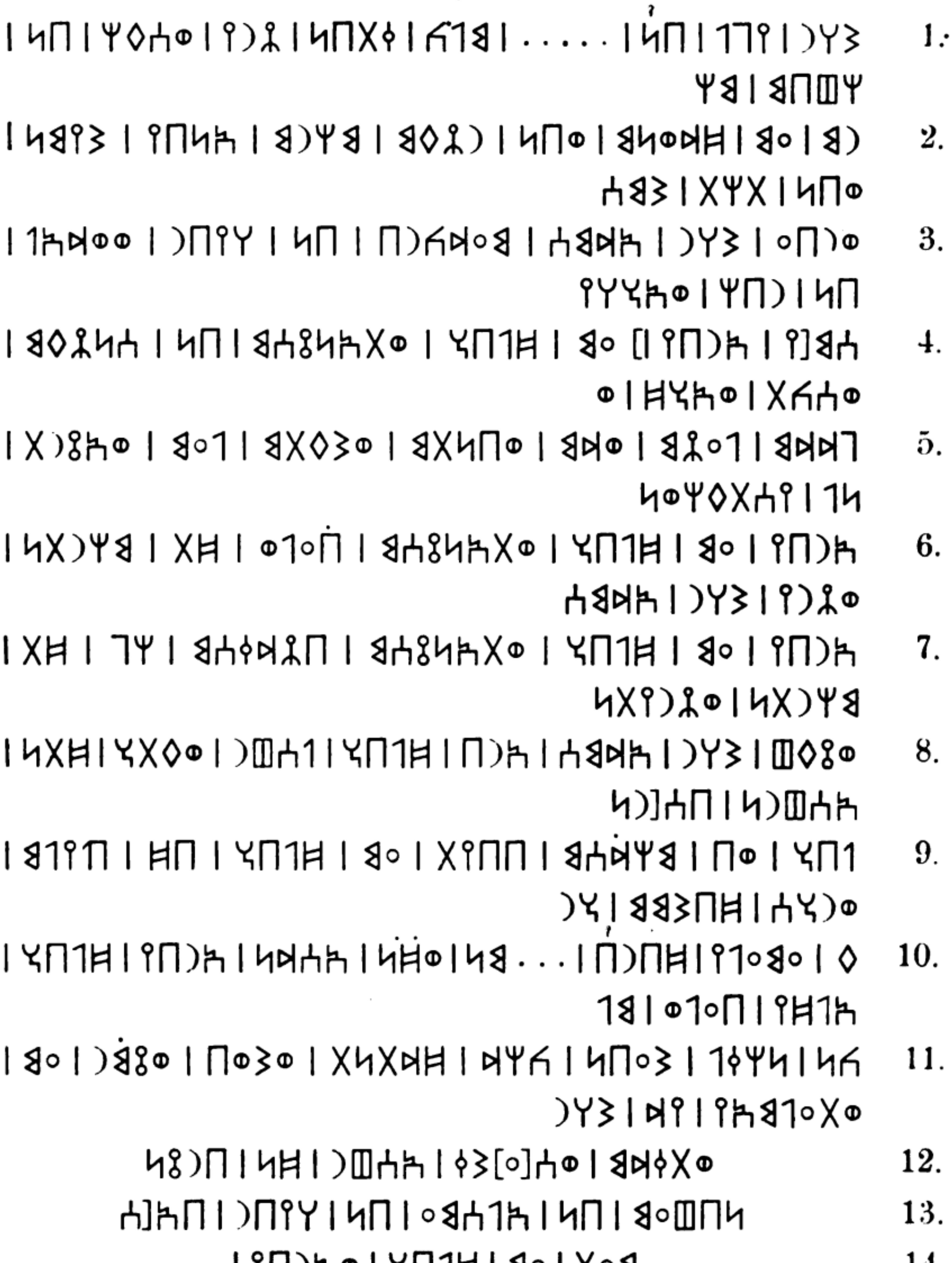
---

[1] Gl. 1605 stammt aus denselben Fundorten wie 1604, 1610, 1606 etc. und gehört wahrscheinlich zu Gl. 1606.

[2] Vgl. 𐩥 in dieser Stellung: Gl. 904, Z. 12—15 und CIH 334 $_{13}$ (Mordtmann, Himyar. Inschr. u. Alterth., S. 9); ebenso Gl. 1396 = 1610, Z. 5: |𐩴𐩥 neben |𐩴𐩰, Z 9 (ḳatabanisch). Es ist mir durchaus nicht wahrscheinlich, daß die Worte: ‚und was immer der König unterzeichnet' als Objekt aufzufassen und mit dem Satze in Z. 10f. zu verbinden seien: ‚es hat anbefohlen ŠHR den ʒrbį . . . . diese Ausfertigungen im Tempel . . . . . aufzuzeichnen (königliche Unterschrift, Datum) und was immer der König unterzeichnet hat'. Dann wäre nämlich die königliche Signatur und das Datum Parenthese. Zwar nehme ich zu Gl. 1602, Z. 8—10 (s. weiter unten) an der entsprechenden Stelle der im Schema sonst ähnlichen Inschrift einen syntaktisch analogen Einschub an. Doch die königliche Unterschrift bildet dort naturgemäß den Schluß des Gesetzestextes. Nicht anders kann es an unserer Stelle sein. Die königliche Signatur nebst Datum kann nicht in einem Zwischensatze stehen, auf den noch ein zum Gesetzestexte gehörendes Objekt folgt! Darum muß in Gl. 1601, Z. 12 mit den Worten ‚und was immer der König signiert hat' die Beglaubigungs- und Beurkundungsklausel beginnen.

[3] Daß die so unterzeichneten und beurkundeten Erlässe alle nur solche seien, die auf die ʒrbį sich beziehen, ist in Gl. 1601 nirgends ausgedrückt. (Im verwandten Text Gl. 1602, Z. 12—14 ist allerdings in der Beurkundungsklausel die Beziehung der vom Notar beglaubigten Erlässe

Gl. 1602 (el-Mebleḳe).



auf die ṣrbj ausgesprochen, jedoch nur jener, um die es sich dort gerade handelt. Über die amtliche Zuständigkeit des Notars wird dort nichts ausgesagt. Der Notar NBṬṢM in Gl. 1601 und 1602 ist aber sicherlich dieselbe Person.) Er wird also auch bei Erlässen mitgewirkt haben, die sich auf andere Angelegenheiten bezogen als die in Gl. 1601, 1602 behandelten. Mir ist es überhaupt wahrscheinlicher, daß er Staatsnotar, nicht Notar der ṣrbj-Genossenschaft gewesen ist.

1. ŠHR I̯GL [Sohn des I̯DↄↄB], König von Ḳatabân, hat entschieden und eröffnet auf Initiative des (Tempels) ḤṮB^m, des Heilig-

2. tumes des ↄAmm von DU̯N^m, und auf Initiative des (Tempels) RṢF^m, des Heiligtums des Patrons ↄNBI̯, und auf Initiative der ŠMS (Sonnengöttin)

3. und des RBↄ ŠHR (ersten Mondviertels) seinen Hörigen:[1] dem MↄDKRB, dem Sohne des HI̯BR, und dem U̯Dↄ'L, dem Sohne des RBḪ, und ihren Brüdern,[2]

4. [den ↄrbi̯] des ↄAmm von LBḪ, und ihrer weiblichen Verwandtschaft:[3] von der nach Schätzung (der Früchte auf dem Halm vor der Ernte) vorzunehmenden Teilung und vom Abschluß (von der einverständlichen Teilung) und von der Beschlagnahme (der Ernte zur Sicherstellung des für Steuern und Abgaben geforderten Teiles) und

5. von der Zuweisung (der verbleibenden Überschüsse als Gewinn an die Bauern und Verwalter): davon[4] als gesetzmäßige Abgabe zu leisten ‚das nicht-obligatorische Opfer' und ‚das Geschenk' und ‚das Gelübde' für (den Gott) ↄAmm und die (Göttin) ↄṮRT; auf daß die Eröffnung zur Kenntnis nehmen[5]

6. die ↄrbi̯ des ↄAmm von LBḪ und ihre weibliche Verwandtschaft gemäß diesem Gesetze. Und es hat beschieden (zugewiesen) ŠHR seinen Hörigen,

7. den ↄrbi̯ des ↄAmm von LBḪ und ihren weiblichen Verwandten, ihre Gerechtsame nach Maßgabe dieses Gesetzes und dieser Entscheidung.

8. Und es hat anbefohlen ŠHR seinen Hörigen, den ↄrbi̯ des ↄAmm von LBḪ, aufzuzeichnen und einzumeißeln diese Ausfertigungen im Ta[le]

[1] Ich gebrauche das Wort im weiteren Sinne, der sehr verschiedene Abstufungen der Abhängigkeit vom Bodenherrn umfaßt; s. ‚Die Bodenwirtschaft' etc., S. 12.

[2] Männlichen Verwandten väterlicherseits.

[3] Das ist: dem ganzen Familienverbande einschließlich der Frauen.

[4] D. i. vom Gewinn bei dieser Transaktion. Das nach seinem ganzen Inhalt und den einzelnen Vorgängen analysierte Geschäft bezweckt, die Ernte noch vor der Reife und dem Schnitt für die öffentliche Verwaltung sicherzustellen; s. weiter unten den Abschnitt über ‚die Erfassung der Ernte (*nḥḳl*)'. [5] Vgl. Z. 1: ‚hat entschieden und eröffnet.'

9. LBḪ und in ihrem abgesondertem Teile (Raum, Gemach) im Tempel des ʿAmm von LBḪ in Ḏū-ĠḺLm; im Monate Ḏū-BŠMm des Jah-

10. res (Eponymates) des ʿMʿLḺ . . . . und (ebenso mit Namen aufzuzeichnen und einzumeißeln) den und den Mann[1] als ʾrbḺ (des ʿAmm) von LBḪ, denen auf Befehl des Kö-

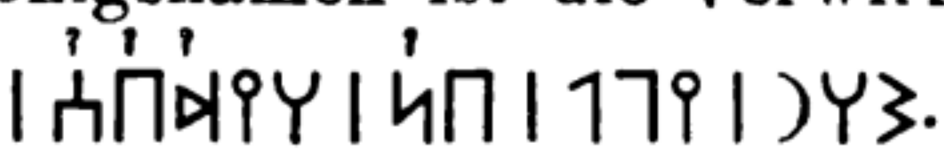
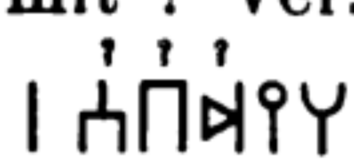
11. nigs der Stamm KḤD von DTNT das Grünzeug[2] und die Früchte des ʿAmm vor der Ernte (im Wachstum) zu verkaufen hat.[3] Und es hat eigenhändig gezeichnet ŠHR (diesen Erlass).

12. Und es stand vor und oblag den Ausfertigungen dieses inschriftlich kundgemachten (verewigten) Aktes

13. NBṬʿM, Sohn des ʾLSMʿ Sippe HḺBR, bei den Pro-

14. tokollen (betreffend die Angelegenheiten) des ʿAmm von LBḪ und seiner ʾrbḺ.

Das Verhältnis dieser Inschrift zu Gl. 1601.

Da unser Text Gl. 1602 später anzusetzen ist als Gl. 1601,[4] kann er für die Chronologie der ḳatabanischen Herrscherreihen verwertet werden;[5] allerdings führt er uns gerade mit dem Namen des Königs nicht auf ganz deutlichen Wegen zum Ziele. Der Stein zeigt — nach Abklatsch und Kopie zu schließen — auch sonst Spuren ausgemeißelter und verbesserter Buchstaben; beim Königsnamen ist die Verwirrung besonders arg: Glaser kopiert . Von den mit ? versehenen Buchstaben ist der linke Strich des  in  in der Glaserschen Kopie dicker gezeichnet; als wäre etwa der senkrechte Strich in der Kopie (oder schon auf dem Stein?) durch Ausfüllung eines anderen Elementes, etwa einer gekrümmten oder gebrochenen Linie, gewonnen worden. Auf dem Abklatsch

[1] Vgl. Z. 3.

[2] Vgl. den Kommentar zur Stelle.

[3] Vgl. Z. 4f. — Der Ertrag an Früchten wird, weil er nach Gl. 1601 der Gottheit zehentpflichtig ist, auch (im theokratischen Sinne) als der Gottheit zu eigen angesehen; jedoch nicht dem ʿAmm von LBḪ, sondern dem Hauptgott der Nation ganz allgemein.

[4] S. oben S. 26f.

[5] S. oben S. 34 und Grohmann, Herrscherreihen, S. 46, Nummer 6.

ist ᒣᒣዩ absolut sicher; der folgende Raum zwischen den zwei Trennern ist für Ч⊓ etwas zu eng, vom ⊓ der untere Teil undeutlich, vom Ч nur der obere senkrechte Strich sicher, aber dem ⊓ allzunahe, etwa: | ꞁ ⊓. Das folgende, in dieser Form unmögliche | ሐ⊓ᐅ|ዩY läßt im ᐅ| Spuren eines o erkennen; vom ⊓ darauf ist nur die untere Hälfte (zwei senkrechte Striche) deutlich sichtbar. Man gewinnt fast den Eindruck, als wäre das Buchstabengewirr (von | Ч⊓ | angefangen) durch Ineinanderschreiben der Filiation und des Beinamens entstanden, nämlich von

| ⊓ዛoᐅ|ዩ | Ч⊓ | ᒣᒣዩ und

| ᘓoЧYዩ⟨⊓⟩ | ᒣᒣዩ

zu: | ሐ⊓ᐅ|ዩY | Ч⊓ | ᒣᒣዩ

Der Steinmetz wollte offenbar mit der Filiation fortfahren; darauf weist das ⊓ nach | ᒣᒣዩ hin, ebenso der Umstand, daß Y in | ሐ⊓ᐅ|ዩY zu weit weg nach | ᒣᒣዩ steht, als daß ᘓoЧYዩ von Anfang an unmittelbar auf | ᒣᒣዩ hätte folgen sollen. Die Fortsetzung läßt aber Teile von | ᘓoЧYዩ erkennen: im Einzelnen ist der Irrweg des Schreibers nicht mehr aufzudecken; doch der allzuenge Raum für das Ч in | Ч⊓ läßt ein Abweichen von der Filiation vermuten; ebenso spricht das Ψ (in ሐ⊓ᐅ|ዩΨ), das im ᐅ| schwach erkennbare o, vielleicht auch das ⊓ daselbst mit dem dickeren linken Fuß (für | ᘓ . . .?) zugunsten von | ᘓoЧΨዩ. Im heillos verworrenen | ሐ⊓ᐅ|ዩΨ kann andererseits ᐅ|ዩ nur zu | ⊓ዛoᐅ|ዩ gehören; die Filiation sollte offenbar wieder hergestellt oder wieder aufgenommen werden. Dabei kam aber das ᐅ| auf dem o von ᘓoЧΨዩ[1] zu liegen, und doch war das o auch in ⊓ዛoᐅ|ዩ am Platze; so mag irgendwie auch die Unsicherheit bei den unmittelbar folgenden zwei Buchstaben zu erklären sein, die jetzt auf dem Stein (Glasers Kopie) und im Abklatsche sich zu ሐ⊓ scheinbar ergänzen.[2]

Vom Könige ŠHR I̱GL I̱HNʿM, dem Sohne des I̱Dʾ̂B stammt der LBḪ-Text Gl. 1395 = 1604, der weiter unten mit-

[1] Dessen Ч müßte zu ዩ korrigiert worden sein.

[2] Vielleicht ist ዛ, nicht ሐ, beabsichtigt gewesen; das ⊓ von | ⊓ዛoᐅ|ዩ hat dann keinen Platz mehr gefunden.

geteilt ist; von einem Könige ŠHR I̭GL, dem Sohne des I̭DʿB, doch ohne Beinamen, stammt der Text Gl. 1398 = 1609; beide in je einem Exemplar aus Koḥlān und einem aus Ḥinu ez-Zireir. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch die zwei LBḪ-Texte Gl. 1602 (Filiation und Beiname übereindergeschrieben!) und 1604 (= 1395) mit deutlich ausgeschriebenem Vaters- und Beinamen von demselben Könige herrühren; beide betreffen doch den gleichen Gegenstand und finden nur auf jeweils verschiedene ʾrbi̯-Familien Anwendung. Außerdem ist Gl. 1602 (aus el-Mebleḳe) noch in einer kürzeren Fassung vertreten: Gl. 1412 = 1612; auch in dieser kürzeren Ausfertigung kann der Name des Königs kaum anders als 𐩦𐩠𐩧 | 𐩺𐩴𐩡 | 𐩨𐩬 | [𐩺𐩵𐩲𐩱𐩨 (ohne Beinamen) ergänzt werden.[1] Sie stammt im Exemplar 1612 ebenso wie Gl. 1604 aus Ḥinu ez-Zireir. Da auch 1604 (= 1395) mit dem vollen Königsnamen, wenngleich keine Doublette wie 1612, so doch mit dieser und mit 1602 in dieselbe Kategorie von Verordnungen fällt, so ist es ohnehin in hohem Grade wahrscheinlich, daß all die zeitlich, inhaltlich und zum Teil örtlich (beziehentlich der Aufstellung) zusammenhängenden Texte 1602, 1604 (= 1395), 1612 (= 1412) auch von demselben Gesetzgeber stammen, der mit vollem Namen ŠHR I̭GL I̭HNʿM hieß und Sohn des I̭DʿB war.

Es ist schon oben S. 16 ff. zu Gl. 1601 ausgeführt worden, daß Gl. 1601 ein Rahmengesetz ist und durch Verordnungen wie Gl. 1602 ergänzt wird. Beide Erlässe fußen in bodenrechtlichen Voraussetzungen und sind in wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, die zunächst in Gl. 1601 zwischen Tempel und Staat geregelt werden. Zu diesem Vertrag fügt Gl. 1602 Bestimmungen hinzu, welche die in Gl. 1601 geschaffene Stellung der ʾrbi̯ allein berühren. Zwar wird in Gl. 1602, Z. 11 der Stamm KḤḊ auch erwähnt, jedoch nur soweit als er mittelbar, als Objekt, von der neuen Verfügung betroffen wird, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach einzelne ʾrbi̯-Familien mit neuen Rechten und Pflichten ausstattet. Die ʾrbi̯ erscheinen demnach als eine schon auf dem Boden von LBḪ installierte Macht und zu ihrer Stiftungsurkunde 1601 kommen nun weitere ergänzende Verordnungen, die sie aus — doch wohl bevor-

[1] Vgl. w. u. zur Inschrift 1412 — 1612.

zugten — Nutznießern auf staatlichem Grund zu bestellten, also mindestens halbamtlichen Verwaltern seines Ertrages befördern. Darüber wird aber erst im nächsten Abschnitt über das *nḫkl* ausführlich zu sprechen sein.

Gesetzgeber ist in Gl. 1602 wie in 1601 der König, und zwar den ʾ*rbį* gegenüber mit derselben Einschränkung wie dort; der Initiativantrag geht von den zentralisierten göttlichen Gewalten aus, zwei Familiengruppen, die ʾ*rbį* des ʿAmm von LBḪ sind, eine Steuer vorzuschreiben. Wie in Gl. 1601 ist sie also keine freiwillige Abgabe, sondern gesetzmäßig und wird mit dem Ausdruck ʿ*ṣm* bezeichnet; doch sie unterscheidet sich, wie schon angedeutet wurde, von den in 1601 allgemein eingeführten Steuern durchaus: sie wird erhoben nicht für den lokalen Bodengott, den ʿAmm von LBḪ (Gl. 1601, Z. 8f.),[1] sondern zugunsten des ʿAmm überhaupt und der ʾṮRT.[2] Auch die Fundierung ist eine andere: nicht der Ertrag vom Besitz, noch Kauf und Erbschaft — diese sind dem ʿAmm von LBḪ zehentpflichtig — werden getroffen, sondern ursprünglich freiwillige Abgaben (ohne Nennung der Quote) als gesetzmäßige Steuern eingefordert für eine besondere Prärogative, welche den zwei genannten ʾ*rbį*-Familien in dieser neuen Urkunde verliehen wird.

Wie auch sonst in den LBḪ-Texten, so entsprechen sich also auch hier Abgabepflicht und Gerechtsame; die Gewährung wirtschaftlicher Betätigungsmöglichkeiten durch den König an die Tempelorganisation der ʾ*rbį* ist mit ihrer Besteuerung zugunsten des Tempelfiskus verknüpft. Das kommt auch im schematischen Aufbau dieser Erlässe zum Ausdruck: die Abgabe wird mit 𐩭𐩨 (Gl. $1602_{4,5}$) als Gegenleistung für die Gerechtsame erklärt. Aus dieser von Gl. 1601 verschiedenen Fundierung der Steuer geht aber für das Verhältnis unserer Urkunde zu jener hervor, daß die Betätigung der ʾ*rbį* auf Staatsboden (zufolge Gl. 1602) über jenes Maß hinausgeht, das der Wortlaut von Gl. 1601 in Z. 3, 5, 8f. vorsieht: dort ist ihnen und dem Stamme ein und dieselbe Steuer vorge-

[1] In 𐩹𐩡𐩨𐩭 | 𐩲𐩣𐩻 1601_9 wie in 𐩹𐩡𐩨𐩭 | 𐩱𐩧𐩨𐩺 $1602_{8,10}$ steht Ḏū-LBḪ für: ʿAmm von LBḪ.

[2] Vgl. oben S. 19 zu Gl. 1601.

schrieben;[1] schon aus diesem Grunde wird Betätigung und Gerechtsame der *ʾrbi̯* in jener Stiftungsurkunde auch in derselben Art und annähernd innerhalb derselben Grenzen wie der Besitz und Nutzgenuß des Stammes gedacht sein: im großen und ganzen als Bebauung erworbenen und ererbten Besitzes gegen Gewinnanteil, allerdings für die ersteren auf einer wirtschaftlich und sozial höheren Stufe der Bodenpacht, als jene, die dem Stamme zukam. Worin aber bestanden die erweiterten Rechte der *ʾrbi̯* und wie wurden sie verliehen?

Der Erlaß Gl. 1602 wird Z. 5f. allgemein den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ zur Kenntnis gebracht, die auch (Z. 8f.) den Befehl erhalten, ihn zu verewigen. Die Steuer wird aber zwei Familienverbänden vorgeschrieben, und so ist auch anzunehmen, daß die neue Gerechtsame — vorläufig wenigstens und kraft dieser Urkunde — auch nur ihnen verliehen wird. In Z. 6f. bestimmt andererseits der König wieder in ganz allgemeiner Fassung ‚seinen Hörigen, den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihrer weiblichen Verwandtschaft ihre Gerechtsame, entsprechend diesem Gesetz und dieser Entscheidung.‘ Diese Klausel folgt in den LBḪ-Texten (vgl. 1601, Z. 9f.) der Auflage von Lasten, sie spricht also dasselbe aus, was in Z. 4f. unserer Inschrift (s. o. S. 62) mit der ersten Gegenleistungsformel ″ ″ | 8◇ꭆЧሐ | ЧП gesagt ist; diese ging auf die Gegenleistung, welche die *ʾrbi̯* dem Tempel für ihre Gerechtsame schulden; die zweite Klausel (Z. 6f.), daß die Gerechtsame den *ʾrbi̯* gesetzlich (für ihre Steuerleistung) gewährleistet ist, verpflichtet den Bodenherrn, den König; in Gl. 1413 ist diese Verknüpfung noch schärfer ausgedrückt: die Bestimmungen der zeitlich auf Gl. 1601 folgenden Urkunden zeigen wie jene Stiftungsurkunde, womöglich aber in erhöhtem Maße die Tendenz, die Rechte des Tempels auf diesem staatlichen Boden zu verankern, ja zu erweitern; wobei der König, trotzdem er der Bodenherr bleibt, den *ʾrbi̯* gegenüber fast zu einem (ausführenden) Verwaltungsorgan des Tempels wird.

Im Besonderen kann in Gl. $1602_{6,7}$ ‚die Gerechtsame entsprechend diesem Gesetz und dieser Entscheidung‘ schwerlich

[1] Vgl. Z. 3: | ⵎП1ᗸ | 8○ | 8ꭆ○ꝰП | 8ꭆ○; Z. 8f.: | ⵎП1ᗸ | 8ꭆ○. Die Fundierung ist dort in Z. 5 einmal angegeben.

eine andere sein als die speziell in dieser Urkunde den ʾ*rbi̯*-Familien gewährte neue Prärogative; kaum dürfte die Klausel sämtliche Rechte umfassen, jene sowohl, in deren Genuß die ʾ*rbi̯* seither stehen, als auch die ihnen jetzt außerdem verliehen werden; trotz dem allgemein gehaltenen Wortlaute, allgemein sowohl was die Sache anlangt, also in der ohne Zusatz erfolgenden Angabe: |ᕲᗑᛃ⋈ᛯΠ ‚ihre Gerechtsame'; als auch was die Personen betrifft (Z. 5f.): |ᛘΠ1ᚺ|ᕲ○|ᛯΠ)ᚱ|Ч⊕Ψ◊XᗑᛯΙ1Ч ‚auf daß die Eröffnung zur Kenntnis nehmen die ʾ*rbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihre weibliche Verwandtschaft gemäß diesem Gesetze', ohne Nennung einzelner Familien.[1]

Die neue Gerechtsame, ebenso wie die aus ihr fließende Besteuerung bilden eben nunmehr, nach Erlaß Gl. 1602, einen integrierenden Bestandteil des Instituts der ʾ*rbi̯* und seiner Regelung auf staatlichem Boden. Daher soll die ganze Kaste (Z. 5, 6) den Erlaß zur Kenntnis nehmen. Daher wird auch die Klausel mit der Gewährleistung der Gerechtsame durch den König (Z. 6, 7) nicht auf die zwei (Z. 3f.) genannten Familien beschränkt. Damit ist aber auch die Frage beantwortet, die etwa auftauchen könnte: ob nicht gar die zwei in dieser Urkunde genannten Familien allein damals die Gesamtheit der ʾ*rbi̯* gebildet hätten.[2] Mir scheint es aber das Wahrscheinlichste zu sein, daß diese zwei Familien als ein Teil der ganzen Kaste behandelt, daher nur in einem Teil des Erlasses namentlich hervorgehoben sind; sie werden aus ihrer bisherigen Stellung heraus durch unsere Urkunde vor neue Aufgaben gestellt. Protokolliert wird zunächst die sie allein treffende neue Steuerpflicht; in Z. 10f. ergeht der Befehl an die ganze Kaste: diese Männer — und das können nur die Z. 3f. genannten zwei Familienhäupter sein — mit Namen aufzuzeichnen als diejenigen, welche mit einem neuen Vorrechte bedacht werden: als halbamtliche Verwalter des Bodenertrages, als Vermittler zur Sicherstellung der Ernte im Dienste der Wirtschaft, des Verkehrs und der Steuer, an deren Ertrag Staat und Tempel Teil haben. Insofern kann man den Erlaß bis zu einem gewissen Grade als ein Ernennungsdekret, als ein Bestallungs-

[1] Vgl. Gl. 1413 = 1613.

[2] Beziehungsweise die in Gl. 1395 genannten; und die anderen wären später als ʾ*rbi̯* hinzugekommen.

diplom dieser zwei *ʾrbi̯*-Familien ansehen. Dabei wäre in der Form der Standpunkt der weltlichen Gewalt scharf vertreten: ihr, d. i. dem König (Z. 10, 11) unterstehen die *ʾrbi̯*, soweit sie als halbamtliche Organe nunmehr unmittelbar in die Verwaltung des Bodens eingreifen. Dem steht allerdings auch der Standpunkt der göttlichen Gewalt gegenüber: die Bodenfrüchte werden als die des ʿAmm bezeichnet.[1] Das erinnert an das *ṣrf* genannte Aroma des ʾAlmaḳah (Gl. 480) oder an den Ausdruck  (Hal. 267).[2] Der Gott galt als Eigentümer der Produkte, die ihm abgabepflichtig waren; gleichgültig ob kultische Rücksichten mitspielten wie bei den Räucheringredienzien, oder wie hier bloß wirtschaftliche Momente den Ausschlag gaben.[3]

Wenn aber die Sicherstellung und Verteilung der Ernte nach meiner Auffassung den zwei *ʾrbi̯*-Familien erst in Gl. 1602 — als neue Prärogative — aufgetragen wird, so können ihre bisnun freiwilligen Abgaben,[4] die jetzt als gesetzliche Steuer dafür gefordert werden, unmöglich freiwillige Kollekten vom Gewinn der *ʾrbi̯* aus dieser Tätigkeit gewesen sein, derart, daß ihre Umwandlung in eine Zwangsabgabe allein den Inhalt des Gesetzes erschöpft hätte. Wir müßten in diesem Fall annehmen, daß eine solche steuerrechtliche Verordnung getrennt nach einzelnen Gruppen der *ʾrbi̯*-Familien verfügt und ebenso publiziert worden wäre; so in Gl. 1395 für weitere vier Familien. Da ist mir ein anderer Vorgang wahrscheinlicher: bei einer Tempelorganisation wie es die *ʾrbi̯* waren, sind freiwillige Spenden an die Götter aus manchem Titel und zu allerlei Anlässen von jeher üblich gewesen. Diese wurden bei Gewährung der neuen Prärogative an die *ʾrbi̯* vereinheitlicht und den jeweils zu diesem Geschäft berufenen Familien als gesetzliche Steuer für dieses Vorrecht fallweise vorgeschrieben. Das bedeutete gleichzeitig eine Schonung der Tempelangehörigen und im Wesen keine erhöhte Beanspruchung ihrer Steuerkraft trotz ihrer erweiterten wirtschaftlichen Betätigung.

Die *ʾrbi̯* selbst treten in Blutsverbänden auf. Die Häupter der Familien in Gl. 1602 heißen: MʿDKRB, Sohn des (oder Sippe) HḺBR und ṲDʾL, Sohn des (Sippe) RBḤ. Sie und

[1] Vgl. oben S. 59, Note 3. [2] Vgl. Studien I, S. 9.
[3] Vgl. auch ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 20.
[4] Zu den Ausdrücken hiefür s. den Kommentar Z. 5.

,ihre[1] Brüder' sind *ʾrbḫ* des ʿAmm von LBḪ (Z. 4). ,Brüder' ist hier ähnlich angewendet wie in den minäischen Texten Hal. 188 = Gl. $1083_{6.8}$; Hal. 191 = Gl. 1083_{11}; Hal. 353 = Gl. $1144_{2.8}$; Hal. 377_{2}: ,N. N. und seine Brüder', oder: N. N. und seine Brüder und ihre Söhne';[2] d. h. im Sinne väterlicherseits verwandter Familien. Die Vatersbrüder sind aber die Oheime (𐩣𐩣𐩲𐩠) der Söhne; daher wir in minäischen Texten wie Hal. 188 = Gl. 1083_{8} lesen: ,und seine Brüder und ihre Söhne und ihre Väter und ihre Oheime'; in Hal. 530_{2} = Gl. 1311[3] sind nur die Oheime (𐩣𐩢𐩣𐩣𐩲𐩠) erwähnt.[4] Für das Ḥaḍramautische vgl. Studien II, S. 51, 171.

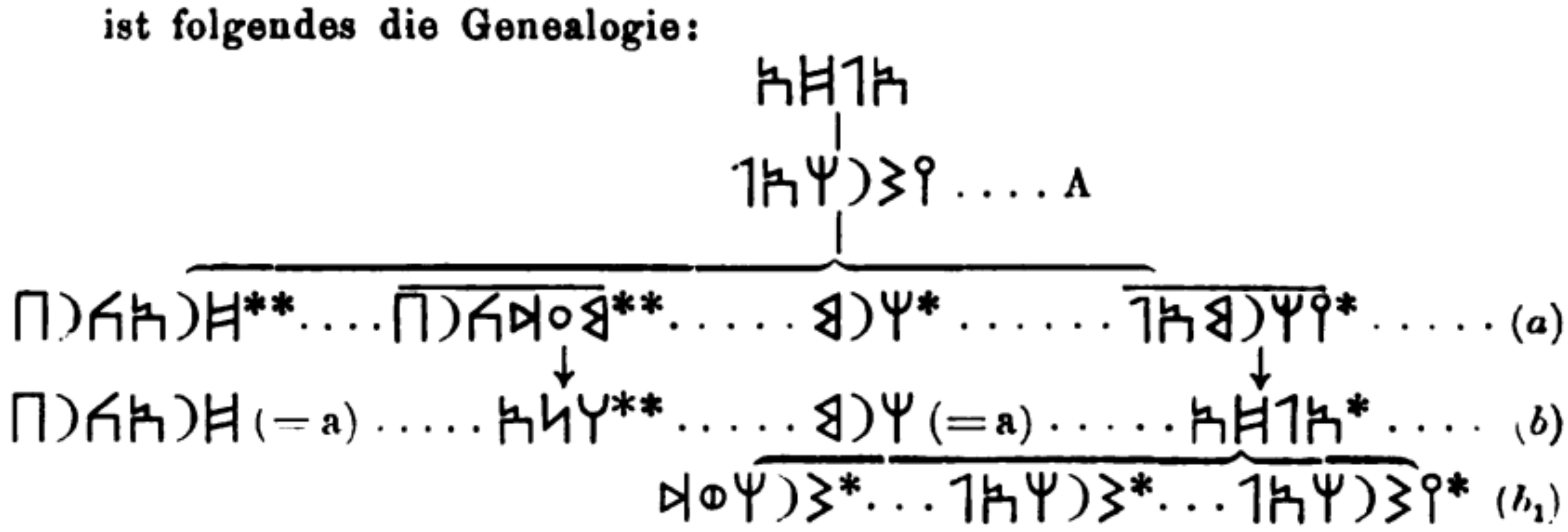
---

[1] Dual wie in Gl. 1412_{2}: | 𐩺𐩵𐩢𐩺𐩥𐩫𐩠𐩰.

[2] Ähnlich ist der Gebrauch im Sabäischen; vgl. Mordtmann, Himyar. Inschr. u. Alterthümer, S. 44 unten.

[3] Für das Sabäische vgl. CIH 37_{6} und die vorangehende Note.

[4] Vgl. dazu Mordtmann, ME, S. 68, 71 zu Hal. 353 = Gl. 1144; ebda S. 69, Note 2. — 𐩣𐩣𐩲𐩠 ,die Oheime' sind die ältere Generation, 𐩰𐩬𐩨, bzw. 𐩬𐩥𐩨 ,die Söhne' sind die ,jüngere Generation'. Ein Schluß auf Polyandrie (vgl. dazu Hartmann, Arab. Frage 197 ff.) aus solchen Stellen ist nicht gestattet; auch aus jenen nicht, die nach N. N. und seinen Brüdern (seinem Bruder) einen einzigen Sohn nennen statt mehrerer, die man auf die einzelnen Väter (Oheime) verteilen könnte. Da bestand eben die 2. Generation zur Zeit nur aus jenem Einzigen. ,Deren Nachkommen' wurde einfach in den Sing. ,deren Nachkomme' (*bn*) gesetzt, ohne daß dieser Nachkomme damit einem bestimmten Bruder der älteren Generation als seinem Vater oder allen Brüdern zugleich (als seinen gemeinsamen Vätern) zugewiesen würde; nur auf die Stellung innerhalb der (älteren oder jüngeren) Generation der Sippe kommt es an. Polyandrie und Ehe mit Mutterrecht, die in wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind (vgl. R. Hildebrand, Recht und Sitte I, S. 10 ff.), kann man nicht ohne weiteres bei den mächtigen und reichen Sippen und Familien der Südaraber als herrschende Sitte annehmen. Was aber die Inschrift Hal. 504 = Gl. 1087 (vgl. Winkler, AOF II, 81; Mordtmann, ME, S. 69, Note 1; Hommel, Chrest. 94 f.) betrifft, so ist folgendes die Genealogie:



Auch an jenen Stellen unserer Inschrift, wo von der gesamten Tempelgenossenschaft der *ʾrbi̯* des ʿAmm die Rede ist (Z. 6, 7), also mit der Erwähnung einzelner Familienverbände auch der Zusatz ‚und ihre Brüder' entfällt, folgt jedoch wie in Z. 4: | 𐩣𐩠𐩱𐩬𐩻𐩩𐩥; also sowohl: ‚MʿDKRB .... und U̯Dʾ L .... und ihre Brüder, die *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihre weibliche Verwandtschaft' als auch: ‚die *ʾrbi̯* des ʿAmm von L. (überhaupt) und ihre weibliche Verwandtschaft'. 𐩱𐩬𐩻𐩩 dürfte ein Kollektivum sein und nicht bloß die Gemahlinnen,[1] sondern

A ist das Sippenhaupt, *a* die erste, *b* die zweite Generation, als deren Adnex b_1 betrachtet wird. Die Söhne des I̯ŠRḪʾL (*A*) werden mit dem ältesten (rechts) beginnend, als 1. Reihe (*a*) aufgezählt. Darauf folgt die 2. Generation (*b*), an erster Stelle mit ʾLḌʾ, dem Sohn des I̯ḪRMʾL, des ältesten der Brüder (*a*), beginnend; mit diesem ʾLḌʾ werden aber auch seine Söhne (b_1), jedoch als Enkel (𐩤𐩬𐩹𐩧 vgl. Mordtmann, ME, S. 72 und Note 1) des Großvaters I̯ḪRMʾL, mitgezählt (sie bilden also noch nicht selbständige Familien). An dritter Stelle steht in der Reihe *b* HNʾ, Sohn des MʿDKRB. An der zweiten Stelle aber und an der vierten (und letzten) stehen nochmals ḪRM und ḌRʾKRB, so daß diese zwei in der Reihe *a* (erste Generation) und *b* (zweite Generation) erscheinen: sie haben entweder noch keine Söhne, oder keine Söhne mehr, und bilden infolgedessen mit dem nächstälteren Bruder und dessen Kindern eine Familie, ohne sich mit ihm in der Vaterschaft zu teilen; grammatisch ausgedrückt: ‚und ḪRM' bzw. ‚und ḌRʾKRB' stehen im Nominativ, nicht im Genetiv. Reihe *b* (im Texte mit 𐩻𐩢𐩡𐩻𐩥 in Z. 1 beginnend) gibt uns also den Stand der zwei Sippenfamilien I̯ḪRMʾL und MʿDKRB an, deren Mitglieder ich in der Tabelle mit einem bzw. zwei Sternen bezeichnet habe. Was aus diesem System der Aufzählung für das Familienrecht und die Sippenorganisation sich ergeben mag, bleibe dahingestellt; aber nur aus einem solchen ist das Wiederauftauchen derselben Namen ḪRM und ḌRʾKRB in *b* an derselben Stelle, die sie in *a* haben, zu erklären.

[1] So 𐩥𐩹𐩩𐩱𐩻 in Derenbourg, Études I 11, Z. 1. Im Minäischen haben die Ableitungen von 𐩱𐩬𐩻 die Bedeutung ‚beweiben' und ‚Gemahlin' mit Beziehung auf den Gott ʿAṯtar in Gl. 282, vgl. Studien I, 61 ff. Die Minäerinnen — neben den Minäern — heißen dort 𐩣𐩠𐩩𐩬𐩹𐩧𐩥 | 𐩬𐩲𐩣. Hingegen ist möglicherweise 𐩣𐩠𐩴𐩡]𐩥𐩻𐩥 | 𐩣𐩠𐩩𐩹𐩱𐩬𐩻𐩥 | 𐩣𐩬𐩲[𐩣 in Gl. 297_5 zu deuten: ‚die Minäer und ihre Frauen und ihre Kinder.' Den Gegensatz zu ‚männlich' 𐩣)𐩫𐩢 bildet 𐩣𐩤𐩱𐩬𐩻 in DMG 30, S. 615 und 673 = CIH 392. In der Bußinschrift (Reinheitsgesetze) Gl. 1052 = Hofmus. 6 ist 𐩱𐩬𐩻 das Weib als Geschlechtswesen. In Gl. 105 = 1186 = CIH 126 tritt 𐩬𐩩𐩱𐩬𐩻 in Gegensatz zu 𐩬𐩠𐩻, in CIH 69_3 (Osm. Mus.) zu 𐩬𐩴𐩠𐩻; beide Inschriften sind legislativen

die weiblichen Familienangehörigen überhaupt umfassen. Das Gesetz findet also auch auf die Weiber Anwendung, freilich nicht in demselben Umfang wie auf die Männer.

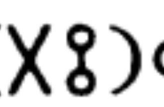
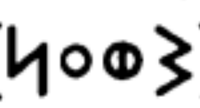
Weibliche *ʾrbi̯* des Gottes kennt das Gesetz nicht. Wo die Familienhäupter (Z. 4) genannt und nebst ihren Brüdern als *ʾrbi̯* bezeichnet sind, folgt der weibliche Anhang diesem Titel nach. Ebenso steht in Z. 6 f. die weibliche Verwandtschaft außerhalb des *ʾrbi̯*-Standes. Den Frauen wird aber genau so wie den *ʾrbi̯* — d. i. den männlichen Familiengliedern (𐩥𐩱𐩬𐩫𐩺𐩭𐩸𐩺𐩽 Z. 4) — sowohl die Steuerpflicht als auch die Gerechtsame zur Kenntnis gebracht. Wir dürfen also das Bild folgendermaßen zusammenfassen: die *ʾrbi̯* wurden nicht als Einzelpersonen bestellt, sondern in Familienverbänden;[1] innerhalb dieser war den Männern die Führung und Abwicklung der Geschäfte halbamtlich übertragen; das kommt auch in den Bestimmungen zur Verewigung des Erlasses und der Ernennungen (Z. 10 𐩱𐩭𐩵𐩬𐩽) klar zum Ausdruck. Ein solcher Blutsverband — deren mehrere bildeten die Kaste der *ʾrbi̯* — blieb jedoch auch in der ihm verliehenen halbamtlichen Stellung wirtschaftlich dieselbe Einheit, als welche Sippen oder Hörigenfamilien (in verschiedener Abstufung wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit) den Boden als *ʾdm* verwalteten oder bebauten. Die Erfassung der Ernte in der hier vorgesehenen Form (Z. 4 f. 11) war ja auf dem üblichen System der staatlichen, emphyteutischen Erbpacht nach Sippen und Familien[2] aufgebaut, und die *ʾrbi̯* selbst waren, wie ihre Besteuerung in Gl. 1601 zeigt, zunächst Besitzer durch Kauf und Erbschaft.[3] Dieses

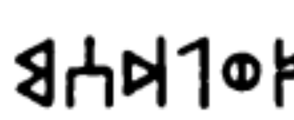
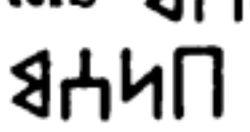
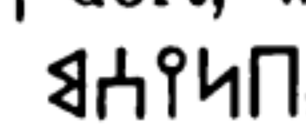
Inhalts. — 𐩩𐩱𐩬𐩣 noch im katabanischen Gesetzestext Gl. 1399 = 1416 = 1607 (unterer Teil, Z. 2): ‚der Stamm Ḳatabān und die Hörigen des Königs und ihre Söhne‘ 𐩥𐩩𐩱𐩬𐩣𐩭𐩸𐩽 ‚und ihre weibliche Verwandtschaft‘, d. i. der weibliche Teil der Gruppe.

[1] In Gl. 1548/1549 leitet ein Sippenchef die ‚Käufe‘ der Parzellen (Palmgärten, Häuser etc.) staatlichen Bodens, auf dem ihr (d. i. der Sippe) Stamm zur Bewirtschaftung angesiedelt wird. Auch da ist die Gliederung in Familien (𐩱𐩨𐩥𐩩 Z. 2, 6) zu finden; s. ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 25 ff. und ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 7 f. — Schon auf einer primitiveren Stufe wird Ackerland an Geschlechter angewiesen: *gentes cognationesque hominum qui una coierunt* (Tacitus); vgl. R. Hildebrand, Recht und Sitte I 59 f.

[2] Vgl. die vorangehende Note und weiter unten im Kapitel über das *nḫkl*.

[3] Vgl. oben S. 61.

Personal und diese Organisation wurden so, wie sie vorhanden waren, zu einer höheren Betätigung im Rahmen der Verwaltung verwendet; eine neue halbamtliche Wirksamkeit wurde der bestehenden wirtschaftlichen Organisation aufgepfropft, bei der sie mit Gewinn beteiligt war, wie ihre weitere Besteuerung in Gl. 1602 zeigt — bei allem Risiko, das mit Erntegeschäften verbunden ist. So blieb die Wirtschaftsgemeinschaft in der Blutgesellung[1] in allen Punkten aufrecht und sie umfasste auch in ihrem vergrößertem Wirkungskreise die Frauen, wenn auch diese nicht in amtlicher Stellung. Daß die Frauen im alten Südarabien wirtschaftlich selbständig waren, beweist die Urkunde Gl. 890[2] und Os. 20,[3] wo die Hörigen der Erbherrin () Gefolgschaft () leisten.

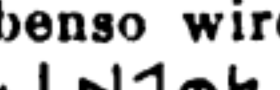
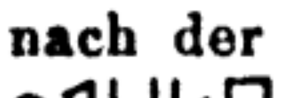
Von der Nachkommenschaft der *ʾrbj*-Familien ist in Gl. 1602 nicht die Rede. Sie wird jedoch in Gl. 1412 = 1612, der abgekürzten Fassung von Gl. 1602, dann in Gl. 1395 = 1604 und in 1413 = 1613 erwähnt, und zwar außer in 1413 nach der weiblichen Verwandtschaft, stets außerhalb des *ʾrbj*-Standes: als  dort, wo die Familienhäupter genannt sind;[4] als  oder , wo von den *ʾrbj* im allgemeinen, nicht von einzelnen Familienverbänden innerhalb ihrer die Rede ist.[5] Sachlich möchte ich vermuten, daß der Beruf oder Stand der *ʾrbj*, mit welchem auch Erbpacht verbunden war (Gl. 1601_5) auf die Nachkommen überging. Solange die Väter lebten, gehörten die Erben noch nicht zu den *ʾrbj* als Stand; sie lebten jedoch wie die Frauen naturgemäß innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft des Familienverbandes. Das erklärt uns, warum sie in den LBḪ-Texten neben den Frauen genannt sind, oder auch übergangen werden können.

---

[1] Vgl. meine Bemerkungen zu Os. 35 in Studien II 150 f. und die dort zitierten Stellen aus Hartmann, Die arabische Frage 186 ff. 404 f.

[2] = CIH 376 = Hal. 49; vgl. ‚Der Grundsatz etc.' S. 6 ff.

[3] Vgl. M. Hartmann, OLZ. 1907 Sp. 309 ff., arab. Frage 405.

[4] 1395 Z. 3 f. 1412 Z. 2 f. Ebenso wird, wo es sich um Emphyteuse handelt, die Nachkommenschaft  nach dem Stamm, beziehungsweise nach der Sippe erwähnt; Hal. 51 = Gl. 904_6 Gl. 1548/1549 Z. 2, 5; als  in Gl. 1571_2.

[5] 1395 Z. 5 f. 1412 Z. 4 f.; 1413 Z. 1—3. Vgl. weiter unten zu diesen Inschriften über die Bedeutung dieses Zusatzes.

Wie in den übrigen LBḪ-Texten folgt schematisch auf das Gesetz der Befehl des Königs, den vorliegenden Erlaß zu verewigen (Z. 8). Dieser Befehl ergeht aber hier, wie schon erwähnt, nicht wie in Gl. 1601 an die *ʾrbi̭* des ʿAmm von D̮UN^{m}, sondern an die nunmehr eingerichtete Tochtergruppe von LBḪ. Einen Fortschritt in der Entwicklung und Ausbreitung dieser Tempelorganisation erblicke ich gegenüber Gl. 1601 auch darin, daß die Agenden der *ʾrbi̭* von LBḪ jetzt ein eigenes Kapitel der Verwaltung bilden (Z. 12—14),[1] und daß die Mitglieder der Genossenschaft über einen für sie abgesonderten Raum (ᐅ|Ψ≶ 1602_9) des Tempels in D̲ū- ĠI̭L^{m} verfügen. Ob auch NBṬʿM, Sohn des ʾLSMʿ, Sippe HI̭BR, vielleicht ein Sippengenosse[2] des MʿDKRB bin HI̭BR in Z. 3, als Archivar und Notar der Tempelgenossenschaft zu betrachten ist, kann mit völliger Sicherheit nicht entschieden werden.[3] Mir scheint er eher der Staatsnotar zu sein.[4] Derselbe NBṬʿM begegnet uns auch in Gl. 1601, Z. 13f. — Gl. 1602 ist also zwar jünger als 1601, aber beide Inschriften müssen innerhalb eines Menschenalters angesetzt werden.

Die Erfassung der Ernte *(nḥḳl)*.

Das Verfahren, welches zur Erfassung der Ernte angewendet wurde, und der fiskalische Zweck, dem es diente, ist aus den altsabäischen Texten Hal. 51 + 650 + 638 = Gl. 904 und Gl. 1571 zu rekonstruieren. Es ist charakterisiert und ermöglicht durch die Straffheit der Bewirtschaftung von Grund und Boden im staatlichen Interesse; dabei wäre allerdings zu betonen, daß beide Verordnungen von solchem Grund und Boden handeln, der von Stämmen bebaut wird, die, wenn ein Schluß ex silentio gestattet ist,[5] nicht einer Sippe hörig sind; es scheint sich um direkt (allerdings unter der Leitung einer Oberschicht) bewirtschaftete Staatsländereien zu handeln, nicht oder noch nicht um Großgrundbesitz des Bodenadels.

---

[1] Im Einzelnen vgl. den Kommentar zu Z. 8, 12—14.

[2] Vgl. den Kommentar zu Z. 3.

[3] Vgl. den Kommentar zu Z. 12—14.

[4] Vgl. auch oben S. 56, Note 3 zu Gl. 1601.

[5] Die Sippe müßte — wie die andere Gruppe von Texten zeigt, z. B. Gl. 1548 f., — genannt sein.

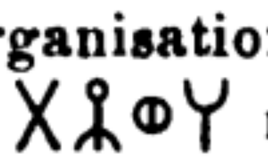
Unter anderen Verhältnissen mag auch das Verfahren verschieden gewesen sein, oder sich gewandelt haben.

Um die folgende Darstellung zu vereinfachen und um das Verständnis der hier notwendig zu besprechenden Inschrift Gl. 1571 zu fördern, schicke ich als Leitfaden eine Inhaltsangabe beider Texte voraus, die — wie ich vermute — ein und dieselbe Steuerangelegenheit betreffen. Ich berücksichtige vor allem die Entwicklung dieses Einzelfalles. Es ergibt sich dabei aus inneren Gründen die chronologische Folge: Gl. 904, Gl. 1571. So wird beiläufig auch festgestellt werden können, wie König KRBʾL U̯TR, Sohn des I̯Tʿ MR (Gl. 1571) in der Reihe der altsabäischen Könige einzuordnen ist.

Hal. 51 = Gl. 904 ist schon einmal von mir behandelt worden.[1] Doch begnüge ich mich mit diesem Hinweis nicht, da ich seither einiges schärfer erfassen konnte. I̯DʿL BI̯N, König von Saba, hatte die Stämme Sabaʾ und I̯HBLḤ[2] als organisierte Gemeinschaft ansäßig gemacht,[3] auf daß sie in der Stadt Ṣirwāḥ wohnen und als Kolonen Bodenbesitz für den Staat in Verwaltung übernehmen.[4] Dabei verfügte er, daß

[1] ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 16 ff.

[2] Ich verweise hier auf meine ‚Bodenwirtschaft‘ passim, Studien II, S. 8 ff., 130 und die Ausführungen im Anzeiger 1917, S. 68 f. und füge auszugsweise etwas hinzu, worüber meine im Vorwort erwähnte, leider noch ungedruckte Schrift über die altsüdarabische Gesellschaft und eine erweiterte Behandlung von Gl. 1606 ausführlich handeln werden. In Sabaʾ war ein Stamm als Arbeitsgemeinschaft immer unter sabäischer Führung organisiert. Der König siedelte also einen Stamm nicht selbständig an, sondern stets Sabaʾ und den Stamm N. N.: der beorderte Stamm wurde Sabäern als führender Schicht untergeordnet. Das gilt auch für kriegerische Unternehmungen, so in Hal. 535 = Gl. 1155: ‚Sabaʾ und Ḫaulān‘. So ergab gleichzeitig (da sonst in Hal. 51 = Gl. 904 ‚Sabaʾ und I̯HBLḤ‘ nicht neben ‚Sabaʾ und den Stämmen‘ genannt sein könnte) ‚Sabaʾ und die Stämme‘ (bezw. ‚Sabaʾ und GU̯m.‘) als Summe der jeweils zusammengeschlossenen vereinigten Organisationen den Staat, in welchem immer noch einzelne Gruppen — wie in Hal. 51 — gesondert genannt sein konnten. Daher dürfen aus Hal. 535 keine Schlüsse chronologischer Art auf eine primitive und lose Staatsform gezogen werden: im Gegenteil weist die staatsrechtliche Formel auf straffe staatliche Organisation unter sabäischer Hegemonie hin.

[3] Die Organisation ist in  mit inbegriffen und die Ansiedlung ein Teil davon: Studien II, S. 8 ff.

[4] Vgl. Stud. II, 128 ff. zum Ausdruck .

sie für die geschuldeten Kaufpreise[1] der Gründe und für die Bodenrente[2] den Ertrag der Ernte auf dem Halm nach Schätzung zu verkaufen[3] hätten: wer Käufer war, ist nicht

[1] Die *š̓mt* habe ich (‚Bodenwirtschaft', S. 4) mit den *τιμαί* verglichen, welche im ptolemäischen Ägypten bei Erbpacht in vier jährlichen Raten zu zahlen waren. Freilich liegen im Einzelnen die bodenrechtlichen Verhältnisse in Hal. 51 anders als bei der Erbpacht, die z. B. in Ägypten durch Auktion vergeben wurde. Wie aus dieser, so entwickelte sich — zur römischen Kaiserzeit — Privatbesitz aus dem (vielleicht auch zwangsweise ausgeübten) Verkauf von unfruchtbarem Domanialland (*ἐωνημένη*) an Private: mit emphyteutischer Verpflichtung, mehrjähriger Ateliefrist (Steuerfreiheit), Zahlung eines von der Regierung festgesetzten Kaufpreises und jährlicher *ἀρταβιεία* (Grundsteuer) für die Zukunft, jedoch ohne *ἐκφόριον* (Pachtzins). Endlich liefert auch die *γῆ κληρουχική* der Ptolemäerzeit Vergleichsmomente: so die Kulturpflicht, die innere Kolonisation, die Leistung von Abgaben. Daß auch die angesiedelten sabäischen Stämme neben den Militärsteuern persönlich Kriegsdienst leisteten, wird sich weiter unten aus Gl. 1571 ergeben. Ihre Organisationsform, d. i. eben der Stamm (*š'b*) ist sehr straff gedacht, doch scheint sie später hinsichtlich der staatlichen Abhängigkeit sich zu lockern. In Gl. 1548/1549 — aus der Zeit der Könige von Saba' und Ḏū-Raidân — steht eine Adelssippe zwischen ‚ihrem' Stamm und dem König. Im Übrigen handelt es sich auch dort um ‚Kauf' *š'mt* (s. auch Hal. 360–362, Studien II, 133 ff.) und ist die Militärsteuerpflicht *s'ḫlt* (Z. 5, 7) ausgesprochen. In Z. 1 der Inschrift 1518 scheint wohl vom ‚Einziehen, der Niederlassung' des Stammes die Rede zu sein: *ḥḏ[r]* wie in Hal. 51, Z. 13 bei der Ansiedlung von Saba' und IHBLḤ in Ṣirwāḥ; die eingewanderten Bewohner heißen *ḥḏry* (ganz eine andere Kategorie sind die *ḥḏr* z. B. Gl. 1548/9, Z. 3 ‚die Freien'): auch die Kleruchen werden *κάτοικοι* genannt.

[2] Das dürften die neben den *š'mt* genannten *'tybt* bedeuten. (In diesem Zusammenhange steht Gl. 1548/1549, Z. 4 *gdyt* oder weniger wahrscheinlich *rdyt*; leider sind die zwei ersten Buchstaben unsicher. Zu letzterem erinnert mich Th. Nöldeke an رداء ‚Schulden' Aḍdād $53_{2\ 3}$ = 'Ainī 4_{480} Lisān XIX 32_{13}.) Das wären die *ἐκφόρια in natura*, bzw. der *φόρος* in Geld (bei Garten und Weinland), die für Erbpacht zu leisten waren.

[3] Man könnte den Vorgang einen zwangsweise vorgenommenen Pränumerationskauf von Naturalien nennen. Der Kolone erhält — abzüglich der Steuern und Abgaben nebst Bodenzins etc. — den schätzungsweise ermittelten Restwert der Ernte in Geld und Mehl (Gl. 1571) im vorhinein ausbezahlt, ein Teil davon wird deponiert. Die Ernte gehört dem Staat oder seinem Finanzinstitut. Daß der Bauer über sie weiter kein Verfügungsrecht hat, ist selbstverständlich; ebenso daß nicht er allein den Preis festsetzt.

gesagt. Über den Vorgang selbst werde ich später sprechen; fürs erste genüge die Feststellung, daß die Bebauer bei ihrer Ansiedlung zweierlei jährliche Leistungen übernehmen mußten: Kaufgeld und Bodenzins. Im Erlaß Hal. 51, der diese Verfügung des I̭DʿʾL zitiert, bestimmt nun I̭KRBMLK U̯TR, der Sohn des I̭DʿʾL,[1] hinsichtlich der sämtlichen Lasten, welche der Fiskus von den angesiedelten Stämmen Sabaʾ und I̭HBLḪ heischt,[2] daß die Militärsteuern[3] nur soweit sie bis zum Zeitpunkt der Ansiedlung beider Stämme unter seinem Vater gesetzlich vorgeschrieben waren,[4] ihnen weiter noch

---

[1] Vgl. über diese Könige Stud. II, S. 16f.

[2] Dieser Oberbegriff ist in Hal. 51, ebenso in Gl. 1571_4 mit | [South Arabian script] ausgedrückt. So wird später in Ägypten als Gesamtname aller Steuern für das ganze Staatseinkommen *ḫarāǵ* verwendet; eine ebenfalls sehr allgemeine Bezeichnung für die öffentlichen Abgaben und Lasten ist *δημόσια*. (C. H. Becker, PSR, I. 39 f.)

[3] Man könnte dafür auch Grundsteuer sagen. Die Bezeichnung *sʾl* und *sʾylt* hängt wohl mit der Art zusammen wie die Steuer als Naturalabgabe aufgebracht — angefordert — wurde; vgl. die *ἀπαιτήσιμα*, die Forderungslisten der römisch-ägyptischen Praxis bei der Kornerhebung; s. darüber C. H. Becker, PSR I 43. Darnach wäre *sʾl*, womit katab. *ngš* (Gl. 1606_3) verglichen werden könnte, eher ein verwaltungstechnischer Terminus, denn einer der Legislative; damit würde übereinstimmen, daß in Hal. 51 (s. w. u.) auf *sʾl* ‚anfordern' weitere die Durchführung der Steuererhebung betreffende Ausdrücke (vgl. $1571_{4.5}$) summarisch folgen. In derselben Inschrift ist der Anfordernde ‚Sabaʾ und die Stämme', d. i. der Staat, als gesetzgebende Körperschaft vertreten in der Nationalversammlung. (Vgl. darüber weiter unten zu Hal. 51.) Gesetzgebung und Exekutive ist also hier nicht geschieden; denn in Gl. 1571 sind die Anfordernden ‚die Soldaten der Könige von Sabaʾ', d. i. wohl das Militärärar oder der Militärfiskus; jedenfalls das Ressort, dem diese Steuereingänge zukamen (kaum die Soldaten als Exekutionsorgane), so daß wenigstens über die Bestimmung dieser Steuer kein Zweifel obwalten kann. Im ptolemäischen Ägypten diente die Grundsteuer ebenfalls militärischen Zwecken, das Grundsteuergetreide der Verpflegung des Heeres und der Beamten. Als Zuschlag zur Grundsteuer erscheint in römischer Zeit die *annona militaris;* als *annona adaerata* in Geld, oder in natura gezahlt. Der Tribut, welchen die Unterworfenen im selben Lande später dem arabischen Herrenvolk entrichten, kam zum größten Teil aus der alten Grundsteuer auf und diente als Löhnung und Traktament der Truppen.

[4] Es ist im Text Hal. 51_7 von ‚allen *sʾylt*' die Rede, deren ein Teil bloß nach dem Gesetz des I̭DʿʾL zu behandeln ist. Daraus geht hervor, daß

nachzusehen sind. Das Fazit also ist: neben Kaufpreis und Bodenrente wären auch Militärsteuern zu leisten gewesen. Diese wurden den Kolonen bei der Ansiedlung zugunsten des Kaufpreises und der Bodenrente[1] erlassen. Seitdem waren aber weitere Militärlasten — etwa Zuschläge zu den früheren — vorgeschrieben worden; vielleicht von I̭KRBMLK selbst, womit der Erlaß begründet werden könnte. Auf diese Zuschläge verzichtet der Fiskus nicht und findet das Gesetz des I̭D:̇L keine Anwendung mehr. Der Erlaß schränkt also bei einer eingetretenen Steuererhöhung die Steuerfreiheit innerhalb derselben Gattung auf das bisherige Maß ein. —

Gl. 1571 führt uns in die Zeit, da für die in Ṣirwāḥ angesiedelten Stämme die volle Steuerpflicht verordnet worden ist. Zur Chronologie gibt uns einen Fingerzeig die verschiedene Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften in Hal. 51 und Gl. 1571. In beiden Texten sind da die ʾRBʿN vertreten; während jedoch in Hal. 51 unter anderen NBṬʾL, König der ʾRBʿN das Protokoll unterzeichnet,[2] finden wir in Gl. 1571 den LḤI̭ʿṮT, Sohn des MLḤN, Sippe ʾRBʿNHN unter den Gefertigten:[3] der König

auch in Südarabien die Grundsteuer — wie in Ägypten — keine einheitliche Steuer war, sondern mehrere kleinere Steuern und Zuschläge umfaßte.

[1] Es heißt im Text: ‚daß sie auf dem Halm verkaufen für die *Kaufpreise* und den Pachtzins die Früchte (d. i. den Ertrag), damit voll einkommen die *Kaufpreise* und der Pachtzins etc.‘ Damit ist 1. ausgedrückt, daß von diesen (im Gegensatz zu den *sʿyll*) nichts nachgelassen wird; 2. kann daraus geschlossen werden, daß wie in Ägypten stets (C. H. Becker, PSR I, 37 ff. und sonst) so auch in Südarabien die Grundsteuer in engster Verbindung mit dem Bodenzins stand und mit einer Art Staatspacht; 3. daß auch die Grundsteuer nicht eigentlich von Grund und Boden, sondern aus der Ernte aufkam, wie im ptolemäischen Ägypten, wo der Ernteertrag damit besteuert war.

[2] Vgl. darüber S. 55 f. und weiter unten den Kommentar zu Z. 12 ff. von Gl. 1602.

[3] Wie in ʿHRNHN CIH 37, ṮU̯RNHN Gl. 904 (Hal. 51 etc.), Z. 24 kann nur eine Dualform vorliegen. In Fr. 32 = CIH 487 finden wir einen König von ʾRBʿm, d. i. wohl die Gegend, nach der die Bewohner ʾRBʿN (*ʾarbāʿān* oder *ʾarbūʿān*) hießen; und von jenem geographischen Namen ist wahrscheinlich auch der Dual gebildet. Er kann entweder so erklärt werden, daß es zwei ʾRBʿm gab (vgl. Hartmann, Arab.

der ʾRBʿN[1] ist inzwischen — seinem Titel nach — zu einem Sippenhaupte geworden; oder genauer ausgedrückt, da der ‚König‘ dieses *Stammes* ja für seine Person schon vorher einer Adelssippe angehörte:[2] sein Verhältnis zum Stamm hat sich geändert. Er gebietet als Sippenhaupt über ihn; das *mulk*, die Herrschermacht, ist nunmehr bloß beim großsabäischen König; dieser steht zufolge einer strafferen Zentralisierung des Staatsbetriebes als König über dem Stamm und über dessen einstigen Kleinkönig, dem nur mehr die Sippenherrschaft und der Titel des Sippenherrn bleibt.[3]

Auch der Stamm I̯HBLḤ ist in Gl. 1571 verschwunden; er ist, wie ich vermuten möchte, seither im Stadtstamm Ṣiru̯aḥ aufgegangen, den Hal. 51 nicht kennt, oder hat zusammen mit anderen Elementen ihn gebildet. Dieser Stadtstamm ist dem Steuerdistrikt angegliedert, den die Inschrift Gl. 1571 in Z. 2 erwähnt, und der jetzt — im Gegensatz zu Hal. 51 — auch in der (sonst unverändert gebliebenen) gesetzgebenden Körperschaft (Z. 1) vertreten ist.[4] Da beide Inschriften sich auf Ṣiru̯āḥ beziehen, ist mit größerer Wahrscheinlichkeit die Entwicklung und der Ausbau der — nach Hal. 51 dort von I̯DʿL BI̯N angebahnten — Stammesorganisation zum Stadtstamm anzunehmen, statt zwei Stämme (I̯HBLḤ und Ṣiru̯āḥ) vorauszusetzen, die miteinander keinen Zusammenhang gehabt und dort gesondert bestanden hätten. Daß dann 1571 die spätere Inschrift ist, leuchtet ein.

Frage 184, 602f.), oder als Dual *a potiori*, indem die Sippe jener Könige, die in Gl. 904_{25} (= Hal. 51 etc.) wahrscheinlich noch BRTN hieß, sich später in die Adelssippe der zwei ʾRBʿm verwandelte.

[1] Seinem Range nach war er wohl schon zur Zeit von Hal. 51 ein Vasall des sabäischen Großkönigs. Man vergleiche die Stellung des Kleinkönigs von SMʿI̯ in CIH 37, meine ‚Bodenwirtschaft‘, S. 9ff.

[2] Vgl. oben S. 74, Note 3.

[3] Vgl. M. Hartmann, Die arab. Frage, 603, 607 über eine ähnliche Wandlung in KTLm.

[4] 𐩢𐩦𐩧𐩥 𐩽 𐩣𐩲𐩡𐩫𐩩𐩬 𐩽 𐩥𐩱𐩦𐩣𐩵𐩬 𐩽 ‚die Steuereinnehmer von MʿLKTN und der (Leute) ʾŚMDN‘. Zu 𐩢𐩦𐩧𐩥 vgl. Fresnel 47 und حشر Lane, s. v. Zu ihrer Stellung vgl. die قبّال Erheber der Getreidesteuer (etwa σιτοπαραλήμπτης) in Ägypten; C. H. Becker, PSR I 31. Die Namen M. und ʾŚ. kehren in 1571, Z. 2f. wieder, wo der Umfang des Steuerbezirkes umschrieben wird; vgl. weiter unten S. 76, Note 4.

Der Erlaß Gl. 1571 stammt vom Könige KRB3L ṮTR, dem Sohne des ȊṮ33MR. Glaser, Abessinier, S. 29f. erwähnt nach dieser Inschrift einen König ȊṮ33MR ohne Beinamen als Vater des Königs KRB3L ṮTR, der in die älteste Zeit der Könige von Saba3 gehöre. Er identifiziert diesen wohl mit KRB3L ṮTR, dem Großvater des ȊKRBMLK in Hal. 51 (ebenso Hartmann, Arab. Frage 137). Darnach wäre Gl. 1571 älter als die von ȊKRBMLK gesetzte Inschrift Hal. 51. — Ist aber meine Auffassung von Gl. 1571 richtig, und meine Schlußfolgerung aus dem geänderten Titel des Hauptes der 3RB3N[1] stichhältig, so kann Gl. 1571 nur jünger sein als Hal. 51 und KRB3L ṮTR dürfte dann der Sohn des ȊṮ33MR mit dem Beinamen BȊN (Gl. 481) sein.[2] Das würde bedeuten: ȊKRBMLK ṮTR, der Nachfolger und Sohn des ȊD33L BȊN schränkt (Hal. 51) die Militärsteuerfreiheit des Stammes ȊHBLḤ auf das Maß ein, das sein Vater ihm gewährt hatte, als er ihn zugleich mit Sabäern (als Oberschicht) in Ṣirṷāḥ ansiedelte. Das dürften aber nicht die einzigen zugewanderten Bewohner und Ansiedler (*ḫṷrṷ*) dieser Stadt geblieben sein, und sie alle scheinen in der ersten Zeit nach der Ansiedlung Steuererleichterungen genossen zu haben. Der Enkel des ȊKRBMLK hebt diese Steuernachlässe für den ganzen Stadtstamm Ṣirṷāḥ überhaupt auf; dieser bildet in der Organisation mehrerer dorthin dislozierter Stämme die höhere Einheit, zu welcher die Verwaltung sie zusammengefaßt hat (Gl. 1571).

Der Erlaß Gl. 1571 ist an den Kabīr[3] der Stadt Ṣirṷāḥ und an den Stamm Ṣirṷāḥ gerichtet; dieser ist nunmehr völlig organisiert und dem Steuerdistrikte von RḤBTN, KBTN, M3LKTN und der (Leute) 3ŚMDN[4] angeschlossen; er hat zu

---

[1] Vgl. oben S. 74f.

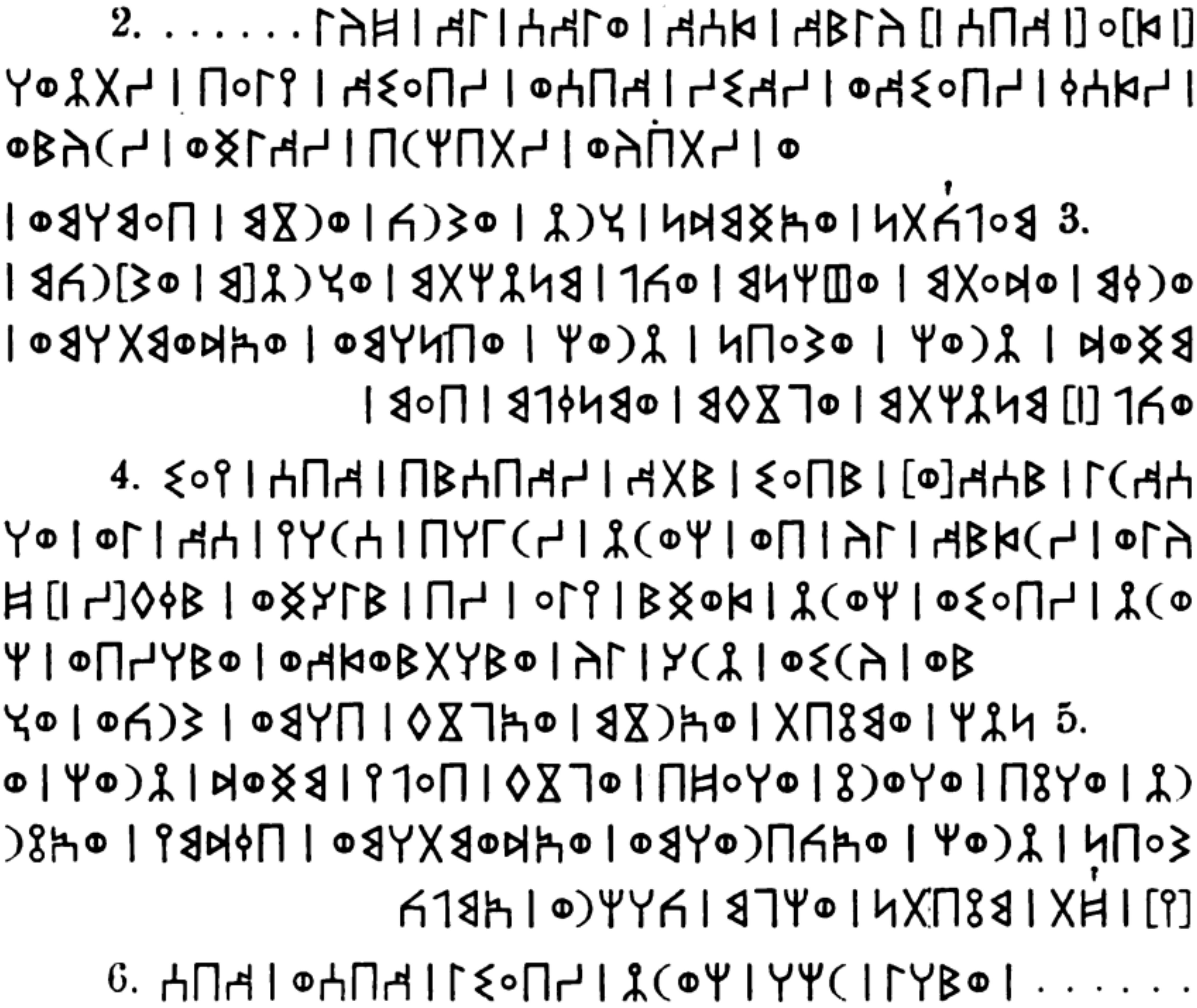
[2] Vgl. Studien II, S. 12, 16, 21. Ich wiederhole hier, mit dem ältesten beginnend, die genealogische Reihe:
1. KRB3L ṮTR (Gl. 904 = Hal. 51; Gl. 481); 2. ȊD33L BȊN (ebda); 3. ȊKRBMLK ṮTR (ebda); 4. ȊṮ33MR BȊN (Gl. 481); dazu käme 5. KRB3L ṮTR (Gl. 1571).

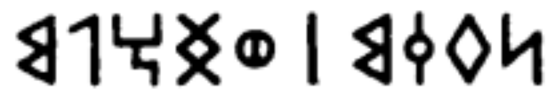
[3] Statthalter, politischer Vorstand.

[4] Die zwei letzten Namen sind auch in der gesetzgebenden Körperschaft vertreten; vgl. oben S. 75, Note 4. 3ŚMDN dürfte wie 3RB3N (vgl. S. 74, Note 3) die Bewohner einer Gegend bezeichnen.

den Militärsteuern, wie sie den übrigen Stämmen des Steuerdistriktes auch vorgeschrieben sind, von nun an die volle Quote beizutragen. Er war bis dahin von dieser Pflicht insoweit befreit gewesen, als die Militärsteuergesetzgebung aus der Zeit vor Ansiedlung seiner Teile (d. h. einzelner Stämme) in Ṣirṷāḥ datierte (Z. 2 f.). Für den Stamm ÎHBLḤ erfahren wir es ja aus Hal. 51. Der Erlaß hat also einen eng umgrenzten Inhalt, er bezieht sich auf einen Posten des staatlichen Einkommens aus dem Ṣirṷāḥerbezirk. Bezüglich der Gesamtsumme der Steuern und Abgaben,[1] welche vor dem Erlaß Gl. 1571 dem Stamme Ṣirṷāḥ auferlegt worden sind, oder nachher ihm vorgeschrieben werden sollten, gelten die jeweils verlautbarten Gesetze — sie sind von dem eben erflossenen nicht berührt.

Gl. 1571 lautet:[2]



[1]  Z. 4.

[2] Zur ersten Zeile s. oben S. 75. Die Inschrift ist bustrophedon und trotzdem jünger als Hal. 51. Dasselbe gilt von Gl. 481, vgl. Studien II, 15 ff.

1 f. Folgendes hat angeordnet ... der König und die beratenden Körperschaften .... dem Kabīr von Ṣirwāḥ und den *mśwd* von Ṣ. und dem Stamme Ṣ. und ihren Nachkommen und Bodenknechten

2. ...... **(§ 1a)** betreff der Militärsteuern, welche die Soldaten der Könige [von Sabaʾ][1] bi[s] zur Ansiedlung[2] angefordert haben von (als lastend auf) den Stämmen, und zwar von den aufgebotenen Sabäern und den Stämmen[3] — Kriegern[4] und Händlern[5] und Wagemeistern (?)[6] — in RḪBTN[7] und KBTN und

---

[1] Vgl. S. 73, Note 3.

[2] Soweit die Steuervorschriften jeweils aus der Zeit vor Ansiedlung eines Stammes herrühren.

[3] Die Stämme sind das erste Mal als die zur Besiedlung und zum Anbau des Landes bestimmten Organisationen überhaupt und ganz allgemein, daher ohne den führenden Stamm (Sabaʾ) genannt. Erst bei Angabe der Siedlungsbezirke, um die es sich hier im besonderen handelt, kommt das hierarchische Moment (die soziale Gliederung) zur Sprache: Es werden an erster Stelle die ‚aufgebotenen Sabäer', d. h. die als leitende Oberschicht delegierten sabäischen Sippen erwähnt; hernach die vom Gesetz betroffenen Stämme nach ihren Siedlungsbezirken festgestellt. Die Sabäer gehören als Oberschicht nicht zu den Stämmen: die spezifisch sabäischen *mśwd* fehlen auch unter den aufgezählten Ständen der Stammverbände; vgl. auch Z. 1 f.

[4] Die Kastengliederung bezieht sich auf die im ganzen Steuerbezirk angesiedelten Stämme (s. die vorangehende Note); sie ist eine andere als in Hal. 51, Z. 6, wo Sabaʾ und ḬHBLḤ zusammen genannt werden; vgl. oben Note 3. Die Bedeutung ‚Krieger' für *ḳsd* ergibt sich mir aus der assonierenden Verbindung mit 𐩱𐩪𐩵𐩣 in CIH 356; zur Alliteration vgl. Hartmann, Arab. Frage, S. 616. Es dürfte eigentlich den militärischen Besitzer eines Landloses (κλῆρος) bedeuten, also den Kleruchen.

[5] Vgl. Glaser, Altjem. Nachr. 129; eigentlich: ‚Verkäufer', hebr. מכר. Es dürften unter staatlicher Aufsicht stehende Händler sein.

[6] Nach dem hebr. סלא ‚darwägen'; daher min. 𐩮𐩡𐩱 ‚darbringen, weihen'; 𐩮𐩡𐩱𐩣 ‚der von den Unterworfenen dargebrachte Tribut' in Gl. 1000 A, Z. 3, 4, 16, 17, 20. Ich vergleiche die *kajjâlîn* (Salzmesser), die beim Salztransit und Salzhandel in Mārib eine wichtige Rolle spielen: Sammlung I, S. 25 ff. Sie stehen dem Range nach neben den Händlern; ebda S. 25 b oben, 29 b unten. — Alle diese Berufsstände waren also Staatspächter; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 13.

[7] Die folgenden Namen umschreiben den Bezirk, dessen Stämmen die Militärsteuern vorgeschrieben sind. Zu diesem Bezirke gehört auch der Stamm Ṣirwāḥ. Die Lokalitäten dürften also in der Gegend von Ṣirwāḥ zu suchen sein.

3. MʿLKTN und ʾŚMDN:[1] daß (zur Erhebung dieser Steuer) stattfinde die Schätzung der Frucht vor der Ernte und die Repartierung[2] und die Sicherstellung[3] mit ihnen:[4] in Gold[5] und Guthaben[6] und Mehl;

(§ 1b) und zwar soll, was alle Verträge betrifft, und jedes Schätzen der Ernte und jede Repartierung bei (mit) den *mśṷd* von Ṣirṷāḥ[7] und dem Stamme Ṣirṷāḥ und ihrer Nachkommenschaft und ihren Bodenknechten;[8] und ebenso was alle Verträge betrifft und Abfertigungen und Vertretungen[9] bei (mit)

4. denen, die Sabaʾ Gefolgschaft leisten im Kriegsdienste,[10] (stattfinden) ein Versammlungsbeschluß (Überein-

---

[1] Vgl. S. 75, Note 4.

[2] Die folgenden Ausdrücke werden weiter unten ausführlicher besprochen werden; hier nur soviel als zum unmittelbaren Verständnis der Übersetzung notwendig erscheint. Gemeint ist die volle Teilnahme des Stammes Ṣirṷāḥ an dieser Steuerleistung für militärische Zwecke.

[3] Der staatlichen Forderung.

[4] nämlich: mit (gegenüber) dem Stamm Ṣirṷāḥ, dessen Angehörige nun zu dieser Steuer (Z. 2) herangezogen werden; vgl. Note 2.

[5] D. h. in Barem.

[6] Wahrscheinlich an Bodenprodukten, die in Staatsspeichern eingelagert waren. S. über diese Bestimmungen weiter unten.

[7] Sie gehören der sabäischen Oberschicht an, die über dem Stamme steht; aber die Verpflichtung gilt auch für sie; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 7f. und Gl. 1606, Z. 12, 19.

[8] Hier werden wie in Hal. 51_7 die *ʾdṷmt* als niedrigste Klasse im Stamme genannt; vgl. oben S. 78, Note 4 und ‚Die Bodenwirtschaft etc.' S. 13f. Sie sind besonders genannt, da sie an der Arbeitsleistung beteiligt sind; daß auch sie am Versammlungsbeschluß (Z. 4) teilgenommen hätten, ist kaum anzunehmen.

[9] Das Verfahren ist von dem unmittelbar vorher geschilderten (‚Schätzen der Frucht und Repartierung') teilweise verschieden und dem Umstande angepaßt, daß die Leute, die es betrifft, gerade Kriegsdienst leisten, daher nicht auf ihrem Besitze anwesend sind.

[10] Nach dieser Auffassung wäre 𐩦𐩱𐩹 ein Kollektiv zu 𐩦𐩥𐩱 welches neben 𐩭𐩨𐩶 in CIH 407_{15} steht: 𐩭𐩨𐩶𐩥 | 𐩥𐩦𐩥𐩱𐩬 | (ähnlich Z. 28). Möglich ist aber auch die Ableitung von tertiae *ṷ* oder *ḭ* (vgl. Ḥabešinschrift, Z. 7, 17 und arab. غارة شعواء). Das im Texte 1571 folgende 𐩭𐩨𐩶 fasse ich als Eigennamen auf; es könnte aber auch Verbum sein, wie im häufigen 𐩭𐩨𐩶𐩩 | 𐩭𐩨𐩶𐩥 | oder 𐩸𐩭𐩨𐩶 | 𐩭𐩨𐩶𐩥 | und mit ihm ein Relativsatz beginnen: ‚den Abwesenden (Zerstreuten), welche auf Kriegspfaden wandeln.' Doch wäre da nicht nur der Plural 𐩭𐩨𐩶𐩥

kommen[1]) von Stamm [und] Mann[2] (bindend) für ihn (den Mann) selbst und für den, welcher Kriegsdienst macht[3] in der Stadt Ṣirụāḥ und in allen Gauen. —

(**§ 2**) Betreff der (Summe der) allgemeinen Lasten,[4] welche den *mśụd* von Ṣirụāḥ und dem Stamme Ṣirụāḥ auferlegt sind[5] und ihren Nachkommen und ihren Bodenknechten[6] (wird verfügt): jedes Schätzen und jede Repartierung und jeder

5. Vertrag[7] und Erlaß[8] und jegliche Sicherstellungen[9] und Abfertigungen,[10] kraft welcher (Erlässe und Verträge und ihrer Durchführung[11]) man (die Steuer) repartiert und den Ertrag

wahrscheinlicher, sondern auch das Imperfektum (vgl. gleich daneben 𐩺𐩢𐩧𐩨). Im Übrigen dürfte da nicht nur an Felddienst, sondern auch an Garnisonsdienst zu denken sein.

[1] Vgl. Gl. 1606; ‚der Grundsatz etc.', S. 30, Note 1, 42 f.

[2] D. h. des Ganzen und des Einzelnen, der ob anwesend oder abwesend, an das Übereinkommen der Erschienenen gebunden ist. Beachte, daß in § 1 b von der ‚Sicherstellung' 𐩧𐩻𐩵𐩿 als rein staatlicher Angelegenheit nicht die Rede ist.

[3] 𐩺𐩢𐩧𐩨 zu 𐩢𐩧𐩨 Gl. 481_2 vgl. Studien II, S. 24. Das sind die [illegible] [illegible] vgl. S. 79, Note 10.

[4] Vgl. oben S. 73, Note 2.

[5] *ḫḥl*ᵐ ‚das Geschuldete'; s. die vorangehende Note und ‚Grundriß etc.' S. 9; *ụ-nfḳ*ᵐ ‚und das Auferlegte, zu Entrichtende' ebda S. 10 (es könnte mit נִפְקְתָא ‚Aufwand, Ausgabe', أَنْفَقَ ‚ausgeben' zusammenhängen; vgl. הוֹצִיא עַל von Auflagen 2 Kön. 15_{20}).

[6] Vgl. oben S. 79, Note 8.

[7] Vgl. § 1 bis S. 79, Note 9. Man sieht, daß die gesamten Leistungen, auch der Bodenzins und das ‚Kaufgeld', nach einem System aufgebracht wurden.

[8] Staatliche (königliche) Verordnung.

[9] Der staatlichen Forderungen im ganzen; vgl. S. 80, Note 2.

[10] Vgl. oben S. 79, Note 9; diese gehen nur die Abwesenden an, welche Kriegsdienst leisten.

[11] Die vorangehenden Substantiva, auf die sich der Relativsatz bezieht, umfassen eine Vielheit einzelner zur Durchführung der Erlässe notwendiger Maßnahmen. Die diesen Substantiven entsprechenden Verba folgen im Relativsatze in der Reihe der Substantiva (nur *ḫrṣ* und *śrk* sind umgestellt) vollzählig bis auf die Entsprechungen von *mnṣḥ* und *ʾrzm*; dafür treten zu *mṯbt* drei Verba: *hṯb*, *hụrṯ* und *hʿdb*. An der Spitze des Relativsatzes ist die Beziehung zum Hauptsatze nur einmal mit *b-hmụ* ausgedrückt. Rückweisende Objektsuffixe (etwa nach *hṯb*) fehlen; das erste Verbum steht in der 3. pl. m. ‚man', die folgenden im Infinitiv.

am Halme geschätzt; und welche[1] man erlassen, und die[2] man auch für die Nachkommen bindend verfügt, und welche[2] man neu aufgelegt und welche[3] man in Bausch und Bogen bestimmt hat, (diese Verpflichtungen alle, lastend) auf den *mšu̯d* von Ṣiru̯āḥ und dem Stamme Ṣiru̯āḥ und ihren Kabīren[4] und ihren Bodenknechten, (verfügt) vor und nach diesem (vorliegenden) Erlaß:[5] so (sei es gehalten) wie es gesetzlich verordnet haben die Könige von

6. Sabaꜣ und Sabaꜣ, (d. i. der Staat[6]) dem Stamme Ṣiru̯āḥ in Erlässen an sie[7] . . . . .

Datum: im Frühwuchs[8] des Monats ḏū-NI̯Lᵐ, also dasselbe wie in Hal. 51 = Gl. 904; im Eponymat des HLKꜣMR bin G(B?)RN. Unterschrift von 8 Protokollisten.

Eine ähnliche Formel finden wir, aber abgekürzt, in Hal. 51, Z. 8f.: ‚alle Militär-(Grund-)steuern (*sꜣu̯ll*) und Protokolle (über die entsprechenden Beschlüsse) und Schätzungen und Überschüsse und Sicherstellungen, welche ihnen auferlegt hat (*sꜣlhmu̯*) Sabaꜣ und die Stämme.‘ Hier folgt nur ein Verbum; vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 18, Note 2; hier oben S. 73, Note 3.

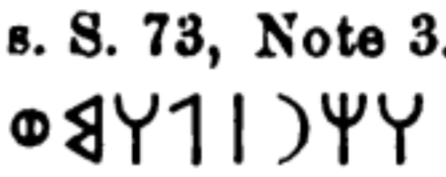
[1] Erlässe. [2] Lasten.

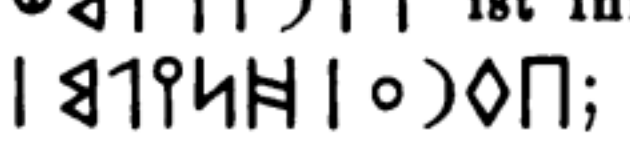
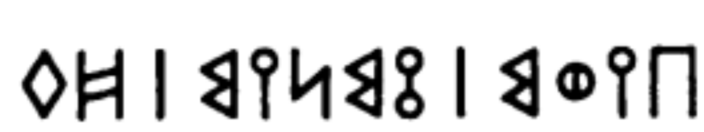
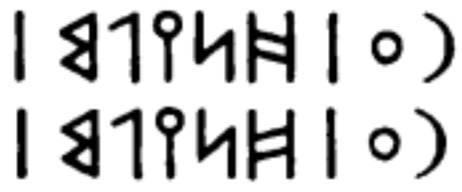
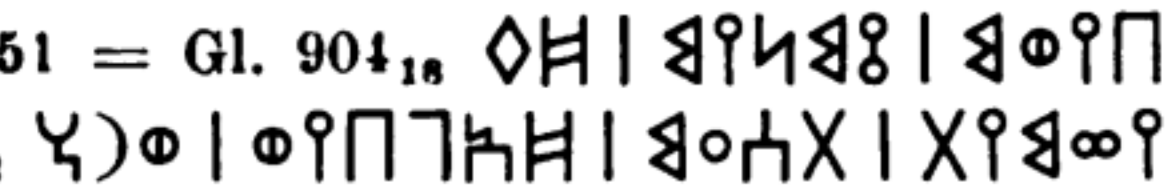
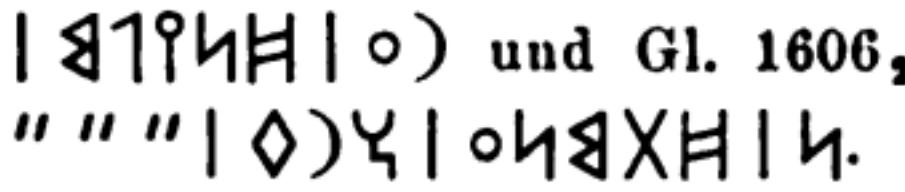
[3] Abfindungssummen, Abfertigungen; dieses bezieht sich nur auf die im Kriegsdienst von ihrem Landlos abwesenden Mitglieder des Stammes; vgl. Z. 4 (§ 1b).

[4] Die Gesetze und Erlässe richten sich, wie Z. 1f. zeigt, an den Kabīr von Ṣiru̯āḥ, die *mšu̯d* von Ṣ., den Stamm Ṣ. nebst seinen Nachkommen und ꜣ*du̯mt* (Bodenknechten); vgl. oben S. 76, Note 3.

[5] Vor diesem Erlaß waren ihnen z. B. (Hal. 51!) die Zahlung der Bodenrente und die ‚Kaufpreise‘ auferlegt. ‚Nach diesem Erlaß‘ deutet darauf hin, daß die Leistungen durch Zuschläge erhöht werden konnten und überhaupt (ähnlich wie bei Pachtverträgen) veränderlich, d. h. steigerungsfähig waren, allenfalls auch erleichtert werden konnten.

[6] Es handelt sich hier um die gesetzgebenden Faktoren desselben; s. S. 73, Note 3.

[7]  ist inneres Objekt im Infinitiv.

[8] ; vgl. Hal. 51 = Gl. 904_{18}   und Gl. 1606_{22}  . Es scheint in diesen Datierungen außer dem Monat (ḏū-NI̯Lᵐ kommt in CIH 314_{10}, ḏu-TMNꜥ in Gl. 1606_9 ohne jeden Zusatz vor) auch eine Wirtschafts- oder Arbeitsperiode, wie Saat-Erntezeit, angegeben zu sein; vgl. die Jahreszeiten *ḫrf*, *ḳi̯ẓ*, *dṯꜣ*, *ṣrb*, *mi̯lᵐ* in der Inschrift CIH 174_3 (*ṣrb* = Ernte, Sab. Denkm. 21_3 [Studien II. 145], Mordtmann, DMG 46_{332}; Glaser, Zwei Inschriften 47, Note 7; mein ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 14, Note 1); sie sind bis auf *mi̯lᵐ* auch als

Obwohl es lediglich zwei Inschriften sind, die das gleiche Monatsdatum zweier verschiedener Jahre tragen, möchte ich, da beide ein Steuergesetz kundmachen, dennoch dieses kalendarische Zusammentreffen nicht für einen Zufall halten, weil ja die Steuererhebung, wie die Texte zeigen, mit der Ernte zusammenhing. Das Finanzjahr fiel mit dem Erntejahr zusammen; und für die Publikation von Steuergesetzen war, was wir zunächst festhalten wollen, die *frʿ*-Zeit angemessen, wenn sie wirklich die Zeit bezeichnet, da Erstlinge eingebracht wurden. Nun ist aber die Übereinstimmung beider Datierungen in Gl. 904 und 1571 nicht nur auf den Arbeitskalender, d. i. die *frʿ*-Zeit beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf den Kalendermonat: ḏu- NʿLᵐ. Vielleicht war also das bürgerliche Jahr überhaupt — nicht das Finanzjahr allein — ein Sonnenjahr,[1]

Monatsnamen (𐩨𐩥𐩧𐩭𐩿) belegt: CIH 343 = Sab. Denkm. 12_{12} Gl. 618_{62} 868_{9} = CIH 323; CIH 6_{4} 357_{12} (448_{6}?). Jedoch in Gl. 904 (= Hal. 51) 1571. 1606 ist mit *frʿ* neben *nʿlᵐ*, *ʾgbiy* neben ḏu-TMNʿ kaum die Doppelbezeichnung desselben Monates beabsichtigt, sondern eine Doppeldatierung 1. nach dem Kalendermonat und 2. nach dem Arbeits- oder Wirtschaftskalender; also: ‚am 8. Tage des Frühwuchses (der Erstlingsernte), Monat ḏu-NʿLᵐ' (Gl. 904), bzw. am 9. Tage *ʾgbiy*, Monat ḏu-TMNʿ' (Gl. 1606). *ʾgbiy* ist eine Form wie أَغْنِيَاءُ (Plur. von غَنِيٌّ) zur Wurzel جَبَى, aram. גבא (Fränkel, 283) ‚einsammeln, eintreiben (die Steuer).' — Zu *frʿ* vgl. Mordtmann, Himyar. Inschr. und Altertümer, S. 11, 32, dazu syr. ܦܘܪܥܢܐ ܦܪܰܥ, ܐܰܦܪܰܥ, ܦܪܥܐ (zur Bedeutung ‚sprießen') und Südarab. Exped. X. 152, Note 5. — In CIH 352, Z. 11 f. lesen wir die Bitte um 𐩰𐩧𐩲𐩿𐩯𐩻𐩱𐩿𐩥𐩭𐩧𐩰𐩿 ‚Erstlinge der Diṯaʾ- und Ḫarîfperiode' in den Anbaugebieten der Stifter 𐩳𐩱𐩠𐩬𐩣𐩥𐩿𐩺𐩩𐩰𐩧𐩲𐩬𐩬𐩿 ‚und wo immer sie *frʿ* (Erstlinge) einheimsen werden.' — 𐩰𐩧𐩲 ist auch die minäische Steuer (Erstlingsabgabe) genannt, von der ich in Studien II. 58, 66 gesprochen habe. Sie wird, wie der Zehnte bei den Hebräern (Lev. 27_{30} Deut. 14_{23}) von den Saaten, Früchten (𐩱𐩻𐩣𐩧) und vom Vieh (Mordtmann, a. a. O.) entrichtet worden sein. — Unter den von E. Glaser ermittelten Namen der 28 dreizehntägigen Saatabschnitte oder ‚Saatmarksteine' معالم الذراع bei den südarabischen Qabylen findet man: فارع (beg. am 27. Eylūl = 9. Okt.) und الفَرْع vom 28. Aḏār bis 10. Nīsān (April). Vgl. Ed. Glaser, ‚Die Sternkunde der südarabischen Qabylen' in SBWA, math.-naturw. Kl., 91. Bd., 2. Abt., 1. Heft, S. 89 ff. (1885); Chr. Snouck Hurgronje, ZA. 26. Bd., S. 228 f.

[1] Das nimmt auch Winckler, AOF. II 351 ff. zu Os. 14 an, während H. Grimme, OLZ. 1914, Sp. 337 ff. in Os. 14 nicht Epagomenen, sondern einen Schaltmonat findet, also das Lunisolarjahr. Zu dieser Os.-Inschrift vgl. auch Stud. II 15, Note 1.

was in einem Agrarland, dessen Produkte die Haupteinnahmsquelle des Staates bildeten, nichts Unwahrscheinliches wäre. Die Kalenderverhältnisse im jetzigen Südarabien, die Glaser in seiner schon erwähnten Schrift über die Sternkunde der südarabischen Kabylen geschildert hat,[1] würden auch in der zweifachen Gliederung des Jahres[2] (im Sinne des Sonnenjahres) sich der alten Übung enge anschließen. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, daß zu einer späteren Zeit die Einnahmen des islāmischen Ägyptens in *ḫarāǵi* nach dem Sonnenjahr neben *hilālī*, denen nach dem Mondjahr, eingeteilt wurden.[3] Im einst persischen Osten des Kalifenreiches begann das Finanzjahr am Naurūztage, dem Tage des Frühlingsäquinoktiums.[4]

Gerade aus den Texten Gl. 1571 und 904 = Hal. 51 ist deutlich zu ersehen, daß die Erhebung der verschiedenen Grundsteuern (*s'ṳlt*) zur Deckung des militärischen Budgets (*s'lhmṳ 'sd 'mlk Sb'* Z. 2) mit der Erfüllung von Pachtverträgen engstens zusammenhing; und zwar liegt hier, worauf schon die organisierte Ansiedlung hinweist, Staatspacht vor. Die *š'mt* ‚Kaufpreise‘ und *'tṳbt* ‚Bodenzinse‘ sind allerdings im ersten Teil (§ 1 a, b) der Verordnung Gl. 1571 nicht angeführt; das liegt aber in der Natur der Sache[5] (sie werden dort vorausgesetzt), wie es umgekehrt verständlich ist, daß Gl. 904 = Hal. 51 (beide Inschriften ergänzen einander) gerade diese zwei Posten als eine besondere Gruppe in Z. 15 f. erwähnt; für ihre Leistung — sie bilden die Grundlage der Staatspacht — ist zunächst zu sorgen; für die erste Zeit (leider erfahren wir nicht für wieviele Jahre der Pacht), also ausnahmsweise, wird die andere Gruppe, d. i. der Zuschlag an Grundsteuern

[1] Vgl. oben S. 81, Note 8; auch G. W. Bury, Arabia Infelix, S. 109f.

[2] Vgl. oben S. 81, Note 8. Neben den Ernteperioden oder Jahreszeiten im Sinne des Sonnenjahres (einige ihrer Namen sind aus den Inschriften s. o. bekannt) haben die südarabischen Ackerbau treibenden Kabylen auch 12 Sonnenmonate; dazu kommen die schon erwähnten 28 Saatperioden zu 13 Tagen.

[3] C. H. Becker, Beiträge zur Geschichte Ägyptens II 143.

[4] v. Kremer, Kulturgesch., I 279.

[5] Vgl. oben S. 72ff. über den inneren, sachlichen Zusammenhang der zwei Texte.

nachgesehen (Hal. 51). Beide Gruppen zusammen, als Summe der Einnahmen aus dem staatlich bewirtschafteten Grund und Boden (*śḫl*ᵐ *u̯-nfḳ*), bilden aber für die Gesetzgebung ein einheitliches Objekt (vgl. Hal. 51 = Gl. 904_4 f. und Gl. 1571_4 f.); sie werden in einem Zusammenhange behandelt und, wenn beide zu leisten sind, was die Regel ist, werden auch beide zugleich und nach demselben Verfahren eingetrieben.[1]

Dieses Verfahren ist aber noch genauer zu beschreiben: es wird, als Ganzes gefaßt, mit dem Terminus *nḥḳl* benannt; es zerfällt in mehrere Phasen, Teilvorgänge der Durchführung, die je mit einem besonderen Ausdruck bezeichnet werden. Der Terminus *nḥḳl* kommt im Altsabäischen vor: außer Gl. 904 = Hal. 51 (von I̯KRBMLK U̯TR) noch in Gl. 126 = 1186 (CIH 126, von I̯Dˁ͗L BI̯N, dem Vater des Vorgenannten[2]); ferner in der späteren Inschrift Gl. 682 = CIH 290 aus Rii̯ām, welche an der entscheidenden Stelle leider beschädigt ist; dann im Ḳatabanischen außer in Gl. 1602 noch in SE 80 = Gl. 1397/99 + 1607 f. (1416) und SE 48. Die Form ist ein Infinitiv VII,[3] eher im reziproken Sinn (wie נלחם, נשפט) als im medialen (wie נשאל). Die nordarabische Entsprechung, die auch semasiologisch zu vergleichen wäre, ist حقل, dessen III. Form die Bedeutungen hat:

1. اكتراء الأرض بالحنطة
2. المزارعة على نصيب معلوم بالثلث والربع أو أقلّ من ذلك أو أكثر
 وهو مثل المُخابرة
3. المحاقلة وهو بيع الزرع فى سنبله بالبرّ
4. بيع الزرع فى سنبله بالحنطة . . . . بيع الزرع بالقمح
5. بيع الزرع قبل بدوّ صلاحه

Von diesen zum Teil miteinander übereinstimmenden Glossen im Lisān el-ˁarab beziehen sich die zwei ersten auf ein Pachtverhältnis: 1. ‚Mieten eines Feldes um Weizen'; das bedeutet wie 2. zeigt: Pacht gegen Teilung der Frucht

[1] Vgl. oben S. 80, Note 7.

[2] Vgl. Studien II 16.

[3] Vgl. die Infinitive | 𐩥𐩧𐩣𐩹 | 𐩥𐩸𐩧𐩨 | 𐩠𐩧𐩱 in Gl. 1571, Z. 3, ferner die syntaktisch ähnliche Ausdrucksform in Prid. 18 und CIH 400, Stud. I, S. 6, 8 bei Anführung von Gesetzen.

in einem bestimmten Verhältnis, Drittel-, Viertelpacht o. ä. Die Glossen 3—5 erklären denselben Ausdruck als Verkauf der unreifen Frucht auf dem Halm um Weizen.[1] Das gilt als wucherisch und wird verboten; also wurde es oft geübt. Ich habe in diesem Zusammenhange (S. 72, Note 3) an den Pränumerationskauf erinnert, der in Fruchtwucher ausartet; er ist im Orient bekannt und begegnet uns, in den Urkunden als Darlehen verkleidet, im babylonischen Rechtsleben.[2] ‚Der Verkäufer erhält den Kaufpreis als Darlehen und hat dafür Ware . . . zu geben.‘ Nur ist dort der Kaufpreis fiktiv; in der Tat ist es Saatgut, das der Verkäufer im angegebenen Geldwert erhält; dafür hat er zur Erntezeit bei niedrigerem Kurs Getreide in bedeutend größerer Menge zu liefern.[3]

Mangels anderer Entsprechungen halte ich es für erlaubt, die in unseren Zusammenhang passenden altnordarabischen Bedeutungen von حاقل dem südarabischen *nḥḳl* zugrunde zu legen. Der Sinn, den wir für dieses sabäisch-ḳatabanische Wort dadurch gewinnen, läßt sich auch mit den gleich näher zu besprechenden Teilvorgängen des südarabischen Verfahrens bei

---

[1] Pachtung galt zu einer Zeit als Kauf der Früchte, vgl. Mitteis-Wilcken, II, 1, S. 198. Lane s. v. übersetzt die 2. Glosse: *the making a bargain, or contract, with another, for labour upon land, on the condition of his receiving a third or a fourth . . . of the produce.*

[2] Vgl. P. Koschaker in Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1914, XVI, S. 429f.; Schorr, Altbabylon. Rechtsurkunden III, S. 6 (SBWA 165. B., 2. Abh. 1910).

[3] S. die vorangehende Note. — Zur Begründung des islāmischen Verbotes, das *muḥāḳalah* genannte Geschäft abzuschließen, wird im Lisān, XIII, 170 von verschiedenen Autoren je nach ihrer Auffassung angeführt, daß darin Wucher, bzw. Spekulation liege (ويدخله الربا, bzw. ويدخله الغَرَر) oder Kreditierung des Gegenwertes وفيه النّسيئة. Mit حَاقَل scheint das Verbum أَجْبَأَ oder أَجْبَى zum Teil synonym zu sein, vgl. Lisān XVIII, 142 (oben S. 81, Note 8 zum Monatsnamen *ʾgbịụ*). Bemerkt sei aber, daß أَجْبَأَ (wofür nach den Lexikographen auch أَجْبَا steht) von جبا tertiae *ụ*, *ị* = ‚sammeln‘ zu trennen ist. أجبا kann als Synon. von حاقل nur aus dem Zurückhalten der Ware (vgl. عينة) erklärt werden und dazu paßt nur جبأ ‚sich zurückhalten, zurücktreten‘, أجبأ ‚das Vieh vor dem Steuereinnehmer verbergen‘, ገብአ፡ ‚abstehen‘ Jer. 42_{15} 43_{7}. Auch das Sabäische kennt *gbʾ* tertiae ʾ in 𐩴𐩨𐩱𐩬𐩩 Studien II, 153f. als ‚Steuerablaß‘; es ist das Abstehen von der Einkassierung der Steuern.

der Steuererhebung in Einklang bringen. Mir scheint daher die Annahme berechtigt, daß der südarabische Bauer den Preis für die auf dem Halm verkaufte Frucht aus den Vorräten des Vorjahres pränumerando, d. i. vor dem Schnitt erhielt; in der Höhe des ἐπιγένημα, des Restes, der ihm schätzungsweise nach Abzug aller Steuern und Leistungen verblieb; in Bargeld, Naturalien und als Guthaben.[1] In dieselbe Richtung wie die etymologischen weisen auch rein praktische Erwägungen: Der Kolone brauchte einen Vorschuß zu seinem Unterhalt und zum Anbau Saatgut; besonders die Ansiedlung wird mit seiner Verschuldung[2] begonnen haben, da er bis zur Ernte leben mußte. Der Kleinbauer war gewiß nicht kapitalskräftig; die immer und überall dem Grundherrn gegenüber gedrückte Stellung des Kolonen, seine ökonomische Abhängigkeit von ihm käme in diesem Verfahren, seine wirtschaftliche Existenz zu regeln, kraß zum Ausdruck.

In Hal. 51 = Gl. 904, Z. 15 wird als Gesetz des I̭DʿL BI̭N zitiert: ‚auf dem Halm zu verkaufen für die (Abzahlung der) Kaufpreise und für die Bodenzinse die Frucht'. Es ist also die Frage zu beantworten: wer kaufte die Frucht vor der Ernte und zahlte anstatt der Kolonen Grundsteuer, Bodenzins und Kaufpreis an den Staat als Bodenherrn?

Darauf gibt mittelbar Gl. 1571_3 Antwort: ‚in Gold und Guthaben und Mehl'.[3] Das deutet nämlich auf gemischte, Geld und Naturalwirtschaft hin. Daraus ergibt sich aber auch die zwingende Notwendigkeit einer zwischen dem Fiskus und dem Kolonen, dem Produzenten und dem Staate vermittelnden Geld- oder Finanzstelle, einer Bank, kurz des Handels; gleichgültig ob dieses Institut in den Händen des Staates selbst lag oder bloß unter seiner Aufsicht arbeitete.[4] Wer im alten Saba

[1] S. darüber gleich weiter unten.

[2] Zur entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung der Verschuldung der Kolonen (Saatgut, Subsistenzmittel, Vorschüsse an Geld) vgl. R. Hildebrand, Recht und Sitte I 155.

[3] Das bezieht sich auf den ganzen bei Verwertung der Ernte sich abwickelnden Verkehr; daran nimmt der Staat ebenso Teil wie der Kolone.

[4] Vgl. C. H. Becker, PSR I, 51. — Der Ausdruck 𐩵𐩲𐩩𐩹 (vgl. oben S. 79, Note 6) ‚Guthaben' zeigt, daß es in Südarabien öffentliche Speicher gab wie in Babylonien und Ägypten; vgl. Koschaker,

dieses Geschäft besorgte, auch für die Steuerzahlung die Ernte flüssig zu machen, darüber geben uns die Inschriften keinen Aufschluß. Vermuten könnte man, daß es unter Verhältnissen wie sie Gl. 904 und 1571 zeigen, sabäische Geschlechter waren (etwa von den *Sabaʾ nšʾn* s. o. S. 78), später die Adelssippen (vgl. etwa Gl. 1548/9), die als Großgrundbesitzer auch zur Industrie (Spinnereien, Fruchtpressen[1]) und zum Handel Beziehungen hatten. Für das Reich Ḳatabān hat uns gerade die Gruppe der LBḤ-Texte den urkundlichen Beweis gerettet, daß es Tempelorganisationen gewesen sind, welche dort in Vertretung der Gotteshäuser als Wirtschaftszentren für den Umsatz und Verkehr in Bodenprodukten sorgten, indem sie gleichzeitig als Großpächter oder Oberpächter staatlicher Ländereien auftraten. Darüber wird noch ausführlicher zu sprechen sein. Zur Beleuchtung des ganzen Vorganges will ich aber schon jetzt auf eine Parallele im spätbabylonischen Wirtschaftsleben hinweisen.[2] Dort vermittelt das Bankhaus Murašû Söhne zwischen den Bogenleuten als Produzenten[3] und dem Empfänger der Abgaben, jedoch in folgender Weise: die Lehenssteuer wird — dem gemischten Wirtschaftssystem gemäß — in Geld (Silber) oder in Geld und allerlei Naturalien (Mehl, Bier,

---

Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Ḫammurapis, S. 67 f.; Torczyner, Altbabyl. Tempelrechnungen, S. 6; Fr. Preisigke, Barlose Zahlungen im römischen Ägypten in: Internat. Mon. Schr. f. Wiss., Kunst u. Technik, XIII (1918), 1. Heft. — Auch das Verfahren, das ich für die Behandlung der Ernte in Südarabien rekonstruiere, macht es wahrscheinlich, daß die Frucht in solchen Speichern vom Staat oder für den Staat verwahrt wurde. Auf die Lagerbestände hatten, wie oben (S. 86) dargelegt wird, die Kolonen mit einem Teil des ihnen verbleibenden ἐπιγένημα Anspruch. Daß ihnen nicht das Ganze auf einmal ausgefolgt wurde, war vom Staat ökonomisch gedacht; die Flüssigmachung richtete sich nach dem Bedarf der Kolonen; auch konnte ihr Guthaben vom Staat als Kaution beansprucht werden; so für Geldstrafen, vgl. Studien II, 145; Kornspeicher findet man in den Inschriften erwähnt, ebda S. 73, 78 oben.

[1] Vgl. Studien II, S. 58, 68 und 139.

[2] J. Augapfel, Babyl. Rechtsurkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I und Darius II, S. 42 ff. (Denkschr. der k. Akad. d. Wiss. zu Wien, Bd. 59, 3) 1917.

[3] Oder zur Bestellung des Bogenlandes mindestens ursprünglich Verpflichteten.

Lämmern) vom Bankhaus entrichtet (a. a. O. S. 42 ff.); dafür erhält das Bankhaus zu einem späteren Termin Datteln vom Bogenland (ebda S. 15 ff. 50, Nr. IX 82). Der Bogenmann selbst aus freien Stücken (ebda S. 43, Nr. IX 2) oder der Vorsteher der Bogenleute *gibt* (*iddin*) — allenfalls durch seinen Vertreter — (II 34, S. 44) das Grundstück dem Bankier, *zu dessen Verfügung* (*ina pân*) es nunmehr steht.[1] Das Bankhaus, welches sich durch Vertrag (S. 44, Nr. II 34) verpflichtet, die Lehenssteuer jährlich abzuführen, scheint über Bogenland und Ernte damit Rechte zu erlangen, wie sie dem altbabylonischen Großkaufmann (Bankier) im 49. Paragraph des Ḫammurabischen Gesetzes eingeräumt werden.[2] Hier schiebt sich in neubabylonischer Zeit die in der Großwirtschaft zentralisierende Bank offenbar nicht nur kraft ihrer größeren finanziellen Leistungsfähigkeit als Kreditinstitut zwischen die Kontribuenten und die Einnehmer ein, sondern schon wegen ihrer Fähigkeit und Eignung, einzelne Bodenprodukte, über die der Lehensmann verfügt, gegen andere, die von ihm gefordert sind, und gegen Geld umzutauschen. Das ist aber ein reines Privatgeschäft.

In Südarabien ist die Praxis trotz ihrer geschäftlichen Grundlage straffer, zentralistischer zu denken, und was für

---

[1] Die Lehenssteuer lastet auf (*ina muḫḫi*) dem Bogenland: ebda II 29, Z. 7, S. 43; die Schuld an das Bankhaus lastet auf den Bogenleuten (ebda, Z. 9); demnach auch die Dattelforderungen des Bankhauses auf den Bogenleuten (II 198, S. 15), hingegen das als Lehenssteuer geforderte, von der Bank zur Verfügung gestellte Geld und die Naturalien auf dem Bogenland (II 40. 63. 133, S. 16. 52. 54). Die *Verfügung*, welche das Bankhaus über das Bogenland erhält, ist eine privatrechtliche; neben *ina pân* (etwa ‚für Rechnung‘, vgl. *la-pân* IX 82 Ende, S. 51) und *ana pân . . . . našû* (X 101, S. 49) ‚dem Bankier zur Verfügung stellen‘ heißt es von den Bogenländereien genauer, daß sie *bît maškanâtu* ‚Pfandobjekte‘ (IX 82, S. 50) sind; s. Note 2. Die *Verfügung* des amtlichen Vorstehers der Bogenleute über das Bogenland ist dagegen eine öffentlich administrative *ša* (*ina*) *ḳât*: er verwaltet es als Behörde.

[2] Auch dort ‚gibt‘ *iddin* der Schuldner ein Feld dem Bankier, der es auf Kosten des Schuldners durch eine Vertrauensperson bewirtschaften läßt. Hat der Besitzer nach der Ernte seine Schuld aus dem Ertrag an den Bankier gezahlt, so gehört ihm der Rest. Ebenso steht in den neubabylonischen Urkunden das Feld zur Verfügung (*ina pân*) des Bankiers als Pfand (*maškanu*) für die bestimmte Menge Datteln, d. h. nur soweit die Forderung des Bankhauses reicht (II 198, S. 15).

unsere Betrachtung in Großpacht, Handel, Steuererhebung zerfällt, scheint von Staates wegen eng verbunden gewesen und in einem Verfahren durchgeführt worden zu sein. So war entsprechend dieser Anhäufung wirtschaftlicher Macht in den Händen des Staates das Kolonat auch hier weniger ein Vertrags- als ein Dienst- und Untertanenverhältnis.[1] Trotzdem hat der Staat jenen Organisationen, die er zur Sicherung seiner Bedürfnisse schuf, wie aus Gl. 1571 zu ersehen sein wird, eine gewisse Selbständigkeit der Innenverwaltung eingeräumt.

In Gl. 904 = Hal. 51 wird uns die Steuererhebung folgendermaßen im Einzelnen geschildert: ‚alle Forderungen[2] (d. i. an Grundsteuern für das Militärärar) und Protokolle und Schätzungen und Überschüsse (*ἐπιγενήματα*) und Beschlagnahmen, die ihnen[3] vorgeschrieben haben[4] Sabaʾ und die Stämme.‘[5] Mit den Protokollen (o⊲ᛦᛦ) sind die schriftlichen, im Archiv verwahrten urkundlichen Belege (Originale) gemeint, die der kundgemachten Steuervorschrift jeweils zugrunde lagen. Die Inschrift — so auch Gl. 904 und 1571 — beruft sich stets auf sie: das nur kann auch der Sinn der Fertigung durch Protokollführer (Sekretäre) sein, daß sie für den Wortlaut des publizierten Gesetzes haften; wo solche Erlässe auf parlamentarischem Wege zustande kamen, dürften es die Beschlüsse der Körperschaften, der Text des darnach erflossenen Gesetzes sein, die im Archiv hinterlegt wurden. In den Worten ‚Schätzungen, Überschüsse und Beschlagnahmen‘ kommt

---

[1] Vgl. zu diesem Problem R. Hildebrand, Recht und Sitte I, 157 f.

[2] *sʾẓll*; s. o. S. 73, Note 3.

[3] den Sabäern und dem Stamme IHBLḤ.

[4] *sʾlhmẓ*; dieses Verbum bezieht sich nur auf die ‚Forderungen‘ *sʾẓll*, wie die Parallele in Gl. 1571 zeigt; vgl. weiter unten; die folgenden Substantiva haben im Relativsatze keine ausdrückliche verbale Entsprechung.

[5] D. i. die Nationalversammlung; s. o. S. 73, Note 3. Ich kann auch hier nur auf meine im Vorwort erwähnte Schrift über die südarabische Gesellschaft hinweisen und kurz zusammenfassen: Gl. 1606 enthüllt uns das System der ḳatabanischen Verfassung. Dort waren eine auf breiterer Grundlage aufgestellte parlamentarische Vertretung (die National- oder Stämmeversammlung) neben der Krone und einer engeren Vertretung (dem Staatsrat) die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und hatten zugleich die Verwaltung in Händen. In der

endlich das Wesen und der Inhalt des Verfahrens (*nḥkl*) zum Ausdruck. In ‚Der Grundsatz' etc. S. 21 hatte ich *ʾzhd u- ʾṯrī*

Stämmeversammlung waren durch Abgeordnete sämtliche ḳatabanische Stämme vertreten, der führende sowohl wie die angegliederten (vgl.: Sabaʾ und die Stämme). Durch Vereinbarungen wurden von ihr — einverständlich und für die Gesamtheit bindend ([illegible] bzw. VIII.) — Beschlüsse gefaßt, Gesetze über die staatliche Bewirtschaftung von Grund und Boden und über die Besteuerung ([illegible] und VIII.) erlassen. Solches geschah z. B. in den zwei Tagungen zu Timnaʿ, welche Gl. 1606 erwähnt. Diese Beschlüsse, fiskalische Agrargesetze, führte die Stämmeversammlung diesmal auch gleich durch, sie hatte neben der legislativen auch die administrative und gerichtliche Kompetenz. Dabei unterstand sie aber der Hoheit der Krone ‚ergeben und gefügig und gehorsam dem Befehle ihres Herrn, des Königs' (entsprechend dem altsabäischen [illegible] Gl. 1571 und Hal. 51). — Der Staatsrat (dessen ein Dekret eben Gl. 1606 ist) besteht aus dem König, dem Bodenadel (*mśyd*, die auch in der Stämmeversammlung sitzen) und noch zwei Gruppen (wahrscheinlich Vertretern der breiten Mittelschicht der ‚Besitzer' *ṯbnn*, die den sabäischen *ḳsdn* entsprechen). Er bildet sozusagen die obrigkeitliche Regierung — eine Art Ausschuß aus der Stämmeversammlung mit Beiziehung der Krone — und spricht, indem er die Gesetze ‚im Namen des Königs verkündet,' eine Art Sanktion aus: dadurch, daß nach Gl. 1606 die Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen der Stämmeversammlungen zu Timnaʿ durch ein Dekret des Staatsrates als von ihm ‚im Namen des Königs verkündet' allgemein zu verlautbaren sind, werden sie bindend und rechtskräftig. Zugleich übernimmt es der Staatsrat für die Zukunft, jene Maßnahmen und Gesetze der Stämmeversammlung anzuwenden, durchzuführen, einzuschränken und aufzuheben (dies alles mittels Verordnungen, die er unter denselben Formalitäten ‚im Namen des Königs verkündet'); er übernimmt auch die Judikatur, die sich aus ihnen ergab; ihm fällt also die weitere Verwaltung des Bodens nach jenen Grundgesetzen anheim, die unter seiner Mitwirkung festgelegt worden sind. — Gl. 1571 und Hal. 51 nehmen sich wie Fälle aus der Praxis zur ḳatabanischen Bodenverfassungsurkunde (Gl. 1606) aus; man kann also für das öffentliche Recht auf Übereinstimmung der ḳatabanischen mit der altsabäischen Verfassung und Verwaltung schließen. Die fiskalischen Grundlagen und das System der Staatspacht (so z. B. die Erhebung einer Art *annona militaris* vom Bodenertrag: *sʾyl*) sind da von ‚Sabaʾ und den Stämmen' festgesetzt — was der ḳatabanischen Stämmeversammlung entsprechen würde; die Aufbringung der Steuern im Einzelnen (Einschränkung, Aufhebung der bei der Ansiedlung gewährten partiellen Steuerfreiheit) regelt eine kleinere Körperschaft, deren Zusammensetzung uns Hal. 51 und Gl. 1571 auch bewahrt haben; trotz ihrer etwas abweichenden Zusammensetzung entspricht sie nach ihrem Wirkungskreise

als *ἓν διὰ δυοῖν* für ‚beiläufige Schätzung' aufgefaßt.[1] Ich möchte jetzt in *ᵓṯrỵ* den Plural eines das *ἐπιγένημα* bezeichnenden Substantivs, den dem Kolonen verbleibenden Überschuß oder Rest erkennen (was zu arab. ثَرًا passen würde), während *ᵓzhd* auch für sich die Schätzungen bedeuten kann.[2] Es würde demnach *ᵓzhd* dem *ḫrṣ* in Gl. 1571$_{3.4\ 5}$ entsprechen wie *ᵓṯrỵ* dem | ΨΠ)Φ | ḤΊ8 in Gl. 1572;[3] auf Grund der beiläufigen Schätzung der Ernte wird also das *ἐπιγένημα* bestimmt. Die Beschlagnahme *ᵓrzm*[4] (vgl. رزم) bezieht sich, unter der Voraussetzung, daß der Überschuß *pränumerando* den Kolonen ausbezahlt wurde, auf die ganze Ernte. Damit ist dem Bauer das Verfügungsrecht über die gesamte Frucht entzogen; die ihm zugewiesenen Naturalien und das Geld sind eigentlich sein Lohn, der von Jahr zu Jahr vom Staat (mehr oder minder willkürlich) reguliert wurde — je nach dem Stande der Ernte und den Bedürfnissen des Fiskus.[5]

Subjekt dieser Handlungen oder Teilvorgänge, aus denen sich das *nḫkl* zusammensetzt, ist nach dem Wortlaute der Inschriften Gl. 904 = Hal. 51 und Gl. 1571 der Staat (als gesetzgebende Körperschaft in der Stämmeversammlung vertreten) oder seine Organe. Diese Alternative besteht offensichtlich. Das Subjekt ‚Sabaᵓ und die Stämme' steht in Hal. 51 bei *sᵓl*, dem Verbum im Relativsatze für ‚anfordern',[6] welches dem Substantiv *sᵓlt* ‚Forderungen' im Hauptsatze entspricht. Die übrigen Substantive jedoch: ‚Protokolle, Schätzungen, Überschüsse, Beschlagnahmen' sind im Relativsatz nicht wieder aufgenommen. Welches Subjekt schwebt aber bei diesen Hand-

vollkommen dem ḳatabanischen Staatsrate (vgl. auch Studien II, S. 84), indem sie Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Gesetzes trifft, das in den verschiedenen Bezirken immer neu angewendet werden mußte.

[1] Man könnte das talmudische שלה ויוד (für einen Betrag jeweils verschiedener Höhe) vergleichen.

[2] Vgl. زهدت المال und زهدت النخل.

[3] ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 21. ‚Fülle, Überfluß und Gewinn'; vgl. מְלֵאָה Ex. 22$_{28}$ Deut. 22$_{9}$.

[4] Die Plurale müssen aus dem jährlich und in den verschiedenen Anbaugebieten wiederholten Vorgang erklärt werden.

[5] S. weiter unten S. 96 f.

[6] Vgl. oben S. 73, Note 3 und S. 80, Note 11.

lungen vor? In Gl. 1571, Z. 5, wo paronomastisch die unserer Stelle entsprechenden Substantiva fast vollzählig verbal wiederholt sind, fehlt überhaupt jedes Subjekt, wie zu den Infinitiven 𐩿𐩠𐩧𐩫𐩥𐩿𐩱𐩧𐩺 etc. in Z. 3; der Ausdruck ist unpersönlich.[1] Nun aber könnte zu *ʾzhd* ‚Schätzungen‘, *ʾrzm* ‚Beschlagnahmen‘ in Hal. 51 ein die gesetzliche Anordnung dieser Handlungen[2] (nicht ihre Durchführung) bezeichnendes Verbum zu ergänzen sein; dem widerspricht aber Gl. 1571, Z. 5, wo die Verba, die zu diesen oder gleichbedeutenden Substantiven treten, die Durchführung (nicht die Anordnung) der entsprechenden Maßnahmen ganz deutlich ausdrücken. Wenn also in Hal. 51 ‚Sabaʾ und die Stämme‘ (im Sinne des gesetzgebenden Faktors gebraucht) auch als (s e l b s t o d e r d u r c h a n d e r e, von deren Qualität wir aber nichts wissen und die gar nicht genannt sind) Schätzende und in Beschlag Nehmende vorschweben sollten, wäre die Exekutive im Wortlaut nicht von der Legislative geschieden.[3] Dasselbe kann man in Hal. 51 für den verbalen Ausdruck des A n f o r d e r n s (*sʾlhmu̯*) geltend machen, dessen Subjekt ‚Sabaʾ und die Stämme‘ sind, welches aber kein Terminus der Legislative ist;[4] dafür hat man ja 𐩧𐩢𐩺, 𐩨𐩣𐩺 etc. In Gl. 1571, Z. 2 sind es auch ‚die Soldaten der Könige von Sabaʾ‘ (das Ressort), welche die Militär-(Grund-) steuer anfordern; davon war schon oben (S. 73, Note 3) die Rede. Im ‚Staatsrate‘ aber sitzen und entscheiden dort (abweichend von Hal. 51) unter anderen die Steuereinnehmer eines Teils des betroffenen Bezirkes:[5] es gab also auch solche, und

---

[1] Ähnlich unpersönliche Ausdrucksweise im Kodex Ḫammurapi, z. B. *ugallabu* § 127 Ende; *ukanušima* . . . *inadūši* § 133 Ende usf.

[2] Die Anordnung findet man in Gl. 1571, Z. 5f. (vgl. oben S. 81) mit den Worten ausgedrückt: 𐩱𐩨𐩱𐩥 𐩿 𐩱𐩨𐩱 𐩿 𐩠𐩬𐩦𐩱 𐩿 𐩥𐩧𐩢𐩺𐩠 𐩿 𐩦𐩬𐩢𐩥.

[3] So könnte man ‚Sabaʾ und die Stämme‘ als Subjekt von *sʾl* ‚anfordern‘ sinngemäß mit F i s k u s übersetzen.

[4] Dasselbe gilt vom sinnverwandten Ausdruck 𐩿𐩫𐩬𐩪, vgl. hebr. כנש in Gl. 1606$_3$ (ḳatabanisch, s. oben S. 89, Note 5) mit der Stämmeversammlung als Subjekt; es geht ihm mit demselben Subjekt unmittelbar 𐩦𐩩𐩱 und VIII. voran i m S i n n e d e r B e s c h l u ß f a s s u n g d u r c h Ü b e r e i n k u n f t.

[5] Das waren entweder Beamte im strengen Sinn — dann war der ‚Staatsrat‘ bürokratisch durchsetzt; oder, was mir wahrscheinlicher ist: es waren halbamtliche Personen aus dem Kreise der Stammesangehörigen selbst, die einen Auftrag hatten.

das liegt, wie jede Arbeitsteilung, in der Natur der Dinge. Es wäre daher voreilig, aus den zwei letzterwähnten Abweichungen in Gl. 1571 einen Fortschritt in der Teilung der Gewalten gegenüber Hal. 51 anzunehmen; der Unterschied könnte ebensogut bloß im ungenauen oder knappen Ausdruck der letzteren Inschrift liegen. Eine begriffliche, strenge Scheidung von Gesetzgebung und Verwaltung scheint nach der ganzen Terminologie auch in Gl. 1571 nicht bestanden zu haben.

Objekt des Verfahrens sind in Hal. 51 = Gl. 904 die Stämme Sabaʾ und I̭HBLḤ, und zwar in ihrer Gesamtheit;[1] also auch die *mśu̯d*, in denen ich die leitende sabäische Oberschicht vermute. Irgendeine Verteilung der Rollen, welche die verschiedenen sozialen Gruppen und Schichten des Stammes in der Bodenwirtschaft spielten, nimmt der Text nicht vor; für das, was er zu sagen hat, ist es auch gar nicht notwendig. Uns klärt der Wortlaut des Gesetzes in den Grundzügen über das Wesen und den Inhalt des *nḫḳl*-Verfahrens auf; und man darf mit einiger Sicherheit annehmen, daß auch da die Leistungen, Rechte und Pflichten (kurz: die Art der Teilnahme an der Bewirtschaftung der Ernte) mannigfach abgestuft waren.

In mancher Beziehung gestattet aber Gl. 1571 einen tieferen Einblick in die Durchführung der eben skizzierten Normen. Es tritt da insbesondere an einigen Ausdrücken das Geschäftliche (im Gegensatze zu behördlicher Verwaltung) zutage, welches der staatlichen Verpachtung und Besteuerung in der Praxis zugrunde liegt; ferner wird innerhalb des Stammes wenigstens für eine Gruppe von Menschen ein individuelles besonderes Verfahren angedeutet.

Nach dem ‚Betreff‘,[2] dem Gegenstand, den die beschlossene und kundgemachte Verordnung betrifft, beginnt der Wortlaut des Beschlusses, d. i. die gesetzliche Bestimmung mit den impersonellen Infinitiven | ꓘX)Φ | ⌒)>Φ | ⅄)ꓘ (Z. 3, § 1 a): ‚daß stattfinde die Schätzung, oder daß man schätze (vgl. arab. خرص) usw. . . . mit ihnen | ΦꓘYꓘ○⊓‘; also ähnlich der unpersönlichen Ausdrucksweise in Z. 5, wovon schon S. 92 die Rede war. Zu ⌒)> wäre zu bemerken: es handelt sich meines Er-

[1] Vgl. ‚Der Grundsatz, etc.‘, S. 20 f. und oben S. 78, Note 4.

[2] Mit ꟷ⌒1 eingeleitet; vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 20 zu Zeile 4.

achtens nicht um ein Teilen im Sinne der مُقَاسَمَة,[1] nämlich so daß die Steuerzahlung (und die Leistungen überhaupt) durch Teilung der Ernte zwischen dem Fiskus (Staat) und den Pächtern (Bauern, Kolonen) erfüllt würden; dazu dürfte schon arab. شرك nicht passen. Auch der Zusammenhang fordert eine andere Bedeutung: Aufteilen, Repartieren (der Abgabe). Der Stamm Ṣirṷāḥ wird innerhalb des Steuerbezirkes zur Teilnahme an der Leistung der ganzen Militärsteuer verhalten; er wird zum vollen Teilhaber der Lasten, ist also Objekt der Gesetzgebung. Allerdings geschieht hier die Einführung des persönlichen Objektes mit 𐩨𐩲𐩡𐩠𐩣𐩥|, wodurch sonst bei Abmachungen und Verträgen der andere Kontrahent gekennzeichnet ist.[2] Jedoch wird aus diesem Sprachgebrauch hier kein weitergehender Schluß auf ein Mitbestimmungsrecht der Untertanen in dieser Angelegenheit[3] gezogen werden dürfen. Die kraft Gesetzes leistungspflichtigen Personengruppen werden an anderen Stellen auch in dieser Inschrift mit 𐩨𐩬|𐩲𐩡𐩺 oder 𐩨𐩲𐩡𐩺 sprachgerecht angeschlossen.[4] Sie umfassen hier den Stamm Ṣirṷāḥ in seiner Gänze nebst der sabäischen Oberschicht der *mśṷd* (Z. 2ff.); ebenso war es in Gl. 904 bei Sabaʾ und ĪHBLḤ der Fall: s. oben S. 93.

Mit § 1 b (Z. 3) setzen die Einzelbestimmungen zur Durchführung der Verordnung ein. Da wird zwischen den Ange-

---

[1] Die Zahlung der Steuer mit einem bestimmten Teil der Ernte war im ʿIrāḳ gebräuchlich; in Ägypten überwog das System der Vermessung des Bodens مساحة; C. H. Becker, PSR I 46.

[2] CIH 74_6 $376_{15.16}$ ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 6ff., 11f. und hier weiter unten S. 98, Note 1.

[3] Anders verhält es sich in § 1b; s. weiter unten; dort handelt es sich um interne Stammesangelegenheiten.

[4] 𐩨𐩲𐩡 steht in dieser Verbindung noch einmal Z. 3 Ende; es gilt auch dort den Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem Staat (oder der Behörde) und einem Teile des Stammes. Hingegen lesen wir 𐩨𐩬|𐩲𐩡𐩺, bzw. 𐩨𐩲𐩡𐩺 in Z. 2 nach 𐩢𐩬𐩡, in Z. 4 nach 𐩬𐩰𐩤𐩡|𐩥𐩩𐩫𐩡| (zum Ausdruck der Anforderung, bzw. Leistungspflicht) und in Z. 5. In Z. 5 gehen dem Präpositionalausdruck dieselben, auf die Durchführung der Anforderung oder des Gesetzes zielenden Ausdrücke voraus, auf die in Z. 3 𐩨𐩲𐩡 folgt; es dürfte aber 𐩨𐩲𐩡𐩺 wegen der in Z. 5 neu hinzukommenden Ausdrücke |𐩫𐩣𐩨| . . . . 𐩡𐩣𐩨𐩩 gewählt worden sein. Wie weit aus dieser feinen sprachlichen Abtönung Schlüsse auf die Praxis gezogen werden dürfen, ist vorläufig nicht auszumachen.

hörigen des Stammes unterschieden, die, wo immer es sei, sich auf Kriegspfaden bewegen und allen übrigen, die nicht Kriegsdienst leisten. Jene können ihr Feld nicht selbst bestellen noch verwalten und persönlich für die Steuer und den Zins aufkommen. Für beide Teile wird ein parlamentarisches Verfahren angeordnet, um die dem Stamme kumulativ auferlegte Steuerquote weiter zu repartieren. Diese Selbstverwaltung innerhalb des Stammes findet im Infinitiv *ʾtm*[1] ihren Ausdruck.

Als transitives Verbum kommt *ʾtm* im Minäischen vor, neben ᒣ)∏[2] und ⊟♀ɸ[3] ebenso neben)♀ᛸ;[4] dann allein im Altsabäischen;[5] stets zielt es auf unbeweglichen Besitz. *ʾtm* bedeutet die Übereinkunft, Vereinbarung, Willenseinigung, den Vertrag,[6] durch welchen die rechtliche Grundlage des Besitzerwerbs geschaffen wird, dann das Erwerben selbst auf solcher Rechtsbasis. Über den Gebrauch dieses Wortes im Ḳatabanischen s. oben S. 89, Note 5 zu Gl. 1606, wo es als parlamentarischer Ausdruck in verschiedenen Bedeutungen und Ableitungen erscheint. Eine Zusammenkunft behufs Beratung und Beschlußfassung heißt in jenem Texte *mʾtm*; *ʾtmt* ist das Ergebnis der Übereinkunft, der Beschluß. Das nordarabische Äquivalent مأتم ist die Versammlung, sehr oft die Trauerversammlung. Die Lexikographen stellen den anatomischen Terminus أتوم zur Bedeutung ‚zusammenbringen, vereinigen' des Verbums أتم.[7]

Wie in Gl. 1606, so bezieht sich auch in 1571 die parlamentarische Beratung und Beschlußfassung, welche als *ʾtm* bezeichnet wird, auf Grund und Boden. Um uns darüber klar zu werden, welche besonderen Verpflichtungen der Kolonen den Gegenstand der vom Stamme durch Übereinkunft gefaßten Beschlüsse (§ 1 b) bildeten,[8] müssen wir uns die Frage vor-

[1] Dazu vgl. noch ‚Der Grundsatz etc.', S. 42 f. und Studien II S. 179 s. v.

[2] Vgl. Stud. II, S. 111, Note 5.

[3] Ebda S. 80.

[4] Ebda S. 116 f. 176.

[5] In der Inschrift CIH 37_6; vgl.: ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 10.

[6] Vgl. ᕲXᚿ ‚Frieden stiften' CIH 315_5.

[7] Vgl. Ḥamāsa 271, 373: الأتم وهو الضمّ و الجمع ومنه الاتوم و هى المرأة التى صار مسلكاها واحدا '

[8] Der Stamm ist hier die Zwangsorganisation der Kolonen. Für das Verständnis des allgemeinen Teils — der staatsrechtlichen Grundlage —

legen, wie die Steuerbemessung vorgenommen wurde; denn nach dem Wortlaute des Textes (Z. 3f.) war ein Gegenstand dieser Beschlußfassung eben jene ,Repartierung und Schätzung,' mit denen die Steuererhebung überhaupt Hand in Hand ging; vgl. § 1 a.

Einen prozentuellen Steuersatz (10 %) lernten wir in Gl. 1601 beim ḳatabanischen ʿ*ṣm* der LBḪ-Texte kennen. Das war jedoch eine sekundäre Besteuerung. In welchem Ausmaß und nach welchem Schlüssel im alten Südarabien der primäre Bodenzins an den Grundherrn und ferner die Grundsteuer festgesetzt wurden, darüber fehlen alle direkten Nachrichten. Wenn aber den Kolonen das *ἐπιγένημα* auf Grund des schätzungsweise ermittelten Ernteertrages pränumerando ausgezahlt wurde in der Höhe des Restbetrages nach Abzug aller Abgaben, Steuern usw., so ist der Schluß naheliegend, daß formell[1] mindestens der Bodenzins und zunächst im Verhältnis zu ihm wahrscheinlich auch die Grundsteuern von der staatlichen Behörde in Summa als Naturalquantensteuer kumulativ dem ganzen Stamme auferlegt wurden. Das heißt: ihre absolute Höhe wurde von Jahr zu Jahr vor der Ernte je nach dem Stande des Wachstums bestimmt.[2] Das System war an sich elastisch, wozu auch der Umstand beitrug, daß ein Teil des *ἐπιγένημα* den Kolonen gutgeschrieben wurde;[3] und die Technik des Schätzens und der Abzüge vor der Ernte wird es ermöglicht haben, auch einem erhöhten fiskalischen Bedarf

der hier behandelten Vorgänge weist uns der ḳatabanische Text Gl. 1606 den Weg, während Gl. 1571 einen konkreten Einzelfall zeigt unter ungezählten, analogen Fällen, welche jene ḳatabanische Bodenverfassungsurkunde im Auge hatte. — Die Verfassung und Bodenverwaltung war in den altsüdarabischen Reichen wenigstens in den Grundlagen auf denselben Prinzipien aufgebaut; s. darüber meine ,Klassenbewegungen'.

[1] Vgl. oben S. 91.

[2] Die Vermessung des Landes wird zwar (wie manche Grenzinschrift zeigt, so Reh. Bombay) eine nennenswerte Rolle gespielt haben; es ist aber in der Steuergesetzgebung nirgends von ihr die Rede. Überschüsse über den bisherigen Ertrag scheinen mit | 𐩣𐩵◊𐩩 gemeint zu sein; vgl. Studien II, S. 132; sie durch neue Wasseranlagen zu erzielen, ist ein Ruhmestitel; also gereichen sie dem Staat zum Vorteil und obliegen einer amtlichen oder halbamtlichen Person.

[3] Vgl. oben S. 86, Note 4 zu | 𐩣𐩩𐩲𐩵.

Rechnung zu tragen. Selbst angenommen also, daß die Summe der Leistungen ursprünglich als aliquoter Teil des Ertrages einzustellen war, so ist es klar, daß die Quote faktisch zum Quantum werden mußte, sobald die Ernte auf dem Halm geschätzt, d. i. mehr oder minder willkürlich veranschlagt, nicht erst auf der Tenne gemessen wurde. Die Relation zwischen Abgabe und wirklichem Ertrag war aufgehoben.

Diese Quantensteuer, für deren Gesamtbetrag die ganze Stammesgemeinschaft solidarisch haftbar war,[1] mußte auf die einzelnen Kolonen weiter repartiert werden.[2] Diese Repartition nach unten bildete den Gegenstand der parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung des Stammes (§ 1b); er war in dieser Hinsicht autonom. Wenn aber meine Auffassung vom staatlichen System, die Ernte zu erfassen (*nḫḳl*) richtig ist (vgl. S. 91), dann freilich wurde letzten Endes die Höhe des ohne Abzug nach der Ernte abzuliefernden Ertrages kumulativ dem ganzen Stamme vorgeschrieben und auf den einzelnen Kolonen die auf ihn entfallende Abstellungsquote repartiert, für welche alle zusammen haftbar waren, daß sie auch erzielt werde.[3]

Demnach wiederholen sich in § 1b von Gl. 1571 zunächst die aus § 1a (Z. 3) bekannten Ausdrücke *ḫrṣ* ‚Schätzung' und *šrk* ‚Repartierung'. Daß hier die Einzelrepartierung — und zwar nach der *nḫḳl*-Methode — gemeint ist, geht aus dem Schluß des Paragraphen in Z. 4 hervor: mit den Worten |𐩥𐩱𐩵𐩣|𐩦𐩲𐩨𐩣 ‚Stamm und Mann' wird in die individuelle Behandlung des Problems, die Anwendung der Methode auf den Einzelnen eingegangen. Jedoch fehlt in § 1b der in § 1a und in § 2 erwähnte letzte Teilvorgang, die Beschlagnahme der Ernte: *rzm*. Das erkläre ich damit, daß diese in die Kompetenz der

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 7; R. Hildebrand, Recht und Sitte I, 185f.

[2] In Ägypten wird die Aufnahme des Landes und des Zustandes der kleinsten Verwaltungsbezirke (Einzelgemeinde, Dorf) in der Hauptstadt der Pagarchie zusammengetragen und nach der Landeshauptstadt berichtet. Von dort erfolgt die Rückwärtsrepartierung. Die Gemeinde repartiert an die einzelnen Steuerzahler; vgl. C. H. Becker, Beiträge zur Gesch. Ägyptens II, 90ff., der Islām II, 362, PSR I, 42.

[3] Ein Minderertrag wurde wahrscheinlich als Schuld für die nächste Ernteperiode gebucht

staatlichen Zentralbehörde fällt, ausschließlich ihr zusteht und mit der Einzelrepartierung, welche hier verhandelt wird und Sache der autonomen Stammesvertretung ist, nichts zu tun hat. Hingegen spricht § 1 b (ebenso § 2, der alle Vorgänge und Kompetenzen in der Praxis der Steuererhebung zusammenfaßt) von den *mnṣḥt*. Ich habe das Wort mit ,Verträge' übersetzt. Es dürfte als allgemeiner *terminus* vorangestellt sein und etwa dem entsprechen, was der ḳatabanische Text Gl. 1602 mit 𐩱𐩬𐩮𐩲𐩣𐩽𐩥𐩱𐩱𐩩𐩽 (s. weiter unten) ausdrückt: den Pacht- oder Dienstvertrag, welcher den ganzen Stamm sowie den Einzelnen (mit seinem Anteil an der mit Grundsteuer und Zinspflicht verknüpften Staatspacht) bindet.[1]

Wenn aber der Einzelne, wie es im Kodex Ḫammurapi heißt,[2] ,auf den Weg des Königs zieht' oder ,in einer Festung des Königs zurückgehalten' wird, so brauchte er in Südarabien geradeso wie im alten Babylonien einen Stellvertreter; der

[1] Beachte sprachlich die Mimation in 𐩣𐩬𐩮𐩢𐩩𐩣 — dem isolierten Subjekt — und den folgenden Substantiven vor 𐩥𐩽𐩮𐩧𐩻𐩢𐩽𐩣𐩸𐩥𐩵 " " 𐩪𐩲𐩨𐩬𐩽 (Z. 3 Mitte), welche also keine Genetivi sind, sondern als Adverbiales statt eines Präpositionalausdrucks stehn wie im folgenden: . . . . 𐩪𐩲𐩺𐩽𐩣𐩲𐩨 . . . . 𐩽𐩣𐩬𐩮𐩢𐩩𐩣 Z. 3 f. ersichtlich wird. Hingegen liegt Konstruktusverbindung (genetivus subiectivus) vor im Prädikat (Nachsatz) Z. 4: 𐩽𐩣𐩱𐩭𐩥𐩽𐩣𐩨𐩲𐩪𐩽𐩣𐩩𐩭. Was zunächst die ,Verträge' anlangt, so gehen sie (wie das Repartieren und Abschätzen) die *mśwd* von Ṣirwāḥ und den ganzen Stamm als zweiten Kompaziszenten an. Innerhalb dieser Gemeinschaft dürften aber allenfalls nur die *mśwd*, etwa als halbamtliche Personen und Oberpächter, dem Staate (als erstem Kontrahenten) gegenüber in der freieren Stellung von Vertragschließenden sich befunden haben; für die Kolonen und die unterste Klasse des Stammes, die *ʾdwmt* kommt nur das prekäre und das Dienstverhältnis (Lohnverhältnis) in Betracht; vgl. auch oben S. 94 Note 3 f. In letzter Linie handelt es sich, wie oben gezeigt worden ist, um die Verpflichtung, das festgesetzte Erntequantum abzuliefern. Was dann die Beratung und Beschlußfassung des Stammes (𐩣𐩩𐩭) über diese Verträge und ihre Durchführung anlangt, so waren nur die innere Aufbringung der Leistung, und die innerhalb des als Gemeinschaft haftbaren Stammes hiezu notwendigen Maßnahmen, die den Einzelnen banden, Gegenstand seiner Beratung und seiner autonomen Beschlüsse. Hier wußte der Einzelne am besten, was der Nachbar aufbringen konnte, und es bestand die Möglichkeit gegenseitiger Kontrolle. — Zur Etymologie von *mnṣḥt* vgl. نصحتة im Sinne von صدقتة.

[2] §§ 26 ff.

natürliche Stellvertreter, der die wirtschaftlichen Lehenslasten für den Abwesenden dort übernimmt und trägt[1] (§§ 27—29) ist der erwachsene Sohn. So genau wie von den altbabylonischen Verhältnissen sind wir über Südarabien nicht unterrichtet. Aber die *mnḳl*, welche nach Gl. 1571, Z. 3 mit dem Kriegsdienstleistenden vereinbart werden, dürften auch nichts anderes sein, als Vertretungen;[2] solche sind bei den Dienst Tuenden eben zufolge ihrer Verwendung notwendig, sofern sie nur der Wirtschaftsorganisation des Stammes angehören und in ihr verbleiben. Da nun das Gesetz die im Felde oder in einer Garnison in militärischer Verwendung Stehenden als eine besondere Kategorie innerhalb[3] des Stammes eigens hervorhebt, muß es auch auf die besondere Form bedacht gewesen sein, welche bei ihnen das *nḥḳl*-Verfahren annahm. Von diesem Standpunkt allein darf auch der neu auftretende Ausdruck *gzf* betrachtet und erklärt werden; er ersetzt im Zusammenhang mit den ‚Vertretungen‘ das ‚Schätzen und Repartieren,‘ das bei allen übrigen, den daheim gebliebenen Stammesangehörigen üblich war. Im Nordarabischen bedeutet dieses Wort[4] den Kauf und Verkauf einer Ware nicht nach Maß oder Gewicht, sondern im Ganzen nach Schätzung. Im Gegensatz zu den Ableitungen von *ḥḳl* scheint der Ausdruck nicht auf Bodenfrüchte beschränkt zu sein. Trotz pers. گزاف, dem die Lexikographen ihn gleichsetzen, ist es denn doch augenscheinlich kein Lehnwort; ob eher mit äth. ገዘፈ፡ zusammenzustellen? Mit *gzf*, pl. *ˀgzf* kann nur die Abfindung mit einer jährlichen Bauschsumme[5] gemeint sein, welche der Abwesende für sich

[1] *ilkam alâku*; vgl. Scherr, Altbab. Rechssurkunden III, S. 11.

[2] نقل nehme ich im Sinne von ‚delegieren‘ (Personen); ‚übertragen, abtreten, zedieren‘ (Rechte); vgl. Dozy, s. v. نقل II. und نَقل.

[3] Vgl. § 2, Z. 5 der Inschrift. Dort werden auch die nach § 1 b den Diensttuenden allein zufallenden *ˀgzf* als ein Teil des ganzen Verfahrens erwähnt, dem die *mśyd* von Ṣ. und der Stamm Ṣ. zur Einhebung der gesamten Steuern unterzogen werden.

[4] الجزف الاخذ بالكثرة; dann auch: اخذ الشئ مجازفةً; das ist: schätzungsweise. Von der Bodenfrucht: ابتاعوا الطعام جزافًا. Der Artikel جزف endet bezeichnenderweise im Lisān mit den Worten والله اعلم.

[5] Nach § 29 Kod. Ḫammurapi erhält die Mutter ein Drittel von Feld und Garten, wenn der minderjährige Sohn des abwesenden Vaters die Leistungen vom Lehen nicht übernehmen kann.

oder seine Familie erhält: formell ist ihm das ἐπιγένημα damit in Bausch und Bogen abgekauft; er erhält tatsächlich die Summe nicht als Lohn,[1] sondern als Sold, oder seine Familie als Unterhaltsbeitrag. Auch da herrscht das System der approximativen Schätzung.

Die *mnṣḥt* — im Grunde: verpflichtend übernommene (auferlegte) Leistungen an den Fiskus — sind also, was ihre Verteilung auf die Steuerträger anlangt, Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der in dieser Hinsicht autonomen Stammesvertretung. Der Text besagt in Z. 4: Übereinkunft von Stamm und (einzelnem) Mann.' Daß der Stamm nicht vollzählig versammelt ist, erhellt aus den angeschlossenen Bestimmungen. Die Anwesenden sind der Stamm oder seine Vertretung.[2] Ihre Übereinkunft gilt auch als Willensmeinung des Einzelnen; ihre Beschlüsse sind auch für den Einzelnen bindend, selbst dann wenn er abwesend ist.[3] Das nur kann der Sinn der unmittelbar folgenden Worte sein: ‚für ihn (den Einzelnen) selbst und für denjenigen, welcher Kriegsdienst leistet in Ṣirụāḥ und in allen Gauen.' Aus der Verwendung dieser Leute als Soldaten im Kriegsdienste ergibt sich also für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, nicht nur administrative Vorkehrungen eigens für sie zu treffen in der Form wirtschaftlicher Vertretungen (*mnḳl*, s. o.); ihre nicht bloß wirtschaftliche, sondern auch politische Zugehörigkeit zum Stamme zwingt ihn, auch ihr parlamentarisches Verhältnis zur Stammesversammlung — soweit es von ihrem Militärdienste berührt wird — in diesem Gesetze zur Sprache zur bringen und zu regeln.

---

[1] Vgl. oben S. 91.

[2] Vgl. zur griechischen Rechtsanschauung San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen II, 1, S. 96 ff.: ‚Sie (die Versammlung der Genossen) ist .... der Verein, die Genossenschaft selbst, die wollend auftritt, handelt, Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht.' S. 99; vgl. S. 105.

[3] ‚.... vertritt ihr (der erschienenen Genossen) Gesamtwille den der Abwesenden ... binden ihre Entschlüsse die abwesenden Mitglieder ...... muß sich der fehlende oder abwesende Einzelwille unterwerfen.' A. a. O. S. 103. Dort spricht der Verfasser auch von ‚der Vertretung und Bindung der Abwesenden durch die Anwesenden' in der Versammlung.

Zu̥ § 2, welcher die Summe aller Eingänge aus der Staatspacht behandelt, s. o. S. 73, Note 2 und S. 80, Note 11. Für ihre Einnahme kommt dieselbe Praxis in Anwendung: ‚Schätzen, Repartieren ... Beschlagnahmen' etc.,[1] die nach § 1 (Z. 3) und, z. T. mit anderen Ausdrücken, nach Gl. 904 = Hal. 51_{7-9} beim Aufbringen der Grundsteuer (*s̓ṷlt*) in Übung war. Es ist ja an und für sich wahrscheinlich, daß alle Abgaben und Steuern nach ein und demselben System aufgebracht wurden: denn, wie die Grundsteuererhebung, so war auch die des Kaufpreises und des Bodenzinses engstens mit der Ernte verbunden; für die Grundsteuer lassen die in Gl. 904_{7-9} und in Gl. 1571 vorgesehenen technischen Maßnahmen diese Feststellung zu.[2] Für die Einbringung von Bodenzins und Kaufpreis schreibt aber Gl. 904_{15} ausdrücklich das *nḥḳl*-System vor, das schon seinem Namen nach auf die Ernte Bedacht nimmt. Da aber Bodenzins und Kaufpreis ebenso wie die Grundsteuer zur Summe aller Eingänge gehören, kann *nḥḳl* nichts anderes sein als die zusammenfassende Bezeichnung für alle Maßnahmen: Schätzen, Repartieren, Beschlagnahme und Zuweisung (des Überschusses), die, wie § 2 von Gl. 1571 zeigt, überhaupt bei der Staatspacht in Betracht kommen.

Auch unsere ḳatabanische Inschrift Gl. 1602, die von Tempelsteuern handelt, beweist den engen Zusammenhang von Steuerwesen und Ernte. Das eingebürgerte System wird in immer neuer Anwendung ausgebaut, nicht durch ein neues ersetzt, um aus dem Boden, der Urquelle des Staatsreichtums, neue Einnahmen für welche Macht immer zu erzielen. Da zum Staat als Eigentümer und erstem Nutznießer des Bodens hier noch der Tempel als am Gewinn Beteiligter kommt und seine Organe, die *ʾrbi̯*, aus derselben Quelle schöpfen, so kann man daraus allein einen Schluß auf die Höhe der Erträge ziehen; denn ein armer Boden wäre nicht fähig gewesen, so viel Schichten von Nutznießern zu ertragen und zu ernähren.

---

[1] Es wiederholen sich somit hier die Termini *ḫrṣ*, *šrk* und *rzm* aus § 1a, dazu *mnṣḥt*, *gzf* aus § 1b; in § 2 kommt noch *mṯbl* dazu; dieses bezieht sich aber auf die Gesetzgebung, nicht mehr auf die Durchführung, d. h. Technik der Steuererhebung.

[2] An diesen Stellen fehlt der Ausdruck *nḥḳl*.

Der Ausdruck *nḫkl* erscheint in den Postskripten der Inschrift,[1] wo den *ʾrbi̯* befohlen wird: auch den Namen jener *ʾrbi̯* zu verewigen, ‚denen auf Befehl des Königs der Stamm KḪD von DTNT das Grünzeug und die Früchte . . . vor der Ernte (im Wachstum) zu verkaufen hat (*nḫkl*)'. Das können nur die Männer sein, welche (in Z. 3f.) genannt sind, die von gewissen dort näher bezeichneten, ihnen überlassenen Transaktionen laut dieses Gesetzes die neue Tempelsteuer zu leisten haben. Diese ihre geschäftliche Tätigkeit wird aber mit vier Infinitiven ohne Objektsbestimmung umschrieben:

𐩪𐩬𐩹𐩱𐩣 | 𐩥𐩪𐩫𐩩 | 𐩥𐩰𐩦𐩸 | 𐩥𐩡𐩴𐩴𐩣 |

Die zwei ersten Ausdrücke habe ich oben (S. 98 und ebenda Note 1) ihrem Inhalt nach mit den 𐩣𐩬𐩹𐩭𐩩 | (Gl. 1571, Z. 3) verglichen, d. h. dem Abschluß jener Verträge gleichgesetzt, welche das vom Stamme und von den Kolonen abzustellende Erntequantum vereinbaren. Daß es sich im ḳatabanischen Texte Gl. 1602 um eine laut Dienst- oder sonstigen Vertrages zu erfüllende Leistung handelt,[2] beweist 𐩪𐩫𐩩, wörtlich: ‚Schweigen'. Zu diesem Ausdrucke vergleiche ich: على سكات الأمر (الحاجة) ‚auf dem Punkte etwas zu erfüllen, zu erreichen'; أسكت عن الشئ ‚abstehen, ablassen, aufhören'. Ich meine, mit 𐩪𐩫𐩩 ‚schweigen' sei das Perfektwerden des Vertrages, das Abschließen durch Einverständnis ausgedrückt. Unter den neubabylonischen Vertragsurkunden sind viele in Dialogform abgefaßt;[3] wenn heute der friaulische Kolone mit dem Gutsherrn verhandelt, so nennt er das: *parlar del campo* ‚über das Feld sich besprechen'. Das Ende der Verhandlungen ist eben das Schweigen, welches das erzielte Einverständnis ausdrückt.

Zu 𐩪𐩬𐩹𐩱 könnte man 𐩣𐩬𐩹𐩱 | 𐩩𐩰𐩡𐩨 Gl. 1209, und 𐩣𐩬𐩹𐩱𐩣 ebda Z. 6 vergleichen ‚Diener des Taʾlab'. In Gl. 1599 (ḳatab.) leitet ein 𐩬𐩹𐩱 des Königs einen öffentlichen Bau.

[1] Das Datum Z. 9 reißt die zwei Objekte . . . . 𐩸𐩩𐩬 | 𐩰𐩪𐩮𐩧𐩬 | und . . . 𐩥𐩸𐩬 | 𐩰𐩪𐩴𐩬 | Z 10 auseinander; vgl. oben S. 56, Note 2.

[2] Vgl. oben S. 89 und 98, Note 1.

[3] Vgl. Augapfel, Babylon. Rechtsurkunden, S. 61 ff. Das Einverständnis der anderen Partei ist dort mit *išmešuma* ‚da erhörte er ihn' ausgedrückt. Das geht alles auf die Form des mündlichen Vertrages vor Zeugen zurück.

Schon Mordtmann hat zu Prid. 3_2 in ZDMG 30_{31} نَاصِف *famulus* verglichen. Ich halte es aber an unserer Stelle für richtiger, eine andere Bedeutungsreihe in Betracht zu ziehen: بالانصاف ‚nach einer beiläufigen Rechnung'; أعطاه ضيعةً مناصفةً ‚ein Gut in Teilpacht geben'; es würde im Wesentlichen auf den Begriff des Teilens (und zwar des beide Teile befriedigenden Teilens) ankommen; vgl. انتصف ‚verlangen und erhalten was billig und recht ist'.[1] Dieser Ausdruck wäre darnach ursprünglich von der Vorstellung getragen, die, wie wir oben gesehen haben, auch bei der Wahl der Ausdrücke | 𐩥𐩭𐩣𐩧𐩹 | 𐩭𐩩𐩢𐩴 Gl. 904_8 maßgebend gewesen ist: als wäre das Verhältnis der Kolonen zum Grundherrn (oder seinem Vertreter) das von Pächtern (Staatspächtern) mit einer bestimmten Zins- und Steuerquote, auf Grund deren der annähernd geschätzte Ernteertrag (𐩭𐩩𐩢𐩴) geteilt würde zwischen dem die Steuer und den Zins fordernden Staat und den Kolonen, welche das ἐπιγένημα (𐩭𐩣𐩧𐩹) behalten. Nach den Modalitäten der Durchführung dürfte jedoch wie in den vorhin besprochenen altsabäischen Texten auch hier das wahre Verhältnis ein anderes gewesen sein: die Pflicht, ein bestimmtes Quantum Frucht abzuführen gegen das Recht auf pränumerando ausgezahlten Lohn. Denn der Ausdruck *nḥḳl* in den Postskripten unserer Inschrift kann nichts anderes sein als die Zusammenfassung der Ausdrücke

| 𐩥𐩫𐩴𐩴𐩬 | 𐩥𐩭𐩢𐩠 | 𐩥𐩡𐩪𐩩 | 𐩡𐩪𐩰𐩱𐩬

in Z. 4f., sintemal jener und diese von denselben (den in unserer Inschrift bestellten) Personen ausgesagt sind, und zwar ganz offenkundig im Zusammenhang mit der besonderen geschäftlichen Tätigkeit stehen, die ihnen auf dem Boden des Tales LBḪ nunmehr obliegt und von deren Ertrag sie die neue Steuer zu leisten haben. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der charakteristische Ausdruck *nḥḳl* hier, im Ḳatabanischen, etwas anderes bezeichnen sollte, als in den vorhin besprochenen altsabäischen Texten; vielmehr wird aus dem gleichfalls ḳatabanischen Texte SE 48, der später mitgeteilt werden soll, hervorgehen, daß er dieselbe Bedeutung hat. Also müssen auch die einzelnen ḳatabanischen Verba 𐩡𐩪𐩰𐩱, 𐩡𐩪𐩩 etc. zu der gleichen oder einer ähnlichen Vorstellungsreihe führen wie die

[1] Vgl. zu diesen Bedeutungen Dozy, s. v.

sabäischen, die uns das *nḥḳl*-Verfahren in seine Teilvorgänge zerlegt zeigen. Tatsächlich läßt sich das im Ḳatabanischen unmittelbar folgende [illegible] mit dem altsabäischen [illegible]) (Gl. 904_8. $1571_{3.5}$) vergleichen. Es ist die Beschlagnahme der Ernte damit gemeint oder die Inanspruchnahme der bei der Ernte abzuliefernden Ertragsmenge;[1] dieser Forderung steht [illegible] gegenüber: die Zuweisung[2] der Anteile, nicht nur der Löhne an die Kolonen, sondern auch der Gewinnanteile an die Oberpächter und damit wohl auch an die Masse der *ʾrbi̯*.

Mit diesen leitenden finanz- und handelstechnischen Arbeiten der ganzen Ernteverwaltung waren also die kraft dieser Inschrift Gl. 1602 privilegierten *ʾrbi̯*-Familien des Tempels betraut, als vermittelndes Institut zwischen den Bebauern und Bewirtschaftern des Bodens und dem Fiskus in einem Staate mit gemischter Wirtschaft. Schon aus den Ausdrücken [illegible] und [illegible] scheint mir hervorzugehen, daß ihnen, die vielleicht Ober- und Großpächter der staatlichen Ländereien zugleich waren oder aus solchen hervorgingen, auch die Liquidation der vielen mit der Ernte zusammenhängenden Geschäfte oblag. Sie hatten wohl zunächst als Beauftragte des Staates die eingebrachten Erträge zu kontrollieren,[3] wahrscheinlich in öffentliche Speicher zu schaffen, Tausch und Verkauf der Güter, kurz den ganzen Umsatz und Verkehr in Bodenprodukten durchzuführen, die Löhne auszuzahlen, überhaupt alle Forderungen zu begleichen, die mit dem Einbringen der Ernte fällig wurden. Diese Manipulationen müssen für sie gewinnbringend gewesen sein; das beweist ihre Besteuerung aus diesem Titel. Es dürften also ausgedehnte Handels- und Bankgeschäfte gewesen sein, die sie besorgten. Hinter ihnen stand aber als das eigentliche Finanzinstitut der Tempel des Gottes ʿAmm von LBḪ, der sie

---

[1] Vgl. أخذ مرباع فلان ‚einheben' Ibn Dureid 64_{11}, Goldziher, Der Islam, II, 102.

[2] Vgl. zu diesem Ausdruck meine Studien II, S. 131, Note 6 und sein Vorkommen in den übrigen hier weiter unten mitgeteilten LBḪ-Texten.

[3] Vielleicht wirkten sie schon beim Abschluß der Verträge mit (s. oben S. 102 zu [illegible]); jedenfalls verwalteten sie, was auf Grund dieser Verträge eingebracht wurde. Wenn aber der Tempel das ganze Bodengeschäft finanzierte, wird er durch seine Vertreter auch ein gewichtiges Wort über die erwartete (oder geforderte) Ertragsmenge mitgesprochen haben.

ausgesandt hatte, und wie wir gesehen haben, selbst zu einer größeren wohlorganisierten Zentrale der Tempelgewalten in der Reichshauptstadt gehörte. Wir können mit sehr großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dort große wirtschaftliche Mittel angesammelt waren und in der Weise verwertet wurden wie ich es hier darzulegen versucht habe: durch eine zweite innere Kolonisation nach der ersten, die der Staat durchgeführt hatte.

Kommentar.

Z. 1. Zum Namen des Königs s. oben S. 59ff.

𐩮𐩧𐩺 ist im Sabäischen und Ḳatabanischen häufig; vgl. die folgenden LBḪ-Texte. Die Bedeutung ‚erretten' (auch ḳatabanisch: Gl. 1405) kommt hier nicht in Betracht; wohl aber صرى بينهم ‚entscheiden'. Zu 𐩪𐩰𐩢 vergleiche ich äth. ሰፍሐ፡ ‚veröffentlichen, etwas Geschriebenes allgemein bekannt, zugänglich machen'. Ende der Zeile nach dem Abklatsch: 𐩢𐩯𐩨𐩣 | 𐩣𐩢, Fortsetzung zu Anfang der zweiten Zeile: 𐩧𐩣 | 𐩲𐩣 |.

Z. 2. Der Tempel des ḳatabanischen ꜥNBY̮ heißt ebenso wie der Tempel in Gl. 301 (aus as-Sauda) nach welchem ꜥAṯtar: 𐩲𐩻𐩩𐩧 | 𐩹𐩧𐩮𐩰𐩣 | benannt ist.

Z. 3. 𐩦𐩠𐩧 | 𐩧𐩨𐩲: vgl. 𐩧𐩨𐩲𐩠𐩣𐩥 neben 𐩦𐩣𐩪𐩠𐩣𐩥 in CIH 398 ult. H. Wincklers dort mitgeteilte Deutung *semiluna, luna crescens* hat das Richtige getroffen. Vgl. auch CIH 132_3 nach Mordtmanns Lesung. Auf 𐩧𐩨𐩲𐩠𐩣𐩥 | folgt dort nach der Abklatschphotographie des Corpus deutlich 𐩻𐩠𐩥𐩬 |, nicht 𐩵𐩠𐩥𐩬 | oder 𐩺𐩠𐩥𐩬 |. ṮHW̮N ist ein häufiger Beiname des Almaḳah: CIH 155 ult., 408, 411 etc.; Hommel, Aufsätze und Abh. 139, 175, 200. Der RBꜥ ŠHR ist also wohl mit Almaḳah identisch und dieser der aufgehende Mondgott. — Zur Form " " 𐩱𐩬𐩠𐩺 vgl. meine Studien I, S. 37 β.

Man wäre versucht im 𐩨𐩬, welches hier auf die Eigennamen folgt, das Zeichen der Sippenzugehörigkeit, nicht die Filiation zu erblicken. Der Notar, welcher Gl. 1601 und 1602 beurkundet, ist *bin* ꜥLSMꜥ *bin* HḎBR; letzteres wäre der gemeinsame Sippenname, welcher diesen Notar mit unserem MꜥDKRB verbinden würde. Sicher ist das nicht; ebensowenig müßten im anderen Falle der Vater des MꜥDKRB und der Großvater des Notars dieselbe Person sein. Vgl. auch weiter unten zur Inschrift Gl. 1395.

Z. 5. 𐩥𐩵𐩬, 𐩨𐩠𐩩𐩬 und 𐩻𐩣𐩩𐩬 sind nach meiner Auffassung drei Ausdrücke für freiwillige (nicht-obligatorische) Abgaben oder Opfer: נְדָבָה نَدْب; etymologisch paßt 𐩥𐩵𐩬 zur Wurzel وَدّ ‚wollen, wünschen‘ vgl. Südarab. Expedition X, S. 63b. — Zu 𐩨𐩠𐩩 = ብፅት፡ erinnert mich Nöldeke an arab. وبنة, das im Sinne von أَذًى ‘ جَوْعَة zu diesem äthiopischen Wort gehöre; er vergleicht zum Bedeutungsübergang مَؤُنَة ‚Schaden, Beschwerde‘, مُؤَن ‚Lasten, Steuern‘. — An die assyrische Wurzel *bi̯n* ‚geben, schenken‘ wird schwerlich zu denken sein, obwohl nach dieser Ableitung der nichtobligatorisehe Charakter der Spende besser ausgedrückt wäre.

𐩻𐩣𐩩 ‚dem Gott versprechen, geloben‘ ist aus den Exvotoinschriften bekannt. Ganz frei wäre also bei dieser Gabe auch früher der Wille nicht gewesen. Nur wandelte sich die Verpflichtung jetzt aus einer religiösen und privaten in eine vom Staate geforderte öffentlich rechtliche um. Eine von jeher legale Zwangssteuer kann nicht 𐩻𐩣𐩩𐩬 geheißen haben.

Über die Göttin ʾṮRT vgl. Hommel, Aufsätze und Abhandlungen 150, Note 4; 157, Note 2. Sie ist die Gemahlin des Amm, bei den Minäern des U̯add.

Zur Konjunktion 𐩠𐩡 vgl. ‚Grundsatz etc.‘, S. 48 zu Gl. 1606_{18}. Sie ist in ḳatabanischen Gesetzestexten häufig. Während 𐩡 und 𐩥𐩡 (s. Gl. $1601_{4 \cdot 6 \cdot 8}$) jussivisch gebraucht wird, führt 𐩠𐩡 den beabsichtigten Rechtszustand ein, welcher mit der Publikation an einem allgemein zugänglichen Orte oder mit der Bekanntgabe an die Betroffenen für diese eintritt; im besonderen also seine Giltigkeit und Rechtswirksamkeit, die Pflicht, es zu befolgen.

𐩺𐩪𐩩𐩣𐩲𐩥𐩠 |, die 8. Form zu 𐩪𐩣𐩲 in Z. 1. Die ʾ*rbi̯* haben die Eröffnung Z. 1ff. zur Kenntnis zu nehmen und sich darnach zu richten. Die Reflexivform drückt hier mit direkter Beziehung eine Art Tolerativ aus,[1] wie man es sonst bei der 7. Form findet: انْقَادَ ‚sich leiten lassen‘; an anderen Stellen (z. B. 𐩯𐩩𐩩𐩬, 𐩠𐩩𐩡𐩻 Gl. 1606_3) haftet der 8. Form in der parlamentarischen Sprache die Bedeutung des ‚verfassungsmäßigen Anerkennens, Zustimmens, Sichfügens‘ an; s. ‚Der Grundsatz

[1] 𐩱𐩧𐩺 | 𐩥𐩪𐩣𐩲 sind mit dem Objektsakkusativ 𐩯𐩵𐩬𐩪 (Z. 3) konstruiert

etc.', S. 43. Diese Bedeutung trifft in der Gesetzessprache auch dort zu, wo den Personen nicht eine Pflicht auferlegt, sondern ein Recht zugestanden wird: 𐩬𐩥𐩤𐩵𐩩𐩱𐩺 ‚die Gerechtsame empfangen'.[1] Im Nordarabischen drückt sonst die 4. Form das Eingehen auf etwas aus: أشكى ‚auf eine Klage eingehen', ebenso hebr. הִשְׁאִיל ‚gewähren'; vgl. Nöldeke, Zur Grammatik, S. 28. Auch im Ḳatabanischen könnte 𐩤𐩲𐩱𐩫 Gl. 1606_4 ‚dem Ausgerufenen Folge leisten' bedeuten, zu 𐩤𐩲𐩱 ebda ‚ausrufen'.

Z. 6. Zu 𐩣𐩬𐩭𐩩 vgl. oben S. 67 f.

|𐩬𐩩𐩧𐩠𐩪|𐩩𐩷|𐩥𐩡𐩲𐩨. Nach dem Abklatsch scheint das 𐩨 aus 𐩷 verbessert zu sein; das 𐩷 könnte hier der Schreiber irrtümlicherweise aus dem folgenden 𐩩𐩷 vorweggenommen haben. In unserer Inschrift kommt diese Präposition (deutlich mit 𐩨) in Z. 10 wieder vor: |𐩬𐩢𐩡𐩪|𐩥𐩡𐩲𐩨 ‚auf Geheiß, unter der Leitung des Königs; ich vergleiche ላዕለ፡ und ላዕለ፡ እዴ፡ Dillmann, s. v. 58 ‚eius munere, eo duce, sub eius auspiciis'. Vor 𐩬𐩩𐩧𐩠𐩪 kann die Präposition nur ‚auf Grund, in Befolgung' bedeuten.

Z. 7. In Z. 1 ff. war |𐩠𐩳𐩫𐩥|𐩺𐩧𐩱 mit dem Akkusativ der Person konstruiert, der Inhalt der Entscheidung mit 𐩡 und dem Infinitiv (𐩪𐩱𐩲𐩡 Z. 5) angeschlossen. Hier ist 𐩺𐩧𐩱 (Z. 6) mit dem Akkusativ der Person und 𐩨 der Sache verbunden. 𐩤𐩵𐩱 ist das gewährte Recht, die Gerechtsame, unter Betonung des Umstandes, daß das Gewähren (bzw. Empfangen) auf einem Rechtsverfahren,[2] einem Vertrag oder einem Gesetz beruht.

So steht 𐩤𐩵𐩱 ergänzend neben 𐩵𐩣𐩧 und neben 𐩭𐩸𐩪𐩠[3] in Gl. 876 B_1, bzw. 1572_1 bei Widmungen und Zuwendungen an die Gottheit; hingegen entfällt dieser Nebensinn der rechtlichen (auf einem Dokument beruhenden) Verpflichtung (bzw.

---

[1] Quasi-passive Bedeutung hat |𐩬𐩤𐩵𐩩𐩱 neben |𐩥𐩠𐩡|𐩪𐩲𐩬 (Wohlergehen) in CIH 429_{11} ‚Recht behalten, Obsiegen (gegen alles Böse)'; d. h. von Gott mit dem Recht (Sieg) ausgestattet sein oder werden. Das Regens 𐩪𐩫𐩲𐩠 bedeutet an dieser Stelle: ‚erfüllen, gewähren'.

[2] Vgl. meine Studien II, 92. 𐩤𐩵𐩩𐩱 bedeutet dort: ‚rechtskräftig (bindend) entschieden sein.' Das formale Moment des Rechts- oder Vertraginstruments (𐩪𐩤𐩵𐩱𐩪 = Urkunde, Dokument als Mittel sich Recht, Geltung zu verschaffen) ist sekundär; s. das Folgende.

[3] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.' S. 21.

Berechtigung) dort, wo die Gottheit auf Bitten hin etwas dem Menschen aus Gnade (göttlicher Selbstkraft) gewährt und erfüllt: 𐩮𐩵𐩤 (in Verbindung mit | 𐩪𐩩𐩣𐩡𐩱 | 𐩱𐩣𐩡𐩱 z. B. CIH 104_5 $315_{17.18}$ 348 ult. etc.). Die ursprüngliche Bedeutung geht wie Pedersen, ‚Der Eid', S. 130 f. nachgewiesen hat, auf die Macht und Kraft, dem was man subjektiv für Wahrheit oder Recht hält, Geltung zu verschaffen, das Versprechen zu halten etc.: vgl. 𐩮𐩵𐩤 mit der Bedeutung ‚Sieg(en), Recht (haben)' im Sab. CIH $398_{6.9}$ ‚die Bodenwirtschaft etc.', S. 18. Zu dieser Stelle schreibt mir Nöldeke (8. III. 17): ‚Also 𐩮𐩵𐩤 hier wie syr. ܙܟܳܐ, das aber geradezu transitiv gebraucht werden darf ‚besiegen', so daß auch ܙܳܟܽܘܝܳܐ die Übersetzung des *victor* und *triumphator* im römischen Kaisertitel ist. Aber natürlich ist die Grundbedeutung hier wie dort, daß der Sieg das von der Gottheit ausgesprochene günstige Urteil im Prozesse ist.' Die Gottheit oder der irdische Machthaber hat und verleiht (bei צדק) auch die Kraft, das Urteil durchzusetzen.[1]

Für das Schema der LBḪ-Texte sei hier schon als charakteristisch hervorgehoben, daß nach der Bestimmung der auferlegten Last (hier: | 𐩡𐩲𐩮𐩣 Z. 5) stets die Gewährleistung der Begünstigung und Prärogative ausgesprochen wird. Das geschieht hier mit den Worten Z. 6 Ende, bis 7 Schluß. Ebenso entspricht es dem Schema, daß in

Z. 8 (vgl. 1601_{10} f.) die Postskripten der Urkunde mit dem Auftrag beginnen, der an die *ʾrbį*, und zwar hier an die *ʾrbį* des ʿAmm von LBḪ ergeht, ‚diese Schriften (Ausfertigungen) aufzuzeichnen und einzumeißeln', d. h. zu verewigen: | 𐩥𐩨 | 𐩡𐩨𐩬 | 𐩨𐩪𐩧𐩬 | 𐩱𐩪𐩷𐩧𐩬 | 𐩢𐩩𐩬 | 𐩥𐩻𐩩𐩬 | 𐩡𐩪𐩷𐩧 | 𐩣𐩦𐩵𐩪𐩣. Es sind damit die inschriftlichen Ausfertigungen (die Verewigung) des Gesetzes gemeint. Die Inschriften sind von den *ʾrbį* selbst an verschiedenen Stellen ihres Wirkungsbereiches anzubringen, ohne daß ihnen damit eine Tätigkeit beim Protokoll, etwa die Beurkundung des Gesetzes übertragen wäre. 𐩪𐩷𐩧 im Sinne von ‚Inschrift' ist hinlänglich bekannt. Ebenso ist diese Klausel in Gl. 1601, Z. 11, 1412 = 1612, 1395 = 1604, 1413 = 1613 aufzufassen.

[1] Vgl. die von Pedersen, a. a. O. 131 zitierten Stellen aus dem AT; hier oben S. 107, Note 1. — Der Bedeutungswandel in ܙܟܳܐ scheint mir von einer ethisch höher stehenden Vorstellung auszugehen als in צדק.

Z. 9. Unter dem 𐩣𐩢𐩴[1] der *ʾrbj* im Tempel (im Hause: 𐩨𐩨𐩹𐩩𐩽) des ʿAmm von LBḪ kann doch wohl nur ein Innenraum (nicht etwa ein abgesonderter Teil des τέμενος) gemeint sein; und zwar ein solcher, der für die *ʾrbj* allein bestimmt und vorbehalten war; vielleicht also ein Versammlungsraum oder sonst eine ihrer amtlichen Tätigkeit dienende Räumlichkeit (Wirtschaftsgebäude?). Auf dem Stein ist — nach dem Abklatsch zu urteilen — der Versuch gemacht worden, das 𐩴 von 𐩣𐩢𐩴𐩪𐩣 aus einem anderen wahrscheinlich fehlerhaften Buchstaben zu gewinnen. Das Wort selbst ist durch die weiter unten mitgeteilten Inschriften Gl. 1412 = 1612 etc. sichergestellt. Glasers Kopie von 1602 hat 𐩣𐩢𐩣𐩪𐩣𐩽 mit 𐩸 über 𐩣.

Z. 10. Hier macht zunächst die Lesung des Namens des Eponymos Schwierigkeiten. Glasers Kopie hat:

𐩱𐩣𐩱𐩡𐩹𐩽𐩠𐩨𐩧𐩽𐩸𐩣𐩥𐩪𐩣𐩬𐩽

und über den zwei letzten Worten: 𐩸𐩨𐩧𐩨𐩽𐩣𐩥𐩪𐩣𐩬𐩽. Nach den Analogien bei Datierungen vermutete ich statt 𐩣𐩥𐩪𐩣𐩬𐩽 vielmehr: 𐩤𐩴𐩣𐩬𐩽. Darauf folgt in der Glaserschen Kopie: 𐩥.〈𐩽𐩰𐩪𐩴𐩬𐩽. Statt des ersten Wortes wollte ich 𐩥𐩪𐩣𐩽, allenfalls 𐩥𐩪𐩣𐩩𐩽 ergänzen. Dr. A. Grohmann teilte mir jedoch nach dem Abklatsch folgende Lesung als möglich mit:

𐩱𐩣𐩱𐩡𐩹𐩽𐩸𐩨𐩧𐩨𐩽. . 𐩴𐩣𐩬𐩽𐩥𐩸𐩬𐩽𐩰𐩪𐩴𐩬𐩽

Mindestens die Sippenzugehörigkeit des Eponymos bleibt also vorläufig noch dunkel. Ist 𐩨𐩧𐩨 ein Name wie 𐩨𐩱𐩺𐩩𐩧𐩽 und 𐩣𐩥𐩪𐩣𐩬 ein Appellativum? 𐩥𐩸𐩬𐩽𐩰𐩪𐩴𐩬𐩽 fasse ich, wie schon (S. 102, Note 1) erwähnt, als Objektsakkusativ auf und verbinde es mit 𐩸𐩩𐩬𐩽𐩰𐩪𐩶𐩧𐩬𐩽. — 𐩸𐩬𐩽𐩰𐩪𐩴𐩬𐩽 im Singular ist meines Erachtens als verallgemeinerndes (und weiterhin unbestimmtes, vgl. Brockelmann II, S. 82, § 43) Demonstrativ aufzufassen ‚den (und den) Mann'; so fungiert im Klassisch-arabischen der Artikel in analoger Weise distributiv, vgl. Brockelmann, Grundriß II, S. 65 c. Also: ‚aufzuzeichnen . . . diese Schriften (Z. 8) . . . und (jedesmal) den Mann (= jeden Mann)'. — 𐩰𐩡𐩸𐩹 ist Pronomen relativum; 𐩸𐩬𐩽𐩰𐩪𐩴𐩬𐩽 könnte dazu als Korrelativum gelten (vgl. ‚Der Grundsatz etc.', S. 46 unten;

[1] حَدَّ und حَدَّدَ ‚abgrenzen'. — حَدّ ‚Grenze, Bezirk, Bereich'.

𐩱𐩩𐩹 selbst wird zum Pronomen relativum; vgl. Studien II, 140, Festschrift für Ed. Sachau 297); da jedoch zu 𐩱𐩩𐩹𐩠 | 𐩬𐩠 noch | 𐩬𐩡𐩨𐩶 | 𐩱𐩧𐩨𐩺 als Prädikativ tritt: ‚als ʾrbỉ des ʿAmm von L.‘, ist die syntaktische Stellung von 𐩱𐩩𐩹𐩠 | 𐩬𐩠 doch eine selbständige, vgl. Brockelmann, a. a. O. II, S. 579, § 375 a. — Zu 𐩨𐩲𐩡𐩥 vgl. oben S. 107.

Z. 11. Die Glasersche Kopie hat 𐩥𐩦𐩥𐩨. Ebenso wäre nach dem Abklatsch zu lesen. Lisān el-ʿarab bietet sogar als jemenisch eine passende Bedeutung dar; II, 296: تمرة وَشْبَةٌ غليظة اللحاء يمانية. Die Schreibung 𐩥𐩦𐩥𐩨 kommt mir trotzdem verdächtig vor; denn zunächst müßte ein Substantiv vorliegen und die Bedeutung wäre (neben 𐩻𐩣𐩧) außerdem zu eng und spezifisch. Ich nehme also in der Übersetzung 𐩲𐩦𐩥𐩨 an, mit Verschreibung des ersten Buchstabens infolge des zweiten 𐩥. Die Inschrift weist ja sonst noch (Z. 1, 6, 9 f.) manche Zeichen graphischer Unsicherheit auf. Auch das folgende | 𐩲𐩣 | 𐩥𐩻𐩣𐩧, das Glaser (ohne Fragezeichen) so kopiert hat, ist nach dem Abklatsch zuerst verschrieben gewesen; statt mit der Kopula 𐩥 hatte der Steinmetz mit 𐩻 begonnen. — 𐩲𐩦𐩥𐩨 würde (als gegensätzliche Gattung) sehr gut das folgende 𐩻𐩣𐩧 ergänzen. Vielleicht ist auch auf Derenbourg, Études I, 11_{10}: | 𐩥𐩲𐩳𐩨𐩭 | 𐩨𐩲𐩧𐩢𐩣𐩥[1] nach | 𐩱𐩧𐩵𐩢𐩣𐩥 | 𐩲𐩹𐩺 | 𐩩𐩹𐩤𐩣 | 𐩥𐩻𐩣𐩧 | 𐩱𐩰𐩤𐩡 hinzuweisen. Zur Bedeutung vergleiche ich עֵשֶׂב ‚Futterkräuter, Saat, Gemüse‘. — Zu 𐩲𐩣 | 𐩻𐩣𐩧 s. oben S. 65.

Das Dekret ist im Original eigenhändig vom König unterzeichnet;[2] vgl. Glaser $1548/1549_8$ für das Sabäische (‚Der Grundsatz etc.‘, S. 27, 33); die folgenden LBḪ-Texte für das Ḳatabanische.

Z. 12. 𐩭𐩤𐩹𐩣 ‚vorstehen, leiten‘. 𐩲𐩦𐩤 und 𐩩𐩲𐩦𐩤 sind im Ḳatabanischen häufig. Vgl. dazu arab. عشق ‚lieben‘ und (nach

[1] Ob dann zwischen diesem 𐩲𐩳𐩨 und dem von mir angenommenen 𐩲𐩦𐩨 etymologische Verwandtschaft mit Wechsel von 𐩦 und 𐩳 vorliegen würde — oder Wurzelverschiedenheit, ist nicht auszumachen, da uns die anderen semitischen Sprachen hier im Stiche lassen. — 𐩲𐩳𐩨 in Hal. 344_5 (vgl. Altjem. Nachr., S. 31 ff.) fassen Grimme und Glaser als ‚verdingen‘ auf = äth. ዐፀበ፡. Glaser erklärt ferner a. a. O. das 𐩲𐩳𐩨𐩭 bei Derenbourg, a. a. O. Etudes, I 11 als ‚Erträgnis‘, wohl unter Vergleichung von arab. عَصْبٌ. In diesem Falle wäre hier 𐩳 = ص.

[2] Das bedeutet den Vollzug des Gesetzes durch den König als Vorsitzenden des Staatsrates; vgl. oben S. 89, Note 5 zu Gl. 1606.

Lisan, s. v. wie عسق) ‚einer Sache anhangen, sie verfolgen'; hebr. und aram. התעשק, עֵסֶק und עִסְקָא ‚Geschäft, Angelegenheit, Beschäftigung'. Das Wort wird in der bautechnischen Terminologie verwendet: SE 91; Gl. 1119_2 1581_2 (Nielsen, Ḳatab. Inschr., S. 31, 35); ebenso von landwirtschaftlichen Herstellungen: SE 50 $(92)_{3.4}$, SE 83 = Gl. 1396. $1610_{5.7}$. Wenn also عُشُق mit besonderer Beziehung auf Aromata angewendet und erklärt wird: المُصْلِحون غروس الرياحين ومُسَوُّوها (Lisān, s. v.), so erinnert das an die Bedeutung und Etymologie von ∏ᖶ∞ᕲ, die ich in meinen Studien I, S. 3f. vorgeschlagen habe, und bestätigt sie. Hier bezeichnet das Verbum eine (notarielle) Beschäftigung mit Kanzleiakten, nämlich ‚den Schriften (Ausfertigungen) dieses ꟷ8)∏'. Zu diesem Worte ist das sabäische 8)∏ᛘ (plur.) zu vergleichen, welches von Prätorius, ZDMG 26_{747} richtig als ‚Feldzüge' gedeutet worden ist. Im Nordarabischen ist der nächste Bedeutungsverwandte برز[1] — vgl. خرج البراز أو الفضاء، und المبارزة فى الحرب, also: das Hinaustreten dorthin, wo man sichtbar ist (zum Zweikampfe, ins Feld); dazu paßt (auch mit der vollen lautlichen Entsprechung): البرث الارض السهلة اللينة oder: المستوية, das ist nämlich die leicht zu übersehende Bodenfläche. Demnach dürften in der archivalischen Terminologie 8)∏ᛘ die öffentlichen Ausstellungen eines Dokumentes, die an leicht sichtbaren Stellen kundgemachten Erlässe bezeichnen (auch in der Kallisperisinschrift Z. 13) und für das in ähnlichen Verbindungen vorkommende ᕲᛄᕲ ‚Aufstellung, Errichtung' der minäischen Inschriften müßten wir dieselbe Bedeutung in Anspruch nehmen. Dabei entsprechen in unserem Texte die Worte | ꟷ8)∏ | ꟷ日 |)◫ᛦᛘ ‚die Ausfertigungen dieser öffentlichen (und zwar inschriftlichen) Kundmachung' der Verbindung | ꟷ)◫ᛦᛘ | ꟷX日 ‚die Ausfertigungen' in Gl. 1601_{14}. Gemeint ist dort wie hier, daß bei den Ausfertigungen des Erlasses NBṬʿM als Staatsnotar mitwirkt, indem er die Unterschrift des Königs auf dem Original und die Richtigkeit der Aus-

[1] نَبْرَزَة ist im Ḥadramautischen nach Landberg, Ḥadramoût, S. 140. 529 das Leck im Schiff, ‚*trou, voie d'eau*', wo das Wasser eindringt, zum Vorschein kommt. — In der Inschrift SE 80, Z. 6: ∏oᕲΦ | ᕲ8)∏ ᕲ8)∏ |)ᛘ∏ | ᕲ) ‚. . . . . publiziert, und auferlegt (vgl. hebr. עבר ‚auferlegt sein') ohne publiziert zu sein.'

fertigung beurkundet. — Im Gegensatz zu den Ausfertigungen 𐩱𐩪𐩷𐩧𐩬 (wörtlich ‚Schriften,' — in der Bedeutung ‚Inschriften' ist das Wort wohl bekannt —) bezeichnet in

Z. 13 f. 𐩱𐩪𐩣𐩲𐩩 die Originalurkunden im Archiv.

Über die Derivate von 𐩪𐩣𐩲 in der archivalischen und Protokollsprache vgl. M. Hartmann, Die arabische Frage, S. 184, 442; mein ‚Der Grundsatz' etc., S. 21, 24. An passenden Bedeutungen bietet das äthiopische Wurzeläquivalent ‚*testari*' und *testimonium, locus probans e libro*' (Dillmann, s. v.). Im Altsüdarabischen kommt neben dem Zeitwort 𐩪𐩣𐩲 auch ein nomen agentis und — wie an unserer Stelle — noch ein Substantiv als Sachbezeichnung vor.[1] Aus dem Zusammenhange der Belegstellen, die ich a. a. O zitiert habe, geht zwingend die Bedeutung hervor: ‚protokollieren, Protokollführer, Protokoll.'

Über die Tätigkeit des Protokollführers und über das Wesen der Protokolle geben uns die Inschriften manchen Aufschluß. Die Originalurkunde des Gesetzes (Beschlusses) liegt bei den Archivprotokollen, mit deren Niederschrift (*ṣḥf*) die Protokollführer betraut sind; Gl. 282 (min.): |𐩥𐩥𐩡𐩥|𐩥𐩲𐩩𐩠𐩵| 𐩥𐩪𐩩𐩥𐩤𐩠|𐩪𐩣𐩲𐩺|𐩹𐩬|𐩰𐩩𐩢𐩬| .... 𐩨𐩶𐩢𐩰|𐩱𐩪𐩣𐩲𐩠𐩪𐩣𐩬| ‚es wurden verantwortlich gemacht (betraut) und in Pflicht genommen (fügten sich) und es übernahmen N. N. und N. N., die zwei Protokollisten dieses Erlasses, den Auftrag, aufzuzeichnen ihre[2] Protokolle'. Die Protokollführer hatten also an den Beratungen, die zur Annahme des Gesetzes führten, Teil und schrieben das Protokoll (für das sie verantwortlich sind) über den gefaßten Beschluß nieder, protokollierten den Beschluß. Dementsprechend wird in den inschriftlich kundgemachten Gesetzen und Erlässen auf das schriftliche Protokoll als Originalurkunde verwiesen. So in der altsabäischen Inschrift Rehatsek (Bombay), die eine Entscheidung über Grenzfragen kundgibt und sich auf den Erlaß oder Bescheid (𐩣𐩮𐩨𐩩) der Behörde beruft, welchen N. N. und seine Amtsgenossen protokolliert haben (𐩪𐩣𐩲𐩠); s. meine Studien II, 85; ähnlich Gl. 299_4 (min.)

[1] Und zwar im Plural als 𐩱𐩪𐩣𐩲 im Minäischen und Altsabäischen (Hal. 51 = Gl. 904_8, Hal. 199 = Gl. 1150_5); ḳatabanisch 𐩱𐩪𐩣𐩲𐩩 siehe oben.

[2] Das Pronomen im Dual bezieht sich auf die zwei Protokollführer.

. . . . 𐩽𐩱𐩪𐩶𐩽𐩠𐩧𐩢𐩪𐩽𐩩𐩤𐩭𐩢 ,entsprechend dem Erlasse (Gesetze), das protokolliert haben N. N. und N. N.' In der minäischen Bauinschrift Gl. 1150 (*Studien* II, 54 ff.) wird der Umfang der Herstellungsarbeiten an der Stadtmauer angegeben ,entsprechend der Niederschrift der Protokolle' des Sippenhauptes (dessen Sippe eben die Inschrift setzt und die Baukosten trägt), d. h. gemäß den Protokollen, welche die Behörde mit ihm aufgenommen hat. Die Protokollisten sind, wie schon aus diesen Stellen hervorgeht, öffentliche Amtspersonen.

In den Postskripten des inschriftlich kundgemachten Gesetzes werden die mitunter recht zahlreichen Protokollführer (vgl. Gl. 1606) oft nur mit 𐩪𐩱𐩪𐩶 namentlich angeführt: ,indem als Protokollisten mitwirkten N. N. und N. N.' (Gl. 282 min.);[1] jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie durch ihre Unterschrift[2] die Ausfertigung beurkundet haben in Gl. 904 = Hal. 51 (altsab.) 𐩽𐩪𐩡𐩱𐩩𐩭𐩽𐩪𐩱𐩪𐩶; ähnlich im Katabanischen Gl. 1606_{22}: 𐩽𐩫𐩢𐩩𐩬𐩨𐩽𐩪𐩡𐩩𐩱𐩽𐩪𐩭𐩽𐩪𐩱𐩪𐩶𐩶 und Z. 23: . . . . 𐩽𐩪𐩡𐩱𐩩𐩥, worauf die Namen der Schriftführer folgen.

In unserem Text, ebenso in Gl. 1601,[3] ist jedoch statt einer Mehrheit von Protokollisten eine einzige Person — etwa der Vorstand der Staatskanzlei, eine Art Staatsnotar — genannt, der ,vorstand und oblag den Ausfertigungen dieses inschriftlich kundgemachten Erlasses . . . . . . bei den Protokollen des ʿAmm von LBḪ und seiner ʾrbį'. Dieser Zusatz ist nicht unbedingt so aufzufassen, als wäre NBṬʿM Notar des Tempels, bzw. der Tempelgenossenschaft der ʾrbį gewesen — davon würde ja auch etwas in Gl. 1601 verlauten müssen, trotz der kürzeren Fassung, in welche die Postskripten der Gesetzeskundmachung dort gebracht sind. Wie in Gl. 1601_{18} folgt hier die Beurkundungsklausel des NBṬʿM auf die Notifikation der

---

[1] In den minäischen Inschriften begegnen wir oft bloß zwei Protokollführern.

[2] Zur Bedeutung von 𐩪𐩡𐩱𐩩 vgl. in den katabanischen Texten 𐩽𐩪𐩡𐩱𐩩𐩽𐩧𐩠𐩹𐩽𐩺𐩤 ,es hat unterzeichnet die Hand des Königs'. — Bei den Protokollisten bedeutet die Unterschrift nur die Beurkundung der Ausfertigung, beim König jedoch den Vollzug des Gesetzes. Bei jenen erscheint statt der Unterschrift auch das Siegel (𐩥𐩪𐩩𐩩𐩸𐩥) am Ende der aufgezählten Namen: SE 79 = Gl. 1401 = 1605.

[3] Vgl. oben S. 56.

königlichen Unterschrift,[1] deren Eigenhändigkeit auf dem Original er somit bezeugt. Das kann wohl nur eine staatliche Amtsperson tun, die an der Spitze der Protokollisten steht, von denen sonst die Texte beurkundet sind, oder an der Spitze ihres Amtes (daher ꝫ▷|◊X). ‚Bei den Protokollen des ʿAmm von LBH̰ und seiner *ʾrbįʿ* dürfte daher nur ein Registraturvermerk sein, nach der Materie und dem Faszikel gewählt, zu welchem das kundgemachte Gesetz als Akt gehörte, oder das Ressort angeben, in dem das Protokoll ausgearbeitet worden ist.[2]

Die Protokollisten verkünden auch den Erlaß; so in Gl. 287_6 ME 8_3 (min.): | o ꝫ┴ | Φ⅂ЧⱧ. Der Ausdruck *ngy̨*[3] weist zwar, etwa wie unser ‚Verlautbarung', auf ein Ausrufen (oder feierliches Verkünden) hin; gemeint ist aber in diesem späteren Stadium wohl die schriftliche (allenfalls die inschriftliche) Kundmachung,[4] bei der sie mitwirkten. In Gl. 1606_{21} wird die inschriftliche Kundmachung des Gesetzes ‚auf Holz oder Stein' anbefohlen ‚so wie es erläßt der König' | Чᕱ⅂ꝫ | ꝫ)Ψ♀Π | ꝫЧᕱ; auch sollen die Protokollisten Abrogationen (die Außerkraftsetzung früherer Bestimmungen) ‚entsprechend der Verkündung des Königs (| ┴ᖷ)♀ | ⅂Ψ) rechtsgültig machen.'[5] Hier erstreckt sich wohl ihre amtliche Tätigkeit zunächst auf die Überwachung auch der inschriftlichen Verewigung; dann aber noch darauf, daß sie die aufhebenden Wirkungen dieses Gesetzes protokollieren, die so eine urkundliche Grundlage erst erhalten. Daß die Protokollführer den Wortlaut beglaubigen, geht aus den Worten hervor: ‚gemäß der

---

[1] Vgl. Gl. 1601, Z. 11 ff. — In Gl. 1548/1549 (sabäisch) Z. 8 unterzeichnet der König das Original des inschriftlich kundgemachten U̲TF-Vertrages. Protokollisten sind dort nicht genannt, ebensowenig in den übrigen U̲TF-Texten, die ich in Studien II erörtert habe.

[2] Vgl. oben S. 112 zu Gl. 282. — Der Umstand, daß NBṬʿM vielleicht derselben Sippe HI̭BR angehört, die auch in Z. 3 bei Nennung der *ʾrbį*-Familien gemeint ist, kann nicht als Argument dafür gelten, daß er der Notar dieser Tempelgenossenschaft gewesen sei; vgl. auch oben S. 56 zu Gl. 1601.

[3] Vgl. Mordtmann, ME., p. 27; ‚der Grundsatz etc.' S. 21, Note 3, S. 43, Note 1; Studien I, S. 63, Note 2.

[4] Vgl. meine Studien II 93 f.

[5] Чᕱ┴♀; nämlich durch ihre Bestätigung.

Verkündung des Königs' und ,so wie es erläßt der König'; noch deutlicher aus Z. 23 derselben Inschrift (Gl. 1606):[1] | 8YΠ | ꟼ⍑ᖶ | ꟼ⍑ᖶ | ЧΨX◊ | ЧⱧΠ | Φꟼ1o | ꟼ⊳⍑ᖶ | Φ⫯1XoΦ . . . . | ꟼ1oXΦ | ⍑)ꟼⱧ ,und es unterzogen sich[2] diejenigen, welche gezeichnet haben diesen Erlaß,[3] Mann für Mann der Verkündung (Kundmachung)[4] seines unveränderlichen Wortlautes;[5] und es haben gefertigt . . . .'.

Die Protokollführer sind endlich auch Archivare. So heißt es in ME 8_4 (min.) | ꝭ◊XΨΦ | oꟼ⍑Φ | o⊳⫯⍑Φ ,und hat kundgemacht[6] und protokolliert und (behütet) bewahrt.'

Zusammenfassend kann man also sagen, daß der Protokollist zunächst tatsächlich als Schriftführer bei den Verhandlungen, die zum Beschluß und zur Erlassung des Gesetzes führen, mitgewirkt hat (vgl. oben S. 112); die von ihm geführten Protokolle (oꟼ⍑ᖶ) sind die Originaldokumente, auf die sich die inschriftlichen Kundmachungen beziehen. Mit Unterschrift (ꟼ1o, ꟼ1Xo, ꟼ1oX) oder Siegel (ΦꟼXY) beurkunden die Protokollisten die Ausfertigungen ()◫⍑ᖶ); sie überwachen ferner die Verewigungen der Dekrete auf Holz oder Stein, welche die Beurkundsklausel wiederholen. Sie verwahren die Protokolle, üben also auch das Amt von Archivaren aus. An ihrer Spitze scheint (nach den katabanischen Inschriften Gl. 1601, 1602) ein Mann als Staatsnotar zu stehen (ꟼ⊳ϕX), der bei der Unterzeichnung durch den König mitwirkt und in den Ausfertigungen die Eigenhändigkeit der königlichen Unterschrift bezeugt.[7]

---

[1] ,Der Grundsatz etc.' S. 39. 49.

[2] Möglich ist auch die Übersetzung ,und es überwachten . . .'. Der Sinn ändert sich dabei im wesentlichen nicht sehr.

[3] Das sind die Protokollisten | ꟼoꟼ⍑ᖶ von Z. 22.

[4] 8YΠ ist synonym mit Φ1Ч.

[5] Ich vermute jetzt, daß)ꟼⱧ auf die Übereinstimmung mit dem Original und die Richtigkeit des Wortlautes zielt; vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 49.

[6] Es geht das Verbum | o)[◊ voran; vgl. Mordtmann, a. a. O. S. 27. Man könnte es gleich فرغ setzen und als ,erledigen, ausfertigen' auffassen.

[7] Man vergleiche zu diesen Dingen San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen II 74 f. über das Amt des γραμματεύς bei den antiken Vereinen; ebenso F. Preisigke, Die Inschrift von Skaptoparene (Schriften der wiss. Gesellsch. in Straßburg, Heft 30).

Gl. 1395, 1412, 1413.

Diese drei Inschriften und Gl. 1396 (links die ḳatabanische Bodenverfassungsurkunde Gl. 1606) stehen auf einer Mauerruine zu Koḥlān auf einem einzigen Quaderstein. Die hier behandelten drei Erlässe gehören zur Gruppe der LBẖ-Texte. Davon wiederum haben Gl. 1395 und Gl. 1412 denselben schematischen Aufbau und unterscheiden sich im Wortlaut fast gar nicht voneinander bis auf die Namen der *ʾrbi̯*-Familien, die in ihr Amt eingesetzt werden.[1] Gl. 1413 hat allgemein zusammenfassenden Charakter; das Schema dieser Inschrift weicht von dem der übrigen LBẖ-Texte (Gl. 1395, 1412 und 1601, 1602) bedeutend ab und nennt überhaupt keine *ʾrbi̯*-Familien. Auf den schematischen Aufbau dieser Texte soll zuerst eingegangen werden; von ihrem Inhalt ist nach der ausführlichen Besprechung von Gl. 1602 nichts wesentlich Neues zu sagen; wohl aber muß die Frage aufgeworfen werden, in welchem Verhältnisse denn Gl. 1412 zu 1602 stehe und Gl. 1413 zu den übrigen LBẖ-Texten. Gl. 1396 endlich enthält eine für ein ḳatabanisches Reichsgebiet gültige agrarische Arbeitsordnung. Da sie aber von demselben Könige stammt wie Gl. 1413, mußte sie gelegentlich in den Kreis dieser Betrachtungen einbezogen werden: die Frage nach der Person (Identität) der hier genannten ḳatabanischen Könige ist für die Chronologie und für das Verständnis der Texte nicht belanglos.[2] Zur Entscheidung einzelner auftauchender Fragen trägt bis zu einem gewissen Grade auch die örtliche Gruppierung der Inschriften bei, worüber jedoch erst in einer späteren Mitteilung ausführlicher zu sprechen sein wird.

Ich gebe zunächst das Schema der schon ausführlich besprochenen Inschrift Gl. 1602, um an seiner Hand

---

[1] In Gl. 1602 und 1412 = 1612 sind es die Familien: MʿDKRB, Sohn des HI̯BR und U̯DʾL, Sohn des RBẖ samt deren Brüdern etc. In Gl. 1604 = 1395 sind es vier Familien, von denen die erste und vierte mit den in 1602 etc. genannten verwandt sind, nämlich: 1. ʿMI̯Dʿ und HFN^{m}, Söhne des HI̯BR; 2. HU̯FʾL, Sohn des HI̯BR ʾBN; 3. RʾBʿM Sohn des ḤI̯U̯; 4. ʿLI̯^{m} und I̯ŠRḤʿM, Söhne des RBẖ samt deren Brüdern etc.

[2] S. oben S. 26, 60f.

die Abweichungen in Gl. 1412, dann in Gl. 1395 zu besprechen.

1. Gesetzeskundgebung des Königs an die hier genannten zwei ʾ*rbi̯*-Familien (Z. 1—4);

2. Inhalt des Gesetzes: aus dem Ertrag der gewährten geschäftlichen Prärogative haben sie bisher freiwillige Abgaben als gesetzliche Steuern an die ḳatabanischen Tempel der Gottheiten ʿAmm und ʾṮRT zu entrichten (Z. 4f.);

3. die Verpflichtung der ʾ*rbi̯* (überhaupt),[1] entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, tritt mit der Kenntnisnahme dieses Erlasses ein (etwa durch Zustellung, Einhändigen o. ä. [Z. 5f.]);

4. Zusicherung der hier nicht näher bezeichneten Prärogative an die ʾ*rbi̯* (überhaupt)[2] von seiten des Königs, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes; d. h.: Verpflichtung des Königs; Gegenpunkt zu Punkt 3 (Z. 6f.).

5. Verewigungsbefehl des Königs an die ʾ*rbi̯* (überhaupt);[3] zwei Orte sind dafür genannt: das Tal LBḪ und das *mḥd* der ʾ*rbi̯* im Tempel des ʿAmm von LBḪ zu D̲ū-ĠI̯L^m (Z. 8f.).

6. Datum (Z. 9f.).

7. Eigenhändige Unterschrift (Vollziehung) des Königs (Z. 11).

8. Beglaubigung und Beurkundung (Z. 12—14).

Gl. 1412 nimmt sich wie eine Doublette zu Gl. 1602 aus; insbesondere die Namen der ʾ*rbi̯*-Familien sind in beiden Inschriften gleich;[4] auf einige Abweichungen muß aber geachtet werden: an den Stellen des Textes Gl. 1412, die im Schema den Punkten 1, 3 und 4 in Gl. 1602 entsprechen, ist dem Umstande Rechnung getragen, daß die ʾ*rbi̯* in Blutsverbänden auftreten. Nach den väterlicherseits verwandten Familien nennt da die Parallelurkunde Gl. 1602 noch deren weibliche Ver-

---

[1] Familien sind hier keine genannt; d. h. soweit noch andere Familien dieser Prärogative teilhaftig werden sollten, gelten die Verpflichtungen (Lasten), die aus jener erwachsen, auch für sie; s. oben S. 63f.

[2] Vgl. die vorangehende Note.

[3] Siehe Note 1.

[4] Auch die Stellen, an denen die Erlässe verewigt werden sollen, sind in Gl. 1602 und 1412 dieselben.

wandtschaft; Gl. 1412 fügt auch die Nachkommenschaft ausdrücklich hinzu; und zwar mit 𐩰𐩥𐩡𐩴𐩪𐩣 Z. 3, 𐩨𐩬𐩪𐩣, bzw. 𐩨𐩬𐩹𐩪𐩣 Z. 4f. Ich habe schon oben (S. 69f.) auf diese Tatsache hingewiesen und sie zu erklären versucht; ist meine Erklärung richtig, so wäre diese Variante für den Inhalt des Gesetzes nicht von Belang; sie würde also — da es sich in Gl. 1602 und 1412 um dieselben Familien und um dieselben Prärogativen und Lasten handelt — im neuen Text Gl. 1412 auch keine Erweiterung des Gesetzes Gl. 1602 etwa in dem Sinne zum Ausdruck bringen, daß erst hier die gewährte Gerechtsame und die Lasten (sowie die Standesqualität) für erblich erklärt werden.

Einen rein formalen Unterschied weist Gl. 1412 gegenüber 1602 darin auf, daß die Beurkundungsklausel am Ende von Gl. 1412 fehlt. Man könnte diese Inschrift für eine kürzere Fassung von Gl. 1602 halten; um so mehr als der Verewigungsbefehl in ihr auch die Nennung der mit der Abwicklung der Erntegeschäfte betrauten Männer (Familien) vermissen läßt.[1] Um so auffallender ist aber bei der sonstigen Übereinstimmung beider Kundmachungen die Verschiedenheit des Datums: Gl. 1412 ist vom Monat Ḏū-SḪR im 2. Eponymat des ĠUṮʾL, Sippe BIḪN datiert.

In diesem Zusammenhang muß wohl zunächst die Frage erörtert werden, ob sich das Datum auf den Vollzug des Gesetzes durch die königliche Signatur bezieht, oder auf seine jeweilige inschriftliche Kundmachung; und damit noch die Frage nach der Person des Gesetzgebers in Gl. 1412. Diese Inschrift beginnt (nach der Photographie des überschmierten Abklatsches der Südarabischen Expedition):

[2] ////////////////// | 𐩨𐩬 |[𐩹𐩴𐩱𐩰𐩨 | 𐩣]𐩡𐩫 | 𐩤𐩩𐩨𐩬 | und endet: 𐩥𐩩𐩱𐩡𐩣𐩰𐩹 | 𐩹𐩴 | 𐩦𐩠𐩧. Wie ist also der Name 𐩦𐩠𐩧 | . . . | 𐩨𐩬 | 𐩹𐩴𐩱𐩰𐩨 | zu ergänzen?

Trügen beide Inschriften 1602 und 1412 dasselbe Datum, so wäre an der Ergänzung 𐩦𐩠𐩧 | 𐩹𐩳𐩡 | 𐩨𐩬 | 𐩹𐩴𐩱𐩰𐩨 | (nach Gl. 1602) kein Zweifel möglich. Aber auch trotz der verschiedenen Datierung ist eine andere Ergänzung sehr unwahr-

[1] Vgl. Gl. 1412, Z. 5f. gegenüber 1602, Z. 10f. und oben S. 102, 109.

[2] Von der Titulatur sind die ersten Buchstaben in Resten erhalten.

scheinlich. Wir haben aus dem Kreise der LBḪ-Texte die Wahl nur zwischen zwei Namen zu treffen, und zwar: 1. ŠHR I̭GL, Sohn des I̭D؛B, der auch den Beinamen I̭HN؛M trägt;[1] für ihn sprechen die Texte Gl. 1602 und Gl. 1395, die von diesem König stammen und inhaltlich mit Gl. 1412 eine engere Gruppe bilden;[2] 2. ŠHR HLL; dieser Name ließe sich nach Gl. 1413 ergänzen. Auch Gl. 1413 behandelt (freilich, wie mir scheint, auf einer anderen Stufe) denselben Gegenstand wie Gl. 1602, 1395 und 1412; er ist außerdem auf dem Stein gleich unter Gl. 1412 angebracht. Nun kann aber dieser ŠHR HLL schwerlich ein anderer sein, als ŠHR HLL, Sohn des D̲R؛KRB in Gl. 1396, welche Inschrift unmittelbar unter Gl. 1413 steht. ŠHR HLL kommt demnach für Gl. 1412 nicht in Betracht; ist doch der Gesetzgeber dort ein Sohn des I̭D؛B.

Wie ist aber die Tatsache, die nun daraus folgen würde, zu erklären: daß nämlich dasselbe Gesetz, von demselben Könige gezeichnet, in Gl. 1412 ein anderes Datum trägt als in 1602? Da ist zuvörderst die schon erwähnte Möglichkeit zu erwägen, ob nicht das Datum sich jedesmal auf die inschriftliche Kundmachung des Gesetzes beziehe, die zu wiederholten Malen erfolgt sei. Im Schema aller Inschriften folgt (vgl. 1602, 1412, 1395, 1413, 1396) auf den Verewigungsbefehl das Datum, darauf die königliche Unterschrift.[3] Das Datum jeweils auf den Verewigungsbefehl allein oder auf die Kundmachung zu beziehen, dagegen spricht die Analogie und der klare Wortlaut der Inschrift Gl. 1606; denn davon abgesehen, daß der Verewigungsbefehl ja nur ein Teil des ganzen Gesetzes ist, folgt in Gl. 1606 das Datum zwar auch auf den Verewigungsbefehl: | ԿΨX◊ | ԿĦ | ႺX◊♀ | ⅂Φ Z. 21;[4] es wird aber ausdrücklich mit den Worten eingeleitet: |.ԿΨX◊· | ΨX◊Φ " " | X♀ЗΦ♀ ‚es wurde erlassen der Erlaß am . . .‘: da ist es klar ausgesprochen, daß das Gesetz datiert ist, nicht die Kund-

[1] Vgl. oben S. 59 f.

[2] Das bezieht sich auf das Schema und auf den Inhalt. Gl. 1413 weicht hingegen in der Form, und wie ich weiter unten zeigen will, auch im Inhalt von Gl. 1602, 1395 und 1412 nicht unbedeutend ab.

[3] In Gl. 1601 ist die Reihenfolge: Verewigungsbefehl, königliche Unterschrift, Datum, Beurkundung.

[4] Ebenso Gl. 1396: " " | ԿĦ | ⅂Ψ | ႺX◊♀ | ⅂Φ, worauf das Datum folgt.

machung oder der besondere Befehl, der die Anbringung gerade dieses Inschriftsteines veranlaßt hat. Ebenso kann in der jungsabäischen Inschrift Gl. 1548/1549[1] mit den Worten, Z. 7, " " | 𐩨𐩥𐩧𐩭 | 𐩥𐩩𐩰𐩬 | 𐩹𐩬 | 𐩥𐩡𐩥𐩬 nur der Vollzug des 𐩥𐩩𐩰 durch den König, nicht die Inschrift datiert sein, während die folgende (letzte) Zeile bloß beurkundet, daß die Inschrift mit dem Wortlaut des vom König an jenem Tage unterzeichneten Dokuments (Originals) übereinstimmt. Es könnte also auch für die Texte, um die es sich hier handelt, nämlich für Gl. 1602 und 1412, nur angenommen werden, daß den verschiedenen Daten zwei gesonderte Willensentschließungen des Königs entsprechen. Da jedoch alle beide in Form und Inhalt übereinstimmen, müßte ŠHR I̯GL I̯HNʿM in dem einen Gesetz die von ihm ein andermal schon verliehenen Vorrechte denselben Familienverbänden unter den gleichen Bedingungen erneuern.[2] Eine Ursache, dies zu tun, hätte etwa bestehen können, wenn es sich um befristete, auf eine oder mehrere Ernteperioden beschränkte Befugnisse der *ʾrbi̯* handelte. Davon ist aber in keinem der vorliegenden Texte die Rede. Ihr Inhalt setzt vielmehr langfristige Vollmachten voraus; die Ansiedlung nach Blutsverbänden, auf welcher das ganze System der Bodenverwaltung beruht, hat mit der Seßhaftigkeit auch Stetigkeit zur Folge: Erbpacht, Vererbung von Rechten und Lasten. Daher konnte ich auch, wie schon bemerkt, in der ausdrücklichen Erwähnung der Nachkommenschaft in Gl. 1412 (wie auch in 1395 und 1413) keinen hinreichenden Grund sehen, eine Novellierung des Erlasses anzunehmen. Eine Erneuerung des Privilegiengesetzes der *ʾrbi̯*, vom Könige ŠHR HLL verfügt, bringt — in allgemeiner Fassung — auch Gl. 1413. Diese Inschrift soll noch eingehend behandelt werden. Auch sie bietet uns jedoch keinen unmittelbaren Anhaltspunkt, die Gründe zu bestimmen, welche zur Wiederholung des Gesetzes Gl. 1602 aus Mablaḳa geführt haben könnten. Vielleicht wird uns die Erwägung dem Ziele näher bringen, daß Gl. 1412 in Koḥlān mitten unter Gesetzen agrarpolitischen Inhalts auf

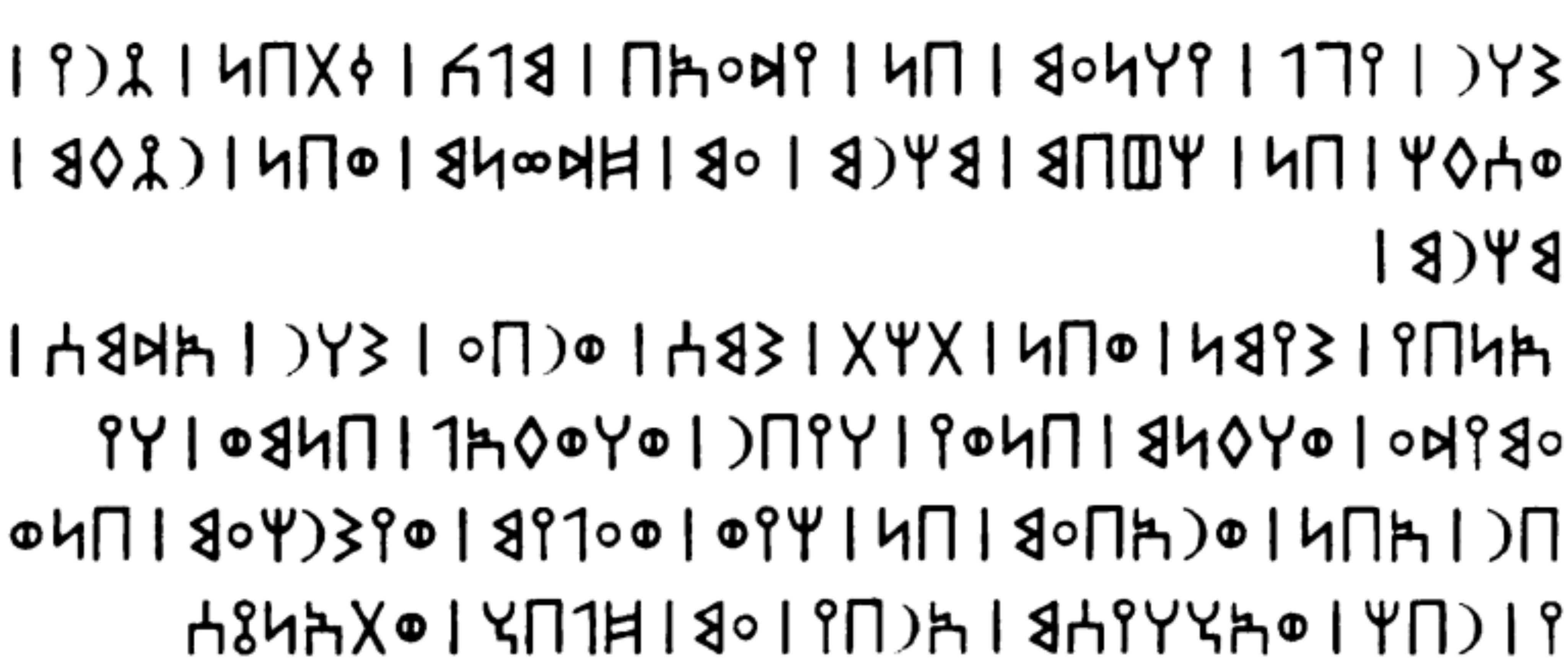
[1] Vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 27.

[2] Eine Erneuerung müßten wir auch dann annehmen, wenn Gl. 1412 von einem anderen Herrscher stammen sollte als Gl. 1602; nur wäre dann die Novellierung leicht verständlich.

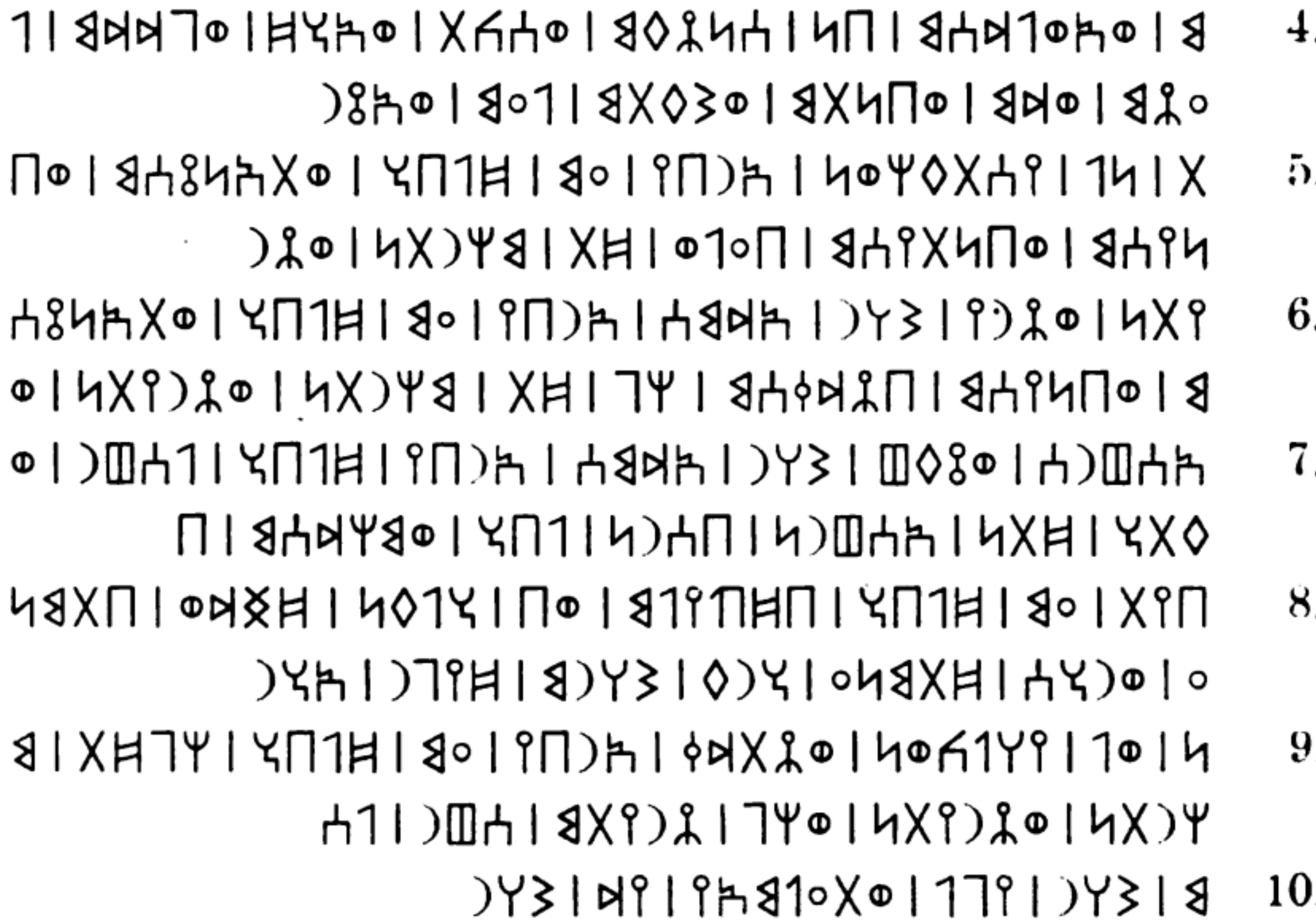
einem Steine der Stadtmauer steht. Doch muß diese vielfach verwickelte Untersuchung in einer späteren Studie abgesondert geführt werden.

Hier seien nur noch wenige Worte der Inschrift Gl. 1395 gewidmet. Der Name des Königs ŠHR I̯GL I̯HNʿM, Sohn des I̯DʿʾB, ist aus der letzten Zeile mit Sicherheit zu ergänzen, im übrigen auf dem Glaserschen Abklatsche 1604 noch deutlich. Die ʾrbi̯-Familien sind von den in 1602 und 1412 genannten verschieden. Der Nachkommenschaft geschieht hier (wie in 1412 und 1413) ausdrücklich Erwähnung. Zu den Orten, an welchen das erlassene Gesetz verewigt werden soll, kommt gegenüber den Inschriften 1602 und 1412 ein dritter hinzu: das Tor ḏū-ŚDṮ in Timnaʿ. Das Datum ist anders als in den übrigen LBḪ-Texten. Zwischen Datum und königliche Unterschrift (die Beglaubigung fehlt) schiebt sich wie in Gl. 1413 ein Jussivsatz ein, die Aufforderung an die ʾrbi̯ des ʿAmm von LBḪ (ohne Nennung der Familien), nach dem vorliegenden Erlasse sich zu richten und die Gerechtsame zu empfangen; vgl. den Kommentar zu Z. 9. Gl. 1395 ist ein Erlaß für sich; er verleiht gegen Steuerpflicht an die Götter vier Familienverbänden genau dieselben Rechte, die nach Gl. 1602 und 1412 den dort genannten Verwandtschaftsgruppen zukommen. Auch in Gl. 1395 begegnet uns in diesem Zusammenhange der Name HI̯BR in der Filiation; das eine Mal allein, das zweite (wohl als Doppelname) mit dem Zusatze ʾBN. Ob es der Vater ist, oder ein älterer Vorfahre, nach dem die Sippe benannt wäre, wird auch aus dieser Stelle nicht klar; vgl. oben S. 70, 105.

Gl. 1395 = 1604 = SE 84.



1.
2.
3.



1. ṠHR I̭GL I̭HNʿM, Sohn des I̭Dʾ B, König von Ḳataban hat entschieden und eröffnet auf Initiative des (Tempels) ḤṬB^{m}, des Heiligtums des ʿAmm von DU̯N^{m}, und auf Initiative des (Tempels) RṢF^{m}, des Heiligtums

2. des Patrons ʾNBI̭, und auf Initiative der ṠMS (Sonnengöttin) und des RBʿ ŠHR (ersten Mondviertels) seinen Hörigen:[1] ʿMI̭Dʿ und HFN^{m}, den zwei Söhnen des HI̭BR, und dem HU̯Fʾ L, dem Sohne des HI̭BR

3. ʾBN und dem RʾBʿM, dem Sohne des ḤI̭U̯ und dem ʿLI̭^{m} und dem I̭ŠRḤʿM, den zwei Söhnen des RBḤ und ihren Brüdern,[2] den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihrer weiblichen Verwandtschaft[3]

4. und ihren Kindern: von der nach Schätzung vorzunehmenden Teilung und vom Abschluß und von der Beschlagnahme und von der Zuweisung[4] als gesetzmäßige Abgabe zu leisten ‚das nicht obligatorische Opfer' und ‚das Geschenk' und ‚das Gelübde' für den (Gott) ʿAmm und die (Göttin) ʿṮRT,

---

[1] Vgl. S. 58, Note 1.
[2] Vgl. S. 58, Note 2.
[3] Vgl. S. 58, Note 3.
[4] Vgl. oben S. 102, 106.

5. auf daß die Eröffnung zur Kenntnis nehmen die *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihre weibliche Verwandtschaft und ihre Söhne und ihre Töchter gemäß diesem Gesetze und dieser Entscheidung.

6. Und es hat zugewiesen ŠHR seinen Hörigen, den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ und ihren weiblichen Verwandten und ihren Söhnen ihre Gerechtsame nach Maßgabe dieses Gesetzes und dieser Entscheidung und

7. ihrer Ausfertigungen. Und es hat anbefohlen ŠHR seinen Hörigen den *ʾrbi̯* des (ʿAmm) von LBḪ aufzuzeichnen und einzumeißeln diese Ausfertigungen im Tale LBḪ und in ihrem abgesonderten Raume im

8. Tempel des ʿAmm von LBḪ in Ḏū-GḺL[m] und am Tore Ḏū-ŠDU in Timnaʿ; im Monate Ḏu-Timnaʿ, im zweiten Eponymate des ŠHR[m], Sippe ḺGR.

9. Und es mögen sich richten und die Gerechtsame empfangen die *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBḪ entsprechend diesem Gesetze und dieser Entscheidung und entsprechend den Entscheidungen, die [ihnen aus]gefertigt hat

10. ŠHR ḺGL. Und es hat unterzeichnet ŠHR eigenhändig.

Z. 1. 𐩦𐩠𐩧 | 𐩹𐩳𐩡 | ist aus Z. 10 mit Sicherheit zu ergänzen, ebenso der Beiname | 𐩹𐩠𐩬𐩱𐩣, von dem Müllers photographierter Abklatsch der Südarabischen Expedition und Glasers Kopie Reste erhalten haben. Den vollen Namen und Beinamen zeigt deutlich Glasers Abklatsch 1604.

Z. 2. Müllers (übermalter) Abklatsch liest den Eigennamen 𐩥𐩠𐩴𐩬𐩣: da der Kelch schmal ist, wie sonst überall in dieser Inschrift beim 𐩠 (im Gegensatz zur breiteren Form des 𐩰), und in der Mitte des Kelches keine Spur eines Striches sichtbar ist, dürfte 𐩠 stimmen. So hat auch die Glasersche Kopie und der Abklatsch 1604. In den minäischen Inschriften, dann in Gl. 516, Z. 2f. (sab.): 𐩰𐩴𐩬𐩣 | 𐩨𐩬𐩥[1] und im ḳatabanischen (SE 79 = Gl. 1401 = 1605, Z. 3) 𐩰𐩴𐩬𐩣 dürfte trotzdem doch wohl derselbe Eigenname stecken.

Die Dualform 𐩨𐩬𐩥𐩹, die sich in Z. 3 wiederholt, zwingt mich weiter auszuholen. Über den Dualis im Altsüd-

[1] Auch sonst noch im Sabäischen; vgl. Mordtmann, ME, S. 62.

arabischen habe ich Studien II, S. 41 ff. gesprochen; eine kleine Nachlese sei mir hier gestattet.

Die Dualendungen verteilen sich auf die altsüdarabischen Sprachen folgendermaßen:

1. Status absolutus: a) minäisch *anai̯* sekundär aus dem emph. *anái̯han* entstanden; vgl. Stud. I, 42; Beispiele bei Mordtmann, ME, S. 90, Note 1; b) sab. *ān*: 𐩭𐩣𐩪𐩬 ‚fünfzig' CIH 350$_6$; 𐩣𐩱𐩩𐩬𐩽𐩱𐩪𐩵𐩣𐩽 ebda Z. 2; 𐩻𐩩𐩺𐩽𐩣𐩱𐩩𐩬𐩽𐩱𐩪𐩵𐩣 CIH 334$_8$; 𐩻𐩬𐩺𐩽𐩣𐩪𐩤𐩰𐩬𐩽 CIH 132$_2$ (entsprechend min. 𐩻𐩬𐩺𐩽 𐩲𐩳𐩣𐩬𐩺𐩽 Gl. 309$_2$[1] 𐩻[𐩬𐩩]𐩺𐩽𐩮𐩢𐩰𐩩𐩬𐩺𐩽 Hal. 520$_{10}$); c) sab. *ai̯n* in der sehr späten Dammbruchinschrift Gl. 554, Z. 85 f. 𐩣𐩱𐩩𐩺𐩬𐩽[2] (200) gegenüber 𐩣𐩱𐩩𐩬𐩽 ebda Z. 49.

---

[1] Nach dem Zahlwort ‚Zwei' ist der du. abs. häufig. Zur Konstruktion der Zahlwörter (vgl. auch D. H. Müller, DMG 30, S. 706) sei noch folgendes bemerkt: 1. Konstruktusverbindung: a) das Gezählte steht im stat. absol. plur.: 𐩱𐩧𐩨𐩲𐩽𐩱𐩣𐩬𐩽 (altsab.) Reh. Bombay, Z. 1. 𐩻𐩡𐩻𐩩𐩽𐩱𐩪𐩵𐩣𐩽 CIH 407$_{25}$: 𐩻𐩣𐩬𐩩𐩽𐩪𐩧𐩥𐩧𐩣𐩽 Ḥabešinschr., Z. 7 f. 𐩻𐩡𐩻𐩩𐩽𐩱𐩪𐩤𐩰𐩣𐩽 CIH 46$_4$ nach der vollständigen Lesung Gl. 799 in DMG 43, S. 660 f. — Nach ‚Eins' der sing.: 𐩱𐩢𐩩𐩽𐩦𐩱𐩣𐩩𐩣𐩽 Gl. 1548—1549, Z. 3; 𐩨𐩱𐩢𐩵𐩽𐩣𐩬𐩦𐩱𐩣𐩽 Gl. 1000 A 14; ebenso nach ‚Zwei' in derselben Inschrift, Z. 19: 𐩻𐩩𐩺𐩽 𐩣𐩱𐩩𐩣𐩽; vgl. Brockelmann, Grundr. II, S. 273 folg. — b) Das Gezählte steht im st. emph. 𐩻𐩬𐩺𐩽𐩮𐩡𐩣𐩬𐩠𐩬𐩽 CIH 398, Z. 3 f. Zu a) und b): Die gezählten Tausende stehen in den alten Ṣiru̯āḥtexten (vgl. Hommel, Chrest., S. 48) durchwegs im Sing., auch nach ‚zwei': 𐩻𐩬𐩺𐩽 𐩱𐩡𐩰𐩣𐩽 Gl. 1000 A 7, 13; 𐩱𐩧𐩨𐩲𐩩𐩽𐩱𐩡𐩰𐩬𐩽 Gl. 418/9, Z. 1 könnte daher (statt mit Hommel als plur. san.) auch als emphat. sing. ‚die viertausend' aufgefaßt werden. Im Gegensatz dazu stehen in den späten Dammbruchinschriften (Gl. 554, 618) die Tausende im Plur. 𐩱𐩱𐩡𐩰𐩣𐩽. — 2. Appositive Verbindung; wobei das Zahlwort meist voransteht: a) im absol.: 𐩱𐩡𐩰𐩣𐩽𐩨𐩡𐩷𐩣𐩽 Hal. 49$_4$; in 𐩻𐩣𐩬𐩩𐩽𐩱𐩱𐩡𐩰𐩣𐩽 𐩨𐩤𐩡𐩣𐩽 SE 48$_3$ (qatab.) ist die Maßbezeichnung nicht ausgedrückt; vgl. מֵאָה כֶּסֶף. — b) Im emphat. 𐩨𐩡𐩷𐩬𐩽𐩱𐩡𐩰𐩬𐩽 Hal. 49$_{14}$; 𐩻𐩣𐩩𐩬𐩽 𐩱𐩮𐩡𐩣𐩬𐩽 CIH 457$_4$; 𐩻𐩡𐩻𐩬𐩠𐩬𐩽𐩱𐩮𐩡𐩣𐩬𐩽 Ḥabešinschr., Z. 3. — 3. In einer Verbindung wie 𐩻𐩩𐩺𐩽𐩣𐩱𐩩𐩬𐩽𐩥𐩪𐩨𐩲𐩩𐩽𐩱𐩱𐩡𐩰𐩣𐩽 Gl. 618, Z. 125 ‚zweihundert (absol.) und sieben (constr.) tausend (absol.)' u. ä. sind (auf die Tausender bezogen) beide Konstruktionen (1 und 2) vertreten; umgekehrt steht in CIH 350$_9$ 𐩥𐩣𐩱𐩩𐩽𐩲𐩦𐩧𐩣 𐩱𐩪𐩵𐩣 der Hunderter im constr. ‚zehn (absol.) und einhundert (constr.) Männer (absol.)'.

[2] Nach der Glaserschen Kopie so, mit 𐩺; ein Abklatsch zu dieser Stelle fehlt.

2. Status constructus: a) sabäisch (im häufigen [südarab. Schrift] etc.), minäisch, ḥaḍramautisch, ḳatabanisch *aị*. Für das Minäische hat Mordtmann, ME, S. 90, Note 1 Belege;[1] im besonderen vgl. [südarab. Schrift] Hal. 353_1 485_1 Gl. 334_2. Zu ḳatab. [südarab. Schrift] vgl. c. Ḥaḍramautisch SE $43_{1.2}$: [südarab. Schrift]; b) zweigipfliges *āị* > *ahaị*, also mit dem minäischen Konstruktus des Plurals zusammenfallend.[2] Für diese Endung im Ḥaḍramautischen vgl. SE 43_5: [südarab. Schrift] ‚und er erneuerte die zwei Mauern von Maịfaʿat und ihren Turm'.[3] Daß ein Dual vorliegen muß, ersieht man aus der letzten Zeile derselben Inschrift:

[südarab. Schrift]

‚und er möge erneuern, was verfallen ist von den zwei Mauern[4] und vom Turme'. Hingegen liegt trotz [südarab. Schrift] keine Dualendung vor an den zwei Stellen der gleichfalls ḥaḍramautischen Inschriften von Obne, Z. 2f.: [südarab. Schrift] . . . . . . [südarab. Schrift] ‚beim Bau der Feste ḲLT und der Festen . . . . . und bei der massiven Aufführung[5] der Mauer (der Feste) ḲLT und der Festen . . .' Ebensowenig ist mir ein Dualis auf *ahaị* wahrscheinlich in Z. 5 derselben Inschrift[6] [südarab. Schrift] ‚im 2. (الثّانى) Jahre des ỊŚRḤ'L etc.' Vielmehr glaube ich, daß an diesen zwei Stellen im Ḥaḍramautischen [südarab. Schrift] statt des

---

[1] Als constructus kann in Gl. 874_1 min. [südarab. Schrift] (also dem absolutus gleich) aufgefaßt werden; vgl. meine Studien I 42, Note 1.

[2] Zu den lautlichen Verhältnissen vgl. meine Studien I a. a. O.

[3] Singular; der Plural geht auf [südarab. Schrift] aus.

[4] Dual emphat., vgl. weiter unten 4b.

[5] Infinitiv; ein Verbum fin. erst in Z. 3 (mit Subjektswechsel) [südarab. Schrift], vgl. meine Übersetzung Stud. II, 49. — (Das Verbum fin. [südarab. Schrift] nimmt als Objekt [südarab. Schrift] (acc.) zu sich in SE 43_2f., vgl. Stud. II, 51. —) Die Inschrift von Obne ist eine Bauinschrift und nach dem ganzen Zusammenhang scheint es mir unwahrscheinlich, daß [südarab. Schrift] in Z. 3 auf den Kampf mit den Ḥimyaren sich beziehe und (nach dem Äthiopischen) mit ‚tapfer sein' zu übersetzen sei.

[6] Darnach ist Stud. I, S. 43, 2. Abs. zu berichtigen, wo ich [südarab. Schrift] als Plural im constructus aufgefaßt habe; ferner Stud. II, 54, wo ich in [südarab. Schrift] einen Dual vermutet habe.

unbestimmten minäischen 𐩰𐩹 steht;[1] also mit Wechsel von ʾ und *h*.[2]

Auch in den minäischen Zahlwörtern für 40 und 80 𐩰𐩧𐩨𐩱𐩠𐩹 und 𐩺𐩠𐩣𐩬𐩠𐩹 (Hal. 199_3 = Gl. 1150 und Hal. 466_2) neben 𐩰𐩧𐩨𐩱𐩹 und 𐩺𐩠𐩣𐩬𐩹[3] (Gl. 299_1 und Hal. 384_3) vermag ich keine zweigipflige Dualendung (neben der eingipfligen auf *ai̯*) zu erkennen, da meines Wissens im Minäischen *ahai̯* nirgends sonst als Dual erklärt werden könnte, außer in diesen zwei Fällen; es liegt also viel näher, auch da an die regelmäßige minäische Pluralendung 𐩠𐩹 zu denken, trotzdem das altsüdarabische Numerale die Zehner nach Analogie des Duals ‚zwanzig' bildet.[4] Die Zehner als Plurale sind ja dem Semitischen geläufig und ein Übergang der minäischen Dualendung *ai̯* in die verwandte minäische Pluralendung *ahai̯* war hier beim Zahlwort ohne Sinnstörung möglich; sie braucht keinesfalls eine (ortho)graphische Analogiebildung[5] zu sein.

c) Der Entwicklung des zweigipfligen *āi̯* > *ahai* im hadramautischen Dual entspricht im Ḳatabanischen die von *āi̯* > *awai* in 𐩨𐩬𐩥𐩹 ‚die zwei Söhne des . . .', Z. 2 und 3 unserer Inschrift. Hingegen hat Gl. 1581_1 (ḳatabanisch) den Dual constr. 𐩨𐩬𐩹 |.

d) Wie im Altsüdarabischen die Endungen *ān* und *ai̯n* im absoluten und demonstrativen Dual abwechseln, so steht im Status constructus des ḳatabanischen Duals auch *ā* neben *āi̯*. Dieses *ā* wird diphthongiert: *au̯*. Davon war schon oben

[1] So schon Stud. II, 171. — Zum min. 𐩰𐩹 vgl. Stud. I, 35f.

[2] Zum Wechsel von ʾ und *h* vgl. Stud. I, 34ff.

[3] Vgl. meine Studien I, 43f. Die minäischen Formen mit 𐩠 im Stamme, die ich dort sämtlich als 80 (nicht teilweise als 8, vgl. CIH Bd. II, S. 80, 108) gedeutet habe, können von **tmni̯* = acht (ohne *h*) ausgegangen sein. Wegen des der Dualendung gleichen (oder ähnlichen) wurzelhaften Auslautes (*-ān-ai̯*) der Acht kann der Zehner durch Stammdehnung wie 𐩨𐩠𐩬 ‚Söhne' zu 𐩨𐩬 gebildet worden sein: *thmni̯*. In der erweiterten Form *thmnhi̯* möchte ich dann kein **thmnii̯* (sab. *tmnii̯* = 80) etwa mit Übergang des ersten *i̯* > *h* erblicken, sondern in *-ahai̯* ganz wie bei dem vierradikaligen *ʾrbʿ-i̯*, bzw. *ʾrbʿ-hi̯* nur die Pluralendung erkennen, die an das schon gedehnte (vierradikalgleiche) *ṯhmn*- nach Analogie der Vierzig hinzugetreten wäre.

[4] Vgl. Os. 31_2 𐩱𐩦𐩧𐩬𐩠𐩬 ‚zwanzig'; Habešinschrift. Z. 3 𐩺𐩡𐩺𐩬𐩠𐩬 ‚dreißig'.

[5] Vgl. Stud. I, 56.

S. 46f. die Rede. Beidemal liegt der Genetiv vor, und zwar an folgenden Stellen: Gl. 1415 = SE 95_{6-8}:

𐩥𐩨𐩽𐩢𐩣𐩧𐩢𐩪𐩣𐩽𐩥𐩧𐩥𐩢𐩡𐩽𐩨𐩺𐩡𐩬𐩽𐩺𐩠𐩬𐩲𐩣𐩽𐩣𐩡𐩫𐩽𐩤𐩩𐩨𐩬𐩽
𐩥𐩶𐩧𐩲𐩫𐩧𐩨𐩽𐩺𐩠𐩥𐩷𐩲𐩽𐩨𐩬𐩥𐩽𐩱𐩠𐩧

Ferner in SE 99 ult.[1] 𐩥𐩨𐩱𐩠𐩧𐩽𐩠𐩡𐩡𐩽𐩥𐩨𐩬𐩠𐩥𐩽𐩬𐩨𐩮𐩲𐩣𐩽 𐩣𐩡𐩫𐩥𐩽𐩤𐩩𐩨𐩬.

3. Mit Rücksicht auf die im Katabanischen von mir angesetzte Dualendung *ā* des Status constructus kann die Frage aufgeworfen werden, ob Formen (des Duals) mit Possessivsuffixen wie sab. 𐩨𐩬𐩠𐩥 Sab. Denkm. 20_4 (gen.) Gl. 481_1 (acc.) 1209_2 (acc.); min. 𐩨𐩬𐩪𐩥 (gegenüber 𐩨𐩬𐩺 vor Genetiv, s. oben unter 2a) Hal. 529_1, vielleicht auch 465_1 (nom.); endlich katabanisch 𐩨𐩬𐩪𐩣𐩺 Gl. 1415 = SE 95_2[2] (nom.) nicht auch diesen langvokaligen Auslaut in der Fuge erhalten haben.

Wahrscheinlicher ist mir jedoch die Kontraktion des Diphthongs (vgl. den gen. 𐩱𐩲𐩨𐩺𐩠𐩣𐩥𐩽 in Gl. 799 = Langer 7) vor dem betonten (diphthongierten) Suffix. Suffixformen mit geschriebenem *i̯* und ohne dieses wechseln auch im Plural ab;[3] vgl. in den LBH-Texten 𐩨𐩬𐩪𐩣 ‚ihre Söhne‘ Gl. 1412_4 (nom.) $1413_{1.2}$ (gen.) neben 𐩨𐩬𐩺𐩪𐩣 Gl. 1395_6 $1412_{4.5}$ 1413_3 (sämtlich im acc.) 1395_5 (nom.); ebenso den Nominativ 𐩨𐩬𐩩𐩺𐩪𐩣 Gl. 1395_5 (entsprechend der min. und sonst auch katabanischen fem. plur. Endung *ahat-ai̯*, Studien I, S. 43,3) neben 𐩨𐩬𐩩𐩪𐩣 Gl. 1606_{20} (ebda auch 𐩨𐩬𐩪𐩣, plur. gen.) ohne *i̯*.

---

[1] In dieser Inschrift wechseln *s*- und *h*-Formen ab. Sie gibt in dieser Zusammensetzung kein gesprochenes Idiom wieder, sondern eine künstliche hybride Adligensprache, die von den sabäischen Sprachgewohnheiten des Hofes und der Herrenschicht beeinflußt ist und auch als Mischsprache nicht bezeichnet werden kann. — In Gl. 1581 (Nielsen, Neue katab. Inschr., S. 38) folgt 𐩩𐩤𐩵𐩣𐩥𐩽 auf zwei Subjekte (Personen); sollte auch da die Endung des Duals *ā* (nicht des Plurals *ū*) > *ai̯* vorliegen? Das Sabäische bildet den Dual am Verbum mit *ai̯*.

[2] 𐩥𐩨𐩬𐩪𐩣𐩺𐩽 ..... [𐩨]𐩬𐩥𐩽𐩻𐩲𐩺𐩣𐩽. In der Lücke ist Raum für etwa 9 Buchstaben, also wohl für zwei Namen.

[3] Den minäischen Plural 𐩨𐩠𐩬 neben 𐩨𐩠𐩬𐩺 (vgl. Mordtmann, ME, S. 83 Note) vor Genetiv wie vor Suffixen darf man auch als gebrochenen Plural erklären, der mit und ohne Constructusendung des plur. sanus verwendet werden kann; siehe Studien I, S. 43 oben; andererseits ist sab. 𐩨𐩬𐩠𐩣𐩥 (sonst vor Suffixen " " 𐩨𐩬𐩺) doch sicher äußerer Plural in CIH $77_{1.2}$, also kontrahierte Form.

4. Im **Status emphaticus** sind beide Endungen: *ān* und *ai̯n* vertreten; und zwar jene bloß im Sabäischen und Minäischen, diese in allen altsüdarabischen Sprachen:

a) *ān* mit zweigipfliger Demonstrativendung: *anān* > *anáhan*, sab. min.

b) *ai̯n*, *ai̯nān* α) > *ai̯náhan*, sab.; mit erhaltenem Diphthong, der aber mit dem betonten *á* Platz wechselt in β) > *anai̯han* ḳatab., min., harimisch; γ) > *ai̯náhai̯n* neusab., δ) > *ái̯han* ḥaḍramautisch.[1]

Noch einmal beschäftigt uns das Wort für ‚Sohn' in dieser Zeile; ΦꝸЧΠ (Status constructus) mit dem unbestimmten ـم (vgl. oben S. 47) steht in der Filiation vor dem Vatersnamen ganz wie unmittelbar darauf einfaches ЧΠ.

Z. 3. HI̯BR ʾBN ist ein **Doppelname**; solche sind im Sabäischen oft belegt, im Minäischen kommen sie nicht vor;[2] dem Ḳatabanischen sind sie jedoch geläufig: auch in diesem Punkte stimmt also die ḳatabanische Onomatologie mit der sabäischen überein.[3] Den Eigennamen ЧΠᚺ (wie der Abklatsch 1604 deutlich zeigt) liest **Glasers** Kopie | ꝸΠᚺ mit ? über ꝸ; **Müller** las | 8̇Πᚺ; der Abklatsch der SE ist an dieser Stelle zu ʕΠᚺ überschmiert. — Statt ΨΠ) (vgl. denselben Namen in Gl. 1602_3) hat die **Glasersche** Kopie | Ψ.X [|; der Abklatsch der SE deutet ΨΠꝸ (nachgezeichnet) an. Der Abklatsch Gl. 1604 hat | ΨΠ) | ʕΦЧΠ, jedoch ist ʕ aus ⅂,) aus ꝸ korrigiert; **dieselbe Korrektur zeigt Abklatsch** 1395.

Z. 4. | ꝸᛯo⅂ ist nach dem Abklatsch 1604 und 1395 scheinbar aus ꝸᛯoꝸ korrigiert.

Z. 5. ЧΦΨ◇XᛙʕЧ; so auch **Glasers** Kopie und Abklatsche. Die Photographie nach dem übermalten Abklatsch der SE hat Υ (jedoch mit rundem, breitem Becher, also wohl Ψ!) statt Ψ. Zur Bedeutung der 8. Form vgl. oben S. 106f. zu

[1] Über den lautgesetzlichen Zusammenhang dieser Formen vgl. Stud. I, S. 41. Ebda ist S. 39, § 19 α und S. 41 unter e das Beispiel ЧΥʕЧ⊗ (Obne, Z. 5) zu streichen (vgl. Studien II, S. 49. 54) und dafür aus der ḥaḍram. Inschrift SE 43 | ЧΥʕᚺЧ⅂ ‚die zwei Mauern' einzusetzen; vgl. hier oben S. 125.

[2] Vgl. **Mordtmann**, ME, S. 3.

[3] Vgl. F. **Hommel**, Grundriß, S. 140, 668.

Gl. 1602_5. — Statt |ЧX)Ψ8|XH|Φ1oΠ hat der Abklatsch der SE " |Φ1oH (übermalt); Glasers Kopie[1] und Abklatsche |Φ1oΠ; so, mit Π, auch der weiter unten mitgeteilte Text 1412 = 1612_4 auf dem Abklatsch der SE. — Vgl. oben zu Gl. $1602_{6\cdot 10}$.

Z. 8. Ч◊1Ϟ ‚Tor, Torbau'; vgl. Studien I, S. 70; (es kommt auch im Altsab. vor: Gl. 418/419, Z. 4: |ዖ◊1Ϟ|ዖЧΠ|8Φዖ Φ |Πዖ)8). Das Tor namens ḏū-ŚDU der Reichshauptstadt war der öffentliche Platz, wo die Erlässe ‚ausgehängt', in unserem Falle eigentlich ‚verewigt' wurden;[2] so auch Gl. 1413 = 1613 und 1396 = 1610 s. weiter unten.

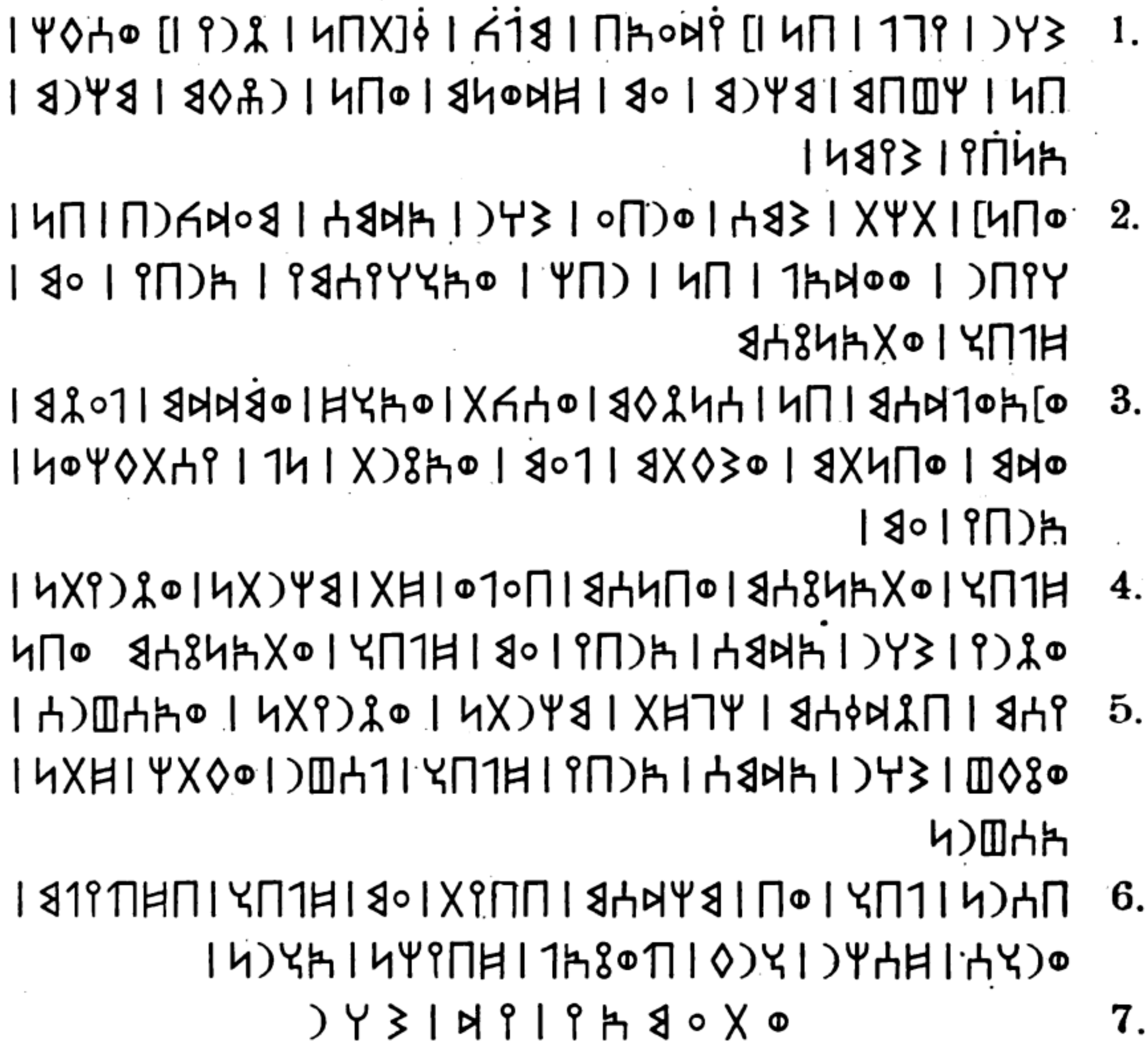
Z. 9. Zum ganzen Satze |ЧΦᛖ1Yዖ|1Φ etc. vgl. oben S. 121. ᛖ1Y übersetze ich hier analog dem hebr. הלך ‚leben, wandeln'; es ist synonym mit dem in ähnlicher Verbindung stehenden |ЧXዖϞЧX|XH|ዖ8ᛞϕΠ|)ΦΨᛖ|Ч1Ψ|ЧሕΘXሐዖ der harimischen Inschrift Hal. 147_8 ‚sich gehaben, so wie es vor diesem Bekenntnisse aufgetragen war'; Studien I, S. 57 f. — Zur 8. Form ϕᛞX⅄ s. oben S. 106 f.; dieses Verbum geht auf die Rechte der *ʾrbį*, während ᛖ1Y ihre Pflichten in Erinnerung bringt und zusammenfaßt; das Ganze ist nur eine Wiederholung 1. der Auflage von Pflichten in Z. 1—4: |ዖ)⅄ |8⅄o1 . . . . |Ψ◊ሐΦ und 2. der Gewährung von Rechten in Z. 6: |8ሐዖᛞ⅄Π|ዖ)⅄. Aber außer auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzes wird hier noch verwiesen auf ‚Entscheidungen, die ihnen ŠHR IGL ausgefertigt hat'. Was das für Erlässe sind und in welchem Verhältnis sie zu Gl. 1395 stehen, ist nicht zu ermitteln; vgl. weiter unten zu 1413 Z. 4, 5.

In der vorletzten Zeile ist auf der Reproduktion des übermalten Abklatsches (vorletztes Wort) nur der obere Teil von . . . ▥ሐ sichtbar; in Z. 10 zu Anfang die obere Hälfte eines 8 oder Π. Müller liest: |)Y≷|Πሐ1|)▥ሐ; Glaser: |)Y≷|8ሐ1|)▥ሐ und bemerkt zu ሐ in 8ሐ1: ‚vielleicht ᛖ'. Es wird wohl nicht anders zu lesen sein als mit Glaser: |)▥ሐ |)Y≷|8ሐ1, wie auch der Abklatsch 1604 deutlich zeigt.

[1] Auch in Nr. 1421, einem Fragment von 1395.

[2] Vgl. den Preistarif an der Mauer von Tupliaš, Schorr, Altbabylon. Rechtsurkunden III, S. 86.

Gl. 1412 = 1612 = SE 81.



1. [ŠHR I̯GL, Sohn] des I̯DʿʾB, König von Ḳa[tabān hat entschieden] und eröffnet auf Initiative des (Tempels) ḤṬB^{m}, des Heiligtums des ʿAmm von DU̯N^{m}, und auf Initiative des (Tempels) RṢF^{m}, des Heiligtums des Patrons ʾNBI̯,

2. [und auf] Initiative der ŠMS (Sonnengöttin) und des RBʿ ŠHR (ersten Mondviertels) seinen Hörigen MʿDKRB, dem Sohne des HI̯BR, und U̯DʾL, dem Sohne des RBḤ, und ihren (Dual) Brüdern, den *ʾrbi̯* des ʿAmm von LBH̯, und ihrer weiblichen Verwandtschaft

3. [und] ihren Kindern: von der nach Schätzung vorzunehmenden Teilung und vom Abschluß und von der Beschlagnahme und von der Zuweisung[1]) als gesetzmäßige Abgabe zu leisten ‚das nicht obligatorische Opfer‘ und ‚das Geschenk‘ und

[1]) Vgl. weiter unten im Kommentar.

‚das Gelübde' für (den Gott) ʿAmm und (die Göttin) ʾṮRT; auf daß die Eröffnung zur Kenntnis nehmen die ʾrbi̯ des ʿAmm

4. von LBḪ und ihre weibliche Verwandtschaft und ihre Söhne gemäß diesem Gesetze und dieser Entscheidung. Und es hat zugewiesen ŠHR seinen Hörigen, den ʾrbi̯ des ʿAmm von LBḪ und ihren weiblichen Verwandten und ihren Söh-

5. nen ihre Gerechtsame nach Maßgabe dieses Gesetzes und dieser Entscheidung und ihrer Ausfertigungen. Und es hat anbefohlen ŠHR seinen Hörigen, den ʾrbi̯ des (ʿAmm) von LBḪ, aufzuzeichnen und einzumeißeln diese Ausfertigungen

6. im Tale LBḪ und in ihrem abgesonderten Raume im Tempel des ʿAmm von LBḪ in Ḏū-ĠḺL^m; im Monate ḏū-SḤR im zweiten Eponymate des ĠṮʾL Sippe BḶḤN.

7. Und es hat unterzeichnet ŠHR eigenhändig.

Im allgemeinen siehe zu dieser Inschrift oben S. 117 f.; zur Ergänzung des Königsnamens S. 118 f. Im besonderen wäre in

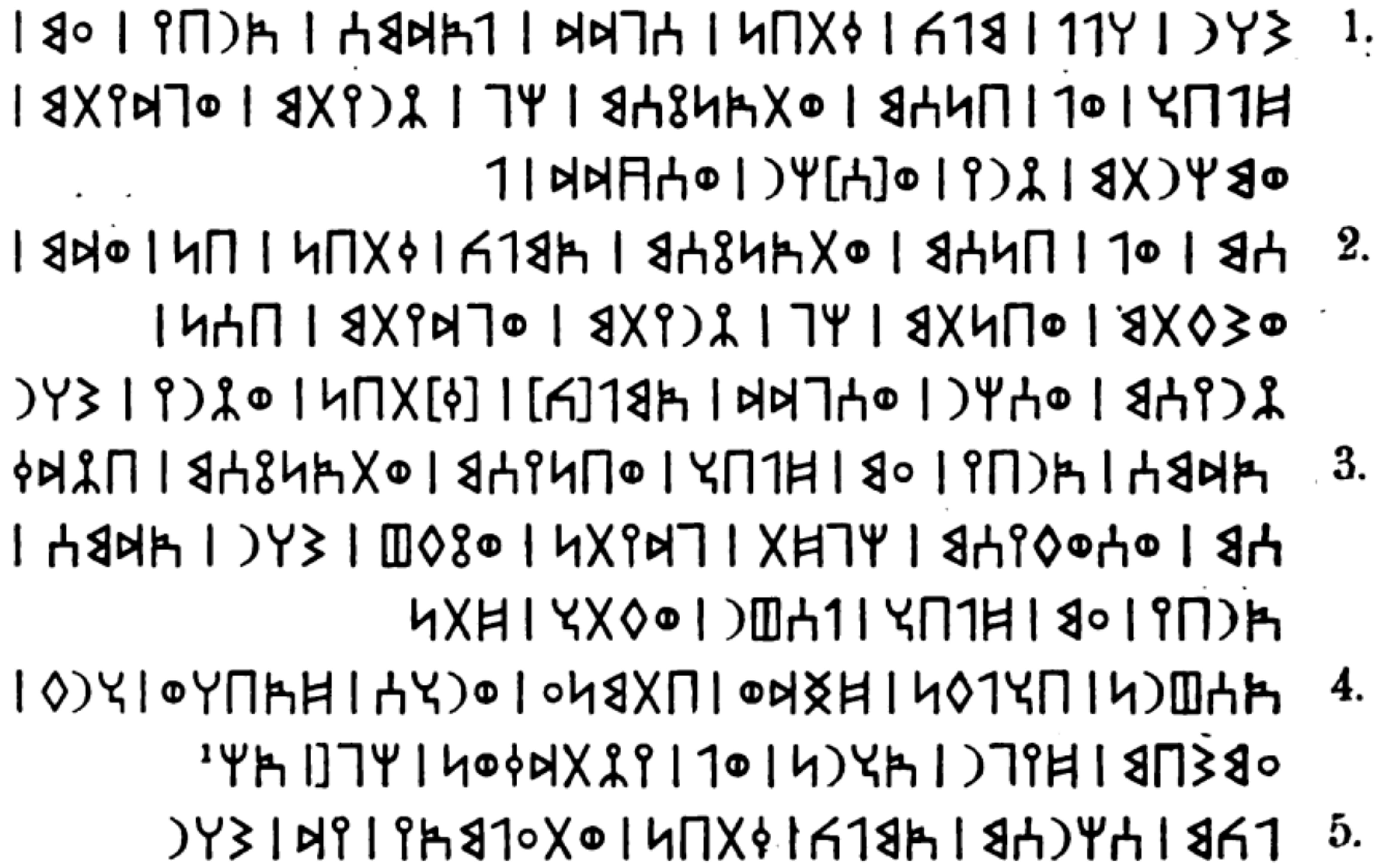
Zeile 3 𐩣𐩵𐩵𐩣 zu erklären, statt dessen die anderen Texte 𐩡𐩵𐩵𐩣 bieten. In der sonst feststehenden Redensart: |𐩢𐩠𐩺𐩲𐩣 " " 𐩥|𐩢𐩠𐩺𐩨𐩥|𐩢𐩧𐩩𐩥 fällt diese Variante auf. Der übermalte Abklatsch D. H. Müllers läßt ein 𐩣 als ersten Buchstaben noch mit einiger Sicherheit erkennen. Zur Deutung des Ausdrucks, der ein Synonymon von 𐩡𐩵𐩵𐩣 sein muß, läßt sich anführen: يمدّون له قطاعه الّى يقاطعه باليوم والّا بالشهر. Nach Landberg, Ḥaḍramout, S. 329 f. *‚on lui passe un prix convenu; qui lui donne un tant par jour ou bien par mois'*. Zumessen (in natura) würde einen passenden, auch an unserer katabanischen Stelle zutreffenden Sinn geben. Dazu wäre zu vergleichen: 𐩣𐩣𐩵 = مدّ Hal. 148_9 $154_{18\ 19}$ (aus Harim) vom Ertrag des Bodens, aber auch von Schlachtopfern ‚Quantität (quantitativ nach Maß, Gewicht oder Stückzahl)'; s. Studien II, S. 132. — Babylonisch *madâdu*[1]) ‚zumessen' (Getreide etc.) bezeichnet im Gegensatz zu *šakâlu* ‚darwägen' die Leistung *in natura*.[2]) 𐩣𐩵𐩵𐩣 wäre also an unserer Stelle (auch dem eben erwähnten harimischen Sprachgebrauch entsprechend) die Zuweisung der Löhne, Anteile u. dgl. nicht in Geld, sondern in Bodenprodukten. Vielleicht

[1]) Hebr. bei Längen- und auch bei Hohlmaßen.

[2]) Im Kodex Ḫammurapi und in den Kontrakten.

ist dies als ursprüngliche Grundbedeutung auch im jetzigen ḥaḍramautischen Sprachgebrauch anzunehmen; allerdings ist da auch eine andere Etymologie möglich; denn Landberg erwähnt a. a. O. 48, 54 noch die Redensarten: مدّ عهدك und مدّ يدك وعاهد بالله ‚*tends (la main pour me donner) le pacte*'. Mir ist es allerdings wahrscheinlicher, daß hier ḥaḍr. مدّ in zwei verschiedenen Bedeutungen erscheint (1. zumessen, 2. ausstrecken), die durch den Gebrauch in diesen stehenden Redensarten nur den Schein der Einheit erwecken.

Gl. 1413 = 1613 = SE 82.



1. **(§ 1a)** ŠHR HLL, König von Ḳatabān, hat zugewiesen seinen Hörigen, den ʾ*rbỵ* des ʿAmm von LBḪ, und ihren Söhnen und ihrer weiblichen Verwandtschaft (die Prärogativen, seinerseits) entsprechend den Entscheidungen und Zuweisungen und Gesetzen, die entschieden und erlassen und zugewiesen haben für

2. sie und für ihre Söhne und ihre weibliche Verwandtschaft die (früheren) Könige von Ḳatabān;

(b) als Gegenleistung für ‚das nicht obligatorische Opfer' und für ‚das Gelübde' und für ‚das Geschenk',

---

[1] Vielleicht bloß Ψ|].

(das die *ʾrbj* entrichten, ihrerseits), in Gemäßheit der Entscheidungen und Zuweisungen, die ihnen zugewiesen und gesetzlich bestimmt und zugeteilt haben die (früheren) Könige von Ḳatabān.

(§ 2a) Und so hat zugewiesen nunmehr ŠHR (HLL)

3. seinen Hörigen, den *ʾrbj* des ʿAmm von LBḪ, und ihren Söhnen und ihrer weiblichen Verwandtschaft ihre Gerechtsame und hat sie voll befriedigt entsprechend dieser (vorliegenden) Zuweisung;

(b) und es hat anbefohlen ŠHR seinen Hörigen, den *ʾrbj* des ʿAmm von LBḪ, aufzuzeichnen und einzumeißeln diese

4. Ausfertigungen am Tore ḏu-ŚDU̮ in Timnaʿ.

(c) Im Monat ḏū-ʾBHU̮ im zweiten Eponymate des ʿMŠBM Sippe I̯GR. — Und sie mögen die Gerechtsame empfangen gemäß [den Ge]-

5. setzen, die für sie erlassen haben die (früheren) Könige von Ḳatabān. — Und es hat unterzeichnet ŠHR eigenhändig.

Ich habe die Übersetzung nach angenommenen Paragraphen und Alineas abgeteilt, um eine rasche Übersicht des Inhalts zu ermöglichen. Auf den ersten Blick ist es klar, daß diese Urkunde nicht bloß im Schema, sondern auch inhaltlich von dem Typus der vorangehenden Texte Gl. 1602, 1395, 1412 ganz wesentlich abweicht; auch der Gesetzgeber ist hier ein anderer. Der Erlaß selbst ist ganz allgemein gehalten: einzelne *ʾrbj*-Familien werden nicht namhaft gemacht;[1] die Art der Gerechtsame ist nicht angegeben; aber die zu entrichtenden — einst freiwilligen — Abgaben an die Götter sind ebenso bezeichnet und einzeln angeführt wie in den früheren LBḪ-Texten. Es mag noch hervorgehoben werden, daß der Verewigungsbefehl des vorliegenden Erlasses sich nur auf einen Ort erstreckt; das Tor ḏū-ŚDU̮ in der Reichshauptstadt. Auch in diesem Punkte weicht Gl. 1413 von den übrigen Texten dieser Gruppe ab; vgl. oben S. 121.

Das Entscheidende ist aber für das Verständnis und den zeitlichen Ansatz dieses Erlasses, daß sich Gl. 1413 ausdrück-

[1] Vgl. schon oben S. 64.

lich auf frühere Erlässe beruft (§ 1 a, b). Diese Erlässe können keine anderen sein als Gl. 1395, 1602, 1412 — oder ähnliche. Denn auch Gl. 1413 handelt von den *ʾrbį*, von dem ‚nicht obligatorischen Opfer', dem ‚Gelübde', etc., das sie entrichten, und von Prärogativen, die ihnen der König gewährt. Und zwar dürften dies jene Vorrechte sein, kraft derer in Gl. 1602, 1412, 1395 der wirtschaftliche Wirkungskreis der *ʾrbį* über ihre in 1601 festgesetzten Obliegenheiten und Befugnisse hinaus erweitert wird: darauf weist ja der Umstand hin, daß im Mittelpunkt unseres Textes eben jene — einst freiwilligen — Abgaben stehen, welche von der handels- und bankgeschäftlichen Tätigkeit der *ʾrbį* auf staatlichem Boden erhoben werden; vgl. oben zu 1602, Z. 6f., Seite 64. Alle diese LBḪ-Texte handeln demnach von derselben Institution; Gl. 1413 wird man aber im besonderen für eine allgemein und unter den alten Bedingungen gültige Erneuerung jener Prärogativen ansehen dürfen, die frühere Könige einzelnen *ʾrbį*-Familien gewährt haben; so etwa ŠHR ΙGL den in Gl. 1602, 1395, 1412 genannten Blutsverbänden. Chronologisch sind nach dieser Auffassung die LBḪ-Texte so zu ordnen: 1. Gl. 1601;[1] 2. 1602, 1412 = 1612, 1395 = 1604;[2] 3. 1413 = 1613. König ŠHR HLL ist also nach dem König ŠHR ΙGL anzusetzen.[3]

Wie schon erwähnt, sind die Tempelabgaben der *ʾrbį* hier in den Mittelpunkt des Hauptabschnittes des Gesetzes gestellt, der in § 1 die Erneuerung der Privilegien ausspricht:[4] ‚als Gegenleistung für das nicht obligatorische Opfer und für das Gelübde und für das Geschenk'. Vor und nach dem steht die Berufung, die fast wörtlich gleichlautend wiederholt wird, auf die Erlässe der früheren Könige. Diese doppelte Berufung muß also, um keine unerträgliche, in einem Gesetzestexte auch nicht leicht mögliche Tautologie zu sein, auch in doppelter Be-

---

[1] Vgl. oben S. 26.

[2] Über die Anordnung dieser drei Texte untereinander ist eine Entscheidung nicht möglich; jedoch scheint mir 1395 der spätere Erlaß, 1412 die spätere Inschrift zu sein.

[3] Vgl. die Tabelle Seite 34.

[4] Erneuerungen von Schenkungen und dergleichen an die abessinischen Kirchen nehmen auch die Könige von Aksum vor; vgl. E. Littmann, Aksumexpedition I 58.

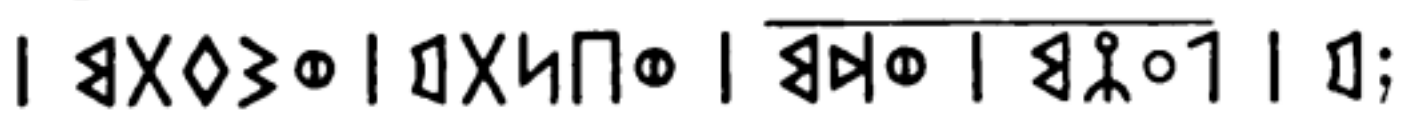
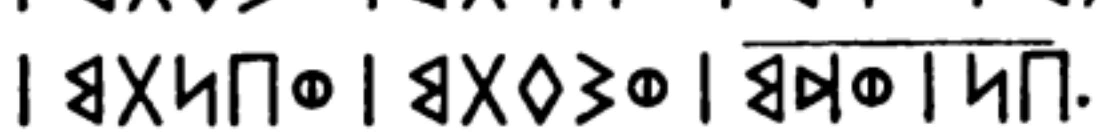
ziehung stehn, nämlich in dem Sinne, daß die alten Erlässe beide Teile binden, den König sowohl als die *ʾrbį*. Jener ist also nach diesem Erlasse in der Erfüllung[1] der erneuerten Gerechtsame ebenso an die Normen seiner Vorgänger gehalten, wie es die *ʾrbį* hinsichtlich der Gegenleistung sind, d. i. bezüglich der Tempelabgaben, welche sie gesetzmäßig, nicht freiwillig, zu entrichten haben. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist also geblieben, nur ist der Ausgangspunkt in Gl. 1413 für den König ein anderer als in Gl. 1602, 1412, 1395. Während er dort den *ʾrbį* befiehlt, als Gegenleistung für die Privilegien die Tempelabgaben zu entrichten,[2] erneuert er in Gl. 1413 die Privilegien als Gegenleistung für jene Abgaben.[3] Damit verschiebt sich auch (wenigstens formal) der Schwerpunkt des neuen Gesetzes und die Stellung des Gesetzgebers gegenüber den älteren Erlässen. Sein wesentlicher Inhalt ist eben die Erneuerung der Privilegien, nicht die Auflage oder Neuauflage der Abgaben, obgleich diese als auf Gegenseitigkeit beruhende Leistung auch in Erinnerung gebracht werden. So wird es zu erklären sein, daß in Gl. 1413 die priesterlichen Gewalten[4] nicht genannt sind, die in den Tempeln der katabanischen Götter zentralisiert hinter den früheren Erlässen der Könige als treibende Macht standen. ŠHR HLL spricht hier vielmehr im eigenen Namen, und ist (als Gewährender) Gesetzgeber bloß im eigenen Wirkungskreise. Den göttlichen Gewalten standen Ansprüche auf die Steuerkraft der *ʾrbį* zu, die sie auf staatlichem Grund durch Vermittlung des Königs geltend machten; diese Seite des Verhältnisses vom Tempel zum Staate tritt hier hinter dem zurück, daß der König die Rechte der *ʾrbį* als Tempelorganisation auf Verwaltung und Bewirtschaftung des staatlichen Bodens erneuert.

Der zweite Absatz des Gesetzes schließt sich wieder eng an das Schema der übrigen LBḪ-Texte an; vgl. oben Punkt 4,

---

[1] Vgl. , Z. 3.

[2] Vgl. oben S. 62.

[3] Vgl. in Gl. 1395 etc.: 
; hingegen in Gl. 1413:
.

[4] Vgl. oben S. 16 f.

S. 117. Hier findet auch die Berufung auf das vorliegende (§ 2a), nicht mehr auf die älteren Gesetze (§ 1) statt,[1] ganz wie in Gl. 1602, 1395, 1412. Nur erhält hier dieser Punkt gemäß dem ganzen Inhalt von Gl. 1413 eine besondere Bedeutung, die auch im Zusatz | [Old South Arabian text] Z. 3 zum Ausdruck kommt: den ʾrbi̯ sind ihre alten Prärogativen erfüllt, u. z. persönlich vom gegenwärtigen König und bereits kraft dieser Erneuerung, die hiemit schon wirksam geworden, d. i. durchgeführt ist: die Leistung des Königs ist erfüllt. Es folgt nunmehr der Verewigungsbefehl und das Datum. Vor der königlichen Unterschrift, welche den Text beschließt, steht noch wie in Gl. 1395 (vgl. oben S. 129) ein Jussivsatz, jedoch mit Berufung nicht auf den vorliegenden Erlaß, sondern auf vorangegangene Befehle ‚der Könige von Ḳatabān'. Es werden hier wohl abschließend jene Erlässe nochmals herangezogen, auf welche das Gesetz schon einmal, in § 1, verwiesen hat.

Kommentar.

Z. 1. Statt der Befehlsverba [Old South Arabian text] | [Old South Arabian text] der anderen Inschriften finden wir hier [Old South Arabian text] an Stelle der Willenskundgebung des Königs an der Spitze des Gesetzes. Dieses Zeitwort ist wiederholt neben [Old South Arabian text][2] in Z. 2, dort wo von den Erlässen der früheren Könige die Rede ist (§ 1b), während an der entsprechenden, sonst fast gleichlautenden Stelle § 1a (Z. 1) dafür das alliterierende [Old South Arabian text] steht. In § 1a und b, (Z. 1. 2) entspricht diesen Verben als Substantiv | [Old South Arabian text] (tertiae i̯) neben | [Old South Arabian text]. Es ist hier überall von den Zuwendungen, Privilegien, kurz von Vorteilen die Rede, welche

[1] Das geschieht mittels des Wortes | [Old South Arabian text], das ebenso wie | [Old South Arabian text] in den früheren LBḪ-Texten nicht vorkommt. Gl. 1413 bezeichnet aber auch die Tätigkeit der älteren Gesetzgeber auf diesem Gebiete mit [Old South Arabian text] und [Old South Arabian text]. Daran, daß [Old South Arabian text] etwa ‚erneuern' bedeuten könnte, ist also nicht zu denken. Auch der Ausdruck [Old South Arabian text] (1413, Z. 4/5) findet sich in den früheren Texten nicht, wohl aber in 1396 = 1610 (von demselben Könige wie 1413).

[2] [Old South Arabian text] ist das Erlassen des Gesetzes überhaupt (gleich [Old South Arabian text], nebem dem es in dieser Inschrift steht: Z. 1, 2), gleich ob damit eine Gerechtsame verliehen ([Old South Arabian text] § 2a, Z. 2f.) oder eine Last auferlegt wird (Gl. 1395, 1602, 1412, Z. 1).

dieser und die vorangegangenen Könige den *ʿrbị* gewähren, und für welche die *ʿrbị* als Gegenleistung die Tempelabgaben (𐩥𐩵𐩪 etc.) entrichten; 𐩴𐩵𐩺, bzw. 𐩴𐩵𐩵 gehört also semasiologisch in dieselbe Kategorie wie 𐩮𐩵𐩤 ,die Gerechtsame', von der auch unsere Inschrift in Z. 3 (§ 2a) und Z. 4 (𐩺𐩮𐩩𐩵𐩤𐩥𐩬) spricht. In ähnlicher Bedeutung kommt sabäisch 𐩴𐩵𐩺𐩩 in der Ḥadaḳāninschrift vor: CIH $37_{7.8}$; dort sind es **Revenuen** von Grund und Boden, mit denen der Kleinkönig von SMʿI̭ belehnt wird. Das entsprechende Verbum im Kausativ heißt a. a. O. 𐩠𐩴𐩵. Die Revenuen, für den Grandseigneur bestimmt, bedeuten für die Hörigen: auferlegte Abgaben, und so kann 𐩠𐩴𐩵 ebensowohl heißen: ,zugunsten (" 𐩡) jemandes (den Hörigen) Abgaben auferlegen', wie unmittelbar: ,ihm Revenuen zuweisen, ihn damit belehnen'.[1] In etwas modifizierter Bedeutung: ,zur Verwaltung und Bewirtschaftung jemandem ein Gebiet zuweisen' finden wir " " 𐩡 | 𐩥𐩴𐩻𐩻 | 𐩠𐩴𐩵𐩵 in Hal. 349_1; in meinen Studien II 131, Note 6 habe ich bei Besprechung dieser Inschrift auch auf unsere ḳatabanische Stelle hingewiesen. Während also hier 𐩴𐩵𐩺𐩩 ,Zuwendungen, Anteile' und in den vorangehenden LBḪ-Texten der Infinitiv 𐩴𐩵𐩵𐩪 ,Zuweisung'[2] bedeutet, scheint 𐩴𐩵𐩺𐩩 an einer anderen (jungsabäischen) Stelle für eine bestimmte Art von **Abgaben** zu stehen:[3] beides geht, wie wir es gesehen haben, auf dieselbe Grundbedeutung zurück. Äthiopisch ጋዳ፡ ist in den alten Inschriften[4] ,das Geschenk'; in Math. 17_{25} wird hingegen mit ጸባሕተ፡ ወጋዳ፡ *τέλη ἢ κῆνσος* übersetzt.

Anhaltspunkte, um die Bedeutung von 𐩱𐩨𐩵𐩵 zu bestimmen, gibt uns das Altarabische. Dort entspricht ihm genau: أَبَدَّهُمْ

[1] Vgl. ,Die Bodenwirtschaft etc.' S. 10 f.

[2] Siehe oben S. 72 über die besondere Bedeutung des Ausdrucks an jenen Stellen.

[3] Gl. 1548 1549; vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 31, Note 1, ,Die Bodenwirtschaft etc.' S. 4 f. Die Lesung ist an jener Stelle nicht ganz sicher, doch haben alle neben 𐩴 von **Glaser** vermuteten Zeichen (in seinen Tagebuchkopien) einen senkrechten Strich, also eher 𐩴𐩵𐩺𐩩 als 𐩵𐩺𐩩), das gleichfalls möglich wäre; auch an der zweiten dort zitierten Stelle Gl. 1547_2 schreibt **Glaser** in seinem Tagebuche über dem) von 𐩵𐩺𐩩) ein 𐩴.

[4] Vgl. E. **Littmann**, Deutsche Aksumexpedition I, sub voce.

(فِيهِمْ ، بَيْنَهُمْ) أَلْعَطا ، ,unter mehrere Leute Geld oder Nahrung (المال ، الطّعام) verteilen'; also tatsächlich ein Synonymon von ⋈⋈7ሐ ,Anteile zuweisen'. Demselben Stamm werden wir noch in einer anderen, aber der hier angenommenen Bedeutung durchaus entsprechenden Verwendung in Gl. 1396 = SE 83 begegnen.

Den drei Substantiven | ᗺX)Ψᗺ Φ | ᗺX⚲⋈7Φ | ᗺX⚲)ᛦ (Plur. absol.) entsprechen mit einer Umstellung im folgenden Relativsatz (ohne rückweisendes Pronomen) die Verba: | ⚲)ᛦ | ᗺሐ7 | ⋈⋈∏ሐΦ |)ΨሐΦ; daher kann die Wurzel ⋈⋈∏ als synonym mit den Stämmen ⚲⋈7, ⋈⋈7 (und weiterhin ⋈⋈ᗺ Gl. 1412_8 s. oben) angesetzt werden. Auch in

Z. 2, wo diese Redensart wiederkehrt, ist die Paronomasie nicht streng durchgeführt: | ᛋሐ∏ | ᗺX⚲⋈7Φ | ᗺX⚲)ᛦ | 7Ψ | ⋈⋈7ሐΦ |)ΨሐΦ | ᗺሐ⚲)ᛦ. Hier ist auch ⚲)ᛦ anders konstruiert: mit Akkusativ der Person und ∏ (rückweisendes Pronomen!) der Sache; vgl. 1602_6 1395_6 1412_4 1413_3.

Z. 3. Das Vorkommen der Demonstrativpronomina | Xᚺ | ᛋX⚲⋈7 und | ᛋ)▥ሐᛓ | ᛋXᚺ nehme ich zum Anlaß, über den Pronominalstamm *ḏ* im Ḳatabanischen einiges zu bemerken:

1. Demonstrativ: a) wohl als Stat. constructus umgedeutet,[1] wie auch sonst im Altsüdarabischen, vor der Präposition ᛋ∏, ohne weitere Endung: ᚺ; z. B. | ᛋ∏Xᛜ | ᛋ∏∘Ʒ | ᛋ∏ᚺ in kollektiver Bedeutung ,die vom Stamme Ḳatabān' Gl. $1606_{3\ 8}$, oder in ähnlichen Verbindungen, um die Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu bezeichnen, ebda Z. 6. b) Mit dem demonstrativen *n* (*ān*)[2] vor einem maskulinen Substantiv sing. im Status emphaticus: ᛋ8)∏ | ᛋᚺ Gl. 1602_{12} | ᛋ⋈ሐᛓ | ᛋᚺ 1602_{10} (zum Gebrauch an dieser Stelle s. oben S. 109). c) Mit dem *t*-Demonstrativ kombiniert, jedoch ohne weitere *-m-* oder *-n*-Endung vor einem femin. sing. im Emphat.: Xᚺ wie im Sab.;[3] | ᛋX)Ψᗺ | Xᚺ $1395_{5.6.9}$ $1412_{4.5}$ | ᛋX⚲⋈7 | Xᚺ 1413_3. d) Hingegen vor einem Plural Weiterbildung mit *n*: | ᛋXᚺ | ᛋ)▥ሐᛓ $1601_{11.14}$ 1602_8 etc. ,diese Ausfertigungen'; | ᛋXᚺ

[1] Vgl. Brockelmann, Grundriß II, S. 243, § 164a; Barth, Pronominalbildung § 47a.

[2] Vgl. J. Barth, Pronominalbildung, § 37, S. 96.

[3] Vgl. Barth, a. a. O. § 43o (S. 109) und S. 111γ.

𐩱𐩦𐩲𐩨𐩬𐩽 ‚diese Stämme' SE 80_4 (= Gl. 1397—1399 = 1607 = 1416); vgl. unter b) hier oben. e) Ebenfalls vor Pluralen mit diphthongierter Endung als 𐩹𐩩𐩥:[1] so in 𐩨𐩹𐩩𐩥𐩽𐩡𐩩𐩥𐩣𐩽 𐩨𐩺𐩬𐩢𐩩𐩺𐩠𐩣𐩽 Gl. 1606_6; 𐩹𐩩𐩥𐩽𐩡𐩩𐩥𐩣𐩬𐩽 ebda Z. 21.

2. Das Relativum wird im Katabanischen mit *-m*[2] weitergebildet; im Mehri scheint nach Bittner, Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehrisprache III, S. 60 das demonstrative m. *ḏô-m(e)*, f. *dî-m(e)*, plur. *liô-m(e)* ‚auch gerne in dem (Sinne) von jener, derjenige vor Relativis' gebraucht zu werden; vgl. gleich weiter unten d. a) Die Maskulinform 𐩹𐩣 = مَنْ (substantivisch) in Gl. $1606_{3.8}$ 𐩥𐩹𐩣𐩽𐩫𐩥𐩬𐩽𐩫𐩥𐩬𐩠𐩣𐩽 oder 𐩥𐩹𐩣𐩽 " " 𐩨𐩺𐩢𐩧𐩡𐩽𐩰𐩡 SE 80 (= Gl. 1397 etc.), Z. 11: ‚und wer (wenn einer) tötet, so soll . . .'. b) Dieselbe Form = الذى (adjektivisch) nach einem Plural: 𐩱𐩠𐩣𐩲𐩣𐩽𐩹𐩣𐩽𐩲𐩩𐩡𐩣𐩽 Gl. 1606_{22} und c) für ما in 𐩹𐩣𐩽𐩢𐩧𐩡𐩽𐩣𐩡𐩫𐩬𐩽 Gl. 1606_2 𐩡𐩹𐩣𐩽𐩨𐩺𐩰𐩻𐩠𐩽 Gl. 1601_4 s. oben S. 48. d) Die scheinbare Femininform (vgl. unter 1c) 𐩹𐩩𐩣 = ما in Gl. 1405_5: 𐩨𐩹𐩩𐩣𐩽𐩩𐩫𐩧𐩨𐩠𐩣𐩺𐩽 ‚bei dem, was er ihnen gewidmet hatte';[3] 𐩹𐩩𐩣 kann ein nicht unmittelbar vorangegangenes Substantiv im gebrochenen Plural (Sachen bezeichnend) wieder aufnehmen, worauf der Satz (Relativsatz) ohne weiteres Pronomen folgt: 𐩥𐩹𐩩𐩣𐩽 . . . . 𐩠𐩷𐩧𐩥𐩽 𐩹𐩩𐩣𐩽 𐩨𐩺𐩠𐩷𐩧𐩥𐩬𐩽 ‚die sie ausgefertigt haben . . . und die sie ausfertigen werden' Gl. 1606_{16}; es wird aber auch (dann wohl als eine Art Korrelativ) mit 𐩱𐩡 verbunden, welches entweder unmittelbar ihm folgt, oder durch das rückweisende Pronomen von ihm getrennt ist: " " 𐩥𐩹𐩩𐩣𐩽𐩱𐩡𐩽𐩨𐩺𐩠𐩫𐩬𐩥𐩬𐩽𐩡 ebda Z. 18 f. ‚und solche, die Recht schaffen (bindend sein) werden für . . .'[4] 𐩹𐩩𐩣𐩽𐩨𐩠𐩣𐩽𐩱𐩡𐩽𐩠𐩲𐩧𐩨𐩥𐩽 ‚jenen, die sie verkündet haben' ebda Z. 11.[5] — Als Relativpronomen erscheint 𐩹𐩩𐩣 in

---

[1] Wahrscheinlich **tā > tay*; zu *tā* vgl. Barth, a. a. O. S. 111, § 2. Zur Diphthongierung oben S. 46, 51.

[2] Demonstratives *m* s. bei Barth, a. a. O. S. 127 ff.

[3] Es handelt sich um Bauten, die zwei Gottheiten gewidmet waren. Die Belegstellen sind übrigens in dieser oder in meinen früheren Arbeiten übersetzt.

[4] Es liegt ein Relativsatz vor, der sich an Adjektiva im Plural als weiteres Prädikat anschließt.

[5] Wo das Leitwort unmittelbar vorangeht, steht aber 𐩱𐩡 allein; 𐩱𐩰𐩩𐩢𐩣𐩽 𐩰𐩩𐩢𐩥𐩽𐩨𐩠𐩣𐩱𐩡𐩽 ebda Z. 15: ‚Gesetze, auf Grund derer sie (Ver-

Gl. 1396_7: ‚er zahle so und soviel Geldstrafe‘ 𐩡𐩳𐩩𐩽𐩳𐩩𐩽 𐩺𐩥𐩣𐩣𐩽𐩹𐩩𐩣𐩽𐩨𐩺𐩵𐩧𐩽 ‚für jeden Tag, an dem er die Arbeit in Stich gelassen hat‘.

3. Die unter 2a schon erwähnte, durch *m* erweiterte Maskulinform 𐩹𐩣 ist für das Ḳatabanische charakteristisch. Mit deiktischem 𐩫 verbunden: 𐩫𐩹𐩣 wird sie im Sinne einer hinweisenden Partikel verwendet.

a) Auch im Sabäischen steht wie im Ḳatabanischen 𐩫𐩹𐩣 vor einem Inhaltssatz (vgl. weiter unten unter e); sonst aber sind fürs Sabäische nur Formen zu belegen, die einfaches 𐩹 in Verbindung mit hinweisendem 𐩫 enthalten (letzteres allein, oder mit 𐩡 kombiniert); ihnen entsprechen die ḳatabanischen Zusammensetzungen, die ein noch um das demonstrative Element *-m* vermehrtes 𐩹 aufweisen.

b) Was zunächst dieses 𐩫 betrifft, so ist es im Sabäischen 1. hinweisende Partikel;[1] 2. ‚daß,[2] ὅτι‘ (erweitert auch 𐩫𐩹𐩣); 3. ‚damit‘; 4. ‚als, da, indem‘; 5. ‚wie‘.

Erweitert als 𐩫𐩡 steht es vor einem Inhaltssatze,[3] aber auch als Konjunktion der Zeit;[4] endlich final ‚damit‘; in diesem Sinne wird 𐩫𐩡 (sab.) in Hal. 51 = Gl. 904, Z. 15 f., Hofmus. 17 = Gl. 1064, Z. 4[5] ganz so gebraucht wie ḳatab. 𐩬𐩡 und ″ 𐩡𐩽𐩫𐩹𐩣 (s. weiter unten sub e).

c) Im Sabäischen wird *k-*, *l-k-* mit einfachem *ḏ* (ohne *m*) verbunden und bildet die Präposition ‚betreff‘; 𐩥𐩡𐩫𐩹𐩽 𐩬𐩲𐩤𐩣𐩽𐩥𐩷𐩬𐩡𐩣𐩽 Gl. 1571_4 und Hal. 51_4;[6] vor einem Relativsatz 𐩫𐩹𐩽𐩭𐩡𐩽𐩢𐩭𐩡𐩽 Gl. 1379 = CIH 318_4 ‚was den betrifft,

ordnungen) erlassen haben‘; eine ähnliche Konstruktion ebda Z. 14, vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 46. — Zu 𐩨𐩢𐩣𐩭𐩡𐩽𐩢𐩫𐩬𐩥𐩽 ebda Z. 14, vgl. weiter unten sub 3 e 𐩫𐩹𐩣 (so liest hier Müller statt 𐩨𐩢𐩣).

[1] So in Zusammensetzungen: ″ 𐩱𐩡𐩬𐩽𐩫 CIH $86_{3.4}$ ″ 𐩧𐩭𐩽𐩫 = ثَنّ; vgl. (auch zum Minäischen) GGA. 1914, S. 27; Stud. I, S. 35; II, S. 164.

[2] So wird auch 𐩫 mit dem Infinitiv statt eines Inhaltsatzes verwendet; vgl. WZKM. Bd. 30, S. 353.

[3] Vgl. Brockelmann, Grundriß II, S. 613. — In CIH 333_{13} führt 𐩫𐩡 den Inhalt des Orakelausspruches ein.

[4] Vgl. Gl. 618_{73}.

[5] Vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 16 ff. und Studien II, S. 154.

[6] Auch Hal. 344_8 vgl. Glaser, Altjemen. Nachr. S. 31, 154. — Vgl. oben S. 77 f. und ‚Der Grundsatz etc.‘ S. 20.

der beansprucht . . .' — [illegible] Gl. 1571_2 ,was das betrifft, was die . . . anfordern'.[1]

d) *k-l-k*, mit *ḏi̯* zusammengesetzt, verbindet sich im Sabäischen mit *l-* (*li*) zur finalen Konjunktion " " [illegible] ,auf daß', in derselben Bedeutung wie [illegible] (s. oben unter b) oder ḳatab. [illegible], bzw. [illegible]; so in Hal. 361_1[2] und Gl. 1548/9, Z. 4 f.:[3] [illegible] ,auf daß gültig seien diese Ausfertigungen etc.'.

e) Ḳatabanisches *k-ḏm*[4] dient zunächst als hinweisende Partikel; sie bezieht sich also nicht auf das Vorangehende ,so = wie das Frühere', sondern weist auf das Folgende hin: ,also, nämlich; ferner; derart, folgendermaßen'. Sie ist unter Umständen auch suppletorisch und kann entfallen; vgl. Gl. 1606_9:[5]

[illegible]

,betreff wessen immer ferner entscheiden und erlassen werden (in Hinkunft) . . .' neben Z. 11 f.:

[6] [illegible]

,worin immer sie lösen (befreien) und erleichtern werden . . .'

In Z. 14 derselben Inschrift ist nach Müllers Photographien[7] zu lesen: [illegible] ,welche

---

[1] Also nicht: ,weil sie gefordert haben'. — Vgl. die vorangehende Note. — Es ist im Grunde hiemit dieselbe Isolierung des logischen Subjekts erzielt, die in Gl. 1548/9 und Gl. 1606 ohne Partikel stattfindet; vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 25 ff., 40.

[2] Vgl. Studien II, S. 133 ff.

[3] ,Der Grundsatz etc.' S. 31. — Vgl. die aramäischen Ersatzformen von *kə + də* für die Konjunktion ,damit'; Brockelmann, Grundriß II, S. 632 β. — Zur Form *ḏi̯* vgl. Barth, Pronominalbildung, S. 113. Nach der sabäischen Orthographie zu urteilen, scheint es sich in [illegible] um einen gesprochenen Diphthong zu handeln; er kann allerdings auf einen betonten Langvokal zurückgehen. —

[4] Hinweisendes [illegible] im Ḳatabanischen (für das Sabäische vgl. oben sub b) finden wir in Gl. 1606_2: [illegible] = كما ,als bindend'; vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 41.

[5] Vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 45.

[6] Glaser, Altjem. Nachr. 183: [illegible], wofür er [illegible] lesen möchte; die Photographien Müllers (allerdings nach dem überschmierten Abklatsch und dem retuschierten Photo vom Steinoriginal): [illegible].

[7] Vgl. die vorangehende Note! Glaser las [illegible]., wofür er (Altjem. Nachr. 184) [illegible] vorschlug. Diese Lesart habe ich in ,Der Grund-

(Entscheidungen) also (nämlich) vollzogen haben und vollziehen werden ŠHR und Ḳatabān etc.'; [South Arabian script] wäre also weder Korrelativ, noch mit [South Arabian script] zu verbinden, da in diesem Falle [South Arabian script] (vgl. 2d) stehen müßte.[1]

Ebenso wie im Sabäischen (s. oben unter 3d) die hinweisenden Partikeln sich mit [South Arabian script] zur finalen Konjunktion verbinden, so auch im Ḳatabanischen; Gl. 1606, Z. 19: [South Arabian script] ,und auf daß erleichtert werden . . .' Dieses [South Arabian script] hat dieselbe Bedeutung wie [South Arabian script] in Z. 18, das es fortsetzt.[2]

Einen Inhaltssatz führt endlich ḳatabanisches [South Arabian script] ein in Gl. 1396 = SE 83_2 (vgl. oben S. 116) " " [South Arabian script] ,Gesetz, welches ŠHR erlassen hat . . . des Inhaltes, daß . . .'[3] Genau so im Sabäischen: ,die Entscheidung des ʿAṯtar des Inhalts': [South Arabian script] ,daß sie ausstellen . . .' Gl. 1064 = Hofmus. 17.[4]

Z. 4, 5. Der Monatsname [South Arabian script] entspricht wohl sabäischem [South Arabian script]. — Statt " " [South Arabian script] (vgl. Gl. 1396_1: [South Arabian script]) könnte auch [South Arabian script], beide aber als Plurale ergänzt werden.[5] Die Bedeutung läßt sich aus dem Zusammenhange an beiden Stellen sicher erschließen: ,Gesetz, Erlaß'.

---

satz etc.' S. 37, 48 angenommen. — Die Lesart nach Müller ändert am Sinn des Satzes wenig oder gar nichts und ist syntaktisch wahrscheinlicher, da sie das Objekt der Verba [South Arabian script] etc. nicht vermissen läßt.

[1] Das Beziehungswort ist [South Arabian script] und geht hier nicht unmittelbar voran.

[2] Vgl. oben S. 106 zu Gl. 1395_5 (auch 1412_3).

[3] Zum demonstrativen [South Arabian script], min. [South Arabian script] ,so (hat angeordnet etc.)' findet man im Ḳatabanischen als Relativum eine Weiterbildung mit *-m*: [South Arabian script]; darauf folgt [South Arabian script] mit dem Imperfektum: Gl. 1606_{21} [South Arabian script] ,so wie befiehlt (befehlen wird) der König'; vgl. ,Der Grundsatz etc.' S. 49. — Glaser, Altjem. Nachr., S. 187 liest allerdings " " [South Arabian script]; doch spricht für die Müllersche Lesung (mit [South Arabian script]) Gl. 1397 etc. = SE 80, Z. 5, 7, 13, wo auch Glaser . . . [South Arabian script] kopiert hat.

[4] Vgl. Studien II, 154.

[5] In 1396_1 liegt allerdings der Singular vor.

Die Etymologie ist aber dunkel.[1] Ein weiblicher Eigenname Ḥ L K^m begegnet uns in Os. 22_1; der Stamm *ḥlk* noch in CIH 179_3; die Glasersche Kopie, die jenem Texte zugrunde liegt, deutet auf schlechte Erhaltung des Originals. Vielleicht liegt auch da ein Eigenname vor; vgl. das *Corpus* zur Stelle und Mordtmann, Himjar. Inschr. und Alterthümer, S. 41.

[1] Sollte eine Nebenform zu 𐩠𐩡𐩫 = הָלַךְ, ذَهَبَ vorliegen?

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 8: Die Kopien sind hier Abklatschlesungen; dasselbe gilt für S. 59 und die übrigen Inschriften in dieser Schrift; vgl. O. Weber, in AO X_2, S. 23f. Vielleicht ist zu diesem Abklatsch ein Duplikat vorhanden (vgl. 1412 = 1612 etc.), wie wahrscheinlich auch zu Gl. 1693.

Zu S. 12: In CIH 342 widmet ein Hamdanide dem Taʾlab zwei Statuetten, in Derenbourg, Etudes I. 5 widmen Sippenhörige dem Hausgotte ein *mśnd* vom Zehnten, den sie entrichten, für das Gedeihen der Früchte. Es ist damit die Abgabe gemeint, welche Sippe und Hörige dem göttlichen Patron darbringen: ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 23; vgl. auch den Altar CIH 440 (Gl. 301) und hier S. 25. Es ist wohl anzunehmen, daß nur ein Teil des Zehnten für diese Weihegaben aufging.

Zu S. 12, Note 2: Nach Landberg, Arabica V. 29f. zahlt das ganze Land dem Heiligtum des maṷlā Baiḥān in el-Ḥizam den *zakāt*, da es nicht eigene Ländereien besitzt. Zum Zehnten im modernen Südarabien vgl. A. Grohmann, Südarabien als Wirtschaftsgebiet, S. 80, 85f.

Zu S. 21, erster Absatz, a. E. nach Note 1 ergänze: ‚einer staatlichen Organisation eingefügt'.

Zu S. 24, in der Note füge hinzu: es ist auch die Ableitung von جلّ und die Bedeutung insgesamt möglich.

Zu S. 27, zweiter Absatz: Da es in der Bauinschrift Gl. 1410 = 1618 heißt: ‚. . . D̲BI̯N I̯HNʿM, Sohn des ŠHR, *mkrb* von Ḳatabān (Land) und der Kinder ʿAmms (Ḳatabaner) und von ʾAṷsān und KḤD und DHS^m und TBNU̯, der Erstgeborene des ʾNBI̯', wird auch in den übrigen Bauinschriften so zu übersetzen, die Ländernamen in den Titel einzubeziehen sein. Dadurch tritt die Abhängigkeit dieser

Länder von Ḳatabān, mit dem sie ein großḳatabanisches Reich bildeten, nur noch deutlicher zutage. Als sich ʾAuṣān von Ḳatabān loslöste, behielt es TBNI̭, DHS^m usw. unter seiner eigenen Hoheit, bis es von Sabaʾ und Ḳatabān unter KRBʾL U̯TR vernichtet wurde.

Zu S. 28, Note 4 und 31, Note 1 lies ʿU̯D^m.

Zu S. 31, Note 1 ergänze nach der Klammer: ‚bezüglich des Königs von DHS^m'.

Zu S. 32, Note 1 am Ende, vgl. Hommel, ZDMG., 53, S. 100 zu Gl. 418/419: ‚sich eng mit der Ṣiru̯āḥinschrift berührend'.

Zu S. 35, Note 1, Zeile 1 lies *mkrb*. — Ebenda Note 2 ergänze vor Gl. 1581 noch Gl. 1399 = SE 80, oberer Teil. — Ebenda Note 5: 𐩣𐩧𐩱𐩪 hat auch Glaser; also liegt keine Verschreibung vor. Zu dieser Stelle s. noch H. Winckler, AOF., II. 81.

Zu S. 36, Note 1, Hal. 485: ‚Könige und Stämme von Sabaʾ und GU̯'; es sind nicht etwa Stammkönige gemeint, sondern die Reichskönige; auch sind die Stämme nicht selbständig gedacht, sondern die einzelnen gemeint, welche zusammen bei den konservativen Minäern noch GU̯ heißen wie im Altsab. Gl. 1000 A, Z. 6: | 𐩥𐩡𐩥𐩣 | 𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 | 𐩥𐩡𐩵. Der sabäischen Königszeit gehört der Ausdruck an: ‚Sabaʾ und die (seine) Stämme'; Gl. 481, 904, 1571, 1693.

Zu S. 37, 1. Absatz a. E. Aus anderen Gründen setzt auch Hommel, Grundriß 673, Note 4 den SMHU̯TR vor U̯RU̯ʾL an.

Zu S. 54 Mitte; füge hinzu den Hinweis auf: 𐩲𐩰𐩪𐩥, n. pr. *masc.*, in der Warkainschrift; Hommel, Chrestomathie, S. 40.

Zu S. 56 oben vgl. E. Littmann, ZA. XXXII, S. 99 über das Siegel und dessen Ersatz durch die Unterschrift.

Zu S. 61 oben; Der Doppelfundort dürfte sich als ein einfacher, und zwar Koḥlân erweisen.

Zu S. 67 f. Nach den Militärlehensgesetzen der altösterreichischen Grenzer bildeten die zum Hause gehörigen Weiber einen Teil der Hauskommunion.

Zu S. 75, Note 3 ergänze: dort ist allerdings kein Herrschertitel genannt und nur IDʿʾB und ʾḤKRB scheinen in jenen Texten lokale Machthaber von KTL^m zu sein.

Zu S. 76, Note 2: In Gl. 481 könnte sehr wohl Nummer 5 (statt 1) der unmittelbar vor dem Vater des Stifters als letzter in der Herrscherreihe genannte KRBʾL U̯TR sein. Selbstverständlich bleibt nach Hal. 51 trotzdem 1. als Vater von 2. Darnach ergänze Studien II. S. 16 f.

Zu S. 82: Über das Arbeitsjahr wird noch zu der Inschrift SE 83 = Gl. 1396 = 1610 in der Fortsetzung der vorliegenden Abhandlung zu sprechen sein. Nach diesem Texte scheint das Arbeitsjahr mit *frʿ* begonnen zu haben. Auch in Ägypten wurden in den letzten Monaten des Steuerjahres (also während oder vor Beginn der Ernte) Steuern ausgeschrieben und Kontrakte vereinbart.[1] — Ebenda Note 1: Mit dem Wandeljahr (365 Tagen) allein ist es allerdings nicht getan. Um Terminverschiebungen des bürgerlichen gegen das Ernte- und Finanzjahr zu verhüten, wird das feste Jahr notwendig.

Zu S. 84 ff. Dazu gebe ich nach einer Mitteilung von Frau M. Radaković einige Parallelen aus der sogenannten Drittelwirtschaft in Bosnien, der altösterreichischen Militärgrenze, Kroatien: ‚Der Pächter gibt Saatgut und Arbeit, der Besitzer den Boden, für den er ein Drittel der effektiven Ernte erhält. Wo aber Körnerfrucht gebaut wurde, bekommt der Bauer das Saatgut pränumerando; es wird bei der Ernte vor der Teilung zurückgezahlt, oder aber die Ernte fällt zur Hälfte an den Bodenbesitzer. In Notjahren wird auch der Lebensunterhalt auf die künftige Ernte hin vorgestreckt, ebenso häufig bei einem neugegründeten Hausstand. Deshalb war für den Besitzer eine Reserve an Frucht über das Jahr hinaus notwendig.

In Bosnien, wo auch die Steuer in natura gezahlt wurde, ist in den mir bekannten Gegenden die Frucht vor der Ernte geschätzt und darnach der entfallende Teil (Quantum eigentlich) vorgeschrieben worden. Diese vorgeschriebene Menge ging an den Bezirk. Einer der größten Gründe zur Unzufriedenheit war, daß mit dem Eintritt österreichischer Regierungsverhältnisse zwar die Schätzung auf dem Halm bestehen blieb, das vorgeschriebene Quantum aber nicht mehr in natura

[1] Vgl. J. Krall, Mitteilungen aus dem Papyrus Rainer S. 125.

abgeliefert werden konnte, sondern in Geld zu zahlen war, und zwar nach dem Preis der Frucht in Sarajewo, der in den Gebirgsdörfern nirgends zu erzielen war'.

Zu S. 90 in der Anmerkung: 𐩱𐩻𐩭𐩡 | 𐩸𐩢𐩩𐩤𐩧𐩭 | vgl. ZDMG. 74. Bd., 4. Heft.

Zu S. 99 vgl. Vaniček, Spezialgeschichte der Militärgrenze III 144 ff. IV 347 ff: Die Mitglieder der nämlichen Gemeinde leisten unentgeltlich die Aushilfe für den im Dienst abwesenden oder Kriegsgefangenen.

Zu S. 102: 𐩢𐩬𐩷𐩴𐩣 | usw. Der Infinitivus constructus (nach 𐩨𐩬) bildet die abgeleiteten Formen mit Mimation, die unvermehrten Stämme ohne sie.

Zu S. 114, 2. Absatz zu Gl. 1606: in meiner Auffassung von 𐩣𐩬𐩫𐩺 weiche ich jetzt von der in ‚Der Grundsatz etc.', S. 37, Note 6 vertretenen Ansicht etwas ab. Dazu verweise ich auf Gl. 1548/49, ebenda S. 31, wo im Vertrage von Verbotsklauseln neben den gewährten Rechten die Rede zu sein scheint.

Zu S. 126 c) In der katab an. Inschrift SE 93_5 bezieht sich 𐩥𐩬𐩴𐩢𐩠𐩹𐩢𐩣 | auf zwei Personen; Dual auf *ahai*?

Zu S. 127, Note 1. Das hier berührte Problem der *s*- und *h*-Formen wird zu Gl. 1693 ausführlich behandelt werden.

Zu S. 131, Mitte: 𐩣𐩻𐩻𐩣 | haben auch die Kopien und Abklatsche Glasers.

Zu S. 139 unten (Note 5): Die Präposition mit dem Rückweisepronomen folgt auf das dem.-relat. *ḏtm*; *ʾl* scheint eine Häufung zu sein. Fällt *ḏtm* aus, so bleibt das Rückweispronomen (*b-sm*) an seiner Stelle; so kommt das Relativum *ʾl* unmittelbar vor das Verbum zu stehen wie im Äthiopischen; Brockelmann, Grundriß II. § 389. Eine Häufung von Demonstrativen scheint mir in 𐩰𐩡 | 𐩸𐩬 | 𐩸𐩣𐩰𐩧𐩬 | ‚entsprechend diesem Gesetze' vorzuliegen: Gl. 1396 passim (katabanisch).

Zu S. 142, Note 3: Zu 𐩫𐩬𐩣 vgl. aramäisches כְּנֵמָא. — " 𐩸𐩬 | 𐩨 und 𐩸𐩬𐩣 als minäische Konjunktionen s. bei Mordtmann, ME., S. 103.

Wörterverzeichnis.

(Die zu den Seitenzahlen hochgestellten Ziffern geben die Noten an.)

Grammatisches.

Stämme, Personen, Götter, Länder und Ortsnamen.[1]

𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 105. G.

𐩱𐩼𐩧𐩩 19. 106. G.

𐩵𐩠𐩪𐩣 27 ff. L.

𐩵𐩩𐩬𐩩 4. 27 ff. 37. L.

𐩠𐩺𐩨𐩧 70. 105. 121. P.

𐩥𐩧𐩥𐩱𐩡 26 ff. 34 ff. (König von Ḳatabān).

𐩥𐩧𐩰𐩥 54. G.

𐩢𐩷𐩨𐩣 17 (Tempel).

𐩺𐩵𐩲𐩱𐩨 | 𐩹𐩨𐩺𐩬 35 (*mkrb* und König von Ḳatabān).

𐩺𐩠𐩨𐩡𐩢 71 ff. 75. S.

𐩫𐩢𐩵 8 ff. 27 ff. S.

كحلان 4 f. 116. 120. O.

𐩫𐩧𐩨𐩱𐩡 | 𐩥𐩩𐩧 | 26 ff. (*mkrb* und König v. Sabaʾ, Gl. 1000).
— 71 ff., 76 (Sohn des I̭ṮʿMR, K. v. S., Gl. 904. 1571).

𐩡𐩨𐩭 30[1], 37. O.

مبلقة 5, 7[1]. O.

𐩣𐩧𐩩𐩥𐩣 27 ff. (König von ʾAuṣān).

𐩪𐩣𐩠𐩥𐩩𐩧 32[1] (König von Ḳatabān).

𐩲𐩣 passim; s. 𐩡𐩨𐩭; G.

𐩹𐩶𐩺𐩡𐩣 55, O.

𐩮𐩧𐩥𐩢 71 ff. (Stadt).

𐩧𐩨𐩲𐩣 L.; davon 𐩱𐩧𐩨𐩲𐩬 74 Leute aus —.

𐩧𐩨𐩲 | 𐩦𐩠𐩧 105, G.

𐩧𐩮𐩰𐩣 17, 105 (Tempel).

𐩦𐩠𐩧 | 𐩠𐩡𐩡 33. 119 (Sohn des ḎRʾKRB, König von Ḳatabān).

𐩦𐩠𐩧 | 𐩺𐩡𐩡 | 𐩺𐩠𐩬𐩲𐩣 34, 60 f. 118 f. (Sohn des I̭DʿʾB, König von Ḳatabān).

𐩩𐩨𐩬𐩺 und 𐩩𐩨𐩬𐩥 27 ff. L.

[1] Abgekürzt: S. P. G. L. O.

Sachregister.

Inhaltsverzeichnis.

23/7. 20.

Bittner, M.: Studien zur Grammatik der Soqotri-Sprache. II. Das Märchen von Aschenputtel. 8°. 1918. 5 K

Burgerstein, A.: Materielle Untersuchung der von den Chinesen vor der Erfindung des Papiers als Beschreibstoff benützten Holztäfelchen. 8°. 1912. 30 h

Czermak, W.: Kordofannubische Studien. 8°. 1919. 11 K

Felber, E.: Die indische Musik der vedischen und der klassischen Zeit. Mit Beiträgen von B. Geiger. 8°. 1912. 4 K 90 h

Gandz, S.: Die Muʿallaqa des Imrulqais. 8°. 1913. 3 K 20 h

Grohmann, A.: Göttersymbole und Symboltiere auf südarabischen Denkmälern. 4°. 1915. 9 K 80 h

Herzog, D.: Zwei hebr. Handschriftenfragmente aus Steiermark. 8°. 1911. 80 h

Hopfner, Th.: Der Tierkult der alten Ägypter nach den griechisch-römischen Berichten und den wichtigeren Denkmälern. 4°. 1914. 14 K

— Die koptisch-sahidischen Apophthegmata Patrum Aegyptiorum und verwandte Sammlungen. 4°. 1918. 17 K

— Über Form und Gebrauch der griech. Lehnwörter in der koptisch-sahidischen Apophthegmen-Version. 4°. 1919. 9 K

Hrozný, F.: Das Getreide im alten Babylonien. I. Teil. 8°. 1914. 8 K 50 h

Idelsohn, A. Z.: Phonographierte Gesänge und Aussprachsproben des Hebräischen der jemenitischen, persischen und syrischen Juden. 8°. 1917. 5 K

Jagić, V.: Kirchenslavisch-böhmische Glossen saec. XI.—XII. Mit Glossen-Abbildungen im Texte. 4°. 1904. 2 K 80 h

— Ein Beitrag zur Erforschung der altkirchenslavischen Evangelientexte. 8°. 1916. 1 K 90 h

— Zum altkirchenslavischen Apostolus. I. 8°. 1919. 5 K

— — II 8°. 1920. 11 K

Jireček, C.: Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. I. 4°. 1912. 6 K 90 h

— — II. 4°. 1912. 6 K

— — III. 4°. 1914. 6 K

Junker, H.: Die Stundenwachen in den Osirismysterien nach den Inschriften von Dendera, Edfu und Philae. (Mit 2 Tafeln.) 4°. 1910. 9 K 40 h

— Bericht über die Grabungen der kais. Akademie der Wissenschaften auf dem Friedhof in Turah. Winter 1909—1910. Mit einem Kapitel von D. E. Derry. 4°. 1912. 24 K

— Das Götterdekret über das Abaton. 4°. 1912. 9 K 90 h

— Die Onurislegende. 4°. 1917. 16 K 60 h

— Bericht über die Grabungen auf den Friedhöfen von El Kubanieh—Süd, Winter 1910—1911. 4°. 1919. 60 K

— und W. **Czermak:** Kordofan-Texte im Dialekt von Gebel Dair. 8°. 1913. 2 K

Karabacek, J. von: Zur orientalischen Altertumskunde. I. Sarazenische Wappen. 8°. 1907. 95 h

— — II. Die arabischen Papyrusprotokolle. 8°. 1909. 3 K 85 h

— — III. Riza-i-Abbasi, ein persischer Miniaturenmaler. 8°. 1911. 2 K 80 h

— — IV. Muhammedanische Kunststudien. 8°. 1913. 6 K

— — V. Problem oder Phantom. Eine Frage der islamischen Kunstforschung. 8°. 1914. 1 K

— — VI. Ein Koranfragment des IX. Jahrhunderts aus dem Besitze des Seldschukensultans Kaikubad. 8°. 1917. 2 K 80 h

— — VII. Geschichte Suleimans des Großen, verfaßt und eigenhändig geschrieben von seinem Sohne Mustafa. 8°. 1917. 1 K

— Abendländische Künstler zu Konstantinopel. I. 4°. 1919. 22 K

Kirste, J.: Orabazes. 8°. 1916. 2 K 50 h

Kopko, P.: Apostolus Bybliensis saec. XIV. Grammatisch-kritisch analysiert. 4°. 1912. 8 K 30 h

v. Kraelitz-Greifenhorst, F.: Corollarien zu F. Miklosichs ‚Die türkischen Elemente in den südost- und osteuropäischen Sprachen'. Wien 1884—85. 8°. 1911. 1 K 80 h

Kreichgauer, D.: Die Astronomie in der großen Wiener Handschrift aus Mexiko. 8°. 1917. 4 K

Murko, M.: Bericht über eine Bereisung von Nordwestbosnien etc. zur Erforschung der Volksepik der bosnischen Mohammedaner. I. 8°. 1913. 1 K 40 h

— Bericht über eine Reise zum Studium der Volksepik in Bosnien und Herzegowina im Jahre 1913. 8°. 1914. 1 K 35 h

Arnim, H. v.: Zum Kallimachos. 8°. 1910. 0.70

— Sprachliche Untersuchungen zur Chronologie der Platonischen Dialoge. 8°. 1911. 6.—

Bartsch, R.: Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds von Wiener-Neustadt. 8°. 1911. 1.70

Bauer, A.: Beiträge zu Eusebios und den byzantinischen Chronographen. 8°. 1909. 1.40

— Die Herkunft der Bastarnen. 8°. 1917. 0.80

Buberl, P.: Die Miniaturhandschriften der Nationalbibliothek in Athen. 4°. 1917. 10.—

Feder, A. L.: Studien zu Hilarius von Poitiers. I. Die sogenannten „Fragmenta historica" und der sogenannte „Liber I ad Constantium imperatorem" etc. 8°. 1909. 4.90

— — II. Bischofsnamen und Bischofssitze bei Hilarius von Poitiers. 8°. 1910. 3.55

— — III. Überlieferungsgeschichte und Echtheitskritik des sogenannten Liber II ad Constantium etc. 8°. 1912. 3.75

Gollob, E.: Die griechischen Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Besançon. 8°. 1908. 0.60

— Medizinische griechische Handschriften des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz). 8°. 1908. 0.40

— Die Bibliothek des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz) und ihre Handschriften. 8°. 1910. 0.80

— Die griechische Literatur in den Handschriften der Rossiana in Wien. I. Teil. 8°. 1910. 2.70

Goldbacher, A.: Kritische Beiträge zum 41., 42. und 43. Buch des Livius. 8°. 1919. 2.80

— Zur Kritik von Ciceros Schrift de officiis. I. 8°. 1921. 0.90

— — II. 8°. 1922. 2.10

Gomperz, Th.: Beiträge zur Kritik und Erklärung griechischer Schriftsteller. IX. 8°. 1907. 0.40

— Platonische Aufsätze. III. Die Composition der „Gesetze". 8°. 1902. 0.80

Höfler, A.: Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Abhängigkeitsbeziehungen. 8°. 1917. 1.50

— Naturwissenschaft und Philosophie. I. 8°. 1920. 3.20

— II. 8°. 1921. 4.—

Hofmann, K. B.: Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers. I. und II. 8°. 1909. 1.90

— — III. 8°. 1910. 1.70

— — IV. 8°. 1911. 1.10

Holzinger, K. von: Die Aristophaneshandschriften der Wiener Hofbibliothek. I. 8°. 1910. 3.20

— — II. 8°. 1912. 2.80

Hopfner, Th.: Thomas Magister, Demetrios Triklinios, Manuel Moschopulos. Eine Studie über ihren Sprachgebrauch. 8°. 1919. 2.—

— Der Tierkult der alten Ägypter. 4°. 1916. 14.—

Jagić, V.: Ein unedierter griechischer Psalmenkommentar. 4°. 1906. 5.70

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 194. Band, 3. Abhandlung

Die Entwicklung
der
Landrechtsglosse des Sachsenspiegels

Von

Dr. Emil Steffenhagen

XI.

Johann von Buch und die Accursische Glosse

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. Juni 1919

Gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds

Wien, 1922
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
Universitäts-Buchdrucker in Wien.

‚mach ich ouch, ich wil bewaren,
Daz min scaz under der erde
mit mir icht vorwerde.‘

Wenn dem Herausgeber mittelalterlicher Literaturdenkmäler neben der kritischen Feststellung des Textes die Pflicht obliegt, den versteckten Quellen des herauszugebenden Werkes nachzugehen und sie nachzuweisen, so ist das in hervorragendem Maße der Fall bei dem Glossenwerke des märkischen Ritters Johann von Buch in seinem Verhältnis zur Accursischen Glosse. Diese Pflicht ist um so unabweisbarer und ihre Erfüllung um so lohnender, wenn, wie im vorliegenden Falle, durch den Nachweis der Quelle das Verständnis des Werkes selber gefördert und erheblich gefördert wird. Aber auch für die kritische Feststellung und Berichtigung der zum Verständnis unentbehrlichen, vielfach verderbten Zitate, deren Verderbnis nicht bloß den Abschreibern zur Last fällt, und bei denen Johann von Buch selbst von Schuld nicht freizusprechen ist, weil er die Richtigkeit seiner Entlehnungen nicht nachgeprüft hat, erweist sich die Kenntnis der Accursischen Glosse, soweit daraus die Zitate entlehnt sind, von entscheidender und schwerwiegender Bedeutung. Bezeichnend dafür sind, was Johann von Buch betrifft, die Schicksale des Pandektenzitats (l. 12, 24 Dig. 2, 4) aus dem Glossenstück *‚solidorum quinquaginta‘* § 3 Inst. 4, 16 in der Gl. zu III. 45 § 1 *‚twelf guldene pennige‘* (Gruppe I Ziffer 3), andererseits für die Fehler und Mängel in der Überlieferung der Handschriften und Drucke die Belegstellen in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8 (Gruppe III Ziffer 2 N. 2 und N. 6), zu I. 1 Abs. 3, sowie III. 54 § 4 (Gruppe II Ziffer 1 N. 2 und Ziffer 43 N. 3), zu I. 13 § 1 Abs. 2 (Gruppe III Ziffer 5 N. 4), zu I. 18 § 3 vorletzter Abs., sowie I. 63 § 1 *‚kemplike groten‘* (Gruppe III Ziffer 7 und Gruppe II Ziffer 10), zu I. 23 § 1 *‚de nimpt dat*

herwede', sowie I. 35 § 2 (Gruppe II Ziffer 5 und Gruppe III Ziffer 11), zu I. 58 § 2 letzter Abs. (Gruppe II Ziffer 9), zu II. 12 § 10, sowie II. 20 § 2 ,*Vul wergelt unde bote*' (Gruppe II Ziffer 14 N. 3 und Ziffer 20 N. 5), zu II. 15 § 2 am E. (Gruppe II Ziffer 17 N. 1), zu II. 38 ,*Worpe he*' (Gruppe II Ziffer 25 N. 12), zu II. 39 § 2 ,*de gelde den ſchaden*' (Gruppe III Ziffer 17), zu III. 39 § 2 (Gruppe II Ziffer 38), zu III. 76 § 3 ,*Nimpt ein man*' (Gruppe II Ziffer 46 N. 4), also Belegstellen in sechzehn Glossenstücken Johann von Buchs.

1. Daß die Accursische Glosse Johann von Buch geradezu als Vorbild gedient hat, lehrt schon die äußere Anlage seines Werkes. Nicht nur ist seine Zitierweise der fremden Rechtsquellen die der italienischen Glossatoren, insbesondere der Accursischen Glosse;[1] auch das häufige Zitat *als hir* zur Bezeichnung der erläuterten Textstellen des Sachsenspiegels = *ut hic* der Accursischen Glosse, die Anwendung der Zitierweise (Thibaut S. 220 f.) auf den Sachsenspiegel mit *Supra articulo i* oder *Infra articulo i*, gleichbedeutend mit *articulo proximo*, die Art der Einführung der Aussprüche der Quellen, sei es des Sachsenspiegels oder der fremden Rechtsquellen, mit dem Personalpronomen *he* und einem Verbum in der dritten Person,[2]

[1] Siehe darüber für das Corpus iuris Romani Thibaut, Zivilistische Abhandlungen. Heidelberg 1814. S. 205 ff. Dahin gehört auch die Formel *per totum*, d. i. *per totum titulum* (Gl. zu III. 88 § 5 am E., Sitzungsberichte CVI, 231), um einen ganzen Titel aus den fremden Rechtsquellen zu bezeichnen (Frensdorff, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. 1897. Heft 1. S. 54 N. 2, vgl. Thibaut S. 224 f.), und die anstößige und irreführende Bezeichnung des ,principium' der Institutionen und der ,praefatio' der Novellen mit *§ i* (*§ primo*), die Johann von Buch mit der Accursischen Glosse teilt, im Wechsel mit der einwandfreien Bezeichnung *in principio*. Vgl. Gruppe I Ziffer 2 N. 3, Ziffer 5 N. 4 und N. 22, 23. Dazu das Beispiel der Novelle 6, deren ,praefatio', wie die Institutionenstelle, wechselnd mit *§ i* (Gl. zu II. 66 § 1 Abs. 2 und III. 79 § 1 Abs. 1) und mit *in principio* (Gl. zu I. 5 § 3 ,*De pape*') zitiert wird. Eine große Zahl unpassender Zitate bei Institutionen und Novellen in Gärtners Ausgabe des glossierten Sachsenspiegels (Leipzig 1732) ist auf diesen Gebrauch von *§ i* statt *in principio* zurückzuführen.

[2] Daß durch die Einführung mit *he* der ohnehin, wie im Richtsteig Landrechts des Glossators (Homeyer S. 51), ,häufige Subjektwechsel', der ,leicht verkannt werden kann', noch vermehrt wird, liegt auf der Hand. Vgl. zum Beispiel Gl. zu I. 65 § 3 *dat ment he* (Eike), *of he* (der Bürge)

endlich der fortwährende Gebrauch formelhafter Ausdrücke und Wendungen, wie *dat is, ſegge, merke, dat vernem, dit underſchede, hir is jegen, dit loſe ſus, als of he* (Eike) *ſcolde ſeggen, nu mochteſtu ſpreken, dar antwerde ik to, itlike ſeggen, unde is vor en ene*, ‚ihn‘ (Gruppe III Ziffer 4) und viele ähnliche, alles das ist wortgetreu der Accursischen Glosse nachgebildet. Die Benutzung des Inhalts sodann bekunden die ausdrücklichen Anführungen der Accursischen Glosse, der *gemeinen gloſen*, wie sie Johann von Buch einmal bezeichnet.[3] Daß außerdem Johann von Buch die Accursische Glosse nicht bloß ihrem Inhalt nach benutzt hat, sondern auch wörtlich und mit allen Belegstellen ausgeschrieben, ohne sie zu nennen, ist zwar nicht unbekannt geblieben, aber doch niemals in vollem Umfange bekannt geworden und in neuerer Zeit gänzlich in Vergessenheit geraten.

2. Der von Georg Menius aus den Papieren seines 1559 verstorbenen Schwiegervaters besorgten zweiten Zobelschen Druckausgabe des glossierten Sachsenspiegels (Leipzig 1560)[4] war es vorbehalten, zu den ‚Allegaten‘, die, wie der Titel besagt, ‚vielfältig gebessert‘ sind, kurze Hinweise auf die Accursische Glosse als eigene Zutat nachzutragen. Das ist jedoch,

---

usw. bei Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 222 oder Gl. zu I. 23 § 1 *dar* (Nov. 119 cap. 2) *ſecht he, wen he* (der Mündige) *ſelgerede ſetten moge.*

[3] Homeyer, Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts S. 17. Vgl. Gruppe I Ziffer 5 gegen Ende.

[4] Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 71, 79, 80. Der genaue und vollständige Titel mit der Jahreszahl 1561 bei Spangenberg, Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822. S. 143. Die lateinische Zueignung von Georg Menius hat die Jahreszahl 1560, das Epiphonem 1561. Es gibt aber Exemplare mit verschiedenem Titelblatt (1560 und 1561). Gärtners Vorbericht zu seiner Ausgabe § 11 Nr. 14 und König, Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur. Tl. 2. Halle 1785. S. 170. Die Korrektur Böhlaus in seiner Besprechung von Schletters Kursächsischen Konstitutionen (Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft V, 108 N. 2. 1859): ‚Unrichtig nennt Schletter ... eine Zobel'sche Ausgabe von 1560‘ ist daher gegenstandslos. Homeyer spricht bald von den ‚spätern Zobel'schen Ausgaben seit 1560‘ (Sachsenspiegel 2. Ausg. S. XXXII), bald von den ‚seit 1561 erschienenen Ausgaben‘ (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. IV, Wiederabdruck der Vorrede zur ersten Ausgabe), läßt aber doch in der Einleitung (S. 71, 79, 80) das Jahr 1560 entscheiden.

so dankenswert es ist, weder erschöpfend geschehen, noch in der richtigen Weise, die das Abhängigkeitsverhältnis der Buchschen Glosse deutlich erkennen ließe, und das um so weniger, als es an jeder reinlichen Scheidung fehlt zwischen den durch Johann von Buch benutzten Stellen und bloßen Parallelstellen der Accursischen Glosse, bei denen eine Benutzung durch Johann von Buch nicht stattgefunden hat. Gärtner, der die Sachsenspiegelglosse in der überarbeiteten Gestalt der Zobelschen Drucke seit 1560 abdruckt, hat die nachgetragenen Hinweise auf die Accursische Glosse völlig unbeachtet gelassen.

Sehen wir auf die Neuzeit, so vermissen wir in der ‚Münchener Sammlung' deutscher Rechtssprichwörter von Graf und Dietherr (Nördlingen 1864, 2. Ausg. 1869) jede Rücksicht auf die Accursische Glosse als Quelle der Buchschen Glosse,[5] was für die Frage nach Ursprung und Herkunft der sprichwörtlichen Redensarten nicht gleichgültig ist. Selbst von Böhlau, der seinerzeit, Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, mit Homeyers Vorwissen den Plan einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegelglosse verfolgt hat, ist die Benutzung der Accursischen Glosse vollkommen verkannt, wenn er unter den Ausführungen zum Textus prologi des Sachsenspiegels über die ‚Gewohnheit', das Gewohnheitsrecht, eine ‚Übersetzung aus der Glosse des Dekrets' zu finden glaubt,[6] während in Wirklichkeit eine der Hauptstellen vorliegt, in denen die Accursische Glosse mit sämtlichen Belegstellen abgeschrieben ist.[7] Vgl. Gruppe III Ziffer 2.

---

[5] Vgl. Glosse zum Textus prologi Abs. 8 (Gruppe III Ziffer 2) über die dreifache Wirksamkeit der Gewohnheit mit Nr. 158, 153 S. 12 der Sammlung; auch Nr. 157, 151 S. 12 und Gl. zu III. 24 § 1 Abs. 2, III. 54 § 1 Abs. 2 (Gruppe II Ziffer 34 N. 2, Ziffer 42 N. 1); ferner Nr. 207, 202 S. 314 und Gl. zu II. 15 § 2 am E., II. 26 § 2 ‚*Het he aver mer*' (Gruppe II Ziffer 17, Gruppe III Ziffer 16); endlich Nr. 621 S. 477 und Gl. zu II. 15 § 1 am E., II. 20 § 2 ‚*Vul wergelt unde bote*' (Gruppe II Ziffer 16, 20), während die Gl. zu III. 64 § 6 (Gruppe II Ziffer 3 am E.) auf der Glosse zu den Dekretalen Gregors IX. beruht.

[6] Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti. Weimar 1858. S. XXVIII N. 9.

[7] Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß andere Stellen der Sachsenspiegelglosse in der Tat auf der kanonischen Glosse beruhen, wie zu I. 1 Abs. 2 und III. 57 § 1 Abs. 2/3, wo die Glosse zum Dekret (‚*difcrevit*' cap. 8 Dist. 10) für die Stellung Johann von Buchs

Ein neueres Beispiel ist Zeumer, der in seiner Abhandlung über den Schatz im Sachsenspiegel (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXII, 422. 1901) den Zusammenhang der Sachsenspiegelglosse zu I. 35 § 2 mit der Wendung *improprie dicitur* der Accursischen Glosse (‚*Thesauros*' § 39 Inst. 2, 1) nicht gekannt hat und dadurch zu der falschen Schlußfolgerung eines Irrtums Johann von Buchs verleitet worden ist, wie sich unten zeigen wird (Gruppe III Ziffer 10). Auch Kogler (Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium. Weimar 1904. S. 25 N. 2, S. 26) sucht in der Abwandlung der römischen Legitimationsform ‚per oblationem curiae', Glosse zu I. 51 § 2 (Gruppe II Ziffer 8), ein bloßes ‚Mißverständnis', wo vielmehr eine bewußte Anlehnung an die Accursische Glosse nachzuweisen ist.

Der einzige von den Neueren, der sich wenigstens auf der richtigen Spur befunden hat, ohne sie freilich weiter zu verfolgen, ist der Niederländer de Geer.[8] In seiner Ausgabe der niederländischen Rezension des glossierten Sachsenspiegels (De Saksenspiegel in Nederland. 2. stuk. 's Gravenhage 1888. S. XI) begnügt er sich, ohne der Accursischen Glosse zu gedenken, mit dem allgemeinen Hinweis, daß Johann von Buch bei seiner Glosse ‚das Vorbild der italienischen Glossatoren ohne Zweifel vor Augen stand'.

3. Es ist deshalb zur Entlastung der bevorstehenden neuen Ausgabe der Sachsenspiegelglosse dringendes Bedürfnis, so vollständig wie möglich und in besonderer und zusammenfassender Darlegung, deren Ergebnisse in kürzerer Form in der neuen

in der Lehre des Sachsenspiegels von den ‚zwei Schwertern' (Homeyer, Prolog S. 17) den Ausschlag gegeben hat.

[8] So und nicht De Geer (Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. Strassburg 1913. S. 63, 32 N. 1 und Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. München und Leipzig 1913. S. 115, richtig S. 49) ist zu schreiben, wenn man die maßgebende authentische Schreibung befolgt, die in unzweideutiger Weise hinten auf dem Umschlag der Sachsenspiegel-Ausgabe festgelegt ist. Auch die Abhandlung über die Lex Frisionum in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII, 134. 1869 hat die Schreibung de Geer. Danach richtig Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig, Berlin 1915. S. 17 N. 3, ebenso S. 27 N. 7 zum Sachsenspiegel.

Ausgabe zu verwerten sein werden, durch Nebeneinanderstellung und Vergleichung beider Glossenwerke den nötigen Überblick zu schaffen und die vielverschlungenen Pfade aufzudecken, in denen sich Johann von Buch bewegt hat. Dabei lassen sich drei Gruppen von Stellen unterscheiden, je nachdem die Accursische Glosse 1) ausdrücklich, oder 2) nur versteckt und abgekürzt, oder 3) gar nicht zitiert ist, sondern stillschweigend ausgeschrieben.

Den Wortlaut der Buchschen Glosse mit den Zitaten in ihrer vollen Form gebe ich im folgenden, wie in meinen Abhandlungen über das Clevische Stadtrecht und das Berliner Stadtbuch (Sitzungsberichte Bd. CXXIX Abh. 7 und Bd. CXXXI Abh. 9), nach der nicht in den Niederlanden geschriebenen Amsterdamer Handschrift, die ich wegen der Reinheit ihrer Sprache und Schreibung der neuen Ausgabe zugrunde lege. Für die Accursische Glosse benutze ich wegen ihrer Handlichkeit mit Beibehaltung der Schreibweise des Lateinischen und der zur Hervorhebung dienenden großen Anfangsbuchstaben, aber mit Verbesserung der Interpunktion, die glossierte Ausgabe des ‚Corpus iuris civilis' von Baudoza in 4 Quartbänden (Lyon 1593). Vgl. Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch. Hannover 1817. S. 853 ff. und Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian. 3. Versuch. Berlin 1830. S. 316.

Soweit die nachträglichen und als zutreffend befundenen Hinweise auf die Accursische Glosse bei Zobel-Menius vorkommen, habe ich den Glossenstücken die Marke ZM gehörigen Ortes in Parenthese vorgemerkt. Auszuscheiden und nicht zu berücksichtigen waren die gehörig nachgeprüften Hinweise auf solche Stellen (vgl. oben S. 5), die Johann von Buch nicht benutzt hat. Ich bemerke das, um dem Vorwurf der Unvollständigkeit zu begegnen. Fett gedruckt in Gruppe II und III sind die Ziffern derjenigen Glossenstücke Johann von Buchs, deren Abhängigkeit von der Accursischen Glosse Zobel-Menius nicht gekannt oder nicht beachtet hat.

Für die Gruppierung der einzelnen Glossenstücke innerhalb der drei Gruppen lasse ich die Reihenfolge der Buchschen Glosse entscheiden. Die nur beiläufig herangezogenen Stellen beider Glossenwerke finden ihren Platz in den Noten, falls es

der Zusammenhang gestattet. Die Zitate, soweit sie die gleichen sind, und die übereinstimmenden Ausdrücke, Wendungen und Sätze beider Glossenwerke sind durch gesperrte Schrift ausgezeichnet. Auf Unterscheidung der Zitate vom Wortlaut der Glossenwerke durch den Druck habe ich verzichten zu müssen geglaubt, um die Schwierigkeiten des Satzes nicht zu häufen.

Die Übertragung in die heutige Zitierweise stelle ich in eckigen Klammern an den Schluß jedes Zitats, um den Zusammenhang seiner vollen Form nicht zu unterbrechen, und der besseren Übersichtlichkeit wegen. Bei den Zitaten aus dem Kodex habe ich nicht die veränderte, wenig eingebürgerte Zählung der Titelrubriken (vgl. darüber Herrmanns Ausgabe p. XXI im Kriegelschen Corpus iuris) befolgt, obgleich sie im Rubrikenregister sowohl des Kriegelschen, als auch des Mommsenschen Corpus iuris allein berücksichtigt ist, sondern die alte, früher übliche, gewöhnliche, an der noch Mommsen in den Anführungen des Kodex zu den Pandekten grundsätzlich festgehalten hat, die zu den glossierten Ausgaben besser paßt, und der im Text des Kodex von Herrmann die veränderte Zählung bloß nebenbei in Klammern hinzugefügt ist.

Bei Wiedergabe und Auflösung der Pandektenzitate war auf die Vulgata, die sogenannte Bolognesische Rezension des Textes,[9] der sich die Accursische Glosse sowohl in der Wortfassung der Titelrubriken, als auch in der Einteilung der Titel selbst anschließt, gebührende Rücksicht zu nehmen,[10] wobei die Ausgabe der Gebrüder Kriegel mit ihrer vergleichenden Berücksichtigung der Vulgata neben der Florentina willkommene Dienste leistete, während das Mommsensche Corpus iuris, das auf getreuen und verbesserten Abdruck der Florentina das Hauptgewicht legt, uns im Stich läßt. Die Anführung von

---

[9] Über ihre Entstehung und ihr Verhältnis zur Florentina Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. II, 155 ff. und III, 445 ff., 449 ff., 452 ff., 460 ff., 467 ff., 469 ff., 478 ff., 480 ff., 483 ff. Dazu Mommsen im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts V, 416 ff. 1862.

[10] Vgl. wegen der Titelrubriken Gruppe I Ziffer 5 N. 12 und ebenso Gruppe II Ziffer 22 N. 4, Ziffer 26 N. 4, ferner Gruppe II Ziffer 23 N. 6, 8, Gruppe III Ziffer 2 N. 27; wegen Einteilung der Titel Gruppe II Ziffer 23 N. 7, 9, Gruppe III Ziffer 7 N. 4 und die Accursische Glosse zu den Digesten mit dem Zitat Gruppe II Ziffer 22 N. 6.

Varianten der Vulgata und ihrer Abweichungen von der Florentina im Gebauer-Spangenbergschen und danach im Kriegelschen Corpus iuris ist also doch nicht so ganz unnütz, wie Mommsen behauptet hat (‚et philologis et iuris studiosis pariter inutilem esse').

4. Die abweichenden Lesarten der Sachsenspiegelglosse entnehme ich neben Homeyers Glossenexzerpten in seiner 3. Ausgabe des Sachsenspiegels[11] dem „Codex Petrinus'[12] (P), den Exzerpten aus dem Stendaler Druck von 1488 im Mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben,[13] dem Augsburger Primärdruck (A) und dem ersten Druck Zobels von 1535 (Z), unter Berücksichtigung der die Überarbeitung kennzeichnenden Abweichungen bei Zobel-Menius.

Ich bemerke dabei, daß die von Schwerin (Historische Vierteljahrschrift X, 238. 1907) geübte Kritik mich nicht hat veranlassen können, von den bisher befolgten bewährten Grundsätzen abzugehen. Wenn der Tadler hervorhebt, es sei ‚zu loben', daß Jecht in seiner übrigens auch von mir gebührend anerkannten, als Festschrift der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften erschienenen verdienstlichen Arbeit über

---

[11] Über die Grundlagen der Glossenexzerpte zum Sachsenspiegel erfahren wir aus der 2. Ausg. (1825) S. LIV, daß Homeyer die Berlin-Havelberger Handschrift aus dem 14. Jahrhundert (*Db*), die ‚ziemlich nahe an die Zeit der Abfassung der Glosse hinantritt' (ca. 1368), benutzt hat und, ‚wo sie defekt oder unleserlich war', die ‚mit ihr durchgängig stimmende Berliner Handschrift vom J. 1423 (*De*) ‚zur Aushülfe gebraucht' hat. Einer anderen, nicht näher bezeichneten Vorlage, die nicht der Augsburger Primärdruck sein kann, ist er später zum Glossenprolog (1854) und in der Darstellung des Gerichtswesens nach dem Richtsteig Landrechts (1857) gefolgt. Zum Prolog vgl. Gl. zu I. 16 § 2 ‚*Is aver de vader*' (Gruppe III Ziffer 6 N. 2 und N. 3) und zu III. 63 § 1 ‚*Constantin de konning gaf*' (Gruppe I Ziffer 5 N. 21), zum Richtsteig Landrechts Gl. zu II. 41 § 1 Abs. 4 (Gruppe II Ziffer 28 N. 3).

[12] So nach einem von Homeyer (Genealogie S. 136 N. 1) geprägten Ausdruck für die Breslauer Handschrift mit der Glosse des Petrus de Posena. Sitzungsberichte CI, 753 ff.

[13] Mit der abgekürzten Bezeichnung *Ssp. Gl.* (vgl. das Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel S. XVI vor dem 5. Bande), aber auch mit der schlecht gewählten Bezeichnung *Stend. Gl.* (so zu III. 45 § 1, Gruppe I Ziffer 3 N. 3, 4) oder gar *Stendaler Gl.*, die zu unliebsamer Verwechslung mit der ‚Stendaler Glosse' in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. XXXII, 331. 1911 (Molitor) geführt hat.

‚die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen‘ (Görlitz 1906)[14] sich ‚an die Schreibregeln der (Münchener) historischen Kommission‘ gehalten habe ‚im Gegensatz zu den Abdrücken bei Homeyer und Steffenhagen‘, so ist zu erwidern, daß da, wo es auf diplomatisch getreue Wiedergabe ankommt, für die Anwendung von ‚Schreibregeln‘ kein Platz ist. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das große Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben (Bremen 1875—81, 6 Bände), worin die sämtlichen Belegstellen in allen ihren Eigenheiten der Schreibung und ohne jede Rücksicht auf irgend welche ‚Schreibregeln‘ mit diplomatischer Treue wiedergegeben sind. Schlagende Beispiele dafür liefern die beiden Belegstellen aus dem Stendaler Druck zu *overswenge* III. 36 § 1 und *pennink* III. 45 § 1 (Gruppe I Ziffer 5 N. 3 und Ziffer 3 N. 3, 4). Dieselbe Genauigkeit nehme ich in Anspruch für den Abdruck von Varianten zu einem Grundtext und nicht minder für auszugsweise oder zusammenhängende Wiedergabe eines einzelnen handschriftlichen Textes, wie in meinen Abhandlungen I bis VI über die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels mit Auszügen aus den Glossenwerken des Magdeburger Interpolators (der singulären Weichbildglosse und der interpolierten Sachsenspiegelglosse), aus der Stendaler Glosse, dem ‚Codex Petrinus‘, der Lüneburger Handschrift der Tzerstedischen Glosse, den Bocksdorfschen ‚Additionen‘, der Fuldaer Glossenhandschrift (Sitzungsberichte XCVIII, C, CI, CVI, CX, CXI). Ein Beispiel vollends, ‚um die Treue des Bildes nicht zu verletzen‘, bietet der genaue Abdruck einer einzelnen Handschrift in Lübbens Sachsenspiegel-Ausgabe nach dem ‚Oldenburger Codex picturatus von 1336‘, der ältesten datierten rein niederdeutschen Handschrift des Sachsenspiegels (Oldenburg 1879, vgl. daselbst S. VI).[15] Jedenfalls bestand und besteht nach wie vor kein Grund, Varianten, um die es sich im vorliegenden Falle allein handelt, anders zu behandeln, als sprachliche Belegstellen in

---

[14] Vgl. Literarisches Zentralblatt für Deutschland. Jahrg. 57. Sp. 1750 f. 1906.

[15] Ich verweise noch auf den praktischen Fall der Beachtung der Schreibweise (*ouinge* = *ovinge* bei Verbesserung der Lesart *eninge* (*enynge*, *eynunge*) zur Abhandlung *Van lehengude* und zur Lehenrechtsglosse (Gruppe III Ziffer 8 N. 14).

Wörterbüchern. An ihrer unveränderten Wiedergabe wird um so entschiedener festzuhalten sein, als sie sehr wohl auch als sprachliche Belegstellen in Betracht kommen können.

Dagegen habe ich die Grundhandschrift, um einen lesbaren Text zu liefern, von Anfang an nach festen, auch in Zukunft maßgebenden Regeln an der Hand der mittelniederdeutschen Grammatik und unter Beachtung bestimmter ‚Schreibregeln' behandelt (Sitzungsberichte CXIII, 13f.; CXXIX, 12; CXXXI, 9), was Schwerin ebenso übersehen zu haben scheint, wie die mit guten Gründen zu rechtfertigende Zweckmäßigkeit des methodischen Unterschiedes bei dem Abdruck von Schriftwerken des Mittelalters. Mit diesen ‚Schreibregeln' habe ich denn auch die abweichende Schreibweise in dem Zusatz aus dem Stendaler Druck zu dem Glossenstück III. 63 § 1 ‚*Constantin de konning gaf*' (Gruppe I Ziffer 5 N. 3) in Einklang gebracht, wie man sich durch Vergleichung überzeugen wird.

5. Ich beginne mit den wenigen Stellen, in denen unser Glossator die Accursische Glosse ausdrücklich angeführt hat, wobei er sich der deutschen Wendungen *in der gemeinen glosen* (Ziffer 5), wie oben (S. 5 mit N. 3) bemerkt, und *alse Accursius secht* (Ziffer 4) oder kurzweg der lateinischen Wendung *in glosa* (Ziffer 1 bis 3, 6, 7) bedient.

I.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
1) I. 33 Abs. 1] *Wen en*[1] *vruwe mach veftich*[2] *dage enen*	

Gruppe I Ziffer 1.

[1] Ich bemerke ein- für allemal, um etwaigen Vorwürfen von unberufener Seite zu entgehen, daß das Femininum des unbestimmten Artikels *ein*, *en* unflektiert zu bleiben pflegt. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 637 Emendationen, wie die von Martitz (Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels. Leipzig 1867. S. 161) in der Gl. zu I. 6 § 1 *en*(*e*) für *en* zum Substantiv *volge*, würden nur Unkenntnis des niedersächsischen Sprachgebrauchs verraten.

[2] P und A stimmen. Z *xl.*

ſonen[3] *unwitlike dragen, ut in aut. ,de restitutionibus et ea, quae parit'*[4] [Nov. 39 cap. 2 pr.] *et in gloſa,*[5] *quae incipit: ,Idem dico.'* Das Glossenzitat mit den Anfangsworten statt, wie sonst üblich, mit dem Textwort *,perfecto'* gehört zum folgenden Absatz.

Abs. 2] *Wete ok, dat en vruwe mach en kint dragen x manete unde twe dage,*[6] *unde nicht lenger, ut in aut. ,de restitutionibus' § ,mulier' coll. iiij* [Nov. 39 cap. 2 pr. verb. ,Mulier']⁸ *et ff. ,de ſuis et legitimis heredibus' l. ,intesta*(to)*' § fi.* [l. 3 § 12 Dig. 38, 16].

,perfecto' [Nov. 39 cap. 2 pr.] ... *Nam per decem menſes et duos dies poteſt portare mulier filium*[7] *in ventre, et non plus, ut hic et ff., de ſuis et legi*(timis)*'*[9] *l. ,inteſtato' § fin.* [l. 3 § 12 Dig. 38, 16].

2) I. 64 Abs. 2] *wen enes landes willichlike wilkor, de gebracht wert in ene wonheit,*

,tacito conſenſu' § 11 Inst. 1, 2] *Scilicet contraria conſuetudine, ut ff. ,de leg*(ibus)

Gruppe I Ziffer 1.

[3] *ſonen*, schwach flektierter Akkusativ, wie in der Gl. zu I. 13 § 2 *ſinen ſonen*. Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik. Leipzig 1882. S. 100. Lasch, desgl. Halle a. S. 1914. § 370 Anm. 1 Abs. 2 S. 196 und § 382 Anm. 2 S. 202.

[4] P mit Hinzufügung des Verbalzitats *§ ,mulier'*, wie im nächsten Absatz, daher cap. 2 pr. der Novelle, aber ohne das Glossenzitat.

[5] Über die Schreibart *gloſa* für *gloſſa* Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. III, 563 mit N. e.

[6] Die Glosse der Petrinischen Form über die ,rechte Zeit der Schwangerschaft' zu I. 36, die nicht von Johann von Buch herrührt, aber ebenfalls auf der Accursischen Glosse beruht, setzt *dre daghe* statt *twe dage*. Sitzungsberichte CI, 776.

[7] Vgl. im ersten Absatz den übereinstimmenden Ausdruck *enen ſonen* (oben N. 3) statt *en kint* im zweiten Absatz.

[8] Das Novellenzitat entspricht dem *ut hic* der Accursischen Glosse, während das Digestenzitat wörtlich herübergenommen ist.

[9] Die Titelrubrik ohne das Substantiv *,heredibus'*.

de verdrukt en recht unde is[1] *vor ein recht,*[2] *ut xj. d.' ,ecclesiasticarum'* [cap. 5 Dist. 11] *et Inſt. ,de iure gentium'* **in gloſa** *§ ,ſed'* [§ 11 Inst. 1, 2] *et Inſt. ,de officio iudicis' § i*[3] [pr. Inst. 4, 17] *et Inſt. ,de iure gentium' § ,ex non ſcripto'* [§ 9 Inst. 1, 2] *et C. ,quae ſit longa conſuetudo' l. i et ij* [l. 1, 2 Cod. 8, 53]. *et ſe*(natus) *con*(ſultis)*' l. ,de quibus' in fin.* [l. 32 in fine Dig. 1, 3].

Das Glossenzitat bezieht sich nur auf den ersten Satz von der derogierenden Kraft der Gewohnheit *de verdrukt en recht*, während der zweite Satz von ihrer rechtserzeugenden Kraft *unde is vor ein recht* mit der zweiten Textstelle der Institutionen (§ 9 Inst. 1, 2) belegt wird, wie in der Glosse zum Textus prologi Abs. 8 *dat ſe is, als ein recht.* Dort werden beide Sätze auseinandergehalten und sie erscheinen im Anschluß an die Accursische Glosse (*,imitantur'* § 9 Inst. 1, 2) über die dreifache Wirksamkeit der Gewohnheit in umgekehrter Reihenfolge an erster und an dritter Stelle. Vgl. Gruppe III Ziffer 2 bei N. 10 und 20.

Gruppe I Ziffer 2.

[1] Z fh. *zu halden.*

[2] *unde* bis *recht* fehlt im ,Codex Petrinus', der die sämtlichen Belegstellen einschließlich des Glossenzitats tilgt und durch das obige Digestenzitat der Accursischen Glosse ersetzt, das auch in der Sachsenspiegelglosse zum Textus prologi Abs. 8 zu dem Satze *dat ein wonheit vordrukket ein recht* (Gruppe III Ziffer 2 N. 20) als Beleg dient.

[3] *§ i* bezeichnet hier das ,principium' derselben Institutionenstelle, die in dem von der Accursischen Glosse unabhängigen Einschiebsel der Glosse zum Textus prologi Abs. 8 (Gruppe III Ziffer 2 N. 18) zu dem Satze *of dat recht unvernemelik ſi, dat men dat verneme na der wonheit* mit *in prin*(cipio) zitiert wird, zusammen mit l. 2, 3 (in obigem Glossenstück l. 1, 2) Cod. 8, 53. Vgl. über die wechselnde Zitierweise oben S. 4 N. 1. Ein anderweitiges Beispiel dieser anstößigen Zitierweise in den fremdrechtlichen Bestandteilen der ,ältesten Sammlung des niederdeutschen Emsgauer Rechts' bei Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. Bd. 1. Aurich 1908. S. 11 mit N. 6.

Johann von Buch.

3) III. 45 § 1 ,*twelf guldene pennige*'[1])] *Wete, dat alle*[2] *keiſerrecht rekent io enen gulden penning vor enen ſchilling,*[3] *unde achtentich*[4] *duſſer pennige*[5] *maken ene wicht goldes, de ,libra' het, ut Inſt. ,de libertinis'* **in gloſa** *§ ,libertinorum'* [§ 3 Inst. 1, 5] *et Inſt. ,de poe*(na) *temere litigantium' in fi.* [§ 3 Inst. 4, 16] *et ff. ,de in ius vocando' l. ,ſi libertus' et l. ,in eum'* [l. 12, 24 Dig. 2, 4] *et C. ,de ſuſcepto*(ribus) *et arca*(riis)' *l. ,quotiens'*[6] *li. x*[7] [l. 5 Cod. 10, 70].

Accursische Glosse.

,ſolidorum quinquaginta' § 3 Inst. 4, 16] . . . *Item nota hic, quod Aureus pro ſolido accipitur, cum ff. ,de in ius vocan*(do)' *l. ,ſi libertus' et l. ,in eum'* [l. 12, 24 Dig. 2, 4] *dicat ,l aureorum', et hic dicit ,ſolidorum'. Item nota, quod Septuaginta duo aurei faciunt libram auri, ut C. ,de ſuſcept*(oribus) *et arca*(riis)' *l. ,quotienſcunque' lib. x* [l. 5 Cod. 10, 70].

,libertinus' § 3 Inst. 1, 5] . . . *,qui aurei accipiuntur quilibet pro uno ſolido, ut infra ,de poe*(na) *tem*(ere) *li*(tigan-

Gruppe I Ziffer 3.

[1] *pennige*, wie öfter in der Amsterdamer Handschrift, für *penninge*, mit Ausfall des *n*. Lübben, Grammatik S. 39. Lasch, desgl. § 346 Abs. 2, 3 S. 184.

[2] *alle*, Langform des attributiven Neutrums *al* im Singular, wie *alle volk*, *alle vee*, *alle herte* (Singular), *alle gras unde sant*, *alle dink* in den Beispielen bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 46 *al* (*alle*) *I*.

[3] Der Stendaler Druck von 1488 fh. *dat ys vor twelff ſulueren*. Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 317 *pennink*. Auch Z fh. *das is vor zwelff ſilberin pfenning*, gemäß der Karolingischen Münzordnung, wonach 12 Silberpfennige einen Schilling bildeten, der ursprünglich eine bloße Rechnungsgröße war.

[4] Stendaler Druck (vorige Note), A und Z stimmen. Ebenso die Sachsenspiegelglosse zu II. 1 *,ſik to ſamene ſekkeren'*. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 362 zur Erläuterung von III. 64 § 2. P *veſtich*, dazu über der Zeile die Variante *al'. lxxij*. Richtige Lesart in der Kodexstelle, wie sie auch in der Accursischen Glosse festgelegt ist, ,septuaginta duos' statt ,quinquaginta'. Zobel-Menius schwankend *zwey vnd achtzig*, während er in der im Inhalt stimmenden Gl. zu II. 1 die Zahl 72 hat. Gärtner hier, wie Zobel-Menius, dagegen zu II. 1 mit der Zahl 80.

[5] Oben N. 1.

[6] So die Amsterdamer Handschrift, P, A und Z. Bei Zobel-Menius verbessert in *,quotieſcunque'*.

[7] Den der Accursischen Glosse entsprechenden Zusatz der Buchzahl *li. x* zu dem Kodexzitat habe ich aus dem Augsburger Primärdruck ergänzt.

tium)‘ *§ fi.* [§ 3 Inst. 4, 16]. ‚*Et ex his iuribus ſumitur arg*(umentum), *quod Aureus pro ſolido accipitur in iure nostro.*

Wie man sieht, ist das Glossenstück aus der Accursischen Glosse zur zweiten der beiden zitierten Institutionenstellen ausgeschrieben, auch mit Entlehnung der beiden Zitate aus den Pandekten und dem Kodex. Die auf die entscheidende Stelle hinweisende Accursische Glosse zu der mit Glossenzitat versehenen ersten Institutionenstelle ist nur nebenbei benutzt.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß unserem Glossator bei Herübernahme des Pandektenzitats l. 12, 24 Dig. 2, 4 aus der Hauptstelle der Accursischen Glosse ein arges Mißverständnis untergelaufen ist, das ich in obigem Abdruck ohneweiteres berichtigt habe. Statt

l. ‚in eum‘ dicat l (d. h. *quinquaginta*) *aureorum*

setzt Johann von Buch, hinter *dicat* ein *et* einschiebend,

l. ‚in eum dicat‘ et l. ‚aureorum‘ (!),

indem er das Prädikat *dicat* in der Rede des Accursius zu den Anfangsworten ‚*in eum*‘ der l. 24 zieht und das Zahlzeichen *l* für 50 (*quinquaginta*) mit der Abkürzung für *lex* verwechselt. Daß hier ein bloßes ‚Schreiberversehen‘ vorliegt, erscheint ausgeschlossen, wenn auch der Glossator selbst gegen die ‚Schreiberversehen in den Zitaten‘ Verwahrung eingelegt hat.‘[8] Es ist offenbar, daß Johann von Buch, wie in anderen, weniger schweren Fällen, die Richtigkeit oder Angemessenheit seiner Entlehnungen nicht nachgeprüft, sondern die Belegstellen blindlings nachgeschrieben hat.[9]

Gruppe I Ziffer 3.

[8] Homeyer, Prolog S. 24, 41 und Sitzungsberichte CXIII, 34. Glossenprolog Vers 193, 194:

Is, dat de beſcreven tal
hir icht unrechtes drive,
Des tie uns nicht altumal,
dem ſcriver it tuſcrive.

[9] Über das der Accursischen Glosse nachgeschriebene, ohne Beziehung dastehende Zitat mit *e.* = *eodem* in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8 vgl. Gruppe III Ziffer 2 N. 15. In einem anderen Falle, zu II. 39 § 2 ‚*de gelde den ſchaden*‘ und ebenso zu III. 47 § 1 ‚*is ſi weinich eder*

Der die Buchsche Glosse überarbeitende ‚Codex Petrinus', dem die erste Institutionenstelle mit dem Glossenzitat fehlt und dem die Entlehnung aus der Accursischen Glosse zur zweiten Institutionenstelle (§ 3 Inst. 4, 16) unbekannt geblieben ist,[10] hat sich damit zu helfen gesucht, daß er die anstößigen Bestandteile des Pandektenzitats fortgelassen hat und nur *l.* ‚*ſi libertus*' [12] zitiert. Der Augsburger Primärdruck liest in der kritischen Stelle *l.* ‚*in eum*' *al'* ‚*aurum*', Zobel 1535 *l.* ‚*in eum dicat*', *leg.* ‚*autem*'. Zobel-Menius ersetzt das ganze Pandektenzitat durch ein eigenes aus demselben Titel, *l.* ‚*ſi ſine*' [25], mit Hinweis auf die Accursische Glosse dazu: *ubi notat*(ur) *in gloſſ*(a).[11] Gärtner ist durch völlige Beseitigung der sämtlichen Zitate aus Institutionen, Pandekten und Kodex den Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen. Sein Zitat *ſupr. lib. 2 art. 13 in gloſſ.*, eine Zutat von Zobel-Menius, die er in kritikloser Weise aus den späteren Zobelschen Drucken sich angeeignet hat, betrifft nicht die Buchsche Glosse, sondern die neuere, ‚in Leipzig verfaßte', ‚gemischte' (lateinische und hoch-

Gruppe I Ziffer 3.

vele', hat Johann von Buch ein Pandektenzitat, das der Richtigstellung bedurft hätte, in der eigenartigen Zitierweise der Accursischen Glosse ohne Nachprüfung übernommen. Vgl. darüber Gruppe III Ziffer 17 und Gruppe II Ziffer 40. Ein zweites Beispiel eines Pandektenzitats mit der irreführenden Bezeichnung der Accursischen Glosse *in fine* für das ‚principium' begegnet zu I. 4 Abs. 1 am E. und zu II. 12 § 10, 15 § 1, 20 § 2 (Gruppe II Ziffer 3 und 14, 16, 20).

[10] Die Randnote im ‚Codex Petrinus', die zu dem Zitat § 3 Inst. 4, 16 auf die Accursische Glosse verweist: *ibi vide in glo*(ſa) *et in ſpe*(culo) ‚*De accuſatore*', *in verſ*(ibus) ‚*Item excipitur contra accuſatorem, quod eſt pauper*', *vbi dicitur, quod lxxij aurei faciunt libram auri*, ist späteren Ursprungs und gehört dem Stendaler Glossator an, der den ‚Codex Petrinus' mit Randbemerkungen und Interlinearglossen ausgestattet hat. Vgl. Sitzungsberichte CI, 761 ff. und über die Zitate aus dem ‚Speculum' des Durantis ebenda C, 896.

[11] Das betreffende Glossenstück (‚*aureos*' l. 25 Dig. 2, 4) sagt übereinstimmend mit der Institutionenglosse: ‚*quod hic aureos dicit, Inſti.* ‚*de poe*(na) *te*(mere) *li*(tigantium)' *§ fi.* [§ 3 Inst. 4, 16] *ſolidos appellat, unde collige, aureum et ſolidum idem eſſe, et lxxij aurei faciunt libram auri, ut C.* ‚*de ſuſcep*(toribus) *et arc*(ariis)' *l.* ‚*quotienſcunque* [l. 5 Cod. 10, 70].

deutsche) Glosse hinter dem deutschen Text des Sachsenspiegels in den Zobelschen Ausgaben seit 1560.[12]

Das Zitat der Leipziger Glosse bei Zobel-Menius geht auf das Glossenstück mit dem Buchstaben c, das zu den drei Schillingen als Grenze des kleinen Diebstahls im Sachsenspiegel II. 13 § 1 (Homeyer 3. Ausg. S. 241, 411) unter Berufung auf den Kommentar des Bartholomäus de Saliceto († 1412) zum Kodex mit der Wertbestimmung beginnt:

> ,Aus gewonheit wirt alhie ein schilling vor ein gulden gerechnet, per ea quae dicit Salycet(us) in l. 2 C. de noxalib(us) actio(nibus)' [3, 41],

eine Wertbestimmung, die jedenfalls für den Sachsenspiegel unrichtig ist und überdies in einer Randbemerkung bei Zobel-Menius zur Buchschen Glosse zu II. 40 § 1 ,*mit rechtem wergelde*' im Gegensatz zu Johann von Buch, der auch an dieser Stelle (vgl. unten N. 13) Schilling und Goldsolidus gleichbedeutend nimmt, ausdrücklich verworfen wird mit den Worten:

> ,Solidus soll alhie **nicht** von einem gulden vorstanden werden, ut in l. qua uulgo ff. de edil(itio) edict(o) l. 42 Dig. 21, 1]. Sondern ein jeder vor zwölff alte pfenning, das ist ein schilling nach Sachsenrecht' usw.

Unzutreffend ist die vom Glossator Johann von Buch in dem vorliegenden Glossenstück und übereinstimmend in der Gl. zu II. 1 ,*ſik to ſamene ſekkeren*' (oben N. 4) beliebte Gleichstellung des Schillings mit dem Konstantinischen Solidus = ,aureus', dem Goldsolidus,[13] der durch die Münzreform Karls

---

Gruppe I Ziffer 3.

[12] Über diese späte, nicht mehr zum Kreise der Buchschen Glosse und der ihr folgenden Glossenwerke (Sitzungsberichte CXXIX, 2) gehörende Glosse Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung. Gotha 1860. S. 27. Ganz verkehrt ist die Darstellung Böhlaus (Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft V, 132 f. mit N. 25), der die Leipziger Glosse mit der ,gemischt Lateinischen und Niedersächsischen Glosse' (Homeyer, Rechtsbücher S. 5 f.), d. h. der Stendaler Glosse zum deutschen Text des Sachsenspiegels (Sitzungsberichte C, 887 ff.) zusammenwirft.

[13] Dieselbe Gleichstellung des Schillings mit dem Goldsolidus der Quellenstellen findet sich in der Buchschen Glosse zu I. 6 § 2 ,*nene ſcult*' (l. 1 Cod. 3, 43), zu I. 52 § 1 Abs. 1 (l. 1 § 5 Cod. 7, 7), zu II. 40 § 1 ,*mit*

des Großen (vgl. oben N. 3) beseitigt war. Zwar wurde seitdem in lateinischen Urkunden der Schilling mit ‚solidus' übersetzt, aber genauer mit ‚solidus argenteus'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch IV, 91 *schillink*.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
4) III. 54 § 2 ‚*Alſe me den konnig keſet*'] *Dat alde recht aver,*[1] *dat dar ſprikt*[2] *van dem keiſere unde van deme rike,*[3] *des*[4] *en hebbe wi in keiſerrike*[5] *nicht,* ***alſe Accursius ſecht*** *Inſt.* ‚*de iure gentium*' § ‚*Sed*' [§ 6 Inst. 1, 2].	‚*lege regia*' § 6 Inst. 1, 2] ‚*Et hanc legem Regiam non habemus. Nam facta fuit ſuper regno, id eſt imperio tranſferendo in Caeſares.*

Daß die Überlieferung der Amsterdamer Handschrift *Dat alde recht*, die auch Zobel bewahrt hat, als die allein richtige vor der bei Homeyer ausgehobenen Lesart *alle de rechte* (N. 2) den Vorzug verdient, unterliegt nach dem ganzen Zusammenhange keinem Zweifel. Nur dadurch wird überdies die Berufung auf die Accursische Glosse verständlich, wenn

---

Gruppe I Ziffer 3.

rechtem wergelde' (l. 42 Dig. 21, 1), und zu III. 47 § 1 ‚*is ſi weinich eder vele*' (l. 10 Dig. 4, 3). Sie liegt auch der Berechnung in ‚Pfunden' zum Grunde in der Gl. zu I. 60 §§ 1, 2 *vif punt* = ‚centum aureos' (l. 1 § 12 Dig. 50, 13) zu II. 13 § 2 ‚*Umme penninge*' *veftein punt* = ‚trecentos solidos', ‚aureos trecentos' (Nov. 82 cap. 5, vgl. Nov. 15 cap. 3 § 2), und zu II. 40 § 1 a.a.O. *tein punt* = ‚solidi ducenti', das Pfund, wie im sächsischen Lehnrecht 68 § 8 (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 275, 602) und nach der Bestimmung Karls d. Gr., zu 20 Schillingen gerechnet.

Gruppe I Ziffer 4.

[1] *Dat a. r. aver*] Z *vnd das alde recht.* P *wente alle dat recht.*

[2] *Dat* bis *ſprikt*] Homeyer *u. alle de rechte, de dar ſpreken.* So auch A. Z in der Randnote, die bei Zobel-Menius beseitigt ist, *Alle die recht, die da ſprechen.*

[3] *deme rike*] Z stimmt. Homeyer und A *des rikes rechte.* P *des rikes kore.*

[4] Homeyer, P und A stimmen. Z *vnd daſſelbte*, in der Randnote (oben N. 2) *der.*

[5] *in keiſerrike*] Homeyer und A *in keiſers rechte.* P *in keiſerrechte.* Z *ym keyßerrechten*, in der Randnote *in keiſerrecht.* Zobel-Menius interpolierend und danach Gärtner *in dem jetzigen Keyſerrecht.*

der Glossator hier, wie öfter, von dem ‚alten', d. h. veralteten, antiquierten, abgetanen Rechte redet, das keine Geltung mehr habe.

Johann von Buch.

5) III. 63 § 1 ‚*Conſtantin de konning gaf*'] *Hir ſecht me ok, dat deſſe Conſtantinus geve*[1] *deme pawefe Silveſtro werlik gerichte*[2] *to dem geiſtliken; dar van het noch de pawes dat werlike ſwert to dem geiſtliken, allene was de gave overſwenge* (*unde deſſe gave were unrecht*),[3] *ut in aut.* ‚*de non alienandis*' *§ ij* ‚*ſinimus*' *coll. ij* [Nov. 7 cap. 2 § 1].[4]

Accursische Glosse.

‚*conferens generi*' Nov. 6 praef.] ... *Non habet ergo Papa temporalem iuriſdictionem in iis, quae ſunt imperii, quod Conſtantinus imperator donavit beato Silveſtro papae? Videtur, quod ſic, licet immenſa fuerit donatio, infra tit. j §* ‚*ſinimus*' [Nov. 7 cap. 2 § 1].

Gruppe I Ziffer 5.

[1] *geve* (Impf. Konj.), hypothetisch ‚gäbe'. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik § 416 S. 224.

[2] Homeyer N. 3 zum Vulgattext. Zur Variantenangabe Homeyers ist der Stendaler Druck von 1488 (*Ds*) nachzutragen. Vgl. die folgende Note.

[3] Die in Parenthese eingeschlossenen Worte, mit Änderung der Schreibweise nach den für die Amsterdamer Handschrift befolgten Regeln (vgl. oben S. 12), sind Zusatz des Stendaler Drucks, abgedruckt bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 279 *overswenge*.

[4] Die betreffenden Worte der Belegstelle lauten: ‚Quid enim causetur Imperator, ne meliora det? cui plurima dedit deus habere, ... et facile dare, et maxime in sanctissimis ecclesiis, in quibus optima mensura est immensitas.' Hierzu bemerkt die Accursische Glosse (‚*immenſitas*' Nov. 7 cap. 2 § 1): *Contra Supra* ‚*ut deter*(minatus) *ſit nu*(merus) *cler*(icorum)' *§ j* [Nov. 3 praef.]. *Solutio, ut ibi* (unten N. 22). Die kanonische Glosse zum Dekret (‚*viculis*' cap. 30 pr. Dist. 63), die für die Unwiderruflichkeit der Konstantinischen Schenkung eintritt, verwertet dafür in erster Linie den in Rede stehenden Satz der Novelle 7 mit *nam dicit lex, quod ſola immenſitas eſt menſura rerum donatarum in Eccleſia*, unter Anführung einer nicht in den Kanon des Accursius aufgenommenen Authentika im Kodex: ‚*C. de ſacroſan*(ctis) *Eccle*(ſiis)' [1, 2] *auth.* ‚*ſed hodie*'. Über die von Accursius nicht anerkannten und in den gedruckten Ausgaben nicht vorhandenen Authentiken im Kodex vgl. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. III, 529 und IV, 47 f., 53 f.

Vortmer, wat de keiſer wil, dat is ein lex, ut ff. ,de conſtitutionibus principum' l. i [l. 1 Dig. 1, 4]. *Wolde't denne de keiſer, dat de pawes beide richte hebben ſcolde, ſo iſſit en recht, wente denne de keiſer mach geven*[5] *des rikes,*[6] *als it ſin egen were,*[7] *dar ne is nen underſcheit under, ut C. ,de quadriennii praeſcriptione' l. fi. in prin.* [l. 3 pr. Cod. 7, 37]. *Gaf he't dem paweſe, ſo iſſet des paweſes, wente it eme gegeven is.*

Praeterea, quod vult princeps, hoc eſt lex, ut ff. ,de conſti(tutionibus) *prin*(cipum)' *l. j* [l. 1 Dig. 1, 4]. *Item Sicut patrimonialia, ita imperialia donare poteſt, cum nulla ſit differentia, ut Cod. ,de quadri*(ennii) *praeſcri*(ptione)' *l. fi. in princ.* [l. 3 pr. Cod. 7, 37].

Hir jegen is dat, welk keiſer dat[8] *vergeve, de were nicht ein merere des rikes, alſe ein iſlik keiſer ſin ſcal,*[9] *ut Inſt. in prin*(cipio).[10] *Vorgaf he dat wol, he mochte't doch ſime nakomelinge nicht lien,*[11]

Econtra videtur, quod non, quia tunc eſſet Auguſtus dictu, ut in rub(rica) *prooemii Inſt. Item Imperare non potuit pari, id eſt imperatori venienti poſt ſe, ut ff. ,de arbit*(ris)' *l. ,nam magiſtratus'* [l. 4 Dig. 4, 8]

Gruppe I Ziffer 5.

[5] P stimmt. AZ *vorgheuen* (*vorgeben*).

[6] *des rikes*, partitiver Genitiv. Z *von dem reich.* Pt *des rykes gut* (*eygen*).

[7] *als* bis *were*] P stimmt. Z *als von ſeynem eygen.* A *alſe ſynes ſelues eigen.*

[8] A stimmt. P *wat.* Z *von dem reiche icht.*

[9] Z fh. *Sondern eyn mynderer.*

[10] Zobel-Menius fh. ***in glo***(ſa) *ſuper uerb*(o) *,Auguſtus'*, wogegen Gärtner das Zitat ganz beseitigt hat. Das Zitat bezeichnet die in der Wendung *ein iſlik keiſer* benutzte Accursische Glosse *,ſemper Auguſtus'* zur Rubrik des Prooem. Inst., also lautend: *Quia huius debet eſſe propoſiti quilibet imperator, ut augeat, licet hoc non ſemper faciat. Sicuti fuit in donatione facta per Conſtantinum papae Sylveſtro, et videtur non valere.*

[11] *lien* (A *lyen*) = *leggen, legen*, ,legen', ,auferlegen'? Vgl. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik § 439 Anm. 2 S. 242. Die zu I. 3 § 3 benutzte kanonische Glosse zum Liber Sextus (*,indicamus'* cap. 15 in VI[to] 1, 3) sagt: *non legem imponere, quia par in parem non habet imperium* und ebenso die zum Dekret (*,viculis'* cap. 30 pr. Dist. 63, vgl. oben N. 4): *non poterat legem imponere ſuo ſucceſſori.* In der Ac-

ut ff. ,de arbitris'[12] *l. ,nam magiſtratus'* [l. 4 Dig. 4, 8] *et ff. ,ad Trebellianum' l. ,ille, a quo' § ,tempeſtivum'* [l. 13 § 4 Dig. 36, 1]. *Vortmer, dat der dinge ambacht nicht verdervet werde, noch ere werdunge,*[13] *ut C. ,de epiſcopis et clericis' l. ,placet'* [l. 17 Cod. 1, 3]. *Vortmer ſo ne mach ein nicht hebben twier*[14] *ambacht, ut ff. ,de pactis' l. ,ſi plures'* [l. 9 Dig. 2, 14].[15]

et ff. ,ad Tre(bellianum)' *l. ,ille, a quo' § ,tempeſtivum'* [l. 13 § 4 Dig. 36, 1]. *Item Ne turbetur opus Dei, ſi clerici intromittant ſe in temporalibus, ut C. ,de epiſc*(opis) *et cle*(ricis)' *l. ,placet'* [l. 17 Cod. 1, 3]. *Item ne unus duorum officia habeat, ff. ,de pa*(ctis), *l. ,ſi plures'* [l. 9 Dig. 2, 14].

Allene dat deſſe entſchedinge[16] *is to hoch, idoch ſo mote wi dat deme geven.*[17] *Segge aver, dat de gave durch recht nicht ne doge,*[18] *ut in aut. ,de non alienandis' § ,ſi* (lies *ſinimus*) *igitur'* [Nov. 7 cap. 2 § 1] *et C. ,de legibus et conſti*(tutionibus)' *lege ,digna'* [l. 4 Cod. 1, 14] *et Inſt. ,quibus modis teſtamenta infirmantur'*

Sed licet ſolutio facti ad nos non pertineat, ſolvimus, quod de iure non valuit talis collatio ſive donatio, ut infra e(odem) *ti*(tulo) *§ ,igitur'* [Nov. 6, ohne Sicherheit, welcher Satz der Novelle gemeint ist] *et C. ,de leg*(ibus) *et conſti*(tutionibus)' *l. ,digna' in fi.* [l. 4 in fine Cod. 1, 14]. *Nec obſtat infra tit. j in prin.* [Nov.

Gruppe I Ziffer 5.

cursischen Glosse *Imperare.* P *vntfernen.* Z *entpfuren.* A fh. *vnde ſyne nakomelinge doruen's doch nicht holden.*

[12] So die Lesart der Vulgata und der Accursischen Glosse, wie Gruppe II Ziffer 22 N. 4 und Ziffer 26 N. 4.

[13] A *werdinge. i. dignitas.* PZ *werdicheit* (*wirdigkeyt*).

[14] *twier* = *duorum* bei Accursius. P stimmt. AZ *twierleye* (*zweierley*).

[15] PZ fh. *Hir to ſecgen* (Z *möchten ſagen*) *illike*, den folgenden Abschnitt einführend.

[16] A *vntſcheidinge.* Z *entſcheydung.* P *gaue.*

[17] *dat d. g.*] A *dat hen* (,hin') *geuen.* P *ſy deme paweſe gunnen, na deme dat ſy eme gegeuen is.* Z *diß nachlaßen vnd dem Bapſt die gabe günnen Nach dem ſie yhm gegeben iſt.*

[18] *Segge* bis *doge*] PZ stimmen. A *dat yt dorch recht nicht en drige* (= *drage*, ,helfe', ,nütze'). Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 563 und VI, 105 f.

§ fi. [§ 8 Inst. 2, 17].[19] *Wenne van der gave mochte dat ganze rike vergan.*

Torne nicht, pape,[21] *uppe mi, torne uppe* ***Accursium, des sin desse wort in der gemeinen glosen,*** *ut in aut. ,ut determinatus sit numerus clericorum' § i*[22] *coll. i* [Nov. 3 praef.] *et in aut. ,quomodo opor-*

7 praef.],[20] *quia auxit honorem ecclesiae, quantum in eo fuit, Constantinus vel in aliis, non autem in iurisdic*(tione)*, quia sic posset totum imperium perire, ut dictum est.*

Gruppe I Ziffer 5.

[19] Das erste der drei aufeinanderfolgenden Zitate ist geändert statt des fragwürdigen Novellenzitats bei Accursius. Das Kodexzitat ist das der Accursischen Glosse. Das damit inhaltsverwandte Zitat aus den Institutionen ist selbständig hinzugetan. In den Textworten des geänderten Novellenzitats ist die Lesart schwankend und verdorben. Die Amsterdamer Handschrift und der ,Codex Petrinus' lesen *§ ,que* (*q̄*) *igitur'*, der Augsburger Primärdruck *§ ,quia igitur'*, die Zobelschen Drucke, denen ich gefolgt bin, *§ ,si igitur'* (zu verbessern in *,finimus igitur'*).

[20] Das Zitat geht auf den Satz der Nov. 7 praef.: ,qui post Constantinum . . . auxit et constituit sacrarum ecclesiarum honorem et disciplinam' usw. Dazu die Glosse *,auxit'* mit Beziehung auf die dem obigen Zitat folgende Ausführung: *Hic nota arg*(umentum) *ad quaestionem, quam diximus Supra ti. j in prin.* [Nov. 6 praef.].

[21] Homeyer (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 359) sowie P und Z stimmen. Homeyer (Prolog S. 17) und A *pawes* (*pauwes*). Zu der Form *pauwes* des Augsburger Primärdrucks vgl. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik § 304 Abs. 4 S. 158.

[22] Zobel-Menius fh. *super uerbo ,bonum'*. Mit *§ i* ist hier, wie in den Glossenhandschriften und den ihnen folgenden Drucken des Sachsenspiegels üblich, nach dem Vorbilde der Accursischen Glosse (vgl. oben S. 4 N. 1 und S. 20 N. 4) die ,praefatio' der Novelle bezeichnet. Die zugehörige Glossenstelle (*,bonum'* Nov. 3 praef.), die zu *overswenge* in dem Satze Johann von Buchs (oben S. 20) in Beziehung zu bringen ist und auf die in dem Glossenstück *,immensitas'* Nov. 7 cap. 2 § 1 (oben N. 4) verwiesen ist, hat folgenden Wortlaut: *Nam Omne, quod est nimium, vertitur in vitium, ut hic et infra* (Novellenzitate). *Nisi* (,ausgenommen') *in casu isto, et ideo dicit ,paene', ut imperatorem donare ecclesiae, ut infra ,de non alienan*(dis)*' § ,finimus' coll. ij* [Nov. 7 cap. 2 § 1].

teat epiſcopos' § *i*[23] *,conferens' coll. i* [Nov. 6 praef.].[24] *Allene gaf de keiſer Conſtantin dem pawefe Silveſtro werlike gewalt,*[25] *he ne gaf eme dar umme alle werlike gerichte*[26] *nicht.*

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Johann von Buch formuliert die Streitfrage nicht dahin, daß die Konstantinische Schenkung, die sogenannte ,Donatio Constantini', an deren Echtheit das Mittelalter bis zum 15. Jahrhundert festhielt,[27] ,unkräftig' sei, sondern verwirft im Anschluß an die Lesart *gerichte* statt *gewedde* im Sachsenspiegel (oben N. 2) die Meinung, Konstantin habe dem Papst Sylvester ,weltliches Gericht' zu dem geistlichen, das ,weltliche Schwert' zu dem geistlichen, das ,weltliche Gerichtsschwert'[28] gegeben.

Daß die Accursische Glosse, auf die sich Johann von Buch beruft, die Rechtsgültigkeit der Konstantinischen Schenkung entschieden bestreitet, sagt sie mit klaren Worten nicht nur in der Hauptstelle zu Novelle 6: *ſolvimus, quod de iure non valuit talis collatio ſive donatio* (oben S. 22), sondern

---

Gruppe I Ziffer 5.

[23] Vgl. die vorhergehende Note am Anf.

[24] Gerade das entscheidende der beiden Zitate, das zweite, das auf die benutzte Hauptstelle der Accursischen Glosse hinweist, fehlt sowohl im ,Codex Petrinus' und im Augsburger Primärdruck, als auch bei Zobel-Menius, obwohl sich Spuren davon in der ersten Zobelschen Ausgabe erhalten haben in der mit dem vorangehenden Glossenzitat (vgl. oben N. 22) verknüpften näheren Bezeichnung *ſuper ver*(bo) *,conferent'* (so statt *,conferens' col. j* § *iij*. Statt des Anhängsels § *iij* ist zu lesen *t. vj* (die Zahl des Titels in der ersten Kollation der Novellen).

[25] *werlike* (,weltliche') *gewalt*] AZ stimmen. P *it werlike gewedde*, wie im Vulgattext des Sachsenspiegels. Zobel-Menius interpolierend und danach Gärtner *die weltliche gewalt zu Rom.*

[26] *gerichte*, wie *in iuriſdic*(tione) gegen Ende des letzten Abschnitts der Accursischen Glosse.

[27] Brunner, Das Constitutum Constantini, in der Festgabe für Rudolf von Gneist zum Doktor-Jubiläum. Berlin 1888. S. 3, und E. Loening, Historische Zeitschrift LXV, 194. 1890.

[28] So Homeyer, Prolog S. 17. Weniger zutreffend Homeyer, Sachsenspiegel 2. Ausg. S. 238, 3. Ausg. S. 359: ,Die Gl. erklärt diese Schenkung für unkräftig' usw.

auch zur Rubrik des Prooemium Inst.: *et videtur non valere* (oben N. 10 am E.). Auch die kanonische Glosse zu den Klementinen (‚*Conſtantinum*‘ cap. unic. in Clem. 2, 9), auf die eine Randnote des Stendaler Glossators zum ‚Codex Petrinus‘ hinweist,[29] nimmt auf die Hauptstelle der Accursischen Glosse Bezug und gegen sie Stellung: *Diſputant aliqui, an donatio per Conſtantinum facta Eccleſiae Romanae in perſona beati Sylveſtri . . . valuerit, et an ſucceſſor illam revocare potuerit? Accurſius tenet, quod donatio non valuit, in Auth. ‚quomodo oportet Epiſc*(opos) *poſt princ.* [Nov. 6 praef.] usw.

Auffallend ist dabei der Widerspruch, in den Accursius mit sich selbst gerät, wenn er an einer anderen Stelle, zu den Digesten, das gerade Gegenteil behauptet. Es ist die Glosse ‚*pertinere*‘ (l. 1 § 4 Dig. 1, 12), die in nicht mißzuverstehender Weise ausführt: *Falsum eſſe dicunt, qui dicunt, quod Roma eſt ſub papa; imo verum, quia poſtea per Conſtantinum ei fuit concessa, qui multum auxit eccleſiae Romanae ſtatum*, und noch dazu unter Begründung durch das Zitat *ut in auth. ‚de non ali*(enandis) *aut permu*(tandis)‘ *in prin. coll. ij*, also durch denselben Satz der Nov. 7 praef., den die Hauptstelle zu Nov. 6 praef. mit *Nec obſtat infra* usw. abweist (oben S. 20 nebst N. 23).[30] Zobel-Menius, dem die Hauptstelle der Accursischen Glosse mit der Nichtigkeitserklärung der Konstantinischen Schenkung unbekannt geblieben ist (oben N. 24), vermerkt am Schlusse der Ausführungen Johann von Buchs mit *ut not*(at) *gloſs*(a) den Hinweis auf die widersprechende Glossenstelle zu den Digesten und knüpft daran seinerseits die Bemerkung: *Et eſt communior opinio, quod donatio Conſtan*(tini) *ualeat.* Die Belegstellen der

Gruppe I Ziffer 5.

[29] Die Randnote zitiert die Glossenstelle nicht, wie sonst gewöhnlich, mit dem Textwort, sondern mit ihrem Anfangswort ‚*diſputant*‘, wie folgt: *Pro iſta glo*(ſa) *vide in cle*(mentinis) ‚*de iureiur*(ando)‘, ‚*Romani*‘ § ‚*porro*‘ *in glo*(ſa) ‚*diſputant*‘ *cum remiſſ*(ionibus) *ibidem.* Wegen der Zitierweise mit den Anfangsworten siehe auch die Buchsche Glosse zu I. 33 Abs. 1 (Gruppe I Ziffer 1).

[30] Auf diesen Widerspruch ist bereits im Corpus iuris von Baudoza in einer Randbemerkung zur Hauptstelle der Accursischen Glosse (Nov. 6 praef.) aufmerksam gemacht: ‚Donatio facta a Conſtantino an valuerit? Accursius hic *in fine Gloſ*(ae) negat valere. Contrarium tamen ipſe ſentit *in l. j § 4 in verbo pertinere ff. de off*(icio) *praeſ*(ecti) *vrbi.*‘

Legisten über die Nichtigkeit der Konstantinischen Schenkung siehe bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 3. Berlin 1881. S. 621 f. N. 283.

Johann von Buch.

6) III. 79 § 1 ‚*noch ſe ſelven keſen*‘] *Hir heſtu, dat ſik de lude ein recht ſetten mogen. Hir jegen is Inſti.* ‚*de iure genti*(um)‘ *et* **in gloſa** *§* ‚*ſed et quod*‘ [§ 6 Inst. 1, 2] *et C.* ‚*de legi*-(bus) *et conſti*(tutionibus)‘ *l. fi.* [l. 12 Cod. 1, 14] *et C.* ‚*de vete*(re) *iure enucl*(eando)‘ *l. ij §* ‚*hoc autem*‘ [l. 2 § 21 Cod. 1, 17]. *Dat were hir wedder; wen dar ſteit: it mach nemant recht maken wen alleine de koning.* **Dit loſet Accurſius** *unde ſet, ein volk moge noch ein recht ſetten, unde dar dat ſtat, dat it nemant wan de koning alleine don moge, dat ſi, dat it nemant alleine ſetten mach wan de koning.*

Accursische Glosse.

‚*conceſſerit*‘ [1] § 6 Inst. 1, 2] *Id eſt tranſtulerit. Sic ut ipſe populus amodo non habeat hoc ius. Sic*(ut) *C.* ‚*de vete*(re) *iur*(e) *enu*(cleando)‘ *l. ij §* ‚*hoc autem*‘ [l. 2 § 21 Cod. 1, 17] *et* ‚*de leg*(ibus) *et conſti*(tutionibus)‘ *l. fi.* [l. 12 Cod. 1, 14]. *Sed alii dicunt, quod et adhuc populus poteſt facere legem. Et quod dicitur, ſolum principem hoc poſſe, verum eſt, ſolus id est nullus alius ſolus, ſecundum* **Ro**(gerium).[2]

Das Glossenstück fehlt sowohl in der Amsterdamer Handschrift und im ‚Codex Petrinus‘ als auch in den Zobelschen Drucken, gehört aber noch der ursprünglichen Glosse an. Es findet sich im Augsburger Primärdruck, dessen Schreibweise ich vereinfacht und mit der der Amsterdamer Hand-

---

Gruppe I Ziffer 6.

[1] *conceſſerit*, konjunktivisch, andere Lesart statt des Indikativs *conceſſit.* Vgl. darüber Schreders große Institutionen-Ausgabe, Berolini 1832. 4°. p. 27, jedoch ohne Berücksichtigung der Glosse.

[2] Die Abkürzung *Ro.* für *Rogerius* neben seiner regelmäßigen Sigle *R.* oder neben *Rog.* wird durch Odofredus beglaubigt. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. IV, 195, 212 N. b und V, 244, 245.

schrift in Einklang gebracht habe. Auch die Vorlage Grupens in seinem ‚Traktat von den Sächsischen Rechtsbüchern' (Spangenberg, Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters S. 55) scheint das Glossenstück enthalten zu haben. Die beiden Kodexzitate sind der Accursischen Glosse entnommen, aber in umgekehrter Reihenfolge.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
7) III. 85 § 1] *Wan dar* (nämlich Nov. 99 cap. 1) *ſin de gegallegirden rechte, de hir wedderſpreken, gecorrigiret, ut Inſti.* ‚*de fideiuſſo*(ribus)' ***in glo***(ſa) § ‚*ſi plures*' [§ 4 Inst. 3, 20].	‚*tenentur*' § 4 Inst. 3, 20] *Idem eſt in pluribus mandantibus, vel iubentibus, ut ff.* ‚*quod iuſſu*' *l. fi.* [l. 5 § 1 Dig. 15, 4]. *Sed videtur iure novo, quod Pro parte ſua tantum quilibet teneatur ipſo iure, ut iam non ſit neceſſaria epiſtola,*[1] *de qua ſubiicitur hic, niſi expreſſe in ſolidum promittatur. Et ſic videtvr corrigi, quod hic dicitur, ut in auth.* ‚*de duo*(bus) *reis*' *§ j coll. vij, No. 99.*[2]

Auch dieses Glossenzitat, das übereinstimmend im Augsburger Primärdruck und in den Zobelschen Drucken überliefert wird, möchte ich Johann von Buch beimessen, obwohl es in der Amsterdamer Handschrift und im ‚Codex Petrinus' nicht vorhanden ist. Es bildet den Abschluß von Ausführungen im Gewande fingierten Meinungsstreites über die Haftung gemeinsamer Schuldner (Schuldbürgen), den Kaiser Otto der Rote,

Gruppe I Ziffer 7.

[1] Es ist die in der Institutionenstelle und außerdem in l. 26, 27 § 1 (nach der Vulgata auch in l. 49 § 1) Dig. 46, 1 und in l. 3 Cod. 4, 18 genannte ‚epistola divi Hadriani', wonach der Gläubiger gehalten war, von den einzelnen Bürgen die Anteile einzufordern.

[2] Die Accursische Glosse verwirft jedoch diese Meinung, wenn sie fortfährt: *Vel verius, ut puto, dicta auth. loquitur de pluribus reis debendi, in quibus etiam iure veteri videtur fuiſſe cautum, ut pro partibus teneantur, ut ff.* ‚*de duob*(us) *reis*' *l.* ‚*reos*' [l. 11 Dig. 45, 2]. *At ſecus fit in fideiuſſoribus, quorum quilibet tenetur in ſolidum, ut ipſe reus, pro quo intercedit, et ita habebit locum epiſtola hodie, ut olim.*

dem Artikel III. 85 zugeschrieben wird,[3] geschlichtet, indem er den Mittelweg zwischen der Haftung aller ‚in solidum‘ und ‚pro rata‘ eingeschlagen habe (Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 383). Bekanntschaft mit der Accursischen Glosse, in der gleichfalls zwei verschiedene Meinungen auftreten, freilich mit anderer Entscheidung in Hinsicht der Tragweite der Novelle 99 (vgl. N. 2), verraten auch in dem die Entscheidung des Kaisers einführenden, unzweifelhaft von Johann von Buch herrührenden Teil die Zitate, ‚die allegierten Rechte‘, womit die einander entgegenstehenden Meinungen belegt werden, und die in gleicher Weise, wie in der Accursischen Glosse, nebeneinander gestellt sind, l. 5 § 1 Dig. 15, 4 neben § 4 Inst. 3, 20 (Haftung aller ‚in solidum‘) und l. 11 Dig. 45, 2 (oben N. 2) neben Nov. 99 cap. 1 (Haftung aller ‚pro rata‘).

8) Nicht mehr zur ursprünglichen Glosse gehört, weil später interpoliert, das Glossenzitat (Rubr. Cod. 8, 53), das der

---

Gruppe I Ziffer 7.

[3] Über die Zuweisung der nach III. 82 § 1 folgenden Stücke an spätere Kaiser hinter der Schlußnotiz, die den Sachsenspiegel als ‚Privilegium‘ Karls des Großen hinstellt, vgl. Sitzungsberichte CI, 758 N. 4, 777 f. N. 5; CVI, 206 f.; CXIV, 731. Daß die Glosse zum Landrecht bei dieser Zuweisung ‚die Hervorhebung der drei Kaiser Otto I., Otto II. und Friedrich in der Chronik‘ des alten Weichbildrechts, d. h. des Rechtsbuchs von der Gerichtsverfassung sich ‚zunutze‘ gemacht habe (Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Weimar 1912. S. 131), ist eine Behauptung, die nicht kurzer Hand abzuweisen ist, wenn in der Glosse zu III. 82 § 2 gesagt wird: *Dit is de erste settinge, de keiser Otte de grote satte to sterkinge des rechtes, dat konnig karl den sassen geven hadde* (vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 380) und in der Weichbildchronik (Rosenstock S. 36): ‚Her sterkete och Karles recht den Sassen mit der wisten rate‘ usw. Über Goldast und seine Nachfolger, die sich durch die Angaben der Sachsenspiegelglosse haben ‚verleiten lassen‘, die Versio vulgata der Artikel von III. 82 § 2 an ‚als Gesetze der Ottonen und Friedrichs‘ aufzuführen, siehe Sitzungsberichte CVI, 207 N. 3 nebst der dort zusammengestellten Literatur. Savigny (Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. II, 225), der die Echtheit der ‚angeblichen Konstitution von Otto II. aus Verona vom J. 967‘ (Sachsenspiegel III. 85) bei Goldast mit Recht bezweifelt, hat doch von der Quelle der Goldastschen Fälschung nichts gewußt. Er meint, die Verordnung scheine ‚ganz aus einer bekannten Novelle von Justinian (Nov. 99, Julian. Const. 92) genommen, obgleich sie den Inhalt derselben nur unvollständig wiedergibt‘. Dazu Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausg. II, 223 § 567 N. 12. 1857.

‚Codex Petrinus‘ und die Zobelschen Drucke der aus dem Accursischen Glossenstück ‚*diuturni*‘ § 9 Inst. 1, 2 mit den Belegstellen geschöpften Gl. zum Textus prologi Abs. 8 einverleibt haben (Gruppe III Ziffer 2 N. 2).

Dasselbe gilt von der Interpolation der Zobelschen Drucke am Schlusse der Gl. zu II. 28 § 4 mit Beziehung auf das Glossenstück ‚*eorundem*‘ § 4 Inst. 2, 1, betreffend das Eigentum an den auf dem Flußufer stehenden Bäumen: *Das vornym hie recht, das die* **gloß** *inſtitu*(tionum) *ſaget. Wer es, das der herr ſelber daran hengen vnd fahren* (Zobel-Menius *füren*) *wolt, ſo ſolt ehr vorgehn durch der herſchafft willen.* Es ist die von Accursius angeführte, aber mit *Sed contra credo* verworfene Meinung: *Sed Quid, ſi piſcator vult ligare* (‚Taue anbinden‘), *dominus vult incidere* (‚die Bäume abhauen‘)? *Videtur dominus praeferendus* (Zitate).

6. Die zweite Gruppe, von den dreien die zahlreichste und umfangreichste, umfaßt die abgekürzten Zitate, die scheinbar den Text der römischen Rechtsquellen, in Wirklichkeit die Accursische Glosse oder mit der Anführung des Textes (Ziffer 1, 2, 6 bis 10, 15, 21, 23 bis 25, 30, 32, 37 bis 40, 43, 47 bis 49) zugleich die Glosse bezeichnen. Die drei Glossenstücke I. 70 § 2 ‚*me ſcal eme gebeden*‘, II. 22 § 1 Abs. 2, III. 47 § 1 ‚*is ſi weinich eder vele*‘ mit ihrer ausdrücklichen Anführung der Accursischen Glosse habe ich trotzdem der zweiten Gruppe eingereiht, weil die Anführung in der Amsterdamer Handschrift gar nicht und in allen drei Fällen nur vereinzelt vorkommt, bei Zobel 1535, im Augsburger Primärdruck, im ‚Codex Petrinus‘. Vgl. unten Ziffer 11 N. 5, Ziffer 22 N. 5, Ziffer 40 N. 2.

II.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
1) I. 1 Abs. 3] *Hir jegen ſin de rechte, de ſeggen, de keiſer ſi boven alle recht* [1] *unde ne*	‚*vivimus*‘ § 8 in fine Inst. Inst. 2, 17] *Id eſt, vivere volumus, ut hic et C.* ‚*de leg*(ibus)

Gruppe II Ziffer 1.

[1] *boven*, ‚über‘, ‚oben über‘, in der Wendung *boven alle recht* mit dem Akkusativ, wie im Lateinischen die Präposition ‚supra‘ bei Verben der Ruhe. *alle*, Langform des Neutrums im Singular *al*, vgl. Gruppe I Ziffer 3

dorve nein recht liden, he en wille't liden, ut Inſt. ‚quibus modis teſtamenta infirmantur' § ult. [§ 8 Inst. 2, 17] *et C. ‚de legibus' l. ‚digna vox'* [l. 4 Cod. 1, 14] *et ff. ‚de legatis ij' l. ‚quod principi' et l. ſequent.* [l. 56, 57 Dig. 31][2] *et ff. ‚de legatis iii' l. ‚ex imperfecto'* [l. 23 Dig. 32] *et ff. ‚de inofficioſo teſta-*(mento)' *l. ‚papinianus' § ‚ſi imperator'* [l. 8 § 2 Dig. 5, 2].

et conſti(tutionibus) *prin-c*(ipum)' *l. ‚digna vox'* [l. 4 Cod. 1, 14] *et facit ff. ‚de le-g*(atis) *ij' l. ‚quod principi' et l. ſeq.* [l. 56, 57 Dig. 31] *et ff. ‚de leg*(atis) *iij' l., ex imperfecto'* [l. 23 Dig. 32] et *ff. ‚de inoff*(icioſo) *teſt*(a-mento)' *l., Papinianus' § ‚ſi Imperator'* [l. 8 § 2 Dig. 5, 2].

Das Institutionenzitat bezeichnet sowohl den Text als auch die Accursische Glosse, der auch die sämtlichen auf das Institutionenzitat folgenden Belegstellen entlehnt sind. Der Satz *de keiſer ſi boven alle recht*[3] (‚princeps legibus solutus est')[4] kehrt wieder, nur mit der Abweichung *konnig* statt *keiſer*, in der Gl. zu III. 54 § 4 mit Benutzung beider Stücke der Accursischen Glosse *‚ſoluti'* und *‚vivimus'* zu der zitierten Institutionenstelle (unten Ziffer 43), zu III. 78 § 2 *‚ſinem konnige'* mit Auswahl der Belegstellen aus beiden Glossenstücken (unten Ziffer 47) und ohne jede Beziehung auf die Accursische Glosse nur mit dem betreffenden Institutionenzitat (§ 8 Inst. 2, 17) und ohne die übrigen Belegstellen in dem Glossenstück des Augsburger Primärdrucks und der Zobelschen Drucke zu III. 64

Gruppe II Ziffer 1.

N. 2. *alle recht* wechselnd mit *al recht* in der Gl. zu III. 54 § 4 (unten Ziffer 43).

[2] Der ‚Codex Petrinus' und die Zobelschen Drucke ersetzen das obige, anscheinend für unpassend gehaltene Digestenzitat, das wie die übrigen Belegstellen aus der Accursischen Glosse *‚vivimus'* abgeschrieben ist, durch ein anderes (l. 31 Dig. 1, 3), welche Stelle mit dem zu der Fassung Johann von Buchs stimmenden Satze beginnt: ‚Princeps legibus solutus est' und bei Accursius in dem vorhergehenden Glossenstück *‚ſoluti'* angeführt wird, sowie danach in der Buchschen Glosse zu III. 54 § 4 und zu III. 78 § 2 *‚ſinem konnige'* (unten Ziffer 43 und 47).

[3] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, 614, 615 N. 265, 659 N. 34.

[4] Vgl. Mühlenbruchs Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechts. 2. Aufl. Halle 1847. § 28 nebst N. 2.

§ 5 ‚*De konnig ne mach*‘, das in der Amsterdamer Handschrift und im ‚Codex Petrinus‘ fehlt.[5]

Johann von Buch.

2) I. 3 § 3] *Under dessen*[1] *ne mach ok number*[2] *nein echt werden, ut Inst.* ‚*de nuptiis*‘ *§* ‚*ergo non omnes*‘ [§ 1 Inst. 1, 10].

Also, of Adam noch levede, dat he nein wif nemen mochte, als Johannes[4] *secht,*[5] *ut ff.* ‚*de ritu nuptiarum*‘ *l. nuptiae*‘ [l. 53 Dig. 23, 2].

Accursische Glosse.

‚*in*[3] *infinitum*‘ § 1 Inst. 1, 10] *Adeo ut, si Adam hodie viveret, non posset habere uxorem, secundum* ***Jo***(annem), *ut ff.* ‚*de rit*(u) *nup*(tiarum)‘ *l.* ‚*nuptiae consistere*‘ [l. 53 Dig. 23, 2].

Gruppe II Ziffer 1.

[5] Das Glossenstück lautet vollständig nach dem Augsburger Primärdruck, in den Zobelschen Drucken ohne das mit Recht verworfene unpassende Kodexzitat mit der mißverstandenen Wendung ‚toto iure, quod in nostris est scriniis constitutum, teste‘ (vgl. über den richtigen Sinn Dirksen, Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum. Berolini 1837. p. 867), womit in der Gl. zu I. 3 § 3 ‚*de paves ne mach doch*‘ neben dem Zitat aus dem Liber Sextus (cap. 1 in VI^{to} 1, 2) der gleichlautende Satz mit Beziehung auf den Papst belegt wird: *Hir is jegen de lex, de set, dat, wat de koningk wil, si ein recht, unde dat in sines herten schrine si beschloten alle recht, Insti.* ‚*de iure genti*(um)‘ *§* ‚*sed et quod*‘ [§ 6 Inst. 1, 2], *C.* ‚*de testa*(mentis)‘ *l.* ‚*omnium*‘ [l. 19 Cod. 6, 23], *De koning muchte ok des* (Sachsenspiegel ‚*den ban to liene*‘) *mit rechte weigeren; wen he is boven alle recht, Insti.* ‚*quibus modis testa*(menta) *infir*(mantur)‘ *§ ulti.* [§ 8 Inst. 2, 17]. *Mer segge: he ne mach nicht don, dat is, he wil's nicht don.*

Gruppe II Ziffer 2.

[1] Unter Verwandten in auf- und absteigender Linie.

[2] *number* = *nummer*, ‚nimmer‘, nach Lasch (Grammatik § 267 S. 145 f.) ‚mit etymologisch unberechtigtem *b*‘ und zu den Formen zu rechnen, die durch archaisierendes Streben ‚hervorgerufene falsche Schreibungen sein können‘ (!). Beide Formen im Mittelniederdeutschen Wörterbuch III, 208.

[3] *in*, andere Lesart für *ad.* Vgl. Schraders große Institutionen-Ausgabe p. 68. Siehe auch dessen Abhandlungen aus dem Zivil-Rechte. 1. Bändchen. Hannover 1808. S. 223 N. w.

[4] Johannes Bassianus, wie in der Gl. zu I. 9 § 1 Abs. 3 (Gruppe III Ziffer 4 N. 4). Über seine Siglen Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. IV, 289 f. und V, 244.

[5] *als J. secht*] PA stimmen. Z *als du* [illegible]

Das Institutionenzitat bezeichnet nicht bloß den Text, sondern auch die Glosse dazu, aus der auch das Digestenzitat abgeschrieben ist, das in gleicher Weise Text und Glosse bezeichnet. Das Glossenstück ‚*ad infinitum*‘ zur Digestenstelle, hier mit der Lesart *ad* (vgl. oben N. 3), lautet in übereinstimmender Fassung und mit dem Rückweis auf die Institutionen und deren Glosse: *Adeo ut, ſi Adam hodie viveret, nullam accipere poſſet* [uxorem], *ut et Inſti.* ‚*de nup*(tiis)‘ *§ j.*

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
3) I. 4 Abs. 1 am Ende] *wen, wur gelike ſake is, dar ſcal it recht gelike ſin, ut Inſt.* ‚*quibus manumittere licet*‘ *§ fi.* [§ 7 Inst. 1, 6] *et ff.* ‚*de verborum obligationibus*‘ *l.* ‚*a Titio*‘ *in fin.* [l. 108 pr. Dig. 45, 1] et *ff.* ‚*ad legem Aquiliam*‘ *l. illud*‘ [l. 32 Dig. 9, 2] *et C.* ‚*ad legem Falcidiam*‘ *l. ult.* [l. 19 Cod. 6, 50].	‚*pervenire*‘ § 7 Inst. 1, 6 (ZM.)] *Interrogative legas et reſpon*(deas): *non eſt ratio, quare ſit diverſum, eſt ergo idem ius ſtatuendum, ut ff.* ‚*de verb*(orum) *obl*(igationibus)‘ *l.* ‚*a Titio*‘ *in fin.* [l. 108 pr. Dig. 45, 1]. *Nam, ubi eſt eadem ratio, idem ius ſtatuendum eſt, ut ff.* ‚*ad l*(egem) *Aquil*(iam)‘ *l.* ‚*illud*‘ [l. 32 Dig. 9, 2] *et C.* ‚*ad l*(egem) *Fal*(cidiam)‘ *l. ulti.* [l. 19 Cod. 6, 50].

Der begründende Satz ist aus der Accursischen Glosse zur Institutionenstelle mit den darauffolgenden drei Belegstellen abgeschrieben, die ebenfalls alle nicht den Text bezeichnen, sondern die Glosse. In dem ersten der beiden Digestenzitate (l. 108 Dig. 45, 1) habe ich hier und ebenso unten Ziffer 14, 16, 20 die der Accursischen Glosse nachgeschriebene irreführende Bezeichnung *in fine*, womit das ‚principium‘ gemeint ist, entsprechend ändern müssen, wie in dem gleichartigen Falle l. 22 Dig. 39, 2 der Gruppe III Ziffer 17 und Gruppe II Ziffer 40. Die drei nach der Institutionenglosse mit ihren Textstellen bezeichneten Glossenstücke zu den Digesten und zum Kodex sind ‚*reddi*‘ l. 108 pr. Dig. 45, 1 (*Nota, quod ubi in diverſis factis non poteſt ratio diverſitatis reddi, idem ius ſtatuendum eſt*), ‚*aeſtimari*‘ l. 32 pr. Dig. 9, 2 (*Nota, quod, ubi eſt eadem ratio, et idem ius*), und ‚*aequitatis ratio*‘ l. 19 Cod. 6, 50

(*Nota, Ubi eadem ratio, ibi idem ius ſtatuendum*). Der ,Codex Petrinus' vermehrt diese Belegstellen, wie zu III. 86 § 2 (unten Ziffer 50), durch die beiden Dekretalenzitate *extra ,de conſti*(tutionibus)' *,translato'* [cap. 3 X. 1, 2] (über der Zeile mit dem Zusatz **in glo.**) *et ,de reſcrip*(tis)' *c. ,inter ceteras'* [cap. 4 X. 1, 3] aus der Gl. zu III. 64 § 6, die auf die kanonische Glosse weisen.

Dasselbe, was von der Bezeichnung der Glossenstücke durch ihre Textstellen aus Institutionen, Pandekten und Kodex gesagt ist, gilt von den Belegstellen der gleichwertigen Wendungen der Sachsenspiegelglosse zu II. 12 § 10, 15 § 1, 20 § 2 und zu III. 86 § 2, die auf einer anderen Stelle der Accursischen Glosse zu den Institutionen (*,Pari'* § 1 Inst. 1, 12) beruhen. Siehe unten Ziffer 14, 16, 20, 50.

Ohne Beziehung auf die Accursische Glosse sind die drei Parallelstellen Johann von Buchs zu I. 6 § 2 *,nene ſcult'*, I. 9 § 3, III. 64 § 6. Die erste Stelle lautet: *war de ſaken gelik ſin, dar is gelik recht* (mit dem Zitat l. 1 Cod. 1, 23), die zweite: *in geliken ſaken is gelike recht* (ohne Zitat), die dritte: *wenne, wur de ſake like is, dar ſcal dat recht lik ſin* geht wörtlich auf die, wie vorher bemerkt, im ,Codex Petrinus' angeführte kanonische Glosse zu den Dekretalen Gregors IX. (*,quod de uno'* cap. 3 X. 1, 2) zurück, die den Satz in gleicher Fassung wie die Accursische Glosse kennt (*ubi eſt eadem ratio, ibi debet eſſe idem ius*).

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
4) I. 11 *,Dit ſulve ſcal dat wif'* am Ende] *Me ſcal aver nen wif to vormuntſcap dvingen, ut in aut. ,ut ſine prohibitione' in prin. coll. vij* [Nov. 94 cap. 1].	*,licentia'* Nov. 94 cap. 1] *Nec enim cogitur, ut infra ,ut li*(ceat) *ma*(tri) *et aviae' j. reſpon. coll. viij* [Nov. 117]. *Quidam tamen contrarium ſentiunt.* Mit hinzugefügtem Rückweis auf die Parallelstelle der Accursischen Glosse *,permittimus'* zur Authentica ,Matri' l. 2 Cod. 5, 35.

Die Parallelstelle, auf die auch Zobel-Menius hinweist, ohne der Novellenglosse zu gedenken, stimmt mit der Novellen-

glosse wörtlich: *Ergo non cogitur, ut hic et in l. ij ibi ,ſane in optione' etc.* [l. 2 § 1 Cod. 5, 35] *et in l. fi.* [3] *circa princi. et in auth. ,ut li*(ceat) *ma*(tri) *et aviae' in princ. col. viij* [Nov. 117 cap. 1], *licet quidam dixerunt contra.*

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
5) I. 23 § 1 *,de nimpt dat herwede'*] ... *wen Dudiſch ne het nicht*[1] *alſe vele namen, als dinges, ut Inſt. ,de gradibus cognationis' § ,hactenus'* [§ 7 Inst. 3, 6] *et ff. ,de praeſcrip*(tis) *ver*(bis)*' l. ,natura'* [l. 4 Dig. 19, 5]. Ebenso Gl. zu I. 35 § 2 (Gruppe III Ziffer 11), aber ohne das Institutionenzitat.	*,longe facilius ſit'* § 7 Inst. 3, 6 (ZM)] ... *Et hoc. quia ſunt plura negotia, quam vocabula, ut ff. ,de praeſcri*(ptis) *verbis' l. iiij* [l. 4 Dig. 19, 5].

Das Institutionenzitat geht nicht auf den Text, sondern auf die Accursische Glosse mit dem darin wiedergegebenen Satze der Digestenstelle.[2] Das Digestenzitat habe ich hier und in der Gl. zu I. 35 § 2 nach dem ,Codex Petrinus' und gemäß der Accursischen Glosse verbessert. Die Amsterdamer Handschrift und der Augsburger Primärdruck, auch Zobel 1535 setzen dafür beide Male mit falscher Titelrubrik das unpassende Zitat *ff. ,de verborum ſignificatione' l. iiij* [l. 4 Dig. 50, 16], Zobel hier mit dem Druckfehler *le*(ge) *iij*, wogegen Zobel-Menius beide Male richtig zitiert.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
6) I. 35 § 1 Abs. 2] *Eder ſegge: he* (der Schatz) *hort in't rike, of me ene vint mit*	*,arte'* l. unic. Cod. 10, 15] *Puta magica ... Quo caſu totum fiſci erit,* usw.

Gruppe II Ziffer 5.

[1] *wen* bis *nicht*] Z *Aber deutlich hatt das erb nicht*, im übrigen stimmend, die späteren Zobelschen Drucke und danach Gärtner in paraphrasierender Fassung. Die Lesart ist Interpolation, anschließend an die Lehre unseres Glossators, daß das Heergewäte nicht zum Erbe gehört, obgleich es Erbe heiße.

[2] Der Satz lautet: ,natura enim rerum conditum est, ut plura sint negotia, quam vocabula.'

ſwarter kunſt, ut C. ,de thesauris' l. unica [l. unic. Cod. 10, 15].

Das Kodexzitat bezeichnet zunächst die Accursische Glosse und außerdem den Text, der im folgenden bis zum Schlusse des Absatzes verwertet ist.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
7) I. 51 § 2] *Echte kindere ſin, de echte*[2] *geboren*[3] *ſin, de nemen erve, dor dat ſe hebben twierleie recht; wen ſe ſin naturlik unde echte. De erſten ſin allene naturlik, unde, we tom dinge*[4] *twierleie recht het, de is des*[5] *neger, wen de nicht wen einerleie*[6] *ne het, ut Inſt. ,de adoptionibus' § ,ſi vero'* [§ 2 Inst. 1, 11 verb. ,Si vero'] *et in aut. ,de conſanguineis et uterinis fratribus' § ,poſt' coll. vi* [Nov. 84 praef. § 1 verb. ,Post'][7] *et C. ,de edicto divi Hadriani*	*,iura'* § 2 Inst. 1, 11[1]] *Unde praeferendus eſt ei, in quem unum ius tantum concurrit. Et ſic duae rationes vel plures praevalent uni, ut in authen. ,de conſan*(guineis) *et uter*(inis) *fra*(tribus)' § *,quia igitur' verſi*(culo) *,vult autem'* **in gloſſ**(a) *,meliores' ,coll. vj* [Nov. 84 cap. 1 § 1] *et C. ,de edi*(cto) *di*(vi) *Hadr*(iani) *to*(llendo) *l. fi.* [l. 3 Cod. 6, 33]. *,meliores'* Nov. 84 cap. 1 § 1] ... *quibus tribus caſibus praeferuntur, qui duplici iure*

Gruppe II Ziffer 7.

[1] Bei Zobel-Menius nur zu den Parallelstellen der Buchschen Glosse zu II. 20 § 1 Abs. 1 und zu III. 76 § 3 *,Nimpt ein man'* angemerkt.

[2] A fh. *van vader vnde van muder*. Vgl. *echt unde recht van vader unde moder* (,vollbürtig') bei Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig (1885—)1888. S. 91.

[3] Die Randbemerkung des Stendaler Glossators zum ,Codex Petrinus' fh. *et a parentibus legitimis, ſecundum m*(agdeburgenſes) usw. Sitzungsberichte CI, 763. Nanndrup in der Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum. Tl. 1. Breslau 1905. S. 365 f.

[4] *tom dinge*] PZ *tu eneme dinge* (*zu einem ding*). A *thu den dingen*.

[5] *des* fehlt A.

[6] P stimmt. AZ fh. *recht*.

[7] Das von der Accursischen Glosse abweichende Novellenzitat, das eine Textstelle aus der ,praefatio' bezeichnet statt der Novellenglosse *,meliores'*, und wofür Zobel-Menius das Verbalzitat *§ ,haec igitur lex'* aus cap. 1 § 2 setzt, fehlt P.

tollendo' *l. f.* [l. 3 Cod. 6, 33]. Vgl. Gl. zu II. 20 § 1 Abs. 1 und zu III. 76 § 3 ,*Nimpt ein man*' (unten Ziffer 19 und 46).

utuntur, ut hic et infra eo(dem) *§ fin. ibi, excludant*' *etc.*[8] [Nov. 84 cap. 1 § 2].

Sic not(a), *quod duae rationes vincunt unam, ut Inst.* ,*de adop*(tionibus)' *§* ,*sed hodie*' [§ 2 Inst. 1, 11] *et C.* ,*de edi*(**cto**) *divi Hadri*(ani) *tol*(lendo)' *l. fi. ibi* ,*potiora iura*' *etc.* [l. 3 Cod. 6, 33 verb. ,potiora ... iura'].

Die Redensart von ,zweierlei' und ,einerlei Recht' (,duplex ius' und ,unum ius'), daß, wer zweierlei Recht zum Dinge hat, den Vorzug erhält vor demjenigen, der nur einerlei Recht hat, beruht unter Herübernahme des Kodexzitats auf der Glosse zur Institutionenstelle (*einerleie recht*) und der in der Institutionenglosse angeführten Glosse zu den Novellen (*twierleie recht*), in Verbindung mit dem in der Novellenglosse zitierten Schlußsatz der Nov. 84 cap. 1 § 2 am Ende (vgl. N. 8). Sie kommt in dreifacher Anwendung vor: 1) auf die eheliche und uneheliche Geburt (Gl. zu I. 51 § 2), 2) auf den Unterschied der vollen und halben Geburt (Gl. zu II. 20 § 1 Abs. 1), 3) auf die Vergebung von Eigen durch die Frau an ihre Erben (Gl. zu III. 76 § 3 ,*Nimpt ein man*') und ist, was Graf und Dietherr (Rechtssprichwörter S. 201 Nr. 140 und 141) übersehen haben, aus der Buchschen Glosse zu I. 51 § 2 wörtlich übergegangen in die Weichbildglosse 4 § 7 (Daniels Sp. 200) und in das Clevische Stadtrecht Tit. 82 § 1 (Sitzungsberichte CXXIX, 34). Falsch ist bei Graf und Dietherr die Einreihung unter ,Gradesnähe' (S. 199, vgl. S. 203), im Widerspruch mit der richtigen Auffassung des Sinnes der Weichbildglosse ,Vorzug der Ebenbürtigkeit und ehelichen Geburt' (S. 211), eheliche Geburt als Voraussetzung der Erbfolgefähigkeit.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
8) I. 51 § 2] *Alſo hebben ſe* (die römischen Kaiser) *ok hir*	,*curiae*' § 13 Inst. 1, 10 (ZM)] *Cum enim vult aliquis natu-*

Gruppe II Ziffer 7.

[8] Der Satz lautet vollständig: ,excludant duplici utentes iure eos, qui uno solo uti possunt.'

gesat dre stucke, wo en unecht kint moge echte werden. Dat erste is, of m'it[1] *in den hof*[2] *geve, ut Inst. ,de nuptiis' § aliquando'* [§ 13 Inst. 1, 10].

ralem filium tantum, qui in potestate patris non est (*ut hic et Supra tit. j in prin.* [pr. Inst. 1, 9]), *facere in potestate,*[3] *detur in servitium Imperatoris vel praesidis provinciae.*

Wie in der überwiegend aus römisch-kanonischem Recht kompilierten ,Jurisprudentia Frisica' aus dem 15. Jahrhundert[4] Tit. 47 § 6 (Ausgabe von Hettema, 2. stuk. Leeuwarden 1835. S. 86) und im Ostfriesischen Landrecht II. 7 ,Übergabe zum kaiserlichen Hofdienst' (Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Bd. 4. Berlin 1900. S. 443 N. 19), ist in der Buchschen Glosse die römische Legitimationsform ,per oblationem curiae' in Hingabe an des Kaisers Hof gewandelt.[5] Dem liegt aber kein bloßes ,Mißverständnis' zum Grunde, ,Mißverstehung des Wortes curia', wie Kogler (vgl. oben S. 7) meint, sondern bewußte Abwandlung der Wendung ,curiae datus' im Text der Institutionenstelle, mit Anschluß an den Satz der Accursischen Glosse *detur in servitium Imperatoris.* Im Clevischen Stadtrecht Tit. 82 § 1 ist die Legitimationsform beseitigt (Sitzungsberichte CXXIX, 34 mit N. 1), die, wie Gengler

---

Gruppe II Ziffer 8.

[1] *m'it*, proklitische Verbindung für *me it*, ,man es' (das unechte Kind), wie *n'is* = *ne is*, ,ist nicht'. Lübben, Grammatik S. 65. P *men den vnechten.* Z *man das kynd.*

[2] *den hof*] P stimmt. Z *des Keysers hoff.* A *synen hoff.* Die niederländische Rezension des glossierten Sachsenspiegels (de Geer, De Saksenspiegel in Nederland. 2. stuk. S. 45) liest *des keysers hant.*

[3] *facere in potestate*, wie in der passivischen Wendung der Textstelle ,in potestate patris efficitur'.

[4] Vgl. über sie His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901. S. 9; Merkel, Die Justinianischen Enterbungsgründe. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 94.) Breslau 1908. S. 81 ff.; Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. S. 68.

[5] Der holländische Sachsenspiegel, der in selbständiger Weise den Sachsenspiegel und dessen Glosse mit mosaischem Recht und niederfränkischem Gewohnheitsrecht verarbeitet (Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. S. 113), sagt dafür 12 § 2: *oft hem toghede voir des keysers scaer*, anklingend an Sachsenspiegel I. 38 § 3. Smits, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving. Deel 22. Amsterdam 1872. S. 30 nach der einzigen bekannten Handschrift.

(Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Tl. 2. Erlangen 1862. S. 1189) bemerkt, ‚in Deutschland nie praktisch geworden ist'.

Johann von Buch.

9) I. 58 § 2 letzter Abs.] *Ein richtere ſcal ok achbaren luden*[1] *beden,*[2] *bi eme to ſittene, deſte ſe nicht ne klagen, noch ne antwerden, ut in aut. ‚ut ab illuſtribus' § ‚quaecunque procedunt'* [Nov. 71 praef.].

Hebben ſe aver ſuſdan gewerf,[6] *ſo ſcolen ſe ſtan, unde de richter ſcal ſitten, ut in aut. eodem ti*(tulo) *et § coll. v* [Nov. 71 cap. 1] *et C. ‚de poſtulando' l. ‚quiſquis' in fine* [l. 6 § 6 Cod. 2, 6] *et C. ‚ubi ſenatores vel clariſſimi' l. f. § ‚ſedendi'* [l. 3 § 2 Cod. 3, 24 verb. ‚sedendi'] *et C. ‚de officio civilium iudicum' l. i.* [l. 1 Cod. 1, 45] *et C. ‚de officio diverſorum iudicum' l. finali* [l. 3 Cod. 1, 48]. Vgl. Gl. zu II. 12 § 13 *‚Stande ſcal me'* und *‚Sittende'* (unten Ziffer 15).

Accursische Glosse.

‚iniuriam' Nov. 71 cap. 1] ... *Et ita nota, Nos debere eſſe curiales*[3] *ſeu ſoliciti*[4] *in invitando aliquo probo et nobili homine ad ſedendum, ſic*(ut) *C. ‚de offi*(cio) *di*(verſorum) *iu*(dicum)' *l. f.* [l. 3 Cod. 1, 48].

‚ſedere' Nov. cit.[5]] *No*(ta) *hic, Expreſſe iudicem debere ſedere, cum iudicat, et advocatum ſive litigantes ſtare, dum dicit, et facit C. ‚de poſtu*(lando)' *l. ‚quiſquis' in fi.* [l. 6 § 6 Cod. 2, 6] *et C. ‚ubi ſe*(natores) *vel cla*(riſſimi)' *l. fi. § ‚ſedendi'* [l. 3 § 2 Cod. 3, 24 verb. ‚sedendi'] *et C. ‚de offi*(cio) *civi*(lium) *iudi*(cum)' *l. j* [l. 1 Cod. 1, 45] *et C. ‚de offi*(cio) *di*(verſorum) *iu*(dicum)' *l. fi.* [l. 3 Cod. 1, 48].

Gruppe II Ziffer 9.

[1] Z fh. *vnd erbern.* Mit den ‚achtbaren Leuten' sind die ‚honorati viri' gemeint, denen im alten Rom ein Ehrensitz neben den ‚iudices' zukam, die aber stehen mußten, wenn sie als Sachwalter auftraten. Vgl. das Kodexzitat l. 3 Cod. 1, 48 der Novellenglosse *‚iniuriam'*.

[2] *beden,* ‚anbieten'. PA *bidden* (A mit dem Druckfehler *bibben*). Z *anbyeten*

[3] Lies *curati,* ‚besorgt', ‚fürsorglich', ‚sorgfältig', ‚eifrig'.

[4] *ſoliciti,* andere Schreibung für *ſolliciti,* von *ſollus = totus* und *cieo* ‚bemüht', ‚bestrebt'.

[5] Zobel-Menius hat dieses Glossenstück nur zu der Parallelstelle Gl. zu II. 12 § 13, das in erster Linie benutzte gar nicht angemerkt.

[6] P *werf.* Z *gewerbe.* P fh. *vor gerichte.* Z fh. *das ſie klagen oder antworten vor gericht.*

Die beiden Glossenstücke zur Novelle 71 sind in umgekehrter Reihenfolge benutzt. Die Kodexzitate, von denen das vorletzte (l. 1 Cod. 1, 45) in den Zobelschen Drucken fehlt, sind sämtlich aus dem betreffenden Glossenstück ,*ſedere*' abgeschrieben. Gärtner hat sie alle über Bord geworfen.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
10) I. 63 § 1 ,*kemplike groten*'] ... *wenne kamp het begin van Romeſchen*[1] *rechte. Dat it war ſi, dat vinſtu Inſt. ,de hereditatibus, quae ab inteſta*(to) *deferuntur*' *§ per contrarium*' [§ 5 Inst. 3, 1] *et ff. ,ad legem Aquiliam*' *l. ,qua actione*' *§ ſi quis in colluctando*' [l. 7 § 4 Dig. 9, 2] *et ff. ,de re iudi*(cata)' *l. ,commodis*' [l. 40 Dig. 42, 1] *et ff. ,de infamia*' *l. ,athletas*' [l. 4 Dig. 3, 2] *et C. ,de athletis*' *l. i.* [l. unic. Cod. 10, 53] *et C. ,quae res pignori obligari poſſunt*' *l. ,ſpem*' [l. 5 Cod. 8, 17] *et ff. ,de donationibus*' *l. ,donationes*' [l. 31 § 4 Dig. 39, 5]. Vgl. Gl. zu I. 18 § 3 im vorletzten Absatz (Gruppe III Ziffer 7).	,*perduellionis*' § 5 Inst. 3,1] Wie zu Gruppe III Ziffer 7.

Das Institutionenzitat bezeichnet nicht bloß den Text, sondern in erster Linie die Glosse, aus der die sämtlichen Belegstellen abgeschrieben sind, mit Ausschluß der fünften bei Accursius (l. 6 § 13, Vulgata l. 8 Dig. 27, 1), wie in der Gl. zu I. 18 § 3. Sie belegen den voraufgehenden Satz über den vermeintlichen Ursprung des Zweikampfs im römischen Recht. Erst der folgende Satz über die ,damnatio memoriae', die Ver-

Gruppe II Ziffer 10.

[1] *Romeſchen*, Dativform des Adjektivs mit auslautendem *n* statt *m*, wie in der Gl. zu I. 18 § 3. Vgl. Gruppe III Ziffer 7 N. 2.

nichtung des bürgerlichen Andenkens, die Entziehung des Ehrengedächtnisses (Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899. S. 987 mit N. 1), geht auf den Text der Institutionenstelle zurück: *Hir ſet he al van ſodaneme ſtride unde ſet, dat, wes gedechtniſſe ſus na ſime dode verdomit wert,*[2] *dat de nenen erven laten ne mochte to ſime gude.*[3] Über die schwankende und mehr oder weniger unvollständige Überlieferung der Zitate in den Handschriften und Drucken ist im Zusammenhange mit der Gl. zu I. 18 § 3 das Nötige bemerkt. Vollständig in beiden Fällen bis auf das ausgeschiedene Digestenzitat sind nur die Amsterdamer Handschrift und der Augsburger Primärdruck.

Johann von Buch.

11) I. 70 § 2 ,*me ſcal eme gebeden*'] *To ener witſcap deſſen ſake wette,*[1] *dat vifleie ſtucke ſin, dar en nicht umme jegenwerdich ne is. Dat erſte is bewiſelik unde notlik, als de in ridderſcap were. Dat andere is nicht wen bewiſelik allene, als de to ſchole ſin. Dat dridde is notlik allene, als de*[2] *verveſtet*[3] *were. Dat verde is allene van ſlichtem willen, als de umme kopenſcop voren. Dat vefte is dor un-*

Accursische Glosse.

,*appellare*' l. 8 Dig. 4, 1 (ZM)] . . . *Ideo dic, v eſſe genera abſentiae. Prima probabilis et neceſſaria, ut militiae. Secunda probabilis tantum, ut ſtudiorum. Tertia neceſſaria tantum, ut in relegato. Quarta voluntaria ſine contumacia, ut mercator, vel alius non contumax. Quinta, ut per contumaciam.*

Gruppe II Ziffer 10.

[2] P stimmt. AZ *wart* (*ward*).

[3] *to ſime gude* fehlt P.

Gruppe II Ziffer 11.

[1] *wette* (,wisse'), Imperativ zu *wetten* = *weten*, wie öfter, mit Verdoppelung des Konsonanten trotz der Länge des Vokals. Lübben, Grammatik S. 5, 86. Beispiele dieser geminierten Schreibung auch im Mittelniederdeutschen Wörterbuch V, 700 *weten, wetten 1, 2.* Als ,Kürzung des zerdehnten Lautes' bezeichnet sie Lasch, Grammatik § 69. II a S. 57 und § 441 Anm. S. 243, vgl. §§ 316, 318 S. 164.

[2] P fh. *beddenaſt edder.*

[3] Z *ynn der Acht.*

horſam, als de dar nicht ſinne wel.[4] *Deſſe vive heſtu ff. ,de in integrum reſtitutionibus' l. ult.*[5] [l. 8 Dig. 4, 1].

12) II. 9 § 1 Abs. 2] *Hir ſcaltu wetten,*[1] *dat dit*[2] *begin der antwerde*[3] *ne ſchut nicht, de wile de antwerder nicht enkede ne antwerdet to des klegers klage. Als, of du mi ſculdegeſt umme tein mark, ik ſpreke:*[4] *,her richtere, ik vrage, na deme dat ik unde he in eme gerichte geſeten ſin, of he mi icht bilker*[5] *dar ſculdege, eder hir.'*[6] *Sich, noch hebbe ik nicht geantwerdet; wen ik were mi der antwerde.*[7] *Spreke ik*

,quum iudex' l. unic. Cod. 3, 9 (ZM)] . . . *Et quod dicit ,narrationem', ſcilicet et reſponſionem* (Zitate). . . . *Et quod ſubiicit, ,per narrationem negotii', ſcilicet principalis, ut ,debet mihi decem Titius', et Titius dicit: ,nego', vel ,non eſt verum', vel ſimile, ut ſi exceptionem opponat pacti vel iuriſiurandi. Secus, ſi dicat: ,non teneor reſpondere', ratione iudicis, vel actoris, vel temporis, quia tunc*

Gruppe II Ziffer 11.

4 *dar* bis *wel*] A stimmt. P *deme richtere nicht wil horſam weſen.* Z *dem Richter gehorſam nit ſein wolde.*

5 Z fh. **in gloſſa** (Zobel-Menius *in gloſſ. magna in fin.*).

Gruppe II Ziffer 12.

1 *wetten* für *weten.* Vgl. oben Ziffer 11 N. 1.

2 P *id* (Artikel), weil der Eingang, auf den sich das Demonstrativpronomen *dit* zurückbezieht, bei der Niederschrift fortgeblieben war und erst später am unteren Rande nachgetragen ist.

3 *dit* bis *antwerde*] A *dy begunde antwerde.*

4 *ſprike* (Impf. Konj.) *wedder.* Zobel-Menius und Gärtner *ſpreche dargegen.*

5 *bilker*, wie unten Ziffer 19 N. 1.

6 *eder hir* fehlt P. Z *den hye*, mit dem Zusatz *oder was hirůmb recht ſey.* Der Beklagte wehrt sich der Antwort, ,weil er nicht vor dem rechten Gericht verklagt worden', Richtsteig Landrechts 23 § 4 (Homeyer S. 170, 451) und Sachsenspiegel III. 87 § 2 (Homeyer 3. Ausg. S 385 mit N. 9, S. 429): *,of sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap* (andere Lesart *gerichte*) *sitten.'*

7 Sachsenspiegel III. 30 § 1. Dazu Homeyer, Richtsteig S. 451. So auch Richtsteig 4, dreizehnte Kautel (Homeyer S. 102, 105 f. mit N. 43) der Rat an den Vorsprecher, ,möglichst lange den Beklagten vor der Antwort (Einlassung auf die Klage) zu bewahren'. Planck, Die Lehre von dem Beweisurteil. Göttingen 1848. S. 43.

aver: ,ik bin em nicht[8] *ſculdich', ſo hebbe ik begunt to antwerdene, ut C. ,de litis conteſtatione' l. ,res'* [l. unic. Cod. 3, 9].

declinat.

Die Benutzung der Accursischen Glosse, die durch das Kodexzitat bezeichnet ist, zeigt sich deutlich in der Entlehnung des für den Klageanspruch gewählten Beispiels einer Schuldforderung von zehn Mark, nur mit dem Unterschiede, daß die Verneinung (Bestreitung) des Klageanspruchs, die bei Accursius vorangeht, sachgemäßer hinter die Urteilsfrage wegen Unzuständigkeit des Gerichts gestellt ist.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
13) II. 11 § 2 gegen Ende] *Ne geven ſe's* (die Schiedsrichter ihr Urteil) *ok nicht beſcreven, dat ſe ſpreken,*[1] *men heltes nicht, ut C. ,de arbi*(tris)' *l. ,cum antea'* [l. 5 Cod. 2, 56], *it ne ſi beſcheden,*[3] *ut ff. ,de iudiciis' l. ij* [l. 2 Dig. 5, 1].	*,ſubſcripſerint'* l. 5 pr. Cod. 2, 56 (ZM)] *actor et reus. Et collige hic, ſententiam arbitri in ſcriptis dandam, ut iudicis, ut infra ,de ſenten*(tiis) *ex brevicu*(lo)[2] *reci*(tandis)' *l. ij* [l. 2 Cod. 7, 44].
14) II. 12 § 10] *Wen, wur gelike ſake ſin, dar ſcal gelike recht ſin, als hir et Inſt. ,quibus modis ius patriae*[2]	*,Pari'* § 1 Inst. 1, 12[1]] *Hic no*(ta), *Ubi eſt eadem vel ſimilis ratio, idem ius conſtituatur, ſic*(ut) *ff. ,de ver-*

Gruppe II Ziffer 12.

[8] *nicht* fehlt in den Zobelschen Drucken, die aus der Verneinung eine Bejahung machen, Zobel-Menius und ebenso Gärtner mit dem Zusatz *vnd bekennete Ja.*

Gruppe II Ziffer 13.

[1] P *vtſpreken.*

[2] *breviculo* statt *periculo*, wie in der Inskription zum Gratianischen Dekret cap. 8 C. 2 qu. 1.

[3] *ne ſi beſcheden*] P *ne were denne anders beſceiden.* Z *ſey denn aus geſcheyden.* Zobel-Menius und Gärtner *were dann zuuor alſo ausgedinget worden.*

Gruppe II Ziffer 14.

[1] Zobel-Menius hier und zu III. 86 § 2 ohne den Hinweis auf die Accursische Glosse, den er nur zu II. 15 § 1 und zu II. 20 § 2 beibringt.

[2] *patriae*, verworfene Lesart der Institutionen, bei Baudoza in eckige Klammern eingeschlossen und mit der Randbemerkung versehen: ,In-

poteſtatis ſolvitur' § ,*pari*' [§ 1 Inst. 1, 12 verb. ,Pari'][3] *et ff.* ,*de verborum obligationibus*' *l.* ,*a Titio*' *in fine* [l. 108 pr. Dig. 45, 1][4] *et Inſt.* ,*quod cum eo, qui in aliena poteſtate,*[5] *geſtum eſſe dicetur*'[6] § ,*istas*' [§ 2 Inst. 4, 7 verb. ,Istas'] *et ff.* ,*de edendo*' *l.* ,*quaedam*' § ,*nummularios*' [l. 9 § 2 Dig. 2, 13] *et ff.* ,*ad legem Aquiliam*' *l.* ,*illud*' [l. 32 Dig. 9, 2]. Vgl. Gl. zu I. 4 Abs. 1 am E. (oben Ziffer 3) und Gl. zu II. 15 § 1 am E., 20 § 2 ,*Vul wergelt unde bote*', III. 86 § 2 (unten Ziffer 16, 20, 50).

(borum) *obli*(gationibus)' *l.* ,*a Titio*' *circa fin.* [l. 108 pr. Dig. 45, 1] *et infra* ,*quod cum eo, qui in alie*(na) *po*(teſtate)' § ,*ſi igitur*' *in fin.* [statt § 1 ist zu verbessern § 2 in fine Inst. 4, 7] *et ff.* ,*de eden*(do)' *l.* ,*quaedam*' § ,*nummularios*' [l. 9 § 2 Dig. 2, 13] **in gl.** ,*quia*' *et ff.* ,*ad l*(egem) *Aquil*(iam)' *l.* ,*illud*' [l. 32 Dig. 9, 2].

Wie in der Gl. zu I. 4 Abs. 1 am Ende, die auf der Parallelstelle der Accursischen Glosse zu den Institutionen

Gruppe II Ziffer 14.

cluſam vocem omittendam cenſet Cuiac(ius) authoritate Ver(onenſis) manuſcr(ipti), cum et de poteſtate etiam dominorum agat hoc tit(ulo) Imp(erator).' Über das Vorkommen des Ausdrucks in der Titelrubrik zahlreicher Handschriften und Drucke der Institutionen siehe Schraders große Ausgabe p. 85.

[3] Die Petrinische Glosse, in der die folgenden vier Belegstellen übergangen sind, fh. *Jegen deſſe ſtucken is doch it geſtlike recht, ut extra* ,*de conſue*(tudine)' *c.* ,*ad noſtram*' [cap. 3 X. 1, 4], mit Bezug auf die vorhergehende Ausführung der Buchschen Glosse zur Erläuterung der Textworte des Sachsenspiegels II. 12 § 10 ,*Verſprikt en de vulbort*', daß der Widersprechende, der einem ,rechten Urteil' die Zustimmung versagt (Richtsteig Landrechts 48 § 3, Homeyer S. 304 f.), in gleicher Weise ohne Schaden bleibt wie derjenige, der ein Urteil findet, das er für recht hält, und damit in der Minderheit bleibt.

[4] Wegen Verbesserung der aus der Accursischen Glosse übernommenen irreführenden Bezeichnung des obigen Digestenzitats habe ich zu Ziffer 3 das Nötige bemerkt.

[5] Über den Ausfall von *eſt* und *negotium* in den Handschriften der Institutionen vgl. Schraders große Ausgabe p. 674.

[6] *dicetur* statt *dicatur* haben auch die Digesten 14, 5 und der Kodex 4, 26 in der Titelrubrik

(‚*pervenire*‘ § 7 Inst. 1, 6) beruht, ist mit dem einführenden Institutionenzitat auf die Glosse hingewiesen, aus der ebenso die folgenden Belegstellen abgeschrieben sind, die gleichfalls sämtlich nicht den Text, sondern die Glosse bezeichnen. Von diesen vier Belegstellen stimmt die erste und die letzte mit den beiden ersten des genannten Glossenstücks ‚*pervenire*‘. Die zweite und die dritte treten neu hinzu. Es sind die beiden Glossenstücke ‚*aequitatis*‘ § 2 Inst. 4, 7 (*Nota, quod Ubi eadem eſt aequitas, idem ius ſtatuendum*) und, wie bei Accursius ausdrücklich mit dem Textwort ‚*quia*‘ zitiert, ‚*quia et hi*‘ l. 9 § 2 Dig. 2, 13 (*Nota, ex quo eſt eadem ratio, debet eſſe idem ius*). Das Kodexzitat, das im Glossenstück ‚*pervenire*‘ die dritte und letzte Stelle einnimmt, ist ihm eigentümlich.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
15) II. 12 § 13 ‚*Stande ſcal me*‘] *Hir prof bi,*[1] *dat de kleger unde de antwerder unde de vorſpreken*[2] *nicht ſitten ne moten, ut in aut. ‚ut ab illuſtribus‘ § i coll. v* [Nov. 71 cap. 1]. ‚*Sittende*‘] *Hir heſtu, dat de richter*[3] *ſitten ſcal, ut ‚de poſtulando‘ l. ‚quiſquis‘ in f.* [l. 6 § 6 Cod. 2, 6] *et C. ‚ubi ſenatores vel clariſſimi‘ l. fin. § ‚ſeden*(di)‘ [l. 3 § 2 Cod. 3, 24 verb. ‚sedendi‘] *et C. ‚de officio civilium iudicum‘ l. i* [l. 1 Cod. 1, 45] *et C. ‚de officio diverſorum iudicum‘ l. f.* [l. 3 Cod. 1, 48].	‚*ſedere*‘ Nov. 71 cap. 1 (ZM)] Wie oben zu Ziffer 9, aber zusammen mit dem folgenden Glossenstück in der richtigen Reihenfolge benutzt.

Gruppe II Ziffer 15.

[1] *Hir prof* (A *merke*) *bi* = *No*(ta) *hic* in der Accursischen Glosse.

[2] Z fh. *yn Gericht.*

[3] P *richtere* (Plural), mit dem Zusatz *wan ſy richten*, wie bei Accursius *cum iudicat.*

Idoch[4] *scal de richter bi sik sitten laten achbare lude,*[5] *de wile de ordele ute sin,*[6] *eder de unbeworen sin,*[7] *ut in aut. ,ut ab illustribus' § quaecunque' coll. v* [Nov. 71 praef.] *et C. ,de officio diversorum iudicum' l. f.* [l. 3 Cod. 1, 48]. Vgl. den letzten Absatz der Gl. zu I. 58 § 2 (oben Ziffer 9).

,iniuriam' Nov. 71 cap. 1] Wie oben zu Ziffer 9.

16) II. 15 § 1 am Ende] *Wen, wur de sulve sake is, dar is it sulve recht, ut Inst. ,quibus modis ius patriae*[1] *potestatis solvitur' § ,pari'* [§ 1 Inst. 1, 12 verb. ,Pari'] *et ff. ,de verborum obligationibus' l. ,a Titio' in fine* [l.

,Pari' § 1 Inst. 1, 12 (ZM)] Wie oben zu Ziffer 14.

Gruppe II Ziffer 15.

[4] *Idoch*, verkürzt aus *iodoch*, verstärktes Adverbium *doch*, ,jedoch', ,dennoch'. Lübben, Grammatik S. 129 (unter den Konjunktionen). Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 389 *io 3.*

[5] Vgl. oben Ziffer 9 N. 1.

[6] *de wile de ordele ute sin*, ,so lange die richterlichen Entscheidungen noch ausstehen (noch nicht gefällt sind)', also ,bis zur Urteilsfällung', erkläre ich aus der Mitbenutzung von § 3 der zitierten zweiten Kodexstelle (l. 3 Cod. 3, 24), wonach bei Kriminalanklagen gegen ,viri illustres' in den Provinzen, die das Recht hatten, im Gerichtssaal während der Untersuchung zu sitzen, das Urteil auch bei bewiesener Anklage nicht eher gefällt werden sollte, als bis der Bescheid auf den Bericht an den Kaiser eingegangen. Der folgende Relativsatz *eder de unbeworen* (,unverstrickt') *sin,* auf *achbare lude* zu beziehen, drückt das aus, was die Parallelstelle der Buchschen Glosse zu I. 58 § 2 besagt: *deste se nicht ne klagen, noch ne antwerden.*

[7] *de wile* bis *unbeworen sin*] Z *dy weyl das die vrteyl noch nicht funden vnd aussen vnd vnentworren seind.* Zobel-Menius kürzend und ebenso Gärtner *dieweil die vrtel noch nicht funden vnd entschieden sindt.* P *de wile he richtet.* Vgl. oben N. 3. — *eder* bis *sin*] A *oder dy en vorworpen.*

Gruppe II Ziffer 16.

[1] Über die Lesart *patriae* in der Titelrubrik der Institutionen vgl. oben Ziffer 14 N. 2.

108 pr. Dig. 45, 1].[2] Vgl. Gl. zu II. 12 § 10 (oben Ziffer 14).

Näher als mit der Institutionenglosse, die durch das Institutionenzitat bezeichnet ist, berührt sich die kurze Fassung des Satzes mit der Accursischen Glosse zu den Digesten (*,quum eadem'* l. unic. pr. Dig. 37, 13): *Ubi eadem ratio, ibi idem ius* (Zitat). Die in der Institutionenglosse folgenden vier Belegstellen sind, mit einziger Ausnahme der ersten, in der Amsterdamer Handschrift, im Augsburger Primärdruck und in den Zobelschen Drucken fortgefallen. Der ,Codex Petrinus', der auch die erste getilgt hat, beschränkt sich auf das Institutionenzitat wie in der Gl. zu II. 12 § 10.

Johann von Buch.

17) II. 15 § 2 am Ende] *Wente over groten broke geit groter recht ut Inſt. ,de publicis iudiciis' § ,item lex'* [§ 8 Inst. 4, 18] *et C. ,ad legem Iuliam de vi publica vel privata' l. ij*[1] [l. 2 Cod. 9, 12]. Inhaltsverwandt sind die beiden unter sich gleichlautenden Glossenstellen zu II. 14 § 2 am E. und zu II. 26 § 2 *,Het he*

Accursische Glosse.

,in tertiam partem' § 8 Inst. 4, 18] Wie zu Gruppe III Ziffer 14.

Gruppe II Ziffer 16.

[2] Wegen der Verbesserung des aus der Institutionenglosse herübergenommenen Digestenzitats siehe oben zu Ziffer 3.

Gruppe II Ziffer 17.

[1] So ist in Übereinstimmung mit der Accursischen Glosse, aus der die Kodexstelle entlehnt ist, zu verbessern statt des unpassenden Zitats *l. prima* oder *l. j*, das die Handschriften und Drucke der Sachsenspiegelglosse, ebenso die Glosse zur Weichbildvulgata 113 § 2 (Daniels Sp. 423) überliefern. Zobel-Menius, dem wie gewöhnlich Gärtner nachschreibt, setzt dafür aus eigener Machtvollkommenheit *l. ,crimen'* [l. 9], weil ihm die Ableitung aus der Accursischen Glosse unbekannt geblieben ist. Die von ihm zusatzweise angeführten, ähnlich lautenden beiden Stellen der kanonischen Glosse zum Dekret und zu den Dekretalen Gregors IX. (*,ſceleratius'* cap. 21 C. 24 qu. 1 und *,iuxta modum culpae'* cap. 8 X. 3, 35) sind nicht benutzt.

aver mer' (Gruppe III Ziffer 14 und 16).[2]

18) II. 19 § 1 ,*dat de ſone annamen wil*' am Ende] *Wo, of dat kint dem vadere unhorich*[1] *were, ſcolde he io*[2] *mit eme verladen*[3] *ſin? Segge nen; wen he maget umme redelike ſake*[4] *maken ervelos, ut in aut. ,de triente et ſemiſſe*' § ,*frequenter*' *coll. iij* [Nov. 18 praef. verb. ,Frequenter'].[5]

,*benevolis*' Nov. 18 praef.] *Ut quia grati ſunt et in obſequio erga parentes. Si enim eſſent ingrati, nec olim nec hodie eſt neceſſe, aliquid eis relinqui, ut infra ,de immen*(ſis) *don*(ationibus) *in filios*' *coll. vij § fin.* [Nov. 92 cap. 1 § 1].

Das Novellenzitat weist auf die Accursische Glosse, auf die der Gedanke der Enterbung des Kindes wegen Undankbarkeit zurückgeht, während der Text der Novelle vom Pflichtteil handelt. Vollständig gedenkt die Buchsche Glosse der Justinianischen Enterbungsgründe im Anhalt an Novelle 115 cap. 3 zu I. 3 § 3 ,*de paves ne mach doch*' und zu I. 17 § 1 ,*wen it en geit nicht*'. Vgl. die gründliche rechtsvergleichende und dogmengeschichtliche Darstellung von Johannes Merkel in den Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 94.

Gruppe II Ziffer 17.

[2] Vgl. L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Abt. 1. Erlangen 1889. S. 213 nebst N. 39 und 40.

Gruppe II Ziffer 18.

[1] P *vmbehorich*. Das Mittelniederdeutsche Wörterbuch kennt außer der Negation *unhorich* (,ungehorsam'), wie die Amsterdamer Handschrift liest, nur die unverneinte Form *behorich* (,gehorsam') I, 203 und VI, 41. A *vngehorich*. Z *vngehorſam*.

[2] PA *yo*. Z *ja*. Vgl. unten Ziffer 22 N. 2.

[3] *mit eme verladen* (Z *vberladen*), ,mit ihm (dem Kinde) überladen', ,beschwert'. Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 507 figürlich *vorladen wesen mit*. Vgl. auch Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 384 *vorladen*.

[4] *redelike ſake*, mit Anspielung auf die Wendung ,Causas autem iustas ingratitudinis' usw. der Novelle 115 cap. 3 pr.

[5] Der ,Codex Petrinus' verbindet damit das aus der Gl. zu I. 3 § 3, bezw. zu I. 17 § 1 herübergenommene Zitat der die Enterbungsgründe aufzählende Novellen 115 cap. 3 pr. verb. ,Causas', §§ 1 bis 14.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
19) II. 20 § 1 Abs. 1] *Deſſe, de vulbroder is, de het to ſines vullen broders erve twierleie recht, unde dar umme nimpt he't bilker,*[1] *wen*[2] *de enerleie recht het, ut Inſt. ,de adoptionibus' § ,ſi vero'* [§ 2 Inst. 1, 11 verb. ,Si vero'] *et C. ,de edicto divi Hadriani tollendo' l. f.* [l. 3 Cod. 6, 33] *et Inſt. ,de legitima agna*(torum) *ſuc*(ceſſione)'[3] *§ ,nos vero'* [§ 3 Inst. 3, 2 verb. ,Nos vero'].[4] Vgl. Gl. zu I. 51 § 2 und zu III. 76 § 3 *,Nimpt ein man'* (oben Ziffer 7 und unten Ziffer 46).	*,iura'* § 2 Inst. 1, 11 (ZM) & *,meliores'* Nov. 84 cap. 1 § 1] Beide Glossenstücke wie oben zu Ziffer 7.
20) II. 20 § 2 *,Vul wergelt unde bote'*] *Wen, wur de ſulve ſake is, dar ſcal it ſulve recht ſin, ut Inſt. ,quibus modis ius patriae*[1] *poteſtatis ſol*(vitur)' *§ ,pari'* [§ 1 Inst. 1, 12 verb. ,Pari'] *et ff. ,de verborum obli*(gationibus)' *l. ,a Titio' in fine* [l. 108 pr. Dig. 45, 1][2] *et Inſt. ,quod*	*,Pari'* § 1 Inst. 1, 12 (ZM)] Wie oben zu Ziffer 14.

Gruppe II Ziffer 19.

[1] *bilker*, ,billiger', ,eher'. ,mit mehr Recht'. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 403 und Sachsenspiegel II. 1 S. 567. Dessen Richtsteig Landrechts S. 527.

[2] PZ fh. *de halue broder* (*der halb bruder*).

[3] P fh. *§ ,non tamen' et.*

[4] Das Institutionenzitat ist selbständig zu den Belegstellen der Accursischen Glosse hinzugetan.

Gruppe II Ziffer 20.

[1] Zur Lesart *patriae* in der Titelrubrik der Institutionen siehe oben Ziffer 14 N. 2.

[2] Das aus der Institutionenglosse mit den übrigen Belegstellen abgeschriebene Digestenzitat mit der irreführenden Bezeichnung *in fine* ist, wie oben Ziffer 3, 14, 16 geschehen, zu verbessern.

cum eo, qui in aliena poteſtate,[3] *negotium geſtum eſſe dicitur*‘[4] *§ ‚iſtas*‘ [§ 2 Inst. 4, 7 verb. ‚Istas‘] *et ff. ‚de edendo*‘ *l. ‚quaedam*‘ *§ nummularios*‘ [l. 9 § 2 Dig. 2, 13] *et ff. ‚ad legem Aquiliam*‘ *l. ‚illud*‘ [l. 32 Dig. 9, 2].[5] Vgl. Gl. zu II. 12 § 10 (oben Ziffer 14).

21) II. 21 § 1 *‚it ne ſi en ridder*‘] *Sus worde ſe* (die Witwe des Ritterbürtigen, die das Gebäude auf dem Zinsgut nicht wegführen darf) *rike mit enes anderen ſchaden, des mach nicht ſin, ut ff. ‚de condictione indebiti*‘ *l. ‚naturaliter*‘ *in fi. et l. ‚nam hoc*‘ [l. 13 § 1, l. 14 Dig. 12, 6] *et ff. ‚de regulis iuris*‘ *l. ‚iure*‘ [l. 206 Dig. 50, 17] *et C. ‚pro emptore*‘ *l. ‚eum, qui*‘ [l. 9 Cod. 7, 26]. Vgl. Gl. zu II. 17 § 1 Abs. 3 am E. und zu II. 52 § 1 am E. (Gruppe III Ziffer 15 und Gruppe II Ziffer 30).

‚Iure naturae‘ l. 206 Dig. 50, 17] Wie zu Gruppe III Ziffer 15.

Das Text und Glosse bezeichnende Digestenzitat (l. 206 Dig. 50, 17), das in der Gl. zu II. 17 § 1 Abs. 3 fehlt, ist nicht wie in der Gl. zu II. 52 § 1 vorangestellt, sondern steht mitten unter den der Accursischen Glosse entnommenen Belegstellen.

Gruppe II Ziffer 20.

[3] Vgl. oben Ziffer 14 N. 5.

[4] Über die Lesart *dicitur* in der Titelrubrik der Institutionen neben *dicatur* und *dicetur* (Ziffer 14 N. 6) Schraders große Ausgabe p. 674.

[5] Wie in der Gl. zu II. 12 § 10 und zu II. 15 § 1 (oben Ziffer 14 N. 3 und Ziffer 16) hat der ‚Codex Petrinus‘ die auf das einführende Institutionenzitat folgenden vier Belegstellen übergangen.

Johann von Buch.

22) II. 22 § 1 Abs. 2] *Wen de richter ſcal wetten,*[1] *dat it recht io*[2] *barmhertiger is, wen de richtere ſin,* **ut** *in aut. ,de iudicibus' § ,oportet' coll. vj* [Nov. 82 cap. 10][3] *et ff. ,de arbitris'*[4] *l. ,Celſus'*[5] [l. 23 Dig. 4, 8]. Vgl. Gl. zu II. 41 § 1 Abs. 2 (unten Ziffer 26).

Accursische Glosse.

,neque videri' Nov. 82 cap. 10] ... *Non ſemper lex mitior eſt, quam iudex poſſit eſſe, ut hic et ff. ,de arbi*(tris) *l. ,Celſus'* [l. 33 Dig. 4, 8].

,poſtea offeratur' l. 23 pr. Dig. 4, 8 (ZM)] ... *Et ſic no*(ta), *quod mitius agitur cum lege, quam cum miniſtro legis, ut ibi*[6] *et hic.*

Beide Zitate Johann von Buchs gehen nicht auf den Text, sondern auf die Accursische Glosse. Die Fassung des Satzes ist aus beiden Glossenstücken gemischt, in näherem Anschluß an die Novellenglosse, aus der auch das Digestenzitat entlehnt ist, was Zobel-Menius, der nur auf die Digestenglosse verweist, übersehen hat.

Johann von Buch.

23) II. 28 § 4 *,Swelk water'*] *Dat ſin de water, de ſtrames*[1] *vleten, dar de viſche vri ut unde*

Accursische Glosse.

Gruppe II Ziffer 22.

[1] *wetten* für *weten*, wie oben Ziffer 12 N. 1.

[2] *io* (P *yo*), bekräftigend, Versicherung bezeichnend, ,durchaus', ,jedesfalls', ,sicherlich', berührt sich mit *ja*. Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 388 f. *io* 3. Z. *ja*. A *vele*.

[3] Das Novellenzitat = *ut hic* der Accursischen Glosse.

[4] Lesart der Vulgata und der Accursischen Glosse, wie Gruppe I Ziffer 5 N. 12 und Gruppe II Ziffer 26 N. 4.

[5] A fh. **in** *G*(loſa) *j* (Zobel-Menius *ubi not. glo. prim.*).

[6] *ibi* weist auf die in der Digestenglosse vorher zitierte Digestenstelle desselben Titels zurück *ut Supra* l. *,ſi, cum'* [l. 24 der Vulgata] *§ ,ſi intra'* = l. 21 § 8 Dig. 4, 8 in der Florentina. Vgl. Thibaut, Zivilistische Abhandlungen S. 237.

Gruppe II Ziffer 23.

[1] *ſtrames*, Genitiv des Substantivs *ſtram* = *ſtrom*, in adverbialer Bedeutung ,strömend', ,stromweise'. *ſtrames vleten*, ,frei fließen'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch IV, 426 und Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 384.

in gat;[2] *dit is gemene,*[3] *ut Inst.* ‚*de rerum divisione*' § ‚*flumina*' [§ 2 Inst. 2, 1].

Unde, de dit lange vor gevischet[4] *hedde, de mochte dit eme anderen mit siner ereren*[5] *were nicht verbeden, dat he nicht ne vischede, ut ff.* ‚*de usucapionibus*' *l. fin.* [l. 45 pr. Dig. 41, 3], *he ne hedde't denne drittich jar gehat,*[9] *ut ff.* ‚*de diversis*

‚*omnibus*' § 2 Inst. 2, 1] *Nec, qui fuit primo longo tempore piscatus, alium supervenientem repellere potest, ut ff.* ‚*de usuca*(pionibus)'[6] *l. fin.*[7] [l. 45 pr. Dig. 41, 3], *nisi forte spatio xxx an*(norum), *ut ff.* ‚*de diver*(sis) *et*[8] *tem*(poralibus)

Gruppe II Ziffer 23.

[2] *gat* (Plural) = *gan*, ‚gehen', wie im Sachsenspiegel I. 3 § 3 *stat, gat.* Siehe auch Lasch, Grammatik § 448 Ziffer 2, 3 S. 246. Es ist ohne jeden Grund, wenn Schwab (Archiv für die Zivilistische Praxis. Bd. 30 Beilageheft. Heidelberg 1847. S. 16) die obige Erklärung als die ‚eines späteren Glossators' auffaßt gegenüber dem, was ‚die alte Glosse' zu § 1 bemerkt. Zwischen beiden Erklärungen besteht kein Unterschied, da zu § 1 ‚*an wilder wage*' der Relativsatz *dar der vische gank* (Zobel-Menius und Gärtner den Sinn entstellend *der fischfang*) *vri si* nicht auf das Gewässer *an wilder wage* zu beziehen ist wie in der niederländischen Glossengruppe, die ihm die Negation *niet* einfügt (de Geer, De Saksenspiegel in Nederland. 2. stuk. S. 101), sondern auf die Strömung, den *stram*, das stromweis fließende Wasser, also dasselbe sagt wie die Erklärung zu § 4.

[3] *dit is gemene* (vgl. ‚omnibus commune est' in der Institutionenstelle) fehlt P. Z fh. *zu fahrn vnd zu fischen* wie im Text des Sachsenspiegels.

[4] *gevischet*, transitiv ‚befischt'. Vgl. das Beispiel *water nicht tho vischende* im Mittelniederdeutschen Wörterbuch V, 260.

[5] *ereren*, Komparativ zum Adjektiv *er*, ‚früheren'. P. stimmt. AZ *ersten.*

[6] Gemäß der Vulgata mit Voranstellung des Ausdrucks *usuca*(pionibus) vor *usurpationibus.*

[7] So nach der Vulgata, die mit l. 46 einen neuen Titel ‚*pro soluto*' beginnt.

[8] *et*, Einschaltung der Vulgata.

[9] A fh. *allene*, entsprechend dem Ausdruck ‚solus' in den beiden Digestenstellen. Die in der Accursischen Glosse vorliegende, von Johann von Buch befolgte Hineintragung der ‚dreißig Jahre' in den Inhalt der zweiten Digestenstelle ist aus dem Bestreben hervorgegangen, den Widerspruch zwischen beiden Digestenstellen (vgl. darüber Unterholzner, Entwickelung der gesamten Verjährungslehre. Bd. 1. Leipzig 1828. S. 185 N. 179) auszugleichen. Die Lösung ist in dem Glossenstück ‚*prohibet*' zur zweiten Digestenstelle (l. 7 Dig. 44, 3) vorgezeichnet: *Supra* ‚*de usuca-*

temporalibus praescriptionibus' l. ,si quisquam' [l. 7 Dig. 44, 3].

Eder[10] *her Johannes de dudesche, den se ok semeca*[11] *heten,*[12] *de vernam desse leges*[13] *so, of jene it water unde de vischerie*[14] *drittich jar*[15] *be-*

prae(scriptionibus) *l. ,si quisquam'* [l. 7 Dig. 44, 3].

Vel secundum **Io**(annem) *intellige illam l. ,si quisquam'. quando erat in possessione piscandi.*

Gruppe II Ziffer 23.

p(ionibus)' *l. fin.* [wie oben N. 7, l. 45 pr. Dig. 41, 3] *Contra; sol*(utio) *Hic piscatus est spatio xxx vel xl an*(norum), *ibi spatio minori. ... Vel secundum* **Io**(annem) *hic in quasi possessione piscandi fuerat. ibi non. Et secundum hoc non est contra infra ,de iniur*(iis)' *l. ,iniuriarum' § fina.* [l. 13 § 7 Dig. 47, 10), *ubi dicitur, teneri iniuriarum, quia hic in possessione piscandi, ibi non.*

[10] *Eder*, hier nicht adversativ wie sonst öfter in der Amsterdamer Handschrift (siehe Gruppe III Ziffer 6 N. 2), sondern disjunktiv ,oder', wie *Vel* beide Male in der Accursischen Glosse, sowohl zu den Institutionen, als auch zur Digestenstelle (vgl. die vorige Note). Daher unrichtig PZ *Auer* (*Aber*).

[11] Z *teutonicum.*

[12] Falsch ist die Identifizierung des von Accursius namentlich genannten Johannes, d. h. Johannes Bassianus (vgl. Gl. zu I. 3 § 3 und zu I. 9 § 1 Abs. 3, Gruppe II Ziffer 2 N. 4 und Gruppe III Ziffer 4 N. 4) mit Johannes Teutonicus, dem Glossator des Dekrets. Über ihn siehe Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. S. 118 f. Gärtner, der wie im vorliegenden Falle auch sein Vorbild, die späteren Zobelschen Drucke, den Zusammenhang mit der Accursischen Glosse nicht kennt, hat sich die Sache leicht gemacht und den anstößigen Passus ganz fortgelassen.

[13] *desse leges*] Z stimmt. PA zutreffender *dessen legem* im Singular, gemäß der Accursischen Glosse mit ihrer Beziehung auf l. 7 Dig. 44, 3. Der maskulinische Gebrauch von ,lex' erinnert an die von Thibaut (Zivilistische Abhandlungen S. 265) verspottete Gepflogenheit seiner Zeit, ,wie in aller Welt manche unsrer Lehrer dazu kommen, immer zu sagen: der Lex'.

[14] P fh. *met deme vischende.*

[15] Die ,dreißig Jahre' sind hier zu streichen. Denn die von Accursius mit *Vel* (vgl. oben N. 10) eingeführte alternative Auslegung der l. 7 Dig. 44, 3 durch Johannes Bassianus geht dahin, daß die Digestenstelle vom noch stattfindenden Besitz zu verstehen sei, was auch des Cujacius anerkannte Meinung ist. Vgl. darüber Sintenis in der Übersetzung des ,Corpus juris civilis'. Bd. 4. Leipzig 1832. S. 323 N. 85 und Smallenburg zu Schultings Notae ad Digesta. Tom. VI. Lugduni Batavorum 1828. p. 634 f.

feten hedde, unde anderes nicht.

24) II. 36 § 5 am Ende] Im Zusammenhange mit seinen Ausführungen über den Anefang und die Ersitzung gestohlenen Gutes behandelt Johann von Buch die Frage, ‚bis wann der Käufer das gestohlene Gut ersitze' (*verwere*), und unterscheidet dabei, 1) daß der Käufer es von dem kaufte, der es gestohlen hatte, oder der wußte, daß es gestohlen war, und 2) daß es dem Käufer derjenige verkaufte, der da glaubte, daß es sein Eigentum wäre, wofür als Beispiel der Fall gesetzt wird, daß der Erbe im Nachlaß vorgefundenes Diebesgut im guten Glauben veräußerte. Dann heißt es weiter in Anlehnung an die Accursische Glosse:

Merke evene; wen it is en wenich behende. In dem erften is de miffedat in den[1] *perfonen; wen he hadde't*[2] *geftolen, eder he wifte't werliken verftolen, unde dar umme magit number*[3] *mer verweret werden. Tom anderen dar is* (*mifdat*

‚*competat*' § 3 Inst. 2, 6] *Sed videtur, quod culpa auctoris non comitetur, id eft non fequatur accipientem* (Zitate). *Refp*(ondeo): *Si vitium eft rei, comitatur, ut hic, fi perfonae, comitatur in univerfum fuccedentem, ut C.* ‚*de acq*(ui-

Gruppe II Ziffer 24.

[1] *in den*] P stimmt. A *der*. Z *in der*.

[2] P fh. *fuluen*.

[3] *number* = *nummer*, ‚nimmer', wie in der Gl. zu I. 3 § 3 (Gruppe II Ziffer 2 N. 2). Dort nur verstärkte Negation, hier verbunden mit *mer*, ‚nimmermehr'.

an den dingen, dat is)[4] *de duve*[5] *an dem duvegin dinge, unde ſo verweret men it binnen dren jaren.*[6] *Dit heſtu Inſt. ,de uſucapi*(onibus) *et lon*(gi) *temp*(oris) *praeſcripti*(onibus)'[7] *§ ,et cum' et § ,furtivae' et § ,quod autem'* [pr. verb. ,Et quum', §§ 2, 3 Inst. 2, 6] *et C. ,de acquirenda poſſ*(eſſione)' *l. ,vitia'* [l. 11 Cod. 7, 32] *et C. ,communia de uſuca*(pionibus)' *l. f.* [l. 3 Cod. 7, 30] *et ff. ,de exceptione doli' l. ,apud' § ,de auctoris'* [l. 4 § 27 Dig. 44, 4].

renda) *poſ*(ſeſſione)' *l. ,vitia'* [l. 11 Cod. 7, 32] *et C. ,communia de uſuca*(pionibus)' *l. fi.* [l. 3 Cod. 7, 30]. *Sed ſi in rem ſingularem ſuccedat, non comitatur, ut ff. ,de doli ma*(li) *excep*(tione)' *l. ,apud' § ,de auctoris'* [l. 4 § 27 Dig. 44, 4] *et C. ,de peri*(culo) *et com*(modo) *rei ven*(ditae)' *l. ,dolum'* [l. 3 Cod. 4, 48] usw.

Sed hodie vitium perſonae nocet ſingulari ſucceſſori per auth. ,malae fidei' [Auth. ad l. 1 Cod. 7, 33].

Die Unterscheidung ,Missetat in den Personen' und ,Missetat an den Dingen' entspricht dem Gegensatz *vitium perſonae* und *vitium rei* in der Accursischen Glosse, aus der auch die auf das Institutionzitat, das Text und Glosse bezeichnet, folgenden Belegstellen abgeschrieben sind, nur mit Fortlassung des letzten Kodexzitats. Jedoch steht der Satz, daß der Käufer das aus dem Nachlaß des Verstorbenen vom Erben in gutem Glauben veräußerte Diebesgut binnen drei Jahren, der für bewegliche Sachen vorgeschriebenen Verjährungszeit, ersitze, im Widerspruch nicht nur mit §§ 2, 3 der zitierten Institutionenstelle, sondern auch mit der Buchschen Glosse selbst, die zu I. 29 Abs. 2 und zu II. 44 § 1 *,De wile man'* von der Ersitzung *verduvede have, verſtolen gut* ausdrücklich und schlechthin

Gruppe II Ziffer 24.

[4] Die Worte in Parenthese, die sich näher an die Accursische Glosse (*Si vitium eſt rei*) anschließen, sind aus dem ,Codex Petrinus' ergänzt. Wegen Z vgl. die folgende Note.

[5] *de duve*] Z *dy miſſethat.*

[6] Zobel-Menius mit der in Kreuze (††) eingeschlossenen eigenen Zutat, die Gärtner ohne jede Bezeichnung übernommen hat, *Das vornim doch allein von beweglichem gute*, gemäß pr. Inst. cit. (ut res quidem mobiles per triennium, . . . usucapiantur').

[7] Über die Variante *praeſcriptionibus* statt *poſſeſſionibus* Schraders große Institutionen-Ausgabe p. 246.

ausschließt, beide Male unter Berufung auf den Sachsenspiegel und die Institutionen. Vollends ist in § 4 der Institutionenstelle die Usukapion im Nachlaß vorgefundener und vom Erben veräußerter fremder Sachen nur dann zugelassen, wenn sie dem Verstorbenen geliehen oder vermietet oder bei ihm hinterlegt waren, folglich mit dem Makel des Diebstahls (‚furti vitium') nicht behaftet sind.

Johann von Buch.

25) II. 38 ‚*Worpe he*[1]] *To'me verden male dodet en den anderen van ſiner warloſe*[2] *unde doch deger*[3] *an*[4] *ſinen willen;*[5] *deſſe verluſt des doden wergelt.* . . . *Unde, du richtere, ſu io.*[6] *dat dar nen wille mede gewefen ſi; wen,*[7] *ſo howe'n hen,*[8] *ut ff.* ‚*de pactis*' *l.* ‚*iuris gentium*' *§* ‚*pactorum*' [l. 7 § 8 Dig. 2, 14] *et C.* ‚*de ſecundis nuptiis*'

Accursische Glosse.

‚*non minus*' § 3 Inst. 4, 3] *Id eſt non plus ex dolo, quam ex culpa, cum etiam leviſſima culpa in hanc actionem veniat* (Zitat). *Vel proprie leg*(as) *et converte literam* ‚*non minus*' *etc., id eſt non minus ex culpa, quam ex dolo,*[9] *ſic*(ut) *et alias ff.* ‚*de pact*(is)' *l.* ‚*iuris gentium*' *§* ‚*pactorum*' [l. 7 § 8 Dig. 2, 14] ***in glo***(ſa) ‚*non*

Gruppe II Ziffer 25.

[1] Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 268 N. 12 zum Vulgattext.

[2] *warloſe*, ‚Unachtsamkeit', ‚Fahrlässigkeit', ‚culpa' im Gegensatz von ‚casus'.

[3] *deger*, ‚gänzlich', ‚völlig'. AZ *gar*. P stimmt. Auch der Richtsteig Landrechts 44 § 2 (Homeyer S. 287, 529) gebraucht in der Rede des Vorsprechen die Wendung *deger ane ſinen willen*.

[4] *an* mit langem Vokal für *ane*, ‚ohne'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 85 *ane, ân*. Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 396 und Sachsenspiegel II. 1 S. 561.

[5] Z fh. *als ob eyner nach eynem fogell ſchůſſe vnd ſchůſſe eynen Man*, wie im Sachsenspiegel.

[6] *du* bis *io*] P *de richter ſee yo to.* Zu *io* vgl. oben Ziffer 20 N. 2.

[7] *wen* (‚wenn') elliptisch = *wen dar wille mede geweſen is.* Statt dessen A *Is dy dar mede geweſen.* Z *wenn* (‚denn'), *iſt do will bei geweſen.*

[8] *howe'n hen*, ‚haue ihn (den Mörder) hin' (Z *hawe hyn*). Z fh. *vnd töte yenen wider mit recht.* — *wen* bis *hen*] P *wente* (elliptisch ‚*ſo ſcal he*' (der Richter) *yo den morder met rechte doden.*

[9] So auch die deutsche Übersetzung des ‚Corpus juris civilis' Bd. 1. 2. Aufl. von Sintenis, 1839. S. 166: ‚nicht weniger aus der Verschuldung, als aus der Absicht'.

l. ,cum apertiſſime' [l. 10 Cod. 5, 9] *et ff. ,de pignoribus' l. ,paulus' § ,domus'* [11] [l. 29 § 2 Dig. 20, 1] *et Inſt. ,de lege aquilia' § ,ac nec'* [13] [§ 3 Inst. 4, 3].

minus' [10] *et C. ,de ſecun*(dis) *nup*(tiis)' *l. ,cum apertiſſime'* [l. 10 Cod. 5, 9] **in gloſ**(a) *,quantum filio'* [12] *et ff. ,de pign*(oribus)' *l. ,Paulus' § ,domus'* [l. 29 § 2 Dig. 20, 1]. *Et eſt figura Hyſteron proteron. id eſt ordo converſus ſecundum* ***Ioan***(nem).[14]

Die handschriftliche Überlieferung der schließenden Institutionenstelle ,non minus ex dolo, quam ex culpa', der auch das Mommsensche Corpus iuris folgt, wogegen die Ausgabe der Gebrüder Kriegel die Emendation des Cujacius ,non minus quam ex dolo, ex culpa', Umstellung von ,quam', vorzieht, wird in der Accursischen Glosse als Beispiel der Redefigur ὕστερον πρότερον verteidigt und mit den drei Zitaten belegt, die Johann von Buch sich angeeignet und seinem Institutionenzitat, das Text und Glosse bezeichnet, ausnahmsweise vorangestellt hat, aber das erste Digestenzitat und das Kodexzitat in gekürzter Form, beide mit Tilgung ihrer Beziehung auf die Accursische Glosse. Die Abhängigkeit Johann von Buchs tritt in deutliches Licht, wenn man vergleicht, wie Schrader in seinen kritischen Bemerkungen zur großen Institutionen-Ausgabe die handschriftliche Lesart, die er ebenfalls beibehalten hat, unabhängig von der Accursischen Glosse in gleicher Weise rechtfertigt, und welche Belegstellen er seinerseits dazu beibringt. Er sagt (p. 605):

Gruppe II Ziffer 25.

[10] Das Glossenstück schließt hinweisend auf obige Institutionenstelle und auf eine zweite Digestenstelle: *Vel converte, id eſt non minus ex mente. quam ex verbis, ſic*(ut) *Inſt. ,de lege Aquilia' § ij* [lies § 3 Inst. 4, 3] *et Supra ,de re*(rum) *di*(viſione)' *l. ,riparum'* [l. 5 Dig. 1, 8]. *Et ſic eſt figura hyſteron proteron, id eſt ordo converſus.*

[11] *§ ,domus'*, in der **Amsterdamer** Handschrift, im ,Codex Petrinus' und in den Zobelschen Drucken fehlend, nach dem Augsburger Primärdruck ergänzt, gemäß der Accursischen Glosse.

[12] Das Glossenstück verweist kurz auf die Institutionenstelle: *Hyſteron proteron. ſic et Inſt. ,de lege Aquilia' § ,iniuria'* [wie zuvor N. 10, lies § 3 Inst. 4, 3].

[13] *nec*, andere Lesart für *ne*. Siehe Schraders große Institutionen-Ausgabe p. 605.

[14] Vgl. Gruppe II Ziffer 2 N. 4 und Gruppe III Ziffer 4 N. 4.

‚Quod libri scripti habent, sermonis negligentia est, quam hysterologiam vocant, haud rara apud veteres.' Seine Belegstellen sind das erste Digestenzitat und das Kodexzitat wie bei Johann von Buch, außerdem zwei hinter der ersten eingereihte Digestenstellen (l. 85 Dig. 46, 3 und l. 3 § 8 Dig. 47, 9), ohne die zweite Digestenstelle bei Accursius und Johann von Buch. Von den bei Accursius fehlenden beiden Digestenstellen hat die erste (l. 85 Dig. 46, 3) das augenfällige ὕστερον πρότερον ‚non minus quantitate, quam die' (vgl. die Erläuterung im deutschen Corpus iuris Bd. 4. S. 758 N. 114), und gerade diese hat sich auch Johann von Buch entgehen lassen.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
26) II. 41 § 1 Abs. 2] *Wi* (die Richter) *scullen ok sin rechtverdich; wen it recht is barmhertiger, wen wi umber*[1] *gemogen sin,*[2] *ut in aut. ‚de iudicibus'*[3] *§ ‚oportet'* [Nov. 82 cap. 10] *et ff. ‚de arbitris'*[4] *l. ‚celsus'* [l. 23 Dig. 4, 8]. Vgl. Gl. zu II. 22 § 1 Abs. 2 (oben Ziffer 22).	*‚neque videri'* Nov. 82 cap. 10 & *‚postea offeratur'* l. 23 pr. Dig. 4, 8 (ZM)] Beide Glossenstücke wie oben zu Ziffer 22.
27) II. 41 § 1 Abs. 2] Die Glosse fragt, ob ein Richter richten solle *na besc̄revenen*[1]	

Gruppe II Ziffer 26.

[1] *umber* = *ummer*, ‚immer', ‚jemals', wie *number* = *nummer* in der Gl. zu I. 3 § 3 und zu II. 36 § 5 am E. (oben Ziffer 2 N. 2 und Ziffer 24 N. 3). Siehe auch Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 600.

[2] *wen it recht* bis *sin* fehlt P. *gemogen sin*, in wörtlicherem Anschluß als die verwandte Glossenstelle zu II. 22 § 1 Abs. 2, an die Wendung *possit esse* der Novellenglosse.

[3] Die Titelrubrik, die in bekannter Weise (vgl. Gruppe III Ziffer 2 N. 15) mit *e*(odem) *t*(itulo) bezeichnet ist, weil die Novelle vorher zitiert ist, habe ich ergänzen müssen.

[4] Lesart der Vulgata und der Accursischen Glosse wie Gruppe I Ziffer 5 N. 12 und Gruppe II Ziffer 22 N. 4.

Gruppe II Ziffer 27.

[1] *bescrevenen*, voll ausgeschrieben und ohne Kompendialstrich, mit dem Akkusativ gleichlautende adjektivische Dativform, mit der Flexions-

rechte, eder na ſiner ſamitticheit (Z *ſelbwitzigkeyt*, Zobel-Menius und Gärtner *wiſſenſchafft*). Sie setzt als ‚Beispiel' (*likniſſe*, ‚Gleichnis')[2] den Fall, daß der wegen Mordes Beklagte stillschwiege und sich nicht wehrte, der Richter aber wüßte, daß er unschuldig wäre, und sie fährt dann fort:

Weder ſcal de richter in ſuſdanen ſaken deſſen verdomen na deme rechte, eder ſchal he ene los delen na ſiner ſamiticheit?[4] *Ik mode, he ſcole en los laten, wen he wet, dat he unſchuldich ſi, ut in aut. ‚de mandatis principum' § ‚ſit quoque' coll. iij* [Nov. 17 cap. 3] *et C. ‚de iudiciis' l. ‚placuit'* [l. 8 Cod. 3, 1] *et ff. ‚finium regundorum' l. ‚ſi irruptione' in fin.* [l. 8 in fine Dig. 10, 1] *et ff. ‚de feriis' l. ij in fin.* [l. 2 in fine Dig. 2, 12].

Ik ſegge aver di, he ſcole richten na der bewiſinge des rechtes unde nicht na ſiner

‚aequitate' Nov. 17 cap. 3 (ZM)] *Hoc facit pro* ***M.***,[3] *qui dicebat, ſecundum aequitatem et conſcientiam iudicandum, et eſt pro eodem Cod. ‚de iudi*(ciis)' *l. ‚placuit'* [l. 8 Cod. 3, 1] *et ff. ‚fin*(ium) *regundor*(um)' *l. ‚ſi irruptione' in fin.* [l. 8 in fine Dig. 10, 1] *et ff. ‚de fer*(iis)' *l. ij in fin.* [l. 2 in fine Dig. 2, 12].

Sed ***Io***(annes)[5] *contra. Nam non tantum ex conſcientia ſed maxime ſecundum allegata*

Gruppe II Ziffer 27.

endung *-en* für *-eme*, wo die Deklination des Substantivs beweist, daß wir es mit einem wirklichen Dativ zu tun haben. Lübben, Grammatik S. 37 f., 102 f.

[2] Vgl. *tur licniſſe unde tur lere geſat, tu ener likeniſſe geſat* im Richtsteig Landrechts 27 § 5, 41 § 10 (Homeyer S. 189, 270 N. 80, 546). Dazu die Formel *pone exemplum, da exemplum* in der Accursischen Glosse zu den Digesten (*‚trahantur'* l. 26 Dig. 1, 3).

[3] Martinus Gosia, wie Gruppe III Ziffer 4. Vgl. daselbst N. 2.

[4] *ſamiticheit*, ‚Gewissen', ‚conscientia'. A *ſamwitticheit*. Beide Formen im Mittelniederdeutschen Wörterbuch IV, 22. Z *conſcientien*. So auch Zobel-Menius und Gärtner.

[5] Johannes Bassianus, wie oben Ziffer 2 N. 4 und Gruppe III Ziffer 4 N. 4.

famiticheit,[6] *ut ff. ,de officio praefidis' l. ,illicitas' § ,veritas'* [l. 6 § 1 Dig. 1, 18] *et C. ,de legibus et conftitutionibus' l. ,inter'* [l. 1 Cod. 1, 14].

et probata, fecundum allegata dixit et dicimus iudicandum, ut ff. ,de offi(cio) *praefidis' l. ,illicitas' § ,veritas' ibi ,et ideo' etc.* [l. 6 § 1 Dig. 1, 18 verb. ,et ideo']. *Et quod fuis legibus dicitur, fecundum* **Mar**(tinum) *eft verum, quando ut iudex habet confcientiam, quia fuam confcientiam vel aequitatem non habet ut privatus; fed quando habet ut privatus, tunc non debet ius dicere, ut C. ,de leg*(ibus) *et conftitu*(tionibus)' *l. j* [l. 1 Cod. 1, 14] *et infra ,de rap*(tu) *virgi*(num)'[7] *j. refp. col. ix* [Nov. 143 = 150 am Anf.[8]].

Es ist beachtenswert, wie Johann von Buch die Ausführungen der Accursischen Glosse mit Abstreifung des Gewandes einer Kontroverse zwischen Martinus Gosia und Johannes Bassianus, die in den Kontroversensammlungen der Glossatoren nicht berücksichtigt ist, sich zu eigen gemacht hat, während er in der Gl. zu I. 9 § 1 Abs. 3 (Gruppe III Ziffer 4) referierend verfährt, und wie er die sämtlichen Belegstellen dazu abgeschrieben hat, einschließlich des letzten Kodexzitats, aber ohne das damit stimmende Novellenzitat (vgl. N. 8) am Schlusse des Glossenstücks. Auch ist zu beachten, daß weiterhin die aus der Accursischen Glosse entlehnte letzte Belegstelle

Gruppe II Ziffer 27.

[6] A *famwiticheit* (vgl. oben N. 4). Z *felbwitzigkeyt*, wie oben S. 58. Zobel-Menius und danach Gärtner *felbft wiffenfchafft*.

[7] Der Wortlaut der Titelrubrik, sonst ,De muliere raptum passa' oder ,De raptis mulieribus', ist hier von dem Kodexzitat (l. unic. Cod. 9, 13) hergenommen, auf den sich die Novelle zurückbezieht. Vgl. das deutsche Corpus iuris Bd. 7. S. 704 N. 2. 1833.

[8] Es sind die mit dem vorhergehenden Kodexzitat (l. 1 Cod. 1, 14) inhaltlich stimmenden Anfangsworte der Novelle ,Legis interpretationem culmini tantum principali (d. h. dem Kaiser) competere, nemini venit in dubium' usw.

(l. 1 Cod. 1, 14) ohne nochmalige ausdrückliche Anführung stillschweigend verwertet ist in dem Satze: *Wur dat recht unde dat gelik*[9] *untwei dragen, dat boret nemende to verlikene, wen dem rike,*[10] wo also die Benutzung der Quelle durch die Accursische Glosse vermittelt ist.

Die wörtlich stimmende, kurze Parallelstelle der Gl. zu II. 1 am E. *Wen de richter mach na ſiner witſcap*[11] *nicht richten, mer he ſcal richten na der bewiſinge* ist durch andere Zitate aus dem Dekret, den Institutionen und dem Kodex (cap. 2 C. 15 qu. 5; pr. Inst. 4, 17; l. 4 Cod. 2, 1) belegt, die mit der Accursischen Glosse nichts zu tun haben und in den Zobelschen Drucken noch weiter vermehrt sind durch die Gratianstelle cap. 4 C. 3 qu. 7 und durch das mit der Accursischen Glosse übereinstimmende, im ‚Codex Petrinus' ohne die übrigen Belegstellen vorhandene Glossenstück zu den Dekretalen Gregors IX. *extra* ‚*de offi*(cio) *ordi*(narii)' c. *j.* **in gloſ. j** [‚*ſecundum quod canones cenſent*' cap. 1 X. 1, 31].

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
28) II. 41 § 1 Abs. 4] *To'me dridden leret he* (Eike), *wur me geweddes up warden ſcal.*[1] . . .	
To'me erſten ſcal me enes mannes (*varende*) *have*[2] *vor*	‚*nomen debitoris*' l. 5 Cod. 7, 53 (ZM)] . . . *Ut tamen primo*

Gruppe II Ziffer 27.

[9] *dat gelik* (Substantivum), ‚was recht und billig ist', lateinisch ‚aequum', ‚aequitas' (wie in der Quellenstelle). Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 43 f. *gelike* 2.

[10] *dem rike*, d. h. dem Kaiser als dem Träger der Reichsgewalt. In der Quellenstelle ‚nobis solis'. Die Zobelschen Drucke und danach Gärtner entstellend *dem Richtere*.

[11] Zobel-Menius und Gärtner *ſelbſt wiſſenſchafft*, wie oben N. 6.

Gruppe II Ziffer 28.

[1] So lehrt auch der Richtsteig Landrechts 1 § 3 (Homeyer S. 91, 569) den Richter die Urteilsfrage *So vrage, wor du's tu rechte up warden* („gewärtig sein") *ſcoleſt.* Ebenso der Richtsteig Lehnrechts 9 § 6 (Homeyer. Sachsenspiegel II. 1 S. 428): *So vrage de here, wor up he ſines geweddes warden ſculle.*

[2] *varende have* = *mobilia* in der Accursischen Glosse, wobei *varende* zu ergänzen ist, wie Zobel-Menius, dem wie gewöhnlich Gärtner folgt. richtig erkannt hat (*fahrende habe, das iſt ſein beweglich guth*).

gewedde eder wergelt panden, ut Supra li. i ar. lijj § ijj [Ssp. I. 53 § 3] *et C. ,de executione rei iudicatae' l. ,etiam'* [l. 5 Cod. 7, 53], *dar na wardet*[3] *me des ame*[4] *tinse, de van erve eder van egene velt,*[5] *unde dar na an dem egen eder an dem erve sulven,*[6] *als hir et C. e. t. l. ,ordo'* [l. 3 Cod. eod.].

ad mobilia, secundo ad immobilia, postea ad nomina accedatur (Zitate).

Daß hier die Accursische Glosse, wenn auch frei, benutzt ist, wird durch Vergleichung mit dem Richtsteig Landrechts 1 § 3 (vgl. N. 1) zweifellos. Während der Richtsteig beim Haften für das Gewedde dem Sachsenspiegel gemäß nur das unbewegliche Gut, das Erbe, nennt (*Ik vinde tu rechte, up sin erve*), kehrt in der Buchschen Glosse die dreifache Gliederung des Accursius *mobilia, immobilia, nomina* wieder, mit Abänderung der Reihenfolge, so daß das unbewegliche Gut zuletzt in Anspruch genommen wird. An die zweite Stelle gerückt[7] sind die *nomina* (,ausstehende Forderungen', ,Schuld-

Gruppe II Ziffer 28.

[3] Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 413 und Sachsenspiegel 3. Ausg S. 271 mit der synkopierten Form *wart* für *wardet*, nicht *wart* von *waren*, also nicht ,wahrt', wie er im Richtsteig, sondern ,wartet', wie er im Sachsenspiegel erläutert. Die richtige Bedeutung *warden*, ,gewärtig sein'. auch im Glossar zum Richtsteig S. 569. Im Richtsteig Lehnrechts 9 § 6 übersetzt Homeyer (Sachsenspiegel II. 1 S. 627) *warden* abweichend mit ,wahrnehmen'.

[4] *ame*, enklitische Verbindung mit ,Vereinfachung des Doppelkonsonanten' der assimilierten Form *amme* für *an'me* = *an deme*. Lasch, Grammatik § 234 S. 135 mit § 217 Anm. 4 S. 122.

[5] Vgl. Hans Fehr, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXX, 273 nebst N. 3. 1909.

[6] Hierzu Lewis, Die Sukzession des Erben in die Obligationen des Erblassers. Berlin 1864. S. 46 mit N. 62 und Meibom, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867. S. 57 mit N. 78 und N. 81.

[7] Im offenkundigen Widerspruch mit der deshalb von Johann von Buch mit gutem Grunde nicht übernommenen, von Zobel-Menius zu Unrecht nachgetragenen, bei Accursius die Zitate einführenden Digestenstelle l. 15 § 2 Dig. 42, 1), wonach in Verbindung mit § 8 ausstehende Forderungen erst dann abgepfändet werden dürfen. wenn nichts anderes, was genommen werden könnte, vorhanden ist.

forderungen'), statt deren der ,Zins' gesetzt ist, ,der von Erbe oder von Eigen entfällt'. An dritter und letzter Stelle erscheinen die *immobilia*, denen das ,Eigen oder Erbe selbst' entspricht, mit Unterscheidung des ,Erbes', des nicht zu Eigentum besessenen Grundstücks, von dem ,Eigen', dem zu vollem Rechte besessenen Grundstück, wofür der Richtsteig Landrechts *erve* doch wohl allgemein, Grundstück überhaupt, sagt (Homeyer S. 413).

Johann von Buch.

29) II. 48 § 4] *Dit* (Verzehnten des Viehes, wo die Herberge des Nachts ist) *helt me na der wonheit; wen it is en gut beſchedinge des rechtes, wen ſe verdrukt en recht,*[1] *wur de wonheit kumpt na me rechte,*[2] *ut Inſt. ,de iure naturali' § ,ex non ſcripto'* [§ 9 Inst. 1, 2]. *Wen, wat van tegeden is, dat is almeſtich hir van wonheit, dar umme verdrukt ſe it recht, ut ff. ,de legibus et ſe*(natus) *conſultis' l. ,de quibus' in fine* [l. 32 in fine Dig. 1, 3] *et d.' iiij c. ,leges' et c. ,ſtatuimus'* [Dict. Grat. ,Leges' ad cap. 3 Dist. 4, cap. 4 ibid.]. Vgl. Gl. zu III. 24 § 1 Abs. 2 (unten Ziffer 34), wo das Fremdwort *corrigirt* statt *verdrukt* den lateinischen Ausdruck *corrigendi* der Accursischen Glosse wiedergibt.

Accursische Glosse.

,imitantur' § 9 Inst. 1, 2] *Et nota tres virtutes conſuetudinis: . . . Item corrigendi, ut ff. ,de leg*(ibus) *et ſe*(natus) *con*(ſultis)' *l. ,de quibus' in fi.* [l. 32 in fine Dig. 1, 3] *et infra eo*(dem) *§ ,ea vero'* [§ 11 Inst. 1, 2 verb. ,ea vero'].

Gruppe II Ziffer 29.

[1] *verdrukt en recht*, wie in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8 und zu I. 64 Abs. 2 (Gruppe III Ziffer 2 bei N. 20 und Gruppe I Ziffer 2).

[2] So nach dem Satze der Accursischen Glosse über die Gewohnheit *dummodo poſt legem fuerit inducta*. Vgl. Gl. zum Textus prologi Abs. 8. Gruppe III Ziffer 2 bei N. 25.

Das Zitat aus dem Decretum Gratiani, das Johann von Buch dem aus der Accursischen Glosse entlehnten Digestenzitat hinzugefügt hat, ist in der Amsterdamer Handschrift, im ‚Codex Petrinus' und im Augsburger Primärdruck in übereinstimmender Form überliefert, mit dem Schreibfehler *iij* statt *iiij* in der Zahl der Distinktion, wie in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8 am Anf. vor den aus der Accursischen Glosse geschöpften Ausführungen (Gruppe III Ziffer 2) in dem Satze *Ein ſettinge* usw., wo es die Zobelschen Drucke und Gärtner beseitigt haben. Hier setzt dafür Zobel 1535 *diſt. ij ca. „ſtatuimus*', wobei außer dem Fehler in der Zahl der Distinktion die Tilgung des Dictum Gratiani zu bemerken ist, dessen Zitierweise mit seinem Anfangswort ‚*leges*' die in den Glossenwerken übliche ist. Zobel-Menius ersetzt das ganze Zitat durch ein eigenes, vollkommen unpassendes *diſt. 1 c. fin.*, ebenso Gärtner. Das fragliche Zitat, das Zobel-Menius nicht zu deuten gewußt hat, entstammt, wie in der Gl. zum Textus prologi, der kanonischen Glosse zum Dekret (‚*ſecundum patriae conſuetudinem*' cap. 2 Dist. 4), die im vorliegenden Glossenstück neben der Accursischen Glosse für den Satz von der derogierenden Kraft der Gewohnheit benutzt ist und so des Rätsels Lösung bringt, indem sie sagt: *quia, ſi eſt contra conſuetudinem inhabitantium, per contrariam conſuetudinem abrogatur. ut infra eo*(dem) *§* ‚*leges*' [Dist. Grat. ad cap. 3] *et c.* ‚*ſtatuimus*' [cap. 4]. Es ist das zugleich ein Beweis, wie wichtig für Ausmittelung und Feststellung der Zitate die Kenntnis nicht bloß der Accursischen, sondern auch der kanonischen Glosse ist.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
30) II. 52 § 1 am Ende] *Al mochte's di anderes*[1] *mer*	‚*Iure naturae*' l. 206 Dig. 50, 17] Wie zu Gruppe III Ziffer 15.

Gruppe II Ziffer 30.

[1] *anderes* (Adverbium), ‚auf andere Weise', d. h. ‚mit Betretung des Nachbargrundes' (Schuster, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. Jahrg. 34. Wien 1883. S. 49 f.) bei Ausübung des Rechts wegen des Überhanges nach der in der Buchschen Glosse verallgemeinerten ‚singulären', nur den Hopfen betreffenden Vorschrift des Sachsenspiegels, worüber vgl. Paul Kayser, Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Jahrg. 21. Berlin 1877. S. 71 und danach Arthur Bruno Schmidt, Das Recht des Überhangs und Überfalls. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 21. Breslau 1886. S. 65 N. 172.

werden, ſo ne mot doch nement vromen[2] *ſik mit enes anderen ſcaden, ut ff. ,de regulis iuris' l. ,iure'* [l. 206 Dig. 50, 17] *et C. ,pro emptore' l. ,eum, qui'* [l. 9 Cod. 7, 26] *et ff. ,de condictione indebiti' l. ,naturaliter' in fi. et l. ,nam hoc'* [l. 13 § 1, l. 14 Dig. 12, 6] *et ff. ,de petitione hereditatis' l. ,plane'* [l. 38 Dig. 5, 3]. Vgl. Gl. zu II. 17 § 1 Abs. 3 am E. und zu II. 21 § 1 *,it ne ſi en ridder'* (Gruppe III Ziffer 15 und Gruppe II Ziffer 21).

Die Belegstellen mit Einschluß der letzten, die nur in der Gl. zu II. 52 § 1 vorkommt, zu der Rechtsregel der vorausgeschickten Digestenstelle, die Text und Glosse bezeichnet, sind aus der Accursischen Glosse übernommen, aber mit Umstellung des Kodexzitats vor die Digestenzitate.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
31) II. 58 § 1 Abs. 3] *Den,*[1] *wen de ſake vergeit, ſo vergeit, dar umme de ſake geſchen*[2] *was, ut C. ,de epiſcopis et clericis' l. ,generaliter'* [l. 52 Cod. 1, 3].	*,derelictis'* l. 52 § 1 Cod. 1, 3 (ZM)] *ſic ergo ceſſante cauſa ceſſat et effectus* (Zitate).

Die beiden Belegstellen aus den Dekretalen Gregors IX., die der ,Codex Petrinus' und die Zobelschen Drucke, desgleichen Gärtner, letzterer mit dem Zählungsfehler 61 statt 60 dem die Glosse bezeichnenden Kodexzitat hinzufügen (cap. 26

Gruppe II Ziffer 30.

[2] P stimmt. AZ *ryken* (*reichen*).

Gruppe II Ziffer 31.

[1] *Den*, kausale Konjunktion, wie häufig in der Amsterdamer Handschrift = *denne*, ,denn'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 480 *dan* 6. Vgl. Lübben, Grammatik S. 130.

[2] A stimmt. Z *gegeben*. — *dar umme* bis *geſchen*] P *dat vmme de ſake gedan*.

X. 2, 24 und cap. 60 X. 2, 28) enthalten wörtlich wie die Accursische Glosse den Satz ‚cessante causa cessat effectus'. Inhaltsverwandt sind die Stellen der Sachsenspiegelglosse zu I. 19 § 1 Abs. 3 und zu I. 56 am E. mit abweichendem Wortlaut *ſwen ein dink vergeit, dar en ſake af is, ſo vergeit de ſake mede*[3] und *als en ſake vergeit, dar en dink umme geſchen is, ſo vergeit ok dat, dar umme it geſchach.* Sie stützen sich weder auf die genannten Dekretalen, noch auf die Accursische Glosse, sondern auf andere Quellenstellen (l. 178 Dig. 50, 17[4] und l. 5 Cod. 1, 14).

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
32) II. 59 § 1 Abs. 3] *Hir wete, dat an medinge is ſevenleie ding. . . . Dat ſevede is dat: deiſtu't ut ſunder beſchet, ſo gift me di*[1] *na des landes ſede, ut C. ‚de locato et conducto'*[2] *l. ‚licet' et l. ‚excepto'* [l. 8, 18 Cod. 4, 65].	*‚conſuetudinem'* l. 18 Cod. 4, 65 (ZM)] *de praeſtandis penſionibus; quando enim certa merces non exprimitur, datur, quantum ſolet ex conſuetudine dari* (Zitate).

Das von Zobel-Menius nebst Hinweis auf die Accursische Glosse an die Stelle gesetzte Zitat *l. ‚excepto'*, das Text und Glosse bezeichnet, habe ich nachgetragen, daneben aber das von ihm verworfene Zitat *l. ‚licet'*, d. h. l. 8, nicht l. 35 oder, wie Gärtner auflöst, *L. fin.* unter Beseitigung des unpassenden

Gruppe II Ziffer 31.

[3] Mit dieser von Frensdorff (Göttinger Nachrichten. Phil.-hist. Kl. 1894. S. 425 N. 4) übersehenen Glossenstelle zu I. 19 § 1 berührt sich die Fassung am Ende von Absatz 5 der Abhandlung *Van lehengude* näher als mit der von ihm im Wortlaut dazu angeführten Stelle der Gl. zu I. 56.

[4] Nur zu I. 19 § 1 Abs. 3 setzt statt des Digestenzitats der ‚Codex Petrinus' cap. 42 (c. *‚acceſſorium'*) aus dem Liber Sextus ‚de regulis iuris' und die zweite der beiden Dekretalen (cap. 60 X. 2, 28). Letztere verbindet Zobel-Menius unter Beibehaltung des Digestenzitats mit dem daraufſolgenden Kodexzitat.

Gruppe II Ziffer 32.

[1] *di*, Personalpronomen ‚dir'. P *de hure.*

[2] Die mit der Formel *e*(odem) *t*(itulo) bezeichnete Titelrubrik (vgl. oben Ziffer 26 N. 3) habe ich ergänzt.

Zusatzes *§ paenult.* (!) beibehalten, weil die Wendung *na des landes ſede* einen Anklang bietet an das lateinische ,mos regionis' in l. 8.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
33) II. 63 § 1 ,*dit verlos en allen*'] *Dit heſtu ff.* ,*de poſtulando*' *l. i §* ,*ſexum*' [l. 1 § 5 Dig. 3, 1 verb. ,Sexum']. *Dit vort he* (Accursius) *ok Inſt.* ,*de ſuſpectis tutoribus*' *§* ,*consequens*' [§ 3 Inst. 1, 26].	,*egredientem*' § 3 Inst. 1, 26] *Quod fecit Calphurnia, quae fuit mulier inverecunda. ut ff.* ,*de poſtul*(ando)' *l. j §* ,*ſexum*' [l. 1 § 5 Dig. 3, 1 verb. ,Sexum'].

Das Institutionenzitat bezeichnet nicht den Text, worin von der Kalefurnia keine Rede ist, sondern die Accursische Glosse, aus der wohl auch das voraufgehende Digestenzitat mit dem Namen der ,improbissima femina' entlehnt ist. Das ist der ,Verweis auf die Digestenstelle', den Rosenstock (Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. S. 122 N. 2) in der Glosse ,bei den entsprechenden Materien', wie er sich ausdrückt, nicht hat finden können. Die Namensform Kalefurnia, die auch der Sachsenspiegel hat (Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel S. 80), nicht ,Calpurnia', wie Rosenstock schreibt, ist die der Vulgathandschriften und der Accursischen Glosse (*Calphurnia* oder *Calfurnia*), während die Florentina ,Carfania' liest, Haloander ,Calpurnia'.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
34) III. 24 § 1 Abs. 2] *Wen den de wonheit gut is, ſo ſteit ſe to haldene,*[1] *ut Inſt,* ,*de iure gentium*' *§* ,*ex non ſcripto*' [§ 9 Inst. 1, 2]. *Wur ok dat recht under twivel is, dar ſcal me*	,*imitantur*' § 9 Inst. 1, 2] Wie zu Gruppe III Ziffer 2.

Gruppe II Ziffer 34.

[1] *ſe is, als ein recht*, sagt die Gl. zum Textus prologi Abs. 8, mit dem gleichen Institutionenzitat = *ut hic* der Accursischen Glosse (Gruppe III Ziffer 2 nebst N. 10).

dat na der wonheit halden,[2] *ut ff. ,de legibus' l. ,ſi de interpretatione'* [l. 37 Dig. 1, 3]. *Wenne, is denne de wonheit*[3] *mit deme rechten*[4] *wedder dit,*[5] *ſo corrigirt ſe lichte dit recht.*

Wie in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8 ist hier der Abschnitt der Accursischen Glosse über die dreifache Wirksamkeit der Gewohnheit (*tres virtutes conſuetudinis*) zusammenhängend benutzt. Das ist teils in freierer Behandlung geschehen, teils in wörtlicherem Anschluß an die Vorlage. Freier behandelt ist der Satz über die erste Wirksamkeit, die rechtserzeugende Kraft der Gewohnheit, mit Anführung der die Glosse bezeichnenden Institutionenstelle statt *ut hic*, wie die Accursische Glosse zitiert (vgl. N. 1). Wörtlicher wiedergegeben als in der Gl. zum Textus prologi ist in dem Satze über die zweite Wirksamkeit als ,Deuterin' des Rechts (vgl. N. 2 und Gruppe III Ziffer 2 N. 17) die lateinische Fassung *ubi lex eſt dubia* mit der zugehörigen Digestenstelle und unter Abänderung der ,relativen' Zitierart der Titelrubrik mit *eo*(dem), die in der Gl. zum Textus prol. beibehalten ist (Gruppe III Ziffer 2 N. 13 und N. 15). In dem letzten Satze über die derogierende Kraft der Gewohnheit ist das betreffende Digestenzitat zwar übergangen, aber das Fremdwort *corrigirt* statt *vordrukket* in wörtlicherem Anschluß an den lateinischen Ausdruck *corrigendi* gewählt.

Gruppe II Ziffer 34.

[2] *dat na der wonheit halden*] P *it halden na der wonheit.* A *na der gewonheit richten.* So auch Z. Ebenso Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 12 Nr. 157 (nach Melchior Kling). Die Gl. zum Textus prologi sagt: *dar dut* (P *dudet*, A *düde*) *me't na der wonheit* (Gruppe III Ziffer 2 mit N. 14).

[3] Es ist die vorher berührte Gewohnheit *men wint* (P *vorwinnet*, A *verwint*, Z *gewinnet*) *mit veſtinge allerwegen enen man.*

[4] *deme rechten*, Dativ (wie der Genitiv *des rechten*) zum Substantiv *recht*, weil Neutrum des Adjektivs, ,was recht ist'. Vgl. Hildebrands Glossar zu Weiskes Sachsenspiegel. 9. Aufl. Leipzig 1911. S. 174.

[5] *mit* bis *dit*] P *hir wedder.* Z *dem rechten wider.* — *mit deme rechten* (nämlich Sachsenspiegel III. 82 § 1, ,wer sein Recht vor Gericht an einer Stelle verliert, der hat es überall verloren') *wedder dit*, d. h. wider den Satz in der erläuterten Textstelle des Sachsenspiegels III. 24 § 1, daß man niemand mit der Verfestung in einem andern Gericht überführen mag.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
35) III. 31 § 3 ‚*nach*[1] *der jartale*‘] *Des*[2] *ſecht he* (Eike): ‚*jene*[3] *hebbe vor gerichte der klage begunt, er he ſtorve*‘; *wen ſo mot me den erven*[4] *dar vor antwerden, ut ff.* ‚*de iniuriis*‘ *l.* ‚*iniuriarum*‘ [l. 28 Dig. 47, 10] *et Inſt.* ‚*de perpetuis et temporalibus actionibus*‘ *§* ‚*poenales*‘ [§ 1 Inst. 4, 12 verb. ‚Poenales‘] *et ff.* ‚*de inofficioſo teſtamento*‘ *l.* ‚*poſtumus*‘ *§ fi.* [l. 6 § 2 Dig. 5, 2].	‚*in bonis noſtris*‘ l. 28 Dig. 47, 10 (ZM)] *Quoad hoc, ut tranſmittamus ad haeredes, ut Inſti.* ‚*de perpe*(tuis) *et tempo*(ralibus) *actio*(nibus)‘ *§* ‚*ſed haeredibus*‘ [§ 1 Inst. 4, 12 verb. ‚Sed heredibus‘].

Die Beziehung auf die Erben findet sich im Text der ersten Digestenstelle nicht, sondern in der Glosse. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß die Accursische Glosse benutzt ist. Aus ihr ist auch das Institutionenzitat mit geringfügiger Änderung entlehnt. Selbständig hinzugetan ist das zweite Digestenzitat, das im ‚Codex Petrinus‘ fehlt.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
36) III. 34 § 1 ‚*unde he ſcal ſweren*‘ *etc.*] *Wen de konnig wil mit nichte*[1] *anderes, wen alſe*[2] *dat recht wel,*	‚*diſpoſitionem*‘ Nov. 113 cap. 1 pr. (ZM)] *Quia nos volumus, quod noſtrae leges volunt, ut supra* ‚*de iudi-*

Gruppe II Ziffer 35.

[1] Über die Form der Präposition *na* mit auslautendem *ch* Lübben, Grammatik S. 122 und Lasch, desgl. § 351 S. 187. Auch Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 145.

[2] *Des* (Adverbium), ‚hinsichtlich dieser Sache‘, wie häufig im Richtsteig Landrechts (Homeyer S. 529). PA *dar vmme.* Z *Vnd darũmb.*

[3] *jene*, der Verletzte.

[4] *den erven*, Plural wie in der Accursischen Glosse.

Gruppe II Ziffer 36.

[1] *mit nichte*, wie im Richtsteig Landrechts 4, 29 (Homeyer S. 103. 192. 548), ‚mit nichten‘, ‚durchaus nicht‘.

[2] *wen alſe*, nach einem Komparativ oder komparativischen Begriff (*anderes*), ‚als wie‘. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 61 *also II* und V, 583 *wan 2.*

ut in aut. ,de iudicibus' § *,omnis'* [Nov. 82 cap. 13] *et in aut. ,in medio litis' coll. viij* [Nov. 113].

(cibus)' § *,omnis autem' coll. vj* [Nov. 82 cap. 13].

Der Satz ,nos enim volumus obtinere, quod nostrae volunt leges' steht im Text der ersten Novellenstelle, nicht aber im Text der zweiten, sondern in der Glosse dazu, deren Benutzung durch Johann von Buch wir daher annehmen müssen, und aus der wohl auch das erste Novellenzitat abgeschrieben ist. Der ,Codex Petrinus', dem die Abhängigkeit von der Accursischen Glosse entgangen ist, hat das zweite Novellenzitat getilgt.

Johann von Buch.

37) III. 39 § 1 *,der he gelden' etc.*] *Dit* (das unbewegliche Gut des Schuldners) *mot he* (der Gläubiger) *aver bi not*[1] *nemen, oft em joch*[2] *wol sulver eder golt gelovet were,*[3] *ut in aut. ,de fideiussoribus et mandatoribus et solutionibus'* § *,quod autem'* [Nov. 4 cap. 3] *et C. ,de donationibus' l. ,si quis argentum' in prin.* [l. 35 pr. Cod. 8, 54] *et ff. ,de legatis' j l. ,si domus'* § *,qui confitetur'* [l. 71 § 3 Dig. 30] *et*

Accursische Glosse.

,coactum' Nov. 4 cap. 3 pr. (ZM)] *Not*(a), *quod Aliud pro alio solvitur invito. Sic C. ,de don*(ationibus)' *l. ,si quis argentum' in pr.* [l. 35 pr. Cod. 8, 54] *et ff. ,de leg*(atis)' *j l. ,si domus'* § *,qui confitetur'* [l. 71 § 3 Dig. 30] *et ff. ,de re iud*(icata)' *l. ,miles'* [l. 6 Dig. 42, 1] *et infra ,de ali*(enatione) *et emphy*(teusi)' § *,si vero secundum praedictum'* [Nov. 120 cap. 6 § 2 verb. ,Si vero se-

Gruppe II Ziffer 37.

[1] *bi not*, ,notwendigerweise'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 198 *nôt 1.* Der Ausdruck entspricht dem lateinischen ,coactum' im Text der Novellenstelle.

[2] *joch* (P *ok*, fehlt A), ,auch', ,sogar', obersächsisches Lehnwort, wie im Glossenprolog Vers 108. Homeyer, Prolog S. 51. Vgl. dessen Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 445 und Sachsenspiegel II. 1 S. 588. Dazu in obersächsischen Texten bei Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 541 (Richtsteigsklasse *E* und Sachsenspiegel II. 2 S. 245.

[3] Der Satz lehnt sich an den Text des Kodexzitats ,Si quis argentum donaverit' und an den Text der zuerst angeführten Novelle ,Si quis enim mutuaverit aurum', der neben ihrer Glosse benutzt ist.

ff. ,de re indicata' l. ,miles' [l. 6 Dig. 42, 1] *et in aut. ,de alienatione et emphyteusi' § ,si vero secundum praedictum' coll. ix* [Nov. 120 cap. 6 § 2 verb. ,Si vero secundum praedictum'] *et ff. ,de rei vendicatione' l. ,qui restituere'* [l. 68 Dig. 6, 1]. *In allen dessen legibus hestu, dat me underwilen in betalinge dat ene vor dat andere nemen mot.*

cundum praedictum'] *et ff. ,de rei vindic*(atione)' *l. ,qui restituere'* [l. 68 Dig. 6, 1].

Wo aver des nicht ne were, so antwerde (,überantworte') *me den sculdegen*[4] *jenem vor de scult, als hir steit: ,de richter' etc.*

Dit recht is wedder alle leges, dat me enen umme sculde in vengnisse holden sculle,[6] *ut C. ,de his, qui bonis cedere possunt' l. i* [l. 1 Cod. 7, 71] *et in aut. ,de fideiussoribus' § ,quod autem' in fi. coll. i* [Nov. 4 cap. 3 pr.].[7] *Dar steit, he*

,cedere' Nov. cit.[5]] *Nec enim in carcerem detruderetur, ex quo cedit bonis suis, ut C. ,qui bo*(nis) *ced*(ere) *pos*(sunt)' *l. j* [l. 1 Cod. 7, 71].

Gruppe II Ziffer 37.

[4] *den sculdegen*, substantiviertes Adjektiv, ,den Schuldigen', der schuldig ist, verpflichtet zu zahlen (Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 338 *schuldich* 2), ,den Schuldner' = Substantiv *sculdener*.

[5] Bei Zobel-Menius ist dieses Glossenstück nicht berücksichtigt.

[6] Der Satz *dat me enen umme sculde in vengnisse holden sculle* ist nicht auf *alle leges* zu beziehen, sondern auf *Dit recht*, das Recht des Sachsenspiegels im Gegensatz zu den ,Leges', dem römischen Recht. Im ,Codex Petrinus' ist die Zweideutigkeit behoben durch Umstellung des Satzes hinter *recht*. Die Zobelschen Drucke, die den Satz auf die ,Leges' beziehen, und ebenso Gärtner haben das Objekt *enen* negativ geändert in *keynen*.

[7] Die Zobelschen Drucke mit hinzugefügtem Glossenzitat *extra ,de solu-ti*(onibus)' *c. ,odoardus' in glo*(sa) *vlti*(ma) [,*ad pinguiorem*' cap. 3 X. 3, 23]. Das Glossenstück stimmt im Eingange wörtlich mit der Accur-

ſculle deme klegere wiken to al ſime gude[8] *unde ſculle dar umme nicht anruchtich ſin, unde me ſculle en ok nicht in kerkenere ſetten.*[9]

. . . . . .

Edder ſegge, dat me ene in helden halde, dat ſi dar umme, dat he dat lichte drogentlik heft togebracht, dat he[10] *nicht gelden mach, unde ſo mot me en beide*[11] *wol kerkeren*[12] *unde ſtocken unde ſpannen, ut ff. ,quae in fraudem creditorum' l. finali § fi.* [l. 25 § 7 Dig. 42, 8].

Niſi doloſe diſſiparit, ut ff. ,quae in frau(dem) *cre*(ditorum)' *l. fi. § fi.* [l. 25 § 7 Dig. 42, 8].

Die beiden aufeinanderfolgenden Glossenstücke sind zusammen mit dem Text der Novelle (vgl. N. 3 und N. 8) frei verarbeitet, unter vollständiger Herübernahme ihrer sämtlichen sieben Belegstellen.

Gruppe II Ziffer 37.

sischen Glosse wie folgt: *Et ita patet, quod, licet quis cedat bonis, non ideo liberatus eſt, ſed obligatio remanet inefficax propter inopiam, ſed in hoc prodeſt ei, quod non detruditur in carcerem* (Kodexzitat), im Anschluß an die Variante in der Kodexstelle ,detrudantur' statt ,detrahantur' wie die Accursische Glosse.

[8] So nach den Textworten der Novelle ,propriis bonis cedere'.

[9] *in kerkenere ſetten*] Z stimmt. PA Verbum *kerkeneren*, ,einkerkern', entsprechend der Substantivform *kerkenere*, ,Kerker', ,Gefängnis'. Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 450, 449 *kerkenere, karkenere, kerker, karker*, nicht zu verwechseln mit *kerkenere*, ,Kirchner', ,Küster'.

[10] P fh. *de ſcult.*

[11] *beide*, adverbial mit nachfolgendem *unde* = ,sowohl' — ,als auch', hier in drei Gliedern. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 206. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 399. Über den adverbialen Charakter Hildebrands Glossar zu Weiskes Sachsenspiegel 9. Aufl. S. 139 und Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 34 f. Bei Lübben, Grammatik S. 129 unter den Konjunktionen.

[12] *kerkeren*, Verbum, in Übereinstimmung mit der Substantivform *kerker* = *kerkenere.* PA *kerkeneren* wie oben N. 9. Z *kerckern.*

Johann von Buch.

38) III. 39 § 2] *Idoch*[1] *wete dat: we wat dorch woldat ſculdich worde, alſe oft ik weme dor minen guden willen wat geve eder lovede, alſe medegift*[2] *eder ſodanes wat, dar mach me ene*[3] *nicht hoger mede ten, wen alſe*[4] *he dat vermach,*[5] *unde ok ſo, dat ik*[6] *mine nottorft behalde, ut ff. ,de donationibus' l. qui ex donatione'* [l. 12 Dig. 39, 5] *et ff. ,de regulis iuris' l. ,in condemnatione'* [l. 173 pr. Dig. 50, 17].

Accursische Glosse.

,convenitur' l. 12 Dig. 39, 5 (ZM)] . . . *deducto ſcilicet, ne egeat, ut in eo*(dem) *titu*(lo) *,de reg*(ulis) *iu*(ris)' *l. ,in condemnatione'* [l. 173 pr. Dig. 50, 17] *et infra ,de re iudi*(cata)' *l. ,cum ex cauſa'* [l. 30 Dig. 42, 1].

Der Vorbehalt standesgemäßen Unterhalts (*dat ik mine nottorft behalde*) zu dem auf der zuerst angeführten, Text und Glosse bezeichnenden Digestenstelle beruhenden Satze, daß der aus einer Schenkung (*woldat*) Verpflichtete nicht höher in Anspruch genommen werden darf, als er leisten kann (vgl. N. 5), ist nach der Accursischen Glosse hervorgehoben, unter Entlehnung der ersten von den beiden Belegstellen bei Accursius, in der mit der gleichlautenden Wendung *,ne egeant'* der Vorbehalt ausdrücklich ausgesprochen ist. Die zweite, mit der ersten im Inhalt stimmende Belegstelle ist nicht aufgenommen.

Das entlehnte, in der Überlieferung verdorbene Digestenzitat habe ich mit Zobel-Menius nach der Accursischen Glosse berichtigt. Der Augsburger Primärdruck und Zobel 1535 lesen statt dessen *l. ,donator'*, die Amsterdamer Handschrift *l. ,donatorum'*, indem sie die Anfangsworte der Lex im Titel ,de regulis iuris' durch Vermischung mit dem voraufgehenden Zitat

Gruppe II Ziffer 38.

[1] Vgl. oben Ziffer 15 N. 4.

[2] Z fh. *vor mein tochter.*

[3] *ene*, ,ihn', auf *we*, ,wer' zurückbezogen.

[4] Vgl. oben Ziffer 36 N. 2.

[5] *alſe he dat vermach* = ,in quantum facere potest' der ersten Digestenstelle. Ebenso ,in id, quod facere possunt' in der zweiten Digestenstelle.

[6] *ik*, im Subjektwechsel mit der dritten Person *he*.

aus dem Digestentitel ‚de donationibus' entstellen. Der ‚Codex Petrinus', mit der Entlehnung unbekannt, ersetzt das Zitat durch ein anderes, auf die *medegift* (vgl. N. 2) bezügliches aus den Novellen: *in auten. ‚de* [ae]*quali*(tate) *do*(tis)' *§ ‚ſin autem' coll. ix* (lies *vij*) [Nov. 97 cap. 5 verb. ‚Sin autem'], welche Stelle zugunsten des Vaters die gleiche Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit vorschreibt wie allgemein für die Schenkung die betreffende Digestenstelle (N. 5). Ein weiteres Beispiel willkürlicher Behandlung der Zitate und ein fernerer Beweis, wie wichtig für Feststellung und Berichtigung der Zitate die Kenntnis der Accursischen Glosse ist.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
39) III. 44 § 3 *‚dar van kemen de laten'*] . . . *Des wete,*[1] *dat dem egenen wart gedan drierlei gnade.*	
[1.] *Itlike worden to male*[2] *ledich gelaten, dar van ſo ſecht he hir supra ar. xlij ibi ‚Over ſevenwerve ſeven' etc.* [Ssp. III. 42 § 4][3] *et Inſt. ‚de liberti*(nis)' *§ ‚ſed dedititiorum'* [§ 3 Inst. 1, 5 verb. ‚Sed dedititiorum'].	

Gruppe II Ziffer 39.

[1] *Des* (‚hinsichtlich dieser Sache') *wete*, wie im Richtsteig Landrechts 6, 11 § 1, 28 § 2 (Homeyer S. 109, 121, 190, 529). Vgl. oben Ziffer 35 N. 2.

[2] *to male*, ‚auf einmal', ‚gänzlich'. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 546. Z *zu male* (Zobel-Menius und Gärtner *gantz* statt *zu male*) *frey vnd.*

[3] Das Sachsenspiegelzitat weist auf den neben § 3 Ursprung der Unfreiheit (Frensdorff, Göttinger Nachrichten. Philol.-hist. Kl. 1894. S. 53 und Zeumer in der Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht. Weimar 1910. S. 138 N. 4, S. 140 f., 841) als Zeugnis für die theologische Bildung Eikes und seine Bibelkenntnisse zu verwertenden Satz von der allgemeinen Freilassung der Eigenen nach Gottes Gebot im Jubeljahr der Juden, dem ‚Jahr der Freuden' (Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 335, 416, 423, 497), jedem 50. Jahr ‚nach siebenmal sieben Jahren' 3. Mose 25, 8, 10, 39 ff., 46 ff., 54), in welchem Jahre alle Sklaven jüdischer Abkunft freigelassen werden sollten. So zitiert die Amsterdamer Handschrift. PAZ ersetzen das Zitat durch Artikel 80 desselben Buches, der in § 2 vom Standesrecht der Freigelassenen handelt.

[2.] *De anderen weren egen al er levedage, unde, wan ſe ſtorven, ſo worden ſe vri; dat halp alſo vele, dat ſik de heren des gudes nicht underwunden. De heten ‚dedititii‘,*[4] *ut C. ‚de dedititia liberta*(te) *tol*(lenda)‘ *l. i* [l. unic. Cod. 7, 5].

[3.] *De dridden de weren ledich, de wile ſe leveden, na worden ſe egen, wan ſe ſtorven; dat heten laten,*[6] *den nemen de heren alle ere gut, ut Inſt. ‚de liberti*(nis)‘ [7] *§ ‚libertinorum‘* [§ 3 Inst. 1, 5].

‚dedititiorum numero‘ § 3 Inst. 1, 5] *Id eſt vocabantur Dedititii . . . Et erant hi toto tempore vitae ſuae ſervi, et tunc fiebant liberi, cum moriebantur, quod proderat, quia bona ut peculium*[5] *a domino non occupabantur.*

ſed in Latinis aliter fiebat, ut colligitur hic ex eo, quod minus habebant Dedititii, quam Latini, ut infra ‚de ſuc(ceſſione) *lib*(ertorum)‘ *§ fi.* [§ 4 Inst. 3, 7].

Das Glossenstück Johann von Buchs verarbeitet Text und Glosse der am Schlusse angeführten Institutionenstelle mit dem Text der in der Accursischen Glosse zu dem Satze über die ‚Latini‘ zitierten Belegstelle der Institutionen (§ 4 Inst. 3, 7), aus der die Ausführung Johann von Buchs über die ‚Latini‘ (*laten*) wörtlich übertragen ist, und zwar nicht bloß ‚zum Teil‘ (Gaupp, Miszellen des Deutschen Rechts S. 74), sondern ganz und gar. Die Dreiteilung der Freigelassenen, unter Voranstellung der ‚dedititii‘ vor die ‚Latini‘, ist aus der Institutionenstelle entlehnt, deren Text und Glosse benutzt ist.

Gruppe II Ziffer 39.

[4] Z fh. *oder tagwercken.* Gaupp, Miszellen des Deutschen Rechts. Breslau 1830. S. 74 gegen Ende.

[5] Zu dem Ausdruck *peculium* (‚Sklaven-Sondergut‘) vgl. was mit Beziehung auf den Nachlaß der ‚Latini‘ im Text der Belegstelle des Accursius (§ 4 Inst. 3, 7) gesagt ist: ‚bona eorum iure quodammodo peculii ex lege Junia manumissores detinebant‘.

[6] PA *latini.* Z *Latini, das iſt laſſen.*

[7] Über die schlechte Lesart *libertis*, die auch die Amsterdamer Handschrift hat und die ich beide Male durch die abgekürzte Schreibung des Augsburger Primärdrucks ersetzt habe, vgl. Schraders große Institutionen-Ausgabe p. 42.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
40) III. 47 § 1 ,*is ſi weinich eder vele*'] *Klaget he aver duve, ſo horet me ene umme enen pennig,*[1] *ut Inſt.* ,*de rerum diviſ*(ione)' *§* ,*gallinarum*'[2] [§ 16 Inst. 2, 1] *et ff.* ,*de damno infecto*' *l.* ,*ſi proprietarius*' *in fi.*[3] [l. 22 pr. Dig. 39, 2 verb. ,eadem erunt']. Vgl. Gl. zu II. 39 § 2 ,*de gelde den ſchaden*' (Gruppe III Ziffer 17).	,*qui lucrandi animo*' § 16 Inst. 2, 1 (ZM)] Wie zu Gruppe III Ziffer 17.
41) III. 53 § 1 Abs. 2 am Ende] *Dar umme heten ſe koreforſten unde* ,*ſuperilluſtres*', *dat dudet ſik*[2] *bovenvorſten,*[3] *ut in aut.* ,*ut ab illuſtribus. et qui ſuper eam dignitatem*' *§ i coll. v* [Nov. 71 cap. 1] *et C.* ,*de iniur*(iis)' *l.* ,*ſi quando*' [l. 11	,*Poſt magnificentiſſimos*' Nov. 71 cap. 1] *Hic no*(ta) *Quinque*[1] *genera magiſtratuum habentium ordinariam iuriſdictionem, ut Superilluſtres.*

Gruppe II Ziffer 40.

[1] *pennig* für *penning*, wie Gruppe III Ziffer 17. Vgl. daselbst N. 2.

[2] P fh. ***in glo***(ſa), mit Weglassung des folgenden Digestenzitats, über dessen irreführende und durch ein Verbalzitat wiederzugebende Form zu Gruppe III Ziffer 17 das Nötige gesagt ist.

[3] Zobel-Menius hier mit unverändertem Digestenzitat, abweichend von der ,Additio' zur Gl. zu II. 39 § 2 (Gruppe III Ziffer 17 N. 4), worin er die Glossenstelle zu III. 47 § 1 mit verbessertem Zitat wiederholt, und ohne das zweite Digestenzitat der Accursischen Glosse, das er zu II. 39 § 2 nachgetragen hat.

Gruppe II Ziffer 41.

[1] Ebenso das Glossenstück ,*medias*' zur Novelle 17 praef. mit Hinweis auf das obige Glossenstück: *Sunt autem quinque genera magiſtratuum, ut dicemus infra* ,*ut ab illuſtribus, et qui ſuper*' *col. v No. 71.* Dagegen sagt die zu I. 3 § 2 benutzte Institutionenglosse (Gruppe III Ziffer 3): *Quatuor ſunt ordines dignitatum.*

[2] Reflexiv *dudet ſik*, ,bedeutet'. Vgl. die Beispiele im Mittelniederdeutschen Wörterbuch I, 591 *duden 2.*

[3] AZ *ouerforſten* (*ôberfurſten*). Über die Zusammensetzung des im Mittelniederdeutschen Wörterbuch fehlenden Wortes *bovenvorſten* vgl. Gruppe III Ziffer 3 N. 2.

Cod. 9, 35] *et C. ,de dignitatum ordinatione'*[4] *l. ij* [l. 2 Cod. 12, 8]. Vgl. Gl. zu I. 3 § 2 (Gruppe III Ziffer 3), wo die Accursische Glosse zu den Institutionen benutzt ist.

Das Novellenzitat geht nicht auf den Text, sondern auf die Glosse, aus der der lateinische Ausdruck *ſuperilluſtres* entlehnt ist. Die beiden Kodexzitate sind selbständige Zutat.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
42) III. 54 § 1 Abs. 2] *Du mochteſt ſeggen, it were van wonheit itlik dink, dat van rechte nicht ſin ſcolde; wen ein wonheit vordringet*[1] *en recht, ut ff. ,de legibus et ſenatus conſultis' l. ,non eſt novum'* [l. 26 Dig. 1, 3]. Vgl. Gl. zu III. 65 § 1 *,dar rint iowelk man'* (unten Ziffer 44).	*,trahantur'* l. 26 Dig. 1, 3] *Tribus modis trahuntur, ut determinentur, ſuppleantur, corrigantur. . . . De tertio da exemplum C. ,de ſacroſanctis eccleſiis' leg. ,generali'* [l. 13 Cod. 1, 2], *quae corrigitur per authent. ,ingreſſi' ibi poſitam; quod ſic trahantur, non eſt novum.*

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit dem Digestenzitat nicht der Text gemeint ist, der den allgemein gehaltenen Satz ausspricht, es sei nichts Neues, daß frühere Gesetze auf spätere bezogen werden (,ut priores leges ad posteriores trahantur'). Das Zitat wird erst verständlich, wenn man es auf die Accursische Glosse bezieht, die in ähnlicher Weise wie zu § 9 Inst. 1, 2 in ihren Ausführungen über die dreifache Wirksamkeit der Gewohnheit (Gruppe III Ziffer 2) eine Dreiteilung aufstellt, deren drittes Glied sich mit dem Satze über die

Gruppe II Ziffer 41.

[4] Wegen der eigenartigen Fassung der Titelrubrik des Kodex ist zu bemerken, daß der Ausdruck ,ordinatio' hier wie auch sonst in den römischen Quellen gleichbedeutend mit ,ordo' (,Reihenfolge') gebraucht wird. Dirksen, Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum p. 667 Ordinatio § 4.

Gruppe II Ziffer 42.

[1] *vordringet*, ,verdrängt'. Ebenso die Zobelschen Drucke, auch Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 12 Nr. 151 (nach Melchior Kling). PA *vornyet*, ,erneuert'.

derogierende Kraft der Gewohnheit im Inhalt und im Ausdruck (hier *corrigitur*,[2] dort *corrigendi*) berührt. Zugleich wird dadurch klar, daß die Lesart der Amsterdamer Handschrift *vordringet*, die auch die Zobelschen Drucke festgehalten haben und die gleichbedeutend ist mit *vordrukket, verdrukt* in der Gl. zum Textus prologi Abs. 8, zu I. 64 Abs. 2, zu II. 48 § 4 (Gruppe III Ziffer 2, Gruppe I Ziffer 2, Gruppe II Ziffer 29), den Vorzug verdient vor der Lesart *vornyet* des ‚Codex Petrinus' und des Augsburger Primärdrucks (vgl. N. 1).

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
43) III. 54 § 4] *Wen de konnig is boven alle recht.*[1] *ut Inſt. ‚quibus modis teſtamenta infirmantur' § ult. in fi.* [§ 8 in fine Inst. 2, 17] *et ff. ‚de legibus et ſenatus conſultis' l. ‚princeps'* [l. 31 Dig. 1, 3] *et ff. ‚de iure fiſci' l. ‚fiſcus'* [l. 6 § 1 Dig. 49, 14].	*‚ſoluti'* § 8 in fine Inst. 2, 17 (ZM)] *Ut ff. ‚de legi*(bus) *et ſena*(tus) *con*(ſultis)*' l. ‚princeps'* [l. 31 Dig. 1, 3]. *et facit ff. ‚de iure fiſ*(ci)*' l. ‚fiſcus j' § fi.* [l. 6 § 1 Dig. 49, 14].
. . . . . .	
De konnig is mit ſiner acbaricheit boven al recht, mer he is under rechte, dorch dat he dar under weſen wel mit willen.[2] *ut C. ‚de legibus et conſtitutionibus' l. ‚digna vox'* [l. 4 Cod. 1, 14] *et ff. ‚de legatis ij' l. ‚quod prin*(cipi)*' et ſeq.* [l. 56, 57 Dig.	*‚vivimus'* § 8 in fine Inst. ibid. (ZM)] Wie oben zu Ziffer 1.

Gruppe II Ziffer 42.

[2] Wie im Anschluß an die Institutionenglosse der Ausdruck *corrigirt* in der Sachsenspiegelglosse zu III. 24 § 1 Abs. 2 (Gruppe II Ziffer 34).

Gruppe II Ziffer 43.

[1] *alle recht* und weiterhin wechselnd *al recht*. Über die Langform *alle* für *al* und über *boven* mit dem Akkusativ siehe oben Ziffer 1 N. 1.

[2] So nach der Accursischen Glosse: *Id eſt, vivere volumus.* mit Entlehnung der sämtlichen Belegstellen dazu.

31][3] *et ff. ,de legatis iij' l. ,ex imperfecto'* [l. 23 Dig. 32] *et ff. ,de inofficio*(fo) *teſtam*(ento)' *l. ,papinianus' § ,ſi Imperator'* [l. 8 § 2 Dig. 5, 2]. Vgl. Gl. zu I. 1 Abs. 3 (oben Ziffer 1).

44) III. 65 § 1 *,dar vint iowelk man'*] *Dit is lichte dar umme, dat deſſe woneheit*[1] (daß in der markgräflichen Kammer kein Bauer Urteil finden darf)[2] *het verdrukt dat recht; wen dat mach de wonheit don, ut ff. ,de legibus et ſenatus conſultis' l. ,non eſt novum'* [l. 26 Dig. 1, 3]. Vgl. Gl. zu III. 54 § 1 Abs. 2 (oben Ziffer 42).

Dar to ſegge: wi ſcolen des rechtes[3] *afleginge vermiden in den gloſen, wur wi ummer*[4] *mogen, in auten. ,quibus modis natu*(rales) *effi*(ciuntur) *ſui' § ,tribus' coll. vij* [Nov. 89 cap. 7].

,trahantur' l. 26 Dig. 1, 3] Wie oben zu Ziffer 42.

,deſtruere' Nov. 89 cap. 7 (ZM)] *Et ſic not*(a), *quod in dubio non debemus corrigere legem, ut hic et C. ,de appel*(lationibus)' *l. ,praecipimus' in fin.* [l. 32 § 6 Cod. 7. 62].

Näher mit dem Wortlaut der Buchschen Glosse berührt sich die Fassung der lateinischen Randbemerkung zur Novellen-

Gruppe II Ziffer 43.

3 Der ,Codex Petrinus' und die Zobelschen Drucke ohne das obige, scheinbar anstößige Digestenzitat, das sie zu I. 1 Abs. 3, wie oben Ziffer 1 N. 2 bemerkt, durch das erste der beiden Digestenzitate (l. 31 Dig. 1, 3) aus dem Glossenstück *,ſoluti'* ersetzen.

Gruppe II Ziffer 44.

1 *woneheit = wonheit.* Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 593 *wonehaftich, woneheit.*

2 Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 419, 515f. und Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 363.

3 *des rechtes*] PAZ *der rechte* (*der Recht*).

4 PZ *beſt.*

glosse bei Baudoza: ‚Correctio legum vitanda, quantum fieri potest.‘ Das Novellenzitat, das ebenso wie das Digestenzitat nicht den Text bezeichnet, sondern die Accursische Glosse, aber sowohl in der Amsterdamer Handschrift, als auch im ‚Codex Petrinus‘ und bei Zobel 1535 fehlt, bei Zobel-Menius nachgetragen und durch das Kodexzitat der Novellenglosse sowie durch Zitate aus den Dekretalen Gregors IX. und dem Liber Sextus (cap. 18 X. 1, 3 und cap. 29 in VI^to^ 1, 6) vermehrt ist, habe ich aus dem Augsburger Primärdruck ergänzt.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
45) III. 74 am Ende] *Wete ok, dat de moder ſe* (die Kinder) *ſcal voden wente to dren jaren,*[1] *ut C. ‚de pa*(tria) *po*(teſtate)‘ *l. paenult.* [l. 9 Cod. 8, 47].[2]	‚*trimo petenti*‘ l. 9 Cod. 8, 47] ... *Intra triennium ergo mater debet alere, pater abinde ſupra, ut hic et infra ‚de infan*(tibus) *expoſ*(itis)‘ *l. ij* [l. 2 Cod. 8, 52] *et Supra ‚de neg*(otiis) *geſt*(is)‘ *l. ‚alimenta*‘ [l. 11 Cod. 2, 19], *et de hoc ibi dixi.*

Es leuchtet ein, daß der Satz über die Kinder, die bis zum dritten Jahre an der Mutterbrust genährt werden sollen, wörtlich aus der Accursischen Glosse zu der zitierten Kodexstelle geschöpft ist.[3] Ohne dieses Zusammenhanges zu gedenken, verbindet Zobel-Menius mit dem Kodexzitat als eigene, durch Kreuze (††) gekennzeichnete Zutat den Hinweis auf das bei Accursius mit *ibi dixi* angeführte Glossenstück zur zweiten Kodexetelle (‚*materna pietate*‘ l. 11 Cod. 2, 19) und auf die mit der Accursischen übereinstimmende kanonische Glosse

Gruppe II Ziffer 45.

[1] *wente to dren jaren*] P deutlicher *de wile dat ſy noch bynnen dren jaren ſint.*

[2] P schickt dem Kodexzitat als erläuternde Textstelle das Zitat aus den Dekretalen Gregors IX. voran *extra ‚de conuerſi*(one) *infide*(lium)‘ *c. ‚ex literis*‘ [cap. 2 X. 3, 33].

[3] Zum vollen Verständnis der Kodexstelle und des daraus abgeleiteten Satzes dient die von Cujacius (Observationum Lib. 19 cap. 40, p. 670 der Ausgabe von Heineccius, Halae 1737) abgedruckte Stelle aus Kapitel 7 des zweiten Buchs der Makkabäer über den Märtyrertod einer Mutter und ihrer sieben Söhne Vers 27 (bei Luther 28): ‚miserere mei, fili, quae te per tres annos uberibus meis nutrivi.‘

zu der im ‚Codex Petrinus‘ (siehe N. 2) hinzugefügten Dekretale (‚*post triennium*‘ cap. 2 X. 3, 33): *Filius minor triennio apud matrem debet ali, maior triennio apud patrem*, mit dem Kodexzitat der Buchschen Glosse, dem ersten Kodexzitat des Accursius und dem Dekretalenzitat cap. unic. X. 5, 11. Dazu die ‚Additio‘ mit dem Distichon:

Mater alit puerum trimum trimoque minorem,
Maiorem vero pascere patris erit.

Johann von Buch.

46) III. 76 § 3 ‚*Nimpt ein man*‘] . . . *wen de hebben ok dar wat rechtes to*[1] (die Erben an dem Eigen der Frau) *ane gift. Wenne, we twierleie recht an dingen heft, to dem kompt it lichtliker, wen de enerleie recht het.*[2] *ut Inst. ‚de adoptionibus‘ § ‚si vero‘* [§ 2 Inst. 1, 11 verb. ‚Si vero‘] *et in aut. ‚de consanguineis et uterinis fratri*(bus)‘ *§ i coll. vi* [Nov. 84 cap. 1 § 2][3] *et C. ‚de edicto divi Hadriani tollendo‘ l. fi.* [l. 3 Cod. 6, 33].[4] Vgl. Gl. zu I. 51 § 2 und zu II. 20 § 1 Abs. 1 (oben Ziffer 7 und 19).

Accursische Glosse.

. ‚*iura*‘ § 2 Inst. 1, 11 (ZM) & ‚*meliores*‘ Nov. 84 cap. 1 § 1] Beide Glossenstücke wie oben zu Ziffer 7.

Gruppe II Ziffer 46.

[1] Otto Löning, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 82.) Breslau 1906. S. 134 f.

[2] *Wenne, we* bis *het*] Z *vnd weil sie denn durch die gab tzweierley rechtes gewynnen, so kümpt ehs an sie dester leichter.* Danach Löning a. a. O. S. 135.

[3] Gemeint ist der in der Novellenglosse zitierte Schlußsatz ‚excludant‘ usw. (oben Ziffer 7 N. 8).

[4] Die beiden letzten Zitate fehlen in den Zobelschen Drucken und bei Gärtner.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
47) III. 78 § 2 *ſinem konnige*'] *Wen he* (der König) *is boven alle*[2] *recht, wen he is ſelven dat levendige recht, wen in dem ſcrine ſines herten is beſloten alle recht, Inſt. ‚quibus modis teſta*(menta) *infirmantur*' *§ ult.* [§ 8 Inst. 2, 17] *et C. ‚de legi*(bus) *et conſti*(tutionibus)' *l. ‚digna*' [l. 4 Cod. 1, 14] *et ff. ‚de legibus et ſenatus conſultis*' *l. ‚prin*(ceps)' [l. 31 Dig. 1, 3]. Vgl. Gl. zu III. 54 § 4 (oben Ziffer 43).	*‚ſoluti*' & *‚vivimus*' § 8 in fine Inst. 2, 17 (ZM)[1]] Beide Glossenstücke wie oben zu Ziffer 43.

Mit den Sätzen des römischen Absolutismus, wie zu I. 1 Abs. 3 in der Lehre von den ‚zwei Schwertern' und zu III. 54 § 4 (oben Ziffer 1 und 45), begründet in diesem Glossenstück Johann von Buch seine Auffassung der Sachsenspiegelstelle über das Widerstandsrecht, das er nur gegen ‚die nicht vollsouveränen Landesherren' (*ſunderlike konninge ... alſe den van Bemen, eder den van Denemarken,*[3] vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 376) gelten läßt, nicht gegen den Kaiser, den ‚Römischen König', indem er auf *‚ſime*' in der Wendung des Sachsenspiegels *‚ſime koninge*' das entscheidende

Gruppe II Ziffer 47.

[1] Die Bekanntschaft mit beiden Glossenstücken als Quelle der Gl. zu III. 78 § 2 ergibt sich bei Zobel-Menius daraus, daß er als eigene, in Kreuze (††) eingeschlossene Zutat den beiden Zitaten der Amsterdamer Handschrift, des ‚Codex Petrinus' und bei Zobel 1535 die sämtlichen übrigen Belegstellen aus der Accursischen Glosse nachgetragen hat, mit Einschluß des zu I. 1 Abs. 3 und zu III. 54 § 4 verworfenen Digestenzitats (l. 56, 57 Dig. 31) und mit Hinzufügung der beiden abundierenden Zitate aus den Novellen und dem Liber Sextus, wie im Augsburger Primärdruck.

[2] Langform *alle* für *al*, wie in der Gl. zu I. 1 Abs. 3 und zu III. 54 § 4 (oben Ziffer 1 N. 1 und Ziffer 43 N. 1). Über *boven* mit dem Akkusativ oben Ziffer 1 N. 1.

[3] PZ fh. *vnde deme gelik* (*vnd dergleich*).

Gewicht legt, während er beim Kaiser ‚eine gerichtliche Absetzungsmöglichkeit‘ durch Aburteilen der Reichsgewalt (*he ne verwerke denne dat rike*) nach dem Sachsenspiegel III. 54 § 4 annimmt, Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. XXXV, 69f., 71, 74f. 1914 und Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. (Mittelalterliche Studien. Band I, Heft 2.) Leipzig 1914, auf dem Umschlag 1915. S. 168, 372. Daß Kern (S. 372ff.) gegen Zeumer u. a. das Widerstandsrecht gegen den Kaiser im Sachsenspiegel III. 78 § 2 ‚anerkannt findet‘, wie Stutz in der Besprechung des Buches (Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. XXXVII, 555. 1916) gegenüber der Sachsenspiegelglosse zustimmend hervorhebt, ändert nichts an der Auffassung Johann von Buchs.

Im Vergleich zur Gl. zu III. 54 § 4 in zusammenfassender und kürzender Ausführung sind beide Glossenstücke zu der zitierten Institutionenstelle benutzt, mit Auswahl der Belegstellen und in umgekehrter Reihenfolge. Das Kodexzitat ist aus dem Glossenstück ‚*vivimus*‘ entlehnt, wie zu I. 1 Abs. 3 und zu III. 54 § 4, das Digestenzitat aus dem Glossenstück ‚*ſoluti*‘, wie zu III. 54 § 4. Der Augsburger Primärdruck verbindet damit die beiden Zitate *in auten.* ‚*de conſul*(ibus)‘ *in fi. coll. iiij* [Nov. 105 cap. 2 § 4 in fine.] *et extra* ‚*de conſti*(tutionibus)‘ ‚*licet*‘ *libro vj* [cap. 1 in VI^{to} 1, 2], mit denen die beiden Sätze belegt werden *he is ſelven dat levendige recht*[4] und, was in der Gl. zu I. 3 § 3 ‚*de paves ne mach doch*‘ vom Papste gesagt wird, *in dem ſcrine ſines herten is beſloten alle recht*, wie in der Gl. zu III. 54 § 4 *Wente in des keiſers herten ſin beſloten alle* (hier Plural) *recht* und zu III. 64 § 5 ‚*de konnig ne mach* (oben Ziffer 1 N. 5). Dazu Gierke, Genossenschaftsrecht III, 614, 615 N. 265, 659 N. 34.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
48) III. 78 § 7 ‚*Sinem wechverdegen*‘] . . . *wen, we enes ovel dut; den holt me dar*	‚*illicito*‘ Nov. 8 praef. § 1 (ZM)] *Nota, quod praecedente uno malo ſequuntur et alia,* .

Gruppe II Ziffer 47.

[4] So nach den Worten der zitierten Novelle 105: ‚Omnibus autem a nobis dictis Imperatoris excipiatur fortuna, cui et ipsas deus leges subiecit, legem animatam committens hominibus‘ usw.

vor, oft it em valt,[1] *dat he't mer do, in aut. ,ut iudices ſine quoquo ſuff*(ragio)' *§ ,cogitatio' coll. ij* [Nov. 8 praef. § 1] *et ff. ,de rei vindicatione' l. ,ex diverſo' § j* [l. 35 § 1 Dig. 6, 1].

ſic(ut) *ff. ,de rei vindic*(atione)' *l. ,ex diverſo' § j* [l. 35 § 1 Dig. 6, 1].

Es kann kein Zweifel sein, daß nicht nur der Text der zitierten Novellenstelle, den Zobel-Menius noch genauer durch den Zusatz bestimmt *uerſ*(iculo) *,et ſic uno princip*(io)', frei benutzt ist,[2] sondern auch die Glosse, wie die Herübernahme des Digestenzitats beweist. Der Wortlaut des Satzes bei Johann von Buch stimmt mehr mit cap. 8[3] des Titels ,De regulis iuris' im Liber Sextus (,Semel malus semper praesumitur esse malus'), welches Zitat deshalb der ,Codex Petrinus' den beiden Belegstellen hinzugefügt hat, Zobel-Menius und ebenso Gärtner statt des Digestenzitats eingesetzt haben.

Johann von Buch.

49) III. 82 § 2 *,Swe ein gut'*] *To'me anderen,*[1] *dat it em*[2] *anſterft, de it gut rede an*[3]

Accursische Glosse.

,exiſtimantur' § 2 Inst. 2, 19 (ZM)] *Scilicet ex artificio iuris civilis, quod fingit ean-*

Gruppe II Ziffer 48.

[1] *valt*, ,gefällt', von *vallen* = *gevalten*. Im Mittelniederdeutschen Wörterbuch II, 91 nur das Substantiv *geval* in der Bedeutung ,Gefallen', ,Belieben'. PAZ *gevalle* (*geuelle, gefalle*).

[2] Es sind die ausführlichen Darlegungen des Kaisers über die unheilvollen Folgen des Ämterkaufs (,qui aurum dat et ita administrationem emit'), ,nachdem einmal auf solche unstatthafte Weise der Anfang gemacht' sei.

[3] P c. *,ſemel'*. Zobel-Menius c. *,ſemel malus'*.

Gruppe II Ziffer 49.

[1] *To'me anderen*] P deutlicher *De ander beſittinge des gudes kumpt ſus to.*

[2] *it em* (,ihm')] P *eneme en erue*. A *eme* (= *eneme*, ,einem', Homeyer *ime*, ,ihm') *ein erue*. Z *eynen eyn Erb.*

[3] *an* für *in*. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 77 *an, ane 1*. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 522 und Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 396 *an geweren*, wie im Sächsischen Lehnrecht 13 § 1 (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 166, 560 am E.).

geweren heft, de it besit.[4] *De*[5] *besittinge kumpt van des rechten*[6] *settunge, Inst.* ,*de hereditatibus, quae ab intesta*-(to)' *§ ij* [§ 2 Inst. 3, 1] *et Inst.* ,*de heredum qualitate*' *§* ,*sui*' [§ 2 Inst. 2, 19] *et in aut.* ,*de heredibus ab intes*(tato)' *§* ,*si vero*' *coll. ix* [Nov. 118 cap. 2 verb. ,Si vero'].

dem personam patrem et filium (Zitat).

. . . . . .

Item et possessionem vivo patre habere videtur filius (Zitat).

Johann von Buch fußt auf den Textworten der zweiten Institutionenstelle über die ,sui heredes', daß sie ,vivo quoque patre quodammodo domini existimantur', wörtlich gleichlautend in den Digesten (l. 11 Dig. 28, 2), und auf den Ausführungen der Accursischen Glosse dazu. Seine Darlegungen bedeuten demnach nicht, wie Heusler (Institutionen des Deutschen Privatrechts. Bd. 2. Leipzig 1886. S. 41 mit N. 23)[7] sie versteht, den ,sofortigen Übergang' der Gewere auf den Erben durch den Tod des Erblassers, sondern er spricht von dem Erben, der in der Were bestorben' ist, ,schon im Besitz' saß. Also, richtig verstanden, eine völlige Übereinstimmung im Gedankengange zwischen Heusler (Institutionen II, 40, 561, 565) und unserm Glossator, namentlich in der Anlehnung an den in l. 11 Dig. 28, 2 wiederkehrenden Satz.

Gruppe II Ziffer 49.

[4] A fh. *allene sy he in den* (für *deme*, vgl. Lübben, Grammatik S. 37 und Lasch, desgl. S. 144 am E.) *gude nicht.* So auch Homeyer. Z fh. *Alleyn das ehr mit vrteylen nicht dareyn kommen sey.* — *de it gut* bis *besit*] PAZ und Homeyer *dit gut heft he* (Z fh. *albereyt*) *in geweren vnde besittet it.* Hierzu Sandhaas, Germanistische Abhandlungen. Gießen 1852. S. 131 N. 93 am E., S. 148 am E.; Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858. S. 135 N. 7 zu Nr. 196; Laband, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XV, 399 N. *. 1873, alle drei, wie Krauts Grundriß 6. Aufl. § 160 Nr. 5 S. 379, mit der Zählung der Zobelschen Drucke III. 83 § 1.

[5] *De* demonstrativ. PA und Homeyer *Desse.* Z *vnd dyse.*

[6] *des rechten* (P und Homeyer *rechtes*, A *rechtis*), Genitiv zum Substantiv *recht.* Vgl. oben Ziffer 34 N. 4. Z *des Reiches.*

[7] Vgl. auch dessen Gewere. Weimar 1872. S. 174, wo aber Artikel und Paragraph nach der von Homeyer abweichenden Einteilung der Zobelschen Drucke (oben N. 4 am E.) gezählt sind.

Zum folgenden Artikel gehört der von Homeyer (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 380) trotz der widersprechenden Artikelzahl III. 83 irrtümlich hierher gezogene Hinweis Delbrücks in seiner Monographie über die dingliche Klage des deutschen Rechts (Leipzig 1857. S. 289) auf die von der Sachsenspiegelglosse hervorgehobene ‚Analogie' der römischen ‚accessio possessionis', wonach dem Erben der Usukapionsbesitz des Erblassers zugerechnet ward.

Johann von Buch.

50) III. 86 § 2] *Wenne, wur de ſulve ſake is, dar ſcal dat ſulve recht ſin, alſe hir et Inſt. ‚quibus modis ius patriae[2] poteſtatis ſolvitur' § ‚pari'* [§ 1 Inst. 1, 12 verb. ‚Pari']. Vgl. Gl. zu II. 12 § 10 (oben Ziffer 14).

Accursische Glosse.

‚*Pari*' § 1 Inst. 1, 12[1]] Wie oben zu Ziffer 14.

Die Amsterdamer Handschrift hat nur das entscheidende Institutionenzitat, womit die Accursische Glosse bezeichnet ist. Der Augsburger Primärdruck und die Zobelschen Drucke verbinden damit, wie in der Gl. zu II. 12 § 10 und zu II. 20 § 2 (oben Ziffer 14 und 20), die sich anschließenden vier Belegstellen, jedoch mit Versetzung der dritten vor die zweite (l. 9 § 2 Dig. 2, 13 vor § 2 Inst. 4, 7). Der ‚Codex Petrinus' läßt die zweite und die vierte fort (§ 2 Inst. 4, 7 und l. 32 Dig. 9, 2) und fügt statt dessen die auf die kanonische Glosse (‚*quod de uno*' cap. 3 X. 1, 2) weisenden beiden Dekretalenzitate aus der Gl. zu III. 64 § 6 (siehe oben S. 33 zu Ziffer 3) hinzu.

7. Die dritte und letzte Gruppe begreift die stillschweigend, d. h. ohne die Accursische Glosse zu nennen, benutzten, bezw. mit den Belegstellen exzerpierten Stücke. Sie ist bei weitem nicht so zahlreich und nicht so umfangreich wie die zweite, die fast die dreifache Anzahl von Glossenstellen

Gruppe II Ziffer 50.

[1] Zobel-Menius, wie zu II. 12 § 10, ohne den Hinweis auf die Accursische Glosse.

[2] Zu *patriae* vgl. oben Ziffer 14 N. 2.

(50 gegen 18) umfaßt und mehr als den doppelten Umfang besitzt. Immerhin ist die Zahl der stillschweigenden und dabei wörtlichen Entlehnungen an sich erheblich genug, um trotz der ausdrücklichen oder versteckten Anführungen in Gruppe I und II dem Glossator Johann von Buch nach heutigen Anschauungen den Vorwurf des Plagiats einzutragen, müßten wir nicht sein Verfahren nach den Gepflogenheiten seiner Zeit beurteilen. Ist doch auch seine Glosse nicht nur benutzt und zitiert, wie in der Stendaler Glosse (Sitzungsberichte C, 902 f., 914 ff.), sondern auch stillschweigend abgeschrieben, wofür wir im Clevischen Stadtrecht das stärkste Beispiel haben.

III.

Johann von Buch.	Accursische Glosse.
1) Textus prologi Abs. 7] *Des naturliken rechtis gebot ſin, dat men erliken leve, dat men nemende ſcade, unde dat men rechte do, ut Inſt. ,de iuſtitia et iure' § ,iuris'* [§ 3 Inst. 1, 1].[1]	
. . . . . .	
Dat de e but, erlike to levende, dat menet ſe in dem echte,[2] *als ff. ,de ritu nuptiarum' l. ,ſemper'* [l. 42 Dig. 23, 2], *unde in ſeden,*[3] *ff. ,de tutorum et curatorum datione'*[4] *l. ,ſcire oportet, § paenultimo et ultimo* [l. 21 §§ 5, 6 Dig. 26, 5];	*,honeſte'* § 3 Inst. 1, 1 (ZM)] . . . *Quae honeſtas et circa matrimonia eſt, ut ff. ,de ritu nup*(tiarum)*' l. ,ſemper'* [l. 42 Dig. 23, 2], *et circa mores ſervatur, ut ff. ,de tut*(oribus) *et cur*(atoribus) *da*(tis) *ab his' l. ,ſcire oportet' § paen. et ult.* [l. 21 §§ 5, 6 Dig. 26, 5].

Gruppe III Ziffer 1.

[1] Dieselben drei ‚Gebote' des Rechts, ‚iuris praecepta', kennt auch der Richtsteig Lehnrechts 21 § 1 (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 478).

[2] Z *echten leben.*

[3] *unde in ſeden* fehlt P.

[4] Dieselbe eigenartige Fassung der Titelrubrik hat auch der ‚Codex Petrinus'.

nemane to ſchadende, dar ſteit af geſcreven: ,des du nicht en wult, des irlat eme anderen',[5] *als in d*(e-cretis)[6] *in prin.;*[7]

unde rechte do, dat is helpe to rechte; wenne me ſcal nicht allene it boſe laten, mer me ſcal ok gut don, als in d(ecretis) *lxxxvj. d'. c. ,non ſatis'* [cap. 14 Dist. 86].

,alterum non laedere' Inst. ibid.] *Unde illud: Quod tibi non vis fieri, alii ne feceris, ut in Decret*(is) *in princip.*

,ſuum' Inst. cit.] *Ut non ſolum non laedat, ſed etiam adiuvet; nam non ſufficit abſtinere a malo, niſi fiat, quod bonum eſt, ut ar*(gumento) *in Decre*(tis) *lxxxvj. diſt. c. ,non ſatis'* [cap. 14 Dist. 86].

2) Textus prologi Abs. 8] *Eia, wu alt ſcal ein ſede ſin, dat dar af ein wonheit werde?*[1] *Itlike ſeggen: tein jar, als ff. ,qui et a quibus ma*(numiſſi) *li*(beri) *non fiunt' l. ,ſi, cum fideicommiſſa' § ,ariſto'*[2] [l. 16 § 3

,diuturni' § 9 Inst. 1, 2 (ZM)] *Sed Quanto tempore uſus facit mores vel conſuetudinem? Reſpon*(deo): *Decem an*(nis), *ut ff. ,qui et a quib*(us) *ma*(numiſſi) *li*(beri) *non fi*(unt)' *l. ,ſi, cum fideicommiſſa' § ,Ariſto'*

Gruppe III Ziffer 1.

[5] *des irlat eme anderen*] P *des vorlad* (,erlasse') *enen anderen* Auch das Clevische Stadtrecht, das in seinem Prolog die Glosse zum Textus prologi ausschreibt, gebraucht den Ausdruck *verlaten* und liest *men ſat verlaten eenen anderen, dat hi niet hebben en wolde*, mit Weglassung des vorhergehenden Relativsatzes *des du nicht en wilt.* Sitzungsberichte CXXIX, 10. Z *das vberheb eyn andreen* (Druckfehler statt *anderen*) *auch.*

[6] Das Decretum Gratiani wurde zuerst mit dem Plural *in decretis* zitiert, so z. B. in der Dekretale Alexanders III. cap. 6 X. 4, 2.

[7] Das Zitat, das wie die übrigen Belegstellen aus der Accursischen Glosse abgeschrieben ist, lautet im Eingange des Glossenstücks *,honeſte'* vollständiger und deutlicher: *in prin. decreti c. ,humanum genus'*, womit das Dictum Gratiani vor cap. 1 Dist. 1 bezeichnet ist.

Gruppe III Ziffer 2.

[1] Über die bereits erwähnte falsche Ableitung aus der Glosse des Dekrets durch Böhlau siehe oben S. 6 mit N. 6.

[2] Statt der obigen Belegstelle, die, wie alle übrigen in den sämtlichen Abschnitten des umfangreichen Glossenstücks Johann von Buchs, aus der Accursischen Glosse herübergenommen ist, setzen P und Z die beiden

Dig. 40, 9].[3] *Doch ſeggen itlike, dat ein wonheit ſcole alſo alt ſin, dat eres beginnes neman en denke,*[4] *ut ff. ,de aqua pluviali*[5] *arcen*(da)' *l. i. in fine* [l. 1 in fine Dig. 39, 3] *et ff. ,de aqua cot*(idiana) *et aeſti*(va)' *l. iij § ,ductus'* [l. 3 § 4 Dig. 43, 20] *et C. ,quae ſit longa conſuetudo' l. ,conſuetudi*(nis)' [l. 2 Cod. 8, 53][6] *et C. ,de*

[l. 16 § 3 Dig. 40, 9]. *licet ſecundum quoſdam exigatur tempus, cuius non extet memoria, argu*(mento) *ff. ,de aqua plu*(via) *arc*(enda)' *l. j in fi.* [l. 1 in fine Dig. 39, 3] *et ff. ,de aqua quoti*(diana) *et aeſti*(va)' *l. iij § ,ductus'* [l. 3 § 4 Dig. 43, 20] *et C. ,quae ſit longa conſuetu*(do)' *l. ,conſuetudinis'* [l. 2 Cod. 8, 53] *et C. ,de ſacroſanct*(is)

Gruppe III Ziffer 2.

Zitate *C. ,de tempo*(ribus) *in inte*(grum) *reſti*(tutionis)' *l. fi.* [l. 7 Cod. 2, 53] *et C. ,quae ſit longa conſue*(tudo)' [8, 53] **in glo**(ſa) *ſuper rubrica.* Davon paßt jedoch nur das zweite, das Glossenzitat, das teils im Inhalt, teils wörtlich mit dem ganzen Glossenstück *,diuturni'* stimmt, aber von Johann von Buch nicht benutzt ist. Das erste, unpassende Zitat hat Zobel-Menius beseitigt.

[3] PZ fh. *De anderen ſecgen van virtich* (Z *xl*) *jaren, ut extra ,de conſue*(tudine)' *c. vlt.* [cap. 11 X. 1, 4], P mit Hinzufügung der öfter gebrauchten formelhaften Wendung *vbi de hoc.*

[4] Hieraus wörtlich der von Brie (Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Tl. 1. Breslau 1899. S. 228 N. 18) nach Gengler (De codice saeculi XV. Erlangensi inedito. Erlangae 1854. p. 24) ausgehobene Satz des Erlanger Promtuarium. Daß der Satz ,wohl aus der römisch-kanonistischen Doktrin' entnommen sei, ,wenngleich er auch in deutschrechtlicher Anschauung eine Grundlage hatte', hat Brie richtig vermutet, aber weder seine Entlehnung aus der Buchschen Glosse, noch seine Herkunft aus der Accursischen Glosse erkannt. Auch Absatz 18 der Abhandlung *Van lehengude* über die ,Unvordenklichkeit' der Gewohnheit, dessen Entlehnung Frensdorff (Göttinger Nachrichten 1894. S. 430 mit N. 4), wie er selbst sagt, nicht nachzuweisen vermocht hat, gehört zu denjenigen Stellen, in denen die Glosse des Sachsenspiegels benutzt ist (Frensdorff S. 416, 417 f., 425 mit N. 2 und N. 4, 428 mit N. 3, 429 mit N. 3), und zwar hier, wie im Erlanger Promtuarium, mit dem hinzutretenden besonderen Merkmal ihrer Herkunft aus der Accursischen Glosse.

[5] *pluviali* statt *pluvia* sagt auch die Accursische Glosse zur Titelrubrik der Digesten: *Id eſt aqua pluviali arcenda.* Sie fährt dann fort: *Et nota, quod quidam ita habent rubricam: ,De aqua et aqua pluvia arcenda'*, eine von der üblichen abweichende Fassung, der sie sich in dem vorliegenden Glossenstück *,diuturni'* angeschlossen hat.

[6] Der ,Codex Petrinus', der die richtige Ableitung aus der Accursischen Glosse nicht erkannt hat (vgl. oben N. 2), ersetzt das obige, der Accur-

ſacroſanct(is) *eccleſiis*' *l. f* [l. 23 Cod. 1, 2].

Iſis genuch, dat men to ener wonheit ſwige? Ja, men ſcal aver twies na der wonheit gerichtet hebben, ut C. ,de epiſ(copali) *aud*(ientia)' *l. iij in fine* [l. 3 in fine Cod. 1, 4],[7] *edder me ſcal twies der wonheit wedderrede verleiget hebben, ut ff. ,de legibus et ſenatus conſultis*' *l. ,cum de conſuetudine*'[8] [l. 34 Dig. 1, 3].

Swelk wonheit alſus is, de het beſcrevenes rechtis macht. Drierhande doch[9] *het ein gewonheit: it erſte, dat ſe is,*

eccle(ſiis)' *l. fin.* [l. 23 Cod. 1, 2].

. . . . . .

Sed nunquid ſemel ſufficit, ut intra x an(nos) *ſecundum eam iudicetur? Reſpon*(deo): *Non, imo debet ad minus bis ſecundum eam iudicari, ut C. ,de epiſ*(copali) *au*(dientia)' *l. iij in fi.* [l. 3 in fine Cod. 1, 4]. *Vel querimoniam vel libellum propoſitum contra conſuetudinem talem ſpernere, ut ff. ,de legi*(bus) *et ſe*(natus) *con*(ſultis)' *l. ,cum de conſuetudine*' [l. 34 Dig. 1, 3] usw.

,*imitantur*' Inst. cit. (ZM)] *Id eſt, tantum valet conſuetudo, ubi lex ſcripta non eſt, quantum lex, ubi*

Gruppe III Ziffer 2.

sischen Glosse entnommene Kodexzitat durch das fragwürdige Pandektenzitat *ff. ,de ſerui*(tutibus)' *l. ,ſeruitutes*', ohne Angabe der Zahl, ob bei dem gleichlautenden Anfangswort l. 1, 3, 4 oder 14 gemeint ist.

[7] Die Belegstelle, die unverändert aus der Accursischen Glosse übernommen ist, bezieht sich, wie häufig bei Accursius (vgl. z. B. oben S. 32, zu Gruppe II Ziffer 3), nicht auf den Text, sondern auf die Glosse (,*conſuetudini*' l. 3 Cod. 1, 4) und deren Satz: *no*(ta), *quod duae vices faciunt conſuetudinem.* Ebenso sagt die von Johann von Buch nicht benutzte Glosse zur Titelrubrik des Kodex 8, 53 (vgl. oben N. 2): *licet duae vices faciunt conſuetudinem* usw.

[8] *Ja* bis Zitat] P *ſecge nen: wente men ſchal ok dy wonheit mit wedderreden in gerichte beholden hebben, ut ff. ,de legi*(bus)' *l. ,cum de conſuetudine*' [l. 34 Dig. 1, 3] *et extra ,de ver*(borum) *ſig*(nificatione)' *c. ,abbate*' [cap. 25 X. 5, 40].

[9] Singular *doch* (,Tugend', d. h. ,rechtliche Wirkung', ,Wirksamkeit') für *dochde*, niederrheinisch *doechde* (vgl. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 533 *doget, dogent*), mit Abstoßung der Silbe *de*. Vgl. Lübben, Grammatik S. 43. P *doghet.* Z *tugent.* A *wyß* (,Art und Weise') *doch*, durch Mißverständnis entstellt, wobei das Substantiv *doch* als Adverbium ,doch' (versichernd) genommen ist.

als ein recht, ut Inſt. ,de iure gentium‘ § ,ex non ſcripto‘[10] [§ 9 Inst. 1, 2].[11]

To dem anderen male,[12] *ſwar me it recht nicht vornimpt,*[13] *dar dut*[14] *me't na der wonheit, ut ff. ,de legi*(bus)‘[16] *l. ,ſi de interpretatione‘ in f.* [l. 37 in fine Dig. 1, 3].[17]

. . . . . .[18]

ſcripta eſt. Et nota tres virtutes conſuetudinis: Imitandi legem, ut hic.

Item interpretandi legem, ubi lex eſt dubia, ut ff. ,de legi(bus)‘[15] *l. ,ſi de interpretatione‘ in fi.* [l. 37 in fine Dig. 1, 3].

Gruppe III Ziffer 2.

[10] Das Institutionenzitat ist gleich *ut hic* der Accursischen Glosse.

[11] P fh. *wente, war ſy ok met deme rechte ouer eyn dreget, dar ſterket ſy it recht, ut viij. di. ,fruſtra‘* [cap. 7 Dist. 8]. Z bringt diesen Satz in Verbindung mit dem Zusatz in der folgenden Note.

[12] AZ fh. *dat ſe gevulbordet* (Z *volwortet*) *ſy van dem richter vnde van der meinheit* (Z *gemeinheyt*), *ut ff. ,de legi*(bus)‘ *l. ,diuturna‘* [l. 33 Dig. 1, 3]. Wegen Z vgl. noch die vorige Note.

[13] In wörtlichem Anschluß an die Accursische Glosse *ubi lex eſt dubia* sagt die Gl. zu III. 24 § 1 Abs. 2 (Gruppe II Ziffer 34): *Wur ok dat recht under twivel is* usw.

[14] P *dudet.* A *düde.*

[15] Die Accursische Glosse zitiert hier den Digestentitel nicht mit der Titelrubrik, sondern mit *eo*(dem), d. h. *eodem titulo*, weil er in dem unmittelbar vorhergehenden Glossenstück *,conſenſu‘*, das Johann von Buch nicht benutzt hat, genannt ist. Über diesen Fall der ,relativen‘ Zitierart, die ich nach Lage der Sache habe ändern müssen, vgl. Thibaut, Zivilistische Abhandlungen S. 219 f. Auch die Amsterdamer Handschrift schreibt *e.* = *eodem*, so daß das Zitat ohne die nötige Beziehung dasteht, was darauf hinzudeuten scheint, daß Johann von Buch das Zitat gedankenlos abgeschrieben hat, wie das Digestenzitat l. 24 Dig. 2, 4 zu III 45 § 1 *,twelf guldene pennige‘* (Gruppe I Ziffer 3 bei N. 9).

[16] Vgl. die vorige Note.

[17] A fh. *Dar ſteit: dy wonheit is de aller beſte düderinne* (,Deuterin‘) *des rechtes*, wie in der Gl. zu III. 52 § 3 *,in ener greveſcop‘*, wo die Digestenstelle (,optima enim est legum interpres consuetudo‘) gleichfalls wörtlich übersetzt ist.

[18] Das auf Eike bezügliche Einschiebsel im Anschluß an den Satz von der Deutung des Rechts nach der Gewohnheit, mit eigenen Ausführungen Johann von Buchs, unabhängig von der Accursischen Glosse, betrifft zwei Absätze der Reimvorrede des Sachsenspiegels, Vers 141 ff. und 221 ff., nicht Vers 256, wie Homeyer (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 4) meint.

Dat dridde is, dat ein wonheit[19] *vordrukket ein recht,*[20] *ut ff. ,de legibus et sena*(tusconsultis)' *l. ,de quibus' in fine* [l. 32 in fine Dig. 1, 3]. *Edder*[21] *disse vordrukkinge underschede alsus: Is de gewonheit gemene over alle de werlt, so brikt se alle recht,*[22] *ut ff. eo*(dem) *ti*(tulo) *l. ,de quibus' § f.*[23] [l. 32 § 1 Dig. 1, 3]. *Is se aver wur sunderlik, so brikt se it in der stede allene, deste de wonheit sik irheven hebbe na dem bescrevenen rechte;*[24] *kumpt aver ein bescreven recht op*

Item corrigendi, ut ff. ,de leg(ibus) *et se*(natus) *con*-(sultis)' *l. ,de quibus' in fi.* [l. 32 in fine Dig. 1, 3] *et infra eo*(dem) *§ ,ea vero'* [§ 11 Inst. 1, 2 verb. ,ea vero']. *Quod distingue: Aut est generalis consuetudo per totum mundum, et tunc vincit legem ubique, ut ff. ,de legi*-(bus) *et senatuscon*(sultis)' *l. ,de quibus' § fi.* [l. 32 § 1 Dig. 1, 3]. *Aut specialis, et tunc vincit legem in eo loco, ubi est, ut ff. ,communia praediorum' l. ,venditor' § ,si constat'*[25] [l. 13 § 1 Dig. 8, 4], *dummodo post legem*

Gruppe III Ziffer 2.

[19] P fh. *war sy wedder eyn gesat recht is.*

[20] Zu dem Satze von der derogierenden Kraft der Gewohnheit vgl. Gl. zu I. 64 Abs. 2, zu II. 48 § 4 und zu III. 24 § 1 Abs. 2 (Gruppe I Ziffer 2, Gruppe II Ziffer 29 und 34).

[21] *Edder*, hier adversativ gebraucht, wie in der Gl. zu II. 16 § 1 (siehe auch Siegel, Sitzungsberichte CXL Abh. 9 S. 12), daher richtig PA *Auer*, fehlt Z.

[22] *alle recht*, mit der Langform *alle* für das Neutrum *al*, wie in der Gl. zu I. 1 Abs. 3, zu III. 54 § 4 und zu III. 78 § 2 ,,*sinem konnige*' (Gruppe II Ziffer 1 N. 1, Ziffer 43 N. 1 und Ziffer 47 N. 2).

[23] Es ist bemerkenswert für die Abhängigkeit Johann von Buchs von der Accursischen Glosse, daß er die kurz nacheinander wiederholt angeführte Digestenstelle genau in derselben von der ersten Anführung abweichenden Weise nachgeschrieben hat mit *§ f*(inali), also § 1, statt *in fine*. Ein zweites Beispiel dieser Art in der Gl. zu I. 9 § 1 Abs. 3 (unten Ziffer 4 N. 7).

[24] Auch hieraus wörtlich, wie oben N. 4, das Promtuarium der Erlanger Handschrift bei Gengler p. 24, dazu Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Bd. 1. S. 175 N. 2. 1893 und Brie, Gewohnheitsrecht. Tl. 1. S. 255 mit N. 13 und N. 14, wo *stat* = *stede* (in der Accursischen Glosse *loco*) bei der mangelnden Kenntnis des Quellenverhältnisses falsch übersetzt ist mit ,Stadt'.

[25] Die Belegstelle ist in der Buchschen Glosse fortgelassen.

de wonheit, ſo mot rumen[26] *de gewonheit, ut ff. ‚de ſepulch*(ro) *violato‘ l. iii § ‚divus‘* [l. 3 § 5 Dig. 47, 12].

3) I. 3 § 2] ... *dit*[1] *heten in legibus ‚ſuperilluſtres‘, dat het bovenvorſten.*[2] ... *deſſe*[3] *heten ‚illuſtres‘, dat heten ſlichte vorſten.*[4] Vgl. Gl. zu III. 53 § 1 Abs. 2 am E. (Gruppe II Ziffer 41), wo die Parallelstelle der Accursischen Glosse zu den Novellen zitiert ist.

fuerit inducta, alias vincitur a lege ſuperveniente, ut ff. ‚de ſepulch(ro) *vio*(lato)‘ *l. iij § ‚divus‘* [l. 3 § 5 Dig. 47, 12][27] usw.

‚illuſtribus‘ Prooem. Inst. § 3 (ZM)] *Quatuor ſunt ordines dignitatum. Maximi, ut ſuperilluſtres. Magni, ut illuſtres.*

Gruppe III Ziffer 2.

[26] A stimmt. Z *weichen.* — *mot rumen*] P *vongeit.*

[27] Zu dem Abschnitt über die dritte Wirksamkeit der Gewohnheit, ihre derogierende Kraft, sind die folgenden Parallelstellen der Accursischen Glosse anzumerken, zunächst aus dem Glossenstück *‚abrogentur‘* zu der wiederholt zitierten Digestenstelle l. 32 § 1 Dig. 1, 3 (vgl. N. 23), das Zobel-Menius nachgewiesen hat, die bis zum letzten Zitat einschließlich reichenden Sätze: *Solu*(tio), *diſtingue, aut eſt conſuetudo generalis, et tunc generaliter vincit legem, ut hic, aut eſt ſpecialis, et tunc vincit ſpecialiter, ut infra ‚communia prae*(diorum)‘ *l. ‚venditor‘ § ‚ſi conſtat*, [l. 13 § 1 Dig. 8, 4] *et inf*(ra) *‚quod cuiuſque* (Lesart der Vulgata statt *cuiuſcumque* in der Florentina) *uni*(verſitatis)‘ *leg. ‚item‘* [l. 6 pr. Dig. 3, 4] *j. reſponſ.* **in gloſ**(a) *‚vel perpetua‘, non generaliter, ut C. e*(odem) *l. ij* [zurückweisend auf den im Eingange des Glossenstücks genannten Titel *‚quae ſit longa conſuetu*(do)‘, also l. 2 Cod. 8, 53], *quae eſt contra. Et haec* (nämlich *lex*) *eſt vera, ſi conſuetudo ſequitur legem; nam, ſi praecedat, vincitur a lege, ut inf*(ra) *‚de ſepul*(chro) *vio*(lato)‘ *leg. iij § ‚divus‘* [l. 3 § 5 Dig. 47, 12] **in glo**(ſa) *‚ſepeliri‘*, außerdem die beiden hierin angeführten kurzen Glossenstücke, die nur den Unterschied zwischen *conſuetudo generalis* und *ſpecialis* berühren.

Gruppe III Ziffer 3.

[1] Die den andern Heerschild haben. Vgl. unten N. 3.

[2] *bovenvorſten*, zusammengesetzt mit *boven* (‚oben‘, ‚über‘), nicht wie *bovenkonink* (Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 410) mit *bove* (‚Bube‘), also ‚Oberfürsten‘. Z *vberfúrſten.* Die Gl. zu III. 62 § 2 erklärt: *‚ſuperilluſtres‘, dat is boven andere vorſten dorchluchtende.* In der Gl. zu II. 1 am Anf. *vorſtlike vorſten.*

[3] Die den dritten Heerschild haben.

[4] Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. 2 Tl. 1. Innsbruck 1911. S. 200 N. 13.

Ich bin bei dem Ausdruck der Buchschen Glosse (N. 1 und 3) ,den Heerschild haben' stehen geblieben, der dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels (auch im Lehnrecht 2 § 6 und im Richtsteig Lehnrechts 4 § 1) entspricht,[5] *hevet*, obersächsisch *hat*, nicht *hebt*, *hebet*, *hefet*, ,hebt', wie im Deutschenspiegel und danach im Schwabenspiegel.[6] Ich kann daher der Ansicht nicht beitreten, daß in allen drei Spiegeln zu lesen, bezw. zu übersetzen sei ,den Heerschild erheben' d. h. ,erheben und tragen', ,halten', und daß ,das Erheben des Heerschildes eine symbolische oder symbolisch gewordene Handlung' sei. Gegensatz ,den Heerschild niederlegen'.[7] Beweiskräftig für die Bedeutung ,heben', nicht ,erheben' sind die Wendungen *die des herscildes nicht ne hevet, den herscilt dar af hebbe* und *de ok des herscildes nicht en hebben* im Sächs. Lehnrecht 2 § 6 und im Richtsteig Lehnrechts 4 § 1.[8] So ist das sprachliche Mißverständnis der beiden süddeutschen Rechtsbücher ein neuer Beleg dafür, daß wir mit Homeyer (Genealogie S. 109 N. 2)[9] auf ,ein niederdeutsches Vorbild' des Deutschenspiegels zu schließen haben.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
4) I. 9 § 1 Abs. 3] *Uppe dessen §*[1] *helt sik her Mer-*	,*venditionis*' § 2 Inst. 2, 7] *Ex hoc verbo dicebat M*(ar-

Gruppe III Ziffer 3.

[5] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 393, 403, 422 f., 424, 449, 455, 474 zu I. 3 § 2 und Sachsenspiegel II. 1 S. 145, 414.

[6] Grimm, Rechtsaltertümer S. 280 f., 287 am E., in der 4. Ausg. jedoch. Leipzig 1899, Bd. 1 S. 391 mit einem fragenden ,hat' in Parenthese zu ,hebt'.

[7] Siehe Eugen Frhr. v. Müller, Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachenspiegel und zum Schwabenspiegel. (Deutschrechtliche Beiträge. Band II, Heft 1.) Heidelberg 1908. S. 40 ff., besonders S. 43.

[8] In Übereinstimmung damit schreibt auch die Abhandlung *Van lehengude* Absatz 19 (Frensdorff. Göttinger Nachrichten 1894. S. 431): *dat de koning hebbe den ersten.*

[9] Vgl. auch Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Berlin 1899. S. 71 f. N. 1 und Voltelini sowie Anton Pfalz im Anzeiger der Akademie. Philos.-histor. Kl. 1918. S. 36 und S. 194.

Gruppe III Ziffer 4.

[1] Es ist die zu dem unmittelbar vorhergehenden Satze, daß die Eigentumsübertragung durch den Kauf bewirkt wird und nicht erst durch die

tin[2] *unde ſet, dat de erve ſcole bi plicht de gave geven, unde is vor en ff. ,de verborum obligationibus' l. ,ubi autem non apparet' in f.* [l. 75 in fine Dig. 45, 1]. *Edder*[3] *her Johannes*[4] *ſprikt hir wedder unde ſet: gift de erve wedder, dat dar up gegeven was, ſo is he des kopis ledich, unde is vor ene ff. ,de actionibus emp*(ti)' *l. i in prin.* [l. 1 pr. Dig. 19, 1]. *Alſo ſet he* (Eike) *ok hir benedene* [§ 2]: *,edder he* (der dem Erblasser ein Lehn versprochen hat) *mut weddergeven' etc.*[5]

tinus), *Venditorem praeciſe teneri ad rem tradendam. ſic*(ut) *ff. ,de verb*(orum) *obli*(gationibus)' *l. ,ubi autem non apparet' in fi.* [l. 75 in fine Dig. 45, 1]. ***Ioan***(nes) *contra, ſ*(cilicet) *ut intereſſe dando liberetur, ut ff. ,de act*(ionibus) *emp*(ti)' *l. j in prin.* [l. 1 pr. Dig. 19, 1].

Dat aver deſſe twe herren untwe dragen, dat is dar umme, dat Martinus ſprikt van deme manne, de ſulven verkofte;[6] *wenne, als he ane not verkofte, alſo ſcal he den kop bi not halden, ut C. ,de actionibus' et obligationi-*

Et ſimilitudo, quae hic ſit, eſt in hoc, ut, sicut neceſſitas imponitur venditori ad aliquid, ſic et donanti, licet a principio nullus cogebatur, ut C. ,de act(ionibus) *et oblig*(ationibus)' *l. ,ſicut'* [l. 5 Cod. 4, 10].

Gruppe III Ziffer 4.

Tradition (*de gave*), benutzte Stelle der Institutionen, zu der das Glossenstück des Accursius gehört.

[2] Martinus Gosia. Über seine Sigle Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. IV, 125 f. und V, 244.

[3] *Edder*, adversativ, wie oben Ziffer 2 N. 21 (Z *Aber*), fehlt A.

[4] Johannes Bassianus, wie in der Gl. zu I. 3 § 3 (Gruppe II Ziffer 2 N. 4). Z fh. *der recht doctor*. Die Amsterdamer Handschrift und der Augsburger Primärdruck fh. *de dudiſche* (A *düdeſche*), was auf den Kanonisten Johannes Teutonicus gehen würde, aber falsch ist. Ebenso falsch in der Gl. zu II. 28 § 4 *,Swelk water'* (Gruppe II Ziffer 23 N. 12).

[5] Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. 1. Braunschweig 1879. S. 487.

[6] *Uppe deſſen §* bis *verkofte* fehlt P.

bus'[7] *l.* ,*ſicut*' [l. 5 Cod. 4, 10].[8] *Johannes*[9] *ſet van deme erven.*[10]

Wo, of de erve mit rechte worde to der gave gedwungen,[11] *ſcolde he is en gewer ſin bi plicht? Segge nen, des*[12] *he nen gelt dar up ne borede*[14] *na jenes dode, unde deſt he is ok nicht gelovit hadde,*[15] *ut ff.* ,*de donationibus*' *l.* ,*ariſto*' *in fi.*[16] [l. 18 § 3 Dig. 39, 5].

Sed Nunquid donator de evictione tenetur? Reſpon(deo): *Si incipit a traditione, non, ut ff. eo*(dem)[13] ,*de dona*(tionibus)' l. ,*Ariſt*(o)' *in fi.* [l. 18 § 3 Dig. 39, 5]. *Si a pactione, ſic ut C.* ,*de iur*(e) *do*(tium)' *l. j* [l. 1 Cod. 5, 12].

Gruppe III Ziffer 4.

7 Auch hier, wie oben Ziffer 2 N. 23, zeigt sich die Abhängigkeit Johann von Buchs von der Accursischen Glosse in der unveränderten Herübernahme der Titelrubrik des Kodex mit der ungewöhnlichen Umstellung der beiden Substantive.

8 *wenne, als he* bis Zitat] P *unde wy ane not vorkoft, dy ſchal by not halden,* mit Beseitigung des Zitats.

9 Die Amsterdamer Handschrift fh. *andree,* nicht weniger falsch wie oben N. 4 *de dudiſche.* A fh. *teutonicus.* Die Zobelschen Drucke ohne Zusatz. Gärtner fh. *Andreas Theutonicus.*

10 *Johannes* bis *erven* fehlt P.

11 Z fh. *als ab ehr kauffs geſtatet hett.*

12 *des* (Konjunktion), verkürzt aus *deſte,* ,gesetzt daß', wie im Richtsteig Landrechts 32 § 10 (Homeyer S. 210, 529). Siehe auch Mittelniederdeutsches Wörterbuch I. 511 *deste 2* am Ende. Lübben, Grammatik S. 130.

13 Die Hinzufügung des Rückweises *eo*(dem) = *eodem titulo* (vgl. oben Ziffer 2 N. 15) vor der Titelrubrik der Digestenstelle erklärt sich daraus, daß die Titelrubrik dieselbe ist wie bei dem Institutionentitel, zu dem das Glossenstück gehört.

14 So auf Grund der im Glossenstück des Accursius am Schlusse angeführten, aber nicht mit übernommenen Kodexstelle: ,si quidem res aestimata fuerit' usw. *gelt upboren* (,erheben') bedeutet hier ,Bezahlung empfangen', wie im Richtsteig Landrechts 19 § 3 (Homeyer S. 155, 562). Der Sinn des Satzes ist also: ,gesetzt daß der Erbe keine Bezahlung empfing nach des Erblassers Tode'.

15 Vgl. hierzu Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. 1. S. 547.

16 Ohne Kenntnis der Ableitung des Glossenstücks änderte Zobel-Menius, wenn auch in der Sache zutreffend, die Formel *in fi.* in *§ fin*(ali).

Der ganze Absatz der Sachsenspiegelglosse mit den Belegstellen geht auf die Accursische Glosse zu den Institutionen zurück, jedoch in freierer Behandlung als sonst und mit wesentlichen Umgestaltungen, indem die Ausführungen der Accursischen Glosse über die Traditionspflicht und die Gewährleistung des Verkäufers auf dessen Erben angewandt werden. Über die Kontroverse zwischen Martinus Gosia und Johannes Bassianus ist die Accursische Glosse zu der Digestenstelle, womit in dem Glossenstück zu den Institutionen die Meinung des Johannes Bassianus begründet wird, ‚*agitur*' l. 1 pr. Dig. 19, 1 zu vergleichen. In den Kontroversensammlungen der Glossatoren wird bei der Streitfrage, die mit den Worten eingeführt wird: ‚Dissentit Martinus ab Omnibus' (‚ab omnibus Aliis') oder in ähnlicher Weise, Johannes Bassianus nicht namentlich erwähnt. Haenel, Dissensiones Dominorum. Lipsiae 1834. p. 46 ff., 93 f., 528 ff.

Johann von Buch.

5) I. 13 § 1 Abs. 2] *Nu hore, wat gewalt de vader hebbe over ſin kint,*[1]*... des ſin ſeven ſtucke. Dat erſte, dat en vader dor hungers not mach verkopen ſin kint edder verſetten*[2] *na Krekeſchem rechte,*[3] *ut C. ,de*

Accursische Glosse.

‚*Ius autem*' § 2 Inst. 1, 9 (ZM)] *Quod conſiſtit in ſeptem. Primo, quia Neceſſitate famis paterfilium vendere poteſt, vel obligare, ut C. ,de pa*(tribus), *qui fi*(lios) *diſ*(traxerunt)' *l. ij* [l. 2 Cod. 4, 43].

Gruppe III Ziffer 5.

[1] *ſin kint*] P und A stimmen. Z *ſeynen ſun*, wie *filium* in der Institutionenglosse.

[2] *verſetten* = *pignorare*. So statt des Ausdrucks *obligare* der Institutionenglosse, im Anschluß an die Glosse ‚*vendiderit*' zu der zitierten Belegstelle aus dem Kodex (l. 2 Cod. 4, 43): *An pignorare poterit eodem caſu? Reſpon*(deo): *ſic, cum liceat, quod maius eſt* (Zitat).

[3] *na Krekeſchem rechte* ist eigene Zutat Johann von Buchs, wohl im Hinblick auf ‚Graeco more' l. 6 Cod. 8, 47, wo von der Lossagung (‚abdicatio', ἀποκήρυξις) die Rede ist, deren man sich nach griechischer Sitte zur Veräußerung der Kinder bediente und die in der Accursischen Glosse (‚*Abdicatio*' l. 6 Cod. 8, 47) im vorliegenden Falle der l. 2 Cod. 4, 43 im Gegensatz zu l. 1 ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Der in die Glosse bei Zobel-Menius aufgenommene Hinweis auf die Zwölftafeln (*nach Kriechiſchem, das iſt nach der zwölff Taffeln recht*) ist danach gegenstandslos. Der unkritische Gärtner schreibt sinnlos *nach Quiritiſchen Recht.*

pa(tribus), *qui fi*(lios) *dif*(traxerunt)‘ *l. ij*[4] [l. 2 Cod. 4, 43].

Tw'me anderen male, dat he jegen den vader vor gerichte nicht klagen ne mach, ut C. ‚de in ius vocando‘ l. f. [l. 3 Cod. 2, 2].

Secundo, quia ab eo in ius vocari non poteft, ut C. ‚de in ius voc(ando)‘ *l. fi.* [l. 3 Cod. 2, 2].

To'me dridden male, dat wi os[5] *fulven over en*[6] *richten*[7] *mogen,*[8] *ut ff. ‚de iudiciis‘ l. ‚lis‘* [l. 4 Dig. 5, 1] *et C. ‚de patria poteftate‘ lege ‚congruentius‘* [l. 4 Cod. 8, 47].[9]

Tertio, quia nec cum eis agendo iudicium habere poffumus, ut ff. ‚de iud(iciis)‘ *l. ‚lis‘* [l. 4 Dig. 5, 1].

To'me verden, dat ir arbeit uſe is unde er gewin, ut Inft. ‚per quas perfonas nobis acquiritur‘ § i [§ 1 Inst. 2, 9].[10]

Quarto, quia per eum acquirimus, ut infra ‚per quas perfo(nas) *no*(bis) *acqui*(ritur)‘ *§ j* [§ 1 Inst. 2, 9].

Gruppe III Ziffer 5.

[4] Die Amsterdamer Handschrift und der Augsburger Primärdruck, auch Zobel 1535 mit dem unpassenden Zitat *C. ‚de patria poteftate‘ l. ‚fi filius‘* [l. 3 Cod. 8, 47]. Das richtige Zitat hat der ‚Codex Petrinus‘ und Zobel-Menius.

[5] *os = us* statt *uns*, mit Ausfall des *n*, ‚uns‘. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 562. Lübben, Grammatik S. 39, 106. Lasch, desgl. § 154 S. 93, § 182 Anm. 1 S. 106, § 261 Anm. 1 S. 142.

[6] *en*, ‚ihn‘, wie vorher *he*. P Plural *fy*.

[7] *os* (Dativ) *fulven over en richten*, ‚uns selbst über ihn Recht verschaffen‘, wie *fik* (Dativ, nicht reflexiv Akkusativ!) *fulven ungeklaget richten* Gl. zu II. 37 § 1 Abs. 2, auch Gl. zu I. 37 *‚nimpt he fe dar na to echte‘* und Gl. zu III. 13 Abs. 3 am Anf. Vgl. auch *fulfrichten* Gl. zu I. 63 § 1 *‚de mot bidden den richter‘*.

[8] *dat* bis *mogen*| Z *das fich eyn kindt an feynem vater nicht gerichten magk.* Zobel-Menius *mag ein kindt mit feinem Vater keinerlei weife rechten* (‚um das Recht streiten‘, ‚prozessieren‘). Gärtner *mag ein kind an feinem vatter fich keinerley weife rechen* (‚rächen‘!).

[9] Das Kodexzitat, das in der Amsterdamer Handschrift, im Augsburger Primärdruck und in den Zobelschen Drucken hinzugetan ist, fehlt im ‚Codex Petrinus‘ wie in der Accursischen Glosse.

[10] A th. *Ane in den faken* (sieben Ausnahmefällen). *de wy hir vore vppe den x. artikel gefecht hebben.* Z gibt diese Interpolation, die der ‚Codex

To'me veften, dat fe nicht ane ufe orlof klagen ne moten funder in itliken faken, ut C. ,de bonis, quae liberis' l. f. § i [l. 8 § 1 Cod. 6, 61].

Quinto, quia in iudicio contra alium fine licentia noftra effe non poteft, ut C. ,de bo(nis), *quae libe*(ris)' *l. fi. § j* [l. 8 § 1 Cod. 6, 61].

. . . . . .

To'me feften male, of en wat gudes funder in orlogen edder dem gelik[11] *to gekomen were, dat verfta*[12] *wi an*[13] *eren dank, ut Inft. ,per quas perfo*(nas) *nob*(is) *acq*(uiritur)' *§ i* [§ 1 Inst. 2, 9].

Sexto, quia eo invito fua bona adventitia adminiftramus, ut infra ,per quas perfo(nas) *no*(bis) *acqui*(ritur)' *§ j* [§ 1 Inst. 2, 9].

Dat fevede of he brikt,[14] *dat ik en mach wedderefchen unde bringen in mine gewalt,*[15] *ut C. ,de emancipationibus' l. fi.*[16] [l. unic. Cod. 8, 50].

Eft et octavus, ut poffim petere filium in meam poteftatem.

Gruppe III Ziffer 5.

Petrinus' nicht hat, vor dem Institutionenzitat und mit der weiteren Zutat *Do der fachs* (Zobel-Menius *Sachffe*) *fpricht: ,Gibt der vater feinem fun' etc.*

[11] *funder in orlogen edder dem gelik* = ,exceptis castrensibus vel quasi castrensibus peculiis' in der Belegstelle aus den Institutionen mit den in Schraders großer Ausgabe p. 276 angemerkten Lesarten.

[12] *verfta* mit Abwerfung des *-n* bei der Inversion, wenn das Personalpronomen dem Verbum folgt. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 521. Lübben, Grammatik S. 39, 63 f., 88. Lasch, desgl. § 274 S. 147.

[13] *an* für *ane*, wie Gruppe II Ziffer 23 N. 4.

[14] *brikt*, ,sich vergeht' gegen den Vater, der ihn emanzipiert hat, wie Zobel-Menius paraphrasierend erläutert.

[15] Der Sinn der Accursischen Glosse ist dahin geändert, daß statt *petere filium in meam poteftatem*, d. h. sein Recht der Gewalt gegen jeden Dritten und gegen das Kind selbst geltend machen, vom Zurückfordern (*wedderefchen*) des Emanzipierten in die väterliche Gewalt wegen Undankbarkeit die Rede ist. Das dazu nicht passende, bei Accursius nicht vorhandene Kodexzitat habe ich in der beigefügten Auflösung entsprechend verbessert. Siehe die folgende Note.

[16] So zitieren übereinstimmend die Amsterdamer Handschrift, der ,Codex Petrinus' und der Augsburger Primärdruck. Zobel 1535 und Gärtner ersetzen in dem Zitat die Formel *l. fi.* durch *l. 1*, wohl infolge eines Lesefehlers *j* statt *f.* = *finali.* Zobel-Menius verwirft das ganze Kodex-

Itlike ſetten vor dat achtede, dat de ſone den vader voden mutte. Des ne is nicht; wen dit moſte he doch don, were he wol ut ſiner gewalt,[17] *ut ff. ,de liberis ag*(noſcendis)' *l. ,ſi quis*' [l. 5 § 1 Dig. 25, 3] *et C. ,de patria poteſtate*' *l. ,filia*' [l. 5 Cod. 8, 47].[18]	*Quidam tamen dixerunt, quod alimenta adinvicem hoc iure praeſtantur, quod falſum eſt, cum in emancipatis etiam hoc ſit, ut ff. ,de lib*(eris) *ag*(noſcendis)' *l. ,ſi quis a liberis*' *in prin.* [l. 5 § 1 Dig. 25, 3].

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die ,sieben Stücke' der väterlichen Gewalt und ebenso das ,achte', mit den Belegstellen, denen Johann von Buch die drei Kodexzitate zum dritten, siebenten und achten Stück (oben N. 9, 15, 18) selbständig hinzugetan hat, aus der Accursischen Glosse entlehnt sind, aber mit Umstellung des achten Stücks bei Accursius an die siebente Stelle und des siebenten (ohne Zählung) an die achte, an siebenter Stelle mit Veränderung des Sinnes des achten Stücks bei Accursius (oben N. 15).

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
6) I. 16 § 2 *,Is aver de vader*'] ... *Dit*[1] *is na keiſerrechte,*	*,nihilominus*' pr. Inst. 1, 4] ... *Et hoc iure Romano,*

Gruppe III Ziffer 5.

zitat und verweist statt dessen mit den Worten: *Vnd das geſchicht mit vnterſchiedlicher klag,* **gloſſ**(a) d(icta) *§ ,ius autem*' *Inſtit. ,de pat*(ria) *pot*(eſtate)' [§ 2 Inst. 1, 9] und im Widerspruch mit seiner paraphrasierenden Erläuterung (oben N. 14) auf die bei Accursius folgenden Ausführungen über die verschiedenen auf Geltendmachung der väterlichen Gewalt gerichteten Klagen. Der Fehler im Kodexzitat ist vermutlich dadurch entstanden, daß l. unic. Cod. ,de ingratis liberis' (8, 50) wegen Fortfalls der Titelrubrik als lex ultima (*l. fi.*) noch zum vorhergehenden Titel ,de emancipationibus liberorum' gezogen worden ist.

[17] So sagt auch die Gl. zu II. 19 § 1 Abs. 1 am E. von dem aus der väterlichen Gewalt Entlassenen: *Mer wete, dat deſſe dennoch den vader voden mut, of he arm worde* (Digestenzitat wörtlich gleichlautend, wie oben in der Accursischen Glosse).

[18] Die Belegstelle aus dem Kodex, wonach auch der Tochter die Unterhaltungspflicht gegen den Vater oblag, fehlt in der Accursischen Glosse.

Gruppe III Ziffer 6.

[1] *Dit*, d. h. nicht der Schlußsatz des Sachsenspiegeltextes, dessen Inhalt Homeyer (Sachsenspiegel II. 2 S. 181 zum Görlitzer Landrecht) kurz

eder[2] *de Lumberdere*[3] *unde wi Saſſen*[4] *ſtan na den ſnoderen*[5] *elderen.*[6]	*ſecus iure Longobardorum, quia ſemper in deteriorem ſtatum trahitur,*[7] *ubi ſit matrimonium. Aliud, ſi concubinatus; nam tunc ſervatur ius Romanum, quod ſequatur ventrem.*[8]

Gruppe III Ziffer 6.

mit der römischen Rechtsregel ‚partus sequitur ventrem' wiedergibt und Schroeder (Zeitschrift für Rechtsgeschichte III, 472 f., 480 mit Anm. 27. 1864) ausführlicher behandelt, sondern der von der Glosse dazu vor *Dit* berührte Fall der Ingenuität des ‚partus ancillae', wenn die Mutter die Freiheit nach der Konzeption erlangt und vor der Geburt des Kindes wieder verliert, in wörtlichem Anschluß an die Institutionenstelle pr. Inst. 1, 4 verb. ‚quaesitum', womit die verwandte Digestenstelle aus Marcianus l. 5 § 3 Dig. 1, 5 zu vergleichen ist. Dieselbe Institutionenstelle mit dem Hinweis auf ‚Marcellus', welche Lesart Schrader in seiner großen Institutionen-Ausgabe p. 41 mit überwiegenden Gründen gegen die Änderung Marcianus verteidigt hat, ist Quelle des Deutschenspiegels 60 und danach des Schwabenspiegels Laßb. 68 a, Wackernagel 56, wie der aus den Institutionen herübergenommene Name Marcellus in beiden Rechtsbüchern (Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 331 N. 11) unwiderleglich beweist, nicht die Digestenstelle aus Marcianus l. 5 § 2 cit., wie beide Herausgeber zum Schwabenspiegel irrtümlich meinen, auch nicht die Parallelstelle verb. ‚quaesitum' l. 5 § 3. Ficker, Sitzungsberichte XXIII, 274. 1857 (Sonderabdruck S. 158) hat es vermieden, auf das Quellenverhältnis einzugehen.

[2] *eder* adversativ = *aver*, wie öfter in der Amsterdamer Handschrift (oben Ziffer 2 N. 21 und Ziffer 4 N. 3). Z *aber*. Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 172 *eder* (*al. aver*). Derselbe, Prolog S. 16 *Aver*.

[3] Homeyer, Sachsenspiegel a. a. O. *lantberdere* (*lumbarder*), Prolog a. a. O. und A *lumbarder*. Z *Lamparten*. P siehe folgende Note.

[4] *eder* bis *Saſſen*] P *edder* (‚oder') *der lumbarden* (geändert in *lumbardyen*). *Auer wy ſaſſen*.

[5] P *ſnoden*. Z *bőſern*, am Rande *alij ſchnődern*. Zobel-Menius *ſchlimſten oder geringſten*.

[6] P fh. *in der argheſten bort*.

[7] *ſemper* und *in deteriorem ſtatum* anklingend an die Gratianstelle (vgl. die folgende Note) und an den Wortlaut bei Isidor (unten S. 102).

[8] Denselben Unterschied in den Rechtsfolgen für den Geburtsstand des Kindes zwischen Ehe und Konkubinat macht Gratians Dekret (cap. 15 C. 32 qu. 4), welche Stelle auch den Dekretisten und ebenso der Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors IX. (‚*mater ſua*') cap. 8 X. 1, 18) Veranlassung gegeben hat, des Grundsatzes der ‚ärgern Hand'

Die von Homeyer (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 172) ausgehobene Glossenstelle ist ein Beleg, wie wenig dem Verständnis der Glosse durch bloße Auszüge gedient wird. Richard Schroeder (Zeitschrift für Rechtsgeschichte III, 473 f. und Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 465 N. 143. 1902, 5. Aufl. S. 474 N. 144. 1907), der die Glossenstelle nur nach dem Exzerpt bei Homeyer benutzt hat, bezieht den Satz *Dit is na keiſerrechte* nicht auf die dem Sachsenspiegel entgegengestellten, aber von Homeyer übergangenen Ausführungen aus dem römischen Recht (oben N. 1), sondern auf die vorgemerkten Textworte ‚*Is aver*‘ des Sachsenspiegels und bemerkt dazu, daß allerdings zwischen den Bestimmungen des Sachsenspiegels und ‚den entsprechenden Vorschriften des römischen Rechts (bei Ulpian und Gaius) eine auffallende Ähnlichkeit‘ bestehe. Seiner Annahme, daß auch die Glosse den Sachsenspiegel in gleichem Sinne verstanden habe, und daß auch der Glosse der von den Neueren unbeachtet gelassene ‚Fall des von einer freien Mutter geborenen, von einem unfreien Vater erzeugten postumus‘ (Anm. 17) ‚nicht unbemerkt geblieben‘ sei, widerstreitet die Tatsache, daß die Glosse gerade den Grundsatz der ‚ärgern Hand‘, ‚dem deutschen Mittelalter vor und nach dem Sachsenspiegel bekannt‘, den der Sachsenspiegel nicht kennt (Homeyer, Sachsenspiegel II. 2 S. 180 f.), als sächsisch und im Gegensatz zum Kaiserrecht, d. h. zur Rechtsregel ‚partus sequitur ventrem‘ hervorhebt.[9] Der Sinn der Glossenstelle und die Herkunft ihrer Beziehung auf die Lombarden wird zweifellos klar durch die Accursische Glosse, aus der sie abgeschrieben ist. Zugleich ergibt sich daraus für die Nebeneinanderstellung von Lombarden und Sachsen die

nach Langobardenrecht zu gedenken. Wir verdanken diesen Nachweis Maassen, der die betreffenden Glossen abgedruckt und miteinander verglichen hat (Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts II, 228 N. 28. 1858). Vgl. unten S. 102.

[9] Auf die römische Rechtsregel weist auch die Gl. zu III. 73 § 2 ‚*dat ein vri wif*‘ (Homeyer N. 17 zum Vulgattext): *Hir ſecht he, dat ‚van anegenge‘ dat keiſerrecht* (P *dat it recht ‚van anegenge‘, dat is van keiſerrechte her*, so auch A, nur mit der Abweichung *dit recht* statt *it recht*) *geſtan hebbe, dat ‚en vri wif‘ nen egen kint hadde* (P *hebben muchte*, A *muchte hebben*), *of wol de vader egen were* (Zitate).

Unbrauchbarkeit der Erklärung in der Randnote bei Zobel-Menius, dem die Ableitung aus der Accursischen Glosse entgangen ist: ,Not(a), quod Longobardi et Saxones priscis temporibus una gens fuit atque utroque nomine indifferentur nuncupari soliti, ut testatur Io. Carion in suis Cronicis.'

Es bleibt noch aufzuklären, welche Bedeutung dem Ausdruck *iure Longobardorum* bei Accursius beizumessen ist. Erwünschten Anhalt dafür gewähren die Feststellungen Maassens (oben N. 8). Zu dem Satze der auf Isidor beruhenden Gratianstelle, daß der aus der Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin (,ex libero et ancilla') Geborene immer ,deteriorem partem (Isidor ,deteriorem parentis statum') sumit', weisen die Dekretisten Johannes Faventinus und Huguccio zurück auf die Lombarda, die systematische Sammlung der lombardischen Gesetze, und daneben auf ein noch geltendes Gewohnheitsrecht, das, wie Huguccio sagt, ,in multis regionibus observatur'. Von beiden unterscheidet sich die der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehörende Glosse zu den Dekretalen (oben N. 8) dadurch, daß sie ,schon einfach nur von einer lombardischen Gewohnheit redet': *cap. illud* (die Gratianstelle) *intelligitur ſecundum Lombardam conſuetudinem,*[10] *quae adhuc obſervatur in multis regionibus* (wie Huguccio), *ut partus ſequatur deteriorem conditionem natus de matrimonio legitimo. Sed lex Romana aliud tenet, ut partus ſequatur conditionem matris natus de legitimo matrimonio* usw. An ein lombardisches Gewohnheitsrecht werden wir auch bei dem Ausdruck des Accursius zu denken haben. In der Lombarda, auf die von den Dekretisten Bezug genommen wird. ist, wie Maassen dargelegt hat, ,der Rechtssatz, daß das Kind der ärgern Hand folge', ,nirgends als abstrakte Regel ausgesprochen, doch ist er enthalten in l. 3 lib. 2 tit. 9 für das vor der Knechtschaft der Mutter etwa geborene Kind und in l. 3, 4 lib. 2 tit. 12'.

Gruppe III Ziffer 6.

[10] So die sämtlichen von Maassen verglichenen Ausgaben von 1475 bis 1572. Die in meinem Besitz befindliche Druckausgabe (Lugduni 1624) hat *Longobardam conſuetudinem.* Statt *Lombardam conſuetudinem* lesen die von Maassen eingesehenen drei Innsbrucker Handschriften *Lombardam*, bezw. *Lombardam legem.*

Johann von Buch.

7) I. 18 § 3 vorletzter Abs.] *Dit vechten mach mit rechte ſin; wen it is van Romeſchen*[2] *rechte komen,*[3] *ut ff. ‚ad legem Aquiliam' l. ‚qua actione' § ‚ſi quis in colluctando'* [l. 7 § 4 Dig. 9, 2] *et ff. ‚de re iudi*(cata)' *l. ‚commodis'* [l. 40 Dig. 42, 1] *et ff. ‚de infa*(mia)' *l. ‚athletas'* [l. 4 Dig. 3, 2] *et C. ‚de athletis' l. i* [l. unic. Cod. 10, 53] *et C. ‚quae res pignori obligari poſſunt' l. ‚ſpem'* [l. 5 Cod. 8, 17] *et ff. ‚de donationibus' l. ‚donationes' in fine* [l. 31 § 4 Dig. 39, 5]. *In deſſen rechten ſet he van ewigen;*[5] *des ne were nicht, weren ſe*[6] *unrecht.*[7] Vgl. Gl. zu I. 63 § 1 ‚*kemplike groten*' (Gruppe II Ziffer 10).

Accursische Glosse.

‚*perduellionis*' § 5 Inst. 3, 1] . . . *Et poteſt dici hoc*[1] *et defendi, quia et ſecundum iura Romana videtur poſſe fieri debere pugna. et ſunt aliqua arg*(umento), *ut ff. ‚ad leg*(em) *Aquil*(iam)' *l. ‚qua actione' § ‚ſi quis in colluctatione'* [l. 7 § 4 Dig. 9, 2] *et ff. ‚de re iudi*(cata)' *l. ‚commodis'* [l. 40 Dig. 42, 1] *et ff. ‚de his, qui no*(tantur) *infa*(mia)' *l. ‚athletas'* [l. 4 Dig. 3, 2] *et C. ‚de athle*(tis)' *l. j* [l. unic. Cod. 10. 53] *et ff. ‚de excuſa*(tionibus) *tut*(orum)' *l. ‚athletae' in princ.* [l. 6 § 13[4] Dig. 27, 1] *et C. ‚quae res pign*(ori) *ob*(ligari) *poſ*(ſunt)' *l. ‚ſpem'* [l. 5 Cod. 8, 17] *et ff. ‚de dona*(tionibus)' *l. ‚donationes' in fin.* [l. 31 § 4 Dig. 39, 5]. *His enim legibus ha-*

Gruppe III Ziffer 7.

[1] *hoc*, d. h. die von der Accursischen Glosse vertretene Meinung des Placentinus, der den Ausdruck *perduellio* damit erklärt: *quia per duellum fiebat certamen, ſi aliquis criminis huius dicebatur reus* usw. Über die richtige Ableitung des Wortes und den Wortbegriff Mommsen, Römisches Strafrecht S. 537 mit N. 1.

[2] *Romeſchen*, hier und in der Gl. zu I. 63 § 1 ‚*kemplike groten*' voll ausgeschrieben und ohne Kompendialstrich, mit dem Akkusativ gleichlautende Dativform, die durch Schwächung des *m* in *n* entstanden ist, wie *beſcrevenen* in der Gl. zu II. 41 § 1 Abs. 2. Vgl. Gruppe II Ziffer 27 N. 1.

[3] P *vpgekomen*, ‚hergekommen'.

[4] In den Vulgatausgaben l. 8. Thibaut, Zivilistische Abhandlungen S. 243.

[5] *ewigen*, Dat. Plur. zum Substantiv *ewich* (‚Zweikampf'). P *vechten*, substantivierter Infinitiv, wie zu Anfang der Glossenstelle.

[6] *weren ſe*] P *were id*.

[7] *In* bis *unrecht*, gerade der wörtlich entlehnte begründende Schlußsatz, fehlt in den Zobelschen Drucken und bei Gärtner.

betur mentio de tali pugna, quae non fieret, nisi de iure esset.

Wie in der inhaltsverwandten Gl. zu I. 63 § 1 *,kemplike groten'*, wo auch die hier fortgelassene, Glosse und Text bezeichnende Institutionenstelle zitiert ist, sind sämtliche sechs Belegstellen aus der Accursischen Glosse ausgeschrieben, mit Übergehung des Digestenzitats, das bei Accursius die fünfte Stelle einnimmt (l. 6 § 13 = l. 8 der Vulgata[8] Dig. 27, 1). Die Überlieferung der Handschriften und Drucke ist in beiden Fällen schwankend. Nur die Amsterdamer Handschrift und der Augsburger Primärdruck geben die sechs Belegstellen vollständig und im Vergleich zu Zobel in der richtigen Reihenfolge. Der ,Codex Petrinus' hat nur die drei Belegstellen 1, 5 und 6, während Zobel 1535 eine mehr hat, aber ohne 5 und mit Umstellung von 3 hinter 4. Zobel-Menius, dem die Ableitung aus der Accursischen Glosse beide Male entgangen ist und dem wie gewöhnlich Gärtner folgt, hat von den vieren der ersten Zobelschen Ausgabe die letzte fortgelassen. In der Gl. zu I. 63 § 1 hat der ,Codex Petrinus' außer dem Institutionenzitat statt der drei Belegstellen 1, 5 und 6 nur zwei, 5 und 6, mit Beseitigung der ersten, Zobel 1535 dagegen statt der vier 1, 4, 3 und 6 eine mehr, 1, 2, 3, 5 und 6, mit Hinzufügung der zweiten und fünften, aber ohne die vierte, ebenso Zobel-Menius, der jedoch statt des Institutionenzitats auf die Libri Feudorum und deren Glosse verweist: *in usib. feud. in tit. ,de pace tenenda' § ,si quis hominem'* [§ 1 Feud. 2, 27], *&c ibi not*(at) *gloss*(a).[9] Gärtner beschränkt sich auf die vier Belegstellen 1, 2, 3 und 5, ohne die vierte, wie die Zobelschen Drucke, und mit Weglassung der sechsten.

Diese sehr erheblichen Schwankungen in den beiden Glossenstücken sind ein besonders schlagender und eindringlicher Beweis für die im Eingange (S. 3 f.) hervorgehobene Wichtigkeit der Accursischen Glosse bei Feststellung der Zitate in der Buchschen Glosse und zugleich ein vollwichtiges Zeugnis

Gruppe III Ziffer 7.

[8] Vgl. oben N. 4.

[9] Es ist das Glossenstück *,per duellum'*, das die Fälle des gerichtlichen Zweikampfs nach lombardischem Recht erörtert.

für die Unbrauchbarkeit von Gärtners Ausgabe in kritischer Beziehung, die weder die Zitate aus den fremden Rechten überall in zutreffender und erschöpfender Weise überliefert (vgl. noch oben N. 1 am E. zu S. 4, zur Accursischen Glosse ferner Gruppe II Ziffer 9, 17 N. 1, 46 N. 4 und für das Decretum Gratiani S. 63 zu Gruppe II Ziffer 29), noch, wie sich außerdem gezeigt hat, den mit den Zitaten belegten Wortlaut der Sachsenspiegelglosse in der ursprünglichen Fassung und in reiner, unverfälschter und unverstümmelter Gestalt darbietet.[10] Das Urteil Frensdorffs (Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. $XXIX_4$ 31. 1908), daß der Sachsenspiegel-Ausgabe Gärtners ‚brauchbare Auszüge' aus der Glosse zugefügt seien, entspricht in keiner Weise den Tatsachen, weder im Punkte der Brauchbarkeit des Abdrucks, noch darin, daß es sich dabei um bloße Auszüge (!) handeln soll, eine Anschauung, die dadurch entstanden zu sein scheint, daß die Glosse bei Gärtner nicht in fortlaufendem Zusammenhange abgedruckt ist wie in den früheren vollständigen Ausgaben, beispielsweise im Augsburger Primärdruck und in den Zobelschen Drucken, sondern in Gestalt von Anmerkungen unter den Text gestellt, wie die Glossenauszüge bei Ludovici (Halle 1720).

Johann von Buch.

8) I. 20 § 1 Abs. 2] *Ridder ſcal werden mit achbaricheit unde mit ridderſcap oringe, ut C. ‚qui militare poſſunt' l. i* [l. 1 Cod. 12, 34]. *unde mit deme ede, dat ſe den dot nicht ne vrochten, dar ſe*

Accursische Glosse.

‚ſiquidem' Nov. 17 cap. 17 (ZM)] ... *Fit autem miles per ſolennitatem quandam, ut puta per examinationem, ut C. ‚qui mili*(tare)[1] *non poſſ*(unt)' *l. j* [l. 1 Cod. 12, 34]. *Et ſacramenti praeſtationem, quod*

Gruppe III Ziffer 7.

[10] Vgl. im Bereiche der drei Gruppen die Lesarten Gruppe I Ziffer 4 N. 5, Ziffer 5 N. 25; Gruppe II Ziffer 5 N. 1, Ziffer 12 N. 8, Ziffer 13 N. 3, Ziffer 15, N. 7, Ziffer 23 N. 2 und N. 12, Ziffer 24 N. 6, Ziffer 27 N. 4, 6, 10, 11, Ziffer 28 N. 2, Ziffer 37 N. 6, Ziffer 39 N. 2; Gruppe III Ziffer 4 N. 9, Ziffer 5 N. 3 und N. 8, Ziffer 18 N. 1 und die Verstümmelung des durch die Accursische Glosse unanfechtbar sichergestellten Wortlauts der Glossenstelle Gruppe III Ziffer 7 N. 7.

Gruppe III Ziffer 8.

[1] Die Worte *poſſunt vel* der Titelrubrik sind übersprungen.

beſchermen ſcolen,[2] *ut ff. ‚ex quibus cauſ*(is) *maior*(es)‘ *l. paenult*(ima) [l. 45 Dig. 4, 6], *unde ok dat me en lengut lie, of ſe non*[3] *en hebben, ut ff. ‚de teſtamento militari‘ l. ‚filius familias‘* [l. 43 Dig. 29, 1]. *Men ſcal en ok openbar teken an den arm leggen, dat is de ſchilt, ut C. ‚de fabricenſibus‘ l. iij* [l. 3 Cod. 11, 9]. *Me ſcal en ok bi den anderen ridder ſetten, ut ff. ‚de teſtamento militari‘ l. ‚ex eo‘* [l. 42 Dig. 29, 1],

unde dat he ſi ridderſlechte, ut C. ‚negotiatores ne militent‘ l. i [l. unic. Cod. 12, 35],

unde dat me eme dat ſwert berele, ut ff. ‚de teſtamento militari‘ l. paenultima [l. 43 Dig. 29, 1]. Vgl. oben N. 4.

mortem non evitet reipublicae cauſa, ut ff. ‚ex quibus cau(ſis) *ma*(iores)‘ *l. paen*(ultima) [l. 45 Dig. 4, 6]. *Item per enſis additionem,*[4] *ut ff. ‚de mili*(tari) *teſt*(amento)‘ *l. ‚filius familias‘* [l. 43 Dig. 29, 1]. *Item ſtigma, id eſt nota publica debet brachiis imponi, ut recognoſcatur, ut C. ‚de fabri*(cenſibus)‘ *l. iij lib. xj* [l. 3 Cod. 11, 9]. *Et ultimus in numero aliorum tyro debet ſcribi, ut ff. ‚de mili*(tari) *teſta*(mento)‘ *l. ‚ex eo‘* [l. 42 Dig. 29, 1].

‚periculo‘ l. 45 Dig. 4, 6 (ZM)] ... *Primo,*[5] *ut miles non ſit negotiator, ut C. ‚negoti*(atores) *ne mil*(itent)‘ *l. j li. xij* [l. unic. Cod. 12, 35].

Die Glosse zu den Novellen, nach der sich die Reihenfolge der einzelnen Sätze bestimmt, ist die benutzte Haupt-

Gruppe III Ziffer 8.

[2] *dar* bis *ſcolen*] A *dorch des rechtis willen, dat ſy dat beſchermen, war ſy mogen, vnde dar id en to beſchermen horet.* Z *zu beſchirmen witwen vnd weyſen vnd ſonſt, do es ſich zu beſchirmen gebürt.*

[3] P fh. *len.*

[4] Die Parallelstelle der Accursischen Glosse zu den Digesten, die sechs Erfordernisse statt der fünf der Novellenglosse aufzählt: *Et not*(a), *quod ſex ſunt neceſſaria, ut quis ſit miles,* und aus der nur der erste, abundierende Satz benutzt und an den Schluß gestellt ist, drückt den obigen Satz so aus: *Item quod ei enſis cingatur* (Zitat, wie oben). Johann von Buch setzt dafür die Verleihung von ‚Lehngut‘ und bringt den Satz über das Schwert am Ende, mit Wiederholung des Digestenzitats.

[5] Vgl. die vorige Note.

stelle, die Glosse zu den Digesten nur ergänzungsweise mit ihrem ersten Satze herangezogen. Die Belegstellen des Glossenstücks sind die der Accursischen Glosse, die belegten Sätze aber frei benutzt.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Verleihung von ‚Lehngut', die Johann von Buch an dritter Stelle unter die Erfordernisse der Ritterschaft zusatzweise eingereiht hat, statt der Wendung *per enſis additionem* und mit Verschiebung der Schwertumgürtung an die letzte Stelle (vgl. N. 4), wodurch sich die Anzahl der sechs aus beiden Glossenstücken des Accursius vollzählig aufgenommenen Erfordernisse auf sieben erhöht. Dieser wohlüberlegte Zusatz zur Accursischen Glosse steht in untrennbarem Zusammenhange mit der grundlegenden Definition von Lehn als ‚Rittersold'[6] (*len is ſolt der riddere*, Gl. zu I. 25 § 4 ‚*unde nen len*'), ein Satz, auf den in der Buchschen Glosse das größte Gewicht gelegt ist, der darin fünfmal wiederkehrt (zu II. 41 § 1 Abs. 4, 56 § 1 ‚*Kumpt aver de vlut*', 58 § 2, 59 § 1 Abs. 2, III. 75 § 3) und auch in der Lehnrechtsglosse, deren niedersächsische Fassung ich dem Augsburger Primärdruck entnehme,[7] und in der Abhandlung *Van lehengude* eine Rolle spielt. Die Lehnrechtsglosse 2 § 1 ‚*Papen*' Abs. 1 (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 344, II. 2 S. 271, 274 und danach Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausg. II, 263 § 603 mit N. 1, auch Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 558 Nr. 40, mit S. 565) verwertet neben dem kurzen Satze der Landrechtsglosse zu I. 25 § 4 die Ausführungen der Gl. zu II. 59 § 1, in der längeren Rezension noch mit dem überein-

Gruppe III Ziffer 8.

[6] Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. S. 207.

[7] Der nach einem zutreffenden Ausdruck Stengels in der Festgabe für Zeumer (‚Historische Aufsätze'. Weimar 1910. S. 296 N. 1) die Lehnrechtsglosse ‚am ursprünglichsten bietet'. Daß für ihn ‚wohl erst eine Übersetzung aus dem Obersächsischen veranstaltet wurde, um auch dieses Stück den übrigen darin enthaltenen niedersächsischen Rechtsbüchern konform zu machen' (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 77), erscheint seit dem Bekanntwerden der niedersächsischen Hallenser Handschrift von 1478 (Homeyer Nr. 302 m) nicht mehr wahrscheinlich. Vielmehr wird angenommen werden müssen, daß der Augsburger Druck in Text und Glosse des Lehnrechts einer verloren gegangenen niedersächsischen Handschrift folgt. Von der Hallenser erweist er sich als unabhängig.

stimmenden Passus *durch irer werdigkeyt willen*, wofür die Lehnrechtsglosse 1 (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 73, II. 2 S. 274), bezw. 60 § 1 abweichend *dorch irer manſchaft willen* oder *dorch manheit wille*,[8] die Lehnrechtsglosse 5 § 1 *dorch ſynes denſtes wille* sagt. Die Abhandlung *Van lehengude* in dem bereits Gruppe II Ziffer 31 N. 3 angeführten Absatz 5 (Frensdorff, Göttinger Nachrichten 1894. S. 425 nebst N. 2, mit S. 417, 435) faßt die beiden von Frensdorff nicht beachteten Hauptstellen der Buchschen Glosse zu I. 25 § 4 und III. 75 § 3 zusammen, aus letzterer mit Entlehnung der Worte *und der, de is vordenen*[9] *kunnen*,[10] die Frensdorff (S. 417) mit Unrecht als eingeschoben und als selbständige Zutat betrachtet.[11] Wenn endlich die für die Lehnsfähigkeit der Bürger eintretende Abhandlung, die der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört (Frensdorff S. 404 am E.), gegen den ‚Zusammenhang zwischen Lehn und Ritterdienst' Stellung nimmt, weil die Gegenleistung für die Gewährung von Lehn nicht mehr in Ritterdiensten besteht (Frensdorff S. 434), so hat sie doch durch die von Frensdorff verkannte Entlehnung der Worte ‚die es verdienen können' den Sinn des Satzes ‚Lehn ist der Ritter Sold', den sie deutlich auf die frühere, nicht auf die eigene Zeit bezieht (*by den tyden lech men dat gud umme denst und to vor gheves*,[12] *alse men noch von rechte scolde*), keineswegs in der von Frensdorff (S. 417, 435) angenommenen Richtung geändert.

Es liegt nahe, noch das sechste Erfordernis in der Buchschen Glosse *dat he ſi ridderſlechte* (‚ritterlichen Geschlechts'),

---

Gruppe III Ziffer 8.

[8] Auf der Lehnrechtsglosse 60 § 1, nicht auf der Landrechtsglosse zu II. 59 § 1 beruht auch die Fassung in dem Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom 24. September 1440 § 4. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen. Leipzig 1875. S. 107f. mit N. 31, 32.

[9] *vordenen* bedeutet hier ‚durch Dienst erwerben', ‚für ein Lehn Kriegsdienste leisten, wie in der Belegstelle im Mittelniederdeutschen Wörterbuch VI, 302 und im Handwörterbuch S. 495.

[10] Die Wendung ist auch in die Lehnrechtsglosse 5 § 1 übergegangen: *dat he nicht vordynen kan edder mach.*

[11] Nicht die Lehnrechtsglosse ist hier benutzt, die der Verfasser der Abhandlung ‚kannte und fleißig benutzte' (Frensdorff S. 420 am E.), sondern unmittelbar die Landrechtsglosse.

[12] *to vor gheves*, ‚umsonst', ‚unentgeltlich'. Frensdorff S. 410. Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 355 f.

das der negativen Wendung des Accursius *ut miles non fit negotiator*[13] gegenübersteht, zu vergleichen mit der Auslegung des Lehnrechtstextes 2 § 1 ,*von ridders art*' durch den Verfasser der Abhandlung *Van lehengude.* Im Widerspruch mit dem ihm gleichzeitigen Stendaler Glossator, der *art* in einer Interlinearglosse zur Breslauer Handschrift mit *bort* erklärt (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 562), behauptet er Absatz 6, Ritters Art bedeute hier ,nicht ritterliche Abstammung, sondern ritterliche Lebensweise' (*rydders art dat is hir ridder ammecht unde ridderschap enynge*[14] *unde nen bort*), und sucht seine Behauptung mit einer Reihe von Gründen (*mit etliken stucken*). Absatz 7 bis 20, zu beweisen (Frensdorff S. 425 ff., mit S. 407, 411 ff., 416 f., 417 f., 418 f., 421), die den überwiegenden Inhalt seiner Streitschrift ausmachen, in schärfstem Gegensatz zu den ,aristokratischen, dem exklusiven Rittertum günstigen Anschauungen' des märkischen Ritters Johann von Buch.

Gruppe III Ziffer 8.

[13] Damit gleichwertig ist die Ausschließung der ,Kaufleute' in der Lehnrechtsstelle, Frensdorff S. 406, 407, 408.

[14] Lies *ovynge* (,Ausübung'), wie in der Buchschen Glosse *ridderscap ovinge*, womit im vorliegenden Glossenstück das erste Erfordernis der Ritterschaft, die ,ritterliche Lebensweise', bezeichnet ist. In Absatz 15 der Abhandlung (Frensdorff S. 429, 430), wo *eninge* in *ovinge* zu verbessern ist, deutet darauf das Verbum *ove* und *ovet*, in Absatz 17 *ovet. eninge*, ,Einigung', ,Vereinigung', gibt keinen rechten Sinn und die beiden ersten Buchstaben können leicht verlesen sein, *e* für *o* und *n* für *u*, wie üblich im Inlaut = *v* (*ouinge, ouinghe, ouynghe* im Mittelniederdeutschen Wörterbuch III, 287 f. (*ovinge* 1, 2, 3), während umgekehrt *v* = *u* im Anlaut als Schriftzeichen gebraucht zu werden pflegt, so in der Konjunktion *vnde* und dem die Verneinung bezeichnenden Präfix *vn-*. Zwar schreibt auch die Lehnrechtsglosse 2 § 1 ,*de nicht van ridders art*' in dem Abschnitt, dem die Landrechtsglosse über die Erfordernisse der Ritterschaft zugrunde liegt (Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 350), in dem späteren, das erste Erfordernis behandelnden Zusatz der längeren Rezension *ritterschaft sal werden mit erhafftigen sachen* (Landrechtsglosse *mit achbaricheit*) *vnde mit ritterlicher eynunge* (statt *ovinge*), aber mit derselben Verderbnis wie der Schreiber der lehnrechtlichen Abhandlung, die, nach einzelnen, wenn auch nicht zahlreichen Mißverständnissen zu schließen (Frensdorff S. 422), nicht in der Niederschrift des Verfassers selbst vorliegt. Die Verbesserung von *eninge* (*enynge, eynunge*) aus verlesenem *ouinge* = *ovinge* bestätigt den oben (S. 10 ff.) verteidigten Grundsatz, wie notwendig es ist, bei Nachprüfung und Feststellung der Lesart die Schreibweise genau zu beachten.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
9) I. 35 § 1 Abs. 1 am Anf.] *Schat is gehot*[1] *gelt, des heren*[2] *vor aldere nement denket,*[3] *ut C. ,de thesauris' l. i in prin.* [l. unic. Cod. 10, 15].	*,Thesauros'* § 39 Inst. 2, 1 (ZM)] *Est autem thesaurus pecunia ab ignotis dominis vetustiori tempore abscondita, ut C. ,de thesauris' l. j lib. x in prin.* [l. unic. Cod. 10, 15]. *Vel depositio pecuniae, cuius memoria non extat, ut ff. ,de acquir*(endo) *re*(rum) *do*(minio)' *l. ,nunquam' § ,thesaurus'* [l. 31 § 1 Dig. 41, 1].

Die Definition ist nicht aus der zitierten Kodexstelle geschöpft, die den bei Accursius gebrauchten Ausdruck *pecunia* nicht kennt,[4] sondern aus beiden Formulierungen der Institutionenglosse gemischt, worin die Kodexstelle in erster Linie angeführt und wörtlich benutzt ist.[5] Fortgefallen ist das zugehörige Digestenzitat, das die späteren Zobelschen Drucke und Gärtner nachtragen.

Gruppe III Ziffer 9.

[1] A *gehudet.* P *geholet*, im Mittelniederdeutschen Wörterbuch II, 288 *holen* nur reflexiv ,sich in eine Höhle, (in ein) Versteck begeben'. Z *vorholen.* Berliner Handschrift von 1423 (*De*) *lodich*, ,lötig', ,vollwichtig'. Siehe die Breslauer Inaugural-Dissertation von Edgar Schmidt, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal. Münster i. W. (1910). S. 32.

[2] *des* (,dessen') *heren* (Plural)] P stimmt. A *des* (Artikel) *heren* (Singular), *des* (relativisch ,dessen', wie in der Amsterdamer Handschrift und im ,Codex Petrinus', aber auf *heren* im Singular bezogen, nicht auf *gelt*). Z *vnbekanter herren* (,ab ignotis dominis' in der Kodexstelle, wonach die Accursische Glosse).

[3] Danach der von Max Hoffmann in der Breslauer Inaugural-Dissertation Das Bergregal im Sachsenspiegel. Neisse 1909. S. 24 und von Edgar Schmidt a. a. O. (oben N. 1) S. 32, 41 f. ohne Rücksicht auf die Abhängigkeit von der Buchschen Glosse hervorgehobene Passus des Eisenacher Rechtsbuchs III. 101 (Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, 734). Z fh. paraphrasierend *Adder schatz heist begraben gut oder gelt ynn der erden, das also lang gelegen hat, das von alders nyemand gedenckzt, wefs es sein magk.*

[4] Die Kodexstelle hat den Ausdruck ,mobilia' (,bewegliche Gegenstände'). Cujacius vermutet ,monilia' (,Kleinodien'), wie in l. 2 Theod. Cod. 10, 18.

[5] Ihre Worte sind: ,condita ab ignotis dominis tempore vetustiore mobilia'. Vgl. die vorige Note und oben N. 2.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
10) I. 35 § 2] *Hir nimpt he ertze vor ſchat;*[1] *dat is unegenlike genomet,*[2] *dit geſchut ok ff. ,de acquirenda poſ-*(ſeſſione)' *l. ,peregre' in prin.* [l. 44 pr. Dig. 41, 2].	*,Theſauros'* § 39 Inst. 2, 1 (ZM)] Im Anschluß an die Glossenstelle oben Ziffer 9. *Quandoque improprie dicitur, ut ff. ,de adquir*(enda) *poſ*(ſeſſione)' *l. ,peregre' in prin.* [l. 44 pr. Dig. 41, 2] *et ff. ,ad exhi*(bendum)' *l. ,theſaurus'* [l. 15 Dig. 10, 4].

Die ,uneigentliche' Bedeutung *ertze* (,Bergwerksschätze') *vor ſchat* bei Johann von Buch ist eine andere als die bei Accursius, so daß nur das *impropie dicitur* das Tertium comparationis bildet und die aus der Accursischen Glosse abgeschriebene Belegstelle über den *theſaurus* nicht hierher paßt. Die zweite, in der Amsterdamer Handschrift, im ,Codex Petrinus' und im Augsburger Primärdruck, auch bei Zobel 1535 fehlende Digestenstelle ist von Zobel-Menius und bei Gärtner ergänzt.

Zeumer (vgl. oben S. 7) hat den Zusammenhang mit der Accursischen Glosse und das Tertium comparationis nicht erkannt, wenn er meint, daß ,der Glossator irrt'. Gegen die von Zeumer verteidigte Ansicht, der ebenso wie Böhlau (Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft V, 145) die Aus-

Gruppe III Ziffer 10.

[1] Hieraus wörtlich der von Max Hoffmann (Das Bergregal im Sachsenspiegel S. 23) und von Edgar Schmidt (Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal S. 42) herangezogene Satz des Eisenacher Rechtsbuchs III. 100 (Ortloff I, 733). Über die Lesart bei Homeyer (Sachsenspiegel 3. Ausg. S. 192) nach der Berliner Handschrift von 1423 (*De*) und über die grundverschiedene Lesart der Berlin-Steinbeckschen Handschrift (*Db*) *und hy trennet er ertz von ſchatze* (Steinbeck, Zeitschrift für deutsches Recht XI, 256, 260. 1847, nicht Zeitschrift für Bergrecht, wie Ad. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879. S. 102 N. 1 und ebenso 2. Aufl. Freiburg im Breisgau 1916. S. 110 N. 1 fehlerhaft angibt) vgl. die kritische Würdigung von Zeumer, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXII, 423 nebst N. 3, 425. Zu der Berlin-Steinbeckschen Handschrift siehe noch Hettlage, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit. Stuttgart (1906). S. 27 mit N. 92 und Schmidt a. a. O. S. 40 f.

[2] *dat* bis *genomet* fehlt P.

legung der Glosse ‚Erz für Schatz' als eine von dem Glossator erfundene, bis in die neueste Literatur (‚communis opinio doctorum'!) fortwirkende Umdeutung des Ausdrucks ‚Schatz' im Sachsenspiegel hinstellt, erklärte sich zunächst kurz, ohne ihn zu nennen, Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. 1902. S. 540 (5. Aufl. 1907. S. 552) N. 117, unter Vorbehalt näherer Darlegungen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, die jedoch nicht erschienen sind, und ausführlich Arndt in der genannten Zeitschrift, Germ. Abt. XXIII, 112 ff., 121. 1902. Für Zeumer und gegen die ‚von der Glosse aufgebrachte' Deutung auf Bergwerksschätze neuerdings Gierke, Deutsches Privatrecht II, 541 N. 85. 1905 und ebenso auf Grund der nordischen Quellen K(arl) Lehmann, Zeitschrift für deutsche Philologie XXXIX, 273 ff. 1907; außerdem Max Hoffmann, Das Bergregal im Sachsenspiegel S. 15 ff., 31 ff. (daselbst über die Glosse S. 23, 25 f., 27), sowie Edgar Schmidt, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal S. 38 ff., 45, 53 ff. und Eckstein, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXI, 201 f. 1910.[3] Eine vermittelnde Auffassung, ‚daß der Spiegler unter *ſchat* sowohl den thesaurus als die Bodenschätze versteht', vertritt die in N. 1 zitierte Tübinger Inaugural-Dissertation von Hettlage, worin auch über die Glosse S. 14, 25, 26 f. gehandelt ist.

Johann von Buch.

11) I. 35 § 2] Im Anschluß an die Glossenstelle oben Ziffer 10. *Dit is dar umme, dat Dudiſch nicht ſo vele namen ne het, alſo it dinges het*,[1]

Accursische Glosse.

‚longe facilius ſit' § 7 Inst. 3, 6 (ZM)] Wie zu Gruppe II Ziffer 5.

Gruppe III Ziffer 10.

[3] Welche ‚Glossen zum Sachsenspiegel' im 16. Jahrhundert neben andern literarischen Werken und Quellen nach Ecksteins Meinung (S. 228) von dem Vordringen des römischen Rechts in Deutschland in bezug auf Schätze zeugen, ist nicht ersichtlich gemacht.

Gruppe III Ziffer 11.

[1] Gegen die ‚Behauptung von der Dürftigkeit der Sprache' Böhlau, De regalium notione. Vimariae (1855). p. 16 und Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft V, 145. 1859. Dazu Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit S. 104 (2. Aufl. S. 112) mit N. 2.

ut ff. ‚*di praeſcrip*(tis) *ver*-(bis) *l.* ‚*natura*‘ [l. 4 Dig. 19,5].

Hier ohne das Institutionenzitat, das in der Gl. zu I. 23 § 1 ‚*de nimpt dat herwede*‘ (Gruppe II Ziffer 5) die Accursische Glosse mit dem darin wiedergegebenen Satze der Digestenstelle bezeichnet. Den wiederkehrenden auffälligen Fehler im Digestenzitat (l. 4 Dig. 50, 16 mit falscher Titelrubrik) habe ich, wie zu I. 23 § 1, nach dem ‚Codex Petrinus‘ und gemäß der Accursischen Glosse verbessert.[2]

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
12) I. 64 Abs. 4] *Dat den it minſte boſe is, dat ſcal me*[1] *keiſen,*[2] *ut xiij.d.c.* ‚*nervi teſticulorum*‘[3] [cap. 2 Dist. 13].	‚*iuſtius*‘ l. 9 Dig. 44,4 (ZM)] . . . *Et ſic no*(ta), *quod De duobus malis minus malum eſt eligendum* (Zitate).

Der Satz, den die Zobelschen Drucke in kürzerer Form mit der vorhergehenden Ausführung verknüpft haben, stimmt im Wortlaut zwar nicht mit dem Text der Gratianstelle (vgl. daselbst § 4), aber mit ihrem Summarium, wie mit dem zu cap. 1 Dist. 13 ‚Minus malum de duobus eligendum est‘ und zu cap. 7 C. 22 qu. 4. Rosshirt, Manuale Latinitatis juris Canonici. Scaphusiae 1862. p. 113 am E. Man kann deshalb zweifeln, ob die gleichlautende Accursische Glosse zu den Digesten, auf die auch Zobel-Menius nur nebenbei hingewiesen hat, benutzt ist.

Gruppe III Ziffer 11.

[2] Die von Böhlau in der in voriger Note und oben zu Ziffer 10 angeführten Zeitschrift V, 144 f. nebst N. 34 nach der Görlitzer Handschrift abgedruckte Fassung der Wurmschen Glosse zu I. 35 § 2 hat gleichfalls das unpassende Zitat l. 4 Dig. 50, 16. Falsch ist seine Behauptung, daß der Augsburger Primärdruck, der in der Fassung der beiden aus der Wurmschen Glosse abgedruckten aufeinanderfolgenden Stellen, Ziffer 10 und 11, mit der Amsterdamer Handschrift und dem ‚Codex Petrinus‘ stimmt, ‚hier fehlerhaft‘ sei.

Gruppe III Ziffer 12.

[1] P fh. *ender twen*, in Übereinstimmung mit der Accursischen Glosse, aber auch mit dem Summarium der Gratianstelle. Vgl. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Bd. 4. Leipzig 1876. Sp. 1385.

[2] P *vtkeſen.*

[3] Zobel-Menius fh. *§ finali.* Gemeint ist § 4. nicht § 5.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
13) II. 5 § 2 ‚*Over verteinacht*'] *Segge: allene me it em to hant ſculdich ſi, me ne pandet it eme doch nicht ut er*[1] *over verteinachten. Wen de kleger ne ſcal to hant nicht mit eme ſacke komen,*[2] *allene ſi me it eme to hant ſchuldich, ut ff. ‚de ſolutionibus' l. ‚quod dicimus'*[3] [l. 105 Dig. 46, 3].	‚*adire debet*' l. 105 Dig. 46, 3] *Scilicet haeres haereditatem. Vel aliter, non debet adire cum ſacco, id eſt, fideiuſſor non ſtatim debet adire haeredem ſeu convenire, ſed cum aliquo temperamento temporis, ut in hac l*(ege) *dicitur.*

In der Digestenstelle ist die bildliche Redensart ‚cum sacco adire', ‚mit dem Geldsack (die Erbschaft) antreten', mit Beziehung auf den Erben gebraucht, der dem Bürgen die Schulden des Erblassers zahlen soll. Unser Glossator überträgt sie auf den Gläubiger, den ‚Kläger', wobei ihm die alternative Auslegung der Accursischen Glosse zur Seite steht. In Übereinstimmung damit gibt die Gl. zu III. 22 § 1 Abs. 3 den Wortlaut der Digestenstelle folgendermaßen wieder: ‚*Allene dat wi ſeggen* (= ‚Quod dicimus'), *de erve ſcole to hant geven,*[4] *dar ne ſcal doch jenne* (der Kläger) *nicht to hant mit eime ſacke na*[5] *komen.*'[6] Dieselbe Anwendung wie Johann von Buch macht der Klagspiegel (Herausgeber Sebastian Brant, Straßburg 1542. Blatt IIII): *Es ſol der creditor nit als bald kommen mit dem ſack, bereit zu entpfahen, daz verſprochen iſt.*

Abweichend davon bezieht die Buchsche Glosse zu I. 22 § 1 ‚*anderes ſcal he nene walt hebben*' bei wörtlicher Wiedergabe der als Äußerung des Kaisers (*Dar ſecht de keiſer*) eingeführten Digestenstelle den Satz, daß ‚Niemand sogleich mit

Gruppe III Ziffer 13.

[1] *er* ist hier nicht Adverbium, sondern Präposition, zeitlich ‚vor', ‚früher als'. Lübben, Grammatik S. 122. Vgl. Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 712 *er, eir 3.*

[2] Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 479 Nr. 678, mit S. 484.

[3] Richard Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. Bd. 1. Strassburg 1876. S. 281 mit N. 2.

[4] P fh. *des doden ſcult.*

[5] Z *dornach.*

[6] *na* (Adverbium) *komen*, ‚nahe kommen', ‚herankommen' = ‚adire'.

einem Sacke kommen' dürfe, auf den Erben, der ,nicht sofort nach des Erblassers Tod in Haus und Hof eindringen und die Witwe daraus verweisen' darf:[7] ,*Allene'*, *secht he*,[8] ,*dat wi setten*,[9] *de erve scole to hant geren, dat de dode bescheden heft, dat mene wi uppe redelike stunde.' Dar umme secht he: ,It ne darf nemen to hant mit eme sacke komen.'*

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
14) II. 14 § 2 am Ende] *Wen, war groter broke is, als hir is, dar scal groter pine sin, ut C. ,ad legem Juliam de vi publica vel privata' lege ,si criminis'* [l. 4 Cod. 9, 12]. Wörtlich gleichlautend Gl. zu II. 26 § 2 ,*Het he arer mer'* (unten Ziffer 16) und in abweichender Fassung Gl. zu II. 15 § 2 am E. (Gruppe II Ziffer 17).	,*in tertiam partem'* § 8 Inst. 4, 18] *Nota. Ex maioritate delicti maiorem poenam imponi, ut hic et C. ,ad* legem *Jul* iam *de vi' l. ij* [l. 2 Cod. 9, 12]. *et facit Supra ,de interdi*ctis*' § ,qui autem'* [§ 6 Inst. 4. 15 verb. ,Qui autem'].

Auch das Kodexzitat, das selbständig hinzugetan ist und mit dem Kodexzitat der Accursischen Glosse nicht verwechselt werden darf, ist auf die Glosse zum Kodex ,*instituere debes'* zu beziehen mit ihrer analogen Wendung *et sic gravius punitur*. Das Kodexzitat der Institutionenglosse ist mit herübergenommen in die Gl. zu II. 15 § 2, die das bezeichnende, in der Gl. zu II. 14 § 2 fehlende Institutionenzitat (§ 8 Inst. 4, 18) vorausschickt.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
15) II. 17 § 1 Abs. 3 am Ende . . . *wen sik scal nement*	,*Jure naturae'* l. 206 Dig. 50, 17] *Si pupillus mutuam*

Gruppe III Ziffer 14.

[7] Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 159 zu S. 154 Nr. 87. Homeyer, Der Dreißigste S. 203.

[8] Die Zurückführung der Digestenstelle auf den ,Kaiser', im Hinblick auf den auch der Ausdruck *setten* statt ,dicimus' gewählt ist, erklärt sich aus der Vernachlässigung der Inskriptionen bei den italienischen Glossatoren. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. III, 481.

[9] P auch hier *seggen*, wie in der Gl. zu III. 22 § 1.

riken mit enes anderen mannes gude[1] *to unrechte,*[2] *ut ff. ,de condictione indebiti' l. ,naturaliter' in fi. et l. ,nam hoc'* [l. 13 § 1, l. 14 Dig. 12, 6] *et C. ,pro emptore' l. ,eum, qui'* [l. 9 Cod. 7, 26]. Vgl. Gl. zu II. 21 § 1 *,it ne ſi en ridder'* und zu II. 52 § 1 am E. (Gruppe II Ziffer 21 und 30).

acceperit pecuniam et locupletior ex ea factus ſolvat, non repetet; nec enim aequum eſt, eum locupletari cum alterius damno, ut Supra ,de condict(ione) *inde*(biti)*' l. ,naturaliter' § fin. et l. ſeq.* [l. 13 § 1, l. 14 Dig. 12, 6]. *Item pone, ut C. ,de uſu*(capione) *pro emptore' l. fi.* [l. 9 Cod. 7, 26] *et C. ,de epiſ*(copis) *et cle*(ricis)*' l. ,ſi quis preſbyter'* [l. 20 Cod. 1, 3]. *Item pone, ut Supra ,de peti*(tione) *haere*(ditatis)*' l. ,plane'* [l. 38 Dig. 5, 3].

Die Rechtsregel, es solle ,sich Niemand bereichern mit eines Andern Schaden', ist aus der Digestenstelle (vgl. N. 2), deren Anführung hier fehlt, wörtlich abgeschrieben, nicht aus der Accursischen Glosse. Die Benutzung der Accursischen Glosse besteht in der bloßen Entlehnung der Belegstellen, mit Übergehung des zweiten Kodexzitats (l. 20 Cod. 1, 3), wie in den beiden inhaltsverwandten, mit dem erwähnten Digestenzitat, das Text und Glosse bezeichnet, versehenen Stellen der Gl. zu II. 21 § 1 und zu II. 52 § 1. Das letzte Zitat (l. 38 Dig. 5, 3) hat nur die genannte Glossenstelle zu II. 52 § 1.

Johann von Buch.

16) II. 26 § 2 *,Het he aver mer'*] *Hir prove dat:*[1] *wur groter broke is, dar is gro-*

Accursische Glosse.

,in tertiam partem' § 8 Inst. 4, 18] Wie oben zu Ziffer 14.

Gruppe III Ziffer 15.

[1] A *ſchade oder gude.* P *ſcaden.*

[2] Die übereinstimmende Fassung der aus l. 206 Dig. 50, 17 geschöpften Rechtsregel *It ſcal ok nement ſik riken mit enes anderen gude to unrechte* in der Gl. zu II. 24 § 2 mit dem betreffenden Digestenzitat steht ohne die Belegstellen aus der Accursischen Glosse da.

Gruppe III Ziffer 16.

[1] *Hir prove* (A *merke,* Z *mergk*) *dat,* wie in der Accursischen Glosse *Not*(a).

ter pine, ut Inst. ,de publicis iudiciis' § ,alia' [§ 6 Inst. 4, 18].[2] Wörtlich gleichlautend, wie Gl. zu II. 14 § 2 (oben Ziffer 14), nur mit verschiedenem Zitat.

17) II. 39 § 2 *,de gelde den schaden'*] *Nu vrage't, of me ok klagen moge, umme wu klene me wil. Ik segge di, dat umme enen pennig*[2] *mach en den anderen beklagen, als hir et ff. ,de damno infecto' l. ,si proprietarius' in fine* [l. 22 pr. Dig. 39, 2 verb. ,eadem erunt']. Vgl. Gl. zu III. 47 § 1 *,is si weinich eder vele'* (Gruppe II Ziffer 40).

,qui lucrandi animo' § 16 Inst. 2, 1 (ZM)[1]] ... *Et no*(ta) *ex hoc §, quod Quaelibet actio etiam pro uno nummo datur, ut ff. ,de dam*(no) *infec*(to)*' l. ,si proprietarius' in fi.* [l. 22 pr. Dig. 39, 2 verb. ,eadem erunt'] *j. respon. et ff. ,de con-iun*(gendis) *cum eman*(cipato) *libe*(ris)*' l. j § ,illud'* [l. 1 § 10 Dig. 37, 8].

Das irreführende, der Accursischen Glosse nachgeschriebene Digestenzitat, das auf den letzten Satz ,eadem erunt' usw. des ,principium' geht und nur durch Abtrennung von § 1 mit dem Responsum des Juristen Plautius zu erklären ist, habe ich wie Zobel-Menius durch das entsprechende Verbalzitat wiedergeben müssen. Der ,Codex Petrinus', wie öfter,[3] mit der Ab-

Gruppe III Ziffer 16.

[2] Das Institutionenzitat ist nicht das auf die Accursische Glosse gehende desselben Titels (§ 8 Inst. 4, 18), das allein in der inhaltsverwandten Gl. zu II. 15 § 2 (Gruppe II Ziffer 17) vorkommt, mit der aus der Institutionenglosse entlehnten Belegstelle aus dem Kodex. Vgl. oben zu Ziffer 14.

Gruppe III Ziffer 17.

[1] Der Hinweis auf die Accursische Glosse ergibt sich aus der ,Additio' bei Zobel-Menius. Vgl. unten N. 4.

[2] *pennig* für *penning*, mit Ausfall des *n*, wie im Plural. Vgl. Gruppe I Ziffer 3 N. 1.

[3] Glosse zum Textus prologi Abs. 8 (Gruppe III Ziffer 2 N. 6), zu I. 1 Abs. 3 (Gruppe II Ziffer 1 N. 2), zu III. 34 § 1 *,unde he scal sweren'* (S. 68 zu Gruppe II Ziffer 36), zu III. 39 § 2 (S. 72 zu Gruppe II Ziffer 38), zu III. 45 § 1 *,twelf guldene pennige'* (S. 17 bei N. 10 zu Gruppe I Ziffer 3).

leitung aus der Accursischen Glosse unbekannt, tilgt die Bezeichnung *in fine*, ohne den Sachverhalt aufzuklären, und verbindet mit der Digestenstelle seinerseits ein Dekretalenzitat (cap. 11 X. 2, 28) nebst Hinweis auf die kanonische Glosse *cum concor*(dantiis) *ibi* **in glo**(ſa). Es ist das Glossenstück ‚*minimis*'. Das zweite Digestenzitat des Accursius (l. 1 § 10 Dig. 37, 8), das in der Buchschen Glosse übergangen ist, hat Zobel-Menius und ebenso sein Nachtreter Gärtner nachgetragen.[4] Die Anführung der den Diebstahl betreffenden Institutionenstelle (§ 16 Inst. 2, 1) ist, trotz Benutzung der Accursischen Glosse dazu, offenbar absichtlich von Johann von Buch unterlassen, weil hier nicht, wie in der verwandten Glossenstelle zu III. 47 § 1, wo er sie anführt, vom Diebstahl geredet wird.

Johann von Buch.	**Accursische Glosse.**
18) III. 44 § 1 Abs. 2] *Dar na kam de achbar hochgelovede Juſtinianus, de was des erſten keiſers Juſtinus*[1] *ſone, ut Inſt. ‚de donationibus' § ‚eſt et aliud'* [§ 3 Inst. 2, 7] *et Inſt. ‚quibus non eſt permiſſum facere teſtamentum' § ‚caecus'* [§ 4 Inst. 2, 12].	‚*Iuſtinianus*' Rubr. Prooem. Inst. (ZM)] *Quia fuit filius Iuſtini, ut infra ‚de donatio*(nibus)' *§ ‚eſt et aliud'* [§ 3 Inst. 2, 7] *et infra ‚quibus non eſt per*(miſſum) *fac*(ere) *teſta*(mentum)' *§ pae*(nultima) [§ 4 Inst. 2, 12].

Daß der Satz mit den beiden Belegstellen der Institutionen aus der Accursischen Glosse geschöpft ist, kann nicht bezweifelt werden, da Johann von Buch zwei weitere Belegstellen (l. 9

Gruppe III Ziffer 17.

[4] Hieran schließt Zobel-Menius als eigene Zutat eine ‚Additio' mit Einfügung der Glossenstelle zu III. 47 § 1 und ausdrücklichem Hinweis auf die Accursische Glosse.

Gruppe III Ziffer 18.

[1] Die leicht mißzuverstehende Wendung *des erſten keiſers Justinus* bedeutet ‚des Kaisers Justinus I.' *Juſtinus* lesen richtig die Amsterdamer Handschrift und der ‚Codex Petrinus'. Der Augsburger Primärdruck mit der falschen Lesart *Juſtinianus*, Zobel 1535 *Juſtiniani*. Auffallend ist, daß Zobel-Menius, dem in seiner bekannten Weise Gärtner folgt, trotz des Hinweises auf die Accursische Glosse die schlechte Lesart beibehalten hat.

Cod. 2, 8 und Nov. 109 praef.), die in der Accursischen Glosse nicht angeführt sind, nicht kennt.

Die Bezeichnung Justins mit ‚pater noster' in den Quellenstellen begründet die Accursische Glosse zur ersten Institutionenstelle unter Berufung auf die Chronik des Marcellinus Comes damit, daß Justinian der Schwestersohn von seinem Oheim Justinus I. adoptiert und zum Mitregenten angenommen worden war.[2] Anderer Meinung Schraders große Institutionen-Ausgabe p. 267, wo die Tatsache der Adoption bestritten und ‚pater' als Ehrentitel des Vorfahren in der kaiserlichen Würde erklärt wird.

8. Ich schließe A) mit einem durchlaufenden Register der Buchschen Glosse, deren Reihenfolge durch ihre drei Gruppen durchkreuzt wird, unter Hinzuziehung der nicht mehr der Buchschen Glosse angehörigen Zusatzstücke zu I. 36 und II. 28 § 4 am Ende, B) mit einem doppelten Register der von Johann von Buch benutzten sowie der beiläufig angeführten Glossenstellen nach Ordnung der Accursischen Glosse und nach durchlaufender alphabetischer Reihenfolge ihrer Stichworte, und C) mit einem Sachregister, in allen drei Registern unter Verweisung auf die Gruppen und Ziffern der Glossenstücke Johann von Buchs, im Register B bei den von Johann von Buch benutzten Glossenstellen zutreffenden Falls mit Hinzufügung der Marke ZM für die Hinweise bei

---

Gruppe III Ziffer 18.

[2] Accursische Glosse ‚*pater noſter*' § 3 Inst. 2, 7: *Sic*(ut) *infra* ‚*quib*(us) *non eſt permiſ*(ſum) *facere teſtamen*(tum)' *§* ‚*caecus*' [§ 4 Inst. 2, 12]. *Patrem autem ſuum vocat, quia ab illo, avunculo ſuo, adoptatus et ad imperii ſocietatem adſcitus fuerat, ut patet ex Marcelli* (lies *Marcellini*) *chronic*(a). Die Chronik des Marcellinus Comes, deren Nachweisung ich Herrn Oberbibliothekar Dr. P. Dinse (Kiel) verdanke, berichtet jedoch nur, ohne die Adoption zu erwähnen, zum Jahre 527 die am 1. April erfolgte Ernennung zum Mitregenten und Nachfolger: ‚Iustinus imperator Iustinianum ex sorore sua nepotem (‚Schwestersohn'), iamdudum a se Nobilissimum (Ehrenprädikat des Kaisers) designatum, participem quoque regni sui successoremque creavit kalendas Aprilis' usw. So nach der Ausgabe von Mommsen in den Monumenta Germaniae historica. Auctorum antiquissimorum Tom. XI. Berolini 1894. p. 102. Über Marcellinus Comes und seine Chronik vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 7. Aufl. Bd. 1. Stuttgart und Berlin [illegible] S. 62 N. 2.

Zobel-Menius. Ein Pluszeichen (+) verbindet aufeinanderfolgende Glossenstücke des Accursius, die zusammen in einem Stück der Buchschen Glosse benutzt sind, und ebenso aufeinanderfolgende Teile eines und desselben Glossenstücks, sei es der Buchschen oder der Accursischen Glosse, während ein Komma zur Kennzeichnung der wiederholt benutzten oder angeführten Glossenstücke dient. Die nur beiläufig herangezogenen Glossenstellen, auch die der kanonischen Glosse, deren Benutzung einer besonderen, erschöpfenden Darstellung bedürfen wird, sind mit den Seiten- und Notenzahlen bezeichnet.

Dem Register der Buchschen Glosse schicke ich eine Zusammenstellung der gelegentlich erwähnten, besonders beachtenswerten Fälle ihrer Benutzung in den Rechtsdenkmälern der Folgezeit voran. Außer dem Clevischen Stadtrecht (Gl. zum Textus prologi Abs. 7 und zu I. 51 § 2, Gruppe III Ziffer 1 N. 5 und S. 36 zu Gruppe II Ziffer 7) sind zu nennen von Glossenwerken die Glosse zur Weichbild-Vulgata 4 § 7 (Gl. zu I. 51 § 2, S. 36 zu Gruppe II Ziffer 7) und die Lehnrechtsglosse 2 § 1 ,*Papen*' Abs. 1 (Gl. zu I. 25 § 4 und II. 59 § 1, S. 107 f. zu Gruppe III Ziffer 8) und ,*de nicht van ridders art*' (Gl. zu I. 20 § 1 Abs. 2, Gruppe III Ziffer 8 N. 14), von alphabetischen Arbeiten das Erlanger Promtuarium (Gl. zum Textus prologi Abs. 8, Gruppe III Ziffer 2 N. 4 und N. 25), von den als Rechtsbücher bezeichneten größeren Privatarbeiten das Eisenacher Rechtsbuch III. 100 und 101[1] (Gl. zu I. 35 § 2, Gruppe III Ziffer 10 N. 1 und Gl. zu I. 35 § 1 am Anf., Gruppe III Ziffer 9 N. 3), von kleineren juristischen Schriften des ,ausgehenden Mittelalters' die Abhandlung *Van lehengude* Absatz 5 (Gl. zu I. 25 § 4 und III. 75 § 3 + Gl. zu I. 19 § 1, S. 107 f. zu Gruppe III Ziffer 8 + Gruppe II Ziffer 31 N. 3) und Absatz 18 (Gl. zum Textus prol. Abs. 8, Gruppe III Ziffer 2 N. 4), wogegen der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg sich in der Wortfassung nicht an die Landrechtsglosse anschließt, sondern an die daraus abgeleitete Lehnrechtsglosse 60 § 1 (Gruppe III Ziffer 8 N. 8).

[1] Die Buchzahl II der beiden Artikel 100 und 101 in der Zusammenstellung der aus der Sachsenspiegelglosse abgeleiteten Stücke des Eisenacher Rechtsbuchs bei Ortloff (Sammlung Deutscher Rechtsquellen. Bd. 1. Einleitung S. LIV N. 149) ist verdruckt und in III zu verbessern.

A) Register der Buchschen Glosse.

Um die einzelnen Glossenstücke leichter auffinden zu können, sind ihre Gruppen und Ziffern auch am Kopf der Seiten angegeben.

B) Register der von Johann von Buch benutzten sowie der beiläufig angeführten Glossenstellen.

1. Nach Ordnung der Glosse.

a) Accursische Glosse.

α) Institutionen.

(1, 1) — III. 1 (ZM nur zum Glossenstück ‚*honeſte*‘).

‚*lege regia*‘ § 6 de iure nat. (1, 2) — I. 4.

‚*conceſſerit*‘[2] § 6 de iure nat. (1, 2) — I. 6.

‚*diuturni*‘ § 9 de iure nat. (1, 2) — III. 2 (ZM).

‚*conſenſu*‘ § 9 de iure nat. (1, 2) — III. 2 N. 15.

‚*imitantur*‘ § 9 de iure nat. (1, 2) — S. 14 zu I. 2, II. 29, 34, III. 2 (ZM).

‚*tacito conſenſu*‘ § 11 de iure nat. (1, 2) — I. 2.

‚*nihilominus*‘ pr. de ingenuis (1, 4) — III. 6.

‚*dedititiorum numero*‘ § 3 delibertinis (1, 5) — II. 39.

‚*libertinus*‘ § 3 de libertinis (1, 5) — I. 3.

‚*pervenire*‘ § 7 qui ex quibus causis manum. (1, 6) — II. 3 (ZM).

‚*Ius autem*‘ § 2 de patria pot. (1, 9) — III. 5 (ZM).

‚*in*[3] *infinitum*‘ § 1 de nuptiis (1, 10) — II. 2.

‚*curiae*‘ § 13 de nuptiis (1, 10) — II. 8 (ZM).

‚*iura*‘ § 2 de adoptionibus (1, 11) — II. 7, 19 (ZM), 46 (ZM).

‚*Pari*‘ § 1 quibus modis ius pot. solv. (1, 12) — II. 14, 16 (ZM), 20 (ZM), 50.

‚*egredientem*‘ § 3 de suspectis tut. (1, 26) — II. 33.

‚*omnibus*‘ § 2 de rerum divis. (2, 1) — II. 23.

‚*eorundem*‘ § 4 de rerum divis. (2, 1) I. 8 Abs. 2.

‚*qui lucrandi animo*‘ § 16 de rerum divis. (2, 1) — II. 40 (ZM), III. 17 (ZM).

‚*theſauros*‘ § 39 de rerum divis. (2, 1) — III. 9 (ZM) + 10 (ZM).

‚*competat*‘ § 3 de usucapionibus (2, 6) — II. 24.

‚*venditionis*‘ § 2 de donationibus (2, 7) — III. 4.

‚*pater noſter*‘ § 3 de donationibus (2, 7) — III. 18 N. 2.

‚*ſoluti*‘ + ‚*vivimus*‘ § 8 in fine quib. mod. testamenta infirm. (2, 17) — II. 43 (ZM), 47 (ZM).

‚*vivimus*‘ § 8 in fine quib. mod. testamenta infirm. (2, 17) — II. 1.

‚*exiſtimantur*‘ § 2 de heredum qualitate (2, 19) — II. 49 (ZM).

‚*perduellionis*‘ § 5 de hereditatibus, quae ab intest. defer. (3, 1) — II. 10, III. 7.

‚*longe facilius ſit*‘ § 7 de gradibus cogn. (3, 6) — II. 5 (ZM), III. 11 (ZM).

‚*tenentur*‘ § 4 de fideiussoribus (3, 20) — I. 7 mit N. 2.

‚*non minus*‘ § 3 de lege Aquilia (4, 3) — II. 25.

‚*aequitatis*‘ § 2 quod cum eo, qui in aliena pot. (4, 7) — S. 44 zu II. 14.

‚*ſolidorum quinquaginta*‘ § 3 de poena temere litig. (4, 16) — I. 3.

‚*in tertiam partem*‘ § 8 de publicis iudiciis (4, 18) — II. 17, III. 14, 16.

β) Digesten.

Die Titelrubriken gebe ich hier in Übereinstimmung mit Vangerows Lehrbuch der Pandekten und im Gegensatz zu

[2] So die Lesart der Accursischen Glosse. Vgl. Gruppe I Ziffer 6 N. 1.

[3] *in*, nicht *ad*, wie in der inhaltsverwandten Digestenstelle (l. 53 Dig. 23, 2), liest die Accursische Glosse. Vgl. Gruppe II Ziffer 2 N. 3.

Savignys Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. VII, 378 ff. in der Wortfassung der Florentina, während ich der Vulgata (vgl. oben S. 9) beim Abdruck der Glossenwerke folgen mußte.

‚*trahantur*‘ l. 26 de legibus (1, 3) — II. 27 N. 2 + II. 42, 44.

‚*abrogentur*‘ l. 32 § 1 de legibus (1, 3) — III. 2 N. 27.

‚*pertinere*‘ l. 1 § 4 de off. praef. urbi (1, 12) — S. 25 mit N. 30 zu I. 5.

‚*aureos*‘ l. 25 de in ius voc. (2, 4) — I. 3 N. 11.

‚*quia et hi*‘ l. 9 § 2 de edendo (2, 13) — S. 44 zu II. 14.

‚*non minus*‘ l. 7 § 8 de pactis (2, 14) — II. 25 S. 56 mit N. 10.

‚*vel perpetua*‘ l. 6 pr. quod cuiuscunque universit. nom. (3, 4) — III. 2 N. 27.

‚*appellare*‘ l. 8 de in integr. rest. (4, 1) — II. 11 (ZM).

‚*periculo*‘ l. 45 ex quib. caus. maior. (4, 6) — III. 8 (ZM).

‚*poſtea offeratur*‘ l. 23 pr. de recept., qui arb. (4, 8) — II. 22 (ZM), 26 (ZM).

‚*aeſtimari*‘ l. 32 pr. ad legem Aquiliam (9, 2) — S. 32 zu II. 3.

‚*agitur*‘ l. 1 pr. de act. emti et vend. (19, 1) — S. 96 zu III. 4.

‚*ad infinitum*‘ l. 53 de ritu nuptiarum (23, 2) — S. 32 zu II. 2.

‚*quum eadem*‘ l. unic. pr. de bonor. poss. ex test. mil. (37, 13) — S. 46 zu II. 16.

Rubr. de aqua et aquae pluv. arc. (39, 3) — III. 2 N. 5.

‚*convenitur*‘ l. 12 de donationibus (39, 5) — II. 38 (ZM).

‚*prohibet*‘ l. 7 de divers. temp. praescript. (44, 3) — II. 23 N. 9.

‚*iuſtius*‘ l. 9 de doli exc. (44, 4) — III. 12 (ZM).

‚*reddi*‘ l. 108 pr. de verborum obligationibus (45, 1) — S. 32 zu II. 3.

‚*adire debet*‘ l. 105 de solutionibus (46, 3) — III. 13.

‚*in bonis noſtris*‘ l. 28 de iniuriis (47, 10) — II. 35 (ZM).

‚*ſepeliri*‘ l. 3 § 5 de sepulcro violato (47, 12) — III. 2 N. 27.

‚*Iure naturae*‘ l. 206 de div. regulis iuris (50, 17) — II. 21, 30, III. 15 mit N. 2.

γ) Kodex.

Wegen der Titelzählung vgl. oben S. 9.

‚*derelictis*‘ l. 52 § 1 de episcopis et cler. (1, 3) — II. 31 (ZM).

‚*conſuetudini*‘ l. 3 in fine de episcopali aud. (1, 4) — III. 2 N. 7.

‚*materna pietate*‘ l. 11 de negotiis gestis (2, 19) — S. 79 zu II. 45.

‚*ſubſcripſerint*‘ l. 5 pr. de receptis arbitr. (2, 56) — II. 13 (ZM).

‚*quum iudex*‘ l. unic. de litis contest. (3, 9) — II. 12 (ZM).

‚*vendiderit*‘ l. 2 de patribus, qui fil. (4, 43) — III. 5 N. 2.

‚*conſuetudinem*‘ l. 18 de locato et cond. (4, 65) — II. 32 (ZM).

‚*quantum filio*‘ l. 10 de secundis nupt. (5, 9) — II. 25 S. 56 mit N. 11.

‚*aequitatis ratio*‘ l. 19 ad legem Falcidiam (6, 50) — S. 32 zu II. 3.

‚*nomen debitoris*‘ l. 5 de executione rei iud. (7, 53) — II. 28 (ZM).

‚*Abdicatio*‘ l. 6 de patria potestate (8, 47) — III. 5 N. 3.

‚*trimo petenti*‘ l. 9 de patria potestate (8, 47) — II. 45.

Rubr. quae sit longa consuetudo (8, 53) — I. 8 Abs. 1, III. 2 N. 2 und N. 7.

,*institwere debes*' l. 4 ad legem Iuliam de vi (9, 12) — III. 14.

,*arte*' l. unic. de thesauris (10, 15) — II. 6.

δ) Authentiken im Kodex.

,*permittimus*' Auth. ,Matri' l. 2 quando mulier tut. off. (5, 35) — S. 33 zu II. 4.

ε) Novellen.

,*bonum*' Nov. 3 praef. — I. 5 N. 22.

,*coactum*' + ,*cedere*' Nov. 4 cap. 3 pr. — II. 37 (ZM nur zum Glossenstück ,*coactum*').

,*conferens generi*' Nov. 6 praef. — I. 5.

,*auxit*' Nov. 7 praef. — I. 5 N. 19.

,*immensitas*' Nov. 7 cap. 2 § 1 — I. 5 N. 4.

,*illicito*' Nov. 8 praef. § 1 — II. 48 (ZM).

,*medias*' Nov. 17 praef. — II. 41 N. 1.

,*aequitate*' Nov. 17 cap. 3 — II. 27 (ZM).

,*siquidem*' Nov. 17 cap. 17 — III. 8 (ZM).

,*benevolis*' Nov. 18 praef. — II. 18.

,*perfecto*' Nov. 39 cap. 2 pr. — I. 1.

,*sedere*' + ,*iniuriam*' Nov. 71 cap. 1 — II. 9, 15 (ZM nur zum Glossenstück ,*sedere*').

,*Post magnificentissimos*' Nov. 71 cap. 1 — II. 41.

,*neque videri*' Nov. 82 cap. 10 — II. 22, 26.

,*meliores*' Nov. 84 cap. 1 § 1 — II. 7, 19, 46.

,*destruere*' Nov. 89 cap. 7 — II. 44 (ZM).

,*licentia*' Nov. 94 cap. 1 — II. 4.

,*dispositionem*' Nov. 113 cap. 1 pr. — II. 36 (ZM).

ζ) Libri Feudorum.

per duellum' § 1 de pace tenenda (2, 27) — III. 7 N. 9.

b) Kanonische Glosse.

α) Dekret.

,*secundum patriae consuetudinem*' cap. 2 Dist. 4 — S. 63 zu II. 29.

,*discrevit*' cap. 8 Dist. 10 — S. 6 N. 7.

,*viculis*' cap. 30 pr. Dist. 63 — I. 5 N. 4 + N. 11.

,*sceleratius*' cap. 21 C. 24 qu. 1 — II. 17 N. 1.

β) Dekretalen Gregors IX.

,*quod de uno*' cap. 3 de constitutionibus (1, 2) — S. 33 zu II. 3, S. 85 zu II. 50.

,*mater sua*' cap. 8 de servis non ordinandis (1, 18) — III. 6 N. 8 und S. 100 mit N. 10.

,*secundum quod canones censent*' cap. 1 de officio iudicis ord. (1, 31) — S. 60 zu II. 27.

,*minimis*' cap. 11 de appellationibus (2, 28) — S. 118 zu III. 17.

,*ad pinguiorem*' cap. 3 de solutionibus (3, 23) — II. 37 N. 7.

,*post triennium*' cap. 2 de conversione infid. (3, 33) — S. 80 zu II. 45.

,*iuxta modum culpae*' cap. 8 de statu monachorum (3, 35) — II. 17 N. 1.

γ) Liber Sextus.

‚*indicamus*' cap. 15 de rescriptis (1, 3) — I. 5 N. 11.

δ) Klementinen.

‚*Constantinum*' cap. unic. de iureiurando (2, 9) — S. 25 mit N. 29 zu I. 5.

2. Nach den Stichworten.

Hier in kürzerer Form, der Raumersparnis wegen ohne die Titelrubriken und, um Wiederholungen zu vermeiden, ohne Verweisung auf die Gruppen und Ziffern der Buchschen Glosse. Die Stichworte der Glossenstücke gelten als untrennbares Ganzes und danach bestimmt sich ihre alphabetische Ordnung, wie beispielsweise die der Kapitelanfänge im Corpus iuris canonici. Anders im Sachregister C, wo das zweite Stichwort nur dann für die Ordnung in Betracht kommt, wenn das erste sich gleichbleibt.

a) Accursische Glosse.

Ein den Stichworten vorgesetzter Stern bezeichnet diejenigen von Johann von Buch benutzten Glossenstücke, die Zobel-Menius übersehen und nicht angemerkt hat. Außerdem hat er fünf Glossenstücke, deren sonstige Benutzung in der Sachsenspiegelglosse ihm nicht entgangen ist, an sieben zutreffenden Stellen nicht angeführt. Es sind die Glossenstücke (vier zu den Institutionen und eine zu den Novellen): 1) ‚*imitantur*' § 9 Inst. 1, 2 zu II. 48 § 4 und zu III. 24 § 1 Abs. 2 der Sachsenspiegelglosse. 2) ‚*iura*' § 2 Inst. 1, 11 zu I. 51 § 2. 3) ‚*Pari*' § 1 Inst. 1, 12 zu II. 12 § 10 und zu III. 86 § 2. 4) ‚*vivimus*' § 8 in fine Inst. 2, 17 zu I. 1 Abs. 3, 5) ‚*federe*' Nov. 71 cap. 1 zu I. 58 § 2 letzter Absatz. Damit steigt die Zahl der Fälle, in denen er die Abhängigkeit der Sachsenspiegelglosse von der Accursischen unberücksichtigt gelassen hat, von 24 besternten auf 31 im ganzen, das ist fast die Hälfte der Summe der beiden Gruppen II und III zusammengenommen.

‚*Abdicatio*' l. 6 Cod. 8, 47.
‚*abrogentur*' l. 32 § 1 Dig. 1, 3.
‚*ad infinitum*' l. 53 Dig. 23. 2.
*‚*adire debet*' l. 105 Dig. 46, 3.
‚*aequitate*' Nov. 17 cap. 3.
‚*aequitatis*' § 2 Inst. 4, 7.
‚*aequitatis ratio*' l. 19 Cod. 6, 50.
‚*aestimari*' l. 32 pr. Dig. 9, 2.
‚*agitur*' l. 1 pr. Dig. 19, 1.
*‚*alterum non laedere*' § 3 Inst. 1, 1.

,*appellare*' l. 8 Dig. 4, 1.
*,*arte*' l. unic. Cod. 10, 15.
,*aureos*' l. 25 Dig. 2, 4.
,*auxit*' Nov. 7 praef.
*,*benevolis*' Nov. 18 praef.
,*bonum*' Nov. 3 praef.
*,*cedere*' Nov. 4 cap. 3 pr.
,*coactum*' Nov. 4 cap. 3 pr.
*,*competat*' § 3 Inst. 2, 6.
,*conceſſerit*' § 6 Inst. 1, 2.
,*conferens generi*' Nov. 6 praef.
,*conſenſu*' § 9 Inst. 1, 2.
,*conſuetudinem*' l. 18 Cod. 4, 65.
,*conſuetudini*' l. 3 in fine Cod. 1, 4.
,*convenitur*' l. 12 Dig. 39, 5.
,*curiae*' § 13 Inst. 1, 10.
*,*dedititiorum numero*' § 3 Inst. 1, 5.
,*derelictis*' l. 52 § 1 Cod. 1, 3.
,*deſtruere*' Nov. 89 cap. 7.
,*diſpoſitionem*' Nov. 113 cap. 1 pr.
,*diuturni*' § 9 Inst. 1, 2.
*,*egredientem*' § 3 Inst. 1, 26.
,*eorundem*' § 4 Inst. 2, 1.
,*exiſtimantur*' § 2 Inst. 2, 19.
,*honeſte*' § 3 Inst. 1, 1.
,*illicito*' Nov. 8 praef. § 1.
,*illuſtribus*' Prooem. Inst. § 3.
,*imitantur*' § 9 Inst. 1, 2.
,*immenſitas*' Nov. 7 cap. 2 § 1.
,*in bonis noſtris*' l. 28 Dig. 47, 10.
*,*in infinitum*' § 1 Inst. 1, 10.
*,*iniuriam*' Nov. 71 cap. 1.
,*inſtituere debes*' l. 4 Cod. 9, 12.
*,*in tertiam partem*' § 8 Inst. 4, 18.
,*iura*' § 2 Inst. 1, 11.
*,*Iure naturae*' l. 206 Dig. 50, 17.
,*Ius autem*' § 2 Inst. 1, 9.
,*Iuſtinianus*' Rubr. Prooem. Inst.
,*iuſtius*' l. 9 Dig. 44, 4.
,*lege regia*' § 6 Inst. 1, 2.
,*libertinus*' § 3 Inst. 1, 5.
*,*licentia*' Nov. 94 cap. 1.
,*longe facilius ſit*' § 7 Inst. 3, 6.
,*materna pietate*' l. 11 Cod. 2, 19.
,*medias*' Nov. 17 praef.
*,*meliores*' Nov. 84 cap. 1 § 1.
*,*neque videri*' Nov. 82 cap. 10.
*,*nihilominus*' pr. Inst. 1. 4.
,*nomen debitoris*' l. 5 Cod. 7, 53.
*,*non minus*' § 3 Inst. 4, 3.
,*non minus*' l. 7 § 8 Dig. 2, 14.
*,*omnibus*' § 2 Inst. 2, 1.
,*Pari*' § 1 Inst. 1, 12.
,*pater noſter*' § 3 Inst. 2, 7.
*,*perduellionis*' § 5 Inst. 3, 1.
,*per duellum*' § 1 Feud. 2, 27.
,*perfecto*' Nov. 39 cap. 2 pr.
,*periculo*' l. 45 Dig. 4, 6.
,*permittimus*' Auth. ,Matri' l. 2 Cod. 5, 35.
,*pertinere*' l. 1 § 4 Dig. 1, 12.
,*pervenire*' § 7 Inst. 1, 6.
,*poſtea offeratur*' l. 23 pr. Dig. 4, 8.
,*Poſt magnificentiſſimos*' Nov. 71 cap. 1.
,*prohibet*' l. 7 Dig. 44, 3.
,*quantum filio*' l. 10 Cod. 5, 9.
,*quia et hi*' l. 9 § 2 Dig. 2, 13.
,*qui lucrandi animo*' § 16 Inst. 2, 1.
,*quum eadem*' l. unic. pr. Dig. 37, 13.
,*quum iudex*' l. unic. Cod. 3, 9.
,*reddi*' l. 108 pr. Dig. 45, 1.
,*ſedere*' Nov. 71 cap. 1.
,*ſemper Auguſtus*' Rubr. Prooem. Inst.
,*ſepeliri*' l. 3 § 5 Dig. 47, 12.
,*ſiquidem*' Nov. 17 cap. 17.
,*ſolidorum quinquaginta*' § 3 Inst. 4, 16.
,*ſoluti*' § 8 in fine Inst. 2, 17.
,*ſubſcripſerint*' l. 5 pr. Cod. 2, 56.
*,*ſuum*' § 3 Inst. 1, 1.
,*tacito conſenſu*' § 11 Inst. 1, 2.
,*tenentur*' § 4 Inst. 3, 20.
,*Theſauros*' § 39 Inst. 2, 1.
*,*trahantur*' l. 26 Dig. 1, 3.
*,*trimo petenti*' l. 9 Cod. 8, 47.
,*vel perpetua*' l. 6 pr. Dig. 3, 4.
,*vendiderit*' l. 2 Cod. 4, 43.
*,*venditionis*' § 2 Inst. 2, [illegible]
,*vivimus*' § 8 in fine Inst. [illegible] 17.

b) Kanonische Glosse.

C) Sachregister.

Anders als im Register B. 2 der Stichworte der Glossenstücke ist das zweite Stichwort nur dann für die alphabetische Ordnung mitbestimmend, wenn das erste, gesperrt gedruckte dafür nicht ausreicht. Also 'Eadem aequitas', 'Eadem ratio' und 'Eheliche Geburt', 'Eheliche Kinder', auch Lex mitior', 'Lex regia', aber 'Drei', 'Dreifache', 'Dreiteilung' und 'Zwei', 'Zweierlei', 'Zweikampf'. Den deutschen Umlaut habe ich abweichend von Homeyer, der ihm im Wort- und Sachregister zum Sachsenspiegel (3. Ausg.) mitbestimmenden Einfluß auf die alphabetische Ordnung einräumt, nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das in dem Wörterverzeichnis zu den amtlichen 'Regeln für die deutsche Rechtschreibung' (Neue Bearbeitung. Berlin 1902) geschehen ist.

ANHANG.

Verzeichnis der Worterklärungen zur Sachsenspiegelglosse.

Das Verzeichnis, mit Angabe der Gruppen und Ziffern der Glossenstücke, ist kein vollständiges Glossar, sondern nur eine Zusammenstellung der wenigen gelegentlichen Worterklärungen, die in den Noten oder beiläufig niedergelegt sind. Es erstreckt sich auf den Wortschatz nicht bloß der Amsterdamer Handschrift, sondern auch des ‚Codex Petrinus' und des Augsburger Primärdrucks sowie der von Homeyer benutzten Vorlage. Die im Mittelniederdeutschen Wörterbuch fehlenden Wortbildungen kennzeichnet ein vorgesetzter Stern,[4] ausgenommen das Lehnwort aus dem Obersächsischen *joch*.

alle, alles, Langform des attributiven Neutrums *al* im Singular I. 3 N. 2, II. 1 N. 1 und N. 5, 43 N. 1, 47 N. 2, III. 2 N. 22.

an mit langem Vokal für *ane*, ohne II. 25 N. 4, III. 5 N. 13.

an für *in* II. 49 N. 3.

anderes (Adv.), auf andere Weise II. 30 N. 1.

antwerde (imperativisch), überantworte II. 37 Abschnitt 2.

beden, anbieten II. 9 N. 2.

beide — unde, sowohl — als auch II. 37 N. 11.

bilker, billiger, eher, mit mehr Recht II. 12 N. 5, 19 N. 1.

bi not, notwendigerweise II. 37 N. 1.

boven, über, oben (über II. 1 N. 1, 43 N. 1, 47 N. 2.

**bovenvorsten*, Oberfürsten II. 41 N. 3, III. 3 N. 2.

brikt, sich vergeht (gegen den Vater) III. 5 N. 14.

deger, gänzlich, völlig II. 25 N. 3.

den = *denne*, denn II. 31 N. 1.

des (relativisch), dessen III. 9 N. 2.

des (Adv.), hinsichtlich dieser Sache II. 35 N. 2, 39 N. 1.

des (Konj.), verkürzt aus *deste*, gesetzt daß III. 4 N. 12.

di, dir II. 32 N. 1.

**doch* (Subst.), Tugend, rechtliche Wirkung, Wirksamkeit III. 2 N. 9.

drige = *drage*, helfe, nütze I. 5 N. 18.

**düderinne*, Deuterin III. 2 N. 17.

dudet sik, bedeutet II. 41 N. 2.

eder, *edder*,[5] 1) disjunktiv: oder II. 23 N. 10, III. 6 N. 4; 2) adversativ: aber III. 2 N. 21, 4 N. 3, 6 N. 2.

---

[4] Wie für das Mittelhochdeutsche im Wortverzeichnis bei Kochendörffer (Deutsche Texte des Mittelalters. Band IX. Berlin 1907. S. 101 ff.) ein Stern vor dem Wort anzeigt, ‚daß es bei Lexer fehlt'.

[5] Doppeltes *d* in *edder* ist nach Schiller und Lübben (Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 469) ‚unorganische Verstärkung eines einfachen *d*'. Nach Lasch (Grammatik § 320 S. 166) sind die Formen *edder*, *odder* ‚die jüngeren und als sekundäre Kürzungen aufzufassen'.

egen, Eigen, zu vollem Rechte besessenes Grundstück II. 28.

ein, *en*, eine (Femininum des unbestimmten Artikels, unflektiert) I. 1 N. 1 und öfter.

em (*ime*), ihm II. 49 N. 2.

eme = *eneme*, einem II. 49 N. 2.

en siehe *ein*.

en, *ene*, ihn II. 38 N. 3, III. 5 N. 6.

er (Präp.), vor, früher als III. 13 N. 1.

**ereren*, früheren, Komperativ zum Adjektiv *er* II. 23 N. 5.

ertze,[6] Erz, Bergwerksschätze III. 10.

erve (Neutr.), Erbe, das nicht zu vollem Eigentum besessene Grundstück, unterschieden von *egen* II. 28.

ewigen, Dat. Plur. zum Substantiv *ewich*, Zweikampf III. 7 N. 5.

gat = *gan*, sie gehen II. 23 N. 2.

gave, Übergabe, Tradition beim Kauf III. 4 N. 1.

geholet, versteckt III. 9 N. 1.

gelik (Subst.), was recht und billig ist II. 27 N. 9.

geve, gäbe I. 5 N. 1.

gevifchet, befischt II. 23 N. 4.

hen = *henne* (Adv.), hin (zu unterscheiden von der enklitischen Verbindung *hen*, er ihn) I. 5 N. 17, II. 25 N. 9.

hevet, hat (nicht ‚hebt'), mit Beziehung auf den Heerschild S. 93 f. zu III. 3.

howe'n hen, haue ihn hin II. 25 N. 9.

id, mit der Schreibung *d*[7] für *it* (Art.), das II. 12 N. 2.

idoch, jedoch, dennoch II. 15 N. 4, 38 N. 1.

ime siehe *em*.

io, durchaus, jedesfalls, sicherlich II. 18 N. 2, 22 N. 2, 25 N. 6.

it siehe *id*.

joch, auch, sogar II. 37 N. 2.

kerkenere, Kerker, Gefängnis II. 37 N. 9.

kerkeneren, einkerkern II. 37 N. 9.

**kerkeren* = *in kerkenere ſetten* II. 37 N. 12.

lien = *leggen*, *legen*, legen, auferlegen I. 5 N. 11.

likniſſe, Gleichnis, Beispiel II. 27 mit N. 2.

lodich, lötig, vollwichtig III. 9 N. 1.

m'it, proklitisch für *me it*, man es II. 8 N. 1.

mit nichte, mit nichten, durchaus nicht II. 36 N. 1.

na (Adv.) *komen*, nahe kommen, herankommen III. 13 N. 6.

number = *nummer*, nimmer II 2 N. 2; *number mer*, nimmermehr II. 24 N. 3.

os = *us*, uns III. 5 N. 5 und N. 7.

ovinge, Ausübung III. 8 N. 14.

recht (substantiviertes Neutrum des Adjektivs), was recht ist, daher Dativ *deme rechten* II. 34 N. 4 sowie Genitiv *des rechten* II. 49 N. 6.

---

[6] Vgl. die hochdeutschen Formen im Mittelniederdeutschen Wörterbuch VI, 129 *ertze* (*erze*, *erse*) und im Mittelniederdeutschen Handwörterbuch S. 104 *ertse* (*erse*).

[7] So auch Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 540. Über die Schreibung vgl. Lasch, Grammatik § 305 Anm. S. 158.

richten mit dem Dativ, sich Recht verschaffen III. 5 N. 7.

rike, 1) die Reichsgewalt S. 82 zu II. 47; 2) der Kaiser als Träger der Reichsgewalt II. 27 N. 10.

ſamiticheit (*ſamwiticheit*), Gewissen II. 27 N. 4 und N. 6.

ſculdegen (substantiviertes Adjektiv), den Schuldigen, Schuldner II. 37 N. 4.

ſtede, Stelle, Ort (nicht ‚Stadt') III. 2 N. 25.

ſtrames (Adv.), strömend, stromweise. *ſtrames vleten*, frei fließen II. 23 N. 1.

to male, auf einmal, gänzlich II. 39 N. 2.

umber = ummer, immer, jemals II. 26 N. 1.

unbeworen, unverstrickt II. 15 N. 6.

unhorich, ungehorsam II. 18 N. 1.

upboren, erheben *gelt u.*, Bezahlung empfangen III. 4 N. 14.

upgekomen, hergekommen III. 7 N. 3.

ute ſin, ausstehen, noch nicht gefällt sind (die Urteile) II. 15 N. 6.

valt, es gefällt (in der Bedeutung Gefallen, Belieben) II. 48 N. 1.

vordenen,[a] durch Dienst erwerben, für ein Lehn Kriegsdienste leisten III. 8 N. 9.

vordringet, verdrängt II. 42 N. 1.

vorlad, erlasse III. 1 N. 5.

verladen, überladen, beschwert II. 18 N. 3.

vornyet, erneuert II. 42 N. 1.

verſetten, verpfänden III. 5 N. 2.

verwere, ersitze II. 24.

warden, gewärtig sein II. 28 N. 1 und N. 3.

warloſe, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit II. 25 N. 2.

we, wer II. 38 N. 3.

weddereſchen, zurückfordern (in die väterliche Gewalt) III. 5 N. 15.

wen, *wente*, wenn (elliptisch) II. 25 N. 8 und N. 9.

wen alſe, als wie II. 36 N. 2.

wente siehe *wen*.

werlike, weltliche I. 5 N. 25.

wette, wisse II. 11 N. 1; *wetten* für *weten* II. 12 N. 1, 22 N. 1.

woldat, Schenkung II 38.

---

[a] Die Zusammensetzungen mit dem untrennbaren Präfix *vor-* für *ver-* und die mit *ver-* habe ich, ohne die Schreibung zu ändern, ‚durcheinander' geordnet, wie Homeyer, Sachsenspiegel II. 1 S. 619 ff. Im Glossar zum Richtsteig Landrechts hat Homeyer die Schreibung *vor-* in *ver-* geändert. Im Mittelniederdeutschen Wörterbuch und bei Lasch (Grammatik S. 265) stehen die Zusammensetzungen dieser Art unter *vor-*, bei Lasch (vgl. daselbst § 221. V S. 125) in der Schreibung unterschieden. *vor-* für die tonlose, *vōr-* = *vore* für die betonte Vorsilbe.

Geschlossen am ersten Weihnachtsfeiertage 1918.

31./1. 23.

Kalinka, E.: Aus der Werkstatt des Hörsaals. 8⁰. 1922. 1.70

Karabacek, J. v.: Abendländische Künstler zu Konstantinopel im 15. und 16. Jahrhundert. I. Italienische Künstler am Hofe Muhammeds II. des Eroberers, 1451—1481. Mit 9 Tafeln und 55 Textbildern. 4⁰. 1918. 17.10

Kreibig, J. K.: Über Wahrnehmung. 8⁰. 1912. 0.95

— Über die Quantität des Urteils. 8⁰. 1919. 1.30

Kubitschek, W.: Die Kalenderbücher von Florenz und Leyden. 4⁰. 1916. 10.—

— Zur Geschichte von Städten des römischen Kaiserreiches. Epigraphisch-numismatische Studien. 1. Heft. 8⁰. 1916. 3.40

— Itinerarstudien. 4⁰. 1919. 5.70

Maliniak, W.: A. F. Modrevius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. 8⁰. 1912. 5.50

Martin, J.: Commodianea. 8⁰. 1917. 3.10

Meinong, A. Über emotionale Präsentation. 8⁰. 1917. 5.—

— Zum Erweise des allgemeinen Kausalgesetzes. 8⁰. 1919. 3.10

Meringer, R.: Mittelländischer Palast, Apsidenhaus und Megaron. 8⁰. 1916. 2.90

Müller, J.: Kritische und exegetische Studien zu Tacitus. 8⁰. 1912. 0.50

Nagl, A.: Die Rechentafel der Alten. 8⁰. 1915. 3.—

Nowotny, E.: Römerspuren nördlich der Donau. 8⁰. 1919. 2.30

Pfaff, I.: Bernhard Walther von Walthersweil als Romanist des 16. Jahrh. 8⁰. 1918. 1.10

Radermacher, L.: Das Epigramm des Didius. 8⁰. 1912. 0.95

— Die Erzählungen der Odyssee. 8⁰. 1915. 1.60

— Hippolytus und Thekla. Studien zur Geschichte von Legende und Kultus. 8⁰. 1916. 4.—

— Beiträge zur Volkskunde auf dem Gebiete der Antike. 8⁰. 1919. 3.80

— Aristophanes' „Frösche". Einleitung, Text und Kommentar. 8⁰. 1922. 9.20

Rzach, A.: Analekta zur Kritik und Exegese der Sibyllinischen Orakel. 8⁰. 1907. 1.40

Schenkl, H.: Beiträge zur Textgeschichte der Reden des Themistios. 8⁰. 1919. 2.40

Schlosser, J. v.: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. I. Mittelalter. 8⁰. 1915. vgr.

— — II. Frührenaissance. 8⁰. 1915. vgr.

— — III. Cinquecento. 8⁰. 1916. 2.—

— — IV. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento. 8⁰. 1917. 2.—

— — V. Vasari. 8⁰. 1918. 2.10

— — VI. Die Kunstliteratur des Manierismus. 8⁰. 1919. 3.60

— — VII. Die Geschichtschreibung des Barock und des Klassizismus. 8⁰. 1920. 2.10

— — VIII. Die italienische Ortsliteratur. 8⁰. 1920. 2.90

— — IX. Die Kunstlehre des 17. und 18. Jahrhunderts. 8⁰. 1920. 3.—

— — X. Register. 8⁰. 1921. 1.50

A. Periodische Publikationen.

Schriften der Balkankommission. Antiquarische Abteilung:

I. Die Lika in römischer Zeit von K. Patsch. 4°. 1901. 6 K

— II. Römische Villa bei Pola von H. Schwalb. 4°. 1902. 18 K

— III. Das Sandschak Berat in Albanien von K. Patsch. 4°. 1904. 18 K

— IV. Antike Denkmäler in Bulgarien. Bearbeitet von E. Kalinka. 4°. 1906. 24 K

— V. Zur Geschichte und Topographie von Narona von K. Patsch. 4°. 1907. 10 K

— VI. Die römische Stadt Doclea in Montenegro. Herausgegeben von P. Sticotti. 4°. 1913. 12 K

— VII. Die Feldzüge des C. Julius Caesar Octavianus in Illyrien in den Jahren 33 und 34 v. Chr. Von G. Veith. 4°. 1914. 11 K

Der römische Limes in Oesterreich.

— Heft	I. 8°. 1900.	9 K		— Heft	VII. 8°. 1906.	12 K
— Heft	II. 8°. 1901.	16 K		— Heft	VIII. 8°. 1907.	14 K
— Heft	III. 8°. 1902.	10 K		— Heft	IX. 8°. 1908.	14 K
— Heft	IV. 8°. 1903.	9 K		— Heft	X. 8°. 1909.	14 K
— Heft	V. 8°. 1904.	10 K		— Heft	XI. 8°. 1911.	12 K
— Heft	VI. 8°. 1905.	12 K		— Heft	XII. 8°. 1914.	24 K

B. Sonderabdrücke.

Arnim, H. v.: Zum neuen Kallimachos. 8°. 1910. 70 h

— Sprachliche Untersuchungen zur Chronologie der Platonischen Dialoge. 8°. 1911. 6 K

Bartsch, R.: Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds von Wiener-Neustadt. 8°. 1911. 1 K 70 h

Bauer, A.: Beiträge zu Eusebios und den byzantinischen Chronographen. 8°. 1909. 1 K 40 h

— Die Herkunft der Bastarnen. 8°. 1917. 1 K 20 h

Bauer, A., und **Strzygowsky,** J.: Eine alexandrinische Weltchronik, Text und Miniaturen eines griechischen Papyrus der Sammlung W. Goleniščev. 4°. 1906. 20 K

Buberl, P.: Die Miniaturhandschriften der Nationalbibliothek in Athen. 4°. 1917. 10 K

Cornu, J.: Beiträge zur lateinischen Metrik. 8°. 1908. 1 K 90 h

Feder, A. L.: Studien zu Hilarius von Poitiers. I. Die sogenannten „Fragmenta historica" und der sogenannte „Liber I ad Constantium imperatorem" etc. 8°. 1909. 4 K 90 h

— — II. Bischofsnamen und Bischofssitze bei Hilarius von Poitiers. 8°. 1910. 3 K 55 h

— — III. Überlieferungsgeschichte und Echtheitskritik des sogenannten Liber II ad Constantium etc. 8°. 1912. 3 K 75 h

Gollob, E.: Die griechischen Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Besançon. 8°. 1908. 60 h

— Medizinische griechische Handschriften des Jesuitenkollegiums in Wien XIII. (Lainz). 8°. 1908. 60 h

— Die Bibliothek des Jesuitenkollegiums in Wien XIII (Lainz) und ihre Handschriften. 8°. 1910. 80 h

— Die griechische Literatur in den Handschriften der Rossiana in Wien I. Teil. 8°. 1910. 2 K 70 h

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 194. Band, 4. Abhandlung

Anklage und Streitbefestigung

Abwehr gegen Philipp Lotmar

Von

Moriz Wlassak,
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 8. Oktober 1919

Wien, 1920
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

In der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, im 31. Jahrg. (1918 S. 249—279), hat Ph. Lotmar eine Abhandlung über 'Litiskontestation im römischen Akkusationsprozeß' veröffentlicht, die sich im Untertitel als Besprechung meines Buches 'Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer' (Wien 1917) bezeichnet. Der Verfasser geht nicht darauf aus, seinen Lesern den Inhalt meiner Arbeit übersichtlich vorzuführen; große Stücke läßt er ganz und gar beiseite liegen. So erledigt er z. B. meine Darstellung des Vorverfahrens der *quaestio publica* in Bausch und Bogen durch Spendung sehr schmeichelhaften Lobes. Dagegen tritt er mir in einer Lehre entgegen, deren Begründung und Ausgestaltung meine Bemühungen schon seit vielen Jahren gelten und deren Wichtigkeit allgemein anerkannt ist. Zwar die Streitbefestigung des Kriminalrechts möchte ich auch heute keineswegs überschätzt wissen. Trotz Lotmar dürfte dieses Gebilde als Justinianische Schrulle recht bald in der eigenen Nichtigkeit versinken. Auf dem Boden des römischen Zivilprozesses aber gibt es gewiß keine zweite Frage von nur annähernd gleicher Bedeutung und Tragweite wie die nach dem Dasein und dem Wesen der Litiskontestatio. Insbesondere wird niemand den Zug der Entwicklung im Prozeßrecht der Kaiserjahrhunderte: die Ablösung der überwiegend privaten Ordnung durch eine rein öffentliche richtig erfassen, wenn er keine klare Vorstellung hat von dem, was die Kontestatio des klassischen Formelverfahrens war.

Einer der Gründe, die mich veranlassen — bei allem Widerwillen gegen verbitternden Streit — die Rezension mit einer eigenen Replik zu beantworten, die leider auch Wiederholungen nicht meiden kann, ist schon angedeutet. Der in

Rede stehende Gegenstand ist so geartet, daß er unausweichlich in jede prozeßrechtliche Arbeit hineinspielt. Um nicht in künftigen Aufsätzen zur Prozeßlehre störende Anmerkungen zur Bekämpfung des Rezensenten aufwenden zu müssen, schien es angebracht, die Rechnung jetzt schon und ein für allemal glatt zu stellen.

Sehr bestärkt wurde ich in diesem Entschlusse durch das eigentümliche Gepräge der mir zuteil gewordenen 'Besprechung' und anderseits durch die Person des Autors. Philipp Lotmar ist durch sein groß angelegtes, gedankenreiches Werk über den modernen 'Arbeitsvertrag' (1902 u. 1908) unzweifelhaft in die vorderste Reihe unserer juristischen Schriftsteller getreten. Der Glanz seines Namens könnte leicht — zum Schaden meiner Sache — seinen kritischen Aufsatz in die günstigste Beleuchtung rücken, selbst wenn dieser, unbefangen gewürdigt, keineswegs so hoch einzuschätzen wäre. Vielleicht aber ist es gerade auf das umfängliche Hauptwerk zurückzuführen, dessen Stoff weitab liegt vom antiken Leben, wenn der Verfasser die vorher enge Verbindung mit der romanistischen Literatur in den letzten Jahrzehnten merklich gelockert hat.[1] So wird es auch zu erklären sein, daß er sich jetzt als Rezensent (S. 256) unbedenklich die Kraft zutraut, meine Auffassung der klassischen Streitbefestigung mit zwei kurzen Sätzen zur Seite zu schieben. Solches Vorgehen wäre vielleicht entschuldbar, wenn sich der Widerstand gegen eine einsam gebliebene Lehre richten würde. Diese Voraussetzung trifft aber durchaus nicht zu. Zurzeit könnte ich leicht mehr als ein Dutzend namhafter Gelehrter aufführen, die öffentlich meine Anhänger geworden sind, darunter auch solche, die fortgebaut haben auf der von mir übernommenen Grundlage. Und in einem der letzten Hefte (1918) der Münchener Krit. Vierteljahresschrift (LIV S. 89) glaubt sogar ein

[1] Auch von meinen prozessualischen Schriften, die eng zusammenhängen, kennt der Rezensent allem Anschein nach nur einen Teil. Unzugänglich waren ihm vermutlich die Aufsätze von E. Albertario in den Lombardischen Rendiconti und die Abhandlung von J. C. Naber Mnemosyne N. F. 28 (1900), 440 ff. Konnte Lotmar die letztere nicht einsehen, so war er auch nicht imstande, die Anlage meiner Untersuchungen gerecht zu beurteilen. Vgl. übrigens die Bemerkung im Anzeiger der Wiener Akademie (Phil.-hist. Kl.) Jg. 1917 S. 19.

Berichterstatter (A. Steinwenter) behaupten zu sollen: meine Ansicht sei 'wohl fast einhellig gebilligt'. Bei dieser Sachlage war es schwerlich statthaft, eine Reaktion einzuleiten lediglich gestützt auf eine alte, zuerst 1827 aufgestellte und dann oft genug kritiklos nachgeschriebene Begriffsbestimmung. Gewiß ist in der Wissenschaft das Zurückgreifen zuweilen ein Vorwärtsschreiten. Willkommen aber kann uns der Reaktionär nur sein, wenn er in dem Alten, das vielleicht nie bewiesen war, das Richtige aufzeigt. Lotmar ist sich, wie es scheint, dieser Beweispflicht nicht bewußt geworden; jedenfalls hat er sie nicht erfüllt.

I.

Die kritische Methode des Rezensenten.

Was ich vor allem anderen bekämpfen muß, das ist die merkwürdige kritische Methode, die sich der Rezensent ausgedacht hat. Zunächst also fragt es sich, wie der Stützpunkt aufgebaut ist, von dem die Angriffe ausgehen, welche die Thesen des beurteilten Autors umstoßen sollen.

In Anm. 2 auf S. 252 erklärt Lotmar im voraus: mit dem Worte 'Streitbefestigung' — so wird die '*litis contestatio*' der Quellen übersetzt — wolle er nur die Rechtsfolgen (von ihm selbst unterstrichen!) bezeichnen. Wie aber rechtfertigt sich dieser unerhörte Sprachgebrauch; woher ist er genommen, und wozu soll er gut sein? Meines Erachtens hat der Rezensent gar nicht die Absicht, uns etwas mitzuteilen, was er irgendwo erkannt hat, sondern zu erklären, was sein Beschluß ist, und was er so seinen Lesern auflegen will.

Auf ein römisches Vorbild kann sich Lotmar keinesfalls berufen. Denn die klassischen Juristen verstehen unter *litis contestatio* und ebenso unter *agere, petere, litigare, iudicium accipere* usw. immer eine Handlung, niemals[1] deren Rechtsfolgen, und sie gebrauchen auch jenes Wort niemals, um 'beides

[1] Vorsichtig möchte ich Gai. 3, 180 ausnehmen, wo '*litis contestatio*' einmal mittelst Kürzung des Ausdrucks ein *teneri litis contestatione* vertritt, wo aber daneben '*litis contestatio*' viermal die Parteienhandlung anzeigt.

zusammen': den Vorgang und die Rechtswirkung anzuzeigen. Dazu vergleiche man aber Lotmar, der z. B. auf S. 260 von einem 'Tatbestand' redet, 'an den sich Streitbefestigung als Wirkung anknüpft' oder S. 266 von 'Vorgängen, welche Streitbefestigung im iudicium publicum und im iudicium privatum erzeugen', oder S. 278 von 'den die Streitbefestigung bildenden Rechtsfolgen'.[2]

Welchem Zweck soll diese Verschiebung und Verdunkelung dienen? Man merke wohl: der Rezensent will genau das Gegenteil dessen dartun, was ich für richtig halte. Meiner Meinung nach steht die Anklage im Gegensatz zur Streitbefestigung; nach Lotmar fällt das eine mit dem anderen völlig oder so gut wie ganz zusammen. Um hiefür leichter Beweis zu schaffen, schien es ihm nützlich, die Erörterung möglichst hinüberzulenken in das Gebiet der Rechtswirkungen und die Tatbestände lieber im Hintergrund zu lassen, da die Unterschiede zwischen ihnen offenbar nur gewaltsam zu beseitigen waren.

So ungefähr mochte das Unternehmen geplant sein. Hat es aber wirklich Aussicht, Erfolge zu erringen? In meinem Buche sind die Wirkungen der (endgültigen) Anklage verglichen mit denen, die der privaten Streitbefestigung zukommen. Zu einem kleinen Teil decken sie sich allerdings völlig; andere dagegen sind nur mehr oder minder ähnlich. Arge und fälschende Übertreibung aber wäre es, kurzweg Gleichheit anzunehmen. Denn — um von Geringerem zu schweigen — gerade die Hauptwirkungen der privaten Litiskonstestatio: der Ausschluß des Prozesses *de eadem re* (die sog. Konsumption)

[2] Das Sonderbarste ist es wohl, daß der Rez. (S. 253. 256), einer gegen alle stehend und so das Wort 'Anklage' wie 'Streitbefestigung' auf die Rechtsfolgen deutend, nach dem Titel meines Buches noch etwas mehr über die Rechtsfolgen und auch deren vollständige Aufzählung 'erwartet' hatte. Wie aber sollte ich es vorherwissen, welche Erfindung und Künstelei in sprachlichen Dingen mein Rez. dereinst ans Licht fördern wird? 'Ankl. und St.' weist — was doch allbekannt ist — auf die Absicht hin, das Verhältnis des einen zum anderen Begriffe darzulegen. Weder die Anklage noch die Streitbefestigung war nach dem Plane meiner Schrift lückenlos darzustellen; und auch von den Wirkungen hier und dort war nur soviel aufzunehmen, als nötig erschien, um jenes Verhältnis richtig zu kennzeichnen.

und die Unterwerfung des Verklagten unter die Richtermacht des *privatus iudex* (das *condemnari oportere* der *veteres*) sind im Anklageprozeß undenkbar;[3] die letztere aus dem Grund, weil der Angeklagte vor ein staatliches Gericht gestellt wird, dessen Judikation er schon von Rechts wegen unterliegt.

Diese wichtige Ungleichheit der Wirkungen will freilich Lotmar — wie es scheint — nicht recht gelten lassen. Jedenfalls weiß er mit einer kühnen Wendung jene Unstimmigkeit zu verdecken, indem er (S. 262. 263) dem kriminellen Vorverfahren 'streitbefestigende Vorgänge' zuschreibt, um dann sofort dieses Verfahren selbst als 'streitbefestigend' zu bezeichnen. Damit aber ist er schon hart am Ziele angelangt.

Wer — so sagt er auf S. 264 — die 'funktionelle' Gleichheit zweier Vorgänge — der privaten Litiskontestatio und der Anklage — annimmt und diese Gleichheit, trotz mancher Abweichung im Tatbestand 'für die Hauptsache erachtet', dem dürfe es nicht verwehrt werden, für jene Vorgänge auch denselben Namen zu verwenden. So müsse es auch gestattet sein, statt von 'Anklage' von einer 'Streitbefestigung' zu reden.

Mithin ist es Lotmar erstaunlicherweise ohne viel Mühe und ohne Benutzung der einschlagenden Zeugnisse geglückt, für den Akkusationsprozeß eine Litiskontestatio zu gewinnen. Übrigens macht er von diesem Ergebnis auch schon im voraus auf den ersten Seiten (254—56) seines Aufsatzes Gebrauch, indem er bei der Aufzählung von sieben verschiedenen Wirkungen des Vorverfahrens (Z. 1—7) die verursachende Tatsache bald 'Anklage', bald wieder 'Streitbefestigung' nennt, u. z. ohne Angabe von Gründen, weshalb hier diese, dort jene Bezeichnung gewählt ist.

Ein Einwand aber muß schließlich gestattet sein. Die Erwägungen des Rezensenten, über die bisher berichtet ist, beruhen ausschließlich auf autonomer Grundlage und bewegen sich durchaus im quellenleeren Raum. Wie ich glaube, ist durch sie meine Schrift gar nicht berührt, weil Alles, was sie bringt, mag es richtig oder falsch sein, in strenger Gebundenheit an die römische Überlieferung entwickelt ist.

[3] S. meine Anklage 30 ff. 35 f.

II.

Die Einseitigkeit der Anklage. — Vertragliche Zweiseitigkeit der Streitbefestigung im Spruch- wie im Formelprozeß.

So hoch mein Gegner die 'funktionelle Bedeutung' eines Vorgangs schätzt, so konnte er doch darüber schwerlich im unklaren sein, daß zuweilen zwei Tatsachen, die nicht die geringste Ähnlichkeit haben, dieselbe oder nahezu dieselbe Rechtswirkung auslösen. Um nun die Gleichheit von Anklage und Streitbefestigung vollkommener zu machen, bemüht er sich eifrig, auch die Unterschiede im Tatbestand möglichst aus der Welt zu schaffen (S. 264—66). Die Erhebung der Anklage soll nichts Einseitiges sein, weil der Beamte *nomen recipere* muß, weil der Beschuldigte Präskriptionen vorbringen, weil er die Anklage sonst bestreiten kann. Die Nichtigkeit dieser und ähnlicher Einwendungen liegt wohl offen zutage.

Zudem schließen die älteren Ordnungen der *quaestio publica* die Anklage selbst in Abwesenheit des Beschuldigten grundsätzlich gar nicht aus. Erst in der Severischen Zeit kommt die entgegengesetzte Regel zur Geltung, jedoch bloß für Kapitalsachen.[1] Lotmar bestreitet diese Feststellungen nicht; doch glaubt er sie unbeachtet lassen zu können.

Nicht minder anfechtbar ist sein Versuch, die Zweiseitigkeit der Litiskontestatio des Zivilprozesses in Frage zu stellen. Einverstanden ist der Rezensent (S. 256) nur damit, daß im Verfahren *per concepta verba* die Mitteilung und Annahme der Formel (zwischen den Parteien) notwendig war. Dagegen erklärt er es für unzulässig, nach diesem Muster für das alte und das klassische Recht einen allgemein maßgebenden Begriff der Streitbefestigung aufzustellen (S. 260. 279), da keineswegs jede Litiskontestatio, wie die des Formelprozesses, ein zweiseitiger Parteienakt gewesen sei.

So beruhe vor allem das streitige *lege agere* (d. h. das ganze Verfahren in Jure) nicht auf Parteieneinigung, sondern stelle das Gegenteil einer Einigung dar. Wenn aber die Streit-

[1] S. meine Anklage 53 ff.

teile die 'ihnen gesetzlich auferlegte' Litiskontestatio nicht vollziehen, so trete 'Prozeßverlust' ein.

Die letzten Worte bekenne ich nicht ganz zu erfassen. Anscheinend ist Gai. 4, 11. 30 mißbraucht und Ulp. Vat. Fr. 318 völlig übersehen.[2] Offen bleibt ja die Frage, wie der 'Verlust' eines nicht oder nicht gültig begründeten' Prozesses' zu denken sei, und wer hier den 'Prozeß' verlieren soll? In allen anderen Punkten glaube ich dem Rezensenten vorbehaltlos widersprechen zu müssen.

Das *lege agere* ist durchaus nicht das ganze Verfahren in Jure, sondern nur der formalisierte Abschluß einer voraufgehenden zwanglosen Verhandlung; und für diese Vorbereitung[3] ist nicht erst ein Quellenbeleg notwendig,[4] weil ohne sie eine Szene, wie sie Gai. 4, 16 schildert, im Leben ohne vernichtende Fehler kaum jemals hätte stattfinden können.

Bekanntermaßen fordern ja Gaius a. a. O. und Cic. p. Mur. 12, 26 das Ineinandergreifen von bestimmten Sprüchen und Handlungen dreier Personen in genau festgesetzter Ordnung. Dabei hatte jedes *adiectum* oder *detractum* Nichtigkeit der Legisaktio zur Folge (Ulp. l. c.). Demnach mußten alle Beteiligten wie Schauspieler auf der Bühne die vorgeschriebenen Sprüche auswendig wissen und das Stichwort kennen, das sie zum Eingreifen auffordert, falls nicht ein oder zwei Vorsager ihnen zur Seite standen, deren Einflüsterung sie folgen konnten.

Dieses zweite Mittel, die streitige Legisaktio möglich zu machen, ist bei Cicero l. c. ausdrücklich bezeugt.[5] Der Redner erzählt von dem bei der Legisaktio in der Einzahl auftretenden *iureconsultus*, der, so wie der Flötenbläser auf der Bühne den Schauspieler begleitet (*tibicinis Latini modo*), so in Jure von der einen Partei zur anderen übertritt (*transit*), um immer

[2] Genau genommen behandelt E. Weiß Studien zu den röm. Rechtsquellen 34 f. Ulp. Vat. Fr. 318 um nichts besser als Lotmar. Denn welchen Nutzen bietet es, wenn ein Schriftsteller gewissenhaft versichert: ein bestimmtes Zeugnis 'komme in Betracht', und wenn er vielleicht gar den Text mitteilt, dann aber den Inhalt der Stelle wortlos unter den Tisch fallen läßt? Ich verweise auf Sav. Z. R. A. 33, 122, 2.

[3] Dafür schon eine Anzahl von älteren Gelehrten bei Wlassak Litiskontestation 84, 2.

[4] Vgl. aber Cic. orat. part. 28, 99.

[5] Dazu noch Cic. de orat. 1, 10, 41, Plin. nat. hist. 28, 2, 11.

derjenigen einhelfend zur Seite zu stehen (*praesto aderat sapiens ille*), die gerade zu sprechen oder zu handeln hatte.

Um aber dieser Aufgabe zu genügen, mußte — wie sich von selbst versteht — der *iureconsultus* im voraus wissen, was jede der drei agierenden Personen bei der Kontestatio zu sprechen und zu tun gedenkt und in welcher Ordnung es geschehen soll; er mußte also eine Art Szenarium haben — mochte es geschrieben sein oder in seinem Kopf haftén — und dieses wieder konnte nicht anders entstehen als in freier Vorverhandlung aller Beteiligten, — wobei gewiß der Jurist mithalf — und konnte nicht anders fertig werden als durch Einigung der Parteien mit Zustimmung des Magistrats.[6]

Hiermit scheint mir die vertragliche Grundlage aller Legisaktionen dargetan, die sich aus formellen Handlungen und Gegenhandlungen zweier Parteien zusammensetzen. Wie im Verfahren *per concepta verba* so ist für Privatsachen auch im älteren Recht die Prozeßgründung nicht bloß bedingt durch eine Tätigkeit beider Parteien (Zweiseitigkeit im weiteren Sinn), sondern der Gegner muß auch den oder die Sprüche des Klägers genau so beantworten wie es der Formelkanon der *veteres prudentes* verlangt, und wie es die Litiganten unter Annahme eines dort verzeichneten Schemas vereinbart haben (vertragliche Zweiseitigkeit).[7]

Nur éin Unterschied der verglichenen Prozeßarten ist hier anzumerken. Im jüngeren Verfahren weist das *iudicium accipere* — das Annehmen der Formel — sehr deutlich auf das — sei es freiwillige sei es erzwungene — Einverständnis des Verklagten mit dem edierten Gericht und dem edierten Prozeßplan hin. Etwas diesem Vorgang genau Entsprechendes aber fehlt in der Legisaktio. Wie sich hier die Richterbestellung vollzog, das ist leider unbekannt. Eine formalisierte Annahmeerklärung des Verklagten dürfte, wenn nicht erweisbar, doch sehr wahrscheinlich sein. Dagegen bringt im übrigen der Verklagte seine Einlassung, d. h. die Unterwerfung unter den Prozeßplan, nicht anders zum Ausdruck als durch mündliche Beantwortung der

[6] Vgl. Wlassak Litiskontestation 81. 84 f.; Sav. Z. R. A. 28, 81 f.

[7] Diese ist gegeben, gleichviel, ob der Verklagte sich sofort dem Vorschlag des Klägers gefügt hat oder erst nach Androhung obrigkeitlichen Zwanges; vgl. Sav. Z. R. A. 25, 142. 145. 153 f.

klägerischen Sprüche in der vorgeschriebenen und vorher vereinbarten Art und Weise. Versagt er sich dem erwarteten Mitspiel, so lehnt er damit die Einlassung ab und bringt so den beabsichtigten Prozeß zum Scheitern.

Ganz anders als es hier dargelegt ist, scheint sich Lotmar die streitige Legisaktio vorzustellen. In Verkennung der Nachrichten bei Gell. 20, 10 und Gai. 4, 16 nennt er sie das 'Gegenteil einer Einigung', womit er vermutlich auf einen Wortkampf mit ungeregeltem Verlauf hindeuten will. Seiner Meinung nach wäre also Einigung und Kampf durchaus unverträglich.[8] Allein diese Ansicht müßte gewiß abgewiesen werden.

Wenn unsere Strafgesetzbücher das Duell verfolgen, denken sie ohne Zweifel an einen vereinbarten Zweikampf mit tödlichen Waffen. Das deutsche in den §§ 201 u. 204 spricht von der Herausforderung zum Zweikampf 'und der Annahme derselben'. Noch näher liegt es an den Schiedsvertrag zu erinnern und vor allem an die Formel des prätorischen und Aebutischen Prozesses.

Das *iudicium accipere* des Verklagten, während der Kläger *iudicium* 'ediert', läßt auch Lotmar als Abschluß der Litiskontestatio gelten. Mithin ist die Formel ein unter der Autorität des Beamten zwischen den Parteien vereinbarter Text. Was aber ist der Inhalt? Offenbar eine Anweisung an den bestellten Richter, den in der Formel näher bezeichneten Streit zu entscheiden. *Si paret . . condemnato, s. n. p. a.* Mit diesen Worten ist deutlich ein Kampf der Parteien in Aussicht genommen. Was der Kläger behauptet, wird der Gegner leugnen, oder er wird den Klaganspruch für erloschen oder durch Abwehrrechte für entkräftet erklären. Demnach haben die *con-*

[8] Vgl. aber Gell. 20, 10, 10, wo der *vis bellica et cruenta, quae manu fieret* gegenübersteht die *vis civilis et festucaria, quae verbo diceretur.* — Die Sprüche des Vindikanten und Kontravindikanten bei Gai. 4, 16 sind gewiß nicht alle von den Juristen erfunden zum Zweck der Begründung des Eigentumsstreites. Die alten Prudentes haben sie sehr wahrscheinlich — wenigstens teilweise — einem Selbsthilfeverfahren entnommen, das der Verfolgung des Eigentums diente und der Zeit vor unserer Überlieferung angehörte. Als unmittelbare Quelle der *veteres* nehme ich ein bereits durch Formalisierung gebändigtes außergerichtliches Verfahren an, nicht also die älteste *vindicatio.* Vgl. übrigens Sav. Z. R. A. 31, 202, 1.

cepta verba ebenso einen Streit der Parteien zum Inhalt wie die Prozeßzwecken dienenden Legisaktionen.

Nur darin liegt ein Unterschied: die ersteren bringen den Bericht über den Streitgegenstand in die Form einer Anweisung an den Richter, die letzteren — vermutlich mit Ausnahme der *l. a. per iudicis postulationem* — sehen zunächst vom Spruchrichter ab und stellen in Rede und Gegenrede bloß fest, was zwischen den Parteien streitig ist und demnächst *apud iudicem* verhandelt werden soll.

III.

Die Streitbefestigung im Interdikten- und im Extraordinarverfahren.

Lotmar stützt seinen Widerspruch gegen den von mir der alten und klassischen Zeit zugesprochenen Kontestationstypus (d. h. gegen das auf Einigung beruhende Zusammenhandeln der Parteien) auch noch auf Nachrichten, die das Interdikten- und das extraordinäre Verfahren betreffen.

Auf S. 258f. 264 ermittelt er für den klassischen Interdiktenprozeß eine 'Streitbefestigung', die 'sich nicht auf Parteienübereinkunft gründet, sondern auf einen 'einseitigen Magistratsakt'. Gemeint ist damit das prätorische *interdictum reddere* (vgl. über dieses Sav. Z. R. A. 25, 138—140).

Diese verblüffende[1] Behauptung wird niemand begreifen, der sich nicht zu der oben geschilderten Hexerei bekennt, die darin besteht: das Wort 'Streitbefestigung' in einem Sinne zu nehmen, von dem die heutige Wissenschaft bisher nichts wußte, und der auch von den römischen Juristen für ihr *litem contestari* und ihre *litis contestatio* nicht angenommen war. Lotmar freilich wird sich hinter seine selbstherrlich geschaffene Terminologie zurückziehen und erwidern: ihm sei der Vorgang gleichgültig, er habe immer nur die Rechtsfolgen im Auge.

Allein damit kann er unmöglich meine Behauptung widerlegen wollen, die ja gerade den Tatbestand der alten und klassischen Streitbefestigung betrifft, und die natürlich durch

[1] Hat denn Lotmar I. 4, 15, 4[a] (dazu meine Anklage 149) beachtet, worin Justinian im Austausch ('*aliter*') gegen das '*interdictum*' (d. h. das *reddere interdictum*) die '*litis contestatio*' einsetzt?

den Nachweis nicht entkräftet ist, daß das *interdictum redditum* Rechtsfolgen nach sich zieht, wie sie sonst die Kontestatio hat, da vielfach Tatsachen, die in der Erscheinung sehr verschieden sind, gleiche Rechtswirkungen auslösen.

Übrigens gelingt es Lotmar gar nicht, an seiner absonderlichen Terminologie streng festzuhalten. Zum Beleg lasse ich einen Satz im Wortlaut folgen, den ich aus S. 264 herausschreibe, und in dem ich dasjenige unterstreiche, was hier gerade wichtig ist.

. . . 'für das lege agere, Interdikten- und Extraordinarverfahren (wird) Litiskontestation allgemein angenommen, unerachtet der tatbeständlichen Unterschiede, welche zwischen solcher Litiskontestation und der dem Formularverfahren angehörigen obwalten'.

Der Rezensent gebraucht also im vorstehenden Satze selbst 'Litiskontestation' im 'tatbeständlichen', d. h. im richtigen Sinne, und ist demnach wirklich bereit, ohne Anhalt in den Quellen und in schneidendem Widerspruch mit ihnen das *interdictum redditum* 'tatbeständlich' als Litiskontestation anzuerkennen.

Welche Schwierigkeiten aus solcher Willkür entstehen müssen, das wird keinem Kundigen lang verborgen bleiben. Die Ausführung bei Gaius 4, 138 ff. zeigt ja jedem, der sehen will, daß es ein *agere ex interdicto* gab, eine Befestigung des Streits auf Grund des erlassenen Interdikts und sagt ihm auch, worüber und an welcher Stelle des Verfahrens Lis kontestiert wurde.[2]

Insbesondere bezeugt Gai. 4, 141 in f. das *agere* (= litem contestari) *per formulam arbitrariam*, Gai. 4, 163 (ebenso Ulp. inst. fr. Vind. 5) das entsprechende *accipere formulam, quae appellatur arbitraria*, 4, 165 das *sponsionis* und *restipulationis formulam edere adversario*, 4, 170 das zugehörige *sponsionum iudicia accipere*, endlich der unvollständige Text 4, 165 ziemlich deutlich das *edere* des sog. *iudicium secutorium*.

Lotmar konnte diese Zeugnisse gewiß nicht übersehen: vielmehr mußte er sich wohl die Frage stellen, ob in einem

[2] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 113—115.

Verfahren eine zweimalige Kontestatio über dieselbe Sache (zuerst durch das *interdictum redditum,* sodann *per formulam arbitrariam* oder durch Begründung des *iudicium secutorium*) nicht des Guten zu viel sei? Der unvermeidlichen Bejahung dieser Frage hat er sich, wie es scheint, auch gar nicht entzogen. Denn in A. 1 auf S. 259 lesen wir Folgendes:

'Kommt es im Gefolge der Erteilung des Interdiktes zur Erteilung einer formula, so führt diese nicht zu einer zweiten Streitbefestigung.'

Was also ist Lotmars Ergebnis? Während das *interdictum reddere* — ein amtliches Dekret — für die Römer zweifellos keine Litiskontestatio war und auch niemals so genannt wurde, zumal da nach Gaius *ex interdicto,* d. h. erst nach Ausspruch des Dekrets, der Streit zu kontestieren war, und dieser Akt in derselben Sache nicht zweimal stattfinden konnte, trägt doch der Rezensent kein Bedenken, aus dem Interdikt eine 'Streitbefestigung' zu machen; und anderseits: wo die Römer unleugbar eine Litiskontestatio annehmen, da zögert er nicht, sie rundweg abzuleugnen. Demnach wird von ihm das unanfechtbar Überlieferte zweimal genau ins Gegenteil verkehrt, und nicht etwa aus guten Gründen, sondern deswegen, weil es dem Rezensenten beliebt, statt des überlieferten einen autonom gebildeten Begriff zu handhaben.

Ob diese Art der Quellenforschung Beifall verdient, das mag noch unentschieden bleiben. Jedenfalls aber darf ich Einspruch erheben gegen die Verwendung einer so absonderlichen Methode zu Rezensierzwecken. Will ein Kritiker einen Standpunkt einnehmen, der nur ihm eigentümlich, und dem, vom beurteilten Autor gewählten entgegengesetzt ist, so hat er m. E. die Pflicht, diese Sachlage seinen Lesern aufs deutlichste darzulegen. Lotmar insbesondere hätte es klar aussprechen müssen, daß die Anwendung der von ihm erst erfundenen Methode Übereinstimmung in den Ergebnissen von vornherein äußerst unwahrscheinlich macht, und daß das ablehnende Urteil, zu dem er gelangt, nur auf dem Gegensatz der Forschungsmethoden beruht. Was er in dieser Richtung auf S. 279 bemerkt, klingt allerdings recht ähnlich; doch ist dort, wie ich glaube, gerade die Hauptsache nicht erwähnt: daß ich in meiner Abhandlung mit den Quellen zu arbeiten suche, wäh-

rend er, wie seinerzeit in Sachen der streitigen Legisaktio *in rem*,[3] so heute noch gegen die Quellen ankämpft.

Als dritte Art einer klassischen Streitbefestigung, die dem von mir aufgestellten Typus nicht entsprechen soll, hält mir Lotmar S. 259 f. die Litiskontestatio im Extraordinarverfahren entgegen. Ob für diesen Prozeß schon die klassischen Juristen den Namen *litis contestatio* gebrauchten, den die Digesten wie der Codex mehrmals — nicht bloß in den Stellen, die L. anführt — aufweisen, diese Frage habe ich in meiner Abhandlung (S. 181 f.) noch in Schwebe gelassen. Doch mag sie hier einstweilen für bejaht gelten.

Was aber wissen wir von den Vorgängen, die *extra ordinem* den Streit befestigen? Nur eines: daß im Fideikommißverfahren (Ulp. l. 6 fideic. D. 2, 1, 19 pr. D. 5, 1, 52 pr.) der Verklagte *litem* oder *actionem suscepit,* woraus sich der Ausschluß von der Einrede der Unzuständigkeit ergab.

Wie Andere vor ihm benutzt auch Lotmar die von Ulpian bezeugte 'Prozeßannahme' als Beweisgrund für das Dasein einer Kontestatio. Nun wird er die enge Verwandtschaft der Einlassung in den Fideikommißstreit mit dem *iudicium accipere* des Formelprozesses doch schwerlich leugnen wollen. Hiernach aber ist es unverständlich, wie er glauben kann, daß der mir zugeschriebene Typus von der extraordinaren Streitbefestigung her angreifbar sei. Wenn er noch hinzufügt, daß das *litem suscipere* mit dem *cognitionem suscipere* 'zeitlich zusammenfalle', so ist diese Behauptung nicht bloß haltlos, sondern durch Ulp. D. 2, 1, 19 pr. geradezu und aufs deutlichste widerlegt.[4]

---

[3] Bei der er 1876 u. 1878 die Notwendigkeit der Kontravindikatio gegen Gaius, Cicero und Gellius (20, 10, 9) in Abrede stellte. Meines Wissens hat er keine Nachfolge gefunden; vgl. übrigens Sav. Z. R. A. 25, 148 f.

[4] Vgl. meine Anklage 110 f., 30 u. S. 181, 99. — Unberechtigt ist auch der Schutz, den Lotmar (S. 259, 5) gegen einen von mir ausgesprochenen Tadel dem Cuiacius anbietet, in dessen Werken neben der falschen, vom Rez. gebilligten Deutung des fr. 19 pr. D. 2, 1 auch die richtige (Observ. XIII, 11) vertreten ist. Mein Tadel bezieht sich nur auf die erstere (im Comment. zu Dig. 2, 1); auf die zweite, widersprechende, die der Rez. vermutlich übersehen hat, weise ich ausdrücklich hin: Ankl. 112, 30 a. E.

IV.

Das *litem contestari* unter amtlicher Drohung. — Keine Streitbefestigung durch prätorisches Dekret. — Gaius 4, 103—105. — Paulus D. 45, 1, 83, 1. — Die klassische Dissenslehre.

Als einer der schlagendsten Beweisgründe für das unerläßliche Mithandeln des Verklagten, um die Streitbefestigung zu vollenden, ist schon in meiner 'Litiskontestation' (1888) S. 25 die vom Magistrat ausgehende Bedrohung mit schweren Nachteilen geltend gemacht. In einer späteren Schrift[1] (1904) ist dann der auf *Actiones in personam* beschränkte[2] Einlassungszwang des näheren erörtert. Dessenungeachtet scheint es Lotmar für nötig zu halten, mich nachdrücklich an den vom Beamten geübten Zwang zu erinnern. Soweit er dabei an Maßregeln denkt, die der Magistrat in Aussicht stellt, um den Verklagten zur Einlassung anzutreiben (*cogitur reus iudicium accipere*), stimme ich mit dem Rezensenten völlig überein.

Allein damit gibt er sich, wenn ich recht verstehe, noch keineswegs zufrieden. In der 'späteren (?) Zeit' habe die den *indefensus* treffende Beschlagnahme seines Vermögens nicht ausgereicht, um 'direkten Zwang zu jener Einwilligung überflüssig zu machen'. 'Vielmehr lesen wir bei Paulus D. 45, 1, 83, 1:

iudicium etiam in invitum redditur'.

Diese nicht sehr durchsichtige Äußerung, deren Sinn durch den folgenden Satz wieder in Frage gestellt ist, klingt doch recht bedenklich und will vermutlich den Beitritt zu einer längst überwundenen[3] Lehre F. L. Kellers ausdrücken, die ihre eigentümliche Fassung wieder der Anlehnung an das eben genannte fr. 83, 1 verdankt.

Im Streite mit Buchka legt nämlich Keller in der Allg. Literatur-Zeitung von 1846 II Sp. 368[4] folgendes Bekenntnis ab:

---

[1] Sav. Z. R. A. 25, 153 ff. u. 141 ff.

[2] Von Lotmar S. 266 wieder verkannt. Auf diesen Punkt kann ich hier nicht eingehen; s. Sav. Z. R. A. 25, 141 f., 2 in f.

[3] Vgl. z. B. Girard Manuel[5] (1911), 1008. 1011.

[4] Sehr Ähnliches in Kellers Zivilprozeß[6] § 62 S. 315.

'Beim Kontrakt kommt nichts zustande als durch Vereinbarung. Hier dagegen' (d. h. bei der Prozeßbegründung) 'tritt der Entscheid des Prätors ein, wo die Vereinbarung nicht zu erreichen ist. Kurz es ist Vertrag und wieder nicht Vertrag, woraus die neue Obligation *condemnari oportere*, wie sie in der Formula verschrieben steht, zustande gekommen ist, — gleich wie bei allen anderen Obligationen, deren Ursprung die Römer auf ein *quasi contrahere* zurückzuführen pflegen.'

Hiernach hätten wir neben Formelprozessen, die auf Parteieneinigung beruhen, auch solche anzunehmen, die der Gerichtsbeamte gegen den Willen des Verklagten (oder gar beider Parteien?) durch sein Dekret ('Entscheid') begründet.

Allein den Widersinn eines so vom Prätor aufgenötigten Prozeßplans und Rechtsstreits, den eine von den Parteien zurückweist, hat schon 1894 O. Lenel [5] mit treffenden Worten festgestellt.

Und wie verhalten sich die alten Quellen zu solcher Mißbildung? Nach Keller wäre es — mitunter wenigstens — der Prätor gewesen, der die Lis kontestierte.[6] Wie oft aber soll ich es noch aussprechen, daß diese Behauptung unerlaubte Rechthaberei gegen die ganz zweifelfreie Überlieferung ist? Besonders seltsam aber erscheint es mir, daß heute die Wiederholung des allzu oft Gesagten gerade gegen Lotmar geboten ist. Denn derselbe Philipp Lotmar hat seinerzeit (im J. 1884, gegen A. S. Schultze) Folgendes drucken lassen: [7]

... keine der hundert und mehr Stellen, von denen ein Teil bei Keller (Litis Cont. S. 8) angegeben ist, gebraucht *l(item) c(ontestari)* vom Prätor; es wird entweder unpersönlich angewendet oder, und dies meistens, von Parteien gesagt; ...

Der 'Entscheid', von dem Keller spricht, und der das Prozeßverhältnis begründen soll, heißt bei ihm und seinen Nachfolgern meist 'Formelerteilung' (*délivrance de la formule*), womit man — unpassend [8] — das klassische *dare* oder *reddere iudicium* (*actionem*), das Hauptstück der prätorischen *iurisdictio*,

[5] Sav. Z. R. A. 15, 376 f.

[6] Vgl. Wlassak Litiskontestation 6 f., dazu Keller Zivilpr.[6] S. 216. 257.

[7] In Münch. Krit. Vierteljschr. 26, 678.

[8] Vgl. einstweilen Wlassak Ursprung d. Einrede S. 29 A. 56. S. 47 A. 104; Anklage 177 f., 90; Z. röm. Provinzialprozeß (Wien 1919) 27.

wiederzugeben sucht. Wo aber ist ein Beleg zu finden für die prozeßbegründende Kraft dieses amtlichen *iudicium dare*? Meines Wissens: nirgends.

Dagegen ist die Scheidung[9] jenes *dare, reddere* vom Parteienakt der *litis contestatio* und das Verhältnis des ersteren zur letzteren aus den Quellen mit voller Sicherheit nachweisbar. Nach Paulus in den D. 5, 1, 28, 4 soll der Prätor, wenn die Frist eines Temporalanspruchs sich dem Ende zuneigt, *causa cognita* gegen den Verpflichteten einen Formelprozeß zulassen:

adversus eum iudicium dare debet, ut lis contestetur,

und nach Macer in den D. 1, 18, 16 soll dem durch Injurie oder Furtum Verletzten vom Beamten Recht gesprochen werden:

ei ius dicendum est, ut litem contestetur.

Der amtliche Akt bereitet also für den parteilichen erst den Boden. Indem der Magistrat die beantragte Formel bewilligt, gibt er dem Kläger die Ermächtigung, den Gegner auf Grund dieser *concepta verba* zur Prozeßbegründung aufzufordern. Demnach wird regelmäßig die Streitbefestigung dem *iudicium dare* als ein von ihm getrennter Akt nachfolgen. Dagegen kann sie, wo sie ausbleibt, weil der Verklagte die Einlassung verwehrt, keineswegs — wie Keller fabelt — durch Dekret des Magistrats ersetzt werden. Vielmehr wirkt nunmehr dieses letztere, statt als Vollwort zum Parteienvertrag, bloß als Ankündigung von Zwang gegen den Ungehorsamen, der es ablehnt, die jetzt amtlich bestätigte Formel anzunehmen, und der hierdurch den Prozeß fürs erste vereitelt.

Für die Regelfälle aber ergibt sich aus dem Gesagten als Abschluß des Vorverfahrens (*in iure*) eine Ordnung der Vorgänge, wie sie im Atestiner Gesetzfragment Z. 8f. (CIL I² n. 600) besonders bezeugt ist:

. . . *de ieis rebus, ⟨de?⟩ quibus ex h(ac) l(ege) iudicia data erunt. iudicium fierei exerceri oportebit* . . .

An erster Stelle also das magistratische *iudicium dare*, an zweiter der Parteienakt der Prozeßbegründung: das *iudicium fieri*,[10] zuletzt vor dem Spruchrichter die Durchführung des Rechtstreits auf Grund des angenommenen Planes: das *iudicium exerceri*.

---

[9] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 92—94.

[10] Vgl. dazu Wlassak R. Prozeßgesetze 2, 39 f. 47 f. 56 A. 10. S. 228. 236.

Endlich sei noch aufmerksam gemacht auf eine unanfechtbare Nachricht, die Kellers Lehre geradezu widerspricht, und an der doch wie der alte Führer so alle seine Anhänger achtlos vorübergegangen sind.

Im 4. Buche seiner Institutionen 103—105 führt uns Gaius eine erschöpfende Einteilung der Privatprozesse vor, die *per formulas* begründet werden. Ausdrücklich hebt er hervor:

omnia iudicia aut legitimo iure consistunt aut imperio continentur.

Diesem Satze folgt in 104 eine Begriffsbestimmung der legitimen, in 105 der imperialen Prozesse. Zu den ersteren gehören die

iudicia, quae in urbe Roma . . . inter omnes cives Romanos sub uno iudice accipiuntur,

zu den letzteren die rekuperatorischen und solche, *quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris,* desgleichen *quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cives Romanos quam inter peregrinos accipiuntur.*

Dreimal also kehrt betreffs der Prozesse (*iudicia*), von denen der Jurist handelt, die Aussage wieder: ihre Begründung erfolge durch '*accipere*', durch eine 'Annahme'. Ferner ist zweimal jedem Mißverständnis vorgebeugt durch den Zusatz: jene 'Annahme' vollziehe sich unter (*inter*) den Parteien, m. a. W. durch Kontestation zwischen Kläger und Verklagtem. Nur einmal: bei den rekuperatorischen Prozessen, soweit diese im Gebiet bis zum ersten Meilenstein der Stadt Rom zustande kommen, fehlt das '*accipiuntur*'; sicherlich bloß aus stilistischen Gründen.

Mithin kennt Gaius nur Formularprozesse, die auf einem Vertrag der Parteien beruhen; keine anderen. Die von Keller hinzugefügten, deren Begründung Sache des Magistrats wäre, sind also im Widerspruch mit unserer besten Quelle erfunden.

Nach so flüchtiger Prüfung dessen, was die Überlieferung auf den ersten Anhau hergibt, ist nochmals zurückzukehren zur kritischen Würdigung unserer Rezension. Trotz der unklaren Ausdrucksweise auf S. 266 wird es Lotmar wohl hinnehmen müssen, als Anhänger der soeben abgewiesenen Ansicht von Keller zu gelten. Weder dieser noch sein Jünger von heute

sind zur Einsicht gelangt, daß das bei persönlichen Aktionen in den Pandekten vielmals erwähnte *cogere* zum *iudicium accipere*: der obrigkeitliche Zwang also zum Vertragsschluß der allerstärkste Beleg ist für die römische Anschauung: kein Formelprozeß ohne erklärtes Einverständnis beider Parteien.

Fügt sich der Verklagte nicht im guten, so tritt ihm der Magistrat drohend entgegen; gibt er dann nach, so ist das Ergebnis ein erzwungener, aber vollgültiger Vertrag: *coactus voluit.*[11] Bleibt er hartnäckig, so verliert er als *indefensus* sein Vermögen, und dem Kläger ersteht nun im *bonorum emptor* sei es ein Zahler sei es ein neuer Gegner.

Weshalb dieser sehr kräftige Zwang in ‚späterer Zeit' (wann?) nicht ausgereicht haben soll, und wie sich dann der von Lotmar sogenannte 'direkte Zwang', d. h. wohl die Kontestation durch den Magistrat, zu dem älteren System verhalten mochte, darüber werden wir im Dunkeln gelassen. Sollte der Rezensent an eine Verdrängung des älteren durch den jüngeren Grundsatz denken, so wäre das eine Fehlbehauptung, da noch die Spätklassiker (z. B. Paulus, Ulpian in den D. 39, 3, 7 pr. D. 3, 3, 15 pr. u. fr. 17, 2) oft genug das *cogere, compellere ad iudicium accipiendum, suscipiendum* erwähnen.

Die einzige Stelle, auf die Lotmar verweist, um den 'direkten Zwang' und, wenn ich recht verstehe, um zugleich Kellers Lehre zu stützen, ist von Paulus aus l. 72 ad ed. 798 D. 45, 1, 83, 1:[12]

Si Stichum stipulatus de alio sentiam, tu de alio, nihil actum erit. quod et in iudiciis Aristo existimavit. sed hic magis est, ut is petitus videatur, de quo actor sensit. nam stipulatio ex utriusque consensu valet, iudicium autem etiam in invitum redditur et ideo actori potius credendum est: alioquin semper negabit reus se consensisse.

---

[11] Die Willkür als Begriffsmerkmal des Vertrags (so selbst Savigny System 6, 31 f.; s. aber Rudorff R. Rechtsgeschichte 2, 233) ist jedenfalls kein römischer Gedanke: wofür nicht bloß Paulus, sondern vor allem die erzwingbaren prätorischen Stipulationen beweisend sind. Übrigens sagt auch Hegel Philosophie des Rechts (1821) § 91: Es kann nur der zu etwas gezwungen werden, der sich zwingen lassen will.

[12] Die, das Verständnis des fr. 83, 1 cit. fördernden Stellen sind in meiner Litiskontestation 61, 2 angeführt; dazu noch Wlassak Cognitur 12 ff., Voigt Jus naturale 3, 104.

Im ersten Satze ist die Stipulation verglichen mit dem Begründungsakt der Privatprozesse: mit den '*iudicia*'.[13] Nach Aristo (unter Traian) sind die genannten Geschäfte gleich zu behandeln, wenn unter den Kontrahenten Zwiespalt obwaltet über den Gegenstand ihrer Verträge. Denkt A, der sich die Leistung des 'Stichus' ausbedungen hat, an einen anderen Menschen als B, der die Lieferung des Stichus versprochen hat, so soll der Verbalvertrag wegen Dissenses nichtig, und in gleicher Weise soll eine Litiskontestation unwirksam sein, wenn der Kläger A sich unter dem Sklaven Stichus, den die Formel als Streitgegenstand nennt, einen anderen Menschen vorstellt als der Verklagte B.

Wäre nach Aristo die Kontestatio nicht ein zweiseitiges Geschäft der Parteien, sondern ein amtlicher Erlaß, der die Formel, wie sie vom Kläger beantragt ist, genehmigt, so würden wir weder die Vergleichung mit der Stipulation verstehen, noch die Entscheidung, welche Übereinstimmung in der Willensmeinung des Verklagten und des Klägers verlangt.

Der mit dem ersten Satz eng verbundene zweite handelt offenbar von derselben seitens der Parteien vollzogenen Kontestatio, die vorher Aristo beurteilt hatte, und keineswegs von einem die Streitbefestigung ersetzenden Amtsdekret. Nicht der Tatbestand ist hier ein anderer, sondern bloß die juristische Würdigung des Falles. Wenn aber des *iudicium reddere* (= *dare*) nur in diesem zweiten Satz gedacht ist, so will damit mit nichten etwas Neues eingeführt werden. Wie Paulus so kennt natürlich auch Aristo die prätorische Bestätigung der Formel als Voraussetzung der Kontestatio. Allein der ältere Jurist verschweigt diesen Umstand, weil er für seine Beurteilung des vorgelegten Falles gleichgültig ist, während ihn Paulus als Unterlage seiner Entscheidung schärfstens betonen mußte.

Zweierlei galt es dabei zu rechtfertigen: einmal die Ausschaltung der Willensmeinung des Verklagten — dazu dienen andeutungsweise die Worte: *etiam in invitum iudicium redditur* — sodann die Bevorzugung der Auffassung des Klägers — diese ergibt sich ungezwungen aus dem Hinzutritt der Autorität des Magistrats, der ja die Formel so genehmigt, wie sie der

[13] Über '*iudicium*' = *litis contestatio* vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 37ff.

Kläger in Jure, vielleicht nach wiederholter Verbesserung ediert hat.

Diesen nicht oder nicht deutlich ausgesprochenen Gründen gesellt sich ein dritter, sehr erheblicher hinzu, den Paulus nachdrücklich betont. Die klassische Dissenslehre war auf dem Gebiete des Prozesses noch weniger erträglich als im Verkehrsleben.[14] Durch sie war dem Verklagten, dessen Sache schlecht stand, ein Mittel an die Hand gegeben, um dem Kläger durch Vorschützung der Nichtigkeit des Prozeßverhältnisses Schwierigkeiten zu bereiten. Solcher Ausweg sollte durch die von Paulus vertretene Gegenansicht versperrt werden.

Nun haben wir noch einen Einwand zu beseitigen, der vielleicht erhoben wird gegen die hier vorgeschlagene Deutung des fr. 83, 1. Wenn Paulus bei der *stipulatio* auf den *consensus* hinweist, während das *iudicium reddere* auch *in invitum* erfolgen kann, so entsteht immerhin der Anschein, als sei hierdurch der Streitbefestigung die erklärte Willenseinigung abgesprochen. Indes wäre sofort zu erwidern, daß der Jurist der *stipulatio* gar nicht das fertige *iudicium* entgegenhält, das, wie er wohl wußte, erst durch ein Geschäft der Parteien zustande kommt. Was er, wie der Text zeigt, zur Betonung des Gegensatzes stark hervorhebt, das ist lediglich das *reddere* des Judiziums. Denn dieser einseitige Amtsakt fehlt beim Abschluß der Verkehrsstipulation, während er sehr wichtig ist für die Begründung von Prozessen. Daß er aber gar geeignet wäre, die Kontestatio zu ersetzen, davon sagt unser fr. 83, 1 nicht das Geringste. Erst Keller und seine Anhänger haben aus dem magistratischen Dekret: aus der sog. 'Formelerteilung', eine Streitbefestigung gemacht, ohne für diese verwegene Annahme jemals einen Quellenbeleg beizuschaffen.

Hingegen dürfte über den wahren Sinn des *iudicium reddere* oder *dare* längst kein Zweifel mehr bestehen und ebenso wenig über das Verhältnis der Formelgenehmigung zur Kontestatio. Daß zum Überfluß Gaius 4, 103—105 in den Grenzen des Verfahrens *per concepta verba* eine Streitbefestigung, die

[14] Ihre Gefährlichkeit hat schon Celsus (D. 5, 1, 61 pr.) richtig erkannt; doch geht er und mit ihm Ulpian in der Zurückweisung nicht ganz so weit wie Paulus.

an Stelle der Parteien den Magistrat zum Urheber hätte, geradezu ausschließt, daran ist hier unter Verweisung auf S. 19 nur wieder kurz zu erinnern.

Ungelöst bleibt hiernach immer noch die Frage, worauf es denn abgesehen ist, wenn Paulus einen die Kontestatio vorbereitenden Akt in Gegensatz bringt zum *consensus* bei der *stipulatio*. Dabei gilt es scharf zu beobachten: der Jurist vergleicht nicht den formalen Abschluß der Kontestatio durch das *iudicium edere* und *accipere* mit dem Fertigwerden der Stipulation durch mündliche Frage und bejahende Antwort. Hier und dort denkt er vielmehr an einen der förmlichen Vollendung voraufgehenden Abschnitt des juristischen Handelns, der doch entscheidenden Einfluß hat auf die Gestaltung der Rechtswirkung des einen wie des anderen Geschäftes. Sicher mit gutem Bedacht wird uns von der Verkehrsstipulation gesagt: — nur diese ist ins Auge gefaßt, nicht die prätorische — *ex utriusque consensu valet*, d. h. sie zieht ihre Kraft, ihren Inhalt aus der freien Einigung der Parteien;[15] nicht aber heißt es *consensu fit* oder *contrahitur*, wozu ja noch förmliche Wechselrede erforderlich wäre.

Stehen sich nun beim Vertragsschluß zwei Parteien gleichberechtigt gegenüber, so ist es angemessen, bei der Auslegung des Geschäftes der Willensmeinung beider Teile gleiche Gel-

---

[15] Ähnlich Venuleius D. 45, 1, 137, 1: *Si hominem stipulatus sim et ego de alio sensero, tu de alio, nihil acti erit: nam stipulatio ex utriusque consensu perficitur* (d. h. kann nur zustandekommen auf Grund der Willensübereinstimmung beider Parteien) und Ulp. (aus Pedius?) D. 2, 14, 1, 3: ... *nam et stipulatio, quae verbis fit, nisi habeat consensum, nulla est.* Zweifelhaft ist es mir, ob Lenel (Sav. Z. R. A. 39, 128) in puristischem Eifer nicht fehlgeht, wenn er bei Papinian D. 2, 15, 5 den Satz: *quae ex consensu redditur* (dieses letzte Wort ist auch von Mommsen angefochten) als triviale Glosse streichen will. Die kühne Auslegung des großen Kasuisten widerspricht offenbar dem klaren Wortlaut der Aquilianischen Stipulation. Eine Begründung war also gewiß nicht unnötig, und der Eigenart des Stilisten Papinian ist eine versteckte Beziehung zu dem '*in invitum reddere stipulationes*' seitens der Magistrate (wodurch der '*consensus*' ausgeschlossen wird) recht wohl zuzutrauen. Geschraubt mag man das *redditur* — statt *oritur*, 'entspringt' — allerdings finden; allein der Autor ist mit keinem Anderen, nur mit sich selber vergleichbar. — R. Leonhards Konsenslehre, die für meine Zwecke nichts liefert, muß hier beiseite bleiben.

tung zuzubilligen.[16] Wo dagegen, wie bei der Streitbefestigung, der éine Teil durch das *iudicium reddere,* d. h. durch die Bestätigung der Prozeßformel, die der Kläger vorlegt, unter amtliche Zwangsdrohung gesetzt ist, gebührt der Auslegung der angreifenden Partei der Vorzug (*actori potius credendum est*). Wo endlich — wie bei der prätorischen Stipulation — auch der Berechtigte streng gebunden ist an ein amtliches Schema, tritt die Willensmeinung beider Teile in den Hintergrund. Den *ambiguus sermo* interpretiert hier der Prätor (Venuleius); denn solche Stipulationen — sagt uns Ulpian — *legem accipiunt de mente praetoris qui eas proposuit.*[17] Selbst diese letzte Entscheidung aber dient noch zur Stütze der oben angenommenen Deutung des fr. 83, 1. Denn auch sie zeigt unverkennbar, wie sehr die Römer der Entstehungsgeschichte[18] eines Vertragstextes Einfluß gewährten auf die Feststellung des rechtlich maßgebenden Inhalts.

V.

Lotmars Litiskontestationsbegriff. — Widerlegung.

Von den drei[1] Begriffsbestimmungen der Litiskontestatio, die F. L. Keller der romanistischen Wissenschaft des vorigen Jahrhunderts hinterlassen hat, und von denen keine besser ist als die andere, nimmt Lotmar nicht bloß die zuletzt abgewiesene in Schutz. Zwar den 'idealen Endpunkt' scheint er ohne weiteres fallen zu lassen; dagegen hat seinen Beifall (S. 256) die willkürlich ersonnene Gleichsetzung der Litiskontestatio mit der 'ganzen Verhandlung in Jure'; nur müsse das Vorverfahren allerdings — dies im Einklang mit meiner Lehre — 'gekrönt'

---

[16] So ist es zu verstehen, wenn Ulpian D. 45, 1, 52 pr., im Gedanken an die der Regel widerstrebenden prätorischen, von den Verkehrsstipulationen sagt: *In conventionalibus stipulationibus contractui formam contrahentes dant*; vgl. auch l. 3, 18, 3.

[17] Dazu Wlassak Litiskontestation 61 f.

[18] Genau so wie fr. 83, 1 cit. ist Pomponius l. 2 ad Sab. 392 D. 5, 1, 80 aufzufassen. Die *conventio litigatorum*, von der der Jurist spricht, gehört dem Ausleseverfahren (s. Wlassak Prozeßgesetze 2, 197) an. Sie geht nicht bloß der Litiskontestation (die den Richter 'bestellt'), sondern auch der prätorischen *addictio* (die den Richter amtlich 'zuweist') voraus.

[1] S. Wlassak Cognitur 11 A. 10.

sein durch die 'Mitteilung und Annahme der formula' zwischen den Parteien. Daß diese 'Krönung' allein die Litiskontestatio sei, das 'findet' der Rezensent durch meine Schrift nicht bewiesen.[2]

Nun lese man aber, wie sich in dieser Sache schon 1894 Otto Lenel[3] geäußert hat: 'Daß *litem contestari* wirklich irgendwo die Vollziehung des ganzen Verfahrens in Jure bedeute, diesen Nachweis hat Keller nicht erbracht, ja nicht einmal zu erbringen versucht; er ist in der Tat nicht zu erbringen. Die ganze Annahme dieser zweiten Bedeutung ist nur eine Verlegenheitsaushilfe, notwendig geworden dadurch, daß den Quellen gegenüber mit dem ideellen Endpunkt nicht auszukommen war.'

Was hier Lenel mit kräftigen Worten verdammt, das mußte gerade für Lotmar etwas überaus Schätzbares werden. Denn neben der Umstülpung des Wortsinns von '*litis contestatio*' war nichts so sehr geeignet, ihm den Weg zu bahnen zu dem gewünschten Ergebnis als die gründliche Verwässerung dessen, was die Römer '*litis contestatio*' nennen.

Ist darunter nicht weiter ein bestimmt abgegrenztes Parteiengeschäft zu verstehen, sondern die bunte Menge prozessualischer Vorgänge in Jure, die zusammen das Vorverfahren ausmachen (S. 262 f. 272), so war es gar nicht schwer darzutun, daß es keinen römischen Prozeß gegeben hat ohne Streitbefestigung. Selbst das öffentliche Kriminalverfahren konnte

---

[2] Nicht klar ist es, weshalb Lotmar zu seinen Textworten (S. 256): 'die Mitteilung und Annahme der formula habe allein den Tatbestand der Litiskontestation ausgemacht' eine von mir in meiner Litisk. S. 8 A. 1 angeführte Stelle aus Bethmann-Hollwegs Zivilprozeß in Anm. 2 (S. 256) zum Abdruck bringt. Wollte er damit sagen, — worauf das verdächtige 'Schon' an der Spitze der Anm. hinweist — daß ich meine Auffassung der Litiskontestation von Bethmann-Hollweg habe, so wäre das ein kaum begreiflicher Irrtum. Hollweg schreibt nämlich die 'Aushändigung' der Formel dem Prätor zu und die 'Annahme' beiden Parteien. So lesen wir z. B. in Bd. 2 S. 481 f. (dazu A. 16): 'Eines besonderen die Vollendung (der Instruktionsverhandlung) bezeichnenden Aktes bedurfte es nicht, weil die Aushändigung der vom Prätor genehmigten, durch seinen Skriba ausgefertigten Formula und deren Annahme von Seiten der Parteien jeden Zweifel beseitigte.' Dazu vgl. Wlassak Litisk. S. 8 A. 1 u. S. 29.

[3] Sav. Z. R. A. 15, 375; dazu Bd. 24, 330 f.

hiernach sofort mit eingeschlossen werden (S. 254—56. 272), ehe auch nur die Frage gestellt war, ob ein echter Text aus der klassischen Zeit überliefert ist, der die Akkusation mit einer *litis contestatio* ausstattet.

Seltsam nur, daß Lotmar trotz oft[4] geäußerter Geringschätzung der 'Namen' sich aufs eifrigste bemüht, allen möglichen Prozessen zu einer Streitbefestigung zu verhelfen, während gerade unter Voraussetzung der Richtigkeit dessen, was er lehrt: daß sämtliche Ereignisse des Vorverfahrens als *litis contestatio* zusammenzufassen seien, der Kampf in Wahrheit bloß um einen gleichgültigen Namen ginge. Und nicht weniger Verwunderung dürfte es erregen, wenn man den Rezensenten die Ausgrabung des von Keller aufgestellten 'weiteren' Begriffes betreiben sieht, während er durchaus keine Neigung verrät, dieses, nach Lenels entschiedener Ablehnung besonders auffallende Unternehmen irgendwie zu rechtfertigen.

Freilich, wer so denkt, vergißt, daß Kellers Aussprüche geraume Zeit in der Literatur wie Quellentexte gewertet wurden, und daß Philipp Lotmar seit 1918 zu der heute gewiß sehr kleinen Gruppe der unbedingt Kellergläubigen gezählt werden muß. Denn an Stelle einer Begründung[5] jenes 'weiteren' Begriffs weist der Aufsatz (S. 256) nur die kurze Bemerkung auf, die der Verf. wohl für ausreichend erachtet: der engere Begriff der Litiskontestatio sei von mir nicht bewiesen. Das will also sagen: den Gegner Kellers trifft die Beweislast, während die Lehre des alten Führers beweisfrei ist.

So unhaltbar mir ein solches Vorrecht erscheint, so glaube ich doch freiwillig den geforderten Nachweis an verschiedenen Orten in wachsender Vollständigkeit geliefert zu haben. Lotmar aber sind die einschlägigen Ausführungen entweder entgangen oder, wenn er sie kennt, hält er meine Gründe für so nichtig, daß jedes Wort der Entgegnung Verschwendung wäre. Um jedoch Dritten das Urteil zu erleichtern, stelle ich in aller Kürze das Wesentliche zusammen und weise auch jeweilen auf die Schrift hin, wo die genauere Darlegung mit Angabe der Belege zu finden ist.

[4] S. 252. 264. 265 f. 279; widersprechend aber S. 259.

[5] Was Trampedach Sav. Z. R. A. 18 (1897), 124 ff. zu diesem Zwecke beibringt, ist widerlegt von H. Erman Sav. Z. R. A. 19, 270 f., 3.

Etwas Allbekanntes soll voranstehen. Statt *litem contestari* gebrauchen die klassischen Juristen sehr häufig *iudicium accipere.* Nicht bloß die Annahme- und Einlassungserklärung des Verklagten zeigt diese Wortverbindung an, sondern oft auch den ganzen Akt der Streitbefestigung, indem der Teil für das Ganze steht (Wlassak Litiskontestation 24 f. 28 f.; Pauly-Wissowa R. E. 1, 141, dazu Gai. 4, 104. 105. 109). Wenn Keller es wagen konnte, im '*litem contestari*' die Verhandlung in Jure vom Anfang bis zum Ende zu erkennen, so widerstrebt jedenfalls das '*iudicium accipere*' aufs entschiedenste solcher Deutung. Die letztere Bezeichnung hatte in alter Zeit wie heute den Vorzug, ganz durchsichtig zu sein; und offenbar wäre es widersinnig gewesen, sie zu wählen, wenn die Juristen zusammenfassend das ganze Verhalten des Verklagten oder gar beider Parteien in der Vorverhandlung mit zwei Worten ausdrücken wollten. Was der Verklagte in Jure tut, ist doch gewiß zum größeren Teil und der Regel nach kein 'Annehmen'!

Wegen der zahlreichen und schwerwiegenden Rechtsfolgen, die mit der Streitbefestigung verknüpft sind, war es häufig nötig, genau den Zeitpunkt und mindestens den Tag der *lis contestata* festzustellen. Man denke z. B. an die durch den wechselnden Stand der Bereicherung begrenzte Verpflichtung eines Unmündigen bei Pomp. D. 46, 3, 47 pr., Paul. D. 3, 5, 36 pr., D. 44, 1, 4 oder an die Preisschwankungen, denen der abzuschätzende Prozeßgegenstand unterliegt (vgl. Jul. D. 12, 1, 22, Gai. D. 13, 3, 4, Afric. D. 17, 1, 37, Ulp. D. 13, 6, 3, 2). Und so begegnet auch in den Quellen neben dem *tempus quo lis contestabatur* der *dies quo actum est* oder der *dies petitionis* (Pomp. D. 16, 3, 12, 3, Ulp. D. 33, 2, 7). Nun darf man fragen, wie denn die Gerichte in Rom imstande sein mochten, jene Rechtsfolgen im einzelnen Fall genauer zu bestimmen, wenn die Streitbefestigung einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm und leicht auch mehrere Termine ausfüllen konnte? Sollte die sichere Anwendung einer recht beträchtlichen Zahl klassischer Normen möglich sein, so war ohne Zweifel ein durch die Kontestatio kenntlich gemachter Zeitpunkt[6] ganz unerläßlich.

[6] Vgl. Girard Manuel[5] 1011: La *litis contestatio* . . . est désignée par des textes comme le moment où la *lis* est *inchoata*, où le *iudicium* est *acceptum* . . .

Freilich wird Lotmar (S. 256, 3) vielleicht erwidern, daß der Zeitabschnitt *post litem contestatam* für ihn erst beginne, wenn das Vorverfahren abgeschlossen, 'gekrönt' ist. Allein diese Aushilfe versagt, sobald es sich um die Zeit *ante*[7] *litem contestatam* (= *a. iud. acceptum*) handelt. Denn entweder muß auch hier abgestellt werden auf jene 'Krönung' durch das *iudicium accipere.* Damit würde aber Lotmar offenbar seine und Kellers Lehre glatt preisgeben. Oder: was früher (*ante*) ist als die Kontestatio, liegt vor dem Beginn des Vorverfahrens. Allein diese Deutung wäre unbestreitbar falsch, weil sie die Zeiten *ante* und *post* durch ein eingesetztes Mittelstück trennen und den Parteien all die in Jure unentbehrliche Bewegungsfreiheit entziehen würde, welche die Quellen ihnen ausdrücklich, jedoch nur *ante litem contestatam* einräumen (vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2 S. XI; Z. Geschichte der Cognitur 11 mit A. 10).

Unter den Wörtern, welche die Kunstsprache der Juristen genau im gleichen Sinne verwendet wie '*litem contestari*',[8] verdienen '*agere*' und '*petere*' besondere Aufmerksamkeit. Wenn diese Ausdrücke, wo sie in technischer Bedeutung gesetzt sind, das die Streitbefestigung in Jure vorbereitende Verfahren nicht mitbefassen, — trotz des Widerstands, der sicher von der Laiensprache ausging — so ist Kellers 'weiterer' Begriff als quellenwidrig entlarvt und demnach auszumerzen.

---

[7] Vgl. Vocabularium I. R. 1, 465. 464.

[8] Die Stellen aus meinen Schriften, welche diese terminologische Frage behandeln, sind in der Sav. Z. R. A. 33, 101 A. 1. 2. 4 angeführt. Lotmar (S. 262, 2) stimmt betreffs des '*egisse*' (nicht des '*agere*'? vgl. aber z. B. die Pandektenfragmente in meiner Cognitur 10 f.) zu. Er wird kaum bestreiten wollen, daß für '*petere*' das nämliche gelte und wird sich wohl nicht Eisele (Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte 102 f.) anschließen, der meine Feststellung in vollem Ernst folgendermaßen bekämpft: 'Ich behaupte, daß bei Gai. 2, 178 u. Paul. D. 2, 14, 27, 7 das Wort *petere* die Litiskontestationshandlung gar nicht bezeichnen kann. Der Beweis ist einfach: wäre *petere* = *litem contestari*, so könnte es nicht, wie es in diesen Stellen der Fall ist, noch sein Objekt im Akkusativ bei sich haben. Stichum litem contestari kann man nicht sagen.' Gewiß nicht! Wohl aber: *de Sticho, de legato, de debito, de pecunia* — Belege im Vocabularium 1, 980. Nach Eisele würden zwei Verba niemals für gleichbedeutend gelten dürfen, wenn sie nicht dieselbe Konstruktion zulassen, nicht denselben Kasus regieren!

Nun lese man aber z. B. Ulp. l. 1 disp. 34 D. 5, 1, 64, 1:

Si quis alio iudicio acturus iudicatum solvi satis acceperit, deinde [in] alio iudicio agat, non committitur stipulatio, quia de alia re cautum videtur.

Ulp. l. 7 disp. 137 D. 46, 7, 13, 1:

Si fuero a sponsore (T. fideiussore) procuratoris stipulatus iudicatum solvi quasi in rem acturus et postea in personam egero, vel alia actione acturus, aliam autem dictavero actionem, non committitur stipulatio . . .

Jul. Ulp. l. 75 ad ed. 1670 D. 2, 8, 11:

Iulianus ait, si ante quam mandarem tibi ut fundum peteres, satis acceperis petiturus fundum et postea mandatu meo agere institueris sponsores (T. fideiussores) teneri.

Paul. l. 2 resp. 1453 D. 2, 8, 14:

Filius familias defendit absentem patrem: quaero an iudicatum solvi satisdare debeat. Paulus respondit eum qui absentem defendit, etiam si filius vel pater sit, satisdare petituro ex forma edicti debere.

Paul. l. 14 ad Plaut. 1206 D. 46, 8, 15:

[Amplius non][9] *peti verbum Labeo ita accipiebat, si iudicio*[10] *petitum esset. si autem in ius eum vocaverit et vadimonium (T. satis iudicio sistendi causa) acceperit, iudicium tamen coeptum*[11] *non fuerit, ego puto non committi stipulationem amplius non peti: hic enim non petit, sed petere vult. si vero soluta esset pecunia, licet sine iudicio, committitur stipulatio: . . .*

Alle diese Stellen sind durchaus klar. Eine Partei, die den Gegner vor das prätorische Gericht gerufen und hier ein Vertagungsvadimonium oder gar eine Urteilskaution erlangt hat, ist deswegen noch nicht zum Prozeßsubjekt geworden. Vor der Litiskontestatio, mag in Jure noch so viel verhandelt sein, kann von ihr nicht gesagt werden: *agit* oder *petit*. Richtig

[9] Die Unechtheit dieser zwei Wörter (s. Eisele a. a. O. 152, 2) ist keineswegs sicher, so sehr die Ungenauigkeit auf der Hand liegt. Für Paulus war '*amplius non peti*' ein Ganzes.

[10] 'Durch Prozeßbegründung'; vgl. Sav. Z. R. A. 25, 125, 2. — Paulus widerspricht dem Labeo trotz des '*autem*' und des '*ego puto*' gewiß nur im zweiten, mit '*si vero*' eingeleiteten Satze.

[11] Dazu Wlassak Litiskontestation 56.

kann also in diesem Verfahrensabschnitt der Kläger nur als *acturus* oder *petiturus* bezeichnet und ihm nur ein *petere velle* zugestanden werden. Mithin gehören alle Handlungen, die das *iudicium*, d. h. das Prozeßverhältnis bloß vorbereiten, ohne es doch zu begründen, nach römischer Anschauung nicht zur *litis contestatio*, nicht zur *actio* oder *petitio* (vgl. Wlassak Z. Gesch. der Cognitur 10—17; Sav. Z. R. A. 25, 134, 1).

Absichtlich sind in die obige Reihe von Belegen solche Zeugnisse nicht aufgenommen, denen der Einwand entgegensteht, daß die der Streitbefestigung voraufgehende Rechtsverfolgung (etwa durch *iudicium edere*, Empfang eines Vadimoniums) sich vielleicht außerhalb der Gerichtsstätte vollzogen habe. Ob nicht auch Urteilskautionen zuweilen anderswo, als vor dem prätorischen Tribunal abgeschlossen wurden, darüber mag man streiten. Sicher aber ist, daß sich die Juristen in den oben mitgeteilten Stellen die weitaus überwiegende Regel, d. h. den Abschluß in Jure vor Augen halten mußten.

VI.

Die Prozeßbegründung des privaten und des öffentlichen Rechtes. — Abweisung der Lotmarschen Texteskritik von Dig. 48, 16, 15, 5 und Dig. 48, 2, 20.

Der zweite Teil von Lotmars Aufsatz ist den Zeugnissen gewidmet, welche die kriminalrechtliche Streitbefestigung erwähnen. Wenn jedes den Prozeß vorbereitende Verfahren als Ganzes *litis contestatio* heißen kann, wenn ferner die Anklage nicht gerade etwas Einseitiges sein muß, und wiederum die Streitbefestigung des Zivilprozesses kein notwendig zweiseitiges Geschäft ist, so hatte freilich der Rezensent die Frage, ob auch das Kriminalrecht eine Kontestatio kannte, die des näheren erst im zweiten Abschnitt zu erwägen war, schon im voraus zur Entscheidung gebracht. Er liebt ja den Namen 'Streitbefestigung' über alles; in jedem Prozeß und auf jeder Stufe der Entwicklung muß er vorkommen (S. 260 f.).

Durchaus im Gegensatz zu diesen Anschauungen stehen die in meiner Schrift erarbeiteten Ergebnisse. Meiner Meinung nach war der römischen Litiskontestatio eine sehr wechselvolle Geschichte beschieden. Ihren Sitz hat sie bloß im Privatrecht,

dem die beiden alten bürgerlichen Zivilprozesse und die Fremdenprozesse der Stadt Rom zugezählt werden müssen. In der nachklassischen Epoche verliert sie ihre Bedeutung und wird nur selten noch erwähnt; ihre 'Funktionen' aber muß sie an andere Prozeßakte abgeben. Erst in der Zeit Justinians oder kurz vorher ist sie unter dem Einfluß einer klassizistischen Rückwärtsbewegung in gelehrten Kreisen — wenn auch entartet — zu neuem Leben erweckt und — ein Mißgriff sondergleichen! — sogar ins öffentliche Recht: in den Kriminal- und Fiskalprozeß übertragen worden. Ferner ist es meines Erachtens keineswegs eine gleichgültige Sache, ob das Prozeßverhältnis durch einseitigen Akt des Angreifers — sei es ein Bürger oder ein Beamter — zustande kommt oder nur auf Grund einer Einigung durch zweiseitiges Handeln der Streitparteien, deren eine unter Zwang gesetzt werden muß, um leichtsinnige Rechtsweigerung zu verhindern.

Die letztere Art der Prozeßgründung ist dem Privatrecht gemäß, die erstere entspricht dem öffentlichen Recht. Verfolgen wir den römischen Zivilprozeß in seiner Entwicklung, so zeigt er uns deutlich den Übergang vom éinen System zum anderen, vom halbprivaten Formelverfahren zur rein staatlichen Kognition. Dagegen hat der Kriminalprozeß, u. z. das *publicum iudicium* ebenso wie das Extraordinarverfahren, trotz der im ersteren beigezogenen Volksrichter,[1] das Gepräge eines vom öffentlichen Interesse beherrschten, rein staatlichen Rechtsganges. Der Grundirrtum, der weitverzweigt Th. Mommsens 'Strafrecht' durchzieht, wurzelt gerade in der Verkennung des hier angedeuteten Gegensatzes. Nebenbei stellt sich die Verwandlung des ***publicum iudicium*** in einen bloß geschärften Privatprozeß als eine der kühnsten Vergewaltigungen unantastbarer Überlieferung dar, deren sich ein großer Forscher je schuldig gemacht hat.

Alle diese, hier nur flüchtig berührten Dinge stören Lotmars Kreise, oder richtiger: den éinen Kreis, in dem sich seine Abhandlung bewegt, nicht im mindesten. Deshalb nicht, weil er, ohne den Versuch einer Widerlegung zu machen, sie nicht bemerken und jedenfalls nicht anerkennen will. Vielmehr löst

[1] S. Wlassak Z. röm. Provinzialprozeß (1919) 14 f. 24.

er alles Hergehörige ohne nähere Besichtigung in dem éinen, alten und sehr trüben, aber überaus dauerhaften Brei der, wie ein Stück Naturrecht gewürdigten, Litiskontestatio auf, den 1827 F. L. Keller der Romanistik beschert hat.

In meiner Schrift sind die ausdrücklichen[2] Erwähnungen der sog. kriminellen Streitbefestigung, die man in Justinians Pandekten zu finden glaubt, zum Teil auf Mißverständnis, zum anderen Teil auf Triboniansche Interpolation zurückgeführt. Genannt werden drei Stellen: Paulus l. 3 decr. D. 44, 7, 33, Macer l. 2 iud. publ. D. 48, 16, 15, 5, Modest. l. 2 de poen. D. 48, 2, 20.

In Betreff des Paulusfragments besteht sehr erfreuliche Übereinstimmung zwischen dem Kritiker und dem Autor. Beide glauben wir, fr. 33 aus der Zahl der Belege für die in Rede stehende Einrichtung ausscheiden zu müssen, und auch im übrigen billigt Lotmar meine Auffassung.[3]

Bei Macer stelle ich den klassischen Text her durch Streichung von '*ante litem contestatam*' und '*vel biennio*'. Wegen des Nachweises der Unechtheit der ersteren Wortgruppe spendet mir der Rezensent überschwengliches Lob. So wenig ich den Ausdruck meines Dankes unterdrücken will, so wird doch meine Freude etwas gedämpft durch die Wahrnehmung, wie gut ich seinerzeit bei der Behandlung des fr. 15, 5 im voraus die Geschäfte meines Kritikers geführt habe. Die Macerstelle beginnt nämlich so:

Qui post inscriptionem ante litem contestatam anno . . . agere non potuerint . . .

Wäre dies Alles echter Text, so müßte Lotmar seine Behauptung, daß Anklage und Litiskontestation zusammenfallen, unweigerlich aufgeben, weil hiernach Macer so deutlich wie möglich (s. z. B. Cujaz Observ. 9, 21, Mommsen Strafrecht 392, 4) dem *publicum iudicium* seiner Zeit zwei gesonderte

[2] Die übrigen Zeugnisse, auf die besonders Cujaz und unter den Neueren J. C. Naber Mnemosyne N. F. 28 (1900), 440 ff. Gewicht legt, beachtet Lotmar nicht. Auf sie geht daher auch meine Entgegnung nicht ein.

[3] Nicht einverstanden erklären kann ich mich aber mit der anfechtbaren Ausdrucksweise (S. 267 f.). Namentlich ist die Entscheidung des Juristen und die Begründung, die er in den letzten Worten der Stelle gibt, nicht gehörig auseinander gehalten.

Begründungsakte zuschreiben würde, von denen die Streitbefestigung der *inscriptio* (Anklage) nachfolgen sollte. Der Kellersche weite Begriff der Litiskontestatio wäre also auch für das Gebiet des Kriminalprozesses als unhaltbar erkannt. Ist dagegen '*ante litem contestatam*' den Kompilatoren zuzueignen, so bezeugt uns fr. 15, 5 nicht weiter klassisches Recht.

Für den Rezensenten aber bleiben jene Worte trotzdem eine Verlegenheit, weil sie zeigen, daß Justinians Juristen auf Grund ihrer Kenntnis der klassischen Schriften unter '*litis contestatio*' etwas wesentlich Anderes verstanden als Keller. Um nun diesem Einwand zu entgehen, ersinnt Lotmar (S. 269 f.) eine höchst verwickelte Geschichte von einer Glosse *ἀντὶ litem contestatam*, die einer der Kompilatoren dem zu exzerpierenden Exemplar der Macerschrift eingefügt habe, die aber nicht in den Pandektentext kommen sollte. Ein griechischer Schreiber habe dann zwei Fehler begangen: aus dem *ἀντὶ* habe er *ante* gemacht und die Glosse in den Text gesetzt. Endlich das überraschendste: die Kommission habe bei der Prüfung des Textes von dem allem nichts bemerkt.

Der Leser, der geneigt wäre, dem Erzähler dieser Geschichte zu folgen, ist wohl noch nicht geboren. Jedes weitere Wort scheint mir hier entbehrlich zu sein.

Aus dem ganzen Quellenbereich bleibt hiernach nur ein einziges Zeugnis für die kriminelle Streitbefestigung übrig, auf welches Lotmar Gewicht legen könnte: Modestins fr. 20 cit.

Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademptionis, quam si [lis contestata et condemnatio fuerit secuta,] excepto repetundarum et maiestatis iudicio, quae etiam mortuis reis, cum quibus nihil actum est, adhuc exerceri placuit, ut bona eorum fisco vindicentur: . . . . [ex ceteris vero delictis poena incipere ab herede ita demum potest, si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta.]

Was in dieser Stelle m. E. (Anklage 142—189) sicher unecht ist, mag es auch mit Benutzung des einen oder anderen echten Wortes gesagt sein, ist hier in Klammern eingeschlossen. Rührt die Form nicht von Modestin her, so ist damit noch keineswegs entschieden über die Unechtheit auch des Inhalts.

Der seiner Fassung nach mehrfach anstößige Schlußsatz dürfte erst von den Kompilatoren mit dem Vorhergehenden verbunden und aus einem anderen Kapitel des Modestinschen Werkes hierher übertragen sein. Was er aber berichtet, ist nicht erst Justinianisches, sondern Recht der spätklassischen Zeit. Die Gruppe von Delikten, von der er handelt, sondert sich, wie schon die Glosse erkannt hat, von allen im vorigen genannten ab, nicht bloß vom Repetunden- und Majestätsverbrechen, sondern auch von den Missetaten des legitimen Rechts, die betreffs der Strafvererbung unter der Regel stehen. So sind *cetera delicta* alle, die nicht im *iudicium publicum* verfolgbar waren, mithin alle, die ins extraordinäre Kriminalverfahren gehören, darunter besonders die Privatdelikte, und daneben die Strafsachen des Fiskalprozesses.

Von diesen Delikten nun berichtet fr. 20 in f., daß bei ihnen die Strafvererbung[4] nicht die Verurteilung des Täters voraussetzt wie bei den Verbrechen der *iudicia publica* des ersten Satzes, daß vielmehr schon das 'in Bewegung setzen' (*movere*) des Anklageverfahrens, d. h. die Ladung genügen soll.

Erklären läßt sich diese Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Vererbung teils durch fiskalische Erwägungen teils durch die Herkunft vieler *crimina extraordinaria* aus dem privaten Strafrecht. Wenn die Anklagebefugnis im öffentlichen Prozesse *extra ordinem* nur dem Verletzten zustand, und wenn dieser im Zivilprozeß den Vorzug hatte, seinen Strafanspruch nicht einzubüßen, falls nur der Gegner *post litem inchoatam*

[4] Das Wort 'Strafvererbung' bilde ich im genauen Anschluß an Modestin, der l. c. von *poenae* spricht, die *transeunt adversus heredes*. Es bezeichnet mir (hier wie in meiner Schrift) die Rechtsfolgen, die sich in den Ausnahmefällen, wo nicht *crimen mortalitate extinguitur*, 'zu Lasten der Erben an den Tod des Verbrechers knüpfen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Konfiskation nur eine Quote des Vermögens trifft oder ob der Fiskus das ganze Vermögen des verstorbenen Täters wegnimmt, und daher überhaupt kein Aktivum für die Erbfolge übrig bleibt. Nicht im Einklang mit Modestin ist es, wenn Lotmar S. 276, 2, gestützt auf Marcian D. 48, 21, 3 pr., der von den postulierten Selbstmördern sagt: *heredem non habent*, in solchen Fällen den Eintritt einer 'Strafvererbung' ableugnet. Auch wo der Fiskus Alles nimmt, erfolgt nach Modestin die Einziehung auf Kosten (*adversus*) der Personen, die ohne das Verbrechen des Verstorbenen dessen Erben geworden wären.

verstarb, so war die Übertragung dieser Regel in den Kriminalprozeß der *cetera delicta* überaus nahegelegt.

Bestätigt aber wird die durch fr. 20 in f. bezeugte Ausnahme einwandfrei durch Marcian D. 39, 4, 16, 13 (*quaestio mota!*) für Fiskalstrafen, und vielleicht für diese allein, vielleicht noch für andere, die *extra ordinem* verhängt wurden, durch Paulus D. 44, 7, 33 (Näheres in meiner Anklage 155. 188 f. 192 f. 197 f. 190—198).

So wenig über die Herkunft des dem fr. 20 cit. hinzugefügten Schlußsatzes Sicheres zu ermitteln ist, so wenig scheint mir der Sinn des Textes und das Verhältnis zu dem im Anfang der Stelle Gesagten zweifelhaft zu sein. Dennoch vertritt Lotmar, ohne auf meine Auslegung des näheren einzugehen, eine durchaus andere Auffassung. Was er aber vorbringt (S. 270—272), ist schlechterdings unmöglich. Man möchte fast vermuten, daß eine übereilte Veröffentlichung vorliegt, die der Verf. bei nochmaliger Erwägung selbst zurückgenommen hätte.

Unter den *ceteris delictis* am Ende der Stelle will er alle Übeltaten verstehen, auf die sich der erste Satz bezieht, so daß sie bloß zu dem regelwidrig behandelten Repetunden- und Majestätsverbrechen im Gegensatz stehen würden.[5] Weil Modestin diese zwei 'Ausnahmen übermäßig ausgesponnen habe, wiederhole er (im Schlußsatz), was in der Regel gilt'. Allein eine Abschweifung rechtfertigt doch nicht ohne weiteres das Zurückkommen auf eine vorher erledigte Sache. Und mochte selbst für Modestin ein uns unbekannter Grund vorhanden sein, der die Wiederholung empfahl, so bleibt es doch ein Rätsel, weshalb die Kompilatoren die Strafvererbung bei den nämlichen Verbrechen im selben kurzen Fragment zweimal geordnet haben sollen. Endlich, wenn jemand auch diese Seltsamkeit noch hinnehmen will, so muß er jedenfalls verlangen, daß die Regelung hier und dort übereinstimme. Der Augenschein aber lehrt gerade das Gegenteil. Der erste Satz fordert neben der *lis contestata* das Strafurteil (*si . . condemnatio fuerit*

[5] Diese falsche Auffassung hat Lotmar vermutlich aus Mommsen Strafrecht 392, 2 geschöpft. Dessenungeachtet treffen die im folgenden wider Lotmar erhobenen Vorwürfe nicht in gleichem Maße auch dessen Vorgänger, weil dieser den Text des ersten Satzes ändern: statt *si lis contestata et condemnatio . . . nec condemnatio* lesen will. Vgl. dazu meine Anklage 160 ff. 173.

secuta), hingegen der zweite die *accusatio mota*[6] unter Verzicht auf das Urteil. Ja mehr noch: der zweite Satz hebt ausdrücklich den Widerspruch hervor zu der im ersten getroffenen Entscheidung; denn wir lesen am Schlusse: *licet non fuit condemnatio secuta*.

Gibt es wohl irgendwo noch eine zweite Pandektenstelle, die sich der eigenen Verkehrtheit und des frivolen Spiels, das sie mit dem Leser treibt, in so dreister Weise rühmen würde wie dieses fr. 20? Lotmar scheint gar nicht daran zu denken,

[6] Lotmar bemüht sich (S. 273, 1) vergeblich, aus den Quellen etwas beizubringen, was die Gleichsetzung von *accusatio* (*controversia, lis*) *mota* und *lis contestata* rechtfertigen könnte. '*Accusationem movere*' heißt das 'Anklageverfahren in Bewegung setzen' und bezeichnet also aller Wahrscheinlichkeit nach die Ladung (s. meine Anklage 188 f. 193. 197); keinesfalls hat es auch nur die geringste Ähnlichkeit mit der zweiseitigen Litiskontestatio des Privatprozesses. Die Verschiedenheit aber des *controversiam movere* von der Streitbefestigung hebt ein interpolierter Text in den D. 5, 3, 25, 7 ausdrücklich hervor (s. Anklage 154 f.); und in derselben Weise, wie hier Trib. die Verdrängung des alten Rechts — welches die Kontestatio fordert — durch das neuere — dem schon die Ladung genügt — den Lesern des Gesetzbuchs erzählt, stellt er auch in dem Diokletianischen Erlasse C. 7, 33, 10 (dazu Diocl. C. 3, 32, 26 und meine Anklage 151, 27) der *lis contestata* des echten Textes die *mota controversia* berichtigend zur Seite. Daß es wirklich Justinians Absicht war, dem Prozeßanfang, u. z. schon der Ladung bei der Longi temp. praescriptio unterbrechende Wirkung beizulegen (in Abweichung von dem Recht der Usukapion), darüber läßt m. E. das Gesetz vom J. 531 im C. 7, 40, 2, 1 gar keinen Zweifel übrig (so Wächter Erörterungen III, 103 f., Windscheid Pandekten I[9] § 180, 7), während allerdings die Interpolation in c. 10 cit. die Willensmeinung des Gesetzgebers nur undeutlich zum Ausdruck bringt. Sehr merkwürdig ist übrigens die Rückbildung, welche die Longi temp. praescr. unter den Händen der Kompilatoren erfuhr. Was Justinian schließlich annimmt, deckt sich mit dem Recht der Severischen Zeit (C. 7, 33, 1; dazu Partsch Longi temp. praescr. 33 ff.) und vermutlich im wesentlichen auch mit der ursprünglich hellenistischen Ordnung. In der Zwischenzeit aber, unter Diokletian, haben es die Juristen der kaiserlichen Kanzlei unternommen, in Verordnungen aus dem J. 294 (C. 3, 32, 26, C. 7, 33, 10 — zu C. 7, 33, 2 aus dem J. 286 vgl. Wlassak Z. röm. Provinzialprozeß 53—55) die unrömische Longi temp. praescr. und die altzivile Usukapio anzugleichen. So wertvoll für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung die Aufnahme der genannten Kaisererlasse in den Codex ist, so mußte sie anderseits dazu beitragen, die Ermittelung des Ersitzungsrechtes der Justinianischen Gesetzbücher noch weiter zu erschweren.

wie Unerhörtes er den Kompilatoren hier zumutet. Jedenfalls äußert er sich darüber nicht mit éinem Worte.

Dagegen versucht er allerdings die Deutung des letzten Satzes auf die nämlichen Missetaten des legitimen Strafrechts, von denen der erste Satz spricht, besonders zu begründen. Für 'bewiesen' hält er seine Auslegung 'durch den Ausdruck *accusatio*, der ohne weiteres auf *iudicia publica* zu beziehen sei'. Indes kämpft damit der Rezensent wiederum offen gegen die Quellen an. Denn das Vorkommen der *accusatio* im extraordinären Strafprozesse ist nicht bloß einmal, sondern wiederholt bezeugt: so von Ulp. 47, 20, 3 pr. (dazu Pap. D. 47, 20, 1), Marcian D. 47, 19, 1, Macer D. 47, 15, 3, 3, Hermog. D. 47, 19, 5, Gordian C. 9, 34, 3.

Wenn es nun völlig ausgeschlossen ist, die in Rede stehenden *cetera delicta* mit den Strafsachen der *iudicia publica* gleichzusetzen, weil die Kompilatoren einen Text, der dies ausgedrückt hätte, unbedingt zurückweisen mußten, so verliert Lotmar eine Hauptstütze für seine Kritik und Auslegung des ersten Satzes von fr. 20 cit. Hier hält auch er eine Textänderung für unerläßlich. Denn was er ohne Besinnen den Juristen um Justinian zumutet, das glaubt er doch dem Klassiker nicht aufpacken zu sollen. Dieser wenigstens kann nicht in zwei aufeinander folgende Sätze, die das Nämliche sagen wollen, einen noch besonders betonten Widerspruch aufgenommen haben.

Daher erklärt Lotmar das im ersten Satz für die Strafvererbung aufgestellte Erfordernis der Verurteilung des Verbrechers (die der Streitbefestigung 'nachfolgen' müsse) für unecht. Doch will er (S. 274) die Worte: *et condemnatio fuerit secuta* keineswegs auf Tribonian zurückführen; 'vielmehr handle es sich um eine in den Text verirrte vorjustinianische Glosse' eines Lesers, der das *transire* der *poenae bonorum ademptionis* nach dem Tod des Verbrechers mißverstanden habe.

Was aber ist der wahre Sinn jenes *transire*? Gewiß kein anderer als der: die von Verbrechern verwirkten, aber gegen sie noch nicht vollstreckten Strafen der *bonorum ademptio* treffen auch die Erben. Ist der Verstorbene unschuldig, so kann auf die Erben nichts 'übergehen', da ja die Strafe nicht verwirkt war. So klar ist diese Erwägung, daß sie — wie

man meinen sollte — jedermann einleuchten muß. Allein für Lotmar ist sie doch ungenügend, weil sie das Ziel nicht fördert, dem seine Rezension zustrebt; und auch im Kopfe des von ihm angenommenen Glossators soll sie keinen Raum gehabt haben. Darum verkündet Lotmar (S. 273f.): bei Modestin bedeute *poena* nicht die 'Strafe' oder 'Bestrafung', sondern die 'Strafverfolgung'.

Fragt der Leser, wodurch sich diese neue und unklare Übersetzung rechtfertige, so erhält er zur Antwort, wenn ich nicht irre, nichts als ein Spiel mit Worten. Ein *transire* sei bloß bei der Strafverfolgung denkbar; denn 'die durch Urteil über den Täter verhängte Strafe gehe nur in dem uneigentlichen Sinn auf seine Erben über, daß ihnen folgeweise die Erbschaft gänzlich oder zum Teil entgeht'.[7] Glaubt denn Lotmar, die Dinge dadurch verändern zu können, daß er ihnen andere, ungewohnte (überdies unzutreffende)[8] Namen beilegt?

So wenig begründet[9] die gewaltsame Umdeutung der *poena* bei Modestinus ist, so durchsichtig ist der Zweck, dessentwegen ein solcher Versuch unternommen wurde. Auf S. 274 lesen wir zweimal — fast wörtlich übereinstimmend — dieselbe Behauptung, nämlich: 'hatte Modestin die Strafverfolgung im Auge, so kann er den Übergang (auf die Erben) nicht von der *condemnatio* des Täters abhängig gemacht haben'.

---

[7] Vgl. dazu oben S. 34 A. 4.

[8] Keine Stütze hat die gewählte Ausdrucksweise in Papinians fr. 12 D. 48. 10, das von der Entreißung des verbrecherisch erlangten Gewinnes handelt; s. meine Anklage 139. 167.

[9] Was Lotmar sonst noch auf S. 273 f. anführt, bezieht sich gar nicht auf die Verbrechensstrafen, deren Vererbung hier in Frage steht, sondern auf die Ausnahmefälle des ersten Satzes und auf die nicht dem *publicum iudicium* unterliegenden *cetera delicta* des Anhangssatzes. Beim *crimen repetundarum* und *maiestatis* wird das *iudicium exercere* gegen die Erben um deswillen hervorgehoben, weil in diesen Fällen die Vermögensstrafe auch dann nicht erlischt, wenn gegen den Täter nicht einmal Anklage erhoben war. Im Anhangssatz aber ist das sehr wahrscheinlich kompilatorische und ungenaue (vgl. C. I. 4, 11; dazu Gai. 3, 100) '*poena incipit ab herede*' wohl deshalb gebraucht, um einerseits die Verwandtschaft mit jenen Ausnahmefällen (jedoch *ita demum incipere potest!*), anderseits den Gegensatz zu betonen zum Regelrecht des *publicum iudicium*, welches die Strafverhängung (ein '*incipere*') schon in der Person des Täters verlangt.

Weshalb nicht? Offenbar läßt sich Lotmar von dem Gedanken leiten, daß die 'Strafverfolgung' mit dem Urteil ihr Ende erreicht hat. Demnach wäre nach der *condemnatio* nichts mehr vorhanden, was auf die Erben übergehen könnte, und fr. 20 cit. würde also, wenn es trotzdem von einem *transire* der *poenae* spricht, etwas Verkehrtes annehmen. Unsinniges aber, mögen es auch die Pandekten bieten, dürfte dem Juristen Modestin nicht zugeschrieben werden. Mithin wäre die Unechtheit der '*condemnatio*' als Voraussetzung der Strafvererbung — genau das Gegenteil von dem, was ich für richtig halte — nachgewiesen.

Indes kann auch an diesem Punkte dem Rezensenten nicht das geringste Zugeständnis gemacht werden. Auch hier ist er einem schwer verständlichen Irrtum zum Opfer gefallen. Mit dem Urteil ist die 'Strafverfolgung' keineswegs schon abgeschlossen. Vielmehr fehlt gerade noch das wichtigste: die Bestrafung oder deutlicher die Vollstreckung der Vermögensstrafe gegen den Täter und nach dessen Tode gegen die Erben (vgl. § 30 des deutschen RStGb.).

Zu den Unverständigen, die nicht wußten, daß bei Modestin '*poena*' nur die 'Strafverfolgung' sein kann, zählt Lotmar auch den etwas sonderbaren Glossator, dem wir im fr. 20 die vermeintlich eingeschobene '*condemnatio*' verdanken. Wie also legte dieser Unbekannte den Satz aus, der vom *transire* der *poenae* spricht? Lotmar antwortet: er 'verstand ihn wörtlich von der Strafverhängung' (??) und hielt es daher für nötig, eine Anmerkung beizufügen, derzufolge die Erben eines nach der Litiskontestatio verstorbenen Verbrechers nur dann der Vermögensstrafe unterliegen, wenn sie selbst in dem gegen sie fortgesetzten Verfahren verurteilt werden.

Ob aber eine Hypothese zulässig ist, die zur Beseitigung eines unbequemen Textes einen äußerst schwachsinnigen Glossator erfindet, das scheint mir recht fraglich zu sein. Zudem taugt sie auch gar nicht dazu, die in Rede stehende Schwierigkeit wegzuschaffen. Denn Lotmars Glossator verlangt eine Kondemnation der Erben, während der Pandektentext in diesem Sinn gewiß nicht verstanden werden kann, sondern unstreitig die Verurteilung des Täters fordert.

Sind die Erwägungen augenscheinlich verfehlt, die uns die Unechtheit der oft genannten '*condemnatio*' glaubhaft machen sollen, so kann auch den Gründen, mit denen Lotmar die Echtheit der '*lis contestata*' des fr. 20 verteidigt, nicht viel Besseres nachgesagt werden. Als solche führt er drei an (S. 272f.).

Einmal wird Gewicht gelegt auf den Parallelismus des ersten und des Schlußsatzes von fr. 20, die nach Lotmar das Nämliche aussagen. Da die *accusatio mota* nur eine andere Bezeichnung für die *lis contestata* sei, müsse die Erwähnung der letzteren im ersten Satze echter Modestinscher Text sein. Die Unrichtigkeit dieser zur Begründung dienenden Behauptungen ist schon oben auf S. 35f. u. S. 36 A. 6 dargetan.

Ferner sei im fr. 20 das Auftauchen des allerdings 'ungebräuchlichen' Ausdrucks '*lis contestata*', um ein Erfordernis der Strafvererbung anzuzeigen, keineswegs befremdlich, 'da ja noch viele andere Rechtsfolgen der Prozeßeinleitung beim *iudicium publicum* bekannt sind'. Worin die begründende Kraft dieser Bemerkung stecken soll, bekenne ich leider nicht zu begreifen. Doch könnte sie zweifelsohne nur dann in Betracht kommen, wenn — was gewiß falsch ist — jede 'Prozeßeinleitung' ohne weiteres eine 'Litiskontestatio' wäre.

Endlich wird uns gesagt: 'Derjenige, welcher *condemnatio fuerit secuta* schrieb,[10] müsse *si lis contestata* (*fuerit*) vorgefunden haben. Allein dieser Schluß ist keineswegs zwingend. Nach Lotmars wie nach meiner Ansicht — so wenig wir sonst übereinstimmen — enthielt der echte Text Modestins nur éin Erfordernis für die Strafvererbung. Der Fälscher, welcher das zweite hinzufügte und dabei noch das Aufeinanderfolgen (*sequi*) der zwei Akte betonte, kann ebenso gut die *lis contestata* wie die *condemnatio* aus eigenem beigesteuert haben. Daraus, daß er auch das zeitliche Verhältnis zwischen Streitbefestigung und Urteil hervorhob, ist gewiß nicht zu schließen, daß gerade die *condemnatio* eingeschoben sein muß.

Wie der echte Text des fr. 20 gelautet haben mag, der in den Pandekten beseitigt ist, das ist eine sehr untergeordnete

[10] Mit sich selbst tritt Lotmar in Widerspruch, wenn er (S. 273) einerseits die Unechtheit des '*sequi*' annimmt, anderseits (S. 274, 1) mir vorwirft, das überlieferte '*condemnatio fuerit secuta*' 'willkürlich umgebildet' zu haben.

und zugleich eine Frage, die sich ohne Willkür gar nicht beantworten läßt. Nur mit diesem Vorbehalt, der in meiner Schrift (187) deutlich ausgedrückt ist, habe ich dort zwei Vorschläge gemacht und sie dem Leser zur Wahl gestellt. An diesem Ort möchte ich einen dritten nachtragen, der nicht unanfechtbar ist, bloß um zu zeigen, daß der Modestinsche Text auch ohne Streichung der die Aufeinanderfolge der Prozeßakte betonenden Worte leicht herzustellen wäre.

Der Jurist könnte nämlich auch so geschrieben haben: . . . *non alias* . . . *quam si accusatio instituta* (Trib. *lis contestata*) *et condemnatio fuerit secuta* . . . Die von Lotmar gerügte 'Umbildung' wäre hierdurch vermieden; doch hätte Modestin, wenn er die *accusatio* nannte, allerdings etwas ausgesprochen, was gewiß entbehrlich war.

VII.

Die Unechtheit der '*lis contestata*' bei Modestin in den D. 48, 2, 20.

Einer Prüfung bedürfen noch die Bemerkungen, welche der Rezensent auf den letzten Seiten seiner Abhandlung der Frage der Strafvererbung widmet. Vorher aber muß ich meine eigenen Aufstellungen zur Erklärung von fr. 20 D. 48, 2 (Anklage 156—189) in kurzer Übersicht hier vorführen. Gibt man Macers fr. 15 § 5 D. 48, 16 — mit Lotmar — als unecht preis, so bleibt die Modestinstelle im klassischen Quellenbereich als alleinige Stütze für das Dasein einer kriminellen Kontestation übrig.

Hat aber der alte Jurist wirklich die Worte '*lis contestata*' geschrieben?

Das geringste Bedenken gegen die Echtheit ist die Zwecklosigkeit der Erwähnung. War die Vererbung der Vermögensstrafe von der Verurteilung des Täters abhängig, und war im *publicum iudicium* eine Kontestatio als Begründungsakt im Gebrauche, so sieht man nicht ein, wozu die Hervorhebung der *lis contestata* dienen soll, da dieser Prozeßakt nach der gegnerischen Ansicht gar nicht fehlen konnte.

Viel schwerer wiegt ein anderer Einwand. Im ganzen Quellenbereich bis auf Justinian ist nirgends eine Rechtsfolge

aufzufinden, die mit einer Streitbefestigung des Kriminalprozesses zu verbinden wäre. Auch fr. 20 selbst kann nicht als Zeugnis für eine solche Rechtswirkung gelten, da es die Strafvererbung von dem gesprochenen Urteil abhängig macht. Alle Wirkungen aber, welche die Rechtsordnungen sonst noch als Ausfluß des Prozeßzustands anerkennen, waren in Rom mit der Ladung, mit der ersten Postulation, mit der fertigen Anklage, mit der Aufnahme des Beschuldigten in die Reatsliste, endlich mit dem Judikat verknüpft. Da hiernach für eine kriminelle Streitbefestigung nichts übrigbleibt, was sie vermitteln konnte, wäre sie bloß als rätselhaftes, leeres Dekorationsstück anzusehen.

Und weiter darf man behaupten: eine Kontestatio, die diesen Namen wegen der Ähnlichkeit mit der privaten Streitbefestigung füglich hätte tragen können, wäre im Kriminalverfahren geradezu ein Unding gewesen, da jeder verständige Gesetzgeber den verkehrten Gedanken weit abweisen mußte, die Begründung des Strafprozesses an die Einlassung des Beschuldigten zu binden (s. Anklage 21—24. 42 f. 226).

Wenn Lotmar so einleuchtenden Erwägungen unzugänglich ist, so wirken hierzu mehrere Gründe zusammen. Weder erfaßt er (S. 264 f.) richtig den Sinn der Einseitigkeit der Prozeßgründung des öffentlichen Rechts, noch will er (S. 265 f.) im Zivilverfahren vollen Ernst machen mit der notwendigen Zweiseitigkeit, d. h. mit der Einlassung (*iudicium accipere*) des Verklagten, ohne die kein Formelprozeß denkbar war. Die Tatsache aber, daß er sich der Erkenntnis entzieht, wie unmöglich die Annahme einer kriminellen Kontestatio ist, wenn sich doch vor Justinian keinerlei Rechtswirkung mit ihr verband, läßt sich nur auf Selbsttäuschung zurückführen, der sich Lotmar hingibt, indem er die fehlenden 'Funktionen' künstlich beischafft, u. z. durch Gleichsetzung der Litiskontestation mit der Akkusatio und weiter sogar mit der 'Prozeßeinleitung' (S. 253—56. 262. 263. 272). Streicht man aber jenes willkürliche Gleichheitszeichen weg, das mit den Quellen ebenso im Widerspruch ist wie mit der Natur der Dinge, so fällt auch die gegnerische Lehre rettungslos zusammen.

Die meiste Mühe ist in meiner Schrift aufgeboten zur Bekämpfung des nach dem Vorgang Albertarios von Lotmar

wieder aufgenommenen Versuches, den echten Text von fr. 20 cit. durch Tilgung der '*condemnatio*' herzustellen. Diesem Vorschlag zufolge hätte also das klassische Recht die Strafvererbung im *iudicium publicum* bloß von der Streitbefestigung mit dem Beschuldigten abhängig gemacht.

Meine hergehörigen, gegen Albertario gerichteten Ausführungen will ich an diesem Orte, auch auszugsweise, nicht wiederholen. Was aber der Rezensent zur Unterstützung des italienischen Gelehrten hinzufügt, beschränkt sich auf die Widerlegung des von mir geführten Nachweises, daß Modestin so nicht geschrieben haben kann, wie es die Gegner wollen, weil er darnach eine Lehre aufgestellt hätte, die sich nirgends in der Überlieferung wiederfindet, und die überdies mit recht vielen Äußerungen älterer wie zeitgenössischer Juristen und Kaiser in schneidendem Widerspruch stünde.

Fragen wir also zunächst, was Lotmar beizubringen weiß, um die '*lis contestata*' des Modestintextes der Pandekten zu retten. Leider kann die Antwort nur lauten: nichts Neues, nichts, was nicht schon weiter oben als unhaltbar verworfen wäre. Befände sich Lotmar nicht in der Botmäßigkeit F. L. Kellers, so müßte er ohne weiteres einräumen: ein echtes Zeugnis, das tauglich wäre, die *lis contestata* des fr. 20 zu schützen, ist weit und breit nicht zu entdecken und ist auch mir zu finden nicht gelungen. Diesem Bekenntnis entrinnt er nur mit Hilfe seines alten Gewährsmanns, der ihm einen erschlichenen, aber sehr verwendbaren Begriff zur Verfügung stellt: die Litiskontestatio im weiteren Wortsinn. Wie sonst so macht Lotmar auch bei der Behandlung des fr. 20 unbedenklich Gebrauch von Kellers Verlegenheitserfindung und deutet eine beträchtliche Zahl von Quellenäußerungen, die sich auf die Anklage beziehen, auf die Streitbefestigung um, so als ob es bloß ein harmloser Namenstausch wäre, den er sich vorzunehmen erlaubt.

In den 15 Pandekten- und Codexstellen,[1] die der Rezensent auf S. 276—78 anführt, ist nirgends von einer '*litis con-*

[1] Alle mit Ausnahme von zweien sind auch in meiner Schrift benutzt. — Lotmars Zitate in A. 1 u. 2 auf S. 276 sind durch Druck- und Schreibfehler entstellt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß er folgende Stellen im Sinne hatte: Marcian im C. 9, 8, 6, 2, Antonin C. 9, 50, 1 pr., Marcian D. 48, 21, 3 pr.

testatio' die Rede, noch ist irgendeiner der anderen Ausdrücke gebraucht, die in Erörterungen über Privatprozesse die Streitbefestigung anzeigen.[2] Überall handelt es sich um die Frage, ob und unter welchen Umständen Strafvererbung eintritt, wenn der Beschuldigte noch vor dem Urteil, jedoch nach Erhebung der Anklage gestorben ist. Nur in drei Stellen ist vorausgesetzt, daß der Tod des Angeklagten in die Zeitspanne zwischen dem ersten Urteil und der Erledigung der Appellation fällt.

Die Terminologie, deren sich die Juristen wie die Kaiser in jenen Zeugnissen bedienen, ist die bekannte, des näheren in meiner Schrift 25f. (dazu 185) dargelegte. Die Parteien heißen *accusator* und *reus*. In den Zustand des *reatus* aber gelangt der Beschuldigte nicht durch eine Kontestatio, sondern durch (*criminis*, z. B. *parricidii*) *postulare* oder *deferre* oder — um mit Papinian zu sprechen — durch *crimen inferre*. Alle diese Ausdrücke zeigen eine bloß einseitige Handlung des Anklägers an, von dem wiederholt gesagt wird, daß er — er allein — den Gegner zum *reus* macht (*facit, constituit*).[3] Demnach ist in keiner der von Lotmar herangezogenen Stellen auch nur das geringste zu finden, was tauglich wäre, die '*lis contestata*' des fr. 20 cit. zu stützen und die kriminelle Streitbefestigung als Einrichtung des klassischen Rechtes zu erweisen.

VIII.

Modestins Strafvererbung. — Das Urteil oder die Anklage als Anknüpfungspunkt?

Kann dem Gesagten nach die oben (S. 43) erwähnte Gruppe von 15 Zeugnissen für den Zweck, den der Rezensent im Auge hat, gewiß nicht in Betracht kommen, so darf sie vielleicht doch nutzbar gemacht werden für die Lösung der von Lotmar in richtiger Fassung gar nicht aufgeworfenen Frage, ob die Verurteilung des Beschuldigten oder ob schon die

[2] Bei Macer D. 48, 16, 15, 3 macht die '*actio*', welche gegen die Erben fortdauert (*durat*), den Gegensatz zum *iudicium*, das *morte solvitur*. Daraus ergibt sich für das Wort '*actio*' an dieser Stelle die Bedeutung 'Prozeß'; vgl. Pauly-Wissowa R. E. I, 304 Z. 31 ff.

[3] S. meine Anklage 26.

fertige Anklage als das Ereignis anzusehen sei, das maßgebend ist für den Eintritt der Strafvererbung.

Wer das Urteil für notwendig erklärt, wehrt damit auch den Verdacht der Unechtheit von der '*condemnatio*' des fr. 20 cit. ab und billigt die von mir vorgeschlagene Herstellung des Modestintextes. Wer dagegen die 'Verurteilung' als kompilatorischen Einschub streichen will, steht vor der Frage, wie die Lücke auszufüllen, und ob etwa ein die Anklage bezeichnendes Wort einzuschalten sei, zumal da es aus den oben angegebenen Gründen ausgeschlossen ist, das verdächtige Satzstück mit der '*lis contestata*' beizubehalten und es auf den Juristen Modestin zurückzuführen.

Über die Ableitung des die Strafvererbung beherrschenden Grundsatzes aus einer ansehnlichen Zahl von Quellenzeugnissen und über die besonderen Umstände, deren Hinzutritt zu einer Abweichung von jenem Grundsatze führt, halte ich die in meinem Buche (163—171) entwickelte Lehre in allen Punkten aufrecht. Bei den weitaus meisten Verbrechen, deren Verfolgung ins *publicum iudicium* gehört — nur von diesen ist noch zu handeln — verlangt das römische Recht die Verurteilung des Angeklagten als Voraussetzung für den Eintritt der Vererbung der Vermögenseinziehung.

So sicher dieser Satz die auch im Justinianischen Recht geltende Regel ausdrückt, so treten doch neben ihr zugunsten des Fiskus mehrere Ausnahmen stark hervor. 'Auch ohne Urteil soll bei Kapitalverbrechen Vererbung eintreten, wenn der Beschuldigte, auf frischer Tat ertappt oder nach "postulierter" Anklage, im Bewußtsein seiner Schuld und aus Furcht vor der Strafe sich selbst getötet hat,[1] oder wenn der Postulierte

[1] Marcians Entscheidung in den D. 48, 21, 3, 8, die der Jurist auf ein Reskript des Kaisers Pius stützt, mißversteht Lotmar (S. 276 f.) m. E., wenn er sie für regelwidrig ausgibt. Nicht jeder postulierte Selbstmörder wird kurzweg einem geständigen gleichgesetzt, falls kein triftiger Grund für die Tötung ersichtlich ist, sondern nur wer sich *conscientiae metu* (so Papinian D. 48, 21, 3 pr. u. Antonin C. 9, 50, 1 pr.) selbst gerichtet hat. Marcian aber (D. 48, 21, 3, 8) gestattet den Erben den Nachweis, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, und also kein Ausnahmefall vorliege, daß mithin — da der Verstorbene nicht verurteilt war — Konfiskation ausgeschlossen sei. Bleibt noch die Frage, wie die Erben beweisen sollen, daß ihr Erblasser ein gutes Gewissen und keine Ursache

nach einem Versuch, den Ankläger zu bestechen, gestorben ist. In diesen drei Fällen gilt nach römischer Anschauung der Bezichtigte als geständig.'[2] Dadurch aber rechtfertigt sich der Verzicht auf das Urteil und im Hinblick auf den Spruch: *confessus pro iudicato est* für Alle, die als geständig anzusehen sind, die Gleichsetzung mit den Verurteilten.

Von viel geringerer Bedeutung ist die zweite den Leitsatz beschränkende Ausnahme, die — den Fiskus begünstigend — ihre Geltung wohl kaiserlicher Willkür verdankt. Wo mit der kapitalen Hauptstrafe kraft Rechtens die Vermögenseinziehung verbunden ist, bleiben die Erben, der Regel entsprechend, auch dann von jeder Strafe frei, wenn der Angeklagte zwar verurteilt wurde, die Sentenz aber von ihm angefochten und er hierauf während des Appellationsverfahrens gestorben ist. Nur dann soll dieser Satz keine Anwendung finden, wenn die Einziehung des ganzen Vermögens oder eines Teiles als Begleitstrafe *speciali praesidis sententia* (Alex. C. I. 7, 66, 3) auferlegt wurde.

So gering die Zahl der Pandektenstellen ist, die das Erfordernis des Urteils geradezu aufstellen oder ganz sicher erschließen lassen — außer Modestin l. c. das S. C. bei Macer D. 48, 21, 2, 1 und Pap. D. 48, 10, 12 — so reichlich sind uns Zeugnisse erhalten, welche es ausdrücklich ablehnen, die bloße (fertige) Anklage als genügenden Grund für den Eintritt der Strafvererbung anzuerkennen. Statt aller mögen hier nur zwei Platz finden, von denen ich eines hier nachtrage, während das andere Hervorhebung verdient, weil es den zu erweisenden Satz besonders klar und kräftig zum Ausdruck bringt.

Ulp. l. 8 disput. 156 D. 48, 9, 8:

Parricidii postulatus si interim decesserit, si quidem sibi mortem conscivit, successorem fiscum habere debebit: si

---

hatte, Bestrafung zu fürchten? Antwort: indem sie zeigen, daß der Verstorbene unschuldig war (*innocentem defunctum ostendere*), oder, wie der Jurist, dem Text des Reskripts folgend, sich noch vorsichtiger ausdrückt: indem sie den Mangel genügender Beweise für das Verbrechen des Verstorbenen dartun (*non esse bona publicanda, nisi de crimine fuerit probatum*).

[2] Diese zwei Sätze wiederhole ich hier aus meiner Anklage 164 und verweise wegen der Belege auf die Anmerkungen 59—62 (S. 164).

minus, eum quem voluit, si modo testamentum fecit: si intestatus decessit, eos heredes habebit, qui lege vocantur.

Gordian C. 9, 6, 5:

Defunctis reis publicorum criminum, sive ipsi per se ea commiserunt sive aliis mandaverunt, pendente accusatione, praeterquam si sibi mortem consciverint, bona successoribus eorum non denegari notissimi iuris est.

Bei der Prüfung des Quellenstoffes, der sich auf die Strafvererbung bezieht, schien es mir vor allem nötig, festzustellen, wo die Regel und wo die Ausnahmen bezeugt sind, und wie dann die letzteren zu gruppieren seien. Als Anknüpfungspunkt für die fragliche Rechtsfolge kann nur die Erhebung der Anklage oder das Urteil in Betracht kommen. Daß aber die Anklage — für sich allein — die Kraft nicht hat, Vererbung zu begründen, darüber läßt die durchaus übereinstimmende Überlieferung gar keinen Zweifel aufkommen (*notissimi iuris est*). So bleibt nur das Urteil übrig, das denn auch in den oben angeführten Stellen als Erfordernis genannt ist.

Was die Ausnahmen anlangt, so steht dem Verurteilten — sehr begreiflich — der schuldbewußte Selbstmörder gleich, der auf frischer Tat ergriffen war. Ferner begnügt sich das Kaiserrecht in selten vorkommenden Fällen, unter Verzicht auf die Rechtskraft, mit dem durch Appellation angefochtenen Richterspruch. Natürlich muß hier die Delation voraufgegangen sein; doch scheint es mir wenig angemessen, diese als ein Stück des Tatbestandes besonders hervorzuheben. Die letzte, für uns wichtigste Ausnahmengruppe befaßt solche Fälle, wo zwar die Erhebung der Anklage eine Rolle spielt, wo diese aber noch des Hinzutritts anderer wichtigen Tatsachen bedarf, um Vererbungswirkung auszulösen.

Hierher gehört die Selbsttötung aus Furcht vor der verdienten Strafe und der Versuch, den Ankläger zu bestechen. In beiden Fällen muß gegen den Täter die Anklage bereits erhoben sein, wenn eine Beeinträchtigung der Erben des später Verstorbenen Platz greifen soll. Zuweilen also wirkt die Delation allerdings mitbestimmend in einem zusammengesetzten Tatbestande; darüber hinaus aber sprechen ihr die Quellen betreffs der Strafvererbung nirgends rechtliche Wirkung zu.

Wesentlich anders als in meiner Schrift ist die Behandlung, welche Lotmar den 15 Belegstellen zuteil werden läßt, und ebenso der Zweck, der dabei verfolgt wird. Der Plan, von der Regel die Ausnahmen abzusondern, scheint ihm ganz fern zu liegen. Maßgebend ist für ihn in erster Linie Modestins fr. 20 cit., u. z. in der Fassung, die er für die klassische erachtet. Mit diesem éinen Zeugnis will er alle anderen vergleichen, überall prüfen, inwieweit sie mit fr. 20 übereinstimmen oder von ihm abweichen.

Erwägt man aber, welchen Grundsatz Lotmar aus Modestin herauszulesen versucht, so begreift man leicht, daß es ihm von diesem Ausgangspunkt aus unmöglich gelingen konnte, Ordnung in den anscheinend verworrenen Quellenstand zu bringen. Diesen unbefriedigenden Sachverhalt konnte sich gewiß auch der Rezensent selbst nicht verhehlen, da er auf den letzten Seiten (277 f.) seiner Arbeit fünf Quellenäußerungen anführt, die — wie er zugestehen muß[3] — mit seiner Lehre unvereinbar sind. Die Urheber dieser Zeugnisse sind Papinian (D. 48, 10, 12), Ulpian (D. 48, 9, 8), Macer (D. 48, 21, 2, 1 — gestützt auf ein S. C.), Alexander (C. 9, 50, 2) und Gordian (C. 9, 6, 5).

Wie diese Namen zeigen, hätte Herennius Modestinus mit seiner, die Strafvererbung und zugleich den Fiskalismus begünstigenden These gegen den großen Papinian und gegen den eigenen Lehrer angekämpft; und ebenso kühn wie den gewichtigsten Juristen der jüngsten Vergangenheit hätte er sich auch den Erlassen zweier Kaiser entgegengestellt, in deren Regierungsjahre gerade auch seine Wirksamkeit fällt. Wäre die Ansicht des Rezensenten über fr. 20 nicht schon durch früher Gesagtes widerlegt, so müßte jetzt die grobe Unwahrscheinlichkeit des behaupteten Gegensatzes zwischen Modestin und den erwähnten Autoritäten — Vorgängern wie Zeitgenossen — die Unhaltbarkeit der gegnerischen Deutung sofort ans Licht bringen. Lotmar selbst scheint sich allerdings dessen nicht bewußt zu sein, auf wie brüchigem Boden er sich bewegt, da

[3] Papinian gegenüber räumt Lotmar den 'Widerspruch' ein; den anderen Juristen und den Kaisern gegenüber billigt er sich eine — sachlich ungerechtfertigte — Milderung des Ausdrucks zu. Sie sollen nämlich bloß 'die Modestinsche Ansicht nicht vertreten'.

er sorglos Unglaubwürdiges aufstellt, ohne den geringsten Versuch zu machen, das Wagnis zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen.

Neben und vor den Belegstellen, welche die Lehre des Rezensenten umstoßen, glaubt er solche anführen zu können, die neutral sind oder gar dem Modestinfragment ‚nahestehen'.[4] Nur wenige von diesen Beweisstücken habe ich hier noch mit Anmerkungen zu versehen, da die meisten bereits bei der Darstellung der eigenen Ansicht erledigt worden sind.

Über Macer D. 49, 13, 1 pr., Alex. C. 7, 66, 3, Gord. C. 9, 6, 6, die sich auf den Tod des Verurteilten während schwebender Appellation beziehen, ist oben auf S. 44. 46 f. das Nötige gesagt. Marcian D. 48, 21, 3, 8 habe ich in Anm. 1 (S. 45) etwas genauer erörtert; ebendort ist auch Anton. C. 9, 50, 1 pr. erwähnt; endlich zu Marcian D. 48, 21, 3 pr. ist Anm. 4 (S. 34) zu vergleichen.

Von den übrigen Stellen handeln Ulpian D. 48, 4, 11 wie Macer D. 48, 16, 15, 3, denen man noch Marcian C. 9, 8, 6, 2 hinzufügen kann, von den bei Modestin besonders genannten Ausnahmeverbrechen, deren Vermögensfolgen ohne weiteres[5] die Erben treffen. Lotmar hat von diesen Zeugnissen die zwei ersten wohl nur deshalb unter seine Beweisstücke eingereiht, weil sie beide von der Annahme eines noch gegen den Täter selbst begonnenen Prozesses ausgehen. Indes sind sie für die gegnerische These schon um deswillen nicht verwertbar, weil Ulpian — der Urheber von fr. 11 cit. — in den D. 48, 9, 8

[4] L. Acil. *de rep.* Z. 29 (dazu meine Anklage 185, 110) läßt sich der Rezensent entgehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ältesten Repetundengesetze in Sachen der Vererbung dem Vorbild des privaten Strafrechts folgten und dabei die Streitbefestigung durch die Delation ersetzten.

[5] Als klassisches Recht ist die Haftung der Erben des unverfolgten Täters — in Übereinstimmung mit Modestin — beim Repetundenverbrechen besonders durch Plin. ep. 3, 9, 4—6 (s. meine Anklage 131, 14) beglaubigt, ferner durch Scaevola D. 48, 11, 2 und durch Papinian D. 48, 13, 16, der denselben Grundsatz auch für den Pekulat (dazu L. Malacit. c. 67 — CIL II n. 1964) bezeugt. Beim Majestätsverbrechen führt Marcian C. 9, 8, 6, 2 die Vererbung (*ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit*) auf eine *constitutio* [illegible] zurück.

die Vererbung als Wirkung der *postulatio* aufs deutlichste verwirft, und weil Macer — von dem fr. 15, 3 cit. herstammt — in den D. 48, 21, 2, 1 die Verurteilung des Täters als Erfordernis anerkennt.

Zudem lassen es beide Fragmente klar erkennen, weshalb die Verfasser die Anklage als erhoben voraussetzen — übrigens keineswegs auch zur Bedingung der Vererbung machen. Dem Juristen Ulpian lag nämlich die Frage vor: welche Rechtsfolgen der Tod eines zum Angeklagten (*reus*) gewordenen Beschuldigten nach sich zieht, u. z. für den Täter selbst und etwa für die Erben. Die Antwort lautet:

Is, qui in reatu decedit, integri status decedit: extinguitur enim crimen mortalitate und nochmals *reus morte crimine liberatur.*

Davon wird nur éine Ausnahme angenommen: den Erben des *perduellionis*[6] *reus* entgeht der Nachlaß, wenn sich nicht im fortgesetzten Prozeß die Unschuld des Erblassers noch herausstellt. Soll hiernach fr. 11 cit. im Streit zwischen Lotmar und mir Zeugnis ablegen, so könnte es nur zu meinen Gunsten geschehen. Denn nach Ulpian tilgt der Tod das Verbrechen völlig aus (*extinguitur crimen*), und der Umstand, daß schon Anklage erhoben war (der Übeltäter *in reatu decedit*), hat nicht die Kraft, diesen Grundsatz aufzuheben.

In dem zweiten Fragment — von Macer — ist vom Turpillianum die Rede, welches das *desistere* des Anklägers verpönt. Wie aber, wenn der *accusator* zurücktritt, nachdem der Gegner gestorben war? Der Jurist entscheidet: der Rücktritt sei straflos, weil ja nach dem Tod des Angeklagten kein Prozeß mehr vorhanden ist. Wieder lesen wir, ähnlich wie bei Ulpian, als Regel: *morte rei iudicium solvitur*; ferner, daß nur die *accusatio maiestatis* und *repetundarum* durch den Tod des Angeklagten nicht erlösche (*non solvitur*).

Die einzige Belegstelle, deren Besprechung noch übrig bleibt, ist ebenfalls von Macer: D. 48, 21, 2 pr. Mehrere Angeklagte hatten die Ankläger bestochen und waren dann vor dem Abschluß des Prozesses gestorben. Wenn die Tatsache der Bestechung außer Zweifel steht, sollen nach einem Reskript

[6] Dazu meine Anklage 156, 30.

von Severus und Antoninus jene Angeklagten als geständig gelten. Mithin waren sie wie Verurteilte zu behandeln, und man begreift daher sofort, wie die Kaiser von ihnen sagen konnten: *non relinquere defensionem heredibus rationis est.* Lotmar aber meint: aus der eben genannten Stelle 'dürfe geschlossen werden, daß ohne die Bestechung den Erben die *defensio* zustand, um der Vermögenseinziehung vorzubeugen'.

Allein diese Folgerung ist vor allem nichts weniger als zwingend, und sie ist ferner unzulässig. Denn war der Angeklagte *ante sententiam* gestorben, ohne daß ein Grund vorlag, ihn einem Geständigen gleichzustellen, so konnte eine *defensio* seitens der Erben gar nicht mehr in Frage kommen, weil nach Papinian, Ulpian und nach kaiserlichen Entscheidungen der Tod *pendente accusatione* das Verbrechen 'ausgelöscht' hatte, und weil daher ein etwa entstandenes Recht des Fiskus auf Vermögenseinziehung zweifellos weggefallen war. Was aber den Erben nicht bestritten werden konnte, das hatten sie begreiflich nicht erst zu 'defendieren'.

Nebenbei dürfte endlich, um dasselbe Ergebnis zu begründen, noch Gewicht gelegt werden auf die Person des Autors, aus dessen Äußerung Lotmar seinen Schluß zieht. Derselbe Macer, von dem fr. 2 pr. cit. herrührt, berichtet im § 1 derselben Stelle, — einem Senatuskonsult folgend — daß die Güter eines verstorbenen Angeklagten der Einziehung nicht unterliegen, er müßte denn noch bei Lebzeiten verurteilt worden sein.

IX.

Die Justinianische Erneuerung der Litiskontestation. — Die Übertragung ins Kriminalrecht eine klassizistische Schrulle. — Inst. 4, 18 pr. gegen Lotmar.

Um meine Auffassung der oft erwähnten Modestinstelle auch hier, wenigstens in den Umrissen, vollständig darzulegen, ist noch ein Punkt zu berühren, auf den Lotmar nicht eingeht. Meiner Ansicht nach ist die '*lis contestata*' des fr. 20 cit. von Tribonian eingeschoben. Welchen Zweck hatte diese Interpolation?

Die Antwort setzt die Kenntnis der Schicksale voraus, welche die Litiskontestatio in der nachklassischen und in der

Zeit Justinians hatte.[1] Von Konstantin I. ab geht die alte vertragliche Prozeßbegründung der Zersplitterung entgegen. Ihre Wirkungen werden jetzt an verschiedene prozessualische Akte verteilt, und der Name '*litis contestatio*' kommt zwar in den späten Quellen noch vor, jedoch viel seltener als bei den Klassikern und — arge Verwirrung stiftend — in wechselnder Bedeutung. So steht er z. B. bei Theodos II. in dem bekannten Verjährungsgesetze (C. Th. 4, 14, 1, 1) — wie der jüngere R. Sohm dargetan hat — zur Bezeichnung der Ladung (= *conventio*).

Dagegen läßt sich in der Zeit Justinians — vermutlich vorbereitet durch die Wissenschaft der 'Heroen' — mit Sicherheit ein Wiederaufleben der Streitbefestigung und eine Annäherung an die klassische Ordnung feststellen. Wie oft sich der Gesetzgebungskaiser mit der Streitkontestatio beschäftigte, das erweist die lange Reihe der von ihm herstammenden, in den Codex eingestellten Erlasse, die Longos Vocabulario im Bull. X, 100 aufführt, und eben dasselbe erweisen auch die in meiner Schrift 146, 11 verzeichneten Novellen.

Wie sehr der Kaiser aber unter dem Einfluß der klassischen Prozeßlehre stand, das zeigt vielleicht nichts besser als die Ansetzung des Prozeßanfangs (*lis inchoata*) auf den Zeitpunkt der *lis contestata* (C. 3, 1, 16). Was für den alten Rechtsgang mit seiner notwendigen Zweiteilung und Richtereinsetzung verständlich war, das stellt sich nach dem Zerfall der Streitbefestigung und der Verrückung des Prozeßschwerpunkts nach vornhin (s. D. 5, 3, 25, 7, C. 7, 39, 3, 1, C. 7, 33, 1 pr.) als recht unpassend dar.

Der Wunsch, den Anschluß an die klassische Ordnung zu wahren, war es wohl auch, was Justinians Ratgeber veranlaßte, die zur Beseitigung des Wirrwarrs unabweisliche Festsetzung dessen, was künftig als '*litis contestatio*' gelten und was nicht so heißen soll, teilweise mit den eigenen Worten eines Reskripts aus der klassischen Epoche zu bewerkstelligen. Hatte zur Zeit des Severus und Antoninus (im J. 202: C. 3, 9, 1 u. C. 2, 1, 3) die Gleichheit des Namens für die vorbereitende

[1] Zum Folgenden vgl. meine Anklage 143, 3. S. 146–150. 162. 174–184. 230 f.

und für die endgültige Vorweisung (*edere*) der Formel (*actio, iudicium*) Mißverständnisse über die Kontestatio erzeugt, so war es jetzt wieder nötig, das dem alten ersten *edere* in Jure entsprechende Einreichen der Klagschrift (*postulatio simplex* = *libelli datio*) und die mit der Ladung verbundene Zustellung an den Gegner (*conventio, denuntiatio,* bei Justinian C. 3, 9, 1: *actionis species ante iudicium* [scil. *coeptum*] *reo cognita*) von der Streitbefestigung abzuscheiden und den Namen '*litis contestatio*' einzig für den, die Sachverhandlung eröffnenden zweiseitigen Parteienakt der *narratio negotii* und *contradictio obiecta* (Just. C. 3, 1, 14, 4) vorzubehalten.

Woher diese neue Form genommen ist, darüber kann man zweifeln. Sicher deckt sie sich weder mit der alten, welche die *concepta verba* als Prozeßmittel voraussetzt, noch ist irgend ein Anhalt dafür gegeben, an Entlehnung aus dem klassischen Extraordinarverfahren zu denken. Vermutlich war sie schon gegen das Ende des 5. Jh. in der Gerichtspraxis vorhanden[2] und vielleicht von der Rechtsschule zu Berytus empfohlen, weil sie im Gerichtsverfahren ungefähr den Platz einnahm, der im Formelprozeß der Streitbefestigung gebührt, und weil sich der bezeichnete Vorgang am ehesten mit dem alten Prozeßvertrag vergleichen ließ. Erst durch Justinian aber ist der Streit zur Entscheidung gebracht — wie wir aus C. 3, 9, 1 schließen müssen — welche Parteienakte jetzt allein '*litis contestatio*' heißen sollen. Und der Kaiser konnte auch verständigerweise solche Feststellung gar nicht unterlassen, weil er — klassizistisch gerichtet — in die Pandekten zahlreiche Kontestationswirkungen aufgenommen hatte, für die der unsicher gewordene Anknüpfungspunkt neuerdings gefunden werden mußte.

Narratio und *contradictio*, die im Zivilprozeß die Streitbefestigung ausmachen, sind Parteihandlungen, die ebenso gut auch im Akkusationsverfahren vorkommen können, sofern sich nur die Anklage gegen einen Anwesenden richtet. Anscheinend hat diese Erwägung im Verein mit romantischer Schwärmerei für die klassische Kontestatio — wenn nicht für die Sache so für den Namen — den seltsamen Gedanken gezeitigt, beiden Prozessen dieselbe Grundlage zuzuschreiben, die Streitbefestigung

[2] Vgl. zu Zeno C. 12, 29, 2, 1[a] u. 2 meine Anklage 229, 18.

also auf den Kriminalprozeß zu erstrecken. In frühere Zeit als in die der Justinianischen Kompilatoren dürfte die verkehrte Gleichmacherei, die das Kriminalverfahren vergewaltigt, wohl nicht zurückreichen. Die antike Überlieferung bietet im ganzen vier Zeugnisse, welche sich auf die kriminelle Kontestatio beziehen oder mitbeziehen: ein echtes und drei unechte.

Im J. 529, nur wenige Tage vor der Veröffentlichung der ersten Ausgabe seines Codex, verdoppelt Justinian (C. 9, 44, 3) die Jahresfrist, welche die Dauer der Kriminalprozesse begrenzte, und bestimmt — ebenso willkürlich wie unpassend — für die Berechnung des *biennium* als Anfangspunkt die '*contestatio litis*', abweichend vom bisherigen Recht, welches die Frist von der *inscriptio* [3] ab hatte laufen lassen. Bloß auf diesem Erlasse, der vermutlich die älteste Gesetzesstelle über den neuen Begründungsakt des Strafprozesses ist, beruht die überaus geringe Bedeutung, die im Justinianischen Recht der kriminellen Streitbefestigung zukommt.

Von den drei anderen Stellen deutet keine irgendwelche Rechtsfolgen an, die an die Kontestatio gebunden wären. Zunächst die interpolierte c. 1 C. 3, 9 sagt bloß, wie der Vorgang aussieht, der den Namen '*litis contestatio*' trägt. Übrigens bezog sich wohl im älteren Codex die c. 1 cit. nur auf Zivilprozesse; dagegen in der zweiten Ausgabe muß sie auch von der kriminalrechtlichen Abart verstanden werden,[4] weil sich sonst eine klaffende Lücke ergäbe, von der man annehmen darf, daß sie den Kompilatoren nicht hätte verborgen bleiben können.

Ausdrücklich erwähnt ist die kriminelle Streitbefestigung in dem dritten und vierten Zeugnisse: in den D. 48, 16, 15, 5 und D. 48, 2, 20. Nach Justinians c. 3 cit. mußten es die Kompilatoren für angemessen, wenn nicht für geboten halten, in dem umfangreichsten und wichtigsten Teile des Gesetzbuchs auf die Bereicherung aufmerksam zu machen, die der Kriminalprozeß jüngst empfangen hatte: auf die Nachbildung der privaten Streitbefestigung, die vom Kaiser als Tribut an das

[3] Vgl. meine Anklage 82. 100—105. 206 f. Lotmars Bemerkung S. 269 ist schon durch früher (S. 7 f. 25. 30—32. 43) Gesagtes widerlegt.

[4] Unbegründet wäre der Einwand, daß bloß das neunte Codexbuch dem Kriminalrecht gehöre. Man vergleiche z. B. C. 3, 7, 1, C. 3, 8, 3 u. 4, C. 3, 15, 1 u. 2.

klassische Ideal gedacht, die klassische Ordnung noch übertrumpfen sollte und sie doch in Wahrheit nur in törichter Weise verfälscht.

In der Macerstelle (fr. 15, 5 cit.) wird die Absicht, gelegentlich — ohne näheren Zusammenhang mit dem sonstigen Text — eine Hinweisung des Lesers auf die neue Kontestatio einzuschalten, deutlich sichtbar, sobald die Unechtheit der drei Wörter: '*ante litem contestatam*' ermittelt ist. Dieses Einschiebsel der Kompilatoren haben wir uns als Zwischenbemerkung — zwischen Klammern — vorzustellen. Über die nächste Absicht, das Dasein der Justinianischen Neuerung in Erinnerung zu bringen, geht die Interpolation nur insofern hinaus, als sie — was notwendig war — den Standort der Kontestatio im Verfahren festsetzt: in der Reihe soll sie ihren Platz erst nach der *inscriptio* haben.

Die Modestinstelle endlich (fr. 20 cit.) läßt nur darum die nämliche Zweckbestimmung der interpolierten '*lis contestata*' nicht so rasch durchblicken, weil das Eingeschobene mit dem Urtext in bessere Verbindung gesetzt ist als bei Macer. Indes gelangen wir auch hier zum Ziele, sobald gezeigt ist, daß der Inhalt des die Strafvererbung behandelnden Satzes nicht die geringste Änderung erfährt, wenn der unechte Zusatz ausgetilgt wird. Ist aber dieser Beweis — in meiner 'Anklage' 156 f. — erbracht, so wäre die '*lis contestata*' im fr. 20 ganz unerklärlich, wenn wir nicht den interpolierenden Kompilatoren bei Modestin dieselbe Absicht unterschieben dürften wie bei Macer. An beiden Orten wollten sie also den Leser bloß aufmerksam machen auf die von Justinian im Codex (9, 44, 3 — 3, 9, 1) verfügte Neuerung und wollten diese zugleich in die Pandekten einführen als in das Hauptstück des kaiserlichen Gesetzbuchs.

In den Untersuchungen, die meine Schrift einschließt, ist besonderes Gewicht gelegt auf die Herausarbeitung des Gegensatzes im Begründungsakt des privaten und des öffentlich-rechtlichen Prozesses. Von dem Widerspruch gegen Th. Mommsen, der entgegen der klaren Terminologie der Alten beide Prozesse auf denselben Typus zurückführt und im *iudicium publicum* nur einen geschärften Privatprozeß oder ein Verfahren 'in

den Formen des Zivilrechts' erblicken will,[5] bin ich ausgegangen und glaube für das klassische Recht die behauptete Gegensätzlichkeit genügend dargetan zu haben. Während kein Privatprozeß möglich ist ohne Einwilligung des Verklagten, der sich dem Prozeßplan und auch dem Privatrichter erst unterwerfen muß, wird das Kriminalverfahren dem Beschuldigten durch den einseitigen Delationsakt des Anklägers ohne Rücksicht auf seine Zustimmung aufgenötigt,[6] und ohne weiteres unterliegt er auch, wie sich von selbst versteht, der Strafgewalt des staatlichen Gerichtes.

Philipp Lotmar aber habe ich leider nicht zu überzeugen vermocht. Seiner Ansicht nach war schon im Kriminalprozeß der klassischen Zeit eine Litiskontestation vorhanden. Demnach meint er auch, den von mir angenommenen Wesensunterschied des privaten und des öffentlichen Prozesses schlechtweg leugnen zu sollen. Endlich hält er sich folgerecht der Pflicht für entbunden (S. 279), den letzten (XIV.) Abschnitt meiner Schrift zu berücksichtigen, worin ich zusammenfassend Stellung nehme gegen Mommsens Prozeßlehre.

Hierdurch aber ist dem Rezensenten ein Quellenausspruch entgangen, der sich ausgezeichnet eignen würde, als Motto für mein Buch zu dienen, während mein Gegner allen Anlaß gehabt hätte, eben diese Nachricht gründlichst zu bekämpfen, da sie mit éinem Schlag Alles in Frage stellt, was sein kritischer Aufsatz dem Leser bietet.

Den letzten Titel der kaiserlichen Institutionen (4, 18) leitet folgender — offenbar aus einer klassischen Quelle geschöpfter — Text[7] ein:

[5] Über den letzten Grund von Mommsens irriger Lehre s. meine Bemerkung im Anzeiger der Wiener Akad. d. Wissenschaften (Phil.-hist. Kl.) Jg. 1917 S. 17. Als zweites kommt wohl die Überschätzung der geschichtlichen Rolle des Repetundenverfahrens — der ältesten Anwendung der *quaestio publica* — hinzu. Weil der Rechtsgang hier ein *pecuniae repetere* zu Gunsten der Geschädigten (s. aber meine Anklage 142, 49) einschloß, wie es im Zivilprozeß vorkommt, stand er diesem unter allen Quästionen am nächsten. Dennoch hatte er, obwohl etwas hybridisch gestaltet, durchaus nicht das Gepräge eines Privatprozesses. So bringt ihn auch Cic. div. in Caec. 5, 18 deutlich in Gegensatz zum *privato iure repetere*.

[6] Wie es unabweislich die Natur der Sache verlangt; s. meine Anklage 21—24. 184.

[7] Dazu Anklage 223—225.

Publica iudicia neque per actiones ordinantur nec omnino quicquam simile habent ceteris iudiciis, de quibus locuti sumus (d. h. mit den Privatprozessen), *magnaque diversitas est eorum et in instituendis et in exercendis.*

Im klassischen Privatprozeß beherrscht die Streitbefestigung als der bei weitem wichtigste Vorgang das Gerichtsverfahren vom Anfang bis zum Ende. Von den verglichenen Prozeßarten konnte also unmöglich gesagt werden: *nec omnino quicquam simile habent,* wenn es wahr wäre, was mein Gegner behauptet, daß die Römer das *litem contestari* hier wie dort im Gebrauche hatten. Und ebensowenig durfte von einer *magna diversitas in instituendis iudiciis* die Rede sein, wenn die römischen Prozeßordnungen gerade in dem entscheidenden, die Eigenart des Rechtsganges bestimmenden Punkte Übereinstimmung gezeigt hätten.

Ob es Lotmar trotz allem gelingen könnte, seine Unterlassung zu entschuldigen und ein Zeugnis unschädlich zu machen, das, unbefangen gewertet, seine ganze Lehre aus den Angeln hebt, das wird man billig bezweifeln dürfen. Täusche ich mich nicht, so ist die antikritische Aufgabe, die hier zu behandeln war, im vollen Umfang und restlos erledigt.

Abkürzungen.

Bull. = Bullettino dell'Istituto di diritto Romano.

CIL = Corpus inscriptionum latinarum.

Krit. Vtljschr. = Münchener Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Pauly-Wissowa R. E. = Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaft. Die römischen Ziffern weisen auf die Vollbände der ersten Reihe hin.

Sav. Z. R. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

Vocabularium = Vocabularium iurisprudentiae Romanae.

Z. = Zeitschrift oder Zeile.

Quellenregister.

Inhalt.

Nachtrag.

Erst nach Vollendung des Satzes der vorliegenden Abh. ist mir der 40. Bd. der Savigny-Zeitschrift Rom. Abt. (1919) und die darin (S. 364—370) enthaltene Besprechung meiner 'Anklage' (1917) zu Gesicht gekommen. Der Verfasser dieser Anzeige Paul Koschaker beschäftigt sich wie mit meinem Buche so auch mit der darüber geschriebenen Kritik Ph. Lotmars. Was er S. 365—67 meinem Gegner vorhält, deckt sich — zu meiner großen Befriedigung — aufs genaueste und in allen Punkten mit den Ausführungen, die ich hier in meiner Abwehr vorlege.

27./1. 1920

Gomperz, H.: Über die Wahrscheinlichkeit der Willensentscheidungen. Ein empirischer Beitrag zur Freiheitsfrage. 8°. 1905. 50 h

Gomperz, Th.: Beiträge zur Kritik und Erklärung griechischer Schriftsteller. IX. 8°. 1907. 80 h

— Platonische Aufsätze. III. Die Composition der ‚Gesetze'. 8°. 1902. 80 h

— — IV. 8°. 1906. 50 h

— Zur Chronologie des Stoikers Zenon. 8°. 1903. 50 h

Hatzidakis, G.: Ἄγγελος und Verwandtes. 8°. 1913. 40 h

Höfler, A.: Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Abhängigkeitsbeziehungen. 8°. 1917. 1 K 50 h

Hofmann, K. B.: Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers. I. und II. 8°. 1909. 1 K 90 h

— — III. 8°. 1910. 1 K 70 h

— — IV. 8°. 1911. 1 K 10 h

Holzinger, K. von: Die Aristophaneshandschriften der Wiener Hofbibliothek. I. 8°. 1910. 3 K 20 h

— — II. 8°. 1912. 2 K 80 h

Hopfner, Th.: Thomas Magister, Demetrios Triklinios, Manuel Moschopulos. Eine Studie über ihren Sprachgebrauch. 8°. 1913. 2 K

— Der Tierkult der alten Aegypter. 4°. 1916. 14 K

Jagić, V. von: Ein unedierter griechischer Psalmenkommentar. 4°. 1906. 5 K 70 h

Kaindl, R. F.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien I., II., III. 8°. 1906. 1 K 90 h

— — IV., V., VI., VII., VIII. 8°. 1907. 1 K 90 h

Karabacek, J. v.: Abendländische Künstler zu Konstantinopel im 15. und 16. Jahrhundert. I. Italienische Künstler am Hofe Muhammeds II. des Eroberers, 1451—1481. Mit 9 Tafeln und 55 Textbildern. 4°. 1918. 22 K

— Zur orientalischen Altertumskunde. III. Riza-i Abbasi, ein persischer Miniaturmaler. 8°. 1911. 2 K 80 h

— — IV. Muhammedanische Kunststudien. 8°. 1913. 6 K

— — V. Problem oder Phantom. Eine Frage der islamischen Kunstforschung. 8°. 1914. 1 K

Kenner, F.: Die römische Niederlassung in Hallstatt. 4°. 1903. 4 K

Kreibig, J. K.: Über Wahrnehmung. 8°. 1912. 95 h

Kubitschek, W.: Studien zu Münzen der römischen Republik. 8°. 1911. 2 K 20 h

— Die Kalenderbücher von Florenz und Leyden. 4°. 1916. 10 K

— Zur Geschichte von Städten des römischen Kaiserreiches. Epigraphisch-numismatische Studien. 1. Heft. 8°. 1916. 3 K 40 h

Maliniak, W.: A. F. Modrevius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. 8°. 1912. 5 K 50 h

Martin, J.: Commodianea. 8°. 1917. 4 K 50 h

Meinong, A. v.: Über emotionale Präsentation. 8°. 1917. 5 K

Meringer, R.: Mittelländischer Palast ‚Apsidenhaus und Megaron'. 8°. 1916. 2 K 90 h

Mras, K.: Die Überlieferung Lukians. 8°. 1911. 5 K 70 h

Müller, J.: Kritische und exegetische Studien zu Tacitus. 8°. 1912. 50 h

Nagl, A.: Die Rechentafel der Alten. 8°. 1915. 3 K

Radermacher, L.: Das Epigramm des Didius. 8°. 1912. 95 h

— Die Erzählungen des Odyssee. 8°. 1915. 1 K 60 h

— Hippolytus und Thekla. Studien zur Geschichte von Legende und Kultus. 8°. 1916. 4 K

Rzach, A.: Analekta zur Kritik und Exegese der Sibyllinischen Orakel. 8°. 1907. 1 K 40 h

Schlosser, J. v.: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. I. Mittelalter. 8°. 1915. 2 K 60 h

— — II. Frührenaissance. 8°. 1915. 1 K 90 h

— — III. Cinquecento. 8°. 1916. 2 K

— — IV. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento. 8°. 1917. 2 K

Schuchardt, H.: Die iberische Deklination. 8°. 1907. 1 K 80 h

Sellin, E.: Tell Ta'annek. Bericht über eine mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht unternommene Ausgrabung in Palästina. Nebst einem Anhange von Dr. Friedrich Hrozný: Die Keilschrifttexte von Ta'annek 4°. 1904. 13 K 80 h

Sellin, E.: Eine Nachlese auf dem Tell Ta'annak in Palästina. Nebst einem Anhange von Friedrich Hrozný: Die neuen Keilschrifttexte von Ta'annek. 4°. 1906. 5 K 60 h

Singer, H.: Neue Beiträge zu den Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia. 8°. 1913. 10 K 20 h

— Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus. 8° 1914. 3 K

Steffenhagen, E.: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. X. Zur Stredeler Glosse und zu den Bocksdorfschen Additionen. 8°. 1911. 1 K

Wahrmund, L.: Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innocenz' XIII. 8°. 1913. 1 K 70 h

Wehofer, Th. M.: Untersuchungen zum Lied des Romanos auf die Wiederkunft des Herrn. Mit zwei Anhängen: I. Der literarische Charakter des Hexaemeronhymnus Gen. 1—2, 3. II. Das D. H. Müllersche Gesetz in den Paulusbriefen. 8°. 1907. 5 K 35 h

Weinberger, W: Beiträge zur Handschriftenkunde. I. 8°. 1908. 2 K

— — II. 8°. 1909. 3 K 50 h

Wessely, C: Sahidisch-griechische Psalmenfragmente. 8°. 1907. 4 K 90 h

Wilhelm, A.: Attische Urkunden. I. 8°. 1911. 2 K 20 h

— — II. 8°. 1915. 1 K 50 h

— Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde. I. 8°. 1911. 1 K 90 h

— — II. 8°. 1912. 1 K 20 h

— — III. 8°. 1914. 2 K 40 h

— — IV. 8°. 1915. 2 K 40 h

Wilmart, A.: La tradition des opuscules dogmatiques de Foebadius, Gregorius Illiberitanus, Faustinus. 8°. 1908. 1 K 65 h

Wlassak, M.: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer. 8°. 1917. 8 K

Zingerle, A.: Zum 45. Buche des Livius. 8°. 1908. 35 h

Zu den beigefügten Preisen durch **Alfred Hölder,** Universitäts-Buchhändler, Buchhändler der Akademie der Wissenschaften (Wien, I., Rotenturmstraße 25), zu beziehen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien